This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

EAM

Moore

Geschichte

der

Städteverfassung

in

Deutschland.

Von

Georg Ludwig von Maurer,

Mitglied der Akademien der Wissenschaften in München und in Berlin, der königl. Societät der Wissenschaften in Göttingen, der gel. Gesellschaften in Jassy, Darmstadt, Wetzlar, Wiesbaden u. a. m. und Ehrenvicepräsident jener in Athen.

4

Vierter Band.

Erlangen.

Verlag von Ferdinand Enke.

1871.

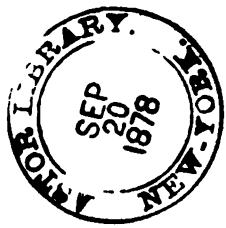

8C44

Druck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Inhaltsverzeichniß.

IX. Stadtrecht.

im Allgemeinen. §. 592, p. 1—4.
Neues Strafrecht und neues Strafverfahren. §. 593 u. 594, p. 4—12.
Neues Privatrecht. §. 595, p. 12—17.
Benennung des Stadtrechtes. §. 595, p. 12—13.
Weichbild und Weichbildgüter. §. 595, p. 13—17.
Das älteste freie Stadtrecht. §. 596, p. 17—21.
Uebertragung des ältesten Stadtrechtes. §. 597, p. 21—26.
Das persönlich angeborne Recht. §. 597, p. 23—25.
Stadtrechtsgeschlechter. §. 597, p. 25—26.
Inhalt des ältesten Stadtrechtes. §. 598, p. 26—30.
Die Rechtsbücher. §. 599, p. 30—38.
Eigene Stadtrechtsbücher. §. 599, p. 33—38.
Willküren. §. 600, p. 38—41.
Schöffensprüche und Weisthümer. §. 601, p. 41—44.
Stadtrechte aus dem 13. und 14. Jahrhundert. §. 602—604, p. 44—56.
Verfahren bei Abfassung der Stadtrechte. §. 605, p. 57—60.
Landesherrliche Bestätigung oder Verleihung. §. 606, p. 60—61.
Glossen. §. 607, p. 61—62.
Stadtrechte unter dem Einfluß des römischen und kanonischen Rechtes:
a. im Allgemeinen, §, 608, p. 62—67.

b. Einfluß des kanonischen Rechtes. §. 609, p. 67—69.
c. Einfluß des römischen Rechtes. §. 610, p. 70—74.
d. Reformationen und neu revidirte Stadtrechte. §. 611, p. 74—78.
e. Kampf des nationalen Rechtes mit dem fremden. §. 612, p. 78—81.

X. Veränderungen in der alten Verfassung und deren Verfall.

1. Die Reformen der neuen Zeit beginnen in den Städten.

a. Die Städte werden Sitze einer neuen Freiheit und eines neuen Rechts und einer neuen Blüthe. §. 614, p. 82—83.

Waldkappel. §. 614. p. 83—84.
Freiheit von den Banden des Hof-, Land- und Markenrechts. §. 614, p. 84—85.
Der freie Verkehr führt zu Handel und Wandel und zur Blüthe der Städte. §. 615, p. 85—86.
Einfluß der Kreuzzüge. §. 615, p. 86—88.
Freie Genossenschaften. §. 615, p. 89.
Zeit der Blüthe der Städte. §. 615 u. 616, p. 89—91.

b. Von dem Bürgerstand gehen die Reformen der neuen Zeit aus.

Die Macht der Ritterschaft wird gebrochen. §. 617, p. 91—92.
Bürgerliche Freiheit und Gleichheit. §. 617, p. 92—94.
Ein neues Civil- und Strafrecht. Ein neuer Civil- und Strafprozeß. Neue Aemter und Gerichte. §. 618, p. 95—98.
Trennung der Justiz von der Verwaltung. §. 618, p. 96.
Das Stadtregiment wird ein bürgerliches Regiment. §. 619, p. 98—101.
Volkssouveränetät. §. 619, p. 99.
Volksrepräsentation. § 619, p. 100.
Religiöse Freiheit. §. 620, p. 101—106.
Reform des Kriegs- und Steuerwesens. §. 621, p. 106—109.
Entstehung einer Polizei und einer Verwaltung. §. 622, p. 109—111.
Geheime Polizei. §. 622, p. 111.
Büchernachdruck und Censur. §. 622, p. 111—114.
Verbot des Zeitungsschreibens. §. 622, p. 112—114.

2. Urſachen des Verfalls der alten Verfaſſung ſeit dem 16. Jahrhundert.

im Allgemeinen. §. 623, p. 114—115.
Veränderte Richtung des Handels und der Geiſter. §. 624, p. 115—120.
Durch die Reformation veranlaßte Kämpfe §. 625, p. 120—124.
Errichtung des ewigen Landfriedens und des Reichskammergerichtes. §. 626, p. 124—125.
Bildung größerer geſchloſſener Territorien und feſtere Begründung der Landeshoheit. §. 627, p. 126—133.
Bürgerliches Regiment in den Territorien und Reſidenzſtädte. §. 628, p. 133—135.
Reichsſtädte. §. 629, p. 135—140.

3. Veränderungen und Verfall der alten Verfaſſung in den einzelnen Städten.

a. in den Reichsſtädten.

1) im Allgemeinen. §. 630, p. 140.

2) ein gemiſchtes Regiment in Worms, Straßburg und Weißenburg. §. 631, p. 141—142.

3) ein vorherrſchend ariſtokratiſches Regiment, in Frankfurt, §. 632, in Nürnberg, §. 633, in Augsburg, §. 634, in Ulm, §. 635, in Konſtanz, Eßlingen, Ueberlingen, Kaufbeuern, Memmingen, Biberach u. a. m. §. 636, in Bern, §. 637, p. 143—158.

4) ein vorherrſchend demokratiſches Regiment, in Köln, Speier, Nordhauſen, Goslar und Magdeburg §. 638, p 159—163.
in Baſel, §. 639, in Reutlingen, § 640, in Lübeck, §. 641, in Zürich, Wetzlar, Rothweil und Ueberlingen. § 642, p. 163—174.

5) Ein bürgerliches Regiment, welches weder ein Geſchlechterregiment noch ein Zunftregiment war.
in Bremen, Hamburg und Dortmund. §. 643, p. 174—178.
in Regensburg, §. 644, p. 178—182.
in Mühlhauſen, §. 645, p. 183—184.

6) Hauptveränderungen in der Verfaſſung der Reichsſtädte. §. 646 ff., p. 184 ff.
a) im Allgemeinen. §. 646, p. 184 f.
b) Veränderungen im Stadtregiment. §. 647—649, p. 185 ff.

Die oberste Gewalt in der Stadt. §. 648, p. 187—191.
Die Ausübung der obersten Gewalt. §. 649, p. 191—195.

c) Veränderungen in den Gerichten.

im Allgemeinen. §. 650. p. 195—197.
im Civilverfahren. §. 650, p. 197.
im Strafverfahren. §. 650, p. 198.
Voruntersuchung und Leichenschau. §. 650, p. 198—201.
in Augsburg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen und Kaufbeuern. §. 651, p. 201—203.
in Speier. §. 652, p. 203—206.
in Worms und Frankfurt. §. 653, p. 206 f.
in Nürnberg und Regensburg. §. 654, p. 207—209.
in Hamburg, Lübeck und Bremen §. 655, p. 210—214.
in Mühlhausen und Dortmund. §. 656, p. 214—216.
in Wetzlar. §. 657, p. 216—218.
in Basel. §. 658, p. 218—228.
Begnadigung. §. 659, p. 229.

b. in den Landstädten.

1) im Allgemeinen. §. 660 u. 661, p. 230—235.

2) ein gemischtes Stadtregiment.
in Wien, Oppenheim und Freiburg. §. 662, p. 236—241.

3) ein vorherrschend aristokratisches Regiment.
in Braunschweig, Lüneburg und Göttingen. §. 663, p. 241—243.

4) ein bürgerliches Regiment. §. 664, p 243 ff.
in Soest. §. 665, p. 244—246.
in München und in den übrigen bairischen Städten. §. 666, p. 246—251.
in den Städten der Pfalz am Rhein, in Jülich und Berg, Bamberg, Seligenstadt, Magdeburg und Halle §. 667, p. 251—254.
in den märkischen Städten. §. 668, p. 254—264.
Stralsund. §. 669, p. 264—267.

5) Grundherrliche Städte. §. 670, p. 267—268.

6) Hauptveränderungen in der Verfassung der Landstädte.

a) im Allgemeinen. §. 671, p. 269—271.

b) Veränderungen im Stadtregiment. §. 672—676, p. 271—282.
Autonomie. §. 673, p. 272—274.

Handels- und Gewerbswesen. §. 674, p. 274—279.
Stadträthe, Bürgerausschüsse und Bürgerversammlungen §. 675, p. 279—281.
Gehalte der städtischen Beamten. §. 676, p. 281—282.

c) Veränderungen in den Gerichten.

im Allgemeinen. §. 677, p. 282—284.
in Soest, und in den braunschweig-lüneburgischen Landen. §. 678, p. 284—286.
in Baiern, in der Pfalz am Rhein und in Bamberg. §. 679, p. 286—289.
in der Mark Brandenburg und in anderen Provinzen Preußens. §. 680, p. 289—293.
in Seligenstadt, in Wien und in anderen Städten Oesterreichs. §. 681, p. 293—294.
in Stralsund. §. 682, p. 294—296.

XI. Die neue Gesetzgebung.

1. im Allgemeinen. §. 683, p. 297—300.
2. Französische Municipalverfassung. §. 684, p. 301—303.
in Deutschen Städten. §. 685, p. 304—307.
3. Nachahmung der französischen Municipalverfassung.
in der Schweiz und in Baiern §. 686, p. 307—311.
im Herzogthum Nassau und im Großherzogthum Hessen. §. 687, p. 311—313.
4. Neue Städteordnungen auf alter Grundlage.
in Preußen §. 688, p. 313—323.
in Baiern. §. 689, p. 323—329.
in Würtemberg. §. 690, p. 329—331.
in Baden. §. 691, p. 331—332.
in Kurhessen. §. 692, p. 333—334
in Oesterreich. §. 693, p. 334—338.
in Schwarzburg Sondershausen. §. 694, p. 338.
5. Städte mit alter wenn auch modificirter Verfassung. §. 695—699, p. 339—353.
in Hannover. §. 695, p. 339—341.
in Oldenburg, Mecklenburg und Pommern. §. 696, p. 341—342.
in Sachsen, Braunschweig, Rudolstadt, Gera, Lobenstein und Lippe-Detmold. §. 697, p. 343—346.

Die vier freien Städte:
Frankfurt. §. 698, p. 346—350.
Hamburg, Lübeck und Bremen. §. 699, p. 350—353.

XII. Schlußbetrachtungen.
§. 700, p. 354—375.

Register. p. 377—486.

IX. Stadtrecht.

Im Allgemeinen.

§. 592.

Die Städte hatten ursprünglich kein eigenes Stadtrecht. Die in der Stadt angesessenen freien Leute standen unter dem freien Volks- oder Landrecht, die Hörigen unter dem Hofrecht, die Dienst- und Lehensleute unter dem Dienst- und Lehensrecht, und alle mit einander unter dem Stadtmarkrecht. Klar und deutlich geht dieses aus einem im Jahre 1251 von den Bürgern von Augsburg mit ihrem Bischof abgeschlossenen Vergleiche hervor [1]). Die ersten Anfänge eines eigenen Stadtrechtes beginnen mit dem freien Verkehr und mit dem damit zusammenhängenden Rechte der freien Kaufleute. (§. 51. und 81.) Das älteste Stadtrecht war demnach in den freien Städten das mit dem Stadtmarkrecht verbundene freie Landrecht, in den grundherrlichen Städten das mit dem Stadtmarkrecht verbundene Hofrecht, und in den gemischten Städten das mit dem Stadtmarkrechte verbundene freie Landrecht für die Vollfreien und für die verschiedenen in der Stadt befindlichen Hofgenossenschaften das Hofrecht dieser verschiedenen Genossenschaften. Die alten Stadtrechte waren demnach von den Dorfrechten durchaus nicht verschieden. Die erste Verschiedenheit

1) Vergleich von 1251 bei Freyberg, Stadtrecht von Augsburg von 1276, Vorwort, p. IX bis XI.

entstand erst mit dem freien Verkehr und mit dem damit verbundenen Recht der freien Kaufleute.

Da die alten Märkte, wie wir gesehen, nicht unter den Gau- und Landgerichten und daher auch nicht unter dem Landrechte gestanden haben, so mußte Alles was mit dem freien Verkehr zusammenhing nach dem Rechte der freien Kaufleute beurtheilt werden. Und in der That verordnete auch das Stadtrecht von Freiburg von 1120 und die Handfeste von Bern, daß dergleichen Streitigkeiten der Bürger unter sich und mit fremden Kaufleuten nicht nach Landrecht, vielmehr nach dem Rechte der Kaufleute entschieden werden sollten. (§. 89.) Da jedoch das Recht der freien Kaufleute nicht für alle Fälle hinreichte, so blieb subsidiarisch für die freien Bürger das Landrecht und für die Hörigen das Hofrecht und, als mit der Aufhebung der Hörigkeit das Hofrecht zu schwinden begann, für beide in der Regel nur noch das Landrecht, bis unter dem Einflusse des freien Verkehres und des Rechtes der freien Kaufleute alle diese Rechte zu einem Ganzen, zu dem Stadtrecht, verschmolzen worden sind.

Das Recht der freien Kaufleute machte nämlich seinen Einfluß auf das Hofrecht und auf das Landrecht erst nach und nach geltend. Daher enthalten die alten Stadtrechte so wenige Bestimmungen über das Privatrecht. Dieses war nämlich nach wie vor der Ummauerung des Ortes dasselbe geblieben. Neue Bestimmungen waren erst späterhin nothwendig geworden, nachdem der freie Verkehr Aenderungen des alten Rechts nothwendig gemacht hatte. Die Handhabung des Stadtfriedens machte zuerst neue Bestimmungen nothwendig. Diese hatten aber einzig und allein das Strafrecht und das Strafverfahren, nicht aber das Privatrecht zum Gegenstand. (§. 97.) Der erste bedeutende Schritt zur Bildung eines eigenen städtischen Privatrechtes geschah erst mit der Abschaffung der Hörigkeit in den Städten. Denn dieser Schritt führte zur persönlichen Freiheit und zu einem neuen freien Rechte. Seitdem nämlich alle Stadtbürger frei geworden waren, seitdem konnten sie sich unter einander verehelichen und auch in anderer Weise frei mit einander verkehren. Der freie Verkehr führte aber nicht bloß zur Annäherung der Personen, sondern auch zur Annäherung der verschiedenen in der Stadt geltenden Rechte. Der freie Verkehr hatte nämlich zur Errichtung eigener Stadtgerichte

geführt, und da alle freie Stadtbürger direkt unter dem Stadtgericht standen, so konnte sich nun ein gemeinsames alle Bürger verbindendes freies Stadtrecht bilden. Das Hofrecht konnte aber um so leichter mit dem Landrechte verbunden und zu einem Ganzen verschmolzen werden, da an und für sich beide Rechte sich nicht so fern standen, wie man dieses insgemein glaubt. Die Grundlage des freien Landrechtes und des Hofrechtes war nämlich im Ganzen genommen dieselbe. Es war dieses die Familiengenossenschaft und die ungetheilte Gemeinschaft des Grundbesitzes. Das Personenrecht wie das Sachenrecht und das Erbrecht beruhten demnach bei dem Einen wie bei dem Anderen auf derselben Grundlage Der Hauptunterschied zwischen beiden bestand nur in der Beschränkung des Hofrechtes auf den Hofverband [2]). Dieser Hauptunterschied war nun aber verschwunden, seitdem der freie Verkehr zur Beseitigung jener Beschränkungen und zur Abschaffung der Hörigkeit selbst geführt hatte. Noch näher kamen sich aber beide Rechte, seitdem auch noch die in dem freien Landrechte selbst und im Markrechte liegenden Lande durch den freien Verkehr und durch das damit verbundene Recht der freien Kaufleute gelößt worden waren. Denn es entstand nun ein in der That ganz neues Recht in den Städten, welches weder ein freies Landrecht noch ein höriges Hofrecht und auch kein bloßes Markrecht mehr, vielmehr eine Mischung von allen diesen Rechten war, dessen Seele jedoch nach wie vor der freie Verkehr geblieben ist. (§. 51, 81, 89, 99 ff., 118 u. 125.) Die Bildung dieses neuen Rechtes, eines freien Stadtrechtes, hatte bereits begonnen, als durch die Bekanntschaft mit dem fremden Recht diese Bildung noch beschleuniget und vielfach, — leider in einer undeutschen Richtung — erleichtert worden ist. Die emporblühenden Städte fanden nämlich in dem römischen und kanonischen Rechte ein in mancher Beziehung ihren Bedürfnissen entsprechendes bereits schon ausgebildetes Recht. Sie wendeten es daher frühe schon an und legten es späterhin sogar ihrem Rechte zu Grund. So entstanden denn unter dem Einflusse des fremden Rechtes die revidirten Stadtrechte, welche man insgemein Reformationen oder auch neue Stadtrechte genannt hat.

2) Meine Gesch. der Fronh. IV, 279 ff.

Der freie Verkehr war also die Seele des neuen Stadtrechtes. Da jedoch der freie Verkehr, wegen der Sicherheit der den Markt Besuchenden, ohne sicheres Geleit und ohne Marktfrieden nicht möglich war, so ist von je her mit dem freien Verkehr auch der Marktfrieden verbunden gewesen. (§. 84.) Und beide mit einander, der freie Verkehr und der Marktfrieden, bildeten die ersten städtischen Freiheiten, wodurch die Städte sich von den Dörfern unterschieden. Sie waren demnach die Grundlage des ältesten Stadtrechtes. Der Marktfriede führte, wie wir gesehen, zu einem neuen Strafrecht und zu einem neuen Strafverfahren, und der freie Verkehr zur Aufhebung der Hörigkeit und zur Befreiung von den in dem Hofrecht und in dem Landrecht und in der Markenverfassung liegenden Banden und dadurch zu einem neuen Privatrecht. (§. 97, 99, 109 ff. u. 116.)

Neues Strafrecht und neues Strafverfahren.

§. 593.

Die Handhabung des Marktfriedens, des späteren Stadtfriedens, machte neue Strafbestimmungen und Anordnungen über das Strafverfahren nothwendig. Daher sind gleich die ältesten Stadtrechte voll von solchen Bestimmungen, z. B. das Stadtrecht von Freiburg im Breisgau von 1120 [1]), das Stadtrecht von Soest von 1120 [2]), das Stadtrecht von Augsburg von 1156 [3]), die Handfeste von Bern von 1218 [4]), die Privilegien von Nürnberg von 1219 [5]) und von Regensburg von 1230 [6]), das Stadtrecht von Meran [7]), das alte Stadtrecht von Straßburg u. a. m. In den späteren Stadtrechten wurden diese Bestimmungen je nach dem Bedürfnisse der Stadt vermehrt und verbessert, in vielen Städten sogar schon

1) Stiftungsbrief von 1120 §. 10, 14, 17, 22—26, 29, 31 u. 42.
2) Stadtrecht von 1120 §. 15, 18—26 u. 41.
3) Stadtrecht von 1156 in Mon. Boic. 29, I, p. 329 u. 332.
4) Handfeste §. 26 bis 39.
5) Privileg von 1219 §. 3 u. 9.
6) Privileg von 1230 §. 1—3, 15 u. 17.
7) Stadtrecht aus dem 14. sec. §. 21 bei Haupt, Zeitschrift VI, 429.

eigene peinliche Gerichtsordnungen erlassen, längst vor der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V, welche vielmehr erst durch jene städtischen Gerichtsordnungen veranlaßt worden und aus ihnen hervorgegangen ist. So enthält bereits das Stadtrecht von Augsburg von 1276 eine Menge Bestimmungen über Mord und Todschlag, über Verrath, Nothzucht (notnwmpht), über Raub und zwar über den übeln Straßenraub, begangen an Geistlichen, an Pilgern oder an Kaufleuten, über den gemeinen Straßenraub und über den Landraub, über Diebstahl (vmbe Diupheit), über Beutelschneider (seckelsnider), über Brand, Fälscherei, Verwundung, Nothwehr, Heimsuchung, Friedebruch (vmbe Friedebrächen), über Meineid, Schelтworte, Ketzerei, Zauberei u. a. m. [8]). Auch das Stadtrecht von Freiberg aus dem 13. Jahrhundert enthält bereits sehr ausführliche Bestimmungen über den Diebstahl und Raub, über den Friedbruch, über Heimsuchung, Todschlag, Verwundung, Fälschung und über das Strafverfahren [9]). Eben so die Stadtrechte von Ulm von 1296 [10]) und von Frankfurt von 1297 [11]). In Bremen wurden in einem Vertrage mit dem Erzbischof von 1248 mehrere strafrechtliche Bestimmungen aufgeschrieben, welche sodann in das Stadtrecht von 1303 übergegangen sind [12]). In Speier erschien im Jahre 1328 eine aus 67 Artikeln bestehende Rathsordnung, welche sehr ausführliche Bestimmungen über das Strafrecht und über das Strafverfahren enthält [13]). Dasselbe gilt von dem Stadtrecht von Bamberg und von der bamberger Centgerichtsordnung aus dem 14. Jahrhundert [14]). In Regensburg enthält nicht bloß das Stadtrecht aus dem 14. Jahrhundert Bestimmungen über das Strafrecht und über das Strafverfahren, sondern auch noch das Friedgerichtsbuch aus dem 14. Jahrundert, welchem noch einige Straferkennt-

8) Stadtrecht bei Freyberg, p. 48—77.

9) Stadtrecht, c. 7, 8, 19—23, 27, 28 u. 30 bei Schott, III, 182 ff.

10) Stadtrecht §. 4—8, 19 u. 34—38.

11) Stadtrecht, §. 3, 6—12 und 21.

12) Vertrag von 1248 bei Donandt, II, 277 ff. vrgl. noch p. 30, 92 u. 93. und Oelrichs, p. 33 ff.

13) Lehmann, p. 284—288.

14) Stadtrecht § 136 ff. Centgerichtsordnung bei Zoepfl, II, 89 ff. u. 129—136.

niſſe von 1348 und 1358 beigefügt ſind. Auch gehören dahin noch die Rathsordnungen von 1331 und 1351 über den Stadtfrieden und über Frevel und Bußen [15]). Auch die Hegeformeln der peinlichen Gerichte zu Witzenhauſen und zu Bremen enthalten genauere Beſtimmungen über das Verfahren. Sie wurden zwar erſt ſeit dem 16. Jahrhundert niedergeſchrieben. Ihrem Inhalte nach gehören ſie aber ebenfalls einer früheren Zeit, dem 14. oder 15. Jahrhundert an [16]). In Orlamünde erſchien bereits im 14 Jahrhundert eine Halsgerichts-Ordnung [17]). In Nürnberg finden ſich ſtrafrechtliche Beſtimmungen nicht nur in dem Freiheitsbriefe von 1340 [18]) und in den Kriminalſtatuten von 1360 [19]), ſondern auch noch in den beiden Halsgerichtsordnungen von 1481 [20]) und von 1526 [21]), welche von dem Verfahren beim peinlichen Rechtstag handeln. Auch das neue Stadtrecht von Freiburg im Breisgau vom Jahre 1520 enthält bereits genauere Beſtimmungen über den Mord und Todſchlag, über die unverſchuldete Tödung (vom todſchlag yſz onverſehen zufellen), dann über Nothwehr u. ſ. w. In anderer Beziehung wird aber auch das alte Stadtrecht wieder ausdrücklich beſtätiget [22]). Den aller bedeutendſten Fortſchritt in der peinlichen Geſetzgebung findet man jedoch in der Reformation der Stadt Worms vom Jahre 1498 [23]). Auch dieſes Stadtrecht beſtätigt zwar

---

15) bei Freyberg, V, 80—88, 109—114 u. 126.

16) Hegeformel von Witzenhauſen bei Kopp, Heſſ. Gr. II, 231 ff. Formula deß Stadtvoigts zu Bremen Halßgerichts und Formula eines Blut- oder Nohtgerichtes in Assertio lib. Brem. p. 697 bis 704.

17) Walch, II, 77.

18) Siebenkees, Material. II, 547 ff.

19) Will, hiſtor. dipl. Magazin, II, 265—66.

20) Siebenkees, Material. II, 532—550.

21) Will, hiſtor. dipl. Mag. I, 271—278.

22) Neues Stadtrecht von 1520, Fol. 93—97.

23) Ich beſitze ſelbſt eine im Jahre 1499 gedruckte Ausgabe dieſes ſeltenen Buches. Der Titel lautet: „Der Statt Wormbs Reformation.“ Dann folgen 9 Blätter Inhaltsanzeige mit dem Titel: „Teylung diſs Buchs.“ Darauf folgt nochmals der Titel: „Der Statt Wormbs Reformation.“ mit dem Stadtwappen auf der Rückſeite. Hierauf der Inhalt der Reformation auf 163 Blätter in Groß folio. Und auf dem letzten Blatt ſteht: — „uſzgangen in dem jare nach Chriſti vnſers lieben herrn ge-

im 6. Buch, Theil II, tit. 1—21. wieder das alte Strafrecht hinsichtlich der nicht abgeänderten Bestimmungen („Andere Peene vnd „Straffe — die herinn nit sunderlich angezeigt oder vsgetruckt „syndt. söllen nach vswysen vnser Montrichterbuch alter Consti„tution anderer ordenung oder gesetze des gemeinen Rechten — „gehandelt fürgenommen vnd gehalten werden"). Es enthält aber doch schon so viele und präcise Bestimmungen über die einzelnen Verbrechen und zumal über das Strafverfahren, daß es ohne alle Frage als der nächste Vorläufer der Bamberger und der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V betrachtet werden kann, worauf auch schon Mittermaier und Zoepfl aufmerksam gemacht haben.

§. 594.

Der Hauptfortschritt des peinlichen Rechtes in den Städten besteht in einer genaueren und vollständigeren Bestimmung der einzelnen Verbrechen, ganz vorzüglich aber in einem verbesserten Verfahren. Denn in den Städten wurden die Anklagen von Amtswegen und das Inquisitionsverfahren zuerst eingeführt und das Strafverfahren selbst, insbesondere das Beweisverfahren wesentlich verbessert. Die Anklagen von Amtswegen wurden in den Städten, wie wir gesehen, nach und nach zur Regel und das Inquisitionsverfahren folgte diesen auf dem Fuß nach (§. 551). Am vollständigsten war auch dieses Verfahren wieder in der wormser Reformation von 1498 bestimmt. Denn sie handelt davon in einem eigenen Kapitel. („Wie in pynlichen sachen von oberkeit wegen soll „und mag erforschung geschehen") [1]. Eben so begann auch die Umgestaltung des Beweisverfahrens, wie wir gesehen, zuerst in den Städten. Die Feuer- und Wasserprobe und der gerichtliche Zweikampf wurde zwar in den meisten Städten nicht verboten. Sie blieben demnach, wenn man sich ihnen freiwillig unterwarf, nach wie vor erlaubt. Es sollte jedoch niemand mehr dazu genöthiget werden. Daher kamen sie bereits seit dem 14. und 15. Jahrhundert

„purt Tusent vierhundert nuntzig und acht. nachmals zu trucken an„gebben vnd vollendet in dem nun vnd nuntzigisten vff Montage nach „dem Sonntag Trinitatis."

1) Wormſ. Reformation, B. VI, Th. II, tit. 1.

ganz außer Gebrauch. An ihre Stelle trat sodann allenthalben die aus dem fremden Rechte recipirte Tortur. In vielen Städten wurde aber auch das Bahrrecht zur Erzwingung eines Geständnisses benutzt (§. 560). Die Tortur wurde offenbar als eine Art Gottesurtheil betrachtet. Man glaubte die Gottheit verleihe dem Unschuldigen, wie bei der Feuer- und Wasserprobe, so auch bei der Tortur die nöthige Kraft zum Ertragen der größten Qualen. Diese Ansicht hat die Aufnahme der Tortur gar sehr erleichtert. Die Tortur trat daher an die Stelle der Gottesurtheile. Daher findet man sie beide nirgends nebeneinander. Seit der Anwendung der Tortur verschwand vielmehr der Gebrauch der Gottesurtheile, am einen Ort natürlich früher, am anderen etwas später. Nach einem lübischen Rechtsbuch von 1254 war bereits die Tortur im Gebrauch. Daher findet man in jenem Rechtsbuch keine Spur mehr von der Feuer- und Wasserprobe [2]). Auch das Stadtrecht von Bamberg (§. 186) kennt bereits die Tortur, weiß aber auch nichts mehr von Gottesurtheilen. Eben so war es in Brünn, in München u. a. m. Das alte Brünner Stadtrecht von 1243 kennt noch die Feuer- und Wasserprobe. Das spätere Deutsche Stadtrecht aber kennt sie nicht mehr (§. 576). Eben so wenig das Schöffenbuch. Dagegen kennt auch das Schöffenbuch von Brünn schon die Tortur [3]). In München findet man in einer Kammerrechnung von 1346 eine Ausgabe, „für Leinwand, die man verbraucht hat bei der Folterung eines Mannes" [4]). Dafür findet sich aber auch in dem Stadtrechte von 1347 keine Spur mehr von einer Feuer- oder Wasserprobe.

Anfangs wendete man die Tortur sehr willkürlich an, um öfter Eingeständnisse zu erpressen wo nichts einzugestehen war, wie

---

2) Lüb. Rechtsbuch von 1254, art. 122 bei Cronhelm, corpus statut. Holsat. p. 27—28. — „vnde secht he is vnschuldich vnde is he ein „man de ein quadt ruchte hefft gehadt mach men pinigen vppe III pundth. Is he awerst ein man van gudem geruchte geweſen me schall „em nicht pinigen vnde mach sick des entleddigen myt siner egener hant „dat he der sake vnschuldich sy" Ueber dieses Rechtsbuch vrgl. Hach, das alte Lübische Recht, Einleitung, p. 115—120.

3) Schöffenbuch §. 717.

4) Archiv von Oberbaiern, XI, 283.

dieſes auch das ſo eben erwähnte Schöffenbuch von Brünn beweißt. Späterhin ſuchten die Stadtrechte das Verfahren gewiſſen Regeln zu unterwerfen. Schon nach dem Stadtrecht von Bamberg ſollte nur noch auf Geheiß und in Gegenwart der Schöffen zur Tortur geſchritten werden [5]). Aber auch in dieſer Beziehung ragt wieder die wormſer Reformation vor allen Anderen hervor. Sie ſtellte, wie es bereits das Stadtrecht von Bamberg gethan hatte, die Regel auf, daß auf bloße Anzeigen (Inzichten oder Indicien) hin keine Verurtheilung mehr ausgeſprochen werden ſolle, und beſtimmte die Fälle (die Anzeigen), in welchen zur Tortur geſchritten werden dürfe, in welchen „wir den berüchtigten ernſtlich fragen „mögen mit meſſiglicher Handlung," oder in denen der Verdächtige „vffgezogen oder mit ernſtlicher handlung „gepyniget oder gefrogt" werden ſollte. Und die daſelbſt aufgeſtellte Lehre von den Indicien iſt zum Theil wörtlich in die Bamberger und peinliche Halsgerichts Ordnung Kaiſer Karls V übergegangen [6]).

Man hat ſich öfters mit den Quellen der peinlichen Halsgerichts Ordnung beſchäftiget. Und während die Einen das nürnberger Recht ganz beſonders hervorgehoben haben, ſtellten Andere die wormſer Reformation und Ruprecht von Freiſing allen anderen voran. Ich aber glaube, daß der Verfaſſer der peinlichen Halsgerichts Ordnung Karls V ſämmtlich damals hervorragende Stadtrechte, außer dem wormſer auch noch das nürnberger, das freiburger und das bamberger Stadtrecht, und außerdem auch noch die Rechtsbücher, insbeſondere den Laienſpiegel und Ruprecht von Freiſing gekannt und benutzt hat. Schwarzenberg hat zwar ſeine Quellen nicht copirt. Gekannt und benutzt hat er aber gewiß alle jene Stadtrechte und Rechtsbücher. Schon ein Blick auf den Gang der Reichsgeſetzgebung liefert den nöthigen Beweis. Die erſte Anregung zur Erlaſſung einer peinlichen Gerichtsordnung für ganz Deutſchland erfolgte nämlich auf dem Reichstage zu Freibung im

5) Stadtrecht, §. 73 u. 186. vrgl. die Bambergensis, art. 57. und die Carolina, art. 46.

6) vrgl. die Wormſer Reformation B. VI, Th. II, tit. 2, 3 u. 7. mit der Bambergensis, art. 26—34, 58, 59 u. 71. und Carolina, art. 18—20, 22—28, 47 u. 58. und Stadtrecht von Bamberg, §. 72—74.

Jahre 1498 [7]), dann wieder auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1500 [8]). Sehr wahrscheinlich ward Schwarzenberg dadurch zu jenem Entwurfe veranlaßt, welcher im Jahre 1507 in Bamberg, wo er damals Minister war, als Gesetz publicirt worden ist. Die bamberger Halsgerichtsordnung wurde später die Grundlage der peinlichen Gerichtsordnung für ganz Deutschland. Allein erst nachdem darüber auf den Reichstagen zu Worms, zu Nürnberg, zu Speier und zu Augsburg vergeblich verhandelt oder auch nicht eigentlich verhandelt worden war, kam dieselbe auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1532 zu Stand [9]). Und im Jahre 1533 wurde sie zum ersten Mal gedruckt [10]). Schwarzenberg, der bambergischer Minister, später brandenburgischer Statthalter und Landhofmeister, und Mitglied des Reichsregiments in Nürnberg war und in dieser Eigenschaft Antheil an der Reichsgesetzgebung hatte, und auf allen Reichstagen selbst anwesend war, mußte als gebildeter hoch über seiner Zeit stehender Mann auch das Recht jener Städte, also außer der Reformation von Worms auch die Stadtrechte von Freiburg, Bamberg und Nürnberg, und auch die damals jedermann bekannten Formelbücher und Rechtsbücher, und unter diesen auch das Rechtsbuch Ruprechts von Freising kennen. Und daß er auch alle diese Rechtsquellen bei seiner Arbeit benützt

---

7) Reichsabschied von 1498, §. 34 in Sammlung der R. A. II, 48. Müller, Reichstags Theatrum Maximilians, I, Th. II, p. 458.

8) Kammergerichts Ordnung von 1500, tit. 13. in Samml. der R. A. II, 70.

9) R. A. zu Worms von 1521 §. 17, R. A. zu Speier von 1529 §. 82, R. A. zu Augsburg von 1530 §. 97 und R. A. zu Regensburg von 1532 tit. 4 in Sammlung der R. A. II, 206, 300, 321 u. 360. Protokoll des Reichstags zu Nürnberg von 1524 bei Harpprecht, Staatsarchiv, IV, 2. p. 203. vrgl. Johann Horix, wahre Veranlassung der peinlichen Halsgerichts Ordnung Carls V, Maynz. 1757, §. 8—15. Malbank, Geschichte der peinl. Gerichtsordn. p. 174—190.

10) Ich besitze selbst eine Ausgabe von diesem Jahre. Sie führt denselben langen Titel, welchen Koch (Halsgerichtsordnung p. 85) abdrucken ließ. Am Schluß aber heißt es: „Gedruckt zu Meyntz bei Jno „Schöffer, als man zalt nach der geburt Christi vnsers herrn, 1533 „jar auff den sechtzehenden tag des Augstmonats."

hat, beweißt schon ein flüchtiger Blick auf seine Arbeit und auf die erwähnten Stadtrechte und Rechtsbücher [11]).

Man hat öfters schon die Bemerkung gemacht, daß in den Handschriften das subsidiäre Landrecht mit dem Stadtrecht zusammengeschrieben oder doch zusammengebunden zu sein pflegt. Dieselbe Bemerkung paßt aber auch auf die alten gedruckten Land- und Stadtrechte und Rechtsbücher. Man findet nicht selten die sich ergänzenden Rechtsquellen in den alten Einbänden zusammengebunden, so daß man aus dieser Zusammenstellung entnehmen kann, aus welchen Quellen das Recht geschöpft worden ist und daher ergänzt und erläutert werden muß. Ich selbst besitze einen solchen alten Einband, der offenbar wenigstens einen Theil der Quellen der peinlichen Halsgerichtsordnung und des neuen Stadtrechts von Freiburg enthält. Es ist nämlich zusammengebunden zuerst, Placentini jurisconsulti vetustissimi in summam institutionum sive elementorum D. Justiniani nunc primum in lucem aediti libri IV. Moguntiae anno 1535. Dann folgt: Jnstituta, Einleytung, Fundamenne, kurtze vnd klärliche Verfassung alles Keyserlichen vnnd weltlichen Rechten, von Keyser Justiniano verordnet. Nach Außlegung des hochberümpten Jureconsulten, Doctor Vdalrici Zasij new verteutscht. Getruckt zu Franckfurt am Meyn bei Christian Egenolff im iar 1536. Dann folgt die vorhin erwähnte peinliche Gerichtsordnung von 1533, und nach ihr der Layen Spiegel, an dessen Schluß es heißt: Volbracht ist also seliglichen das Buch genannt Layenspiegel, jn der freyen statt Straßburg durch Matheis Hupfuff. jn dem jar nach der geburt Christi 1510. am Dornstag vor sant Bartholomeus. Und auf den Laienspiegel folgt: Nüwe Stattrechten vnd Statuten der loblichen Statt Fryburg im Bryßgow gelegen. — Nüw Statuten gesetzte vnd Stattrecht — fürgenommen vnd angegangen vff den nüwen iars tag, als man zelet von der geburt Christi vnsers lieben herren 1520 iar. Vnd nachmals zu drucken beuolchen vnd vollendet durch den ersamen kunstrichen Adam Petri in obgemeltem iare. Aus der Vergleichung der so zusammengebun-

11) vrgl. z. B. Ruprecht von Freising, I, 191 u. II, 5–7 u. 12. mit Bambergensis, art. 76, 165, 173 u. 174. und Carolina, art. 140, 147 u. 148. Zoepfl, Stadtrecht von Bamberg, p. 177—180.

denen Rechte und Rechtsbücher geht nun aber klar und deutlich hervor, aus welchen Quellen Ulrich Zasius bei Abfassung des Stadtrechtes von Freiburg und auch aus welchen Quellen Schwarzenberg geschöpft hat.

Neues Privatrecht.

§. 595.

Die Handhabung des Stadtfriedens hat demnach zu einem neuen Strafrecht und Strafverfahren geführt. Aber auch in der anderen Richtung, in der Bildung eines neuen städtischen Privatrechtes, waren gleich die ersten und ältesten Stadtrechte voll von Bestimmungen über den freien Verkehr und über die Befreiung von den im Hof-, Land- und Markrecht liegenden Banden. Das älteste Stadtrecht war demnach selbst schon ein freies Recht und wurde auch ein freies Bürgerrecht, ein Freirecht oder eine Freiheit genannt (§. 96 u. 104). Das Stadtrecht wurde zwar auch ein Fronrecht und ein kaiserliches Hofrecht genannt. Ein Fronrecht, weil es ein heiliges Recht oder ein Gottesrecht war[1]). Ein kaiserliches Hofrecht oder Reichshofrecht, weil es ein Recht der freien Kaufleute war. Da nämlich die Kaufleute von je her unter dem Schutze des Deutschen Königs und Kaisers gestanden haben, so konnte wenigstens in den Königsstädten das Recht der Kaufleute oder das alte Stadtrecht auch ein kaiserliches Hofrecht oder Reichshofrecht genannt werden[2]). Ein Fronhofrecht oder ein höriges Recht war es aber darum doch nicht. Es war vielmehr gleich von Anfang an ein freies Recht und wurde daher auch zum Unterschiede von dem hörigen Hofrechte und

---

1) Glosse zum Sächs. Weichbild, art. 9. fol. 17. „Auch heist diß Recht „Fronrecht, vnd das bedeut als vil, als heilig Recht, denn fron heist „nach dem Sechsischen als viel, als heilig, vnd heist so viel, als Gottes „Recht." vrgl. oben §. 37.

2) Glosse zum Sächs. Weichbild, art. 9. fol. 16. „Weichbild ist vorzeiten „gewest Hoffgerichts recht des Keisers. — Weichbild ist anders „nichts denn des Reichs Hoffrecht." vrgl. oben §. 80, 81 u. 85 ff.

von dem freien Landrechte ein Stadtrecht genannt (jus civitatis [3]), jus civitatense und abwechselnd jus civile [4]), jus municipale [5]), jus civile [6]), jus concivium [7]), justicia urbanorum oder justicia urbana [8]) und justitia civitatis [9]). Oefters nannte man das Stadtrecht auch ein Burgrecht (Burcreht [10]), Burchrecht oder Purchrecht [11]), jus burgense [12]), ein Geburrecht (§. 203), eine Bauersprache, Bursprache oder Bursprake, z. B. in Bremen [13]), in Hamburg [14]), in Lübeck [15]), in Lüneburg [16]), in Bielefeld u. a. m. [17]), ein Mark- oder Marktrecht (jus fori oder jus forense) und späterhin im nördlichen Deutschland insgemein ein Weichbild oder ein Weichbildrecht [17a]).

Das Wort Weichbild (Wicbilede, Wicbelde, Wicbold) kommt offenbar von Wic, Wik oder Weich, d. h. befestigter Ort (§. 26) und Bild, d. h. Vorbild, Beispiel, Muster und sodann Recht, wie Unbild so viel heißt als Unrecht [18]). Weichbild (Wicbilede, Wich-

3) Stadtrecht von Augsburg von 1156 in Mon. Boic. 29, I, p. 330.
4) Z. B. in Itzehoe nach Urk. von 1303 im Corpus const. Holsat. III, 514 f.
5) Z. B. in Goldberg nach Urk. von 1328 bei T. u. St. p. 513.
6) Stadtrecht von Hagenau von 1164 §. 7.
7) Z. B. in Bonn nach Urk. von 1243 bei Lacomblet, II, 148.
8) Stadtrecht von Augsburg von 1156 in Mon. Boic. 29, I, p. 330 u. 331.
9) Stadtrecht von Lübeck bei Westphalen, III, 619 u. 620.
10) Stadtrecht von Augsburg bei Freyberg, p 42. Urk. von 1246 bei Stetten, Gesch. der Geschl. p. 365. secundum jus commune civitatis Aug. quod vulgariter dicitur Burchrecht.
11) Urk. von 1209 bei Hormayr, Wien, I, 2. Urk. p. 53. — jure civili quod vulgo sonat burchrecht —. Stadtrecht von Wien von 1296 §. 7 bei Senckenberg, vision. p. 285.
12) Urk. von 1182 bei Lacomblet, I, 342.
13) Pufendorf, II, 104 ff. Oelrichs, Sammlung, p. 647.
14) Richey, hist. stat. Hamb. cap. 4. §. 4.
15) Dreyer, Einleitung, p. 100 ff., 299, 304 u. 587 ff.
16) Stadtrecht ed. Kraut, p. 38.
17) Walch, III, 67. Haltaus, p. 110.
17a) Böhlau in Zeitschrift für Rechtsgesch. IX, 4. Not. vrgl. oben §. 81 u. 104. Th. I, 322 u. 396.
18) Haltaus, p. 167, 1926, 2052 u. 2053. Schmeller, I, 170 f. Gaupp, über Deutsche Städtegründung, §. 106 ff.

bild, Wicbelde und Wicbold) bedeutete demnach so viel als Stadtrecht [19]). Weichbild wird daher öfters von dem Landrecht als Stadtrecht unterschieden [20]). Das ebenfalls sehr verbreitete Wort Weichbildrecht war demnach ein Pleonamus. Ursprünglich hat man zwar unter dem Weichbild oder Weichbildrecht nicht jedes in der Stadt geltende Recht, vielmehr nur dasjenige Recht verstanden, welchem die freie Stadtmark oder das Weichbild unterworfen war, also das freie Stadtrecht (§. 220). Es ist demnach das Weichbildrecht dasselbe gewesen, was man im südlichen Deutschland das Markrecht oder das Marktrecht genannt hat, z. B. in Lindau u. a. m. [21]). Da nun das Stadtrecht sich zuweilen nicht über die ganze Stadtmark erstreckte, z. B. in Coesfeld, wo der Stadtgerichtsbezirk kleiner als die Stadtmark selbst war, so hat in manchen Städten ein Unterschied zwischen dem Stadtrecht und dem Stadtmarkrecht oder Weichbildrecht bestanden, z. B. in Coesfeld (§. 42). Und wie in Coesfeld so hat auch in der Stadt Oehringen u. a. m. ein Unterschied zwischen dem Stadtrecht und Marktrecht bestanden [22]). Unter dem Mark-, Markt- oder Weichbildrecht

19) Stadtrecht von Büren aus 14. sec. bei Wigand, Archiv, III, 3. — ad jus quod vocatur wicbilede — Freiheitsbrief von Lübeck von 1226 im Lüb. Urkb. I, 47. jure civitatis quod wicbelede dicitur. Urk. von 1281 bei Wigand, Archiv, II, 1. p. 60. — Wicbolde —. Urk. der Stadt Warburg von 1290 bei Wigand, Archiv, II, 310—312. — ad jus illud Wicbelde vulgariter appellatum —. vrgl. noch Haltaus, p. 2052 f.

20) Im sogenannten vermehrten Sachsenspiegel bei Böhme, Beitr. zum Schles. R. IV, 8 ff. wird immer das „Wichbild" von dem „Landrecht" unterschieden. Zuweilen steht aber auch dort (p. 15) „Wichbilde Recht" statt Wichbild.

21) Urk. von 1272 bei Heider, p. 564. alias possessiones, quae illius juris fuerint, quod Margetrecht vulgariter nuncupatur —. Urk. von 1281 bei Heider, p. 627. de bonis quae possident infra limites juris forensis, quod vulgariter Marchtrecht dicitur —. Haltaus, p. 1327 u. 1328.

22) Grimm, III, 607 u. 609. Stadtrecht von 1253 bei Hanselmann, Hohenl. Landeshoheit, I, 411. „Swer dirre stete reht hat, der sol gehen —. Swer in der stat ze markefrehte sitzet, sirbet er" —. Von einem ähnlichen Marktrechte scheint zu reden der Autor de Abbat. Pegau, bei Mencken, II, 106. omnesque qui in ipsa villa ad jus forense residenciam facerent.

wurde nämlich von je her ein freies Recht (das Recht der freien Kaufleute oder das freie Marktrecht) verstanden. Man nannte daher die unter diesem Weichbildrechte, d. h. unter dem freien Stadtrechte stehenden Güter Weichbildgüter oder Güter, welche das Kaufleuterecht oder das Marktrecht hatten. Und sie wurden von den in der Stadtmark liegenden hörigen Gütern, welche nicht unter dem freien Stadtrecht standen, unterschieden (§. 105).

Ursprünglich standen nämlich nicht alle in einer Stadtmark angesessenen Leute und ihre Besitzungen unter dem freien Stadtrechte, sondern nur die freien auf freiem Grund und Boden angesessenen Leute und die in der städtischen Freiheit liegenden Güter, also die Besitzer von freien nicht grundherrlichen Gütern und die freien Güter selbst, welche man daher Weichbildgüter zu nennen pflegte. Da nämlich ursprünglich nicht alle Bürger frei, in den grundherrlichen Städten vielmehr alle Bürger und in den gemischten Städten wenigstens viele Bürger hörig waren, die hörigen Bürger aber unter dem Hofrecht und nur die freien Bürger unter dem freien Landrecht und unter dem Recht der freien Kaufleute standen, so standen wohl alle Bürger, indem sie Stadtmarkgenossen waren, unter dem Stadtmarkrecht, im Uebrigen aber die freien und hörigen Bürger mit ihren freien und hörigen Gütern unter verschiedenem Recht. Erst seit der Abschaffung der Hörigkeit wurde dieses anders. Denn erst seit dieser Zeit konnte sich ein allen Bürgern gemeinsames freies Stadtrecht bilden. Dieser Umschwung der Dinge ging aber nur sehr allmählig von Statten, in der einen Stadt früher und schneller, in der anderen später und etwas langsamer. Daher haben sich in vielen Städten lange Zeit noch Spuren des alten Rechtes erhalten. Nur in den alten freien Städten war nämlich gleich von Anfang an die ganze Stadtmark frei, d. h. keiner Art von Grundherrschaft unterworfen, also die ganze Mark eine Freiheit oder ein Weichbild. Es waren demnach alle in dieser Mark liegenden Güter freie Güter oder Weichbildgüter. In den grundherrlichen Städten dagegen gab es ursprünglich gar keine freie Güter. Waren nun diese Städte einem einzigen Grundherrn unterworfen, so erhielten die Bürger das freie Stadtrecht insgemein durch eine allgemeine Entlassung aus der Hörigkeit und aus dem Hofrecht oder, was dasselbe war, durch die Ertheilung des freien Stadtrechtes oder des Weichbildrechtes (§. 104 u. 105).

Dadurch ward nämlich die ganze Stadtmark eine Freiheit oder ein Weichbild. Und alle in dieser freien Mark liegenden Güter waren daher nun Weichbildgüter. Weit langsamer ging es aber mit diesem Umschwung in jenen gemischten Städten, in welchen mehrere Grundherrn mit ihren hörigen Hintersassen neben einander ansäßig waren. In diesen gemischten Städten begann die Entwickelung der städtischen Freiheit meistentheils mit einer Freiheitserklärung des Hauptgrundherrn, welcher insgemein der Landesherr selbst war. Da jedoch jeder Grundherr nur seine eigenen Hörigen aus der Hörigkeit entlassen konnte, so erhielten durch eine solche Freiheitserklärung des Hauptgrundherrn oder durch eine solche Ertheilung des Weichbildrechtes nur die Hörigen dieses Hauptgrundherrn das Weichbildrecht und auch nur ihre Güter wurden nun Weichbildgüter. Auf diese Weise entstand demnach in jenen gemischten Städten ein Unterschied zwischen freien und unfreien Bürgern und zwischen Weichbildgütern und anderen Gütern, welche dieses nicht waren. Ein Unterschied, der übrigens in allen gemischten Städten bestanden hat, in welchen gleich von Anfang an freie Bürger neben hörigen ansäßig waren. Es wurde daher öfters bei den Veräußerungen bemerkt, daß das Besitzthum unter Weichbildrecht stehe (Weichbildgut sei) oder daß es kein Weichbildgut sei, z. B. in Brakel [22]), in Büren [24]), in Rheda [25]) u. a. m. Und die Grund- und Lehensherrn waren darauf bedacht, so lange als möglich die Vermengung beider Arten von Gütern zu verhindern. So bestimmte z. B. ein Receß des Bischofs von Paderborn von 1281, daß die Lehn- und Amtgüter, also die herrschaftlichen Güter,

---

23) Urk. von 1340 bei Wigand, Archiv, V, 173. quod dictus ortus utendus est jure, quod dicitur wicbeldeme rechte. Urk. von 1341, eod. p 173. orti — qui bona opidularia, quod vocatur wicbelde gud existunt

24) Stadtrecht aus 14. sec. bei Wigand, Archiv, III, 3. p. 32. ut judex conferat domum ad jus quod vocatur wicbilede — und etwas später wird dieses Recht auch jus civitatis genannt.

25) Stadtrecht von 1355 bei Wigand, VI, 260. wicbelte got eder acker — went in der vryheyt en sal nemand wicbelde got hebben — he en sy dar eyn borghere —.

nicht dem Gemeinderecht (Wicholde) anheimfallen, sondern zur Verfügung ihrer Herrn bleiben sollten [26]). Erst seitdem alle Hörigkeit in den Städten verschwunden, ist auch jener Unterschied unter den Gütern verschwunden. Die verschiedenen Arten von Gütern wurden sodann gleichem Recht unterworfen, z. B. in Soest [27]), in Medebach [28]) u. a. m. Eben so erhielten die auf grundherrlichem Boden angelegten Vorstädte und Neustädte, nachdem sie von der Hörigkeit und Grundherrschaft befreit und mit der Altstadt vereiniget worden waren, dasselbe Recht wie die Altstadt selbst, z. B. die Neustadt Herford, nachdem dieselbe gegen einen Grundzins von der Hofherrschaft befreit und mit der Altstadt vereiniget worden war, dasselbe Recht, d. h. dasselbe freie Stadtrecht, welches die Altstadt bereits gehabt hatte. („De nygestad scal des suluen rechtes bruken „des de olde stad bruket"). Und die unter dem freien Stadtrecht stehenden Güter nannte man sodann Weichbildgüter („wicbelde „god") [29]). Seitdem nun das Hofrecht zu einem freien Stadtrecht erweitert worden war, oder die verschiedenen in der Stadt geltenden Rechte zu einem einzigen freien Stadtrechte verschmolzen worden waren, seitdem nannte man jedes Stadtrecht, weil nun jedes Stadtrecht ein freies Recht war, ein Weichbild oder ein Weichbildrecht.

Das älteste freie Stadtrecht.

§. 596.

Das alte Stadtrecht hing mit dem freien Verkehr zusammen. Es bildete sich daher zuerst in jenen Städten, in welchen sich der freie Verkehr und die Marktfreiheit zuerst gebildet hatte. Dies war

---

26) Wigand, Arch., II, 1, p. 60.

27) Stadtrecht von 1120, § 32. Omnes aree censuales infra oppidum unius sunt juris. Schrae von 1350, §. 148. „Al dey houesate „binnen Suyst. Dey wort tyns gheuet. Dey sint van eyme „rechte."

28) Stadtrecht von 1165, §. 10. omnes possessiones que teutonice Wuorthe vocantur, que infra fossam uestram continentur, unius juris sunt.

29) Rechtsbuch von Herford bei Wigand, Archiv, II, 1, p. 48 u. 49.

zuerſt in Flandern und in den Niederlanden der Fall, dann in den Städten am Rhein, an der Donau, an der Elbe und wo ſonſt noch der Handel und Wandel frei ſich bewegte. Die Folgen des freien Verkehrs, beſtehend in der perſönlichen Freiheit, in der freien Verehelichung, in dem freien Verfügungsrechte über ſein Vermögen, in der Abſchaffung des Beſthauptes und des Erbrechtes des Leibherrn, in der Freizügigkeit u. a. m. findet man daher zuerſt in Köln am Rhein, in Soeſt in Weſtphalen, in Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Kolmar, Freiburg u. a. m., in Ulm, Augsburg, Regensburg, Ens, Wien u. a. m., in Magdeburg, Lübeck, Hamburg u. a. m. (§. 99 ff.). Der freie Verkehr hatte zu fortwährenden Kämpfen mit den Grund- und Landesherrn geführt (§. 163 ff.). Und dieſe Kämpfe führten ihrerſeits wieder zur Sammlung der ſtädtiſchen Freiheiten und Rechte. Die alten Städte hatten nämlich urſprünglich kein eigenes Recht. Außer den alten königlichen oder landesherrlichen Freiheitsbriefen und Privilegien und außer einigen Gemeindebeſchlüſſen und Willküren hatten ſie kein anderes Recht als einerſeits das freie Landrecht und andererſeits das hörige Hofrecht. Die Stadtbürger lebten daher nach altem landrechtlichem oder hofrechtlichem Herkommen, wie ſich dieſes unter dem Einfluſſe des freien Verkehres gebildet hatte. Um nun aber dieſes zu einem neuen Recht umgeſtaltete Herkommen gegen die fortwährenden Eingriffe und gegen das Umſichgreifen der Grund- und Landesherrn ſicher zu ſtellen, ſammelte man daſſelbe und verband es mit den vorhandenen Freiheitsbriefen und Willküren zu einem Ganzen, welches man ſodann, um es gegen weitere Eingriffe zu ſichern, von dem König oder Landesherrn, und in den grundherrlichen Städten auch noch von dem Grundherrn beſtätigen ließ. So entſtanden die älteſten Stadtrechte von Medebach [1]), von Soeſt [2]),

---

1) Stadtrecht von 1165 pr bei Seibertz, II, 1, p. 73. quod moti pietate super multiplici oppressione quam oppidani nostri de Madebach diutissime sustinuerant, jura cuncta, que usque ad nos sub gratia nostrorum antecessorum obtinuerunt, clementer eis confirmanda —.

2) Stadtrecht von 1120, §. 1. Audiat universitas antiquam et electam sussatensis oppidi justiciam. Die Schrae von 1350,

von Augsburg [3]) u. a. m. Andere Städte folgten dem gegebenen Beispiele nach, z. B. Straßburg [4]). Viele Städte thaten es aber nicht, wahrscheinlich weil keine dringende Veranlassung dazu genöthiget hatte. Sie hatten daher lange Zeit kein geschriebenes Stadtrecht, z. B. Köln, Mainz, Worms, Speier u. a. m., sogar Regensburg, Magdeburg und Lübeck. Wenigstens ist von ihnen kein altes Stadtrecht zu unserer Kenntniß gelangt. Aber auch in diesen Städten hat sich offenbar ebenfalls frühe schon ein ihren Bedürfnissen entsprechendes neues Recht unter dem Einfluß des freien Verkehres gebildet. Die Freiheiten von Köln reichen urkundlich schon bis ins 10. oder wenigstens bis ins 11. Jahrhundert hinauf. Denn der alte Freiheitsbrief von 1169 spricht bereits von einem alten aus Alter unleserlich gewordenem Privilegium [5]). Und da schon im Jahre 1120 das Kölner Recht der Stadt Freiburg mitgetheilt worden ist, so muß auch Köln damals schon ein Stadtrecht, wenn auch ein ungeschriebenes, gehabt haben. Erst im Jahre 1437 wurde es übrigens für die Stadt selbst gesammelt und schriftlich abgefaßt [6]). Auch Mainz, Worms, Speier, Regensburg, Ens, Wien, Magdeburg, Lübeck, Hamburg u. a. m. hatten bereits seit dem 12. Jahrhundert Freiheiten und Freiheitsbriefe. Ein gesammeltes Stadtrecht hatten sie aber im 12. Jahrhundert noch nicht,

---

pr. bei Seibertz, III, p. 388. „Ny sal horen bey ghemeynheyt der „borghere. Dat alde ghekorne vnde gheprüuede recht."

3) Stadtrecht von 1156 in Mon. Boic. 29, I, p. 327—28. qualiter augusta ciuitas tum negligentia et inbecillitate episcoporum tum absentia et diuturna occupatione in longinquis partibus regum. nimia enormitate iuris turbata. Sed praecipue insolita et deo odiosa aduocatorum intrinsecus et extrinsecus exactione uexata —.

4) Stadtrecht, c. 1. bei Grandidier, II, 42. Ad formam aliarum ciuitatum —. In glicher wiz als andre Stete Reht —.

5) Freiheitsbrief von 1169 bei Lacomblet, I, 303. privilegium. in quo ea que premissa sunt scripta continebantur. fere ex nimia uetustate et corrosione uermium extiterat consumptum. ita quod ipsius scriptum uix intueri posset.

6) Statuten oder Stadt vnnd Burgerlich Recht der Stadt Collenn. Datum et conclusum anno domini 1437 die decima quinta mensis Juny. Nach der in meinem Besitze befindlichen alten Handschrift.

wiewohl auch bei ihnen der freie Verkehr schon in jenen Zeiten zur Bildung eines freieren Rechtes geführt haben muß.

Die seit dem 12. und 13. Jahrhundert neu gegründeten Städte erhielten ihr Recht durch Uebertragung von einer anderen Stadt, in welcher sich ein Stadtrecht bereits von selbst schon gebildet hatte. Und diese Uebertragung des Stadtrechtes auf eine andere Stadt war öfters sogar die Veranlassung zur schriftlichen Abfassung des Rechtes der Mutterstadt selbst. So kennen wir das alte Stadtrecht von Magdeburg nur aus solchen Mittheilungen an andere Städte. Die älteste Nachricht von ihm erhalten wir durch ein Privilegium des Erzbischofs Wichmann von 1188, welches die magdeburgischen Schöffen nebst noch einem anderen Weisthum vom Anfang des 13. Jahrhundert über das bei ihnen geltende Recht einer schlesischen Stadt, wahrscheinlich Goldberg, mitgetheilt haben [7]). Weitere Mittheilungen des magdeburgischen Rechtes erfolgten im Jahre 1235 an die Stadt Neumarkt in den Jahren 1261 und 1295 an die Stadt Breslau, im Jahre 1304 an die Stadt Görlitz [8]) und im Jahre 1394 an die Stadt Culm [9]). Auch das alte Stadtrecht von Lübeck kennen wir hauptsächlich nur aus den im Laufe des 13. Jahrhunderts an Kiel, an Oldenburg, an Tondern, an Danzig u. s. w. gemachten Mittheilungen [10]). Eben so kennen wir das älteste Recht der Stadt Münster nur aus einer Mittheilung ihres Rechtes an die Stadt Bielefeld vom Jahre 1326 [11]).

Auf diese Weise erhielten denn im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts, oder wenigstens im 14. Jahrhundert, die meisten Städte ein geschriebenes Stadtrecht, entweder ein an dem Orte selbst gebildetes oder durch Uebertragung von einer anderen Stadt. Die ältesten geschriebenen Stadtrechte sind die Stadtrechte von Soest und von Freiburg im Breisgau, beide vom Jahre 1120, dann jene von Augsburg von 1104, 1152 und 1156, von Hagenau von 1164,

---

7) T. u. St. p. 266—273.

8) Urk. von 1235, 1261, 1295 u. 1304 bei T. u. St. p. 294, 351, 428 u. 449.

9) Jus Culmense ex ultima revisione Danzig 1767.

10) vrgl. Westphalen, III, 619 ff. Hach, Lüb. R. Einleitung, p. 20 ff.

11) Privilegium von 1326 bei von Kamptz, Provinzial- und Stat. R. II, 501 ff.

von Medebach von 1165. Das Stadtrecht von Straßburg datirt jedenfalls ſchon vom Ende des 12. Jahrhunderts, jenes von Magdeburg und von Lübeck vom Anfang des 13. Jahrhunderts, das Stadtrecht von Stade von 1209, jenes von Ens von 1212, die Handfeſte von Bern von 1218, das Stadtrecht von Nürnberg von 1219 und 1313, von Schwerin von 1220, von Wien von 1221, 1244, 1278, 1296 und 1340, von Regensburg von 1230, von Braunſchweig von 1232, von Innsbruck von 1239, von Altenburg von 1256, von Hamburg von 1270, von Landshut von 1279, von München von 1294, von Ulm von 1296, von Frankfurt von 1297 u. ſ. w.[12]).

Uebertragung des älteſten Stadtrechtes.

§. 597.

Dieſes neue Stadtrecht hat ſich urſprünglich nur in einigen wenigen Städten, in denen der freie Verkehr zuerſt entſtanden war, mehr oder weniger ſelbſtändig gebildet und ſtrömte von hier aus weiter und weiter (§. 586). Dieſes den anderen Städten mitgetheilte Recht war zwar urſprünglich nichts als ein mit dem freien Verkehr zuſammenhängendes Recht der freien Kaufleute, kein vollſtändiges Privatrecht (§. 50 u. 51). Der geſtattete freie Verkehr ſprengte jedoch gleich von Anfang an die in dem Hof- und Landrechte und in dem Markenrechte liegenden Bande. Mit dem freien Verkehr und mit dem damit verbundenen Rechte der freien Kaufleute war demnach bereits der Grund zu einem ganz neuen Rechte gelegt. Denn der freie Verkehr wirkte nicht bloß auf ein freieres Vertragsrecht, ſondern insbeſondere auch auf die Familienverhältniſſe und auf das Erbrecht. Daher enthalten auch bereits die älteſten Stadtrechte von Soeſt, von Medebach, von Freiburg u. a. m. Beſtimmungen über den freien Kauf und Verkauf, über die ehelichen Verhältniſſe und über das Erbrecht. Dieſes urſprünglich

12) vrgl. über die Entſtehung des Stadtrechtes Eichhorn, R. Geſch. §. 263 u. 284. und Deſſen Deutſche Pr. R. §. 8, Mittermaier, D. Pr. R. §. 11. Stobbe, Geſch. der Deutſchen Rechtsquellen, I, 482 ff. und 500 ff., und die fleißige Arbeit von Gengler, codex juris municipalis germaniae.

nur auf wenige Punkte beſchränkte Recht wurde ſpäter erweitert durch Mittheilungen der Oberhöfe, durch Entſcheidungen der neu errichteten Stadtgerichte, durch neue Gemeindebeſchlüſſe und Rathsordnungen und durch neue Verträge mit der Landes- oder Grundherrſchaft. Das Stadtrecht wurde demnach ſehr bald zu einem von dem bisherigen Rechte ganz verſchiedenen neuen freien Rechte, welches man in den freien Städten ein modificirtes Landrecht und in den grundherrlichen und gemiſchten Städten ein erweitertes Hofrecht nennen kann. Da das Recht nur bei zweifelhaftem Recht bei den Oberhöfen geholt wurde oder wenn man nicht wußte was Recht war, ſo konnte ſich jede Stadt nach ihren eigenen Bedürfniſſen und nach ihren eigenthümlichen Verhältniſſen ihr eigenes Recht ſelbſtändig ausbilden. Der Einfluß der Oberhöfe auf die Fortbildung des Stadtrechtes iſt nicht ſo überwältigend geweſen, daß die Selbſtändigkeit der Tochterſtädte gänzlich vernichtet worden wäre. Die Stadt Verden z. B. war ſchon im 13. Jahrhundert angewieſen in zweifelhaften Fällen ihr Recht in Bremen zu ſuchen [1]). Da jedoch das Stadtrecht von 1330 nur in wenigen Punkten mit dem Stadtrecht von Bremen übereinſtimmt, ſo hat Verden dieſe wenigen Beſtimmungen offenbar nicht durch eine Reception des ganzen Stadtrechtes von Bremen, ſondern als Antwort auf einzelne Rechtsfragen erhalten [2]). Auch behielten ſich manche Städte bei der Annahme des fremden Stadtrechtes die Freiheit es nach ihren Bedürfniſſen ändern zu dürfen ausdrücklich vor, wie ſich dieſes im Grunde genommen von ſelbſt ſchon verſtand, z. B. die Stadt Lippe als ſie das Recht von Soeſt annahm [3]).

Bei vielen Städten beruhte jedoch die Uebertragung des fremden Rechtes auf einem anderen Grunde. Sie beruhte daſelbſt keineswegs auf einer willkürlichen Uebertragung des Rechtes einer

---

1) Privilegium von 1259 bei Vogt, mon. ined. I, 256. — debet habere recursum ad civitatem Bremensem.

2) vrgl. das Stadtrecht von Verden von 1330 bei Vogt, mon. ined. I, 276 ff. mit Oelrichs, p. 24, 46, 78, 136, 141 u. 252. Donandt, II, 7.

3) Altes Stadtrecht bei Pufendorf, III, 406. — habito inter se consilio jura susaciensium sub ea forma eligere decreverunt, ut si quae ex eis displicerent, illa abjicerent. —

anderen Stadt. Sie war vielmehr die natürliche Folge des auch im ſpäteren Mittelalter noch geltenden Grundſatzes, daß jeder nach ſeinem perſönlichen ihm angebornen Rechte leben und gerichtet werden ſolle. Dieſer Grundſatz hat offenbar auch in den alten Städten gegolten. Spuren davon findet man noch in Mainz [4]), in Bremen [5]) und in Breslau [6]). Auch wurde dieſer Grundſatz bei Anſiedelungen in fremden Städten in Deutſchland ſelbſt und in den wendiſchen und ſlaviſchen Ländern beobachtet, öfters ſogar ausdrücklich anerkannt, z. B. in Prag, auf der Inſel Rügen, in Liefland u. a. m. (§. 179, 242 u. 245.) Als daher in Schleſien, in der Mark Brandenburg und in Pommern nach deutſcher Art Städte angelegt und zu dem Ende deutſche Anſiedler dahin gezogen worden ſind, geſtattete man auch ihnen nach ihrem angebornen Rechte, alſo nach fränkiſchem und flämiſchem Recht, ſpäter nach ſächſiſch magdeburgiſchem Rechte zu leben. Anfangs ward dies ſtillſchweigend geſtattet. Späterhin erfolgte aber öfters auch noch eine ausdrückliche Reception. (§. 51.) Aus demſelben Grunde durften auch die Deutſchen Gemeinden, welche ſich in Boehmen, Mähren und in Ungarn gebildet hatten, nach ihrem angebornen Rechte leben, wie dieſes der Deutſchen Gemeinde in Prag ſogar ausdrücklich zugeſtanden worden iſt. Daher erklärt es ſich wie ſich auch in Böhmen, in Mähren und in Ungarn Deutſches Recht, zumal ſächſiſch magdeburgiſches und auch fränkiſches Recht verbreiten konnte [7]), wie das lübiſche Recht im Norden Europas. Vielleicht waren es auch Kölner Kaufleute, welche ſich bei der Erhebung Freiburgs und Berns zu einer Stadt daſelbſt niedergelaſſen hatten, und denen daher geſtattet ward, nach ihrem angebornen Kölner Recht zu leben. In Freiburg wenigſtens war gleich mit der Erhebung des Ortes zu einer Stadt eine Niederlaſſung fremder Kaufleute verbunden. Daß es Kölner Kaufleute, oder auch nur vor-

4) Urk. von 1135 bei Guden, I, 119 und Urstisius, I, 576. — infra sui nativi juris — „ihrs angebornen Rechtes." vrgl. oben §. 49.

5) Privilegium von 1186 in Assertio lib. Brem. p. 262. und Donandt, II, 14. — componat utrique secundum jus suum.

6) Schöffenbrief von 1261, §. 54. bei T. u. St. p. 358.

7) Rößler, die Stadtrechte von Brünn, Einleitung, p. 23 u. 24. Gaupp, Deutſche Stadtrechte des Mittelalters, II, 256 ff.

zugsweiſe Kaufleute aus Köln geweſen, wird zwar nicht geſagt, iſt jedoch wahrſcheinlich, da in dem Stadtrecht ſelbſt von Kölner Kaufleuten die Rede iſt [8]). Und wahrſcheinlich haben auch die Soeſter Kaufleute, welche ſich zu Lübeck niedergelaſſen hatten, nach Soeſter Recht gelebt und, nachdem ſie, wie die Kölner Kaufleute in Freiburg, das Uebergewicht in Lübeck erhalten hatten, ihrem Recht Einfluß auf das Stadtrecht von Lübeck verſchafft. (§ 51 u. 65.) Der Gebrauch des magdeburgiſchen, lübiſchen, fränkiſchen und kölner Rechtes in jenen Städten beruhte demnach auf keiner willkürlichen Reception oder auf bloßem Zufall. Seitdem nämlich die fremden Anſiedler das Uebergewicht in der neuen Anſiedelung erhalten hatten, ſeitdem erhielt auch das ihnen angeborne nationale Recht das Uebergewicht in der Stadt. Das Recht, welches der herrſchenden Gemeinde angeboren war, wurde demnach das Recht für alle Bürger, alſo das allen gemeinſame Stadtrecht. Seitdem ſich nämlich ein eigenes Stadtrecht in der Stadt gebildet oder auch nur zu bilden begonnen hatte, ſeitdem ſtanden alle Bürger ohne Unterſchied des Standes und der Nationalität unter ihm. (§. 527.) War es nun eine fremde Anſiedelung, welche ſich zur herrſchenden Gemeinde erhoben hatte, ſo wurde ſodann ihr Recht bindend für alle anderen. Und der einzelne Bürger durfte ſich nicht mehr auf ſein angebornes nationales Recht berufen, wie dieſes in Breslau den Wenden ausdrücklich verboten worden war [9]). Daher hat ſich das perſönliche einem jeden angeborne nationale Recht in den Städten früher als auf dem Lande verloren. Das perſönliche Recht iſt in dem Weichbildrechte untergegangen.

Ganz ohne allen Kampf ſcheint jedoch auch in den Städten das perſönliche Recht nicht aufgegeben worden zu ſein. Noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts war es in Hamburg beſtritten, nach welchem Recht die flandriſchen Kaufleute in Hamburg leben ſollten. Durch einen Schiedsſpruch der Gräfin von Flandern ſelbſt ward jedoch entſchieden, daß dieſelben den hamburgiſchen Verord-

8) Freiburg. Stiftungsbrief von 1120, §. 1. Mercatoribus itaque personatis circumquaque convocatis —. Unde unicuique mercatori haream in constituto foro, domos — distribui und §. 7. iure omnium mercatorum praecipue autem Coloniensium examinabitur.

9) Magdeb. Schöffenbrief von 1261 §. 54.

nungen und Willküren unterworfen ſein ſollten [10]). Um die Treue der Bürger von Regensburg zu belohnen verordnete der Kaiſer noch im Jahre 1251, daß alle Einwohner der Stadt, die Geiſtlichen wie die Weltlichen und auch die Juden, die ſtädtiſchen Verordnungen beobachten ſollten, (tam spirituales quam seculares cujuscunque condicionis existat, et judei servi camere nostre specialiter, statuta, quae per eosdem cives facta fuerint — custodiant et observent), indem es die Billigkeit erheiſche, daß diejenigen, welche bei uns mit einander leben, auch nach einerlei Geſetzen regirt werden [11]). Und noch im Jahre 1313 ließen ſich die Bürger von Nürnberg von dem Kaiſer den Grundſatz beſtätigen, daß auch die Fremden ihren Rathsordnungen unterworfen ſein ſollten [12]).

Durch dieſe Uebertragung des Rechtes einer Stadt auf eine andere ſind nun mehrere Stadtrechtsgeſchlechter entſtanden. Denn wiewohl jede Stadt das von der Mutterſtadt erhaltene Recht in ſelbſtändiger Weiſe aus- und fortbilden durfte, ſo hatte doch gleich die erſte Mittheilung des neuen Rechtes, noch mehr aber der fortwährende Verkehr mit dem Oberhofe, jedem von einer beſtimmten Stadt ausgehenden Rechte einen gewiſſen Grundcharakter verliehen, welcher ſich auch ſpäterhin noch erhalten hat, wie dieſes zumal bei dem magdeburgiſchen und bei dem lübiſchen Rechte hervortritt. Es iſt jedoch ſchwer zu beſtimmen, welchen Einfluß das neugebildete Stadtrecht bei dieſen Uebertragungen auf das Privatrecht gehabt hat, indem bei den erſten Uebertragungen nur ſehr wenige mit dem freien Verkehr zuſammenhängende privatrechtliche Beſtimmungen übertragen worden ſind, und ſpäterhin das ſubſidiäre Landrecht ganz vorzüglich dabei eingewirkt hat. Jedenfalls hat aber dieſes Uebertragen des Rechtes einer Stadt auf die andere und zumal der fortwährende Verkehr mit dem Oberhofe nicht

10) Urk. von 1268 bei Lappenberg, Hamb. Urkb. I, 602. Omnes autem ordinationes, statuta sive coras, quas cives Hamburgenses apud concives, mercatores nostri Flandrenses pro se observare tenebuntur ibidem.

11) Gemeiner, I, 361.

12) Urk. von 1313 in Histor. Norimb. dipl. II, 227. Quicquid consules et scabini civitatis Nurembergen. pro pace ac moderatione rerum venalium intra civitatem eandem statuerint, tam ab extraneis quam a civibus observetur.

wenig zur Bildung eines möglichſt einheitlichen Stadtrechtes beigetragen. Die Hauptmutterrechte für andere Städte ſind auf dieſe Weiſe das Recht von Köln, Freiburg, Frankfurt, Soeſt, Dortmund, Lübeck, Hamburg und Magdeburg geworden [12a]). Für die bairiſchen Städte war das Stadtrecht von München von beſonderer Wichtigkeit. Die Freiheiten und Privilegien von München waren nach und nach zumal von Ludwig dem Baier auch anderen Städten mitgetheilt worden. Der Rath von München war der Oberhof für andere bairiſche Städte. (§. 586.) Und nachdem das Stadtrecht von München von Ludwig dem Baier zu einem Stadtrecht für alle bairiſchen Städte umgebildet worden war, wurde nun auch das umgebildete Stadtrechtbuch in den einzelnen Städten von Oberbaiern eingeführt, z. B. in Aichach [13]), in Landsberg [14]), in Rain [15]), in Schongau [16]), in Dachau und Weilheim [17]), in Ingolſtadt, Neuſtadt an der Donau, Waſſerburg u. a. m. [18]). Welches Stadtrecht als das Mutterrecht der öſterreichiſchen Städte zu betrachten iſt, liegt bis jetzt noch im Dunkeln. Gewiß iſt nur ſo viel, daß die Stadtrechte aus der Zeit der Babenberger aus einander geſchöpft haben, zunächſt wohl aus den Stadtrechten von Ens von 1212 und von Wien von 1221 [19]).

Inhalt des älteſten Stadtrechts und ſubſidiäres Recht.

§. 598.

Die älteſten Stadtrechte enthalten entweder gar keine oder doch nur ſehr wenige Beſtimmungen über das Privatrecht. Das

12a) vrgl. Gaupp, Stadtrechte, I, Einleitung, p. 16 ff. Lappenberg, Rechtsalterth., Einleitung, p. 76 ff. Stobbe, Geſch. der D. Rechtsquellen, I, 535 ff.

13) Stadtrecht von 1347 bei Lori, p. 59.

14) Freiheit von 1364 u. 1376 bei Lori, p. 66 u. 75.

15) Freiheit von 1416 bei Lori, p. 99 u. 100.

16) Freiheit von 1436 bei Lori, p. 143.

17) Freiheit von 1439 u. 1440 bei Krenner, Land. Hdl. I, 121.

18) Auer, das Stadtrecht von München, Einleitung, p. 15—27.

19) Gaupp, Stadtr. II, 206 ff. vrgl. jedoch Rößler, Stadtrecht von Brünn, Einleitung, p. 113 ff. und von Meiller, die Oeſterreich. Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger.

alte Stadtrecht von Straßburg z. B. enthält noch gar keine Bestimmungen über das Privatrecht. In mehreren Bestimmungen schimmert jedoch das Recht des freien Verkehrs schon durch [1]). Die meisten alten Stadtrechte enthalten jedoch schon einige, wenn auch nur wenige Bestimmungen über den freien Verkehr, insbesondere über den freien Kauf und Verkauf, über das Personen- und Familienrecht, insbesondere auch über die Ehe und über die ehelichen Güterrechte (Gütergemeinschaft), dann über das Erbe und Eigen und über die fahrende Habe und über das Erbrecht, z. B. das Stadtrecht von Soest [2]), von Freiburg im Breisgau [3]), von Hagenau [4]), von Medebach [5]), von Bern [6]), von Nürnberg [7]), von Regensburg [8]), von Molsheim im Elsaß [9]), von Ulm [10]), von Frankfurt u. a. m. [11]).

Subsidiarisch galt in den alten Städten nach wie vor für die freien Leute das freie Volks- oder Landrecht und für die Hörigen das Hofrecht, seit der Abschaffung der Hörigkeit aber für beide das Landrecht. Dieses war ursprünglich auch in den Städten das einem jeden angeborne persönliche Recht und erst seitdem dieses zu einem Landrecht geworden war das allgemeine Landrecht, z. B. in Augsburg [12]), in Medebach in Westphalen [13]), in

---

1) Stadtrecht, c. 48—53 bei Grandidier, II, 62 u. 63.

2) Stadtrecht von 1120, §. 26—35, 46 u. 52.

3) Stiftungsbrief von 1120, §. 4, 8, 12, 13, 17, 20, 21, 27—30, 39, 43—49 u. 53—56.

4) Stadtrecht von 1164, §. 1, 3, 12, 14, 21 u. 22.

5) Stadtrecht von 1165, §. 9—15 u. 23.

6) Handfeste von 1218, §. 10—13, 21, 22 u. 40—52.

7) Privilegium von 1219, §. 4—8.

8) Privilegium von 1230, §. 4, 6—8 u. 14.

9) Stadtrecht von 1236, §. 1—2.

10) Stadtrecht von 1296, §. 11—13, 21—23 u. 25—33.

11) Stadtrecht von Frankfurt von 1297, §. 1—4, 28, 29 u. 31. vrgl. oben §. 109—115.

12) Vergleich von 1251 bei Freyberg, Stadtrecht, p. XI. — ius commune et bonas consuetudines volumus obseruari.

13) Stadtrecht von 1350, §. 2 bei Seibertz, III, 381. — sub poena juris sui, quod dicitur Landrecht. —

Alsfeld in Heſſen [14]) u. a. m. Der Grundſatz des perſönlichen Rechtes hatte indeſſen in den Städten noch die Nachwirkung, daß bei der Wahl eines Oberhofes und bei der Mittheilung des Rechtes an eine andere Stadt meiſtentheils auf das angeborne Recht Rückſicht genommen zu werden pflegte. So pflegten die weſtphäliſchen Städte ſammt und ſonders ihr Recht bei einer anderen weſtphäliſchen Stadt zu holen und von dort ihre Rechtsmittheilungen zu erhalten. Die Hauptoberhöfe und Stadtrechte von Weſtphalen waren jene von Soeſt und von Dortmund. Aber auch ihre Tochterſtädte, welchen ſie ihr Recht mitgetheilt, hatten wieder ihre Tochterſtädte in Weſtphalen, und dieſe wieder die Ihrigen. So hatte z. B. Lippſtadt ſein Recht von Soeſt erhalten und dieſes ſelbſt wieder den Städten Büren, Rheda, Rietberg, Hagen und Hamm mitgetheilt, und Hamm ſodann den Städten Lünen und Unna. Eben ſo hatten die Städte Münſter, Rüthen, Arnsberg u. a. m. ihr Recht anderen weſtphäliſchen Städten mitgetheilt und dieſe wieder anderen Städten in Weſtphalen. Unter den fränkiſchen Städten ragen zumal Köln und Frankfurt am Main hervor. Sie waren die Oberhöfe von vielen anderen meiſt fränkiſchen Städten und theilten ihnen ihr fränkiſches Recht mit. Daher verbreitete ſich das Frankfurter Recht, wie wir geſehen, nicht bloß in der Wetterau, ſondern auch noch in Heſſen in ſämmtlichen Städten welche nach fränkiſchem Recht lebten. In Thüringen war das verbreitetſte Recht das Stadtrecht von Eiſenach. Denn Eiſenach war, wie wir geſehen, der Oberhof für alle thüringiſchen Städte. In Allemannien und Schwaben waren am verbreitetſten die Stadtrechte von Straßburg, Hagenau und Kolmar im Elſaß, und die Stadtrechte von Freiburg, Ueberlingen, Ulm und Lindau auf dem rechten Rheinufer [14a]). Eine Ausnahme von dieſer Regel machen nur die Stadtrechte von Magdeburg, Hamburg, Lübeck und Köln. Auch Magdeburg, Hamburg und Lübeck theilten zwar ihr Recht vielen ſächſiſchen Städten und Köln vielen fränkiſchen Städten mit. Die Verbreitung ihres Rechtes ging jedoch weit über die Grenzen ihres Volksſtamms hinaus. Aber auch dieſe Ausnahme

14) Urk von 1356 bei Guden, III, 409. — secundum leges et consuetudines terre opidi.

14a) vrgl. Gaupp, I, Einleitung, p. 20—30.

war nur wieder eine Folge einer anderen Regel, nach welcher ein jeder auch in der Fremde nach ſeinem angebornen Recht leben durfte. Die Verbreitung des lübiſchen, hamburgiſchen und magdeburgiſchen Rechtes hing nämlich mit den Deutſchen Anſiedelungen in den wendiſchen und ſlaviſchen Ländern zuſammen und wahrſcheinlich auch die Verbreitung des kölner Rechtes im Breisgau und von da in der Schweiz und im Elſaß mit der Anſiedelung von kölner Kaufleuten. (§. 597.) Indeſſen ſcheint doch frühe ſchon Köln aufgehört zu haben der Oberhof von Freiburg und von den ſchweizer und elſaßer Städten zu ſein. Denn man findet ſpäterhin auch nicht mehr die geringſte Spur von einer Einwirkung des kölner Rechtes auf jene Städte. Es wird zwar noch in den Stadtrechten von 1275 und 1293 von einem Ziehen der Urtheile von Freiburg nach Köln geſprochen[15]). Allein jene Stadtrechte waren mehr oder weniger bloße Wiederholungen des alten Stadtrodels von Freiburg. Oefters wurden ſogar längſt abgeänderte oder auſſer Gebrauch gekommene Dinge in ihnen wiederholt. So iſt z. B. in dem Stadtrecht von 1275 nur von den alten Vierundzwanzigern und von ihrem längſt außer Gebrauch gekommenen Sitze unter den drei Lauben die Rede ohne der im Jahre 1248 eingeführten neuen Vierundzwanziger auch nur zu erwähnen. Eben dahin ſcheint nun auch das Ziehen der Urtheile nach Köln zu gehören. Denn man findet im Uebrigen auch nicht eine Spur von einer ſpäteren Einwirkung des kölner Rechtes auf das Recht von Freiburg und auf das Recht der übrigen Städte jener Gegend. Wahrſcheinlich war in jenen Städten die Anſiedelung der kölner Kaufleute nicht zahlreich genug. Die Kölner konnten daher das ihnen angeborne perſönliche Recht nicht zum herrſchenden Stadtrecht ausbilden. Das ſubſidiare Recht jener Städte war und blieb vielmehr das im Elſaß zwar vielfältig mit fränkiſchem Recht vermengte und vermiſchte ſchwäbiſch allemanniſche Recht. Das Stadtrecht von Winterthur von 1297 bezieht ſich ſogar ausdrücklich auf das Recht der Schwaben[16]). Daher war die Grundlage jener Stadtrechte eine weſentlich allemanniſch ſchwäbiſche. Freiburg

15) Schreiber, I, 82 u. 135 f.

16) Stadtrecht von 1297 §. 19. — „nach ſwaben recht."

wurde, wie wir gesehen, der Oberhof von Ueberlingen, Tübingen und von anderen schwäbischen Städten, und diese waren wieder die Oberhöfe von anderen Städten in Schwaben. Daher verbreitete sich das freiburger Stadtrecht über einen großen Theil von Schwaben. Den Einfluß dieses Rechtes auf das Stadtrecht von Sigmaringen von 1460 hat Freiherr von Laßberg nachgewiesen [17]). Und auch bei anderen schwäbischen Städten könnte noch dieser Nachweis geliefert werden. Das Stadtrecht von Freiburg hatte aber nicht bloß Einfluß auf die Stadtrechte, sondern auch noch auf das Landrecht. Denn viele Stellen im Schwabenspiegel sind aus demselben entlehnt [18]).

Die Rechtsbücher.

§. 599.

Das subsidiare Recht in den Städten war demnach ursprünglich das alte Volksrecht und das ungeschriebene Landrecht. Späterhin seit der Abfassung der Rechtsbücher, wurden es aber die Rechtsbücher. Daher findet man in so vielen alten Städten Handschriften von diesen Rechtsbüchern in den Ländern des sächsischen Rechtes von dem Sachsenspiegel, in einigen Ländern des fränkischen Rechtes von dem kleineren Kaiserrecht und im südlichen Deutschland Handschriften von dem Schwabenspiegel. Handschriften des Sachsenspiegels in den städtischen Archiven oder in den Stadtbibliotheken von Soest [1]), von Dortmund [2]), von Brilon [2a]), von Goslar [3]), von Hamburg [4]), von Bremen [5]), von Magdeburg [6]), von

17) bei Mone, Anzeiger, IV, 154 ff.

18) vrgl. den Schwabenspiegel von Laßberg in vielen Stellen, z. B. §. 12, 13, 34, 49, 57, 61, 144 und viele andere. Merkel, de republica Alamannorum, p. 95 u. 97.

1) Homeyer, Verzeichniß der Handschriften, Nr. 623—625.

2) Homeyer, Nr. 37 u. 150.

2a) Homeyer, Nr. 616.

3) Homeyer, Nr. 277.

4) Lappenberg, Rechtsalt. Einleitung p. 65.

5) Homeyer, Nr. 79—81.

6) Homeyer, Nr. 432.

Leipzig [7]), von Lüneburg [8]), von Quedlinburg [9]), von Osnabrück [10]), von Grimma [11]), von Kassel [12]), von Lübeck [13]), von Itzehoe [14]), von Zwickau [15]), von Breslau [16]), von Görlitz [17]), von Schweidnitz [18]), von Oschatz [19]), von Klattau und Königingrätz in Böhmen [20]), von Leobschütz und Löwenberg [21]), von Danzig [22]), u. a. m. Handschriften des kleineren Kaiserrechtes in den städtischen Archiven und Bibliotheken von Köln [23]), von Dortmund [24]), von Lüneburg [25]), von Düsseldorf [28]), von Nürnberg [29]) u. a. m. Handschriften des Schwabenspiegels in den städtischen Archiven oder in den Stadtbibliotheken von Freiburg im Breisgau und von Freiburg im Uechtlande [30]), von Kolmar [31]), von Augsburg [32]), von Regensburg und Stadt am Hof [33]), von

---

7) Homeyer, Nr. 377—392.
8) Homeyer, Nr. 421, 422 u. 424.
9) Homeyer, Nr. 577—580.
10) Homeyer, Nr. 574.
11) Homeyer, Nr. 285—288.
12) Homeyer, Nr. 119.
13) Homeyer, Nr. 420.
14) Homeyer, Nr. 355.
15) Homeyer, Nr. 733—737.
16) Homeyer, Nr. 92—95.
17) Homeyer, Nr. 250—259.
18) Homeyer, Nr. 608 u. 609.
19) Homeyer, Nr. 525.
20) Homeyer, Nr. 357 u. 360.
21) Homeyer, Nr. 405 u. 413.
22) Homeyer, Nr. 148.
23) Homeyer, Nr. 128.
24) Homeyer, Nr. 151.
25) Homeyer, Nr. 423.
28) Homeyer, Nr. 173.
29) Homeyer, Nr. 518.
30) Laßberg, Verzeichniß der Handschriften, Nr. 32 u. 36. Homeyer, Nr. 198—100.
31) Homeyer, Nr. 127.
32) Homeyer, Nr. 16.
33) Laßberg, Nr. 106 u. 130. Homeyer, Nr. 477.

Nürnberg [34]), von Frankfurt [35]), von Trier [36]), von München [37]), von Ingolstadt [38]), von Wien [39]), von Prag [40]), von Bern [41]), von Winterthur [42]), von Zürich [43]), Michelstadt [44]), Lüneburg [45]), Zittau [46]) u. a. m. In vielen Städten waren diese Spiegel sogar zusammengeschrieben oder zusammengebunden mit dem Stadtrechte, dessen subsidiares Recht sie waren, z. B. der Schwabenspiegel mit dem Stadtrecht von Augsburg [47]), von München [48]), von Nürnberg [49]), von Straßburg [50]), von Wien [51]), von Heimburg [52]), von Iglau [53]), von Brünn [54]), von Witzenhausen [55]) u. a. m.

Aber auch in jenen Städten, in welchen sich keine Handschriften finden, galten die Rechtsbücher dennoch als subsidiares Recht z. B. in Salzwedel der Sachsenspiegel [56]) und in Oppenheim der Schwabenspiegel [57]). Späterhin, als die Stadtrechte neu gesam-

---

34) Laßberg, Nr. 119. Homeyer, Nr. 513—517.
35) Homeyer, Nr. 192 bis 194.
36) Homeyer, Nr. 652 u. 653.
37) Laßberg, Nr. 115. Homeyer, Nr. 491.
38) Laßberg, Nr. 72. Homeyer, Nr. 348.
39) Homeyer, Nr. 685 ff.
40) Homeyer, Nr. 541 u. 542.
41) Laßberg, Nr. 10. Homeyer, Nr. 66.
42) Laßberg, Nr. 182. Homeyer, Nr. 695.
43) Laßberg, Nr. 196. Homeyer, Nr. 731.
44) Laßberg, Nr. 89. Homeyer, Nr. 450.
45) Laßberg, Nr. 195. Homeyer, Nr. 423.
46) Laßberg, Nr. 195. Homeyer, Nr. 729.
47) Laßberg, Nr. 40 u. 154.
48) Laßberg, Nr. 174.
49) Laßberg, Nr. 188.
50) Laßberg, Nr. 140—142. Homeyer, Nr. 637 u. 638.
51) Laßberg, Nr. 128, 133, 175—177 u. 189. Homeyer, Nr. 685—687.
52) Laßberg, Nr. 178.
53) Laßberg, Nr. 68.
54) Homeyer, Nr. 107.
55) Laßberg, Nr. 183. Homeyer, Nr. 696.
56) Urk. von 1434 bei Zimmermann, I, 161. Not. 62.
57) Jakob Köbel Gerichts-Ordnung, Amtzeigung vnd Inleitung, fol. 2. — „wil ich mich auß dem Spiegel vnd andern Rechtlerern der gesatz „rechtlicher ordenung — ann tag zu pringen befleißigenn," sagt der

melt und vermehrt worden sind, ward das subsidiare Recht selbst in das Stadtrecht aufgenommen. So wurden viele Stellen aus dem Schwabenspiegel entlehnt in den Stadtrechten von München [58]), von Sigmaringen [59]), von Brünn [60]), Nördlingen, Kassel, Alsfeld, u. a. m. [60a]), insbesondere auch von Augsburg, wenn nicht umgekehrt, wie es leicht möglich und sogar wahrscheinlich ist, das Stadtrecht von Augsburg bei der Redaction des Schwabenspiegels benutzt worden sein sollte [61]). Eben so wurden viele Stellen des Sachsenspiegels in das Stadtrecht von Herford [62]), von Breslau [63]), von Hamburg [64]), von Bremen [65]), von Brünn [66]), von Frankenhausen [67]), von Greußen [68]) u. a. m. aufgenommen.

In vielen Städten wurden jene Rechtsbücher für den Gebrauch bei den Stadtgerichten zu eigenen Stadtrechtsbüchern verarbeitet. Und es traten sodann diese Stadtrechtsbücher an die Stelle der Landrechtsbücher. Eines der interessantesten Rechtsbücher dieser Art ist das Rechtsbuch Ruprechts von Freising, wegen seiner weiten Verbreitung und wegen seines grossen Einflusses nicht bloß auf das Stadtrecht von Freising und von München, sondern auch auf die übrigen bairischen Städte und selbst, wie wir gesehen, auf die peinliche Halsgerichtsordnung für ganz

---

Verfasser (Jakob Köbel) noch im Jahre 1523 in seinem Schreiben an den Bürgermeister und Rath in Oppenheim. Und unter jenem Spiegel kann in Oppenheim am Rhein nur der Schwabenspiegel gemeint sein.

58) Auer, Einleitung, p. 36.

59) bei Mone, Anzeiger, IV, 152—160.

60) Rößler, Einleitung, p. 128 u. 129.

60a) Stobbe, Gesch. der D. Rechtsq. I, 431 f.

61) vrgl. Merkel, de repl. Alam. p. 97.

62) Wigand, Archiv, II, 14 ff.

63) Die §. 55—72 im Schöffenbrief von 1261 bei T. u. St. p. 358 ff. sind aus dem Sachsenspiegel entlehnt. vrgl. Eichhorn, R. Gesch. §. 281. Not. b.

64) Lappenberg, Rechtsalt. I. Einleitung p. 63—65.

65) Oelrichs, Samml. p. 853—855.

66) Rößler, Einleitung, p. 118.

67) Stadtrecht §. 18 bei Walch, I, 262.

68) Stadtrecht §. 10 bei Walch, VII, 128.

Deutſchland. Dieſes Rechtsbuch war urſprünglich ein im Jahre 1328 von dem Vorſpreche Ruprecht für die Stadt Freiſing bearbeiteter Schwabenſpiegel. Anfangs war es ein von dem Landrechtsbuche verſchiedenes Stadtrechtsbuch. Späterhin wurden jedoch beide Rechtsbücher zu einem Ganzen, zu einem Stadt- und Landrecht vereiniget. Wie alle Rechtsbücher, ſo war auch dieſes Rechtsbuch eine Privatarbeit. Es hatte jedoch praktiſche Giltigkeit bei den Stadtgerichten zu Freiſing und München erhalten und wahrſcheinlich auch in anderen bairiſchen Städten. Daher pflegte es mit den Stadtrechten von Freiſing und von München zuſammengeſchrieben oder wenigſtens zuſammengebunden zu werden[69]). Eine ähnliche Compilation aus dem Schwabenſpiegel und Sachſenſpiegel für das Stadtgericht zu Konſtanz befindet ſich im ſtädtiſchen Archiv zu Konſtanz[70]). Das Stadtrechtsbuch von Wien vom Jahre 1435 hat hauptſächlich aus dem Schwabenſpiegel geſchöpft[71]). Auch bei der Sammlung der alten Rechte und Gewohnheiten der Stadt Frankenberg von Johann Emmerich wurde der Schwabenſpiegel und das Kaiſerrecht ſo vielfach benutzt, daß auch dieſe Sammlung zu den zu einem ſolchen Stadtrechtsbuch verarbeiteten Spiegeln gerechnet werden kann[72]). In ähnlicher Weiſe wie der Schwabenſpiegel wurde auch der Sachſenſpiegel zu ſolchen Stadtrechtsbüchern verarbeitet. Solche Rechtsbücher für den Gebrauch der Stadtgerichte waren das ſächſiſche Weichbild für die Städte des magdeburgiſchen Rechtes[73]) und das Rechtsbuch nach Distinctionen oder das Buch der Ausſcheidungen für die Städte, in welchen man ſich des ſächſiſchen und magdeburgiſchen Rechtes bediente. Dieſes Rechtsbuch ſchöpfte außer dem Sachſenſpiegel auch noch aus dem Stadtrecht von Goslar, aus

69) Mein Vorwort zu Ruprecht von Freiſing, p. 49 ff. u. 69—72.

70) Laßberg, Verzeichniß, Nr. 74. Homeyer, Verzeichniß, Nr. 130.

71) Das Stadtrechtsbuch bei Strauch, III, 144—258. vrgl. Biſchof, Oeſterreichiſche Stadtrechte, p. 202—203.

72) vrgl. Johann Emmerich bei Schmincke, II, 671, 681, 696, 711, 718, 723, 725, 726, 737, 750 u. 752.

73) Eichhorn, Rechtsgeſch. §. 284. Homeyer, die Deutſchen Rechtsbücher des Mittelalters, p. 26—32.

dem ſächſiſchen Weichbild und aus noch vielen anderen Quellen. Man hat es daher mit Unrecht einen vermehrten Sachſenſpiegel genannt. Und da ſeine Wirkſamkeit weit über die Grenzen von Schleſien hinausreichte, ſo kann daſſelbe auch nicht, wie man es gethan hat, ein ſchleſiſches Landrecht genannt werden. Das ſchleſiſche Landrecht iſt vielmehr eine von dieſem Rechtsbuch verſchiedene Bearbeitung des Sachſenſpiegels vom Jahre 1356 für das Herzogthum Breslau [74]). Weitere Bearbeitungen des Sachſenſpiegels und des Rechtsbuchs nach Diſtinctionen ſind das eiſenachiſche Rechtsbuch aus dem 15. Jahrhundert für die Stadt Eiſenach [75]), dann das Rechtsbuch des eiſenachiſchen Stadtſchreibers Johann Purgoldt aus dem Ende des 15. Jahrhunderts zunächſt für Eiſenach, aber auch noch für die Stadt Gotha [76]), und die im 15. Jahrhundert von dem Thorner Stadtſchreiber Walther Echardi verfaßten und von dem Notar Albert Pölmann im Jahre 1547 unter dem Titel die IX Bücher des Magdeburgiſchen oder Sächſiſchen Rechten, herausgegebenen Distinctionen für die Städte des ſächſiſchen und magdeburgiſchen Rechtes [77]). Weitere Bearbeitungen der Rechtsbücher ſind das Stadtrechtsbuch von Nicolaus Wurm (oder Worm) vom Jahre 1399 für die Städte des Fürſtenthums Liegnitz [78]), das Schöffenrecht von Berlin [79]), das Rechtsbuch der Stadt Prag [80]) und das mähriſche Stadtrechtsbuch [81]) u. a. m.

Dieſe Stadtrechtsbücher traten nun in den Städten, für welche ſie bearbeitet worden waren, als ſubſidiariſches Recht an

---

74) Ortloff, das Rechtsbuch nach Distinctionen', Einleitung, p. 16 — 44. Das Rechtsbuch ſelbſt bei Ortloff, p. 1—338. vrgl. Homeyer, die D. Rechtsbücher, p. 33—35.

75) Ortloff, Einleitung, p. 52—54 und das Rechtsbuch ſelbſt, p. 625—756.

76) Ortloff, Einleitung, p. 54—61. Homeyer, Rechtsb. p. 35 u. 36.

77) Ortloff, Einleitung, p. 45—52. Homeyer, p. 36.

78) Böhme, dipl. Beitr. III, 62—76. Hugo Boehlau, nove constitutiones Domini Alberti mit der Gloſſe des Nicolaus Wurm, p. 64—66. Homeyer, p. 37.

79) Fidicin, I, 77 ff.

80) Rößler, p. 101—163.

81) Homeyer, p. 37.

die Stelle der Landrechtsbücher. Daher verlor sich nun der direkte Gebrauch der Landrechtsbücher in jenen Städten. Und die Stadtrechtsbücher wurden eben so mit den Stadtrechten zusammengeschrieben und zusammengebunden, wie dieses von den Landrechtsbüchern bemerkt worden ist. So das Rechtsbuch Ruprechts von Freising mit den Stadtrechten von Freising und von München, das eisenachische Rechtsbuch mit dem Stadtrecht von Eisenach, das sächsische Weichbild mit den Stadtrechten der Städte des magdeburgischen Rechtes u. s. w.

Dieser subsidiäre Gebrauch der Land- und Stadtrechtsbücher dauerte nur bis zur neuen Redaction der Stadtrechte oder bis zum Erscheinen der neuen Landrechte. Seit dem 13. und 14. Jahrhundert wurden nämlich in vielen Städten (in fast allen Reichsstädten, aber auch in vielen Landstädten) die Stadtrechte revidirt und durch die Aufnahme von Schöffensprüchen, von neuen Willküren und anderen Anordnungen, insbesondere auch durch die Aufnahme der betreffenden Stellen aus den Land- und Stadtrechtsbüchern vermehrt. Und dann hat sich in diesen Städten der Gebrauch der Land- und Stadtrechtsbücher selbst allmählig verloren. Dasselbe geschah aber auch in jenen Städten, welche in einem Territorium lagen, welches ein neues Landrecht erhalten hatte. Denn auch diese Landrechte sind an die Stelle der Land- und Stadtrechtsbücher getreten, und haben dieselben daher ebenfalls verdrängt. Am frühesten geschah dieses in Baiern. Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, welches dieser im Jahre 1346 als Landrecht publicirt hat[82]), galt nämlich nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in den Städten neben dem Stadtrecht. Daher wurde nun auch dieses Landrecht Kaiser Ludwigs in derselben Weise mit dem Stadtrechte zusammengeschrieben oder gebunden, wie dieses bei den Land- und Stadtrechtsbüchern zu geschehen pflegte. Ich besitze selbst eine solche sehr schön geschriebene aus dem Sammet'schen Nachlaß erworbene Hand-

82) Für das Jahr 1346 sprechen nicht bloß die Handschriften dieses Landrechtes (Auer, Einl.itung, p. 12), sondern auch noch die Reformation des bairischen Landrechts von 1518, in welcher auf dem 1. Blatt gleichfalls das Jahr 1346 genannt wird.

schrift, in welcher jenes Landrecht mit dem Stadtrecht von München zusammengeschrieben worden ist [83]). In mehreren bairischen Städten, z. B. in Ingolstadt, in Neustadt an der Donau, in Wasserburg u. a. m., selbst hier in München wurde öfters ein bloßer Auszug und nicht das ganze Stadtrecht mit dem Landrecht verbunden. Da nämlich viele Artikel des Stadtrechtes wörtlich mit dem Landrecht übereinstimmten, so zog man aus dem Stadtrecht die demselben eigenthümlichen Artikel aus und verband diese sodann als Anhang mit dem Landrechte [84]). Im einen wie in dem anderen Falle wurde nun aber das Landrecht das subsidiäre Recht in den Städten. Und die alten Land- und Stadtrechtsbücher haben sich sodann, jedoch erst nach und nach, ebenfalls verloren. Namentlich das Rechtsbuch Ruprechts von Freising blieb noch das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch wenigstens in Freising selbst im Gebrauch. Denn es wurde, nachdem bereits im Jahre 1359 das Stadtrecht von Freising erschienen war, noch in den Jahren 1408, 1436, 1441 und 1473 nicht bloß abgeschrieben, sondern sogar umgearbeitet und mehrmals mit dem Stadtrecht zusammengeschrieben, zum Beweise daß es auch bei Gericht noch gebraucht worden ist [85]). Erst seit dem 16. Jahrhundert findet sich keine Spur mehr von einem Gebrauche dieses und der anderen Rechtsbücher. Die Reformation des bairischen Landrechtes von 1518, welche an die Stelle des Landrechtes von 1346 getreten und sodann auch das subsidiare Recht für die Städte geworden ist, hebt das frühere Recht ausdrücklich auf [86]). Eben so das Landrecht von 1616 [87]). Nichts desto weniger glaubte das geltende Landrecht, der Codex Maximilianeus von 1755, den Sachsen- und Schwabenspiegel noch eigens abschaffen zu müssen [88]).

Bemerkt muß noch werden, daß in der Regel zwar der Sach-

---

83) vrgl. noch Laßberg, Verzeichniß, Nr. 174. und Homeyer, Verzeichniß, Nr. 485.

84) Auer, Einleitung, p. 27 ff.

85) Mein Vorwort zu Ruprecht von Freising, p. 12, 19, 25 u. 40 ff.

86) Reformacion der bayrischen Landrecht von 1518, Blatt 1, 2 u. 169.

87) Landrecht der Fürstenthumben Obern vnd Nidern Bayrn von 1616, tit. 49, p. 405.

88) Bair. Landrecht, I, c. 2. §. 12. und Kreittmayr daselbst.

ſenſpiegel im nördlichen Deutſchland als ſubſidiares Recht gedient hat und der Schwabenſpiegel in den Städten des ſüdlichen Deutſchlands, daß jedoch auch im ſüdlichen Deutſchland der Sachſenſpiegel und im nördlichen Deutſchland der Schwabenſpiegel bekannt war und öfters benutzt worden iſt. So wurde der Sachſenſpiegel bei der Abfaſſung des Rechtsbuchs von Ruprecht von Freiſing [89]) und des Stadtrechts von Brünn benutzt [90]). Eben ſo der Schwabenſpiegel bei Abfaſſung des eiſenachiſchen Rechtsbuchs und der Pölmannſchen Diſtinctionen [91]) und des alten Culmer Rechts [92]). Daher findet man auch ſo viele Handſchriften des Schwabenſpiegels in den Städten des nördlichen Deutſchlands, z. B. in Lüneburg, in Zittau u. a. m.

Willküren.

§. 600.

Das Landrecht und die Rechtsbücher waren demnach das ſubſidiare Recht in den Städten. Das eigentliche von dem Landrechte verſchiedene Stadtrecht beſtand urſprünglich außer einigen alten Gewohnheiten und königlichen oder landesherrlichen Freiheitsbriefen und Privilegien bloß aus einigen wenigen autonomiſchen oder von anderen Städten erhaltenen auf den freien Verkehr ſich beziehenden Beſtimmungen und Willküren. Wie jede andere Genoſſenſchaft ſo hatten nämlich auch die Stadtmarkgenoſſenſchaften von je her ein ganz ſelbſtändiges und von der öffentlichen Gewalt unabhängiges Recht der Autonomie. Von einer Zuſtimmung des Inhabers der öffentlichen Gewalt war urſprünglich nirgends die Rede. In mehreren Städterechten des 12. und 13. Jahrhunderts wurde dieſes Recht der Autonomie auch von Seiten der Könige und der Landesherrn ausdrücklich oder wenigſtens ſtillſchweigend anerkannt. Das Recht der Autonomie war jedoch beſchränkt auf markgenoſſenſchaftliche Angelegenheiten.

---

89) Ruprecht von Freiſing, I, 198 und mein Vorwort, p. 90—92.
90) Rößler, Einleitung, p. 118.
91) Ortloff, Einleitung, p. 52 u. 54.
92) Schweikhard bei Kamptz, Jahrb. für Preuſ. Geſetzgeb. XXVI, 266.

Die Stadtgemeinden durften sich daher in die Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt nicht mischen. Sie durften sich insbesondere auch in die Angelegenheiten der öffentlichen Rechtspflege und des damit zusammenhängenden Rechtes nicht mischen, also auch darüber keine Willküren machen. Da dieses aber dennoch zu geschehen oder wenigstens versucht zu werden pflegte, bei dem fortwährend steigenden freien Verkehr auch Aenderungen des Landrechtes nothwendig waren, so traten zwar die Könige und Landesherrn der Ausübung dieses Rechtes der Autonomie nicht in den Weg. Sie machten jedoch das Recht der Zustimmung geltend und erkannten die ohne ihre Zustimmung erlassenen autonomischen Bestimmungen als giltig nicht an. Auf diese Weise wurde das ursprünglich in genossenschaftlichen Angelegenheiten ganz selbständige Recht der Autonomie in aller und jeder Beziehung abhängig gemacht, zuerst von der königlichen oder landesherrlichen Zustimmung und späterhin sogar von einer landesherrlichen Verleihung (§. 64, 158, 439 u. 508). Daher ließen sich nun die Städte seit dem 12. Jahrhundert, noch häufiger aber seit dem 13. und 14. Jahrhundert alle ihre Willküren und Stadtrechte von den Königen oder Landesherrn bestätigen, oder sie schlossen darüber mit den Landesherrn Verträge, wie dieß im Jahre 1248 in Bremen geschehen ist [1]). Späterhin haben jedoch die Reichsstädte und eine Zeit lang auch viele Landstädte das Recht der freien und selbständigen ganz uneingeschränkten Autonomie wieder erlangt. Schon die magdeburgischen Schöffen sprachen wieder für Recht, „die Burger mögen „wol wieder Willköre setzen mit jhrer witzigsten Burger rhat zu „der Stadt nutz, ohn jhres obersten herrn rhat vnd wissen, „aber nicht bey hals oder haut, von Rechts wegen" [2]). Und auch Nicolaus Wurm gesteht am Ende des 14. Jahrhunderts dieses Recht allen Städten des Fürstenthums Liegnitz ganz uneingeschränkt zu: („Wist eyne iczliche stadt mag sich wol eyne willekor „machen") [3]).

1) Vertrag des Stadtraths mit dem Erzbischof von 1248 bei Donandt, II, 277—280.

2) Magdeburg. Schöffenurtheile, Th. 1. cap. 1, Distinct. 10 bei Zobel, fol. 466.

3) Nicolaus Wurm bei Böhme, III, 63.

Solcher autonomischen Bestimmungen gab es anfangs nur wenige. Sie kommen aber in manchen Städten frühe schon vor, z. B. in Soest. Schon in das Stadtrecht von 1120 wurden solche Willküren (justitia electa) aufgenommen. Sie mußten demnach damals schon vorhanden sein [4]). Eben so findet man in Hamburg solche autonomische Bestimmungen und Willküren (ordinationes, statuta sive coras) lange Zeit vor dem Stadtrechte von 1270 [5]). Auch in Bremen [6]), in Regensburg u. a. m. findet man dergleichen Verordnungen und Willküren lange Zeit vor dem gesammelten Stadtrechte [7]). Mit dem wachsenden Bedürfnisse mehrten sich aber auch diese Willküren. Und zumal das 13. und 14. Jahrhundert, die Zeit der höchsten Blüthe der Städte, war auch die Zeit der gesetzgeberischen Thätigkeit in fast allen Deutschen Städten (§. 439).

Diese Gebote und Verbote, Küren und Willküren, Bauer-, Bürger- und Morgensprachen, Rathsordnungen, Einungen und Gesetze hatten zwar großentheils das Gewerbswesen und die städtische Polizei zum Gegenstand. Die Stadträthe und Bürgerschaften machten aber auch frühe schon Verordnungen über das Privatrecht. So verordnete der Stadtrath zu Speier im Jahre 1383 was unter liegenden und was unter fahrendem Gut verstanden werden solle [8]). Der Rath und die Bürger von Landshut kamen mit einander überein und machten ein Gesetz und eine Ordnung über die eheliche Gütergemeinschaft und über das Erbrecht [9]). Auch in Augsburg, Ulm, Straßburg, Regensburg, Nürnberg, Bremen

---

4) Stadtrecht von 1120, §. 1. — antiquam et electam susatensis oppidi iusticiam.

5) arg. Urk. von 1268 bei Lappenberg, Hamb. Urkb. I, 602. Omnes autem ordinationes, statuta sive coras, quas cives Hamburgenses apud Hamburch facient super suos concives —. Diese Willküren haben demnach damals schon bestanden.

6) Revers von 1246 in Assertio lib. Brem. p. 82 u. 83. — quaedam statuta, quae vulgariter vocant Willköhre —.

7) Urk. von 1251 bei Gemeiner, I, 361. — statuta, quae per eosdem cives facta fuerint —.

8) Lehmann, p. 296.

9) Urk. von 1423 in Zeitschrift von Savigny II, 319 u. 324. Mitgetheilt von Mittermaier.

u. a. m. kamen solche privatrechtliche Verfügungen vor. Sie pflegten in die Stadtbücher niedergeschrieben, öfters in Gegenwart des Stadtraths in das Stadtbuch eingetragen [10]) und späterhin in die Stadtrechte selbst aufgenommen zu werden. Daher erhielten manche Stadtrechte selbst den Namen Willkür, z. B. das Stadtrecht von Erfurt vom Jahre 1306. („Dit ist di willekur der stat zu Er„forte") [11]), dann die Willkür der Stadt Görlitz von 1565, die Willkür der Stadt Magdeburg von 1568, die Willkür der Stadt Zelle von 1608 u. a. m. Oder sie erhielten den Titel: Ordnung, Willkür und Gewohnheit, z. B. das Stadtrecht von Salfeld von 1558 [12]).

Durch diese Willküren und Stadtrechte wurde nun das Landrecht nach den Bedürfnissen einer jeden Stadt verändert, vermehrt und verbessert. Das Recht der Autonomie gab dazu das Recht. Vielen Städten wurde aber auch dieses Recht von den Landesherrn ausdrücklich zugestanden, z. B. der Stadt Stettin [13]), der Stadt Strehlen u. a. m. [14]). Auch ging dieses Recht durch das Stadtrecht oder durch Willküren das Landrecht ändern zu dürfen in die Rechtsbücher [15]) und in das Stadtrecht selbst über. Und so entstand denn der Grundsatz Stadtrecht (Willkür) bricht Landrecht.

Schöffensprüche und Weisthümer.

§. 601.

Das Stadtrecht wurde indessen nicht bloß durch solche Raths-

10) Z. B. in Stendal nach Verordn. von 1345 bei Gercken, vet. march. I, 93.

11) Walch, I, 95.

12) Walch, I, 127.

13) Urk. von 1245 bei Dreger, cod. Pom. I, 251. dedimus civitatis nostre burgensibus — et ad ejusdem civitatis nostre quicquid decreverint incrementum.

14) Urk. von 1349 bei T. u. St. p. 566. jura — possent pro utilitate civitatis juste licite et racionabiliter meliorare et non minuere seu deteriorare —.

15) Schwäb. Lr. Laßb. §. 44. Nicolaus Wurm bei Böhme, III, 63.

ordnungen und Willküren weiter fortgebildet, sondern auch und zwar ganz vorzüglich noch durch die Urtheile und Weisthümer der Schöffen. Die bei einem Gerichte gefundenen Urtheile pflegten nämlich in die Gerichtsbücher niedergeschrieben oder sonst aufbewahrt und in späteren ähnlichen Fällen wieder berücksichtiget zu werden. Wenn daher auf Begehren einer Partei das Gerichtsbuch aufgeschlagen worden und ein ähnlicher Fall (ein ähnliches Urtheil) bereits eingetragen war, so mußte auch der vorliegende Fall wieder nach dem im Buch eingetragenen Urtheil entschieden werden [1]). Denn nur dann, wenn noch kein ähnliches Urtheil in dem Buch stand, durfte ein neues Urtheil gefunden werden [2]). Daher konnte sich bei jedem Gerichte ein Gerichtsgebrauch bilden, welcher durch die Schöffenurtheile und durch die Schöffenweisthümer fixirt und durch die Oberhöfe auch anderen Städten mitgetheilt worden ist. Und auch dieser Gerichtsgebrauch ist bei der späteren Revision der Stadtrechte berücksichtiget und in die Stadtrechte selbst aufgenommen worden. In vielen Städten wurden diese Schöffenurtheile gesammelt oder auch in ein eigenes Schöffenbuch zusammengeschrieben. Mehrere Sammlungen dieser Art sind bis auf unsere Tage gekommen. Die merkwürdigsten und bei weitem noch nicht gehörig benutzten Sammlungen sind die magdeburgischen Schöffenurtheile, wie wir sie aus den älteren Ausgaben des Sachsenspiegels [3]), dann aus den städtischen Archiven von Naumburg [4]), von Görlitz [5]), von Breslau und von anderen schlesischen Städten [6])

1) Stadtrecht von Goslar bei Göschen, p. 87. „Of de rat — dat ordel „ut gheve — dat men dat in der stat boke lese of it dar inne stunde, „dat scolde men don" —.

2) Stadtrecht von Hamburg von 1270, VI, 11, von 1292, G. 10 und von 1497, A. 22 bei Lappenberg, p. 30, 128 u. 192. „Wert ok de „mene rad eendrechtich vmme en ordel, dat in deme boke nicht „ne steit."

3) Z. B. bei Zobel, fol. 465—509.

4) Walch, VIII, 255—306.

5) Neumann, Magdeburger Weisthümer aus den Originalen des Görlitzer Rathsarchives. Görlitz 1852.

6) Böhme, Beitr. VI, 90—157. Gaupp, das alte Magdeburgische und Hallische Recht, p. 166 ff. Derselbe, das schlesische Landrecht, p. 232 ff. u. 259—276.

und aus dem großentheils aus magdeburgiſchen Schöffenurtheilen beſtehenden alten Culmiſchen Recht kennen [7]), und wie ſie zum Theile noch in den Archiven modern. Dann die Urtheile der leipziger Schöffen [8]), die goslariſchen Rechtserkenntniſſe und Rechtsſchreiben [9]), die Urtheile des Oberhofes zu Lübeck [10]) und des Oberhofes zu Frankfurt am Main [11]). Merkwürdige Schöffenbücher ſind auch das Schöffenbuch von Eiſenach [12]), das Schöffengerichtsbuch und die Schöffengerichtsprotokolle von Frankfurt [13]), das Schöffenbuch von Herford aus der Mitte des 14. Jahrhunderts [14]), das Schöffenbuch von Brünn [15]) u. a. m. [16]). Wahrſcheinlich hatten alle bedeutenden Stadtgerichte ſolche Schöffenbücher oder Gerichtsbücher, in welche die gerichtlichen Erkenntniſſe eingetragen zu werden pflegten. Daher konnte ſich das Ziehen des Urtheiles an das Buch als ein eigenes Rechtsmittel ausbilden (§. 585). Denn wenn ſich ein ähnliches Urtheil in dem Buch vorfand, ſo mußte auch der vorliegende Fall wieder, wie wir geſehen, eben ſo entſchieden werden.

Auch die Schöffenweisthümer waren nicht ſelten. Dahin gehören vor Allem das merkwürdige magdeburgiſche Schöffenweisthum wahrſcheinlich für die Stadt Goldberg aus dem 13. Jahrhundert [17]), dann die magdeburgiſchen und halliſchen Schöffenbriefe für Neumarkt, Breslau und Görlitz [18]). Ferner die Gemeinen Weiſungen und Entſcheidungen allgemeiner Rechtsfragen, die meinen Ordele in Bremen [19]), die gemeynen Ordele

---

7) vrgl. Hanow, Vorwort zum Culmiſchen Recht, §. 26 u. 27.
8) Zobel, fol. 526—544.
9) Bruns, Beitr., p. 178—289.
10) Michelſen, der Oberhof zu Lübeck, p. 83 ff.
11) Thomas, Oberhof zu Frankfurt, p. 521—580.
12) Ortloff, Einleitung, p. 58. Sachſe, Sächſiſches Privatrecht, §. 44.
13) Thomas, p. 299—419 u. 452—519.
14) Meinders, de jud. centenariis, p. 269—296.
15) Rößler, p. 1—338.
16) vrgl. Stobbe, I, 421 ff.
17) T. u. St. p. 270.
18) T. u. St. p. 294, 351, 428 u. 448.
19) Oelrichs, p. 67 ff.

in Goslar [20]), die sententiae generales [21]) u. a. m. Auch das alte Stadtrecht von Straßburg ist ein solches Weisthum. Eben so der sogenannte baculus judicii aus dem 14. Jahrhundert und die Schöffengerichtsordnung aus dem 15. Jahrhundert in Frankfurt am Main [22]). Endlich sind auch die Erkenntnisse der Schöffen im Statutenrechte von Prag aus dem 14. Jahrhundert nichts anderes als solche Schöffenweisthümer [23]).

Stadtrechte aus dem 13. und 14. Jahrhundert.

§. 602.

Aus allen diesen Bestandtheilen, bestehend aus den alten Freiheitsbriefen, Gewohnheiten und Gebräuchen, Landrechten und Rechtsbüchern, Rathsordnungen und Willküren, Schöffenurtheilen und Weisthümern, verbunden mit neuen Bestimmungen sind die Stadtrechte des 13. und 14. Jahrhunderts hervorgegangen [1]). Sie gingen entweder aus einer Revision und Ergänzung des bereits schon gesammelten Stadtrechtes oder aus einer ganz neuen Sammlung der bis dahin zerstreuten Rechtsquellen hervor.

Die erste Veranlassung zur Vornahme dieser Revisionen und Sammlungen gab offenbar der durch die neuen Rechtsquellen schwankend gewordene Rechtszustand in den Städten. Der freie Verkehr hatte nach und nach die Hauptgrundlagen des alten Volks- und Landrechtes untergraben und zu einer völligen Umgestaltung des mit dem freien Verkehr zusammenhängenden Rechtes, also zu einem ganz neuen Stadtrechte geführt. Es hatte sich nämlich auf dem Wege des Herkommens oder des Gerichtsgebrauches oder auch

---

20) Bruns, Beitr. p. 186.

21) Urk. von 1309 bei Guden, III, 736.

22) Thomas, Oberhof, p. 92 u. 222—287.

23) Stat. §. 118—128 bei Rößler, p. 73—85.

1) Solche neue Bestimmungen enthält z. B. das Stadtrecht von Freising von 1359 §. 188. „Vmb Artickel gemynert oder gemert. — wellich „arttickel gemynndert oder gemert sind oder new erfunden sind wor„den" —. Eben so das Stadtrecht von Nördlingen von 1318, §. 61 ff. bei Senckenberg, vision. p. 365 ff. Und das alte Stadtrecht von Salzwedel bei Pufendorf, III, 398.

durch Uebereinkommen der Bürger mit dem Landesherrn oder der Bürger unter sich durch sogenannte Willküren nach und nach in fast allen Städten hinsichtlich des freien Verkehrs und des Veräußerungsrechtes ein Unterschied zwischen liegendem Gut und fahrender Habe und zwischen ererbtem und erworbenem Gut, hinsichtlich des Erbgutes aber ein Revocationsrecht und ein Retractrecht der Erben gebildet. Die Gerade und das Heergewette war entweder ganz abgeschafft oder doch bedeutend beschränkt, das Erbrecht der Söhne und Töchter mehr und mehr gleichgestellt, das Vormundschaftswesen, das eheliche Verhältniß und Güterrecht, das Bürgschaftswesen, die Materie der Güterverpfändung, der Zinsgüter, des Rentenkaufs u. drgl. m. Kurz fast das ganze Personen- und Familienrecht, das Sachen- und Erbrecht war mehr oder weniger umgestaltet oder doch neu gestaltet worden (§. 109—115). Dadurch war aber das Verhältniß des neuen Rechtes zu dem alten subsidiaren Recht sehr unsicher und schwankend geworden. Und dieser schwankende Zustand hatte einerseits zu Streitigkeiten unter den Bürgern und zu Exzessen jeder Art, andererseits auch zu Einschreitungen der Landesherrn und zu Streitigkeiten mit ihnen geführt, wie dieses das Beispiel von Landshut [2]) und von Straßburg beweißt [3]). Dasselbe Bedürfniß, welches zur Abfassung der Rechtsbücher geführt hatte, nämlich die Sicherstellung des einheimischen Rechtes gegen das fremde, dasselbe Bedürfniß hat demnach auch zur Abfassung des Stadtrechtes geführt, um dasselbe gegen das nicht mehr passende Landrecht und gegen die Eingriffe der Landesherrn sicher zu stellen, theils auch um den Stadtgerichtsschöffen ihr immer schwieriger gewordenes Amt möglichst zu erleichtern. Man sammelte zu dem Ende die verschiedenen Rechtsquellen und ergänzte sie theils aus den Rechtsbüchern theils durch neue Satzungen theils auch

2) Statut von 1423, die Gütergemeinschaft und das Erbrecht in Landshut betreffend, in der Zeitschrift von Savigny, II, 319. — „soliche „manguelbige grosse Stösse. Vnwillen, vnd zwayungen, so oft gewesen „ist in vnser Statt zu Landshuet, zwischen Armen vnd Reichen, alf „von heurath, Erbschaft vnd wider Erbschaft wegen“ —.

3) Stadtrecht von 1249 und 1270 pr. bei Mone, Anzeiger, VI, 23 u. 25 f.

aus anderen verwandten Stadtrechten, worüber nun noch Einiges bemerkt werden muß.

Bei der Abfassung der Stadtrechte, zumal bei ihrer späteren Revision wurde nämlich öfters auch noch auf andere verwandte Stadtrechte Rücksicht genommen, ohne daß gerade das Stadtrecht der einen Stadt auf die andere übertragen worden wäre. Dieses war z. B. bei der Abfassung des Stadtrechtes von Hamburg vom Jahre 1270 der Fall. Es wurde dabei offenbar unter anderen Rechtsquellen auch das Stadtrecht von Soest und von Lübeck benutzt, woher sich die große Uebereinstimmung des hamburgischen Rechtes mit dem Rechte von Soest und von Lübeck erklärt [4]). Bei den späteren Revisionen des Stadtrechtes von Lübeck wurde auch in Lübeck wieder das Stadtrecht von Hamburg benutzt. Und in dem im Jahre 1586 abermals revidirten lübischen Rechte wurden sodann beide Elemente, das hamburgische und lübische Recht mit einander verschmolzen [5]). In Bremen wurden bei der Abfassung des Stadtrechtes von 1303 die Stadtrechte von Hamburg, Lübeck, Stade und Riga benutzt [6]). Eben so wurden in München bei der Abfassung des Stadtrechtes von 1347 außer dem Stadtrechte von 1276 wahrscheinlich auch noch andere Stadtrechte benutzt [7]). Einige Beispiele werden die Art und Weise, wie die Stadtrechte im 13. und 14. Jahrhundert gesammelt und ergänzt worden sind klar machen.

§. 603.

Hamburg hatte, wie die meisten damals hervorragenden Städte, schon im 12. Jahrhundert ein ausgebildetes Stadtrecht. Denn in den Jahren 1235, 1236 und 1242 ward schon den Bürgern von Oldenburg, Plön und Kiel das Zugrecht nach Hamburg und der Gebrauch des hamburgischen Rechtes gestattet („dat zee

4) Lappenberg, Hamb. Rechtsalt., Einleitung, p. 44—63 u. 65.
5) Hach, Lüb. R. p. 21—25. Lappenberg, Einleitung, p. 81—83.
6) Stat. von 1303, Ordel 68—79, 81—99 u. 101—113 bei Oelrichs, p. 104—114. vrgl. Donandt, II, 366—383. und Lappenberg, Einleitung, p. 80.
7) vrgl. das Stadtrecht von 1347 §. 11 ff. bei Auer p. 6 ff.

„mogen bruken des rechtes unſer ſtadt to Hamborch“)[1]). Nach einem Vertrage der Stadt Hamburg mit dem Lande Dithmarſchen durften die Bürger von Hamburg in jenem Lande nach dem Stadtrecht von Hamburg leben[2]). Auch hatten die Hamburger ſchon nach einer Urkunde von 1268 ihre eigenen Raths- und Gemeinde Ordnungen und Willküren (ordinationes, statuta sive coras)[3]). Und dieſe Willküren gingen ſodann in das Stadtrecht von 1270 über[4]). Auch enthält das Stadtrecht von 1270 Beſtimmungen über die Rathswahl, welche weit über die Zeit der Abfaſſung dieſes Stadtrechtes hinaufreichen. Hamburg hatte demnach bereits im 12. oder doch jedenfalls im Anfang des 13. Jahrhunderts ein ausgebildetes Stadtrecht, welches vielleicht auch damals ſchon geſammelt und zu einem Ganzen verarbeitet und niedergeſchrieben worden iſt[5]). Eine neue Bearbeitung oder, wie Andere wollen, die erſte Sammlung und Bearbeitung dieſes Rechtes iſt das Stadtrecht von 1270. Das alte Recht wurde ihm zu Grund gelegt, zu gleicher Zeit wurde es aber aus dem Sachſenſpiegel, dann aus dem ſoester und lübiſchen, vielleicht auch aus dem goslariſchen Stadtrecht ergänzt, und dieſes Alles zu einem ſyſtematiſchen Ganzen verarbeitet. Dieſes Stadtrecht wurde zwar noch einmal in den Jahren 1292 und 1497 revidirt und durch neue Zuſätze erweitert. In der Hauptſache hat es ſich aber unverändert bis ins 17. Jahrhundert erhalten, und wurde ſodann wieder die Grundlage des heute noch geltenden Stadtrechtes von 1603. Eine vortreffliche Geſchichte dieſes Stadtrechtes findet man in der Einleitung zu dem älteſten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs von Lappenberg.

---

1) Urk. von 1235, 1236 u. 1242 bei Lappenberg, Hamb. Urkb., I, 431, 432 u. 448.

2) Urk. von 1265 bei Lappenberg, Hamb. Urkb. I, 561. Burgenses Hamburgenses Thetmarsis se incusantibus respondebunt secundum iura civitatis Hamburgensis —.

3) Urk. von 1268 bei Lappenberg, I, 602.

4) Stadtrecht von 1270, I, 1, 4 u. 5. — „dat hebbet de wittigesten „louet vnde wille koret —. De mene rad vnde de wittigesten van der „ſtad ſint des to rade worden“ —. vrgl. oben §. 447.

5) Lappenberg, Rechtsalt. I, Einleitung, p. 31—38. Für das erſte geſchriebene Stadtrecht hält Hach (Lüb. R., p. 23 f.) jenes von 1270.

Die Grundlage des Stadtrechtes von Lübeck bildeten alte, wahrscheinlich wendische, Gewohnheiten und die in den Jahren 1163 und 1188 von Heinrich dem Löwen und von Kaiser Friedrich erhaltenen Privilegien [6]). Dazu kamen frühe schon städtische Willküren und gerichtliche Entscheidungen. Daher hatte auch Lübeck bereits im 12. Jahrhundert ein ausgebildetes Stadtrecht. Schon das Privilegium von 1188 spricht von einem Stadtrecht (secundum jura civitatis — jure civitatis obtineat) und ertheilt oder bestätigt den Bürgern das Recht, dieses Stadtrecht zu verbessern (emendare), woraus folgt, daß damals schon ein solches bestanden haben muß [7]). Gesammelt und niedergeschrieben war aber dieses Recht damals noch nicht. Erst die Mittheilung des lübischen Rechtes an andere Städte scheint die ersten schriftlichen Sammlungen der verschiedenen Bestandtheile veranlaßt zu haben [8]). Es ist jedoch wahrscheinlich, daß auch Lübeck selbst bereits seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts sein eigenes geschriebenes Stadtrecht gehabt hat [9]). Das Stadtrecht wurde, wie aus den verschiedenen Mittheilungen an fremde Städte zu entnehmen ist, mehrmals revidirt, ergänzt und erweitert. Daher haben sich mehrere von einander völlig verschiedene Arten von Recensionen, außer den lateinischen auch noch zwei Deutsche gebildet. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde auch der Sachsenspiegel dabei benutzt, und seit dem 15. Jahrhundert, worauf erst Hach aufmerksam gemacht hat, auch noch das hamburgische Stadtrecht. Und bei der letzten Revision des lübischen Rechtes im Jahre 1586 sind sodann beide Rechte, das hamburgische und das lübische Recht, mit einander verbunden und zu einem Ganzen verarbeitet und verschmolzen wor-

---

6) Hach, Lüb. R. p. 9—20. und oben §. 50, 64 u. 158.

7) Privileg. von 1188 im Lüb. Urkb. I, 10 u. 11.

8) Es heißt in der Mittheilungs Urkunde des Revalschen Codex von 1257 und in der Vorrede des Tunderschen Codex von 1243: conscribi fecerunt consules civitatis Lubicensis; und in der Vorrede des Oldenburgischen Codex von 1235: „do leten de Heren unde Ratmanne „to Lübecke tosamende schriffen ehre Richte" — bei Hach, p. 166, 167 u. 168.

9) Dreyer, Einleitung, p. 223 u. 224.

den [10]). Und in dieser Gestalt wurde das lübische Recht späterhin noch öfter gedruckt, z. B. in den Jahren 1595, 1608 und 1680.

Auch in Bremen hat sich im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts ein eigenes Stadtrecht gebildet. Die Grundlagen desselben waren die Privilegien von 1186 und 1206, sodann städtische Willküren und Verträge des Stadtraths mit dem Erzbischof, welche später sammt und sonders in das Stadtrecht von 1303 übergegangen sind [11]). Auch scheint Bremen bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts ein ausgebildetes Stadtrecht gehabt zu haben, da andere Städte, z. B. Verden, ihren Zug nach Bremen genommen haben (§. 597). Gesammelt und niedergeschrieben wurden aber diese verschiedenen Bestandtheile erst im Anfange des 14. Jahrhunderts. Denn es ist ein Irrthum Renners, daß dieses bereits im Jahre 1275 geschehen sei [12]). Einzelne Willküren [13]) und der Vertrag von 1248 sind freilich aufgeschrieben worden. Das Meiste lebte jedoch nur im Gedächtniß des Volkes. Erst im Anfang des 14. Jahrhunderts wurde das bis dahin zerstreute Material gesammelt und zu einem Ganzen verarbeitet. Es existiren drei verschiedene Sammlungen dieses Stadtrechtes. Die erste begann im Jahre 1303, die zweite ist vom Jahre 1428 und die dritte vom Jahr 1433. Die erste Sammlung diente den späteren Sammlungen als Grundlage und sie ist auch dadurch noch äußerst interessant, daß in ihr die einzelnen Bestandtheile besser als in irgend einem anderen Stadtrechte nachgewiesen werden können. Die Sammlung wurde im Jahre 1303 begonnen und wahrscheinlich im Jahre 1307, jedenfalls aber im Jahre 1308 beendiget. Diese erste Sammlung, deren Inhalt von Oelrichs und Donandt sehr genau beschrieben worden ist, besteht aus vier auch äußerlich von einander geschiedenen Abtheilungen. Die erste Abtheilung ohne

10) Hach, p. 20 ff., 25 ff. u. 115 ff.

11) Privilegien von 1186 u. 1206 und Vertrag von 1248 bei Donanth, II, 12—38 u. 277 ff. Revers von 1246 in Assertio lib. Brem. p. 82 ff.

12) Renner, Brem. Chronik ad 1275. Dagegen Cassel, histor. Abhl. von den Gesetzen von Bremen, p. 23.

13) Revers von 1246 in Assertio, p. 83. Omne illud quod Willköhr vocatur et praecipue chartam, quam conscribi fecimus —.

Ueberschrift enthält 10 Statute oder Willküren vermischten Inhalts. Die zweite Abtheilung hat die Ueberschrift von der Nothwehr (van notwere). Sie enthält in 15 Statuten eine vermehrte Bearbeitung des erwähnten Vertrages von 1248 über das Strafrecht. Die dritte Abtheilung mit der Ueberschrift von den Statuten enthält 30 verschiedene Willküren vermischten Inhalts. Und die vierte Abtheilung mit der Ueberschrift von den gemeinen Weisungen (dhe menen Ordele) 126 Weisthümer oder gemeine Urtheile über verschiedene Rechtsfragen, wobei auch der Sachsenspiegel und fremde Stadtrechte benutzt worden sind [14]). Dieser ersten Sammlung von 1303 wurden nach und nach noch die später bis zum Jahre 1424 publicirten Statute und Verordnungen (Ordinantie Kesinghe vnud Schickinge des Rades) und 241 äußerst schätzbare Entscheidungen (Schedinge) beigefügt [15]). Auch die zweite und dritte Sammlung von 1428 und 1433 hat Oelrichs abdrucken lassen [16]) und hat ihnen noch eine Sammlung der älteren und neueren Polizeigesetze (die kundige Rulle oder Bursprake von 1450, 1489 und 1756) beigefügt. Eine spätere Sammlung und Bearbeitung, die sogenannten statuta reformata von 1606, wurde von der Bürgerschaft verworfen und erhielt daher keine Gesetzes Kraft [17]).

§. 604.

Das älteste geschriebene Stadtrecht von Augsburg ist vom Jahre 1156 (§. 596). Späterhin kamen dazu noch viele Willküren, richterliche Erkenntnisse und Gewohnheiten, welche im Jahre 1276 gesammelt und niedergeschriebea worden sind [1]). Auf diese Weise entstand das Stadtrecht von 1276, welches Freyberg bekannt

---

14) Oelrichs, p. 5—146 und Vorbericht, p. 13 u. 14. Donandt, II, 45—383.

15) Oelrichs, p. 147—262 u. 279—290 und Vorbericht, p. 15—21.

16) Oelrichs, p. 305—634.

17) Oelrichs, p. 637—773 und Vorbericht, p. 25—36. Cassel, histor. Abhdl. p. 30—39.

1) Vergleich von 1251 bei Freyberg, p. X. — secundum consuetudinem civium —. Urk. von 1276, eod. p. VII. — cum ipsi quasdam sententias sive jura pro communi in unum collegerint. ac scripturarum memoriae commendaverint.

gemacht hat. Späterhin wurde dieses Stadtrecht noch mehrmals revidirt und vermehrt, zuerst in der Fassung, wie dasselbe mit mehreren neuen Beschlüssen des Stadtraths und der Gemeinde bei Walch abgedruckt ist [2]) und zuletzt in der Fassung von 1582, in welcher es ganz umgearbeitet und von Kaiser Rudolf II bestätiget worden ist.

In ähnlicher Weise wurde auch das alte Stadtrecht von Soest von 1120 mehrmals revidirt und durch neue Zusätze bereichert. Die alte Schrae (dey aude Schrae), wahrscheinlich aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, etwa um das Jahr 1350, besteht aus einer Uebersetzung des alten Stadtrechtes mit späteren Zusätzen, welche zum Theil bis ins 15. Jahrhundert hinabreichen. Eine sehr bedeutende Erweiterung erhielt diese Schrae zumal durch hinzugefügte Raths- und Gemeindebeschlüsse [3]). Die späteren Willküren wurden seit dem Jahre 1531 ebenfalls gesammelt, revidirt und im Jahre 1548 publicirt und sodann nebst einigen Additional Artikeln einer neuen Bearbeitung der Schrae als Anhang beigefügt. Die Beseitigung des alten Stadtbuchs durch den Stadtschreiber Jaspar van der Burg im Anfang des 16. Jahrhunderts veranlaßte nämlich eine neue Bearbeitung der alten Schrae, welcher 46 spätere Willküren und 9 Additional-Artikel angehängt worden sind. Und diese neue Redaction wurde sodann als neue Schrae (dey nyhe Schrae) von Emminghaus gedruckt. Die ersten 83 Artikel bei Emminghaus enthalten die neue Bearbeitung der alten Schrae und die Artikel 84 bis 129 die späteren Willküren, denen sodann noch neun Additional Artikel beigefügt worden sind. Diese neue Schrae hat jedoch bei Gericht keine Geltung erlangt, daher hat Seibertz mit vollem Recht nur die späteren Zusätze abdrucken lassen, unter denen sich unterdessen 15 neue (van Bruytlachten) befinden, welche bei Emminghaus fehlen [4]).

Auch das alte Stadtrecht von Medebach von 1165 erhielt

---

2) vrgl. dieses offenbar spätere Stadtrecht §. 174, 205 u. 206. bei Walch, IV, p. 185 u. 210.

3) vrgl. alte Schrae von 1350, §. 153, 158, 159, 175, 176 u. 178. bei Seibertz, III, 387 ff. und bei Emminghaus, p. 137 ff.

4) vrgl. Emminghaus, p. 199—245. mit Seibertz, III, 410—417.

aus den Statuten anderer Städte Zusätze und um das Jahr 1350 eine neue Bearbeitung [5]).

Sehr merkwürdig sind auch die verschiedenen Bearbeitungen des Stadtrechtes von Freiburg im Breisgau. Das älteste Stadtrecht ist bekanntlich der Stiftungsbrief von 1120. Eine neue mit vielen Zusätzen vermehrte Bearbeitung ist das Stadtrodel, sehr wahrscheinlich aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts [6]). Das Statut von 1248, die Vermehrung der Rathsglieder und andere Einrichtungen betreffend, enthält keine privatrechtliche Bestimmungen [7]). Das Stadtrecht von 1275 ist die erste deutsche Bearbeitung des vermehrten Stadtrodels [8]), und die Verfassungs Urkunde von 1293 ist ihrerseits wieder nichts anderes als ein neu revidirtes und vermehrtes Stadtrecht von 1275 [9]). Die neue Verfassungs-Urkunde von 1368 enthält ebenfalls keine privatrechtliche Bestimmungen. Sie handelt vielmehr von dem Rechtsverhältnisse der Stadt zu ihren neuen Landesherrn, den Erzherzogen von Oesterreich [10]). Dazu kamen in früheren und späteren Zeiten noch viele Rathsordnungen, Gemeindebeschlüsse und Verträge mit dem Oberherrn der Stadt von 1319, 1321, 1324, 1325, 1338, 1339, 1349, 1353, 1396 u. a. m. [11]). Und aus allen diesen Stadtrechten, Rathsordnungen und Gemeindebeschlüssen ist sodann das neue Stadtrecht von 1520 hervorgegangen. Dieses berühmte Stadtrecht ist zwar bereits unter dem Einfluß des fremden Rechts von Ulrich Zasius entworfen worden. Das fremde Recht hatte jedoch verhältnißmäßig nur geringen Einfluß darauf erhalten. Als Grundlage des neuen Rechtes blieb vielmehr das alte Stadtrecht, welches öfters sogar ausdrücklich citirt worden ist. Es weht daher durch

---

5) Stadtrecht um 1350 bei Seibertz, III, 870—886.

6) vrgl. Gaupp, Stadtrechte, II, 1 ff.

7) Schreiber, I, 53 ff.

8) Schreiber, I, 74 ff.

9) Schreiber, I, 123 ff. Eine Vergleichung des Stadtrodels mit den Stadtrechten von 1275 und 1293 findet sich bei Gengler, Stadtrechte, p. 133—138.

10) Schreiber, I, 539 ff.

11) Schreiber, I, 235, 238, 251, 255, 336, 337 ff., 341, 383, 393 u. II, 105 ff.

das ganze neue Stadtrecht von 1520 noch eine sehr wohlthuende frische germanische Luft.

Von hohem Interesse ist es auch die verschiedenen Sammlungen und Bearbeitungen des Stadtrechts von Straßburg zu verfolgen. Leider liegt jedoch in dieser Beziehung noch vieles im Dunkeln und modert sogar noch in den Archiven. Das älteste Stadtrecht, welches zuerst Schilter und Grandidier mit dem altdeutschen Text aus dem 13. Jahrhundert und später noch mehrere Andere abdrucken ließen, ist ein Weisthum über die ältere Verfassung der Stadt, wie sich diese bis dahin ausgebildet hatte. Die Zeit der Abfassung dieses Weisthums setzte man in früheren Zeiten ins 10. Jahrhundert, späterhin ins 11. Sehr wahrscheinlich gehört sie aber erst in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts [12]) Die fortwährenden Streitigkeiten zwischen dem Bischof und der Stadt nöthigten schon im Anfang des 13 Jahrhunderts, wahrscheinlich in den Jahren 1214 bis 1219, zur Bearbeitung eines zweiten Stadtrechtes. Es wurde ursprünglich lateinisch abgefaßt, frühe schon aber ins Deutsche übertragen. Von dem lateinischen Text hat Grandidier nur zwei Stellen mitgetheilt [13]). Nach seinem Tode wurde er aber vollständig gedruckt neben dem Deutschen Text von 1270 bei Grandidier, oeuv. hist. inéd. II, 1865, p. 187 ff. Den Deutschen Text kennen wir aber nur durch Strobel [14]). Unter dem Bischof Heinrich von Stahleck kam im Jahre 1249 eine dritte Bearbeitung des Stadtrechtes zu Stand. Das aus 21 Artikeln bestehende lateinische Statut von 1249 hat Dr. Meyer mit einer erweiterten Deutschen Uebersetzung vom Jahre 1270 aus dem Nachlasse von Grandidier bekannt gemacht [15]). Der altdeutsche Text, welchen Strobel aus dem Salbuch von Straßburg abdrucken ließ, ist jedoch wesentlich von ihm verschieden. Nach ihm datiren nur 16 Artikel vom Jahre 1249. Die übrigen 24 Artikel dagegen kamen erst später in verschiedenen Zeitfristen

12) vrgl. Grandidier, II, 34. Gaupp, Stadtrechte, I, 87 ff. Dagegen aber Arnold, I, 90—93.

13) Grandidier, II, 36 u. 37.

14) Strobel, Geschichte des Elsasses, I, 316—332.

15) bei Mone, Anzeiger, VI, 23—28.

hinzu [16]). Eine weitere Bearbeitung ist das Stadtrecht von 1270 bis 1283. Es ist noch ungedruckt und führt den Titel jura et leges civitatis Argentinensis. Es besteht aus dem erwähnten Stadtrecht aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts mit späteren Zusätzen aus den Jahren 1244 bis 1260, 1276 und 1283 [16a]). Auch diese Handschrift erhielt wieder Zusätze, welche bis zum Jahre 1320 reichen Das letzte sehr vollständige Stadtrecht ist vom Jahre 1322 [16b]).

Auch das Stadtrecht von München erhielt mehrere Umgestaltungen bis dasselbe im 15. Jahrhundert seine heutige Gestalt erhalten hat. Die erste Grundlage des Stadtrechtes sind die Freiheitsbriefe und Privilegien von 1294 und 1319 [17]). Zu ihnen kamen eine Menge Raths- und Gemeindebeschlüsse hinzu, welche bereits im Anfang des 14. Jahrhunderts gesammelt und vor einigen Jahren von Auer bekannt gemacht worden sind [18]). Als subsidiares Recht galten der Schwabenspiegel, das Rechtsbuch Ruprechts von Freising und das Landrechtsbuch von 1346. Als es daher im Jahre 1347 zu einer neuen Bearbeitung des Stadtrechtes kam wurden in dieses nicht bloß die erwähnten Freiheitsbriefe und Privilegien und die althergebrachten Gewohnheiten, die Raths- und Gemeindebeschlüsse und die richterlichen Erkenntnisse, sondern auch noch viele Stellen aus dem Schwabenspiegel, aus dem Rechtsbuch Ruprechts von Freising und aus dem Landrechtsbuch von 1346 aufgenommen, und außerdem noch viele Stellen aus dem Stadtrecht von Augsburg und aus anderen Stadtrechten. Und späterhin wurde auch dieses Rechtsbuch wieder bis ins 15. Jahrhundert durch neue Zusätze aus dem älteren Rechtsbuch, aus den richterlichen Erkenntnissen, aus den Rathsbeschlüssen und aus den landesherrlichen Verordnungen ergänzt und vermehrt [19]).

Das Stadtrecht von Regensburg ist ebenfalls erst nach

---

16) Strobel, I, 548—562.

16a) Die Zusätze von 1276 bei Strobel, II, 75.

16b) vrgl. über die verschiedenen Stadtrechte von Straßburg Hegel, Chroniken der oberrheinisch. Städte, I, 18, 24, 29 u. 35.

17) Bergmann, II, 9 ff. u. 52.

18) Auer, p. 270—297 und Einleitung, p. 37 ff.

19) vrgl. Stadtrecht §. 510—514. und Auer, Einleitung, p. 35 ff.

und nach zusammengetragen worden. Die Grundlage war das öfters erwähnte Privilegium von 1230. Die erste Sammlung der verschiedenen Statute zu einem Stadtrecht, welche auch privatrechtliche Bestimmungen enthält, datirt aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts [20]). Im Laufe des 14. wurden jener ersten Sammlung noch beigefügt ein Gerichtsweisthum, eine Rathsordnung von 1320 über Testamente, Pfand u. drgl. m., eine Rathsordnung von 1351 über verpönte Heirathen, weitere Rathsordnungen von 1352 und 1359, ein Bundesbrief von 1359 und mehrere andere Rathsordnungen und Rathserkenntnisse von 1390 [21]). Ein späterhin revidirtes Stadtrecht besitzt Regensburg nicht. Wohl aber wurden die späteren Rathsdecrete gesammelt und herausgegeben von Kayser im Jahre 1754 und von Wiesand im Jahre 1802.

Auch die Geschichte des Stadtrechtes von Wien ist äußerst interessant. Das älteste Stadtrecht ist das von Hormayr hier in München aufgefundene Stadtrecht von 1221 [22]). Das Stadtrecht von 1244 stimmt großentheils mit dem Stadtrecht von 1221 überein, enthält jedoch einige wesentliche Abweichungen [23]). Auch das Stadtrecht von 1278 stimmt im Ganzen genommen mit den beiden früheren Stadtrechten überein, enthält jedoch auch wieder einige neue Abweichungen [24]). Dazu kamen nun noch die Privilegien von 1237 [25]), von 1247 [26]) und von 1276, durch welches die bei-

20) Sie findet sich bei Freyberg, V, 30—55.

21) bei Freyberg, V, 56—64, 106, 134—138 u. 148—153.

22) Gaupp, II, 225 ff. Bei dem früher von Lazius, p. 73—75 lateinisch und von Hormayr (Wien, I, 1. Urk. p. 38—44) herausgegebenen Stadtrecht von 1198 beruht das Datum offenbar auf einem Irrthum. Denn es enthält nichts als einen sehr dürftigen Auszug aus dem Stadtrecht von 1221. Dennoch vertheidigt Rößler (Stadtrecht von Brünn, Einleitung, p. 113) wieder das Datum von 1198 und hält das Stadtrecht von 1198 für eine ältere Form des Stadtrechtes.

23) Gedruckt bei Meiller, p. 45—52 und bei Bischoff, p. 177—194. vrgl. p. 174—176.

24) Gedruckt bei Lambacher, II, 146—158. und bei Bischoff, p. 177—194.

25) bei Meiller, p. 39.

26) bei Lambacher, II, 10—14, bei Hormayr, Wien, I, 2. Urk. p. 25—35. und Senckenberg, sel. jur. IV, 433—442.

den früheren Privilegien von 1237 und 1247 bedeutend erweitert worden sind [27]). Auch die Handfeste oder das Stadtrecht von 1296 fügt jenen Privilegien von 1237, 1247 und 1276 wieder mehrere neue Bestimmungen über die Herberge des Marschalls, über die städtischen Schulen und Schulmeister, über das Weinbergsrecht und Burgrecht u. a. m. hinzu [28]). Das Stadtrecht von 1340 ist großentheils nur eine Uebersetzung des Stadtrechtes von 1278. Es enthält jedoch mehrere Modificationen des früheren Rechtes und auch einige neue Bestimmmungen [29]). Merkwürdige Verordnungen sind auch die Verordnung von 1360 über die Ablösung der Grundrechte [30]) und die Stadtordnung von 1361 über die Vermächtnisse an Klöster und Gotteshäuser, und an einzelne Geistliche und Laien [31]). Bloße Privatarbeiten sind das sogenannte Stadtrecht von 1351 [32]) und das Stadtrechtsbuch von 1435 [33]).

Die gegebenen Beispiele werden hinreichen, um die Art und Weise, wie die Stadtrechte seit dem 13. und 14. Jahrhundert gesammelt und ergänzt worden sind, klar zu machen. Wer mehr noch verlangt findet reiches Material bei Gaupp [34]), bei Mittermaier [35]), bei Gengler [36]), bei Stobbe [37]) und für die Oesterreichischen Städte bei Bischoff [38]).

---

27) Urk. von 1278 bei Lambacher, II, 158—169. und bei Senckenberg, sel. jur. IV, 443—460. Nach Boehmer regest datirt jedoch das Privilegium vom Jahre 1276.

28) bei Senckenberg, vision. p. 283—296 und bei Hormayr, Wien, I, 2. Urk. p. 40—49.

29) bei Rauch, rer. Austr. script. III, 37—60.

30) bei Hormayr, I, 5. Urk. p. 34—36.

31) bei Hormayr, I, 5. Urk. p. 37—42.

32) Auszug aus einer Handschrift von 1351 unter dem Titel: Tavel auf das Newstatrecht ze Wiene, bei Fischer, Geschichte der teutschen Erbfolge, II, 302—315.

33) bei Rauch, III, 144—258.

34) Stadtrechte des Mittelalters. Breslau, 1851 u. 1852.

35) Deutsch. Pr. R. §. 11.

36) Teutsche Stadtrechte des Mittelalters. Erlangen, 1852.

37) Stobbe, I, 500—528.

38) Ferdinand Bischoff, Oesterreichische Stadtrechte und Privilegien. Wien, 1857.

Verfahren bei Abfassung der Stadtrechte.

§. 605.

Das bei Abfassung der Stadtrechte beobachtete Verfahren war verschieden in den verschiedenen Städten. Meistentheils scheint zu dem Ende eine eigene Commission, eine Art Gesetzgebungs Commission, niedergesetzt worden zu sein. Allenthalben wurde indessen das entweder von einer solchen Commission oder von einem Einzelnen gemachte Project dem Stadtrath und einem Ausschuß aus der Gemeinde oder auch der Gemeinde selbst zur Prüfung und zur Genehmigung und Annahme vorgelegt. In Augsburg wendete sich der Stadtrath im Jahre 1276 an den Kaiser und erbat sich die Erlaubniß, das hergebrachte Recht der Stadt sammeln und niederschreiben zu dürfen. Und, nachdem ihm dieses von dem Kaiser mit Zustimmung des Bischofs erlaubt worden war, beauftragte derselbe vier Biedermänner mit der Arbeit, welche sodann dem Stadtrath zur Bestätigung vorgelegt werden sollte. („Do chomen „si an ir rat. vnde namen vier biderbe man vnde swern die zen „Heiligen daz si vf ir eit elliv div reht. — daz si div hiezzen schri„ben vnde swaz si schrieben daz si das brähten fur ganzen rat. „vnde daz ez da bestätet vnde bewäret wrde"). In welcher Zeit jene vier Biedermänner ihre Arbeit vollendet haben, wissen wir nicht. Daß diese aber dem Stadtrath vorgelegt, von ihm bestätiget und sodann das Buch genannt worden ist, sagt das Stadtrecht von 1276 selbst [1]). Auch geht aus einer Urkunde von 1281 hervor, daß das Stadtrecht (das Buch) damals schon beendiget und in Wirksamkeit war [2]). In ähnlicher Weise wurde in Prag verfahren. Die Stadt hatte bis ins 14. Jahrhundert kein geschriebenes Stadtrecht. Erst im Jahre 1341 ward von der Bürgerschaft mit Zustimmung des Königs beschlossen das hergebrachte Recht niederzuschreiben und zu bearbeiten. („so sey wir dez mit — gunst vnd „gehayse vnsers hern dez Kuniges — oberayn komen, also daz eyn

1) Stadtrecht bei Freyberg, p. 1 u. 2. Brief Rudolfs von Habsburg von 1276, eod. Vorwort p. VII.

2) Urk. von 1281 in Mon. Boic. 33, I, p. 152. „Daz wart gezogen an „daz buch daz sait also" —.

„geſcriben recht gemacht vnd getichtet werde“). Es wurden zu dem Ende auch in Prag vier Biedermänner gewählt und ihnen zur Abfassung des Stadtrechtes volle Gewalt gegeben. („dez „haben wir — vier piderwe man auz uns erkorn — ſo geben wir „denſelben viern volle gewalt“ —). Und ihre Arbeit ſollte von dem Stadtrath beſtätiget werden [3]). Auch in Straßburg beruhte die Abfassung der Stadtrechte auf einem Uebereinkommen der Bürgerſchaft mit dem Biſchof [4]). Von der Art und Weiſe wie dabei verfahren worden iſt, erfahren wir im Ganzen genommen nichts. Nur von der Abfassung des Stadtrechtes von 1322 weiß man, daß zu dem Ende zwölf Ritterbürtige (d. h. zwölf Geſchlechter) von dem Stadtrath beauftragt worden ſind und daß dieſelben ſchon nach Ablauf eines Monats ihre Arbeit dem Rath und der Bürgerſchaft zur Beſtätigung vorlegen konnten [5]). In Bremen wurde die Sammlung des Stadtrechtes und die ſchriftliche Abfassung im Jahre 1303 begonnen und ſehr wahrſcheinlich im Jahre 1307, jedenfalls aber im Jahre 1308 beendiget [6]). Es wurden zu dem Ende 16 Männer aus der Gemeinde, vier aus jedem Stadtviertel, dem Rath beigeordnet, welche gemeinſchaftlich mit dem Rath und der Gemeinde die hergebrachten Weiſungen und alles Recht niederſchreiben ſollten [7]). Ob nun dieſe 16 Männer Mitglieder des alten Rathes (der Wittheit) oder gewöhnliche bloß zur Abfassung des Stadtrechtes gewählte Bürger geweſen ſeien, iſt ſtreitig. Insge-

3) Statut von 1341 bei Rößler, p. 191 u. 192.

4) Stadtrecht von 1249 bei Mone, Anzeiger, VI, 23. consules et ceteri cives meliores et sapienciores cum predicto domino suo episcopo, canonicis et ministerialibus, in hoc convenerunt quod ipsi de communi consensu et consilio hec nova instituta statuerunt —. vrgl. p. 26. und bei Strobel, I, 548. „Mit „biſchof Heinrichs rate von Staheleche und der tumherren und mit „der dienſtlüte rate, ſo ſint die burgere von Strazburg mit gemeinem „gehelle übereinkommen, daz ſie diſe nuwen ding uf ſattent“ —.

5) Grandidier, II, 35.

6) Donandt, II, 49. vrgl. oben §. 603.

7) Statut von 1303 bei Oelrichs, p. 15 u. 16. — „thesse ſeſteyn man „hebbet dhat geſworen mit ten ratmannen unde mit ter menen ſtat „ordele unde al recht mit ten ratmannen to vindende unde to beſcri„vende.“

mein nimmt man das Letzte an, z. B. Oelrichs[8]) und Donandt[9]). Ich dagegen halte diese 16 Männer für den gewöhnlichen Bürgerausschuß, welchen man in Bremen abwechselnd die Sechszehner, die Weisesten oder die Wittheit genannt hat (§. 447). Wenn man nämlich die verschiedenen Stellen, welche von den Sechszehnern reden mit dem erwähnten Statut, welches von der schriftlichen Abfassung des Stadtrechtes spricht, vergleicht, so ergibt sich mit voller Gewißheit, daß auch die zur Abfassung des Stadtrechtes ernannten 16 Männer nichts anderes als jener Ausschuß der Sechszehner oder die Weisesten (die Wittheit) gewesen sind[10]). Ein Mal wird sogar der Ausdruck Wittheit statt Sechszehner gebraucht[11]), während in der Regel statt der Wittheit die Sechszehner genannt werden[12]). Wie in Bremen, so wurde auch in Hamburg[13]), in Magdeburg[14]), in Verden u. a. m.[15]) der Gemeinde Ausschuß oder die Wittigsten bei der schriftlichen Abfassung des alten hergebrachten Rechtes beigezogen. Und fast allenthalben wurde das auf die eine oder auf die andere Weise gesammelte und niedergeschriebene Recht entweder einem

---

8) Vorbericht, p. 10 ff.

9) Gesch. des Brem. Stadtrechts, II, 50 ff.

10) vrgl. Statut bei Oelrichs, p. 15, 16, 20, 44, 325, 326 u. 327.

11) Statut bei Oelrichs, p. 445. — „do worden de Radmanne myt der „witheyt unde vulborde der gantsen menheyt tho Bremen des to rade „dat se wolden ere Recht beschriven in alder wise" —.

12) Statut bei Oelrichs, p. 326. „Desse sesteyn man hebben dat ghe„sworen mit den Radmannen unde mit der menen stad ordele unde „alle recht mit den Radmannen to vindende unde to beschrivende" —. vrgl. noch p. 15, 16 u. 44.

13) Stadtrecht von 1270, pr. bei Lappenberg, I, 1. — „sint desse ordele „bescreuen van der menen stad willen vnde van den wittegesten „rade van Hamborch."

14) Schöffenbriefe von 1261, §. 1 und von 1304, pr. u. §. 1. bei T. u. St. p. 351 u. 449. — „nach ire Willcure unde nach der Witzegisten „Rate." vrgl. noch Sächs. Weichbild, art. 43.

15) Stadtbuch von Verden von 1330 bei Vogt, monum. ined. Brem. I, 276. „Wy Radman der Stadt to Verden — dat wy mit Rade der „Wysesten, un mit Vulbort der menen Stad, des vordregten hebbet, „dat men holden schal, al dat in desem Screven steyt" —.

solchen Ausschuß oder der gesammten Gemeinde oder beiden zugleich Einem nach dem Anderen zur Bestätigung vorgelegt, noch das ganze 15. Jahrhundert hindurch bis ins 16.

Landesherrliche Bestätigung oder Verleihung.

§. 606.

Auch wurden nun seit dem 13. und 14. Jahrhundert die schriftlich abgefaßten Stadtrechte regelmäßig dem Deutschen König oder dem Landesherrn, nicht selten sogar beiden zugleich zur Bestätigung vorgelegt. (§. 600.) Oefters wurde schon vor der schriftlichen Abfassung die Zustimmung eingeholt oder vereinbart, z. B. in Ausgsburg, in Straßburg, in Prag u. a. m. Meistentheils erfolgte aber die Genehmigung erst nachher. Und auch bei dieser Gelegenheit wurden öfters wieder neue Bestimmungen theils mit Zustimmung der Bürgerschaft oder des Stadtraths, theils auch aus eigener Machtvollkommenheit von den Landesherrn hinzugefügt. Mit Zustimmung des Stadtraths geschah dieses z. B. in Freising [1]). Zum Theile ohne Zustimmung der Stadt ist es von den Markgrafen von Brandenburg geschehen, als sie das alte Recht von Salzwedel bestätigten [2]). Sehr viele Städte erhielten aber ihre geschriebenen Stadtrechte, wenigstens der Form nach, durch *Königliche* oder *landesherrliche Verleihung*, in der Form einer sogenannten Handfeste, eines Freiheitsbriefes oder eines Privilegiums, oder auch in der Form eines Stadtrechtsbuches. In diesem Falle befanden sich z. B. München, Landshut, Wien, Wiener Neustadt, Heimburg, Ens, und alle übrigen bairischen und österreichischen Städte. Indessen waren doch auch diese Verleihungen des Stadtrechtes mehr nur eine

---

1) Stadtrecht von 1359 bei Freyberg, V, 163. „Wir Albrecht von gotes „genaden, Bischoff zw Freising — mit vnserm Capittel vnd mit vnser „selbs Rat vnd auch *mit der Stat Rat*, vnd *sezen* vnd *bestatten* „wir alles daz hernach geschriben stet," —.)

2) Altes Stadtrecht bei Pufendorf, III, 398. jura civitatis secundum quod eidem civitati — sunt tradita *confirmare*. quedam eciam secundum nostrorum fidelium ac civium ejusdem civitatis consilium in *melius reformare*. quedam etiam ipsis *de novo* dere.

andere Form der schriftlichen Abfassung als eine wirkliche Verleihung ganz neuer Rechte. Denn auch sie enthalten, einige neue das Privatrecht nicht berührende Bestimmungen abgerechnet, mehr oder weniger nur wieder eine Bestätigung des althergebrachten Rechtes. Darum heißt es auch in dem der Stadt Wien im Jahre 1278 von Rudolf von Habsburg verliehenen Stadtrechte: innovantes et confirmantes antiquas quaslibet ejusdem libertates et omnia jura u. s. w. Und in der Wiener Handfeste von 1296 heißt es: „vnd bestäten in allew der recht vnd di guten gewonhait „der di selbe stat ze Wienne herbracht hat." Eben so war die landesherrliche Verordnung für die Stadt Landshut über die eheliche Gütergemeinschaft und über das Erbrecht von 1423 nichts anderes als eine landesherrliche Bestätigung der von dem Stadtrath und der Bürgerschaft vereinbarten Artikel und Gesetze („Ar„tikhel, gesez vnd Ordnunge")[3]. Auch hatten und behielten diese Städte nach wie vor, wie alle übrigen Städte, das Recht der Autonomie, wie die vielen Rathsordnungen und Gemeindebeschlüsse in den Stadtrechten von München und Wien und von den übrigen bairischen und österreichischen Städten beweisen. In Wien wurde im Jahre 1320 sogar die Anlegung eines Stadtbuches, welches man später das Eisenbuch genannt hat, von Friedrich dem Schönen angeordnet, in welches die Bürger alle ihre Rathsordnungen und Gemeindebeschlüsse („alle die recht, die sie mit ge„meinem rat, vnd pei dem aide den sie vns geschworn habent erfunden") eintragen sollten[4].

Gloßen.

§. 607.

Seitdem die Stadtrechte schriftlich abgefaßt waren und keine neuen Redactionen mehr vorgenommen wurden, seitdem begann man auch die Stadtrechte mit Gloßen zu versehen. Das sächsische Weichbild, das dem Sachsenspiegel näher oder wenigstens eben

3) Urk. von 1423 in Zeitschrift von Savigny, II, 319 u. 324.
4) Bei Rauch, III, 15. f.

so nah als irgend ein anderes Stadtrecht stand [1]), erhielt auch die ersten Gloßen, wahrscheinlich im 15. Jahrhundert. Auch die Gloße eines görlitzer Codex des Sachsenspiegels ist sehr wahrscheinlich eine magdeburgische Schöffengloße [2]). Auch das Stadtrecht von Bremen wurde bereits im 15. Jahrhundert gloßirt. Der gloßirte Codex (codex glossatus) erhielt jedoch keine Geltung bei Gericht [3]). Und seit dem 16. Jahrhundert erhielt auch das hamburger Stadtrecht von 1497 eine Gloße, die sogenannte Langenbeck'sche Gloße, deren nähere Kenntniß wir Lappenberg verdanken [4]). Alle diese Gloßen enthalten schon römisches und kanonisches Recht. Das von den Gloßatoren mit dem fremden Recht vermengte und dadurch veränderte Recht ward späterhin den Erkenntnissen der Juristenfakultäten und der Gerichte zu Grund gelegt, z. B. im Jahre 1593 die Gloße zum sächsischen Landrecht, I, 37. einer Entscheidung der Juristenfakultät zu Köln [5]). Die Gloßatoren haben daher mehr oder weniger dem fremden Recht den Weg angebahnt oder doch wenigstens erleichtert.

Stadtrechte unter dem Einflusse des römischen und kanonischen Rechtes.

Im Allgemeinen.

§. 608.

Bis ins 14. Jahrhundert und selbst bis ins 15. hatte das fremde Recht keinen Einfluß oder doch nur einen sehr geringen auf das Stadtrecht erhalten. Das Stadtrecht hatte sich bis dahin von Innen heraus weiter und weiter fortgebildet, wie es dem Bedürf-

---

1) Gloße zum sächs. Weichbild, art. I. „Weichbild ist aus dem Sachsen„spiegel gezogen. Weichbild begreifft kürtzlich an einem Ort, was der „Sachßenspiegel weitleufftig setzt. Weichbild ist Comment des Sach„ßenspiegels."

2) Homeyer bei Eichhorn, Rechtsg. §. 281, Not. i.

3) Oelrichs, Vorbericht, p. 36 u. 37.

4) Lappenberg, Rechtsalt. I, 181 ff. in den Noten und Einleitung, p. 124 ff.

5) Dreyer, Nebenstunden, p. 288.

nisse einer jeden Stadt angemessen war. Das Stadtrecht war demnach auf dem Wege ein ächt germanisches Recht auszubilden, welches späterhin auch zu einem germanischen Landrecht geführt haben würde. Dieses Glück ward aber dem Deutschen Vaterland nicht, wenigstens damals noch nicht zu Theil. Es scheint, daß die allmählige Ausbildung eines germanischen Stadtrechtes den Pfeilschnell in die Höhe schießenden, vorzugsweise dem Handel und Wandel und dem Gewerbswesen obliegenden, Städten nicht schnell genug ging. Sie reichten daher dem ihnen angepriesenen fremden Rechte die Hand, in welchem sie ein bereits ausgebildetes und ein in vielfacher Beziehung ihren Bedürfnissen auch wirklich entsprechendes Recht vorfanden.

Aus Gründen, welche bereits vor länger als 40 Jahren von mir entwickelt worden sind, hat das römische und kanonische Recht frühe schon einen sehr großen, seit dem 15. und 16. Jahrhundert sogar einen überwiegenden Einfluß auf die Ausbildung des Deutschen Rechtes erhalten [1]). Die wiederkehrende Bekanntschaft mit dem klassischen Alterthum hatte seit dem 12. Jahrhundert auch auf das Studium des römischen Rechtes geführt. Das Studium des römischen Rechtes hing nämlich mit den klassischen Studien zusammen. Seitdem man seine Bildung überhaupt in den griechischen und römischen Klassikern suchte, seitdem suchte man auch seine juristische Bildung im römischen Recht. Mit dem Humanismus kam demnach auch das römische Recht nach Deutschland. Jünglinge zu Tausenden strömten nach Italien, in das Heimatland des Humanismus, um daselbst ihre juristische Bildung zu holen. Sogar die Ritterschaft, welche damals noch die Studien für unritterlich hielt und verachtete, machte in dieser Beziehung eine Ausnahme. Denn um in jenen Zeiten an dem kaiserlichen Hofe und an den Höfen der Reichsfürsten eine Rolle zu spielen mußte man Doctor oder wenigstens Licentiat sein. Darum ging auch Ulrich von Hutten zwei Mal nach Italien, um in Pavia und Bologna das fremde Recht zu studiren [2]). Ja sogar Reichsfürsten reisten zu dem Ende dorthin, z. B. der Markgraf Jakob von Baden. Und

1) Meine Geschichte des altgerman. Gerichtsverfahrens, p. 308—320.
2) Strauß, Ulrich von Hutten, I, 91 ff. u. 147 ff.

als er zurückkam ernannte ihn der Kaiser im Jahre 1596 in einem Alter von kaum 26 Jahren zum Reichskammerrichter, also zum Vorstand des im Jahre vorher errichteten höchsten Gerichtes des heiligen Römischen Reiches [3]). Und die Geistlichkeit, welche von je her nach römischem Recht gelebt und zu allen Zeiten die Strömungen der Zeit zu benutzen gewußt hat, benutzte auch diesen Strom zu ihren privativen Zwecken, damals noch nicht ahnend, daß eben dieses Studium des klassischen Alterthums und des römischen Rechtes ihrer Herrschaft den Untergang bringen, zunächst zur Herrschaft der gelehrten Juristen und demnächst zur Reformation selbst führen würde. Die Geistlichkeit, damals im Alleinbesitze alles Wissens und der wichtigsten und einflußreichsten Aemter und Stellen, legte das fremde Recht allen Verträgen und allen Entschließungen und Entscheidungen, welche die Geistlichen als Notare oder als Stadtschreiber, Gerichtsschreiber oder als Kanzler zu verfassen hatten, zu Grund. Daher finden sich nun seit dem 12., 13. und 14. Jahrhundert allenthalben Spuren des römischen und kanonischen Rechtes, nicht nur in den Verträgen über geistliche Güter und geistliche Angelegenheiten überhaupt, z. B. in Korvei [4]), in Mainz [5]), in Kempten [6]), in Augsburg [7]), in vielen bairischen Klöstern [8]), in Coburg [9]), in Wirtemberg [10]), in Henneberg [11]), in der Grafschaft

---

3) Sachs, Geschichte von Baden, III, 141 ff. u. 150.

4) Urk. von 1120 bei Treuer, Gesch. Hist. der von Münchhausen, II, 2. pro quo XXX iam annis conticuerat. Urk. von 1197 bei Wigand, Gesch. von Korvei, II, 224. longissimi temporis prescriptione —.

5) Urk. von 1144 bei Guden, I, 156. vrgl.pr. J. de justitia et jure (I, 1.)

6) Urk. von 1295 bei Lori, p. 41.

7) Urk. von 1391 in Mon. Boic. XXIII, 280.

8) Urk. von 1166 u. 1359 in Mon. Boic., V, 161, VII, 408. Urk. von 1295 bei Krenner, Anleitung zur Kenntniß der bairisch. Landtage, p. 119 u. 120. Ritter von Lang, bayrische Jahrbücher von 1179—1294, p. 333 u. 334.

9) Urk. von 1297, 1308 u. 1310 bei Schultes, Coburg. Landes Gesch. des Mittelalters, Beil. p. 24, 33 u. 34.

10) Urk. von 1318 u. 1324 bei Senckenberg, sel. jur. II, 225 u. 226. Gerstlacher, Einleitung in die Verfassung von Wirtemberg, p. 50—52.

11) Urk. von 1332 bei Schultes, Henneberg. Gesch. II, 105.

Schwalenberg [12]), in Jülich und Berg [13]) u. a. m. und bei den geiſtlichen Gerichten, z. B. in Mainz [14]), in Salzburg [15]), in Osnabrück [16]) u. a. m. Seit dem 13., 14. und 15. Jahrhundert findet man jene Spuren des römiſchen Rechtes auch ſchon in den Verträgen über weltliche Angelegenheiten mit Weltlichen und in den weltlichtn Gerichten, z. B. in Köln [17]), in Henneberg [18]), in Rotweil [19]) u. a. m. und ſelbſt in den weltlichen Anordnungen, Verordnungen und Geſetzen, z. B. bei der Ernennung von Pfalzgrafen zur Legitimation unehelicher Kinder [20]) und in anderen kaiſerlichen Verfügungen [21]) und Verordnungen, in denen es als *Kaiſerrecht* allegirt zu werden pflegte, z. B. in Salzburg [22]). Auch die ſeit dem 13. und 14. Jahrhundert erſchienenen *Formelbücher* förderten dieſe Richtung. Bei den Dom- und Kloſterſchulen wurde bekanntlich auch Grammatik und Rhetorik gelehrt. Der rhetoriſche Unterricht führte aber nothwendiger Weiſe auch zur gerichtlichen Rhetorik und zum Studium des Rechtes, insbeſondere des römiſchen Rechtes. (§. 250.) Man entwarf daher Rhetoriken zuerſt für den Unterricht in den Schulen, dann aber auch für den Gerichtsgebrauch. Und man verband damit die bei Gericht gebräuchlichen Formeln. So entſtanden bereits ſeit dem 13. und 14. Jahrhundert die Rhe-

12) Urk. von 1324 bei Grupen, orig. Pyrmont. p. 117.

13) Urk. von 1380 bei Greinir, Nachleſe, I, 164.

13) Urk. von 1261 bei Guden, I, 688 u. 689. handelt von der servitus altius non tollendi, ne luminibus und ne prospectui officiatur. Urk. von 1344 bei Guden, III, 996. handelt von der novi operis nuntiatio. vrgl. auch c. 1. X. de nov. oper. nunt. (V, 32.)

15) Urk. von 1278 bei Kleinmayr, Abhl. vom Erzſtift Salzburg, I, 211. praescriptionem 30 annorum.

16) Mascov, notit. juris Osnabrug. p. 298 f.

17) Urtheilsbrief von 1260 in Securis ad radicem, p. 87. zu Lacomblet, II, 280. — quaestionis canonicae vel civiles —.

18) Urk. von 1444 bei Schultes, Henneberg. Geſch. II, Urk. p. 241.

19) Urk. von 1473 bei Senckenberg, Kaiſerl. Gerichtsbarkeit, Beil. p. 63.

20) Drei Urkunden von 1360 bei Glafey, anectod. p. 26, 33 u. 41.

21) Urk. von 1375 bei Lacomblet, III, 676. declaramus laesae majestatis crimine irretitos.

22) Verordnung von 1366 bei Kleinmayr, Abhl. vom Erzſtift Salzburg, I, 215.

toriken und Formelbücher, zuerst beide mit einander verbunden, späterhin aber getrennt[23]), zunächst für die geistlichen Gerichte und für die geistlichen Kanzleien zu Augsburg, Eichstädt, Freising, Passau, Salzburg, Würzburg u. a. m.[24]), dann aber auch für die weltlichen Gerichte in Olmütz, Saatz und Prag[25]), für die königlichen Kanzleien[26]) und für den kaiserlichen obersten Gerichtshof[27]). Und auch bei diesen Formelbüchern wurde öfters schon römisches und kanonisches Recht benutzt[28]). Endlich fanden es auch die Kaiser und Könige und die Landesherrn selbst in ihrem Interesse das fremde Recht und die Doctoren des römischen und kanonischen Rechtes zu begünstigen. Die aus dem römischen Recht abstrahirte Lehre, daß ihr Wille Gesetz sei, schmeichelte ihnen und förderte ihre damaligen Bestrebungen[29]). Sie überließen daher diesen ihren Zwecken dienenden und daher sehr brauchbaren Doctoren die Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten[30]). Sie zogen dieselben als Rathgeber an ihren Hof und als Urtheilsfinder an ihre Hof und Kammergerichte. Zur Bildung solcher Doctoren errichteten sie seit dem 14. Jahrhundert auch in Deutschland Universitäten zum Studium des fremden Rechts, nicht aber für das Studium des einheimischen nationalen. Und als Kanzler an die Spitze der Geschäfte gestellt, gelangten diese Doctoren sogar zum Regiment des ganzen Reiches und der einzelnen Territorien. Eine solche zunächst von Italien ausgehende Strömung einer neuen Zeit konnte natürlicher Weise nicht spurlos an den Städten vorübergehen. Sie mußte vielmehr gerade in den Städten um so wirksamer sein, da auch diese einer

---

23) Rockinger, über Formelbücher vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, p. 37—42 u. 45 ff.

24) Rockinger, p. 130, 169, 173, 174, 178, 180, 182, 186 u. 189.

25) Rockinger, p. 175 u. 180.

26) Rockinger, p. 175, 176, 179, 182, 187 u. 188.

27) Rockinger, p. 154.

28) Rockinger, p. 115—120 u. 135 ff.

29) Radevicus, de gest. Frid. I, lib. II, c. 4. Tua voluntas jus est, sicuti dicitur, quod principi placuit legis habet vigorem.

30) Radevic., II, 5 bei Urstis p. 508. Habensque quatuor judices —, viros disertos, religiosos et in lege doctissimos, legumque in civitate Bononiensi doctores —.

neuen Richtung der Zeit huldigten. Mit dem in den Städten aufgekommenen freien Verkehr war nämlich in ihnen zuerst ein dem freien Verkehr günstiges Recht zum Bedürfniß geworden. Da nun das mit wahrer Begeisterung wieder aufgenommene römische Recht diesem Bedürfnisse einiger Massen zusagte, und sintemal die Bekanntschaft und Verbreitung dieses bewunderten Rechtes auch der Zeit nach mit den Bestrebungen der Städte zusammentraf, so reichte man auch in den Städten dem diesen Bedürfnissen und Bestrebungen entgegenkommenden römischen Rechte die Hand.

Einfluß des kanonischen Rechtes.

§. 609.

Zunächst war es jedoch das kanonische Recht, welches den größten Einfluß auf die Ausbildung des Stadtrechtes erhielt. Die Gründe dieser Erscheinung liegen sehr nahe. Die Geistlichen waren auch in den Städten im Besitze der sehr wichtigen Aemter eines Notars und Stadtschreibers und erhielten auch bei den Stadtgerichten Zutritt als Schreiber und selbst als Richter. Daher schon seit dem 13. und 14. Jahrhundert die weite Verbreitung der geistlichen Bacalaurien, Magister, Licentiaten und Doctoren des geistlichen Rechtes oder auch beider Rechte, z. B. in Köln [1]), in Salzburg [2]), in München, in Würzburg u. a. m. [3]). Dazu kam das fortwährende Bestreben der Geistlichkeit ihre Herrschaft mehr und mehr auszudehnen und zu verbreiten und außer den Ehestreitigkeiten auch noch andere weltliche Angelegenheiten vor ihr ausschließliches Forum zu ziehen. Und lange Zeit wurden die Geistlichen von den Deutschen Königen und Landesherrn selbst bei diesen Bestrebungen unterstützt. Auch die juristischen, vom Staate errichteten höheren Lehranstalten trugen nicht wenig zu dem Siege des kanonischen Rechtes bei. Denn bei jeder der im Laufe des 14. Jahrhunderts errichteten Universitäten zu Prag (1348), zu Wien (1365),

1) Urk. von 1372 bei Lacomblet, Archiv, II, 90. — magistris in legibus — in decretis licentiatis —.

2) Kleinmayr, Juvavia, I, 563.

3) Meine Gesch. des altgerman. Gerichtsverfahrens, p. 316 u. 317.

zu Heidelberg (1386), zu Köln (1388) und zu Erfurt (1392) sollte zwar nach den Stiftungsbriefen auch das römische Recht gelehrt werden. In der Wirklichkeit findet man aber das ganze 14. Jahrhundert hindurch bis ins 15. an allen diesen Hochschulen nur Lehrstühle aber keine Lehrer für das römische Recht[4]). In mehreren erst seit dem 15. Jahrhundert errichteten Universitäten, z. B. in Freiburg[5]) und in Basel[6]) dauerte es sogar bis an das Ende des 15. Jahrhunderts bis daselbst ein eigener Lehrer des römischen Rechts (ordinarius in legibus) angestellt worden ist, während man auch dort gleich von Anfang an mehrere Lehrer des kanonischen Rechtes findet. Unter diesen Umständen wird man es daher begreiflich finden, daß vorerst nur das kanonische Recht Einfluß auf die Ausbildung des Stadtrechtes erhielt. In Wien sollte seit dem Stadtrechte von 1278 der Pfarrer und nicht der Stadtrichter über Ehebruch und über den außehelichen Geschlechtsumgang entscheiden[7]). Das Stadtrecht von 1221 wußte davon noch nichts. Dieselbe Vorschrift findet sich im Stadtrecht von Wiener Neustadt aus dem 13. Jahrhundert[8]). In dem Rechtsbuch von Prag ist bei der Entführung ehelicher Frauen schon von einem päbstlichen Urtheil die Rede[9]). Eine vollständige geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen, Testaments-Angelegenheiten und Wuchersachen findet man dagegen schon seit dem 13. Jahrhundert in den Stadtrechten von Augsburg[10]), von Hamburg[11]) und Freising[12]). In Köln hatte der Burdekan mit der Pfarrgeistlichkeit (plebani) über alle Ehe-, Testaments- und Wucherstreitigkeiten, über Meineid und betrügliche Verkäufe, über den sogenannten Meinkauf zu entscheiden[13]). Auch in Regensburg gab

4) Meine Gesch. des altgerm. Gerichtsverf. p. 317 u. 318.
5) Schreiber, Geschichte von Freiburg, I, 2. p. 178, 179, 180 u. 184.
6) Schreiber, Gesch. I, 2. p 181.
7) Stadtrecht von 1278 bei Lambacher, II, 157.
8) Stadtrecht, §. 89.
9) Rechtsbuch §. 87 bei Rößler, p. 125.
10) Stadtrecht von 1276 bei Freyberg, p. 43.
11) Stadtrecht von 1270, III, 13.
12) Ruprecht von Freising, II, 73. wie nach Schwäb. Lr. W. c. 141 u. 295.
13) Schiedsspruch von 1258 Nr. 20 bei Ennen, Quellen, II, 382 u. 392. vrgl. Meine Gesch. der Dorfverfaßung. II, 139.

es im 14. Jahrhundert schon ein sogenanntes Chorgericht zur Entscheidung der Streitigkeiten in allen ehelichen Angelegenheiten [14]). Eben so hatte in Basel u. a. m. das geistliche Officialgericht über Ehestreitigkeiten, über wucherliche Contrakte und über Testaments-Angelegenheiten zu entscheiden [15]).

Das Verfahren vor diesen geistlichen Gerichten war anfangs öffentlich und mündlich vor ungelehrten Richtern. Auch wurde von ihnen in altgermanischer Form auf Feuer- und Wasserprobe und auf gerichtlichen Zweikampf erkannt. Weit früher aber als bei den weltlichen Gerichten verschwand bei den geistlichen Gerichten die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und an ihre Stelle trat das neue schriftliche Verfahren bei verschlossenen Thüren vor gelehrten Richtern [16]). Mit dem alten Verfahren verschwand indessen auch das alte Beweisverfahren. In Hamburg wurde bereits im 13. Jahrhundert die Feuerprobe bei den geistlichen Gerichten verboten [17]).

Gegen diese Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit setzten sich indessen frühe schon die Stadträthe und die Bürgerschaften zur Wehr, in Hamburg bereits schon im 13. Jahrhundert [18]). Und in Köln sogar schon nach dem Schiedsspruch von 1258 [19]). In sehr vielen Städten kam es darüber zum Kampfe mit den geistlichen Gerichten und mit der Geistlichkeit selbst In Basel dauerte dieser Kampf mit dem geistlichen Official das ganze 15. Jahrhundert hindurch bis zum Anfang des 16. [20]). Aber auch in Nürnberg, Ulm, Cassel u. a. m. machten die Stadträthe seit dem 14. und 15. Jahrhundert ihre Hoheit geltend. Sie machten Verordnungen in geistlichen Angelegenheiten, beschränkten die geistliche Gerichtsbarkeit und reformirten die Klöster längst vor der großen Reformation (§. 439.)

---

14) Gerichtsbrief von Amberg aus 14. sec. bei Schenkl, Sammlung der Freiheiten, Rechte ꝛc. der Stadt Amberg, II, 16.

15) Ochs, V, 82 u. 83.

16) Meine Gesch. des altgerman. Gerichtsverf. p. 312 bis 316.

17) Urk. von 1257 bei Staphorst, Hamburg. Kirchengeschichte Th. I, B. 2., p. 34—35.

18) Stadtrecht von 1270. IX, 15. aus Sächs. Lr. III, 87, §. 1.

19) Schiedsspruch von 1268 Nr. 20 bei Ennen, Quellen, II, 382 u. 392 f.

20) Ochs, IV, 343 ff., 359, 448 ff u. V, 81—83.

Einfluß des römischen Rechtes.

§. 610.

Das römische Recht hatte bis zum 15. Jahrhundert nur sehr geringen Einfluß auf die Ausbildung des Stadtrechts erhalten. Indessen war es doch seit dem 13. Jahrhundert auch schon in den Städten und unter den Bürgern im Gebrauch. Es wurde neben dem kanonischen Recht in Urkunden citirt, z. B. in Straßburg [1]), in Basel [2]), in Münster [3]), in Speier [4]) u. a. m. Die Stadtrechte selbst hielten sich jedoch meistentheils noch das ganze 14. Jahrhundert rein von dem Einflusse des römischen Rechtes, z. B. die Stadtrechte von Soest, Freiburg, Augsburg, Frankfurt, Ulm, München, Wien, Magdeburg, Goslar, Hamburg und Bremen. Nur in den Stadtrechten von Landshut [5]), von Regensburg [6]) und in einigen anderen, auch im Schöffenbuch von Brünn [7]) kommen schon Spuren des römischen Rechtes vor. Eben so auch im lübischen Rechte. Die Tortur war, wie wir gesehen, bereits im 13. Jahrhundert daselbst im Gebrauch. (§. 594.) Auch finden sich Spuren des römischen Rechtes in einem Codex von 1240 [8]). Praktische Giltigkeit erhielten aber jene Bestimmungen damals noch nicht [9]). Und auch späterhin hielt sich das lübische Recht noch frei von dem römischen Recht, länger sogar als irgend ein anderes Stadtrecht.

Erst seit dem 15. Jahrhundert erhielt das römische Recht fast allenthalben Einfluß auf das Stadtrecht. Auch in der Reformation Kaiser Friedrichs III von 1441 wurden die Doctoren noch als Verbreiter einer erst seit 50 Jahren aufgekommenen neuen Lehre betrachtet.

---

1) Urk. von 1219 bei Schoepflin, I, 338.
2) Urk. von 1260 bei Ochs, I, 364.
3) Urk. von 1327 bei Wilkens, p. 148.
4) Urk. von 1279 bei Remling, p. 357.
5) Stadtrecht von 1279, §. 4, 9, 11, 17, 18 u. 22.
6) Privilegium von 1230, §. 6 u. 7.
7) Rößler, Einleitung, p. 85, 86 u. 119 ff.
8) Lüb. Recht von 1240, pr. u. §. 204 u. 205 bei Westphalen, III, 639 u. 664.
9) Dreyer, Einleitung, p. 227 ff.

(„Das hat ewer verkerte Lere inner funffzig jahren zu wegen „bracht. Wo ist es vor erhordt worden) [10]). Sämmtliche seit dem 15. Jahrhundert erschienenen gloßirten Stadtrechte enthielten aber bereits römisches und kanonisches Recht. (§. 607.) Eben so die seit dem 15. Jahrhundert für die Städte bearbeiteten Rechtsbücher. Das von Johann Purgoldt für Eisenach bearbeitete Rechtsbuch sucht bereits das römische und kanonische Recht mit dem einheimischen Deutschen Recht zu verbinden [11]). In den von dem Baccalaureus Johann Emmerich für die Stadt Frankenberg gesammelten und bearbeiteten Gewohnheiten wird öfters das römische Recht und noch öfter das kanonische Recht citirt [12]). Und das von Nicolaus Wurm bearbeitete Rechtsbuch von 1399 sucht, wie dieses bereits die Gloßen gethan hatten, das Deutsche Recht aus dem fremden zu erklären und führt zu dem Ende Cajus und Mevius sogar redend ein [13]). Auch die an das römische Recht sich anschließenden Formelbücher, dann Ulrich Tenglers Laienspiegel, Sebastian Brandts richterlicher Klagspiegel und die Laische Anzeigung erhielten Eingang in den Städten [14]). Dazu kamen in manchen Städten noch eigens für den städtischen Gebrauch bearbeitete Rechtsbücher und Formelbücher z. B. für Oppenheim die Gerichtsordnung von Jakob Köbel [15]) und für Straßburg ein Deutsches Formularbuch

---

10) Müller, Reichstags theatrum unter Friedrich III, Vorstell. I, art. 5, p. 64, vrgl. noch p. 58.

11) Ortloff, das Rechtsbuch nach Distinctionen, Einleitung, p. 55 u. 56.

12) Das römische Recht ist citirt bei Schmincke, II, 670, 679, 737 u. 744. Das kanonische Recht ist citirt eod. p. 670, 724, 726, 732, 736, 748 u. 754.

13) Nicolaus Wurm bei Böhme, dipl. Beitr. III, 62 ff. zumal p. 72 ff.

14) Die Laysche Anzeigung, bedruckht zu München durch A. Schobßer, sucht ebenfalls das fremde Recht mit dem einheimischen zu verschmelzen und empfielt zum dem Ende noch im Jahre 1531 den Laienspiegel und andere ähnliche Bücher. Es heißt auf der letzten Seite: „Was du weiter vnd mereres bericht bedarfs, weise ich dich auff die vier gemelte „buecher, auch hat man sonst yetz teütsch proceß des rechtens, des Tenglers layenspiegel vnd ander teutsche rechtbuecher, die magst du kauffen „vnd lesen."

15) Der Titel lautet: „Gerichts-Ordnung Atzeigung vnd Inleitung ge-

von Ludwig Fruck[16]), in welchen das fremde Recht mit dem einheimischen verbunden und das Deutsche Recht aus dem römischen erklärt und ergänzt worden ist. Die Folge dieser Vermengung und Vermischung des einheimischen Rechtes mit dem fremden war, daß nun die alten Rechtsbücher (die Spiegel) nicht mehr genügten, daß sie vielmehr durch die neuen Rechts- und Formelbücher aus den Stadtgerichten verdrängt wurden und, wiewohl die Verfasser der neuen Rechtsbücher selbst noch sie kannten und aus ihnen lernten[17]), seit dem 15. und 16. Jahrhundert in Vergessenheit geriethen[18]). Dieser Umschwung der Dinge erfolgte aber um so schneller in jenen Städten, in welchen seit dem 15. Jahrhundert die Doctoren und Licentiaten auch zu den Stadtgerichten als Redner und als Gerichtsschreiber, zuweilen sogar schon als Richter Zutritt erhalten hatten, und seitdem sie als Stadtschreiber, Syndicen, Stadtadvokaten oder als Stadtjuristen an die Spitze des Stadtregiments ge-

---

„richtlicher Ordenung, zu volnfürung der sachen inn Recht, den Für-„sprechen inn den vndern oder nydern Gerichten zu einer Anweisung „etc. Auch wie der Cleger, der Beclagt, vnd ander Gerichts Person, „zu clagen vnnd antworten ect., sich schicken, halten vnd handeln solen. „Auß beyden Gesatzen getzogen etc.." Und am Schluß heißt es: „Volnendet vnd getruckt zu Oppenheym, nach Christus vnsers Seligk-„mackers gepurt 1523." Dieses sehr seltene Buch besitze ich selbst. Jakob Köbel nennt sich in seiner Zuschrift an den Rath von Oppenheim selbst: „Daselbst Statschreiber, der Philosophey Syben freyher Künsten, „auch geistlicher vnd weltlicher gesatz ein bewerter schüler" —. Derselbe Jakob Köbel hat auch m Jahre 1545 ein Wappenbuch herausgegeben. vrgl. Paul Daniel Longolius, Vorrath allerlei brauchbarer Nachrichten, II, 125.

16) Ludouicus Fruck, teutsch Formular, wie mann in Gerichts Sachen vnnd andeen Händlen, Contracten, vnd Geschefften, Briefve, Verschreibungen vnnd Instrument stellen mag, der gleichen was in solichen Gerichts Sachen notwendig zuwissen, mündtlich vnnd persönlich dabei formlich zu handlen ist. Zu Straßburg bei Christian Egennolphen. jm jenner des 1529 jars.

17) Jakob Köbel, Blatt 2. sagt selbst noch: „wil ich mich auß dem Spie-„gel vnd andern Recht lerern der gesatz rechtlicher ordnung — ann „tag zu pringen befleißigen." Und Ludovicus Fruck, Blatt 43. führt den Sachsenspiegel als noch in Sachsen geltendes Recht an.

18) Senckenberg, vision. p. 114 ff.

stellt worden waren, z. B. in Freiburg Ulrich Zasius, in Basel Alexander Hugen, in Speier schon seit 1321 die Doctoren der Rechte Heinrich von Fulda, Ulrich von Wegesode, Werner von Landau und Konrad Lang[19]), in Nürnberg ebenfalls seit dem 14. Jahrhundert ein Stadtjurist (jurista der Stadt), unter welchen Stadtjuristen im 15. Jahrhundert Gregorius Heimburg hervorragt[20]), in Straßburg Sebastian Brand, in Augsburg Konrad Peutinger, in Eisenach Johann Purgoldt, in Oppenheim Jakob Köbel, in Frankfurt an der Oder Nicolaus Teimler[21]), in Neustadt an der Donau schon im Jahre 1473 ein legum peritus[22]) und in Friedberg in der Wetterau ein gelehrter Rath, welcher den Titel Burgschreiber führte[23]). Das römische Recht kam nun bei allen Geschäften zur Anwendung. Testamente und Verträge wurden in römischen Formen oder wenigstens nach römischen Grundsätzen gemacht. Die väterliche Gewalt, das Vormundschaftswesen u. a. m. wurde im Sinne des römischen Rechtes umgestaltet. Das Meiste machte sich dabei von selbst auf dem Wege der Praxis und des Gerichtsgebrauchs. Oefters wurden aber auch einzelne Theile des römischen Rechtes durch Beschlüsse des Stadtraths und durch Rathsordnungen eingeführt, z. B. in Cassel die cessio bonorum durch einen Rathsbeschluß von 1444[24]), in der Stadt Treyßa die lex Cornelia de falsis durch ein Statut von 1529[25]) u. s. w. Dadurch kam zwar das althergebrachte Deutsche Recht nicht ganz ausser Gebrauch. Um dieses möglich zu machen hätten die Magister und Doctoren die Gewohnheiten, Sitten und Gebräuche der Menschen, also die Menschen selbst ändern müssen. Die Folge dieser Vermengung und Vermischung des einheimischen mit dem fremden Recht war jedoch ein durchaus schwankender Rechtszustand, welcher

19) Lehmann, p. 617.

20) Siebenkees, Material zur Nürnberg. Gesch. II, 660 u. 661.

21) Der Magister Nicolaus Teymler war Stadtschreiber und Verfasser des Stadtbuchs von 1516. vrgl. Zimmermann, II, 5.

22) Baumgartner, Beschreibung der Stadt Neustadt an der Donau, p. 52.

23) Mader, II, 204.

24) Kopp, II, 32.

25) Kulenkamp, Geschichte der Stadt Treyßa, p. 90 u. 106.

die Prozeße vermehrte und eine gerechte Justizverwaltung unmöglich machte. In der Vorrede zur Nürnberger Reformation von 1479 wird dieser Zustand also beschrieben: „Ein erber Rate diser stat „Nüremberg hat betrachtet vnd zu hertzen genomen die menig der „gerichtzhendel so bey inen mit teglicher merung erwachsen. vnd „was jrrung. cossste. scheden. verlicheit vnd versawmnus darauss „entsteen vnd fürbasser ye lenger ye mer erwachsen möchten" u. s. w. So wie demnach ein inneres Bedürfniß zur Abfassung der alten Rechtsbücher und seit dem 13. und 14. Jahrhundert zur Abfassung der Stadtrechte geführt hatte (§. 602), so führte nun seit dem 15. Jahrhundert ein ähnliches Bedürfniß zur Revision dieser Stadtrechte. Denn nur auf diesem Wege konnte dem schwankend gewordenen Rechtszustand ein Ende gemacht und ein sicherer Rechtsboden wieder gewonnen werden. Auf diese Weise entstanden denn im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts unter dem Einflusse des fremden Rechts jene Stadtrechte, welche man öfters Reformationen genannt hat.

Reformationen und neu revidirte Stadtrechte.

§. 611.

Zu diesen Reformationen gehört vor allen Anderen das Stadtrecht von Köln von 1437. Es führt den Titel Statuten oder Stadt- vnnd burgerlich Recht der Stadt Collenn. In den Jahren 1570 und 1621 wurde es gedruckt. Ich besitze selbst von diesem interessanten Stadtrechte von 1437 eine schöne Handschrift. Auf dieses Stadtrecht folgt die Reformation von Nürnberg (die Reformacion der Statut vnd Gesetze) von 1479, gedruckt im Jahre 1484. Sie wurde in den Jahren 1488, 1498, 1503, 1522 und 1564 abermals vermehrt und gedruckt, nachher auch noch mehrmals gedruckt, seit dem Jahre 1564 aber nicht mehr vermehrt. Auch diese seltenen Drucke besitze ich fast alle selbst [1]). Auch das Stadtrecht von Hamburg von 1497 gehört in die Klasse der unter dem

1) Eine gute Geschichte der verschiedenen Ausgaben des nürnberger Stadtrechts bei Siebenkees, jur. Mag. I, 314—372.

Einfluß des römischen Rechts revidirten Stadtrechtes[2]). Dann die Reformation von Worms (der Statt Wormbs Reformacion) von 1498, gedruckt 1499. Auch sie wurde in den Jahren 1507, 1513 und 1561 noch mehrmals revidirt und auch in diesen Jahren und späterhin noch öfter aber unverändert gedruckt. Den äußerst seltenen Druck von 1499 besitze ich selbst. Hierauf folgt die Reformation der Stadt Frankfurt am Main von 1509, welche im Jahre 1578 ergänzt, auch im Jahre 1611 nochmals verbessert und nachher noch öfter gedruckt worden ist; dann die Reformation der Stadt Wetzlar von 1509, welche in den Jahren 1608 und 1755 nochmals erneuert worden ist; ferner die Reformation der Stadt Lüneburg von 1582; die Reformation der Stadt Köln von 1622; die reformirte Willkür der Stadt Magdeburg von 1625; die Statuta der Stadt Heilbronn von 1541; die Gesetze und Ordnungen von Ulm (der Statt Ulm Gesatz und Ordnungen) von 1579 und wieder von Neuem revidirt und vermehrt im Jahre 1683; endlich das neu revidirte Stadtrecht von Freiburg im Breisgau von 1520, welches in demselben Jahre gedruckt worden ist. Es führt den doppelten Titel: „Der Statt Fryburg im Prisgow Statuten vnd Stattrechten," und „Nüwe Stattrechten vnd Statuten der loblichen Statt Fryburg im Prysgow gelegen." Und auch dieses seltene Stadtrecht besitze ich selbst.

Alle diese Reformationen und revidirten Stadtrechte und die übrigen in dieser Zeit erschienenen Verordnungen und Gesetze wurden von Doctoren, Licentiaten oder Magistern des römischen und kanonischen Rechtes entworfen oder doch unter ihrer Mitwirkung von den Stadträthen und Bürgerschaften berathen und dann erst zum Gesetze erhoben. So wurde die erste Reformation von Nürnberg von 1479 wahrscheinlich von Gregorius Heimburg entworfen, aber erst nach einer nochmaligen Berathung mit anderen Doctoren vom Stadtrath genehmigt und publicirt. („nach rat vil „hohgelerter Doctor vnd von gemeinen geschribenn Rechten. souil „sich das nach der Stat Nüremberg gelegenheyt herkomen vnd lewffte „hat erleiden mügen," wie es auf dem Titelblatt der Reformation

2) Lappenberg, Rechtsalt., Einleitung, p. 66 u. 87—89. Stadtrecht von 1497, G. §. 4.

von 1479 und in der Vorrede heißt). Die späteren Revisionen wurden von anderen Doctoren besorgt. Mit der Besorgung der Revision von 1522 wurden drei Rathsherren (ein Holzschuher, Imhof und Haller), drei Stadtgerichtsschöffen (ein Schreyer, Dörrer und ein anderer Haller) und fünf Doctoren (die fünf Consulenten der Stadt) beauftragt. Den Hauptantheil an der Revision von 1564 hatte der berühmte Kaiserliche Rath und Kanzler Doctor Claudius Cantiuncula und nach ihm der Doctor Valentin Kötzler. Vollendet ward aber das Werk erst in Verbindung mit mehreren anderen Doctoren von dem Doctor Christoph Fabian Gugel[3]). Auch die Reformation des Klostergerichtes zu St. Egidien in Nürnberg wurde vor ihrer Publikation mit Doctoren berathen[4]). Wer die Reformation von Worms entworfen hat, ist mir nicht bekannt. Daß sie aber erst nach der Berathung mit Rechtsgelehrten von dem Stadtrath genehmiget und publicirt worden ist, sagt die Vorrede dieser Reformation selbst. („So haben „Wir Burgermeyster vnnd Rath der alten erbaren Statt Wormbs, „mit hohem Fleyss vnnd zeytiger vorbetrachtung, auch mit gutem „Vorrath der Rechtsgelehrten — diese hienach geschriben „vnser Statt Recht, Gesetz, Ordenung, Statuta, Policey, alt her„kommen vnd gut gewonheiten ernewert, und reformiert" —). Das Stadtrecht von Freiburg von 1520 wurde von Ulrich Zasius entworfen, aber erst nachdem es auch noch mit anderen gelehrten Doctoren, mit den Mitgliedern des alten Stadtraths und mit den Zünften, also mit der Bürgerschaft berathen worden war, im Jahre 1520 von dem regierenden Stadtrath sanctionirt und publicirt, wie dieses die Vorrede selbst sagt. („wir Burgermeister vnd der rat der „Statt Fryburg im Pryßgow — mit wolerwognem erfarnem „rate etlicher hochverstendigen vnd gelerten geschrieb„ner recht, darzu vnser selbs eignen flissigsten erfarung, so wir „nun etlich iar darinn gethon haben, dise nachgehend Satzungen „ordnungen vnd capitel für vnd als vnßre Statuten, gesetze vnd

3) Siebenkees, jur. Mag. I, 341, 342, 348 u. 349. vrgl. noch Schneidt, thesaurus juris franconici, I, 55—58.

4) Gerichtsordnung von 1478 bei Will, histor. dipl. Mag. II, 291 u. 314 ff. „Rathschlag der Doctor wer zu zewgschafft zugelassen soll „werden."

„statrechten, mit vorwyssen vnd gehelle, vnser alten Rä-
„ten vnd Zünffte ächtwer, die dann ein gantz gemeind diser
„statt repreſentieren, geſetzt, geordnet“). Die Reformation von Frankfurt am Main von 1509 wurde von Fichard verfaßt und auch das Stadtrecht von Caſſel erhielt ſeine letzte Faſſung im Jahre 1529 von einem Doctor der Rechte. Denn es heißt am Ende: „Geſchrieben 1529. Diſe vorgeſchrieben Stadt-Recht hat
„fleißlich beſichtiget, beveſtiget und gloſſiret mit geiſtlichen und
„weltlichen Rechten der Ehrwürdiger und Hochgelahrter Herr
„Widdekindus Bruchner der Freyen Künſten und Geiſtlichen
„Rechten Doctor, Canonicus dieſes Stiffts Sancti Martini zu
„Caſſel“ 5).

Wiewohl nun alle dieſe Reformationen und neu revidirten Stadtrechte ſammt und ſonders entweder von Doctoren und Licentiaten entworfen oder doch mit ihnen berathen worden, alſo unter dem Einfluſſe des fremden Rechtes entſtanden ſind, ſo wäre es dennoch ein ſehr großer Irrthum, wenn man glauben wollte, daß bei dieſen Reviſionen das römiſche Recht einen überwiegenden Einfluß gehabt habe, oder daß das Deutſche Recht bei dieſer Gelegenheit romaniſirt worden ſei. Allen dieſen Reviſionen ward vielmehr das althergebrachte Stadtrecht zu Grund gelegt und dieſes nur in ähnlicher Weiſe, wie früher aus den Rechtsbüchern und aus anderen Stadtrechten, ſo nun aus dem römiſchen Rechte ergänzt und die entſtandenen Widerſprüche durch die Geſetzgebung gehoben, das Ganze aber ſyſtematiſcher geordnet, als dieſes bei den alten Stadtrechten zu geſchehen pflegte, zuweilen ſogar nach dem Vorbilde der römiſchen Inſtitutionen ſyſtematiſirt, wie dieſes zumal bei dem hamburger Stadtrecht hervortritt. Bei jeder neuen Reviſion machte zwar das römiſche Recht neue Fortſchritte, wie dieſes zumal aus der Vergleichung der verſchiedenen Reviſionen der nürnberger Reformation bis zum Jahre 1564 hervorgeht. Der Kern und die Seele des Ganzen blieb jedoch nach wie vor das Deutſche Recht in der einen Reformation freilich mehr in der anderen weniger, am entſchiedenſten aber außer dem hamburger Stadtrecht und außer dem lübiſchen Recht in den neu revidirten Stadtrechten

5) Kopp, Heſſ. Gr. I, 75—76.

von Worms und von Freiburg. Daher erhielten beide auch Einfluß bei der Abfassung der durch und durch germanisch gedachten peinlichen Halsgerichts Ordnung Karls V und das Stadtrecht von Freiburg auch noch auf die Abfassung anderer Stadtrechte und Landrechte. Förmlich romanisirt ward daher das Stadtrecht erst seitdem die Gerichte ausschließlich mit gelehrten Juristen besetzt worden sind, was seit Errichtung des Reichskammergerichtes geschehen ist. Aber auch dieses war erst das Resultat eines hartnäckigen ein ganzes Jahrhundert hindurch dauernden Kampfes.

Kampf des nationalen Rechtes mit dem fremden.

§. 612.

Bereits Ruprecht II von der Pfalz hatte im Jahre 1395 verordnet, daß kein Priester mehr ein weltliches Amt, auch nicht mehr als Schreiber erhalten und das Recht des Landes schriftlich abgefaßt werden solle, um dem nachtheiligen Eindringen des römischen Rechtes einen Damm entgegenzusetzen [1]). Und Kurfürst Friedrich der Siegreiche versprach noch im Jahre 1457 in einem Vertrage mit Straßburg, daß er zur Entscheidung künftiger Irrungen zwei Laien „die nicht Doctores oder Juristen seynd" ernennen wolle [2]). In Lübeck eiferte noch im Jahre 1456 ein patriotischer Bürgermeister gegen das römische Recht. Er meinte „nemant möt der Stades Rechte krenken mit Kaiser„liche Rechte —, wen de Lateienische Rechte unse Stades We„sen unnütte und gantz unteemlick sin." Und der Stadtrath selbst protestirte auf den Städtetagen zu Speier, Heilbronn, Eßlingen und Nürnberg in den Jahren 1482, 1487, 1523, 1524 und 1542 und im Jahre 1555 auch noch bei dem Reichskammergericht gegen die Einmischung des römischen Rechtes [3]). Noch im Jahre 1593 eiferte Christian Höpisch, als er das Recht von Schwerin niederschrieb, gegen die Doctoren und gegen ihr fortwährendes Einschieben des fremden Rechts in das einheimische, wie-

1) Janson, Materialien zu einem künftigen Gesetzbuch für die churpfälzischen Lande, I, p. 1 u. 2.

2) Wencker, appar. archivor. p. 67.

3) Dreyer, Einleitung, p. 310 u. 311.

wohl auch er schon das römische Recht („die kayserlichen Rechte") als das subsidiare Recht anerkannt hat[4]). Als in Wirtemberg in der Mitte des 16. Jahrhunderts zur Abfassung eines Landrechtes geschritten werden sollte und zu dem Ende eine aus vier Doctoren bestehende Commission niedergesetzt worden war, protestirten mehrere Städte und verlangten „bey ihren Bräuchen und Herkommen bleiben" zu dürfen, wie „solches ihre Landesart und „Nahrung erfordere"[5]). Aus Abneigung gegen das fremde Recht wollten mehrere Reichsstädte sogar die peinliche Halsgerichtsordnung nicht annehmen, indem „man einmahl von den alten Gebräuchen nicht abweichen wolte," vielmehr „richten, urtheilen und „straffen" wollte, nachdem ihnen Gott und Verstand verleihe"[6]). In welchem Rufe überhaupt die Juristen im 15. Jahrhundert und im Anfang des 16. gestanden haben beweist unter Anderem das Urtheil des Jakob Wimpheling von Schlettstadt über die Heidelberger Doctoren, welche sich damals am kurpfälzischen Hofe befanden. Er schrieb an Sebastian Brand in Straßburg, daß diejenigen die angenehmsten seien, die die schlechten Sachen recht übertünchen, also aus schwarz weiß machen könnten[7]). In Frankfurt am Main erhob die Gemeinde während des Aufstandes von 1525 die seit Einführung des römischen Rechtes immer wiederkehrende Klage, daß die Gerechtigkeitspflege zu langsam und zu kostspielig sei, und durch die Advokaten und Fürsprechen noch langsamer und kostspieliger gemacht werden[8]). Auch die mecklenburgischen Städte beschwerten sich noch in den Jahren 1529 und 1543 über die Anwendung des fremden Rechtes, wodurch das bei ihnen alt hergebrachte lübische Recht „vordrenget" und „gekrenket werde, „— dat uns doch untemelik bedünket"[9]). Und Ulrich

4) Westphalen, I, 2031, 2035 u. 2044.

5) Pfister, Herzog Christoph, p. 248 u. 249.

6) Wencker, apparat. archiv. p. 68.

7) Schreiben bei Wencker, appar. archiv. p. 67. Si jurisconsultus, dilectus erit, si sciat malas causas fuco tingere —. Scio enim mores Heidelbergensium. vrgl. Kremer, Churfürst Friedrich I, p. 96. Not.

8) Artikel 10 bei Kirchner, II, 515. Kriegk, Bürgerzwiste, p. 148.

9) Michelsen, Oberhof zu Lübeck, p. 32—33.

von Hutten rechnet die Juristen und Schreiber sogar zur dritten Räuberklasse und wünscht die gute Zeit der Großväter zurück, als man von diesen Doctorlein mit ihren rothen Hütchen noch nichts gewußt habe. Er hält die Possenreißer und Schalksnarren noch für nützlicher als das heillose Schreibervolk, meint jedoch, daß dieses heillose Schreiber- und Juristengezücht noch weniger schädlich sei als die gottlosen Pfaffen [10]). Nichts desto weniger siegte zuletzt das fremde Recht über das einheimische. Denn mit den im fremden Recht gebildeten Doctoren verbreitete sich auch das fremde Recht selbst. So hatte sich z. B. im Herzogthum Lüneburg das Deutsche Recht bis an das Ende des 15. Jahrhunderts erhalten. Seit dieser Zeit erschienen aber die Doctoren als Kanzler und als Richter und in ihrem Gefolge das römische und kanonische Recht [11]). Die Errichtung des Reichskammergerichtes und die Art seiner Besetzung mit Doctoren nöthigte nun auch die Reichsfürsten und die Reichsstädte und die übrigen Städte ihre Gerichte mit Doctoren zu besetzen. Und die Doctoren haben sodann das Deutsche Recht sehr bald romanisirt [12]). Schon im Jahre 1534 ward, als von dem Rath zu Lübeck eine Appellation an das Reichskammergericht ergriffen worden war, in dem Appellations Instrument der Grundsatz ausgesprochen, daß das Stadtrecht „nicht anders den nach „Disposition und Ordnung der gemeinen Rechte verstanden, limi„tiret und gedeuthet," also das einheimische Recht aus dem fremden erleutert und erklärt werden müsse [13]).

§. 613.

Die städtischen Reformationen waren übrigens nur wieder die Vorläufer der auf ähnlicher Grundlage beruhenden Landrechte, bis zu allen diesen fremden Elementen seit dem 18. Jahrhundert auch noch das sogenannte Naturrecht hinzukam und sodann Gesetzbücher entstanden, welche den Deutschen ihr angebornes nationales Recht gänzlich entfremdeten. Auch waren diese städtischen

10) Strauß, Ulrich von Hutten, II, 162, III, 342—356.

11) von Ompteda, neue vaterländische Literatur. Hannover 1810, p. 418 ff.

12) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 442 u. 443. Meine Geschichte des altgerman. Gerichtsverf. p. 253, 310—312 u. 323.

13) Dreyer, Nebenst. p. 303. vrgl. noch p. 298.

Reformationen nicht bloß die Vorläufer, sondern mehr oder weniger sogar die Grundlage, der seit dem 16. Jahrhundert neu revidirten Landrechte. So hat z. B. das Stadtrecht von Freiburg vom Jahre 1520 nicht bloß der Stadt Zürich [1]) und anderen Städten in Schwaben zum Vorbild gedient (§. 598). Es wurde sogar die Grundlage des wirtembergischen Landrechtes. Als nämlich in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine Commission von vier Doctoren zur Ausarbeitung eines Landrechtes niedergesetzt worden war, legten diese vier Doctoren das Stadtrecht von Freiburg ihrer Arbeit zu Grunde [2]). Und so lebte denn jenes berühmte Werk von Ulrich Zasius in dem wirtembergischen Landrechte fort bis auf unsere Tage.

Ich kann dieses Alles hier nur andeuten. Denn es auch nur einigermaßen auszuführen, würde mich zu weit von meinem Ziele abführen. Für irgend einen Jüngeren dürfte es aber eine sehr lohnende Aufgabe sein, die Entstehung und Ausbildung des Deutschen Stadtrechtes und seinen Einfluß auf das Landrecht zu erforschen und zu bearbeiten. Eine solche Darstellung des Stadtrechtes im Gegensatze zu dem Landrechte würde jedenfalls sehr belehrend sein und den Beweis liefern, daß die Städte nicht bloß die Sitze einer neuen Freiheit und eines neuen Rechtes (§. 51, 104—106, 170 u. 364), sondern auch in Beziehung auf Gesetzgebung die Vorläufer der neuen Zeit waren.

1) Schauberg, Zeitschrift, I, 304 u. 373.
2) Pfister, Herzog Christoph, p. 249.

X. Veränderungen in der alten Verfassung und deren Verfall.

1. Die Reformen der neuen Zeit beginnen in den Städten.

a. Die Städte werden Sitze einer neuen Freiheit, eines neuen Rechts und einer neuen Blüthe.

§. 614.

Die Städte wurden bald nach ihrer Gründung die Sitze einer neuen Freiheit und eines neuen Rechtes. In dieser neuen Freiheit und in diesem neuen Rechte lag aber gleich von Anfang an der Keim einer ganz neuen Zeit. Die weitere Entwickelung dieses Keimes führte nothwendiger Weise zu Reformen, welche sodann die neue Zeit angebahnt haben. In den Städten beginnen daher die Reformen der neuen Zeit. Und die Städte sind als die Vorläufer der neuen Zeit zu betrachten. Der Ausgangspunkt bei allen diesen Reformen war der freie Verkehr in den alten Städten. Denn ohne persönliche Freiheit war dieser nicht möglich. Der freie Verkehr führte daher, wie wir gesehen, zur Abschaffung der Hörigkeit und zur Befreiung von den in dem Hofrecht, in dem Landrecht und in der Markenverfassung liegenden Banden, und zu einem freien Stadtrecht. Und der freie Verkehr blieb auch die Seele des neuen Stadtrechtes.

Der freie Verkehr führte zunächst zur Abschaffung der Hörigkeit und zur persönlichen Freiheit. Die persönliche Freiheit der Bürger wurde frühe schon die Grundlage der neuen

städtischen Freiheit und der Grundcharakter der neuen bürgerlichen Freiheit. Daher ist die Grundherrschaft in den meisten Städten gänzlich verschwunden. Und auch in jenen kleineren Städten, welche grundherrlich geblieben sind, hat zuletzt die bürgerliche Freiheit gesiegt. Denn auch in ihnen wurde die persönliche Hörigkeit und Leibeigenschaft abgeschafft. Und nur die hergebrachten Leistungen sind bis in spätere Zeiten geblieben (§. 23, 24 u. 99 ff.). Auf diese Weise wurde denn die Freiheit der Städte zur Regel und der alte auf die Freiheit der Bürger sich beziehende Unterschied zwischen freien und unfreien und gemischten Städten ist nach und nach gänzlich verschwunden, sintemal nun alle Bürger und daher auch die Städte selbst frei waren. Nichts desto weniger haben sich doch in manchen Städten Spuren der alten Verfassung, außer den grundherrlichen Leistungen auch noch grundherrliche Beamte und zwar nicht bloß in den grundherrlichen Städten sondern auch in den gemischten Städten erhalten (§. 460). Ein merkwürdiges Beispiel dieser Art ist das Städtchen Waldkappel in Hessen.

In Waldkappel waren nämlich in früheren Zeiten vier und seit dem 16. Jahrhundert noch drei Grundherrschaften ansäßig, die Landgrafen von Hessen, welche zu gleicher Zeit Inhaber der öffentlichen Gewalt gewesen sind, dann die Herren von Hundelshausen und die Herren von Boineburg. Jeder von ihnen hatte seinen eigenen Schultheiß mit eigener Gerichtsbarkeit in dem seiner Herrschaft unterworfenen Stadttheil. Statt des landgräflichen (landesherrlichen) Schultheiß wurde im Jahre 1780 ein Stadtrichter ernannt. Die beiden grundherrlichen (adeligen) Schultheißenämter haben sich aber bis zum Jahre 1806 erhalten. Sie wurden öfters von einem gemeinschaftlichen Justiziar, meistentheils aber von zwei besonderen Schultheißen verwaltet. Erst im Jahre 1806, als die grundherrliche Gerichtsbarkeit von der westphälischen Regierung aufgehoben worden war, wurde auch in Waldkappel die gesammte Gerichtsbarkeit dem landesherrlichen Stadtrichter übertragen [1]). Die Bürgerschaft bestand aus den Hintersassen jener drei Grundherrschaften. Die Bürger selbst waren zwar keiner Hörigkeit mehr unterworfen, also persönlich

1) Landau, Geschichte von Waldkappel, p. 12, 13 u. 17.

freie Leute. Sie waren jedoch sammt und sonders noch erbzinspflichtig[2]). Der Stadtrath wurde aus den drei Grundherrschaften, welche die verschiedenen Stadttheile bildeten, gewählt, 6 landgräfliche, 4 boineburgische und 2 hundelshausische Hintersassen, im Ganzen genommen also 12 Rathsherren. Für jede Rathsstelle hatte der betreffende Schultheiß dem Stadtrath drei Personen aus der Bürgerschaft zu präsentiren und der Stadtrath sodann aus ihnen einen Rathsherren zu ernennen. Auch die Bürgermeister und die Gemeindevormunde wurden aus den verschiedenen Grundherrschaften gewählt, in früheren Zeiten also vier, seit dem 16. Jahrhundert aber drei Bürgermeister und drei Gemeindevormunde. Für jede Bürgermeisterstelle wurden von dem Stadtrath mehrere Rathsherren des betreffenden Stadttheiles in Vorschlag gebracht, unter welchen der Grund- und Gerichtsherr den Bürgermeister zu wählen und denselben durch seinen Schultheiß in das Amt einzusetzen hatte. Die Stadtvormunde (die Vertreter der Gemeinde) wurden von der Stadtgemeinde aus den einzelnen Stadttheilen gewählt und sodann ebenfalls von dem herrschaftlichen Schultheiß in ihr Amt eingesetzt. Sie hatten das Interesse ihres Stadttheiles dem Stadtrath und den Bürgermeistern gegenüber zu vertreten[3]). Die drei Grundherren machten als Gerichtsherren öfters gemeinschaftlich mit einander Gerichtsordnungen, z. B. in den Jahren 1553, 1578 und 1582[4]). Wenn jedoch die Stadtgemeinde als solche dabei betheiliget war, so wurde sodann auch der Bürgermeister, der Stadtrath und die Gemeinde beigezogen und wenigstens gehört[5]).

Der freie Verkehr führte ferner zur Befreiung von den in dem Hofrecht, in dem Landrecht und in der Markenverfassung liegenden Banden und zu einem neuen freien Stadtrecht. Der freie Verkehr war nämlich einerseits nicht neben den engen Schranken des Hofrechtes möglich. Andererseits ertrug

2) Landau, p. 12, 16, 39 u. 40.

3) Landau, 12, 14, 16, 17 u. 57. Ordnung von 1582, §. 2. eod. p. 67.

4) Landau, p. 16 u. 64—70.

5) Ordnung von 1582 bei Landau, p. 67. „Burgermeister vndt Rath, „wie dan auch die Gemeine notürftiglichen gehört" —.

er aber auch nicht die in dem freien Volks- und Landrecht liegenden, hauptsächlich aus der engen Familiengenossenschaft und aus der ungetheilten Gemeinschaft des Grundbesitzes herrührenden Bande. Und eben so wenig die in der Markenverfassung liegenden Schranken. Die Städte suchten sich daher frei zu machen von allen diesen Banden und Schranken. Und das Resultat dieser Bestrebungen war ein ganz neues freies Stadtrecht (§. 99, 103—106, 109—116 u. 592). Zwar haben sich in manchen Städten auch in späteren Zeiten noch Reste und Spuren von den im alten Rechte enthaltenen Banden und Schranken erhalten z. B. in der Nachsteuer und im Abschoßrecht, wenn eine in der Stadt eröffnete Erbschaft einem Ausländer zugefallen war [6]), dann bei den Erbgütern, bei der Succession in das Heergewete und die Gerade, bei dem Vorzuge der Kinder in der Were, bei dem Vorzuge des Mannsstamms u. s. w. (§. 109—114). Die meisten Städte machten sich jedoch frei von allen diesen Banden und Schranken. Und so entstand denn ein ganz neues freies Stadtrecht, — mit der neuen bürgerlichen Freiheit also auch ein neues bürgerliches Recht.

§. 615.

Der freie Verkehr führte zu Handel und Wandel. Denn mit dem Bürgerrechte war die volle und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs, also die volle Handels- und Gewerbsfreiheit verbunden. Auch die alten Geschlechter trieben einen mehr oder weniger ausgedehnten Handel. Der Handel und Wandel wurde zur städtischen Nahrung. Und diese machte die Städte reich und mächtig, und führte sie zu einer früher nicht gekannten Blüthe (§. 82 u. 108). Dieses schnelle Emporblühen der Städte ward begünstiget durch die damalige Politik der Deutschen Könige und der Landesherrn, welche bei dem Aufblühen der Städte ihren eigenen Vortheil fanden, zumal aber ward es begünstiget durch die Kreuzzüge.

Die Deutschen Könige unterstützten die Städte, zumal die Bischofsstädte und die Abteistädte gegen ihre Landesherrn. Sie

---

6) Z. B. in Basel u. a. m. Rathserkenntniß von 1542 bei Ochs, VI, 365. vrgl. oben §. 103 u. 869.

nahmen diese und andere Städte unter ihren unmittelbaren Schutz, z. B. Bern [1]), Lübeck [2]), Wien [3]), Lucern [4]), Hamburg u. a. m. Und viele von ihnen gelangten dadurch zur reichsunmittelbaren Freiheit. Die schwankende Politik der Deutschen Könige verhinderte zwar diese allen jenen Nutzen von den Deutschen Städten zu ziehen, welchen sie bei einer consequenteren Politik von ihnen hätten ziehen können, sintemal jede schwankende Politik dem Freunde nachtheiliger ist als dem Feinde und allzeit damit endiget, bei Freund und Feind keinen Credit und keine Unterstützung mehr zu haben. Diese, wenn auch nur vorübergehende Unterstützung der Deutschen Könige genügte jedoch das Aufblühen der Reichsstädte zu begünstigen, ihnen zu Reichthum und Macht zu verhelfen. Aus denselben Gründen nun, aus welchen die Deutschen Könige reiche und mächtige Städte anzuziehen suchten und sie unterstützten, aus denselben Gründen thaten es auch die Landesherrn. Sie suchten und fanden an ihren Landstädten dieselbe Stütze, wie die Deutschen Könige an den Reichsstädten. In früheren Zeiten waren es die Einfälle fremder Völkerschaften, welche sie zur Anlegung fester Städte oder vielmehr zur Befestigung der mit Marktrecht versehenen Orte und zu ihrer Begünstigung nöthigten. In späteren Zeiten war es der Wohlstand und der Reichthum der Städte, der die Landesherrn veranlaßte mehr und mehr an die Gründung neuer Städte und an ihre Begünstigung zu denken. Wie die Deutschen Könige die Landstädte gegen die Landesherrn, so unterstützten die Landesherrn die grundherrlichen Städte gegen ihre Grundherrn, bis die Landesherrn selbst den Geist der neuen Freiheit zu fürchten begannen. Und dieser Unterstützung verdanken die meisten Landstädte ihr schnelles Emporkommen und ihre wenn auch nur vorübergehende Blüthe (§. 18, 128 u. 163—168.

Weit wichtiger noch als die Begünstigung der Deutschen Könige und der Landesherrn waren aber für das Emporblühen der Städte die Kreuzzüge. Längst vor den Kreuzzügen hat zwar

---

1) Handfeste von 1218, c. 1 u. 2.
2) Urk. von 1226 im Lüb. Urkb. I, 46.
3) Urk. von 1237 bei Hormayr, Wien, I, 2. Urkb. p. 26.
4) Urk. von 1274 bei Kopp, Urk. p. 21—22.

ein nicht unbedeutender Handel der Deutschen Städte unter sich und mit dem Ausland bestanden, wie dieses einerseits aus dem Dasein der alten Märkte und aus den Handelsvorkehrungen Karls des Großen [4a]), andererseits aus den frühen Niederlassungen von Friesen, Wälschen, Romanen, Flamländern u. a. m. in Deutschland und von Deutschen Kaufleuten in Italien, in den Niederlanden, in England und an verschiedenen Punkten an der Ostsee hervorgeht (§. 75 u. 242 ff.). Auch der Verkehr mit dem Orient reicht schon in sehr frühe Zeiten hinauf. Dahin zielen schon die bereits erwähnten Handelsvorkehrungen Karls des Großen. Denn sie setzen einen Handel mit den Slaven und Avaren, also mit dem Orient voraus. Insbesondere geht dieses aber aus dem lebhaften Verkehr mit den Städten Italiens hervor. Die italienischen Städte, vor allen Anderen Venedig, unterhielten nämlich seit den Zeiten des Kaisers Justinian einen lebhaften Verkehr mit Byzanz und mit dem griechischen Reich. Und dieser Handelsverkehr wurde auch unter der ostgothischen Herrschaft [5]) und später unter der lombardischen und fränkischen Herrschaft nicht unterbrochen [6]). Im Jahre 991 erhielten die Venetianer bereits von den griechischen Kaisern einen eigenen Freiheitsbrief (eine goldene Bulle, chrysobullium) mit sehr großen Handelsfreiheiten und mit dem Rechte der eigenen Gerichtsbarkeit. Und es geht aus diesem Freiheitsbriefe selbst hervor, daß er nicht der Erste gewesen ist [7]). Die italienischen Städte und unter ihnen vorzüglich Venedig versorgten aber nicht bloß Italien mit orientalischen Gewändern und Pelzwerken und mit den anderen Schätzen des Orients, sondern auch die Deutschen Städte und insbesondere auch den Hof Karls des Großen [8]). Auch im 10. Jahrhundert noch, wie dieses aus einem äußerst merkwürdigen Decrete

---

4a) arg. Urk. von 798 und 858 bei Schannat, II, 1 u. 7. Capit. von 805, c. 7 bei Pertz, III, 133.

5) Cassiodor, XII, 24.

6) vrgl. die Urkunden seit dem Jahre 814 bei Tafel und Thomas, Urkunden, I, 1 ff. und Wilken, Gesch. der Kreuzzüge, II, 186 ff.

7) Freiheitsbrief (chrysobullium) von 991 bei Tafel und Thomas, I, 36 ff.

8) Einhardi, vita Caroli M. c. 28. Monach. St. Galli, II, 17 bei Pertz, II, 455 u. 760.

von 960 über die Abschaffung des Sclavenhandels hervorgeht, vermittelten die Venetianer den Verkehr Deutschlands, insbesondere Baierns und Sachsens, mit Konstantinopel und dem weiteren Orient [9]). Deutschland stand demnach wenigstens indirekt auch im 9. und 10. Jahrhundert noch mit dem Orient in Verkehr. Daher erklärt sich das frühe Emporkommen und Aufblühen der Städte am Rhein und an der Donau, an der Elbe und an der Ostsee, insbesondere der Städte Köln und Aachen, Ulm, Augsburg, Regensburg und Wien, Magdeburg, Bremen, Lübeck und Hamburg längst vor den Kreuzzügen [10]). Nichts desto weniger machten die Kreuzzüge in der Geschichte des Deutschen Handels wie auch in anderer Beziehung Epoche. Denn durch die türkischen Eroberungen ward der frühere Verkehr unterbrochen und erst durch die Kreuzzüge der seit längerer Zeit gänzlich verschlossene Orient für das westliche Europa wieder geöffnet. Der häufigere Verkehr mit dem Orient verbreitete aber nicht bloß die Schätze des Orients in Europa, insbesondere auch in den Deutschen Städten. Er brachte auch, was noch weit wichtiger war, ganz neue Ideen in Umlauf. Der Geist Altgriechenlands, die klassische Bildung, nahm ihren Sitz in den Städten und erschütterte von hier aus das alte Gebäude der Hierarchie. Denn in den Deutschen Städten begann nun die Kunst und die Wissenschaft und die weltliche Gewalt selbst sich von der Kirche zu emancipiren. Die Deutschen Städte waren und blieben daher nicht bloß die Sitze des Gewerbswesens, des Handels und des Geldreichthums. Sie wurden nun auch noch die Sitze des geistigen Lebens, einer ganz neuen, der klassischen Bildung und der damit verbundenen feineren Sitte, welche den Rohheiten der damaligen Junker gegenüber, sehr vortheilhaft hervortrat (§. 142). Sie wurden endlich auch noch Sitze der gesetzlichen Ordnung und Freiheit. Und von den Städten aus verbreitete sich sodann diese neue Bildung und Gesetzlichkeit mit dem freien Bürgerthum über das ganze Land.

---

9) Decret von 960 bei Tafel u. Thomas, I, 17—21.

10) vrgl. z. B. Urk. von 1190 u. 1192 bei Scheid, orig. Guelf. III, praef. p. 30—32. Rationarium Austriae bei Rauch, script. rer. Austr. II, 106. Freiheitsbrief für Lübeck von 1188 in Lüb. Urkb. I, 10. u. a. m. vrgl. oben §. 246.

Diese neue bürgerliche Bildung und Freiheit war auch der Entwickelung freier Genossenschaften sehr günstig. Die in den Städten befindlichen hörigen Zünfte wurden daher in freie Zünfte umgebildet und neben ihnen je nach dem örtlichen Bedürfnisse noch eine mehr oder weniger große Anzahl von freien Handels- und anderen Gilden, Innungen und Zünften gebildet. Sogar die Volksärzte und die Schulmeister vereinigten sich zu solchen freien Genossenschaften. Eben so die Mahler, die Sänger und die übrigen Künstler, ja selbst die Gelehrten. Denn auch die Universitäten waren ursprünglich nichts anderes als solche freie Genossenschaften. Sogar die Judengemeinden hatten ursprünglich die Rechte jeder anderen freien Genossenschaft. So lange nun diese Zünfte und anderen Genossenschaften sich mit nichts Anderem als mit ihren eigenen Angelegenheiten, mit ihrem Gewerbe und mit dem Handel u. s. w. beschäftigten, so lange wurden sie von den Deutschen Königen und Landesherrn und auch von den Stadträthen in jeglicher Weise unterstützt und begünstiget. Seitdem sie jedoch reich und mächtig geworden waren und im Gefühle ihres Werthes Ansprüche machten, den ihnen nun gebührenden Antheil an dem Stadtregiment, insbesondere also den Zutritt zu dem Stadtrath begehrten, seitdem kehrten ihnen die Könige und die Landesherrn den Rücken, und bemühten sich sogar sie wieder zu unterdrücken und ganz abzuschaffen. (§. 265 u. 266.) Der Geist der neuen Freiheit war jedoch bereits zu mächtig, das Ansehen der Deutschen Könige aber schon zu tief gesunken und die Macht der Landesherrn noch nicht hinreichend erstarkt. Daher haben sich die Zünfte allenthalben erhalten und im Laufe des 13- und 14. Jahrhunderts sich auch noch den begehrten Antheil an dem Stadtregiment erkämpft. In vielen Städten haben sie sogar die Herrschaft in der Stadt selbst an sich gerissen. Und die Zeit ihres Kampfes mit den Geschlechtern und ihres Sieges über die Geschlechter war merkwürdiger Weise auch die Zeit der höchsten Blüthe der Städte. (§. 363.)

§. 616.

Die Blüthe der Städte hing mit dem freien Verkehr und mit dem dadurch entstandenen Handel und Wandel zusammen. Der freie Verkehr und der Handel und das Gewerbswesen waren nämlich im Mittelalter weit mehr noch die Grundlage des städtischen Ge-

deihens als in neueren Zeiten, in denen auch fürstliche Residenzen, die Sitze der landesherrlichen Verwaltungs- und Gerichtsstellen und anderer Behörden, Garnisonen, insbesondere auch Universitäten und andere öffentliche Anstalten einer Stadt Nahrung und sogar Wohlstand bringen können und zu bringen pflegen. Die Zeit der Blüthe war jedoch sehr verschieden in den verschiedenen Städten, je nachdem der freie Verkehr früher oder später zu Handel und Wandel geführt hat. In Köln, Mainz, Worms, Speier, Freiburg, Regensburg, Magdeburg, Bremen, Soest, Lübeck, Hamburg, Goslar u. a. m. regte sich der größere Verkehr schon seit dem 9., 10., 11. und 12. Jahrhundert (§. 107). Die eigentliche Zeit der Blüthe der Städte am Rhein, an der Donau, an der Elbe und an der Ostsee war aber das 13. und 14. Jahrhundert. Und sie dauerte daselbst bis ins 15. und 16. Jahrhundert. Auch in Augsburg und in Nürnberg datirt die Zeit der Blüthe seit jener Zeit, seit dem lebhafteren Verkehre mit Venedig und mit dem wieder eröffneten Orient. Die nürnberger Waaren waren damals wie heute noch im ganzen Orient verbreitet. Der große Aufschwung von Augsburg ist aber zumal den Fugger zu verdanken. Im Jahre 1378 erhielt Hans Fugger, ein schlichter Weber aus Graben, also ein Seitenstück Robert Peel's in unseren Tagen, das Bürgerrecht von Augsburg, und schon seine ersten Nachkommen beherrschten den Augsburger Handel. In der Mark Brandenburg und in Westphalen begann die Blüthe der Städte erst seit dem 14. und 15. Jahrhundert. In Westphalen hing sie mit dem Aufschwung des Handels und des Gewerbsfleißes der angrenzenden Niederlande zusammen. Die westphälischen und niederländischen Städte blühten und verblühten daher gleichzeitig mit einander. Durch die großen Entdeckungen des 15. und 16. Jahrhunderts erhielt jedoch der Welthandel eine ganz andere Richtung. Und mit dieser veränderten Richtung des Handels begann auch der Wohlstand der Deutschen Städte zu sinken.

Der Reichthum der Städte zog auch die Künste und Wissenschaften an. Es wurden Kunstschulen, Sängerschulen, Deutsche Schulen und auch gelehrte Schulen errichtet. Die Städte wurden dadurch die geistigen Lichtpunkte, welche das Licht nicht bloß anzogen, sondern auch das ganze 15. Jahrhundert hindurch bis ins 16. und 17. wieder ausströmten und der neueren Zeit vorleuchteten.

In diese Zeit der Blüthe fielen auch die zahlreichen Bauten und Anlagen, welche den Städten ebensowohl zum Nutzen als zur Verschönerung dienten. Zu den nützlichsten Bauten und Anlagen gehörten die mehr oder weniger prächtigen Rathhäuser, Zunfthäuser, Kaufhäuser, Gewandhäuser, Gewerbshallen, Gewerbslauben und Waarengewölbe, die Schulhäuser, Zeughäuser, Gefängnisse, die erweiterten Stadtmauern und die neuen Stadtthore und Stadtthürme und die Anlegung anderer Festungswerke, die Pflasterung der Straßen, die Brücken- und Wasserbauten u. drgl. m. in Augsburg, Ulm, Köln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Freiburg, München, Regensburg, Wien, Nürnberg, Bamberg, Bremen, Lübeck u. a. m. Zur Verschönerung rechne ich aber die Erweiterung der Markt- und anderen Plätze, z. B. des Perlachplatzes in Augsburg, die Aufstellung der Rolande in Bremen u. a. m., auch die Entfernung jener Vorbaue, Anbaue und Ueberbaue, der Vorzimmer, Ueberzimmer, Ueberhänge, Ueberschüsse und Ausfänge, welche die Straßen verdunkelten und auch den Verkehr hemmten. Auch die prachtvollen Domkirchen und Münster entstanden in jenen Zeiten der Blüthe der Städte. Eben so die prachtvollen burgartigen Wohnungen und Steinhäuser der Bürger in Basel, in Köln, Augsburg, Nürnberg, Wien u. a. m. So daß schon Aeneas Sylvius im 15. Jahrhundert von den Deutschen Städten sagen konnte, daß sie die schönsten und zierlichsten in der ganzen Welt seien und die Könige von Schottland sich glücklich preisen würden, wenn sie eben so gut wohnten wie die minder bemittelten Bürger von Nürnberg (§. 172).

Mit dem Siege der Zünfte hängt auch die Entstehung eines neuen Standes, des Bürgerstandes zusammen. Und mit dem Bürgerstande beginnt eine ganz neue Zeit.

b. Von dem Bürgerstand gehen die Reformen der neuen Zeit aus.

§. 617.

Seit dem Siege der Zünfte über die alten Geschlechter schied sich die städtische Bevölkerung in zwei Stände, in das Patriciat und in den Bürgerstand. Der Bürgerstand ist aus einem Kampfe der Zünfte mit den Geschlechtern hervorgegangen (§. 366—368). Mit dem Bürgerstande beginnt aber die neue Zeit. Denn von

ihm gingen die Reformen der neuen Zeit aus. Nachdem nämlich die Bürgerschaften sich von der Hörigkeit und von der Grundherrschaft freigekämpft und nach dem Siege der Zünfte über die Geschlechter ein neues frisches Leben empfangen hatten, seitdem begannen die Reformen der neuen Zeit.

Die Macht der Ritterschaft wurde gebrochen und zwar zuerst in den Städten. Ursprünglich herrschten nämlich auch in den Städten die alten ritterbürtigen Geschlechter. Seitdem jedoch der Handel und Wandel zu Geldreichthum geführt hatte, seitdem begann ein Kampf der den Geldreichthum vertretenden Bürger mit der den Grundbesitz repräsentirenden Ritterschaft in den Städten eben sowohl wie auf dem Lande. Die müßig gehenden alten ritterbürtigen Geschlechter wurden entweder ganz aus den Städten verdrängt oder, wenn sie nicht auswandern wollten, in eine einzige Zunft, öfters auch in mehrere Geschlechterzünfte zusammengedrängt, oder auch zum Eintritt in eine bürgerliche Zunft genöthiget. Der Ritterschaft auf dem Lande wurden aber die Burgen und festen Schlösser zerstört (§. 109 u. 169).

Auch der Grundsatz der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit bildete sich zuerst in den Städten aus. Seit der Abschaffung der Hörigkeit waren nämlich alle Bürger frei und auch das Stadtrecht wurde nun ein freies Recht. Und diese Freiheit bezog sich nicht bloß auf die persönliche Freiheit, sondern auch auf die Freiheit des Grund und Bodens von allen hörigen und grundherrlichen Leistungen. Man nannte daher diese Freiheit, da sie von der alten Volksfreiheit wesentlich verschieden war, eine bürgerliche Freiheit, das freie Stadtrecht aber ein bürgerliches Recht oder ein Weichbildrecht, und den freien Grundbesitz der Bürger ein bürgerliches Grundstück, ein Bürgergut oder ein Weichbildgut (§. 99—106, 379 u. 595). Die Freiheit des Grundbesitzes schloß jedoch den Grund- und Bodenzins oder den Wortzins nicht aus, wiewohl auch dieser in manchen Städten frühe schon losgekauft oder sonst abgeschafft (§. 105) oder wenigstens ablößbar erklärt und zu gleicher Zeit die Taxe der Ablößung bestimmt worden ist. Eine äußerst merkwürdige Verordnung vom Jahre 1360 über

die Ablößung der Grundrechte findet sich bereits in Wien[1]) und eine andere über die Ablößbarkeit der Bodenzinse vom Jahre 1527 in Basel[2]). Die Ablößung wurde indessen nirgends, wie meistentheils in den heutigen Ablößungsgesetzen, geboten, vielmehr immer nur dem Belasteten erlaubt, die Grundrente gegen Erlegung der gesetzlichen Taxe von dem Eigenthümer der Rente zu kaufen. Gleichzeitig mit der Ablößbarkeit der Grundrenten ist in den Städten auch, als dem freien Verkehr und der bürgerlichen Freiheit widersprechend, das Verbot der Veräußerung an die todte Hand entstanden (§. 105, I, p. 400).

Wie die bürgerliche Freiheit, so datirt auch die Gleichheit vor dem Gesetze aus der Zeit der Abschaffung der Hörigkeit. Seit Abschaffung der Hörigkeit standen nämlich alle Stadtbürger direkt unter dem Stadtgericht und unter dem neuen freien Stadtrecht. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger waren aber, da sie auf Grund und Boden und auf der Markgemeinschaft ruhten, von je her gleich und blieben auch gleich seit dem Siege der Zünfte. Denn die ritterbürtigen Bürger, welche sich der bürgerlichen Gleichheit nicht unterwerfen wollten, wurden entweder zur Auswanderung oder zum Verkaufe ihres städtischen Grundbesitzes und zum Austritt aus der Bürgerschaft genöthiget (§. 317, 374—376, 527, 530, 592 u. 595). In dem Patriciate hat sich zwar in einem gewissen Sinn noch die Freiheit im alten Sinne des Wortes erhalten. Da jedoch das Patriciat kein Vorrecht mehr gab, so war damit keine Ungleichheit vor dem Gesetze verbunden. Zwar hatten die Patricier und die ritterbürtigen Geschlechter in vielen Städten noch einen größeren Antheil an dem Stadtregiment und bei der Besetzung der städtischen Aemter, z. B. in Frankfurt am Main bei der Besetzung des Senates, worüber in unseren Tagen noch bei dem Bundestag petitionirt worden ist. Allein dieser größere Antheil an dem Stadtregiment beruhte, wie der Antheil der Zünfte an dem Regiment, auf einem Uebereinkommen. Er war bei den Einen wie bei den Anderen gesetzlich bestimmt. Er kann demnach

1) von Hormayr, Wien, I, 5. Urk. p. 84—86.

2) Ochs, V, 580—582. Rechtsquellen von Basel, I, 870 ff. vrgl. oben §. 105.

nicht mehr als ein Vorrecht betrachtet werden. Eben so wenig wie die Geschlechterzünfte und die Geschlechtergesellschaften, mit denen die Trinkstuben verbunden waren, als ein Vorrecht betrachtet werden können. Denn auch die Zünfte hatten ihre Trinkstuben. Sie hatten demnach dasselbe Recht wie die Geschlechter. Daher konnte von einem Vorrecht keine Rede mehr sein. Nur die wenigen Rechte und Freiheiten der alten Geschlechter, welche ihnen auch nach dem Siege der Zünfte noch geblieben aber nicht allen Bürgern zu Theil geworden sind, wie z. B. die hie und da ihnen noch gebliebene Immunität ihrer Häuser und Höfe, nur diese Rechte und Freiheiten waren noch wahre Vorrechte. Sie wurden daher ebenfalls frühe schon bekämpft und ihre Abschaffung begehrt. Und auch sie sind späterhin allenthalben verschwunden (§. 119).

Eine weitere Folge der in den Städten geltenden Gleichheit der Bürger war auch die in der Regel geltende Gleichheit der bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten, mit welcher eine Dienst- und Abgabenfreiheit unverträglich war, und die mit dieser Gleichheit zusammenhängende Erschwerung des neuen Erwerbes von bürgerlichem Grund und Boden durch Fremde und Geistliche, und das gänzliche Verbot einer solchen Veräußerung an sie, insbesondere an die todte Hand (§. 105, 371, 373—376 und 395).

Auf diese Weise hat sich denn in den Städten der Grundsatz der Freiheit und Gleichheit gebildet, der seit dem Jahre 1789 das Losungswort der Revolution geworden und, weil mißverstanden, zu großem Unheil geführt hat. Seit dem verhängnißvollen Jahre 1789 verstand man nämlich unter Gleichheit und Freiheit eine zügellose Freiheit und eine sociale Gleichheit, also ein allgemeines Nivelliren, woran in unseren Städten niemand gedacht hat. Dort verstand man vielmehr unter der Freiheit und Gleichheit eine bürgerliche Freiheit und eine bürgerliche Gleichheit, d. h. eine gesetzlich geregelte Freiheit und eine Gleichheit vor dem Gesetze und in den bürgerlichen Diensten und Abgaben. An jene bürgerliche Freiheit und Gleichheit war demnach die gesetzliche Ordnung geknüpft, was von der seit der französischen Revolution proklamirten Freiheit und Gleichheit nicht immer behauptet werden kann. Und die in den Städten gesetzlich geregelte Ordnung verbreitete sich sodann mit dem freien Bürgerthum über das ganze Land.

§. 618.

Die kräftigere Handhabung des öffentlichen Friedens ging nämlich von den Städten aus. Das Recht der Fehde und der Privatrache wurde zuerst in den Städten abgeschafft. Und es hat sich daselbst bereits im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts gänzlich verloren. Erst späterhin gelang es auch in den Territorien. Und auch in den Territorien wendete man sodann dieselben Mittel an, wie vordem in den Städten. Sogar die vertragsmäßigen Einigungen zur Erhaltung des Stadtfriedens waren die Vorläufer der vertragsmäßigen Landfrieden und des ewigen Landfriedens vom Jahre 1495 (§. 431—433). An die Stelle der Fehde und Rache trat nun, und zwar zuerst in den Städten, die gerichtliche Klage und Anklage (§. 549 u. 550). Der vermehrte Verkehr in den Städten drängte zur strengeren Handhabung des Stadtfriedens. Daher genügte das System der Privatanklage nicht mehr. Der vermehrte Verkehr führte vielmehr ganz naturgemäß zum Verfahren von Amtswegen und späterhin zu dem Inquisitionsprozeß (§. 551). Ueberhaupt hat sich in den Städten, wie wir gesehen, zuerst ein neues Strafrecht und ein neues Strafverfahren gebildet. Und aus den städtischen Strafgerichtsordnungen ist sodann die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V hervorgegangen (§. 593 u. 594).

Außer dem Strafrecht und Strafverfahren hat sich aber auch ein neues freies Civilrecht und ein neuer Civilprozeß und mit diesem ein neues Gerichts- und Aemterwesen zuerst in den Städten gebildet. Die neueren Gerichts- und Aemter-Organisationen beginnen schon vor Jahrhunderten in den Städten. An die Stelle der ungebotenen Gerichte wurden ständige Stadtgerichte gesetzt und diese sodann mit ständigen Beisitzern besetzt. Daher waren die neuen Stadtgerichte sammt und sonders gebotene Gericht (§. 536 u. 541). Durch die Stadtgerichte wurden die grundherrlichen Gerichte verdrängt, welche sich bereits seit dem 14. Jahrhundert in den Städten verloren haben, wie erst in unseren Tagen auch auf dem Lande (§. 122, 531 und 532). Auch die Gastgerichte, eine Art von Handels- und Wechselgerichten, entstanden zuerst in den Städten zur Erleichterung des Verkehres mit den Fremden (§. 541). Es wurden ferner eigene Civil- und

Strafgerichte und auch für die Verwaltung eigene Aemter errichtet und so das Gerichts- und Verwaltungswesen von einander getrennt und nach und nach ganz neu organisirt. Ursprünglich wurden nämlich auch in den Städten die Justiz- und die Verwaltungsangelegenheiten von einer und derselben Behörde besorgt, die grundherrlichen Angelegenheiten mit der grundherrlichen Justiz von den grundherrlichen Beamten, die öffentlichen Angelegenheiten mit der öffentlichen Justiz von den öffentlichen Behörden, und die Angelegenheiten der Stadtmark und der Gemeinde von dem Stadtrath und von der Gemeinde selbst. Von einer Trennung der Justiz von der Verwaltung war ursprünglich nirgends die Rede. Der Erwerb der öffentlichen Gewalt von den Städten, die Vermehrung der Geschäfte und der Werth der getrennten Arbeit beim Handel und bei dem Gewerbswesen, welchen man in den Städten kennen und schätzen gelernt hatte, führten aber frühe schon in den Städten zur Anwendung desselben Prinzips auf die städtischen Aemter und Gerichte. Man errichtete eigene Civilgerichte und Strafgerichte oder man entzog den Stadtgerichten wenigstens die Strafgerichtsbarkeit und vereinigte sie mit dem Stadtrath. Eben so wurden auch die einzelnen Geschäftszweige des Stadtrathes ausgeschieden und zu dem Ende eigene Aemter, Ausschüsse oder Deputationen errichtet. Und diese Ausscheidung der verschiedenen Geschäftszweige verfolgte man bis herab zu den unbedeutendsten Aemtern. Auf diese Weise wurde denn schon vor Jahrhunderten die Justiz von der Verwaltung und auch diese wieder nach den verschiedenen Geschäftszweigen geschieden und dadurch den Städten eine Wohlthat zu Theil, deren manche Territorien heute noch entbehren (§. 218 u. 440). Die Stadtgerichte wurden dadurch unabhängig von den Verwaltungsstellen. Und sie erhielten außerdem auch noch eine größere Selbständigkeit und Unabhängigkeit von ihren Gerichtsherrn. Daher entstand auch die späterhin allgemein anerkannte Unabhängigkeit der Gerichte zuerst in Städten (§. 533). Auch die Gerichtssitzungen wurden früher als auf dem Lande, in den Städten bereits seit dem 13. und 14. Jahrhundert in bedeckte und geschlossene Räume verlegt (§. 540). Eben so wurde das gesammte Beweisverfahren zuerst in den Städten umgestaltet. Die Feuer- und Wasserprobe wurde frühe schon in den Städten theils beschränkt theils auch schon abgeschafft.

(§. 576). Das öffentliche Zeugniß der Zeugen hatte, wie wir gesehen, große Aehnlichkeit mit dem Glaubenseid der Eidhelfer. Daher konnte der Glaubenseid sehr leicht in einen Zeugeneid übergehen. Da nun der freie Verkehr in den Städten dem Zeugeneid günstiger war und auch begünstiget worden ist, so wurde der Glaubenseid der Eidhelfer in den Städten mehr und mehr von dem Zeugeneid verdrängt, bis seit dem Aufkommen des neuen Civilprozesses das öffentliche Zeugniß mit dem Glaubenseid durch das moderne Privatzeugniß verdrängt und ersetzt worden ist (§. 570, 573 u. 574). Seit dem Verschwinden der Eidhelfer erhielt auch der Haupteid der Parteien eine ganz andere Bedeutung (§. 574). Auch der Urkundenbeweis hat sich erst in den Städten zu einem selbständigen Beweismittel ausgebildet (§. 571). Endlich wurde auch der gerichtliche Zweikampf frühe schon in allen Städten beschränkt und nur unter diesen Beschränkungen noch geduldet. In vielen Städten wurde er auch schon ganz abgeschafft. Und in sämmtlichen Städten hat er sich seit dem Siege der Zünfte wenigstens unter dem Bürgerstande gänzlich verloren (§. 578 u. 582). Auch der bei dem Reinigungseid, bei der Feuer- und Wasserprobe und bei dem gerichtlichen Zweikampf hergebrachte Kalumnieneid wurde zuerst in den Städten auf die Berufungen angewendet und späterhin sodann auch noch auf die Untergerichte ausgedehnt (§. 590). Eben so ging das Ziehen der gescholtenen Urtheile an ein höheres Gericht seit dem 16. Jahrhundert in eine wahre Appellation über (§. 589). Ueberhaupt wurde ein eigener Civilprozeß zuerst in den Städten und zwar unter dem Einfluß des fremden Rechts ausgebildet, wobei sich jedoch Vieles aus dem altgermanischen Verfahren erhalten hat. Mehrere Prozeßarten, z. B. der Arrestprozeß und der Wechselprozeß mit dem Wechselarrest, sind sogar aus dem altgermanischen Verfahren hervorgegangen, der Arrestprozeß aus dem Verfahren bei dem Arrestiren oder Aufhalten und der Wechselprozeß aus der gemilderten Privathaft (§. 542 u. 548). Allein nicht bloß ein eigener Civilprozeß, auch ein eigenes Civilrecht hat sich, wie wir gesehen, in den Städten gebildet. Und, nachdem dasselbe mehrmals revidirt und reformirt worden war, hat es auch Einfluß auf die Bildung und Fortbildung des neuen Landrechtes erhalten. In manchen Territorien ist es sogar die Grundlage des neuen Civilrechtes geworden (§. 598 u. 613).

Endlich waren die Städte auch in Beziehung auf wahre Gesetzgebung die Vorläufer der neuen Zeit (§. 611 u. 613).

Das Stadtregiment wird ein bürgerliches Regiment.

§. 619.

Das Stadtregiment war ursprünglich ein Geschlechterregiment. Denn die Altbürgerschaften bestanden aus den in der Stadt angesessenen Rittern und ritterbürtigen Geschlechtern. Daher herrschten auch in allen alten Städten die Geschlechter (§. 309 ff.). Seit dem Siege der Zünfte wurde aber das Regiment in den Städten ein bürgerliches Regiment. Denn auch in jenen Städten, in welchen das Geschlechterregiment fortgedauert hat oder in welchen die Geschlechter sich mit den Zünften in das Regiment getheilt haben, in denen es also nicht zu einem vollständigen Zunftregiment gekommen ist, auch in jenen Städten wurde das Regiment seiner Wesenheit nach nur ein bürgerliches Regiment. Dieses bürgerliche Regiment war aber kein demokratisches Regiment im heutigen Sinne des Wortes. Es blieb vielmehr nach wie vor ein aristokratisches Regiment. Denn sogar das vollständige Zunftregiment war, wie wir gesehen, im Grunde genommen nicht demokratischer Natur (§. 363). Auch die Zunftgenossen sind wahre Aristokraten, öfter sogar größere Aristokraten gewesen als die wirklichen Aristokraten selbst. Und sie verbanden mit den Vorzügen der wirklichen Aristokratie auch ihre Nachtheile, insbesondere auch jene allzu große Neigung zum Abschließen und zum Ausschließen, welche zuletzt den Zünften selbst den Untergang gebracht hat. Wiewohl nun das bürgerliche Regiment kein eigentlich demokratisches Regiment gewesen ist, so finden sich dennoch bereits die Grundideen der neueren Verfassungen in diesem bürgerlichen Stadtregiment. Und von den Städten aus haben sich sodann diese Ideen mit dem freien Bürgerthum weiter und weiter verbreitet.

Die Gesammtbürgerschaft war und blieb nämlich die Quelle aller Gewalt und aller obrigkeitlichen Aemter und Würden (§. 399, 444 u. 450). Diese Allgewalt der Gemeinde beruhte ursprünglich auf der Markgemeinschaft. Sie ging späterhin auf das Geschlechterregiment und seit dem Siege der Zünfte auf das bürgerliche Regiment über. Die Allgewalt der Gesammtge-

meinde hat demnach von je her bestanden. Will man sie eine Volkssouverainetät nennen, so ist nichts dagegen zu erinnern. Jedenfalls war aber auch diese Volkssouverainetät keineswegs demokratischer Natur. Denn sie beruhte ursprünglich auf wirklicher Markgemeinschaft, also auf Grundbesitz, und seit dem Siege der Zünfte auf den verschiedenen Genossenschaften, aus welchen die Gesammtbürgerschaft bestand. Sie hatte demnach dieselbe Grundlage, welche auch die Staatsgewalt ursprünglich gehabt hat. Denn auch die Staatsgewalt hat ursprünglich auf Markgemeinschaft und auf genossenschaftlichen Vereinen, also auf Volksherrschaft beruht. Was demnach in den Städten das Geschlechterregiment, das war für die Staatsgewalt die Volksherrschaft. Diese hat sich jedoch seit der Bildung einer von der Volksherrschaft unabhängigen öffentlichen Gewalt und seit der Entstehung einer Königlichen und Fürstlichen Gewalt wieder verloren. Es hat demnach hinsichtlich der Staatsgewalt seit Jahrhunderten keine Volkssouverainetät mehr bestanden. Die moderne Volkssouverainetät ist demnach ganz unhistorisch. Sie ist erst in neueren Zeiten, seit der Verbreitung der Ideen eines freien Bürgerthums, zwar nicht aus dem bürgerlichen Regiment der Städte entlehnt worden, sintemal sie nicht wieder auf das alte Fundament, auf Markgemeinschaft oder auf eine andere genossenschaftliche Grundlage gebaut, vielmehr ganz neu construirt worden ist, zu einer Zeit, in welcher Alles a priori construirt zu werden pflegte.

In den Städten hat sich demnach auch in dieser Beziehung die Grundlage der alten Verfassung erhalten. Die Gesammtbürgerschaft war nach wie vor die Quelle aller Gewalt. Ursprünglich besorgte nun die Stadtgemeinde (die Altbürgerschaft) alle wichtigeren Angelegenheiten der Gemeinde selbst und nur die Besorgung der minder wichtigen Angelegenheiten wurde den Gemeindevorstehern und dem Stadtrath oder anderen städtischen Beamten übertragen. Zu den Gemeindeversammlungen hatten aber alle Bürger (alle Altbürger — alle Geschlechter) Zutritt. Von einer Vertretung der Bürgerschaft durch einen großen Rath oder durch einen Bürgerausschuß war demnach keine Rede. Und auch die genossenschaftlichen Gemeindebehörden wurden von der Genossenschaft, also von der Gesammtgemeinde gewählt, und zwar in direkten Wahlen gewählt, wie dieses naturgemäß war und sich gewissermaßen von

selbst schon verstand (§. 399, 438 u. 444). Erst seitdem die Bürgerschaft so zahlreich geworden war, daß nicht mehr alle Bürger berufen werden konnten, seitdem ist zu ihrer Erleichterung und zur Vermeidung der öfters nur zu stürmischen Bürgerversammlungen an die Stelle der Gesammtbürgerschaft ein Bürgerausschuß getreten, in vielen Städten schon vor dem Siege der Zünfte, in den meisten aber erst seit dieser Zeit. Man nannte diesen Ausschuß in früheren Zeiten meistentheils einen großen Rath oder auch einen weiten oder einen äußeren Rath, späterhin aber insgemein einen Bürgerausschuß. Und die Bestimmung dieser Ausschüsse war die Bürgerschaft oder die Gemeinde bei dem Stadtregiment zu repräsentiren (§. 447—450). Man nannte daher öfters den großen Rath selbst die Gemeinde, z. B. in Basel (§. 317). Da jedoch auch dieser große Rath und der Ausschuß nur aus Auftrag und im Namen der Gesammtgemeinde zu handeln hatte, also nur der Bevollmächtigte der Stadtgemeinde war, so blieb die Gesammtgemeinde nach wie vor die Quelle aller Gewalt. Sie mußte daher lange Zeit noch in den aller wichtigsten Angelegenheiten beigezogen werden. Und sie hatte insbesondere auch die Mitglieder des großen Rathes und des Bürgerausschusses zu wählen (§. 450). Auch diese Wahlen wurden ursprünglich in den Bürgerversammlungen selbst, also in direkten Wahlen vollzogen. Denn es hat ursprünglich nur direkte Wahlen gegeben, eine Wahlart, welche auch die einfachste und natürlichste war und immer und ewig auch bleiben wird. Erst späterhin sind aus allzu großer Vorsicht und zur Vermeidung der öfters sehr stürmischen direkten Wahlen die bequemeren Wahlen durch Wahlmänner entstanden (§. 434).

Und so hat sich denn in den Städten ganz naturgemäß eine repräsentative Verfassung mit indirekten Wahlen gebildet, welche frühe schon Einfluß auf die Landständische Verfassung und in neueren Zeiten auf die Landesverfassung erhalten hat. Auch bei der landständischen Verfassung hatte sich nämlich frühe schon die Idee einer Repräsentation gebildet. Denn die Geistlichkeit und die Ritterschaft hatte ihre Hintersassen und die Abgeordneten der Städte die Bürgerschaft in den Städten zu vertreten und zu repräsentiren. Und auch den modernen Landesverfassungen liegt mehr oder weniger die Idee einer Volksrepräsentation zu

Grund. Die städtische Verfassung mag auch dabei als Vorbild gedient haben. Die städtische Verfassung hatte jedoch in der Markgemeinschaft, also in dem Grundbesitz, und in den einzelnen Genossenschaften eine feste und sichere Grundlage, während die meisten modernen Wahlordnungen einer festen Grundlage bis jetzt noch entbehren.

Religiöse Freiheit.

§. 620.

Mit der bürgerlichen Freiheit hängt auch die religiöse Freiheit zusammen. Und auch sie datirt in den Städten bereits seit den Kreuzzügen (§. 615). In den Kämpfen mit dem Erbfeinde der Christenheit hatte man einen anderen Glauben und andere Propheten kennen gelernt. Ganz neue Ideen waren in Umlauf gekommen. Dadurch wurde die hierarchisch geschlossene Christenheit erschüttert. Und was das alte Gebäude der Hierarchie stärken sollte, hat sie im Gegentheil nach und nach untergraben. Denn die Kunst und die Wissenschaft und die weltliche Gewalt selbst begannen sich nun von der Kirche zu emancipiren. Ursprünglich lag nämlich das Unterrichtswesen in den Händen der Geistlichkeit. Die ersten Schulen in den Städten waren Dom- und Klosterschulen oder Pfarrschulen. Der in diesen Schulen ertheilte Unterricht genügte aber nicht mehr, seitdem der größere Verkehr Kenntnisse voraussetzte, welche man in jenen Schulen nicht erwerben konnte. Die in die Höhe strebenden Städte legten daher seit dem 13. Jahrhundert neue weltliche Schulen an, anfangs bloße Volksschulen, später aber auch noch gelehrte Schulen. Die klassische Bildung nahm daher nun ihren Sitz in den Städten, und bahnte den Weg für eine neue bessere Zeit (§. 416 u. 417). Auch die Armen- und Krankenpflege lag früher in den Händen der Geistlichen und der Klöster. Der größere Verkehr und das Gewerbswesen hatte aber viele fremde Handwerker und Künstler und andere Fremde, unter ihnen auch viele arme und unbemittelte Leute angezogen. Für die vermehrte Verpflegung und Unterstützung der Armen und Kranken genügten daher die Mittel der geistlichen Anstalten nicht mehr. Es wurden deshalb seit dem 13. Jahrhundert in allen heranstrebenden Städten von der Geistlichkeit

unabhängige Armen- und Krankenhäuser, Spitäler, Findel- und Waisenhäuser errichtet. Oder es wurde in anderer Weise für die Findelkinder und für die armen Waisen, öfters auch schon für die armen Kindbetterinnen, für die armen Handwerker und für die armen Schüler, und durch regelmäßige Vertheilung von Almosen, bestehend in Nahrungsmitteln, in Kleidern oder auch in Geld, für alle Armen gesorgt, dafür aber auch bereits der Bettel verbothen und bestraft. Und so ist denn längst vor der Reformation die Armen- und Krankenpflege von der geistlichen Gewalt auf das weltliche Regiment in den Städten übergegangen (§. 412, 413 u. 420).

Die Geistlichkeit selbst stand von je her in mehrfacher Beziehung unter dem weltlichen Stadtrecht und unter den weltlichen Stadtgerichten. Und die Stadträthe machten seit dem 14. Jahrhundert auch über die geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten Verordnungen und sie begannen die Reform der Klöster und andere Reformen längst vor der Reformation. In jenen Städten nämlich, in welchen die Geistlichen das Bürgerrecht hatten, waren sie auch den städtischen Steuern und anderen Leistungen unterworfen (§. 374—376, 395). Auch standen sie in mehrfacher Beziehung unter den weltlichen Stadtgerichten. Und diese durften außerdem auch in dem Falle noch gegen sie einschreiten, wenn die geistlichen Gerichte nicht einschreiten wollten. Daher ließ der Stadtrath von Augsburg im Jahre 1499 mehrere liederliche geistliche Herren, gegen welche der Bischof nicht einschreiten wollte, an dem Perlachthurm in einem Käfig aufhängen und darin verhungern (§. 425 u. 529). Aber auch gegen die geistliche Gerichtsbarkeit selbst setzten sich die Stadträthe und die Bürgerschaften bereits seit dem 13. und 14. Jahrhundert zur Wehr. Sie machten seit dem 14. Jahrhundert auch in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten Verordnungen. Die Kirchhöfe wurden aus der Stadt verlegt und aus den alten Kirchhöfen freie Plätze gemacht. Den Geistlichen wurde verboten, weltliche Angelegenheiten vor die geistlichen Gerichte zu bringen und einen geistlichen Bann in weltlichen Dingen auszusprechen. Die Verleihung des Kirchendienstes wurde von der weltlichen Gewalt geordnet und sogar die Reform der Klöster von ihr längst vor der Reformation begonnen (§. 439 u. 609). In Basel wurde bereits im 15. Jahrhundert

ein weltliches Ehegericht eingesetzt [1]). Auch wurde das mit der Handhabung des Stadtfriedens unverträgliche Asylrecht der Kirchen und Klöster hie und da, z. B. in Basel, längst vor der Reformation abgeschafft. Als daher in den Jahren 1478 und 1486 in Basel mehrere zum Tod verurtheilte Verbrecher in das Deutsche Haus und in die Martinskirche geflohen waren, so ließ sie der Stadtrath mit großer Festigkeit aus ihren Verstecken herausholen und hinrichten [2]). Auch waren die fortwährenden Kämpfe der Bürgerschaften mit der Geistlichkeit, zumal in den Bischofsstädten, dieser immer weiter gehenden Emancipation von der Kirche sehr günstig, und sie dienten jedenfalls nicht zur Erhöhung des Ansehens der Kirche. Und seit dem 15. Jahrhundert begann auch schon die Geistlichkeit selbst in vielen Städten einen Kampf gegen die hierarchischen Gebräuche und Mißbräuche. Die Franziskaner in Magdeburg bewirkten bereits im Anfang des 15. Jahrhunderts, daß das Weihen der Kühe und der Wiesen, das sogenannte Kuckweihen und Blicken, abgeschafft worden ist [3]). Auch reichen in Magdeburg die Reformversuche der Geistlichkeit selbst bis in die Zeiten der Hussiten und des Conciliums von Basel hinauf. Denn schon das ganze 15. Jahrhundert hindurch waren die Erzbischöfe, zumal die Erzbischöfe Friedrich und Ernst, eifrichst bemüht die Klöster zu reformiren und andere Mißbräuche abzustellen [4]). Die Franziskaner, bei welchen auch noch Luther in die Schule ging, standen weit über ihrer Zeit. Vor Allen ragten aber die Augustiner hervor. Ihr ausgezeichneter Provinzial Andreas Proles predigte schon am Ende des 15. Jahrhunderts und am Anfang des 16. gegen die Mißbräuche der päpstlichen Gewalt und über die Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche. Luther hörte ihn als ein Knabe

1) Ochs, V, 53. Es bestand aus drei Rathsherren und wurde „Die Dry „über die Unehe und ebrecher," oder „die Dreye Herren über den Ehe„bruch oder die Unehe" genannt.

2) Ochs, V, 195 ff. u. 218. vrgl. noch oben §. 119.

3) vrgl. oben §. 415. Das Benediciren der Alpen, ehe das Vieh aufgetrieben wird, besteht heute noch in Baiern und in Oesterreich. vrgl. Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 467 u. 471.

4) Rathmann, III, 114—118, 126 ff., 147 ff., 154 ff., 167, 261; 296 ff. u. 324 ff.

von 14 Jahren und trat durch ihn angezogen später in seinen Orden [5]). Aber auch andere Prediger in der Stadt und in den Vorstädten eiferten schon lange vor Luther gegen die herrschenden Mißbräuche, insbesondere auch gegen den Ablaß und gegen die Sittenlosigkeit der Mönche und erklärten eine Kirchenreformation für durchaus nothwendig [6]). Ueberhaupt war Magdeburg längst vor der Reformation eine Zufluchtsstätte für frei denkende und frei lehrende Männer [7]). In Worms lehrte der Stadtpfarrer Doctor Johannes Ruchard aus Oberwesel, insgemein Johann von Wesalia oder Wesalia genannt, bereits vor dem Jahre 1479, der Primat des Papstes sei nichts; die Bischöfe und Prälaten haben nicht Macht neue Gesetze zu machen, sie sollten vielmehr beim Evangelium bleiben und dieses allein lehren und treiben; die heilige Schrift solle aus der heiligen Schrift selbst ausgelegt und keiner Auslegung und keinem Lehrer wider die heilige Schrift Glauben geschenkt werden; die Indulgentien und päpstlichen Ablasse seien nichts; unser Herr Christus habe keine Fasten geboten, und wenn Sanct Peter die Fasten eingesetzt habe, so habe er es vielleicht gethan, um seine Fische desto besser zu verkaufen; „die gen Rom wallen seien „Narren, denn sie hätten eben das zu Worms gefunden, das sie „dort gesucht haben;" „was Sünd in der heiligen Geschrift nit „ston, will ich ouch nit für Sünd halten;" ich veracht den Papst, „die Kirch und Concilia. Ich lob Christum" u. drgl. m. Wegen dieser Lehre wurde zwar Wesalia im Jahre 1479 zur Untersuchung gezogen, zum Widerruf verurtheilt, seine Bücher verbrannt und er selbst in ein Kloster gesteckt, wo er bald nachher starb. Diese Untersuchung und Bestrafung wurde jedoch nach der alten wormser Chronik schon damals von mehreren „gelehrten und gottseli„gen Männern," die selbst Doctores der heiligen Schrift waren, gemißbilligt, so sehr hatte bereits eine neue Zeit schon gereift [8]).

---

5) Rathmann, III, 296, 298, 325 u. 326.

6) Rathmann, III, 298 u. 327—329.

7) Rathmann, III, 299, 321 u. 329.

8) Zorn, wormſ. Chron. p. 186, 189 u. 190. Die Theſen Weſalia's und ſein Verhör bei Schunk, Beitr. zur Mainzer, Geſch. I, 288—324. vrgl. noch Vogt, Geſch. von Mainz, p. 142—152.

Auch in Basel predigte bereits im Jahre 1521 zu Sanct Alban ein junger Geistlicher, Wilhelm Röblin aus Rotenburg am Neckar, die Reformation. Er predigte gegen die Messe, gegen das Kerzenbrennen, gegen das Fegfeuer, gegen das Anrufen der Heiligen u. drgl. m. Am Fronleichnamstage, als die übrigen Geistlichen mit dem Heiligthum umherzogen, trug er eine schön eingebundene Bibel und sagte dabei, „dieses wäre das rechte Heiligthum, jenes „wären nur todte Gebeine." Und er erhielt alsbald einen großen Anhang [9]). In Ingolstadt lehrte bereits im Jahre 1523 Arsacius Seehofer, ein geborner Münchner, die neue Lehre, wurde aber in demselben Jahre noch zum Widerruf genöthiget und in das Kloster Ettal verwiesen, aus dem er aber bald wieder entfloh [10]). In Eßlingen und in anderen schwäbischen Reichsstädten spottete man mündlich und schriftlich, sogar in über dem Eingang in die Kirchen angebrachten Bildwerken über die Geistlichen hohen und niederen Standes [11]). Und in Mainz erhob sich der Erzbischof selbst, Diether von Ysenburg, gegen die Anmaßungen und Bedrückungen des römischen Hofes, und berief sich zuletzt sogar auf ein Concilium. Er verlor zwar darüber sein Erzbisthum. Die Bürgerschaft von Mainz hielt aber dennoch zu ihm und protestirte gegen seine Entsetzung. Und die darauf folgenden Unruhen in der Stadt endigten erst, als nach dem im Jahre 1475 erfolgten Tode des Erzbischofs Adolf II Diether abermals von dem Domkapitel gewählt und von dem Papst bestätiget worden war [12]). Als daher Luther selbst auftrat fand er in diesen und in anderen Städten einen längst vorbereiteten Boden. Von ganz besonderer Wichtigkeit war dabei aber die Stadt Magdeburg. Denn von dort ist auch noch die nächste Veranlassung zur Reformation selbst ausgegangen. Der im Jahre 1513 gewählte Erzbischof Albert wurde nämlich in demselben Jahr auch Administrator des Stiftes

9) Ochs, V, 357 ff.

10) Wiedemann im Oberbairischen Archiv, XXI, 61—70.

11) Pfaff, p. 394.

12) Vogt, Gesch. von Mainz, p. 140—142. Instrumentum protestationis et appellationis civitatis Moguntinae von 1462 bei Schunk, Beitr. zur Mainzer Gesch. II, 119; vrgl. noch eod. I, 57.

Halberstadt und im Jahre 1514 auch noch Erzbischof und Kurfürst von Mainz. Da er jedoch das Pallium mit 30000 Goldgulden (Dukaten) aus eigenen Mitteln bezahlen, diese aber bei den Fugger in Augsburg borgen mußte, so gerieth er dadurch in Schulden, zu deren Abbezahlung ihm ein Ablaß bewilliget ward. Der als Ablaßprediger bekannte Dominikaner Mönch Tetzel hatte ihm zu diesem Auskunftsmittel gerathen, ihm auch in Rom die Erlaubniß dazu ausgewirkt unter der Bedingung, daß er die Hälfte der eingehenden Gelder zum Bau der Peterskirche nach Rom senden, die andere Hälfte aber für sich behalten solle. Und dieser Ablaß hatte bekanntlich die Reformation zur unmittelbaren Folge [13]).

Die religiöse Freiheit und die Reformation hat demnach in den Städten begonnen. Die Reformation ward dort nicht bloß vorbereitet. Sie kam auch zuerst in den Städten zur Ausführung, in Wittenberg schon im Jahre 1522 unter der unmittelbaren Mitwirkung Luthers, in Augsburg, Nürnberg, Magdeburg, Stralsund u. a. m. im Jahre 1524, in Hamburg im Jahre 1528, in Basel 1529, in Lübeck 1530, in Göttingen 1531, in Lüneburg 1532, u. s. w. In Stralsund wurde bereits im Jahre 1522 das Evangelium gepredigt und im Jahre 1525 schon eine evangelische Kirchen- und Schulordnung erlassen [14]). Da, wo die bürgerliche Freiheit am größten war, in den Reichsstädten, da ward auch zuerst reformirt in mehr oder weniger stürmischer Weise, z. B. in Augsburg, Nürnberg, Nördlingen, Eßlingen, Ueberlingen, Ulm, Basel, Straßburg, Hamburg, Bremen, Lübeck, Magdeburg u. a. m. Und von den Städten aus hat sich sodann der Geist der Reformation und die Reformation selbst weiter und weiter verbreitet.

Reform des Kriegs- und Steuerwesens.

§. 621.

Auch die Reformen im Kriegswesen und Steuerwesen gingen von den Städten aus. Die Städte waren demnach auch in dieser Beziehung die Vorläufer der neuen Zeit.

---

13). Rathmann, III, 301—303, 307 u. 308.
14) Fabricius, p. 7 u. 8.

Die Reformen im Kriegswesen begannen in den Städten. Die Anlegung der Städte selbst war bereits ein Fortschritt im Kriegswesen, indem jede alte Stadt Stadtmauern, Wall und Graben und eine Bürgerschaft voraussetzte, welche die Mauern vertheidigte, jede Stadt also eine von der Bürgerschaft vertheidigte Festung war, welche die Altgermanen noch nicht kannten (§. 1 ff. u. 26 ff.). Erst seitdem das grobe Geschütz die Stadtmauern unbrauchbar gemacht und zu einer neuen Art von Kriegsführung geführt hatte, legte man in den Territorien Festungen an, welche nicht nothwendiger Weise mehr Städte sein mußten. Die Vertheidigung der Stadtmauern durch die Bürger führte zur größeren Bedeutung des Fußvolks, zur besseren Bewaffnung und zu Uebungen der Bürger in den alten und neuen Waffen. Die Stadtbürger waren demnach die geübtesten und deshalb die besten Schützen. Die Bildung eines wohlgeübten und tüchtigen Fußvolkes in den Städten führte aber zur Ueberlegenheit der Städte über die Territorien. Und seitdem das Fußvolk auch in den Territorien zu Ehren und zur Herrschaft gelangt war, seitdem hatte die letzte Stunde des Roßdienstes und der Ritterschaft selbst geschlagen. Die Pflicht die Stadtmauern zu bewachen und zu vertheidigen wurde den durch ihren Gewerbsfleiß reich gewordenen Bürgern bald lästig. Dies führte zur Stellung von Stellvertretern, z. B. in Mainz, oder zur Stellung und Unterhaltung einer besoldeten Mannschaft. Die Soldtruppen waren aber ihrerseits wieder die Vorläufer der geworbenen stehenden Heere. Die Bürger blieben aber nach wie vor kriegsdienstpflichtig. Und diese allgemeine Kriegsdienstpflicht wurde späterhin auch in den Territorien zur Regel und führte daselbst zur Konscription. So wenig nämlich in den Städten alle kriegsdienstpflichtigen Bürger in den Krieg ziehen mußten, vielmehr immer nur eine gewisse Anzahl auszumarschiren pflegte, eben so wenig auch späterhin in den Territorien. Diese Auswahl aus der kriegsdienstpflichtigen Mannschaft führte aber zuletzt zur Konscription. Endlich ist auch die gleiche Kleidung der bewaffneten Mannschaft, die Uniform, zuerst in den Städten entstanden (§. 128 ff., 374, 390 u. 427).

Auch das Steuerwesen wurde in den Städten völlig umgestaltet und sodann, zum Theile zwar erst in unseren Tagen, das Vorbild für die Territorien. Es hat nämlich ursprünglich, wie wir

gesehen, nur zweierlei Dienste und Leistungen, hörige oder grundherrliche und öffentliche (Königs- oder landesherrliche Dienste) gegeben. Die hörigen oder grundherrlichen Dienste und Leistungen wurden von den grundherrlichen Beamten und die öffentlichen Dienste und Leistungen von den öffentlichen (königlichen oder landesherrlichen) Beamten erhoben [1]). Und so ist es ursprünglich auch in den Städten gewesen. Auch die Stadtgemeinden hatten ursprünglich außer dem Ertrage der Almenden kein anderes Einkommen, als die der Stadt geschuldeten hörigen oder grundherrlichen Gefälle, zu welchen späterhin auch noch die von den Städten erworbenen öffentlichen Steuern und die anderen fiskalischen Einkünfte, die Bürgeraufnahmsgelder u. s. w. hinzugekommen sind (§. 392, 524 u. 525). Wenn nun aber diese althergebrachten Dienste und Abgaben und auch die Almenden (die Gemeindegüter) zur Bestreitung der seit dem Emporkommen der Städte sich tagtäglich mehrenden Ausgaben nicht hinreichten, so mußte sodann zur Besteuerung der Bürger oder zur Anlegung neuer städtischer Zölle und zu anderen Auflagen geschritten werden. Die Stadtgemeinden hatten dazu das Recht (§. 428). Und nach und nach wurden auch viele neue Steuern, nicht bloß Grundsteuern, sondern auch Personalsteuern und Vermögenssteuern, hie und da auch schon Einkommensteuern, sodann Ungelter oder Accise, neue Zölle und Gewerbssteuern eingeführt, welche späterhin, wenn auch zum Theile erst in unseren Tagen, auch in den Territorien Eingang gefunden haben.

Alle diese städtischen Steuern, Auflagen und sonstigen Leistungen lasteten ursprünglich nur auf den Bürgern, aber auch auf allen Bürgern ohne Unterschied, ob dieselben Edelleute, Geistliche oder gemeine Bürger waren. Nach und nach wurden jedoch auch die Beisassen, die Schutzverwandten und die übrigen Einwohner den städtischen Steuern und Abgaben unterworfen, bis denn in unseren Tagen die Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit auch in den Territorien verschwunden und eine allgemeine Steuerpflichtigkeit eingeführt worden ist. Zur Erhebung der städtischen Steuern und anderen Gefälle wurden in vielen Städten eigene Aemter errichtet, zur Erhebung der Vermögenssteuer aber wurde

1) Meine Gesch. der Fronh. III, 230 ff., 353 ff. u. 551 ff.

insgemein die Selbstschätzung, eine eidliche Selbstverschoſſung eingeführt. Und auch in dieſer Beziehung haben in ſpäteren Zeiten die ſtädtiſchen Einrichtungen den Territorien als Vorbild gedient (§. 392—397, 428 u. 429).

Polizei und Verwaltung.

§. 622.

Auch die Polizei und eine eigentliche Verwaltung hat ſich erſt in den Städten gebildet oder wenigſtens in den Städten zuerſt ausgebildet. Und von dort aus haben ſich ſodann beide über das ganze Territorium verbreitet. Die erſten Anfänge einer Polizei und einer Verwaltung finden ſich zwar auch ſchon bei den alten Hof-, Mark- und Dorfgemeinden. Und auch in der mit der öffentlichen Gewalt verbundenen Schirmgewalt lag bereits ſchon der Keim einer polizeilichen Gewalt. Allein es waren dieſes eben nur Keime und die erſten Anfänge einer polizeilichen Gewalt. Auch war die Verwaltung der Hofländereien und der Gemeinländereien und die Beſorgung der übrigen Angelegenheiten der Hof-, Mark- und Dorfgemeinden doch mehr nur eine Gutsverwaltung und eine bloße Privatangelegenheit, als eine Verwaltung von öffentlichen Angelegenheiten. Eine wahre Polizei und eine Verwaltung von öffentlichen Angelegenheiten hat ſich erſt in den Städten gebildet, oder richtiger geſagt, erſt dort ausgebildet. Die Stadträthe hatten nämlich mit oder auch ohne die Beiziehung der Gemeinde alle Angelegenheiten der Stadtgemeinde, die grundherrlichen ebenſowohl wie die markgenoſſenſchaftlichen und ſeit dem Erwerbe der öffentlichen Gewalt auch die öffentlichen Angelegenheiten in der Stadt zu beſorgen. Und da außerdem auch noch Alles was zur Ehre und zum Nutzen der Stadt gereichen konnte zu ihrer Kompetenz gehört hat, ſo waren ſie in der Lage, je nach dem wachſenden Bedürfniſſe der in die Höhe ſtrebenden Städte eine vollſtändige Polizei und eine wahre Verwaltung bilden und ausbilden zu können. Die erſten Anfänge einer Orts- und Feldpolizei, dann einer Forſt-, Bau- und Feuerpolizei, einer Markt- und Victualienpolizei, einer Straßenpolizei und auch einer Gewerbspolizei findet man bereits in den alten Hof-, Mark- und Dorfgemeinden [1]). Ihre weitere

1) Meine Einleitung zur Geſch. der Mark-, Hof-, Dorf-Verfaſſung, p. 143

Ausbildung erhielt jedoch die Polizei erst in den Städten. Im Interesse des Gewerbswesens wurde vor Allem die Gewerbspolizei weiter und weiter entwickelt. Es wurden nicht bloß die Gewerbsleute, die Meister, Gesellen und Lehrjungen und die Handwerkszünfte, sondern auch die zu bearbeitenden Rohstoffe und die verfertigten Waaren selbst beaufsichtiget, und zu dem Ende die Waaren mit dem Zeichen des Meisters und der Stadt versehen und gestempelt, eine Tuchschau, Leinwandschau, Lederschau, Gürtelschau, Gold- und Silberschau, eine Brod-, Fleisch-, Fisch-, Mehl-, Wein-, Bier- oder eine andere sogenannte Victualienschau angeordnet. Mit der Gewerbspolizei hing auch die Aufsicht über den Handel und Wandel sowohl nach Außen als in dem gewöhnlichen Verkehr in der Stadt selbst zusammen, also die Handelspolizei, die Markt- und Victualienpolizei, die Taxation der Lebensmittel, die Fixirung des Taglohns und des Fuhrlohns, die Regulirung und Beaufsichtigung von Maß und Gewicht u. drgl. m. Auch die Straßen- und Reinlichkeitspolizei wurde verbessert. Eben so die Sittenpolizei. Zur Sicherheit der ehrbaren Frauen und Töchter wurden Frauenhäuser nicht bloß geduldet, sondern sogar von Amtswegen errichtet, sodann aber auch streng überwacht. Zur Rettung der gefallenen Mädchen wurden Rettungshäuser errichtet. Auch wurde für ihre Verheirathung und für ihr sonstiges Unterkommen gesorgt. Durch Kleiderordnungen und andere Luxusgesetze wurde der Aufwand bei Gastmahlen und bei anderen Festen, insbesondere bei Hochzeiten, Kindtaufen und bei Leichenbegängnissen beschränkt. Auch die Karten- und anderen Spiele, die Tänze und anderen Volksbelustigungen wurden polizeilich geregelt und geordnet und zu dem Ende Stadtmusikanten und Stadtnarren angestellt. Auch wurde der Bettel verboten, dafür aber durch die Errichtung von Armen- und Krankenhäusern, von Findel- und Waisenhäusern und durch regelmäßige Vertheilung von Almosen für die Armen und Kranken gesorgt. Zur besseren Erziehung und Bildung der Jugend und zur Erleichterung der Studien wurden Schulen und Bibliotheken errichtet und

---

u. 282. Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 307—309. Meine Geschichte der Fronh. II, 460 u. 404 ff. Meine Gesch. der Dorfverf. I, 209, 289 ff., II, 11 ff. u. 18.

für die armen Schüler gesorgt. Auch die Gesundheitspflege wurde unter öffentliche Aufsicht gestellt und es wurden zu dem Ende Anordnungen zur Verhütung von Krankheiten und zur Verhinderung ihrer Verbreitung getroffen, Badehäuser und Badestuben errichtet, gelehrte Aerzte, Hebammen und Apotheker angestellt, und unter die Aufsicht des Rathes gestellt. Zur nachdrücklicheren Handhabung des Stadtfriedens wurde das Recht der Fehde und das Waffentragen verboten, es wurden Tag- und Nachtwachen und Polizeistunden eingeführt, alle Zusammenrottungen und das Rennen auf den Straßen verboten. Und mit der Sicherheitspolizei wurde auch eine Fremdenpolizei eingeführt (§. 404—426 u. 433—439).

Selbst die Anfänge einer geheimen Polizei findet man in den Städten. In Straßburg z. B. hatte jedes Handwerk mehrere Rüger, welche über die Handhabung der bestehenden Verordnungen wachen sollten. Außerdem hatte aber der Oberherr jeder Zunft jedes Jahr noch zwei geheime Rüger zu ernennen und deren Namen dem Frevelvogt mitzutheilen, „aber keinem anderen Menschen, auch gar den Zunftrichtern nicht zu offenbaren „bei seinem Eide.“ Und diese geheimen Rüger sollten „selbß sehen „vnndt hören, oder aber von anderen glaubwürdigen Leuth erfahren, so wider die polizeyordtnung vnndt darumb strafwürdig ist,“ und dieses sodann dem Frevelvogt anzeigen [2]). Und nach einer Rathsordnung von 1673 sollten sogar die Wirthe und Biersieder auf Alles, was in ihren Stuben Verfängliches gesprochen wurde, aufmerken und es dem regierenden Ammeister „mit allen Umbständen anzeigen und hinderbringen“ [3]).

Und zuletzt bemächtigte sich die Polizei auch noch der geistigen und wissenschaftlichen Thätigkeit, indem der Nachdruck der in einer Stadt gedruckten Bücher und das Zeitungsschreiben verboten und eine Büchercensur eingeführt worden ist. Das erste Beispiel eines Verbotes des Büchernachdruckes findet sich, meines Wissens, im Jahre 1525 in Nürnberg auf die Beschwerde Luthers, daß seine Bücher durch die Buchdrucker Nürnbergs nachgedruckt und

2) Verordnung von 1629. Heitz, Zunftwesen, p. 25, 101 u. 149.
3) Rathsordnung von 1673 bei Heitz, p. 171.

geändert werden [4]), dann im Jahre 1531 in Basel [5]). Gegen die Zeitungsschreiber wurde bereits im Jahre 1615 in Nürnberg eingeschritten wegen eines in Zeitungen verbreiteten Liedes gegen die Stadt Nördlingen. Der Verbreiter jenes Liedes wurde in den Thurm Lug ins Land gelegt, nach zwei Tagen aber wieder entlassen und ihm das Zeitungsschreiben verboten, später jedoch wieder erlaubt, weil seine Nahrung und Wohlstand davon abhänge [6]). Und im Jahre 1674 erließ der Rath von Straßburg ein Mandat gegen die unberufenen Zeitungsschreiber und verordnete, „daß alle „diejenige, welchen es stand und beruffs halber nicht ab„sonderlich zusteht und gebührt, sich solches Zeitungsschrei„bens gäntzlich und allerdings müssigen," (das Zeitungsschreiben galt demnach damals noch nicht als eine ehrbare und standesmäßige Beschäftigung), „die übrigen aber auch sich dergestalten in den „Schrancken halten sollen, daß sie nichts dem publico hiesigen „Stattwesens gefähr- und nachtheiliges von sich schreiben" [7]).

Die Büchercensur beginnt aber bereits im 15. Jahrhundert, und zwar gleichzeitig mit den Reformbewegungen in der Kirche. Das erste Beispiel, welches ich kenne, ist das Mandat des Erzbischofs von Mainz an den Dompfarrer und an einige Doctoren des geistlichen Rechtes vom Jahre 1486 zur Prüfung der auf den Markt zu Frankfurt am Main kommenden Bücher. Späterhin waren es hauptsächlich die Jesuiten, welche die Censur der Bücher betrieben [8]). Aber auch nach dem Rath von Melanchthon sollten die Druckerpressen unter strenge Aufsicht gesetzt, Censoren bestellt und von diesen die Verbreitung gottloser Lehren und Schmähschriften verhütet werden [9]). Und so geschah es denn auch in den Städten. Ein Beschluß des Stadtraths von Nürnberg vom Jahre 1502 ver-

4) Baader in Anzeiger für Kunde der Deutschen Vorzeit von 1861, Nr. 2. p. 52.

5) Ochs, VI, 360.

6) von Soden, Kriegs- u. Sittengesch. von Nürnberg, I, 422.

7) Mandat von 1674 bei Heitz, das Zunftwesen in Straßburg, p. 175—176.

8) Urk. von 1486 bei Guden, IV, 469—471. Kirchner, Geschichte von Frankfurt, I, 561, II, 456 f.

9) K. A. Menzel, neuere Geschichte der Deutschen, I, 351.

bot den Druck von Gedichten — wahrscheinlich von satirischen Gedichten —, ehe ihr Druck von den Rathschreibern und von dem Rath selbst zugelassen worden sei. Die ersten Censoren waren daselbst die Rathschreiber. Späterhin wurde die Büchercensur auch in Nürnberg anderen Männern, insgemein geistlichen Herren übertragen [10]). Auch in den Jahren 1512, 1514, 1518 und 1523 ließ der Rath von Nürnberg den Buchdruckern einschärfen „vnangesagt „vnd on erlaubniſs ains erbern Rats" keinerlei neu Werk, es sei gross oder klein, zu drucken oder ausgehen zu lassen. Und als im Jahre 1524 dennoch ein Buchführer (Buchhändler) „von Mellersta „genant" ein Büchlein des Thomas Münzer „on wissen vnd vnbe„sichtigt der Oberkait" in Druck geben ließ, so wurden die Zuwiderhandelnden verhaftet und das Büchlein selbst zu des Raths Handen genommen, d. h. confiscirt, damit dadurch niemand verführt werde. Aus demselben Grunde ließ der Rath im Jahre 1526 den Buchdruckern und Buchführern bei ernstlicher Strafe ansagen, daß sie des Karlstadt, Oekolampadius und Zwingli und ihrer Anhänger Büchlein und Schriften vom Sacrament, „darin nichts dan „teufels werck vnd verfürung erfunden werde," desgleichen „was „zu Baden im Argaw disputirt werd" nicht drucken oder feil haben sollen [11]). In Straßburg erließ der Stadtrath im Jahre 1524 ein Mandat gegen Läſterschriften („schmachbücher, schrifften oder „gemäls, dichten, schreyben, drucken, spylen, malen, oder feyl ha„ben"), und verordnete, daß „so eyner etwas dichtet oder schreybt, „vnn das trucken will, es sey gut oder böß, der sol es nit in „den truck kummen lassen, er habe dann zuvor, das exem„plar in vnser cantzley gelüffert, vnn deßhalb bescheyd „erwartet" [12]). In Ulm verordnete der Stadtrath im Jahre 1509, daß ohne des Raths Erlaubniß nichts mehr gedruckt werden solle [13]). In Basel wurde der Druck eines jeden Buches, ehe die Handschrift dem Rath und den verordneten Censoren vorgelegt

10) Siebenkees, Material, I, 309 u. 310. Mandat von 1523 im Anzeiger für Kunde der D. Vorzeit von 1861, p. 51.

11) Baader im Anzeiger für Kunde der D. Vorzeit von 1861, Nr. 2, p. 50—52.

12) Mandat von 1524 bei Heitz, Zunftwesen, p. 173.

13) Jäger, Ulm, p. 593.

worden war, im Jahre 1542 verboten. Und im Jahre 1558 wurde die Büchercensur dem Rector der Universität und den Dekanen übertragen [14]). Auch in Frankfurt am Main u. a. m. wurde die Censur im Laufe des 16. Jahrhunderts eingeführt [15]).

Die Städte waren demnach im Guten wie im Schlimmen die Vorläufer der neuen Zeit. Sehr merkwürdig ist es jedenfalls, daß die Einführung der Censur mit den kirchlichen Bewegungen des 15. und 16. Jahrhunderts zusammenhängt und nicht bloß von der hierarchischen Partei sondern auch von den Reformatoren selbst bevorwortet worden ist. Und heute noch glaubt Rom nicht ohne Censur und ohne Index bestehen zu können. Auch theilen noch viele protestantische Geistliche diese Ansicht, meistentheils jedoch nur solche, welche in äußeren Formen das Heil der Kirche suchen, die also im Grunde genommen selbst keine Protestanten mehr sind. Hätte zur Zeit der Geburt unseres Erlösers Jesus Christus und zur Zeit der Reformation die Censur oder eine ähnliche Anstalt schon bestanden, so hätten wir sehr wahrscheinlich das Christenthum heute noch nicht und auch heute noch keine Reformation.

2. Ursachen des Verfalls der alten Verfassung seit dem 16. Jahrhundert.

§. 623.

Nachdem die Reformen der neuen Zeit in den Städten begonnen und die Städte großentheils durch diese Reformen ihre höchste Blüthe erreicht hatten, seitdem begann der Verfall der alten freien städtischen Verfassung. Die Städte hatten ihre welthistorische Bestimmung erreicht. Nach dem Grundsatze, daß Alles was nicht mehr steigt sinkt, sanken sie nun nach und nach herab von ihrer Höhe, um nach dem Willen der Vorsehung auch sinkend noch einem neuen noch kräftigeren Baume — dem Baume der allgemeinen Landesfreiheit — den Boden bereiten zu helfen. Denn mit der sinkenden Herrschaft der Städte begann zu gleicher Zeit die Verbreitung des Bürgerthums über das ganze Land und die Herrschaft

14) Ochs, VI, 361 u. 362.
15) Kirchner, II, 456 u. 457.

des bürgerlichen Regiments mit allen damit verbundenen Vortheilen und Nachtheilen.

Der tiefere Grund des Verfalles der alten Verfassung liegt zunächst in der veränderten Richtung des Handels und in der veränderten Richtung der Geister, dann in den durch die Reformation hervorgerufenen Kämpfen, in der Errichtung des ewigen Landfriedens und in dem seit der Errichtung des Reichskammergerichtes überwiegend gewordenen Einfluß des fremden Rechtes, endlich in der Bildung größerer Territorien und in der festeren Begründung der Landeshoheit.

§. 624.

Die Eroberung von Konstantinopel entschied die Richtung der neuen Zeit. Sie gab dem Handel und den Geistern eine ganz neue Richtung. Diese war aber der Freiheit der Städte und ihrer Verfassung nicht günstig. Der seit den Kreuzzügen für das westliche Europa, also auch für Deutschland, wieder geöffnete Orient ward durch die Eroberung Konstantinopels und durch die Vernichtung des byzantinischen Reiches wieder geschlossen, fester sogar nun verschlossen, als dieses vor den Kreuzzügen der Fall war. Die Schließung des Orientes führte zur Aufsuchung neuer Handelswege und zur Entdeckung der neuen Welt. Die Entdeckung Amerikas gab aber dem Handel eine ganz neue Richtung. Der Handel mit dem Orient hörte fast ganz auf. Der Handel mit der neuen Welt kam aber in andere Hände, seitdem die Niederlande, England und Dänemark den Welthandel an sich gezogen hatten. Zwar machten auch im 16. Jahrhundert noch einzelne Handelshäuser in Augsburg, in Nürnberg, in Regensburg u. a. m. große Geschäfte. Die Fugger trieben nach wie vor ihren Welthandel. Und die Welser schickten sogar eine eigene Flotte nach Amerika und eroberten die Provinz Venezuela. Auch suchte sich der hanseatische Bund noch eine Zeit lang in seiner den Welthandel beherrschenden Stellung zu behaupten. Seitdem jedoch die Regierungen der Niederlande, von England und von Dänemark die Privilegien der Hansa gebrochen, die Leitung des Handels selbst übernommen und königliche Flotten in die See geschickt hatten, seitdem konnten auch die hanseatischen Städte den Welthandel nicht mehr behaupten. Der hanseatische Bund, bestehend zur Zeit der

Blüthe aus 85 Städten, sank nun bis zu den drei reichsunmittelbar gebliebenen Seestädten, Hamburg, Bremen und Lübeck, herab. Und an die Stelle des Welthandels trat nun in den Deutschen Städten die Krämerei und der Geist der Krämerei und der Kleinstädterei.

Allein nicht bloß dem Handel, auch dem Geiste der Zeit hat der Fall von Konstantinopel eine neue Richtung gegeben, oder doch diese Richtung entschieden. Der Geist des Mittelalters war nämlich genossenschaftlicher Natur. Es lag im Geiste des Mittelalters Alles, also auch den städtischen Verkehr durch genossenschaftliche Einrichtungen zu regeln und zu ordnen. Man errichtete Kauf- und andere Waarenhäuser, in denen die Waaren niedergelegt und verkauft werden mußten, um auf diese Weise den Handelsverkehr zu beaufsichtigen und zu erleichtern. Man ordnete aus demselben Grunde Waarenschaue an und stempelte die beschauten Waaren. Derselbe Geist der Genossenschaft hatte zu den freien Zünften und zu dem Zunftzwang, zur Beschränkung des Handels mit Lebensmitteln durch deren Taxation und amtlichen Beaufsichtigung, zur Taxation des Taglohns und des Fuhrlohns, zu Niederlags- und Stapelrechten und zu anderen Beschränkungen geführt. Denn man wollte keinen freien Verkehr ohne genossenschaftliche Kontrole. Die Gewerbs- und Handelsleute selbst hielten die Beaufsichtigung für nothwendig. Die Genossenschaft sollte für den Einzelnen sorgen, Alles durch die Genossenschaft nichts durch den Einzelnen geschehen, der Einzelne in der Genossenschaft untergehen. Sogar die Frauenhäuser waren genossenschaftliche Anstalten. An die Stelle dieses Geistes des Mittelalters, der bereits im Laufe des 15. Jahrhunderts schon gewaltig erschüttert und untergraben worden war, trat nun seit der Eroberung Konstantinopels ein ganz neuer Geist. Die vor dem Erbfeind der Christenheit fliehenden Griechen hatten nämlich auch im Occident die klassischen Studien und durch die Reform des Studienwesens jenen geistigen Aufschwung erweckt, welcher zur Reformation geführt hat. Der Geist der Reformation und der durch sie hervorgerufenen neuen Zeit war aber ein dem Genossenschaftswesen ganz entgegengesetzter Geist des Individualismus. Die Reformation begünstigte die persönliche Freiheit und daher auch den individuellen freien Verkehr. Statt nun in dieser Richtung die alte Verfassung zu reformiren, ließ man die alten Formen bestehen, wiewohl ihnen der alte Geist nun entschwunden war. Und so

entstand denn jener engherzige Zunftgeist, der Hand in Hand mit dem Krämergeist und mit der Kleinstädterei zu jenem Spießbürgerthum geführt hat, wie wir ihn selbst noch erlebt und gesehen haben.

Die monopolistische Richtung der Zünfte datirt nämlich nicht aus der Zeit der Blüthe des Gewerbswesens, sondern aus den Zeiten des Verfalls, seitdem durch die veränderte Richtung des Handels, durch die Uebermacht der fremden Staaten und durch die hinzugekommenen Religionskriege der Wohlstand der Städte und der Handel mit dem Ausland vernichtet worden war. Neue Absatzgebiete zu gewinnen war unter den gegebenen Umständen nicht möglich. Nur durch die Reform der Zünfte im Sinne einer freieren Bewegung hätten die Gewerbe und der Handel wieder gehoben, neue Absatzwege eröffnet und dadurch der Absatz vermehrt werden können. Statt dessen ließ man es aber bei den alten Einrichtungen, die sich überlebt hatten. Die vorhandenen Gewerbe mußten sich daher in den bestehenden Absatz theilen. Jeder neu sich ansiedelnde Meister, überhaupt jede neu entstandene Konkurrenz war aber unter diesen Umständen eine unangenehme Erscheinung. Die Zünfte schlossen sich daher mehr und mehr ab und schrumpften sodann zu jenen spiesbürgerlichen Gewerbsgenossenschaften zusammen, die vor jeder Neuerung zurückbebten.

Auf die Zeit der höchsten Blüthe trat nämlich seit dem 16. Jahrhundert Stillstand, seit dem 17. und 18. Jahrhundert sogar Rückgang und Verfall, und zwar jener traurige Zustand des Gewerbswesens ein, wie ihn Böhmert von Bremen[1]) und Werner von Iglau beschrieben haben[2]), wie er aber auch in allen übrigen Reichs- und Landstädten eingetreten ist. Das Gewerbswesen lag gänzlich darnieder. Ein nur zu oft ganz sinnloser Gewerbszwang herrschte in allen Städten. Zahllose Handwerksmißbräuche hatten ihre höchste Höhe erreicht. Und ein herzloser Egoismus trat jedem Aufschwung und jedem Fortschritt hemmend entgegen. Daher waren alle Versuche das Gewerbswesen und den Handel wieder zu heben vergeblich, so viele Versuche auch in den Städten und Terri-

1) Böhmert, Gesch. des Zunftwesens, p. 25—52.
2) Werner, Gesch. der Iglauer Tuchmacherzunft, p. 72—132.

torien gemacht worden sind. In der schönen Pfalz am Rhein, in der Mark Brandenburg u. a. m. hatte man die nach der Aufhebung des Edictes von Nantes aus Frankreich fliehenden Künstler und Handwerker mit offenen Armen aufgenommen. Allein auf die Hebung des Deutschen Gewerbswesens hatten diese Französischen Colonien fast gar keinen Einfluß. Um den sehr drückend gewordenen Zunftzwang zu mildern und jener trostlosen Jagd auf die sogenannten Pfuscher oder Bönhasen ein Ende zu machen, ernannte man in vielen Städten ausgezeichnete Gewerbsleute aus der Fremde zu Freimeistern, Freischneidern, Freischustern u. a. m. neben den Zünften und zur Konkurrenz mit den Zunftgenossen. Allein es wurde dadurch kein Fortschritt im Gewerbswesen, wie man es beabsichtiget hatte, angebahnt. Es wurden vielmehr nur die Streitigkeiten der Stadträthe mit den entgegenstrebenden Zünften dadurch vermehrt, z. B. in Bremen [3]). Gegen die zahllosen Handwerksmißbräuche wurde nicht bloß in den einzelnen Städten und Territorien, sondern selbst durch die Reichsgesetzgebung eingeschritten. Unter den vielen Gesetzen und Verordnungen, welche in dieser Beziehung erschienen sind, ragt zumal das Reichsgutachten über die Handwerksmißbräuche von 1731 hervor [4]). Es war für das ganze Deutsche Reich bestimmt, und wurde auch in vielen Städten publicirt, z. B. in Bremen im Jahre 1732 [5]), in Lübeck u. a. m., sogar in Straßburg, indem diese Stadt, wiewohl sie längst schon an Frankreich abgetreten war, sich immer noch als Deutsche Reichsstadt fühlte [6]). Jenes Reichsgutachten wurde jedoch in manchen Städten, z. B. in Iglau gar nicht [7]), in den meisten Städten nicht vollständig vollzogen. Dessen Vollzug wurde daher von Zeit zu Zeit neuerdings angeordnet, z. B. in Bremen im Jahre 1764, in Lübeck im Jahre 1772 [8]). Zu den alten Geboten und Verboten

---

3) Böhmert, p. 81 ff., 90—108.
4) Reichsgutachten von 1731 bei Senckenberg, IV, 876 ff.
5) Böhmert, p. 45 u. 122.
6) Ordnung der Handwerker, abgestellte Mißbräuche betreffend von 1732 bei Heitz, p. 104—119.
7) Werner, p. 122 f.
8) Böhmert, p. 127 u. 128.

kamen neue hinzu, z. B. in Bremen [9]). Alles vergebens. Die alten Mißbräuche dauerten nach wie vor fort, und zu den alten kamen noch neue, seit dem 18. Jahrhundert sogar Aufstände und Drohbriefe hinzu. Am bekanntesten sind die Aufstände der Schustergesellen zu Augsburg im Jahre 1726 und zu Bremen in den Jahren 1723, 1728 und 1734, und der Aufstand der Schneidergesellen zu Bremen im Jahre 1791. Also auch in Augsburg und Bremen haben, wie so oft in der Geschichte, die Schneider und Schuhmacher an der Spitze der Unruhen gestanden [10]). Drohbriefe kamen erst gegen das Ende des 18. Jahrhunderts in Gebrauch. So die Drohbriefe der Bremer Gesellen im Jahre 1795 an die Gesellen zu Hastedt und im Jahre 1796 an die Gesellen in Hamburg. Eben so die Laufbriefe der Handwerksgesellen von Kassel, von Danzig und von Bremen an die Gesellen anderer Städte im Jahre 1800 [11]). Auch gegen diese Aufstände und Drohbriefe wurde zwar eingeschritten. Allein das Uebel saß bereits zu tief, als daß halbe Maßregeln und noch dazu schlecht vollzogene Maßregeln helfen konnten. Das Uebel hatte in dem Zunftwesen selbst, das sich längst überlebt hatte, seinen Grund. Nur die Abschaffung der Zünfte selbst und die Gewerbsfreiheit konnte demnach helfen. Und auch an diese wurde frühe schon gedacht.

Bereits im Jahre 1725 wurde die Tuchmacherzunft in Iglau faktisch wenigstens vorübergehend aufgehoben [12]). Im Reichsgutachten von 1731 wurde die Abschaffung aller Zünfte für den Fall angedroht, daß die bestehenden Mißbräuche fortdauern sollten [13]). In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die Abschaffung der Zünfte auch von Schriftstellern begehrt und sich dabei auf das

---

9) Böhmert, p. 129 ff.

10) Böhmert, p. 49—51, 129—132.

11) Böhmert, p. 50—51, 133 u. 134.

12) Werner, p. 96—104.

13) Reichsgutachten von 1731 §. 14. — „Kayserliche Majestät und das „Reich leicht Gelegenheit nehmen dürften, nach dem Beyspiel anderer „Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-„Händel in Zukunft nicht ferner gehemmet und beläftiget werde, alle „Zünfften insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben „und abzuschaffen."

ein Ende gemacht hatte, da konnten die weisen Bestimmungen dieses Friedens meistentheils nur sehr langsam und unter stetem Widerstreben der katholischen Geistlichkeit, öfters auch des protestantischen Stadtregiments ins Werk gesetzt werden. Das Erste war z. B. in Augsburg der Fall [3]), das Letzte aber in Höxter. In Höxter wurde noch am Ende des 17. Jahrhunderts das Kapitel der St. Peterskirche von dem protestantischen Stadtrath und von der Gemeinde verhöhnt und spoliirt, die heilige Geistkirche als Rüstkammer oder Büchsenhaus benutzt, das Pfarrhaus verkauft, den Priestern geboten ungesäumt ihre Mägde zu ehelichen oder ihr Amt niederzulegen oder auszuwandern u. drgl. m. [4]).

Als Regel kann hiebei angenommen werden, daß das Zunftregiment und das aus dem Zunft- und Geschlechterregiment gemischte Stadtregiment der Reformation günstiger war, als das Geschlechterregiment, wiewohl auch diese Regel nicht ohne Ausnahme war, wie das Beispiel von Nürnberg und Frankfurt beweißt. In der Regel standen nämlich die Zünfte dem Volk näher als die Geschlechter und waren daher der Reformation günstiger, als die von dem Kaiser unterstützten Geschlechter. Daher erklärt sich auch der gewaltige Haß Karls V gegen das Zunftregiment. Denn in dem Zunftregiment bekämpfte der Kaiser in Augsburg, in Ulm, Eßlingen, Ueberlingen, Kaufbeuren, Konstanz u. a. m. die Reformation selbst. Auch erklärt sich aus dieser Begünstigung der Reformation die äußerst ungünstige Ansicht, welche man katholischer Seits in der Mitte des 16. Jahrhunderts von dem Zunftregiment entweder wirklich gehabt oder doch wenigstens zu verbreiten gesucht hat. So schrieb im Jahre 1543 ein freilich von den Zünften abgesetzter Stadtschreiber über die damals noch in Kaufbeuren geltende Zunftverfassung: „Ich muß Euch Wunder schreiben, es seynd „eine Zeit lang allhier etlich Lutherante, Schmalkaldische, Zwingli„sche und Täufferische Secten zusammen gelauffen, und viel An„schläg und Practiken gemacht, wie sie wiederum dies Jahr ein „neu Regiment setzen wollen; und anfänglich so haben sie auf den „vergangenen St. Jörgen Tag ihrem alten Brauch nach die Ge-

3) Jäger, Augsburg, p. 120 u. 121.

4) Wigand, denkwürdige Beiträge für Geschichte, p. 85—89.

„meind gehalten, darunter nichts dann arm herkommen Handwer„ker, Paursleut, Taglöhner, Gaißhirten und Krautschneider geweßt „und noch seyn —. Zum andern so haben sie die Herren Zunft „gewehrt und wo sie ein Karrenschieber gewußt haben, so hat der„selbig in die Herren Zunft gemußt, da sieht E. V. wie die üppig, „arm, verdorben, irrig und zweihellig Gemein ihr Weisheit gebraucht „hat, nehmlich wenn einer in Kaufbeuren jetzt einen Mist, mit „Gunst zu melden auszuführen hat, so darf derselbig nit weit „lauffen, sondern er findet die Fuhrleut all in einer Zunft bei „einander versammelt" [5]).

Der Wohlstand der Städte war aber außerdem auch noch durch den spanisch niederländischen und durch den dreißigjährigen Krieg auf lange Zeit vernichtet. Der spanisch niederländische Krieg hatte hauptsächlich auf die rheinischen und westphälischen Städte gedrückt. Denn der Wohlstand jener Städte war eine Folge des tagtäglichen Verkehres mit den reichen Niederlanden. Durch die spanischen Heere ward nun aber nicht bloß dieser Verkehr und der darauf beruhende Wohlstand vernichtet, sondern auch noch, von dem damaligen Kurfürsten von Köln und Fürstbischof von Münster (Ferdinand von Baiern) zu Hilfe gerufen, das Münsterland selbst von Grund aus verheert. Zumal aber der dreißigjährige Krieg hat den gesammten Wohlstand von Deutschland auf lange Zeit vernichtet. Abgesehen nämlich von den zerstörten oder entvölkerten Städten — auch in den übrigen Städten lag aller Handel und Wandel darnieder. Die Verarmung des Bauernstandes hatte auch die Verarmung des Bürgerstandes zur Folge, sintemal der Wohlstand der Städte mehr oder weniger auf dem Wohlstande des ganzen Landes beruht. Dazu kam die fortwährende, mit dem Gedeihen des Landes unverträgliche, Ausdehnung der Steuerfreiheit der Ritterschaft und der Geistlichkeit, durch welche gerade die reichsten Leute und die besten Ländereien den Staats- und Gemeindelasten entzogen worden sind, und die fortwährende Vermehrung der Besitzungen der Geistlichkeit, zumal der Klostergeistlichkeit weit über das Bedürfniß, zum Theile aus Miß-

5) Schreiben des entlassenen Stadtschreibers Hannß Ruoff an Georg Hörmann von 1543 bei Jäger, Magaz. V, 360 u. 361.

trauen gegen die Pfarrgeiſtlichkeit, wodurch viele Beſitzungen außer den Verkehr geſetzt worden ſind. Der früher ſo ausgedehnte Grundbeſitz der Bürger war großentheils an auswärtige oder wenigſtens nicht in die Bürgerſchaft aufgenommene Edelleute oder an die Klöſter, zumal in die Hände der Jeſuiten gekommen. Es konnte daher auch der Ackerbau nicht mehr mit Erfolg von den Bürgern betrieben werden. Mit dem ganzen Lande verarmten demnach auch die Städte. Und von einem Wiederaufblühen war lange Zeit nicht mehr die Rede.

§. 626.

Auch die Errichtung des ewigen Landfriedens wirkte mit zu dem Verfall der ſtädtiſchen Verfaſſung. Die Erhaltung des Stadtfriedens und des Landfriedens hatte die Bürger zu Einigungen theils unter ſich theils mit auswärtigen Städten und Landesherrn, und zur Unterhaltung eines wohlgerüſteten und wohlgeübten bürgerlichen Heeres genöthiget und dadurch die Macht und die Ueberlegenheit der Städte ſelbſt über viele Territorien begründet. Seit der Errichtung des ewigen Landfriedens verloren nun aber dieſe Einigungen und Städtebündniſſe mehr und mehr ihren früheren Werth. Auch wurden ſie nicht mehr geduldet. Denn der Landfriede wurde nun in anderer Weiſe im Reiche wie in den einzelnen Territorien gehandhabt. Dadurch verloren aber die Städte ihre kriegeriſche Haltung und ſogar die Mittel des Widerſtandes gegen die immer mächtiger werdenden Landesherrn ſelbſt. Und da ſie ſeit dem Verluſte des Welthandels auch keine große Intereſſen mehr zu ſchützen und zu vertheidigen hatten, ſo wurde nun der Kriegsdienſt, der auswärtige Dienſt ebenſowohl wie der Wachedienſt in den Städten ſelbſt, den durch ihren Gewerbsfleiß reich gewordenen Bürgern läſtig, und mit jedem Tag läſtiger und läſtiger. Sie kauften ſich daher von dem perſönlichen Dienſt los, oder ließen ſich in anderer Weiſe von demſelben befreien. Mit dem perſönlichen Kriegsdienſt ſchwand aber der kriegeriſche Geiſt und die Wehrhaftigkeit der Bürger und mit dieſen eine Hauptſtütze der bürgerlichen Freiheit ſelbſt (§. 390, 403 u. 432). Was demnach für ganz Deutſchland ein Glück war, die Errichtung des ewigen Landfriedens, war für die Freiheit und Selbſtändigkeit der Städte ein Unglück.

Eben so trug der seit der Errichtung des Reichskammergerichtes überwiegend gewordene Einfluß des fremden Rechtes wesentlich mit zur Untergrabung der alten Verfassung bei. Bereits seit dem 15. Jahrhundert hatten zwar die Städte schon Doctoren und Licentiaten als Stadtschreiber oder als Stadtjuristen an die Spitze der städtischen Verwaltung gestellt und den Doctoren auch bei den Stadtgerichten den Zutritt gestattet. Seit der Errichtung des Reichskammergerichtes ward aber die Besetzung der Gerichte mit Doctoren und Licentiaten zur Regel (§. 610 u. 612). Die Besetzung der Gerichte wirkte aber auch auf die übrigen Aemter, machte auch ihre Besetzung mit Doctoren und Licentiaten nothwendig. Und so kam denn mit der Justiz auch die städtische Verwaltung in die Hände von Rathsherren oder Senatoren und von anderen Beamten, welche auf den Universitäten zwar im fremden, nicht aber im einheimischen nationalen Rechte gebildet worden waren. Und von diesen Fremdlingen in allem Nationalen ward nun außer der Justiz auch noch die Verwaltung und die Verfassung selbst romanisirt. Die Stadtgemeinden, welche schon seit dem Siege der Zünfte aufgehört hatten Markgemeinden zu sein und politische Gemeinden geworden waren, wurden nun Korporationen (universitates) im Sinne des römischen Rechtes. Und die früheren gemeinen Stadtmarken und Almenden wurden Korporationsgüter (res universitatis) gleichfalls im Sinne des fremden Rechtes (§. 226, 364 u. 392). Auch die Gemeindevorsteher erhielten eine andere Stellung. Die Magistrate mancher Reichsstädte schrieben sich sogar die oberste Gewalt und die Landeshoheit selbst zu. Die Stadtgemeinden wurden nun aber als Minderjährige betrachtet und nach den Grundsätzen des römischen Rechtes über Minderjährige behandelt [1]). Und so wurde denn nach und nach jene Obervormundschaft ausgebildet, welche heute noch schwer auf den Gemeinden lastet. Der durch die Anwendung des fremden Rechtes in vieler Beziehung gemachte Fortschritt war demnach in Beziehung auf die nationale und freie Verfassung der Gemeinden ein sehr großer Rückschritt.

1) Carpzov, opus decis. illustr. Saxon. decis. 26, Nr. 14, p. 54. — universitas cum pupillo pari ambulat passu.

§. 627.

Den aller entschiedensten Einfluß auf die Untergrabung der alten städtischen Verfassung erhielten aber die Landesherrn selbst, seit der Bildung größerer geschlossener Territorien und seit der festeren Begründung der Landeshoheit. Die neuen Landesherrn waren anfangs, unmittelbar nach dem Untergang der Gauverfassung und nach der Zersplitterung des alten karolingischen Reiches in viele kleinere und größere Territorien, nichts anderes als kleinere oder größere Grundherren, entweder Immunitätsherren (liberi domini, Freiherren) [1]) oder erblich gewordene Gaugrafen. Wie andere Grundherren so reisten auch die neuen Landesherrn von einem Fronhof zum anderen, um von hier aus ihr Territorium wie jede andere Herrschaft zu regieren. Und wie andere Grundherren so betrachteten auch sie den Tag ihres Ritterschlages als den schönsten ihres Lebens. Denn hinsichtlich des kriegerischen Berufes und des Lebens auf ihren Fronhöfen waren sie von der übrigen Ritterschaft durchaus nicht verschieden. Sie waren vielmehr nur die ersten ritterlichen Grundherren oder die ersten Edelleute in ihrem Lande und verbanden mit den grundherrlichen Rechten auch noch Rechte der öffentlichen Gewalt.

Die neu entstandenen Territorien waren anfangs sehr klein. Sie waren außerdem noch von größeren oder kleineren reichsunmittelbaren Grundherrschaften, Vogteien und Städten durchschnitten und zerrissen. Von einem festen geschlossenen Ganzen war demnach ursprünglich keine Rede. Erst seit dem 13. und 14. Jahrhundert fing man an größere Territorien zu bilden, theils durch Kauf oder durch Erbschaft und durch Erbverträge, theils durch Heirath oder Verpfändung oder durch Einlößung von Pfandschaften oder auch durch Eroberung. Da jeder Territorialherr über sein Eigenthum und über die ihm eigenthümlich zustehenden Rechte verfügen durfte, so waren dergleichen Erwerbungen und Veräußerungen erlaubt und die Territorialherren dazu berechtiget. Aber auch diese Erwerbungen bildeten noch kein geschlossenes Ganze, sintemal jeder neue Erwerber immer nur in diejenigen Rechte eintrat, welche auch

1) Meine Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-Verfassung, p. 244.

sein Vorgänger schon inne gehabt hatte. Die verschiedenen Erwerbungen standen demnach als loße Bestandtheile ohne allen inneren Zusammenhang neben einander. Denn es war eine bloße Personalverbindung was sie mit einander verband. Auch standen die verschiedenen Immunitätsherren und Erbgrafen rechtlich auf ganz gleicher Linie neben einander.

Die erste Veranlassung zur Erhöhung der Einen über die Anderen und zur Schließung und zur festeren Begründung der Territorien war die Auflößung und Zersplitterung der alten Herzogthümer und der pfalzgräflichen Würde am Niederrhein. Denn alle die Territorialherren, welche die herzoglichen oder die pfalzgräflichen Rechte erwarben, erhoben sich weit über die übrigen. Sie wurden durch den Erwerb einer Reichswürde reichsunmittelbare Fürsten, wahre Reichsfürsten, und alle übrigen in ihrem Territorium ansäßigen Grundherren mußten sich ihnen, eben weil sie keine Reichsfürsten geworden waren, unterwerfen. Diese Unterwerfung traf aber nicht bloß die Immunitätsherren, die Erbgrafen und alle anderen Grundherren und die Grund besitzenden Stifter und Klöster, sondern insbesondere auch die Bürger der in jenen Territorien liegenden Städte. Außerdem kamen aber auch noch andere Reichsstädte durch Verkauf oder Verpfändung an diese Reichsfürsten. So daß nach und nach über 100 ehemalige Reichsstädte diesen Reichsfürsten unterworfen worden und nur 51 Reichsstädte bis in spätere Zeiten geblieben sind. Nun erst, nachdem seit dem 13. bis ins 15. Jahrhundert größere Territorien gebildet und diese fester geschlossen worden waren, konnte sich auch in diesen Territorien aus der Verschmelzung der den Territorialherren zustehenden grundherrlichen, gaugräflichen und herzoglichen oder pfalzgräflichen Rechten eine neue öffentliche Gewalt, — die Landeshoheit bilden, und fester begründet werden.

Den ersten Anstoß zur festeren Begründung dieser neuen öffentlichen Gewalt gab offenbar wieder die Eroberung von Konstantinopel. Die Ueberlegenheit des türkischen Volkes über das altersschwache byzantinische Reich und über die übrigen christlichen Staaten fiel in die Augen. Eben so der Grund dieser Ueberlegenheit, der in nichts anderem bestand als in der Einheit des Volkes und in dem von einem Willen in Bewegung gesetzten trefflichen Heere, welchem damals kein anderes an die Seite gesetzt werden

konnte. Die Einsicht dieses Grundes führte zur Nachahmung und diese zu einem Wendepunkt in der Geschichte — zum fürstlichen Absolutismus. Dieselben Mittel, welche die Könige von Frankreich, von England und von Spanien, insbesondere die Könige Ludwig XI, Heinrich VII und Ferdinand der Katholische, zur Bewahrung der staatlichen Einheit vor Zersplitterung und zur Hebung der königlichen Gewalt angewendet hatten, wendeten nun auch die in die Höhe strebenden Deutschen Reichsfürsten in ihren größeren oder kleineren Territorien an. Dazu kam noch die Reformation, welche ebenfalls eine Stütze für diese Bestrebungen geworden ist. Denn die protestantischen Landesherrn erwarben durch die reichen Besitzungen der eingezogenen Stifter und Klöster nicht nur selbst großen Grundbesitz, sondern an der neuen von ihnen abhängigen Kirche auch noch eine Stütze ihrer fürstlichen Gewalt. Und auch die katholischen Fürsten begannen nun dem Einspruch der katholischen Geistlichkeit und der römischen Curie in weltliche Angelegenheiten zu wehren, und durch die dadurch erlangte Unabhängigkeit ihre Hoheitsrechte zu vermehren. Schon der Religionsfrieden, der ihnen gestattete ihre Unterthanen zu der Religion, zu welcher sie sich selbst bekannten, zu nöthigen, vermehrte die Gewalt der regirenden Herren und konnte als Mittel benutzt werden, den unbedingten Gehorsam ihrer Unterthanen zu erzwingen. Welcher Mittel man sich aber zu dem Ende öfters bedient hat, beweißt zumal die traurige Geschichte der beiden Pfalzen, der Pfalz am Rhein und der Oberpfalz, und die nicht minder traurige Geschichte einiger Städte in Westphalen. Ein durch vermehrte Einquartirung bekehrter Oberpfälzer schreibt im Jahre 1628 aus Amberg, „die „Ursache seiner Bekehrung sey gewesen, weil er mit Einquartirung „der Soldaten habe überlegt werden sollen. Mehr der Soldaten „wegen als aus Eifer sey das Volk häufig zu dem katholischen „Glauben übergetreten, indem die armen Leute mit jener Last sehr „überladen worden —. Denn sobald ein Mann katholisch gewor„den, habe man ihm die Soldaten aus dem Hause gethan und „diese einem anderen eingelegt“ [2]). Und heute noch lebt die

2) von Fink, die geöffneten Archive, I, 5, p. 89 u. 90. vrgl. noch Feßmaier, Staatsgeschichte der Oberpfalz, II, 16 ff.

Erinnerung an jene gewaltsame Bekehrung in dem oberpfälzischen Sprichwort, „wart ich will dich katholisch machen," fort[3]). Auch in Höxter wurden im Jahre 1629 die Bürgermeister durch ein Kommando Soldaten in die Messe geschleppt und „mit Soldaten „belegt, alle Abende mit zehn frischen Soldaten abgelöst und fol„gends die Bürgerei mit allerhand Executionsmitteln die katholische „Religion anzunehmen genöthiget" [4]). Der Drang der Umstände nöthigte allenthalben zur Concentrirung der Kräfte, und diese wurden sodann im Dienste des Absolutismus verwendet. Unter diesen Umständen bildete sich denn auch der von den mittelalterlichen Ideen wesentlich verschiedene Grundsatz des modernen Staatsrechtes aus, nach welchem die Kirche dem Staate und der Staat nicht mehr der Kirche untergeordnet sein, — alles im Staate, wie im Alterthum, unter dem Staate stehen und demselben untergeordnet und unterworfen sein solle. Auch die durch die Reformation begünstigte individuelle persönliche Freiheit kam der neuen Staatenbildung zu Statten, indem dieselbe die provinzielle Sonderung und Abschließung der einzelnen Territorien begünstigte. Sogar der dreißigjährige Krieg, im Uebrigen ein Unglück für Deutschland, diente zur Vermehrung und zur Befestigung der landesherrlichen Rechte. Und durch den westphälischen Frieden erhielten diese auch noch die gesetzliche Sanction. Da es Kaiser Karl V, durch seine spanischen Rathgeber irregeleitet, versäumt hatte sich an die Spitze der reformatorischen Bewegung zu stellen und sie im Interesse des Deutschen Reiches zu lenken, so fiel aller Vortheil den Reichsfürsten zu, den katholischen eben sowohl wie den protestantischen. Und die Reformation, welche die Deutschen Kaiser auf die höchste Spitze der Macht hätte führen können und sollen, führte unter den gegebenen Umständen zum Untergang des Kaiserthums in Deutschland, das heißt zu dessen Verdrängung aus Deutschland.

Wie die Könige von Frankreich, von England und von Spanien in ihren großen Reichen, so begannen nun seit dem 15. Jahrhundert auch die Deutschen Landesherrn in ihren kleineren Terri-

3) Fr. von Schönwerth, Sitten und Sagen aus der Oberpfalz, I, 22.

4) Wigand, denkwürdige Beiträge für Geschichte, p. 33.

torien ein tüchtiges von ihnen abhängiges stehendes Heer zu bilden. Die geworbenen Soldtruppen machten sie unabhängig von der Ritterschaft ihres Territoriums und setzten sie in den Stand das Oeffnungsrecht und das Besatzungsrecht oder wenigstens das Recht die Stadtthore zu besetzen wieder zu erwerben und dadurch sich die fast unabhängig gewordenen Städte wieder zu unterwerfen [5]). Zwar machten nicht alle Landesherrn von dem wiedererworbenen Rechte Gebrauch. Zur Ersparung der Kosten überließen vielmehr die kleineren Landesherrn das auch ihnen zustehende Besatzungsrecht irgend einem anderen Landesherrn oder dem Kaiser selbst. So die Aebte von Korvei. Daher findet man in Höxter bis ins 18. Jahrhundert entweder kurtrierische Truppen oder ein kaiserliches Werbkommando [6]). Das Recht dazu hatten aber alle Landesherrn seit dem 16. Jahrhundert wieder erworben. Noch mehr stieg aber die Gewalt der Landesherrn seitdem das grobe Geschütz die Stadtmauern unbrauchbar gemacht und zu einer neuen Wehrverfassung und Kriegsführung geführt und die Wehrhaftigkeit der Bürger nachgelassen hatte. Denn die gesammte Militärgewalt kam nun in die Hände der Landesherrn. Die Landesherrn legten nun in ihren Territorien Festungen an, welche nicht nothwendiger Weise mehr Städte sein mußten. Und sie wurden dadurch immer unabhängiger von den Städten. Die Städte aber ließen ihre Stadtmauern, welche gegen das grobe Geschütz ohnedies nicht mehr schützten, verfallen, gestatteten den Bürgern sich an oder auf den Mauern anzubauen, natürlich unter dem Vorbehalt, so bald es nothwendig sei, diese wieder zu verlassen, vermietheten unter demselben Vorbehalte die Stadtthore, die Stadtthürme und die Stadtgraben, oder räumten den Bürgern sonst einen freilich immer nur widerruflichen Besitz daran ein [7]). Die meisten Städte unterhielten nun keine geworbene Stadtmiliz mehr, — durften hie und da auch keine eigene Miliz

5) Statut von Königsee, art. 38 bei Walch, V, 210. und oben §. 127, 128, 504, 524 u. 525.

6) Wigand, denkwürdige Beiträge, p. 285

7) Statut von Altstedt, § 12 bei Walch, VI, 206. Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, III, 2 p. 391. und oben §. 28, 29 u. 225.

mehr unterhalten. Der Theorie nach blieb zwar die Wehrpflichtigkeit der Bürger nach wie vor die alte. Und bis zum dreißigjährigen Kriege wurde auch zuweilen noch Gebrauch von ihr gemacht, z. B. in der Mark Brandenburg. Seit dem dreißigjährigen Kriege und seit dem großen Kurfürsten trat aber auch in der Mark ein stehendes Heer an die Stelle der Bürgerwehr und diese wurde von nun an nur noch für den inneren Dienst, zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und für den Wachedienst verwendet. Aber auch bei diesem Dienste zeigte sich die Bürgerwehr sehr nachläßig, und sie wurde zuletzt auch dafür ganz unbrauchbar [8]). Der Dienst der Bürgerwehr sank daher in den meisten Städten zu einem bloßen Paradedienst bei festlichen Gelegenheiten herab. Die Folge dieser Vernachläßigung der Stadtmauern und des Wehrdienstes überhaupt war, daß nun den Magistraten auch noch die Aufsicht und die Verfügung über die Stadtmauern entzogen und die gesammte Militärgewalt an die Landesherrn übergegangen ist. In manchen Städten blieben zwar die Bürger bis ins 18. Jahrhundert zur Vertheidigung der Stadtmauern verbunden. Sie waren demnach nur von dem Auszug (von dem sogenannten Ausschuß) befreit, z. B. in Mannheim, Heidelberg und in Frankenthal. Zur Vertheidigung der Stadtthore und der Stadtmauern blieben sie aber nach wie vor noch verbunden [9]). Meistentheils überließ man jedoch im 18. Jahrhundert den Bürgermeistern, wenigstens in den größeren Städten, nur noch die Bewahrung der Schlüssel der Stadt und das Recht die Stadtthore des Nachts schließen und für das Aufschließen ein Sperrgeld erheben zu dürfen. Dies war jedoch nur noch ein Schatten, und zwar ein sehr lästiger Schatten ihrer ehemaligen militärischen Gewalt [10]).

Die Landesherrn waren demnach jetzt hinsichtlich des Militärwesens ganz unbeschränkte Herren in den Städten ihres Territo-

8) Zimmermann, III, 128—136.

9) Privilegien von Frankenthal von 1745, art. 11. §. 1 u. 2. Privilegien von Heidelberg von 1746, art. 16 §. 1—3. Privilegien von Mannheim von 1785, art. 16, §. 1 u. 2.

10) Ueber die Wiener Stadtschlüssel und Thorsperre sehr interessante Notizen bei Schlager, Wiener Skizzen, p. 14—20.

riums. Und sie benutzten diese Gewalt zur Begründung eines fürstlichen Absolutismus. Die Landesherrn suchten von nun an die Rechte, welche die Städte an sich gebracht hatten, nach und nach wieder zu erwerben, insbesondere auch die Gerichtsbarkeit in den Städten. Und in vielen Städten ist ihnen dieses auch seit dem 15. Jahrhundert ganz oder theilweise gelungen, z. B. in der Mark Brandenburg und in Schlesien [11]), in Königssee [12]) u. a. m. Auch wurden seit dem 15. und 16. Jahrhundert alle Landstädte den landesherrlichen Hofgerichten unterworfen (§. 590).

Am allerwirksamsten war aber die Untergrabung und Vernichtung der städtischen Autonomie. Denn mit der Autonomie sank auch die alte städtische Freiheit. Die Städte und die verschiedenen Genossenschaften in den Städten haben nämlich von je her unter der öffentlichen Gewalt, also auch unter der Landeshoheit gestanden. Ohne Zustimmung des Inhabers der öffentlichen Gewalt durfte ursprünglich keine Stadt angelegt, keine Zunft und keine andere Genossenschaft gebildet, keine Verordnung von der Genossenschaft gemacht, keine indirekte Steuer angelegt werden. So lange nun aber die öffentliche Gewalt schwach war, so lange hatten die Städte, die Zünfte und die übrigen Genossenschaften eine sehr unabhängige selbständige Stellung. Sie übten eine ganz unbeschränkte Autonomie und regirten sich in aller und jeder Beziehung selbst. Erst seit dem 15. Jahrhundert, seitdem die Landeshoheit fester begründet worden war, wurden auch sie von dieser beherrscht. Ohne Zustimmung des Landesherrn sollte keine genossenschaftliche Verordnung, weder eine Zunftordnung noch eine Rathsordnung oder eine Regiments- oder Gerichtsordnung mehr erscheinen, ja sogar keine Zunft und auch keine Stadtgemeinde mehr sich versammeln. Ueber viele genossenschaftliche Angelegenheiten machten die Landesherrn nun Verordnungen ganz allein. Und zuletzt hoben sie auch noch die Zünfte selbst und die städtischen Verfassungen ganz auf und machten sodann die nothwendigen Anordnungen und Verfassungen nach eigenem Ermessen sammt und sonders allein (§. 450 u. 508). Zu gleicher Zeit griffen sie auch noch ganz willkürlich

11) T. u. Stenzel, p. 244—245. und oben §. 511.
12) Statut, art. 38 bei Walch, V, 210.

ein in die Rechte der Bürger und der Bürgerschaften selbst. Und die gröbsten Mißbräuche der landesherrlichen Beamten wurden von ihnen geduldet (§. 661). So verlieh der Abt von Korvei einem Einwohner von Höxter, um ihn für seine treuen Dienste zu belohnen, alle Rechte und Freiheiten eines Stadtbürgers und dispensirte ihn von allen städtischen Lasten [12]). Der Kurfürst von Brandenburg erzwang im Jahre 1688 die Aufnahme eines Bürgers in die Krämergilde zu Brandenburg durch die Drohung diesem Bürger eine besondere Concession ertheilen zu wollen [14]). In Waldkappel wurde im Jahre 1690 bei Besetzung einer Rathsstelle den Wählern von dem landesherrlichen Schultheiß befohlen für wen sie stimmen sollten und verboten für einen in Vorschlag gebrachten Candidaten zu stimmen. Und als man sich im Jahre 1679 über die Willkür und Gewaltthätigkeit des Stadtmagistrats bei dem Landesherrn beschwerte und zur Untersuchung der Beschwerde einen landesherrlichen Kommissär begehrte, machte dieser so viele Kosten, daß die Parteien sich lieber verglichen, um nur den theuren Kommissär wieder los zu werden [15]).

Unter diesen Umständen schrumpften auch die alten Handels- und Gewerbsgenossenschaften zu jenen engherzigen Zünften zusammen, wie wir sie noch in unseren Tagen gesehen haben. Und der früher sehr wohlthätige Zunftzwang ward nun zu einem sehr lästigen und alles hemmenden Monopol. Die meisten Landstädte sanken aber wieder zu unbedeutenden Ackerbaustädten herab. Und auch die übrigen Städte siegten dahin bis die Noth der Zeit in unseren Tagen zum Rufe nach Freiheit und zur Wiederbelebung der Gemeindekörper geführt hat.

§. 628.

Von großer Wichtigkeit war es auch, daß die Landesherrn seit dem 15. Jahrhundert anfingen nach dem Vorbilde der Städte Doctoren der Rechte und Licentiaten an die Spitze der Geschäfte zu stellen und ihnen die höchsten und wichtigsten Stellen anzuver-

13) Urk. von 1685 bei Wigand, denkwürdige Beiträge, p. 96 u. 97.
14) Zimmermann, III, 71.
15) Landau, Gesch. von Waldkappel, p. 13—17 u. 57.

Der Unterschied, der seit dem 15. und 16. Jahrhundert hervortrat, bestand demnach nur darin, daß die Landstädte seitdem jene Rechte wieder verloren haben, während die Reichsstädte dieselben behielten. Die Reichsstädte behaupteten nämlich im Ganzen genommen ihre alte Stellung gegen Kaiser und Reich. Sie behielten ihre alte Autonomie und mit dieser das Recht sich selbst zu regiren. Abgesehen von einer sehr losen Abhängigkeit vom Kaiser und Reich hatten demnach die Reichsstädte dieselbe Stellung, welche auch die Landesherrn gehabt haben. Auch wurde den Reichsstädten dieselbe Landeshoheit wie den Landesherrn beigelegt. Die Deutschen Könige und Kaiser machten zwar das ihnen gebliebene Oberaufsichtsrecht über die Reichsstädte von Zeit zu Zeit durch Königliche Kommissäre geltend. Sie griffen zuweilen auch tiefer in die Rechte der Reichsstädte ein. Sie machten Verordnungen, schafften sogar Zünfte und städtische Verfassungen ab und setzten andere wieder ein. Allein das sinkende Kaiserthum hatte nicht mehr die Macht die Reichsstädte in derselben Weise zu behandeln und zu unterwerfen, wie dieses den Landesherrn hinsichtlich der Landstädte möglich war. Rechtlich blieb demnach den Reichsstädten ihre alte Stellung im Reich. In der Wirklichkeit hatte sich aber auch bei ihnen Alles nach Außen wie nach Innen geändert.

Nach Außen hatte sich nach und nach Alles geändert. Denn die Reichsstädte waren in demselben Verhältnisse, in welchem die Territorien sich vergrößert hatten und fester begründet und abgeschlossen worden waren, gesunken. Die größten Reichsstädte, wie Nürnberg und Hamburg, und auch noch Ulm, Frankfurt und Aachen hatten nur ein sehr kleines Gebiet von wenigen Quadratmeilen. Die kleineren Reichsstädte hatten im Grunde genommen gar kein Gebiet, — ein eigentliches Gebiet niemals gehabt, vielmehr wie jede andere Gemeinde nur eine Feld- oder Waldmark mit einer sehr geringen Bevölkerung. Sie konnten sich daher gegen die mächtigen Territorien, zwischen welche sie eingeengt waren, nicht mehr schützen. Der frühere Schutz durch die Städtebündnisse und durch den hanseatischen Bund existirte nicht mehr. Der Schutz des sinkenden Kaiserthums war aber für den verlornen Schutz kein Ersatz. Den protestantischen Reichsstädten wollten die Kaiser nicht helfen. Den katholischen konnten sie aber wegen zu großer Entfernung

nicht helfen. Die Reichsstädte waren demnach den mächtigen Landesherrn gegenüber mehr oder weniger schutzlos. Unter allerlei Vorwänden konnte demnach Baiern die Landeshoheit über Augsburg, Darmstadt über Wetzlar, Brandenburg über Nürnberg, das Stift Worms über die Stadt Worms, das Erzstift Köln über die Stadt Köln, Holstein über Hamburg ansprechen, Oesterreich aber im Jahre 1679 die Reichsstädte Gengenbach, Offenburg, Ueberlingen und Zell, und Kurbrandenburg im Jahre 1687 die Reichsstädte Dortmund, Mühlhausen und Nordhausen zur Entschädigung für erlittene Verluste begehren. Und wiewohl es den Reichsstädten damals noch gelungen ist, ihre Reichsunmittelbarkeit zu retten, so mußten sie dieselbe doch nochmals, öfters sogar mittelst Abtretung eines Theiles ihres Gebietes oder auf sonstige Weise, erkaufen. Aber auch ihre Stellung zum Kaiser und Reich war nicht mehr die alte. Die größeren Territorien duldeten den früheren Einfluß der Reichsstädte nicht mehr. Je höher demnach die Territorien stiegen, desto tiefer und tiefer sanken die Reichsstädte von ihrer früheren Höhe herab. An der Besetzung des Reichskammergerichtes hatten sie gleich anfangs keinen Antheil erhalten. Bei den Kreisversammlungen kamen sie, sitzend unter so vielen mächtigen Reichsfürsten, kaum in Betracht. Und selbst bei den Reichstagen, bei welchen sie ein eigenes Collegium bildeten, war ihr Einfluß so gering, daß sie nicht ein Mal einen eigenen Gesandten schickten, sondern einem oder mehreren Rathsherren von Regensburg ihre Stimmen übertrugen. Was aber dieses rasche Sinken der Reichsstädte ganz besonders beschleunigt hat, das war ihre Vernachläßigung des städtischen Heerwesens. Die Wehrhaftigkeit der Bürger hatte nämlich in den Reichsstädten aus denselben Gründen nachgelassen, aus welchen sie auch in den Landstädten nachgelassen hatte. Aber auch eine geworbene Miliz unterhielten die meisten Reichsstädte nicht mehr, wiewohl sie als Inhaber der Landeshoheit dazu eben so berechtiget waren wie die Landesherrn selbst. Und in den wenigen Reichsstädten, in welchen man noch eine solche Miliz fand, war diese, wie z. B. in Köln die sogenannten Funken, der Gegenstand des bittersten Spottes und des beisendsten Witzes. Auch reicht ein Blick auf die städtischen Soldaten in Mühlhausen, wie diese Altenburg abbilden ließ, hin, um ein Bild von dem traurigen

Zustande der damaligen Wehrverfassung in den meisten Reichsstädten zu erhalten [2]).

Allein nicht bloß nach Außen hatte sich ihre Stellung verändert. Auch nach Innen kam Alles in Verfall. In früheren Zeiten waren die Städte, zumal die reichsunmittelbaren freien Städte, die Sitze des Handels und Wandels, der Künste und Wissenschaften und der bürgerlichen Freiheit. Alles was in die Höhe strebte strömte demnach dorthin, — ließ sich in jenen Städten nieder. Daher ihr Reichthum und ihre Blüthe. Die veränderte Richtung des Handels und die Entstehung der Haupt- und Residenzstädte änderte dieses Alles. Denn nun wurden diese die Lichtpunkte der neuen Bestrebungen. Der Strom ging nun dorthin. Daher verarmten und verwaisten nun nicht bloß die Landstädte, sondern auch die Reichsstädte. Die neue Zeit hatte nicht bloß dem Handel, sie hatte auch den Geistern eine andere Richtung gegeben. Die Zeit verlangte persönliche Freiheit und daher freien Verkehr. Statt nun diesen zu unterstützen und die dem widerstrebenden genossenschaftlichen Einrichtungen zu reformiren, ließ man die alten mittelalterlichen Einrichtungen bestehen, wiewohl sie nun nicht mehr paßten. Sogar die alten Niederlagsrechte und Stapelrechte wurden beibehalten, die zu der veränderten Richtung des Handels eben so wenig mehr paßten, wie zu dem neuen freien Verkehr. Was demnach früher ein großer Vortheil und ein Glück für die Stadt war, ward nun ein Unglück für sie, indem die Bürger wähnten, durch alte abgestorbene Formen das Fehlen der eigenen Anstrengung zu ersetzen. Auch die alte Verfassung wurde der Form nach erhalten. Nach wie vor berathschlagten die großen und kleinen, die alten und neuen, die äußeren und inneren Räthe und die Bürgerausschüsse über die städtischen Angelegenheiten. Auch die Bürgerschaften selbst versammelten sich noch hie und da nach Zünften, nach Stadtvierteln, nach Wachten, nach Nachbarschaften, nach Kirchspielen oder nach Collegien, um die Angelegenheiten der Stadt mit oder auch gegen den Stadtrath zu berathen und zu entscheiden und, wie in früheren Zeiten, die Rechte der Stadt zu wahren. Der Geist der

2) Altenburg, histor. Beschreibung der Stadt Mühlhausen, p. 295.

Väter war aber dahin. Mit dem alten Freiheitssinn war auch der Bürgersinn verschwunden. Und nichts als die leere Form war noch geblieben. Der regirende Stadtrath war meistentheils lebenslänglich geworden. Das Stadtregiment war in die Hände weniger Familien gekommen, welche mehr für sich selbst und für ihre Familien als für die Stadt sorgten. Gegen diese und andere Mißbräuche schritten zwar kaiserliche Kommissäre ein. Es wurden Oekonomiepläne entworfen, die Stadträthe zur Rechenschaft gezogen, Strafen angedroht. Es blieb jedoch Alles beim Alten. Die Bestechlichkeit und die endlose Dauer dieser nur zu häufigen kaiserlichen Kommissionen dienten nur dazu die ohnedies schon übergroße Schuldenlast der Reichsstädte zu vermehren und ihre Finanzen völlig zu ruiniren. Eine rühmliche Ausnahme von diesem allgemeinen Verfall machen zwar drei Reichsstädte im nördlichen Deutschland und drei andere im südlichen. Hamburg, Bremen und Lübeck erhielten sich durch ihren immer noch bedeutenden Seehandel frei von der spießbürgerlichen Erbärmlichkeit und von der Verkommenheit der übrigen Reichsstädte. Die Reichsgesetze selbst nahmen noch ihren Seehandel in ihren besonderen Schutz[3]). Und Hamburg wurde sogar wieder ein Lichtpunkt für ganz Deutschland, seitdem Reimarus[4]), Klopstock und zumal Lessing dort lebten und wirkten. Auch Augsburg blieb noch bis ins 18. Jahrhundert ein Sitz der Künste und der Künstler. Und ein nicht unbedeutender Verkehr mit Oesterreich, mit Italien und mit der Schweiz verbreitete immer noch einen gewissen Wohlstand. Eben so waren die Maler und Kupferstecher in Nürnberg bis in die letzten Zeiten berühmt. Die nürnberger Waaren und die Homannschen Karten wanderten durch ganz Europa und noch weiter. Und die Errichtung einer Universität in der nürnbergischen Landstadt Altdorf unterhielt fortwährend eine geistige Thätigkeit, welche seit der Reformation in Nürnberg zu keiner Zeit gänzlich geruht hatte. Endlich bewirkten in Frankfurt die jährlichen sehr besuchten Messen, die öfters wiederkehrenden Kaiserkrönungen und die Versammlungen der ober-

3) Instrum. pac. Osnabr. X, §. 16. Wahlkapitulation Josephs II, art. 7.

4) vrgl. David Friedrich Strauß, Hermann Samuel Reimarus. Leipzig. 1862. und Strauß, kleine Schriften, p. 1—22.

rheinischen Kreisstände, dann der häufige Verkehr der reichen und gebildeten Geschlechter, zumal des alt adeligen Hauses Limpurg, mit den benachbarten ausgezeichneten Männern und Geschlechtern so geistig anregend, daß Männer wie Göthe, Savigny und Feuerbach aus dieser Stadt hervorgehen konnten. Von den meisten Reichsstädten gilt jedoch dasselbe, was der Ritter von Lang gegen das Ende des 18. Jahrhunderts von dem früher so blühenden Köln am Rhein gesagt hat: „Desto kärglicher sah es in dem „frommen Köln aus. Die Häuser eingefallen, ganze Straßen „leer, — hungernde, flehende Jammergestalten in abgenutzten „Mänteln an den Thüren und lauernde schmutzige weibliche Ge„stalten“ [5]). Es war daher für die meisten Reichsstädte ein Glück, daß sie seit den Jahren 1803 und 1806 einer Landeshoheit unterworfen worden sind.

Da jedoch in den Reichsstädten die alte Verfassung sich wenigstens der Form nach erhalten hat und auch ein Schein der alten Freiheit geblieben ist, so muß seit dem 15. und 16. Jahrhundert die Verfassung der Reichsstädte von jener der Landstädte geschieden werden.

3. Veränderungen und Verfall der alten Verfassung in den einzelnen Städten.

a. in den Reichsstädten.

1) im Allgemeinen.

§. 630.

Die Reichsstädte hielten meistentheils wenigstens der Form nach fest an ihrer alten Verfassung, wie sich diese seit dem Siege der Zünfte in den einzelnen Städten gestaltet hatte. In vielen Städten haben zwar die auf die Reformation folgenden Stürme zu Veränderungen in der Verfassung geführt. In den Einen gingen diese Veränderungen von der Bürgerschaft selbst aus, z. B. in Basel, in Magdeburg, Hamburg, Lübeck u. a. m. In anderen Städten dagegen wurde gewaltsamer Weise durch die Deutschen Kaiser selbst, zumal durch Karl V, geändert, z. B. in Augsburg, Ulm, Eßlingen, Ueberlingen, Kaufbeuren, Biberach, Wangen u. a. m.

5) von Lang, Memoiren, I, 190.

In den meisten Städten hat sich jedoch die alte Verfassung wie sie sich im Laufe der Zeit seit dem Siege der Zünfte gebildet hatte, ihrer Wesenheit nach mit nur wenigen Veränderungen erhalten. Sehr merkwürdig ist hiebei die Wahrnehmung, daß die Richtung der Zeit bei den meisten Veränderungen seit dem 16. Jahrhundert nach der demokratischen Seite ging, weit seltener nach der aristokratischen Seite hin neigte, was jedoch weder im einen noch in dem anderen Falle die Stadträthe hinderte alle Gewalt an sich zu reisen, so daß die Verfassung meistentheils zu einem sehr drückenden oligarchischen Regiment geführt hat. Mehrere Städte, welche früher ein Geschlechterregiment oder wenigstens ein gemischtes Regiment gehabt hatten, haben seit dem 16. Jahrhundert das vollständige Zunftregiment angenommen, z. B. Reutlingen, Wetzlar, Rothweil und Zürich. Andere Städte blieben ihrer hergebrachten aristokratischen Richtung getreu oder wenigstens getreuer, z. B. Frankfurt am Main und Nürnberg. Während in nur wenigen Städten das althergebrachte Zunftregiment eine aristokratische Färbung erhielt, wie dieses z. B. in Bern der Fall war. In vielen Städten wurde indessen auch das vollständige Geschlechterregiment seit dem 16. Jahrhundert wieder eingeführt, meistentheils jedoch nur durch die bekannten Gewaltschritte Karls V, z. B. in Augsburg, in Ulm, Eßlingen, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Kaufbeuren, Wangen und in anderen schwäbischen Reichsstädten. In keiner einzigen Stadt kam jedoch eines dieser Elemente allein zur Herrschaft. Allenthalben kam vielmehr ein gemischtes Element zur Geltung, so daß während in einer Stadt das aristokratische Element vorherrschend war, in einer anderen Stadt das demokratische Element vorherrschte, in keiner Stadt aber eines dieser Elemente zur Alleinherrschaft gelangte.

2) Ein gemischtes Regiment.

§. 631.

Eine aus dem Geschlechter- und Zunftregiment gemischte Verfassung hat sich in Worms, in Straßburg und in Weißenburg erhalten.

In Worms hatten die Ritter und die Geschlechter sich schon seit dem 14. Jahrhundert mit den Zünften in das Regiment ge-

theilt. Aus Mangel an Rittern und an Geschlechtern war jedoch seit dem 16. Jahrhundert das oligarchische Regiment faktisch in die Hände der gemeinen Bürgerschaft und der Zünfte gekommen (§. 313 u. 347). Allein auch dieses bürgerliche Regiment lastete schwer auf der Bürgerschaft. Die alte Verfassung, wie dieselbe in den Grundverträgen, in den Rachtungen von 1519 und 1526 bestimmt war, wurde mehr und mehr verletzt und insbesondere die Verwaltung des städtischen Aerars immer schlechter. Von einer regelmäßigen Rechnungsablage war nicht mehr die Rede. List, Gewalt und sonstige Willkür herrschten bei Gericht. Und der schwerste Oligarchendruck lag auf der gemeinen Bürgerschaft. Diese suchte daher Hilfe beim Reichshofrath. Sie überreichte daselbst im Jahre 1788 eine sehr ins Einzelne gehende Beschwerdeschrift. Am Ende wurde gebeten, die Rachtung von 1519 wieder herzustellen und zur Untersuchung der ganz unerträglich gewordenen Beschwerden eine kaiserliche Kommission niederzusetzen zur Abwendung des gänzlichen Untergangs des gemeinen Wesens in Worms [1]). Zur Abhilfe ist es aber nicht mehr gekommen.

Auch in Straßburg theilten sich die Geschlechter im 14. Jahrhundert mit den Zünften in das Regiment. Und dieser weisen Mischung jener Elemente verdankt Straßburg die Erhaltung seiner Verfassung, auch unter der französischen Herrschaft noch bis zum Jahre 1789. Denn wiewohl das oberste Regiment lebenslänglich in die Hände der drei geheimen Stuben gekommen war, so scheint doch dieses oligarchische Regiment weniger drückend als anderwärts gewesen zu sein (§. 348 u. 441).

Auch in Weißenburg hat sich die alte zwischen den Geschlechtern und den Zünften getheilte Verfassung auch unter der französischen Herrschaft noch erhalten (§. 350).

In den meisten Städten hat jedoch die Verfassung seit dem 16. Jahrhundert da, wo ihre Entwickelung nicht gewaltsam gestört worden ist, eine entschiedenere Richtung genommen, entweder nach der aristokratischen Seite hin oder nach der der demokratischen, weit öfter indessen nach der demokratischen Seite als nach der aristokratischen, ohne daß jedoch, wie bemerkt, eines dieser Elemente zur Alleinherrschaft gelangt wäre.

---

1) Jäger, Magazin, III, 448—492.

3) Ein vorherrschend aristokratisches Regiment.

§. 632.

Ein vorherrschend aristokratisches Regiment hat sich in einigen wenigen Städten, in welchen auch nach dem Siege der Zünfte noch das Geschlechterregiment geblieben war, auch seit dem 16. Jahrhundert noch erhalten, z. B. in Frankfurt und Nürnberg. In anderen Städten wurde aber das bereits abgeschaffte Geschlechterregiment durch einen Gewaltstreich Karls V wieder eingeführt, z. B in Augsburg, Ulm u. a. m.

In Frankfurt am Main lag das Regiment von je her bis zum Jahre 1612 in den Händen der Geschlechter. Denn der Antheil der Zünfte war beschränkt auf die Besetzung einer einzigen (der dritten) Rathsbank, welche daher auch die Handwerksbank genannt worden ist (§. 342). Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts kam es jedoch darüber zu bürgerlichen Unruhen. Die Bürgerschaft klagte und beschwerte sich laut über den Mangel aller Oekonomie, über die eingerissenen Mißbräuche in der Verwaltung, insbesondere über die vielen Zehrungen auf den Stadtämtern und über den Mangel an aller Ordnung und Aufsicht und über die dadurch entstandenen Schulden, dann über die nahe Verwandtschaft vieler Rathsherren aus den Geschlechtern und über deren öftere Untüchtigkeit zur Führung der ihnen übertragenen Aemter, und, wahrscheinlich jedoch mit Unrecht, über die Bereicherung einzelner Rathsherren auf Kosten des städtischen Aerars. Die Bürgerschaft war auch mißvergnügt über die Beseitigung der durch Handel und Gewerbe zu Reichthum und Ansehen gelangten Familien, denen der Zutritt zu den Rathsstellen, weil sie zu keiner Geschlechtergesellschaft gehörten, versagt war. Man bestritt zwar nicht das althergebrachte Recht der Geschlechter zur Theilnahme an der Besetzung des Rathes. Man bestritt jedoch ihre Alleinherrschaft und die Ausschließung der übrigen angesehenen Bürger. Diese Klagen und Beschwerden der Bürgerschaft führten zu dem Bürgervertrag von 1613. In dem 2. Artikel dieses Vertrages wurde das hergebrachte Recht der Geschlechter (der Gesellschaften Limpurg und Frauenstein) anerkannt, aber festgesetzt, daß von den Limpurgern nie mehr als 14 zu gleicher Zeit im Rath sitzen sollten. Das

trauen, Stellen welche bis dahin nur allein die Ritterschaft inne gehabt hatte. Denn durch sie kam nun das bürgerliche Regiment auch in den Territorien zur Geltung. Und die Territorien wurden seitdem in ähnlicher Weise regirt, wie bis dahin die Städte. Für die Städte selbst war dieses zwar kein Vortheil, vielmehr in so fern ein Nachtheil, als sie nun mehr und mehr ihrer Vorrechte beraubt und auf gleiche Linie mit dem übrigen Lande gestellt worden sind. Dem gesammten Lande hat aber dieses bürgerliche Regiment den großen Vortheil gebracht, daß nun auch ihm viele Rechte und Freiheiten, auch manche Einrichtungen zu Theil geworden sind, welche bis dahin nur allein die Städte gehabt hatten.

Von der allerhöchsten Wichtigkeit für die Ausbildung der Territorien war auch noch die Entstehung der Haupt- und Residenzstädte. Als Sitze einer glänzenden Hofhaltung und der höchsten landesherrlichen Stellen und der wissenschaftlichen Anstalten wurden sie, seitdem auch die landesherrliche Ritterschaft sich daselbst niedergelassen hatte, und seitdem auch noch andere angesehene Leute herbeigeströmt waren, sehr bald die geistigen Lichtpunkte, welche alle übrigen Städte, die Landstädte eben sowohl wie die Reichsstädte, verdunkelten. Wien, Berlin, München, Mannheim, Dresden, selbst Mainz, Würzburg, Bamberg, Fulda, Braunschweig, Hannover, Kassel, Weimar, Darmstadt u. a. m. erhielten nach und nach eine weit größere Bedeutung als alle anderen Landstädte und die meisten Reichsstädte. Die gemeinen Landstädte wurden sogar dem Namen nach von den Haupt- und Residenzstädten unterschieden. Man nannte die gemeinen Landstädte z. B. in Baiern, in Franken u. a. m. landesherrliche Municipalstädte[1]). Diese Haupt- und Residenzstädte waren nun aber keine Sitze der Freiheit, vielmehr die Sitze einer neuen Herrschaft. Denn sie haben bei ihrer Erhebung zu Residenzstädten keine neue freie Verfassung erhalten und, wenn sie früher eine solche besessen, diese seitdem meistentheils sogar wieder verloren, Berlin bereits im 15. Jahrhundert und Wien im Jahre 1526, als Ferdinand I die alte Verfassung aufhob

1) Schuberth, Staats- und Gerichtsverfassung von Bamberg, p. 89. Thomas, Fuld. Pr. R. I, 117 ff. Verordnung von 1806 im Bairischen Regirungsblatt von 1806, p. 129.

und der Stadt eine neue Verfassung, und zwar eine Verfassung ohne alle Freiheit dictirte. Die Residenzstädte wurden nämlich gleich von Anfang an die Sitze einer neuen Herrschaft. Die öffentliche Gewalt hatte sich im Laufe der Zeit selbst zu einer herrschaftlichen Gewalt ausgebildet. Das landesherrliche Regiment war demnach eine Landesherrschaft, eigentlich eine Hofwirthschaft, und seitdem die Landesherrn eine feste Residenz bezogen hatten, ihre Hof- oder Residenzstadt der Sitz dieser Hofwirthschaft, — der Wirthschaft des höchsten und allerhöchsten Hofes geworden. Die Erhebung der Hof- und Residenzstädte ohne freie Verfassung hängt demnach mit dem Untergang der Freiheit und Selbständigkeit der übrigen Landstädte zusammen. Denn je höher die Sitze dieser neuen Herrschaft sich über die übrigen Städte erhoben, desto tiefer und tiefer mußten alle anderen Städte sinken.

§. 629.

Die Reichsstädte befanden sich zwar in einer weit günstigeren Lage als die Landstädte. Es ist ihnen daher auch eine verhältnißmäßig weit größere Freiheit und Selbständigkeit geblieben. Allein auch ihre Stunde hatte geschlagen. Sie sanken daher immer tiefer und tiefer. Und von 51 Reichsstädten haben nur vier, und seit dem Jahre 1866 sogar nur drei, die Stürme unserer Tage überlebt.

Bis ins 15. und 16. Jahrhundert war nämlich die Freiheit und Unabhängigkeit der Landstädte von jener der Reichsstädte nicht sehr verschieden. Die Stadt Bamberg z. B. war noch im 15. Jahrhundert so unabhängig von ihrem Landesherrn, daß sie ihm die Uebergabe der Schlüssel der Stadt verweigern und ohne dessen Zustimmung mit Erlaubniß des Kaisers Sigismund neue Festungswerke anlegen durfte [1]). Erst seit der festeren Begründung der Landeshoheit tritt der Unterschied zwischen Landstädten und Reichsstädten schärfer hervor (§. 524 u. 525). Auch die Landstädte hatten nämlich nach und nach fast sämmtliche Rechte der öffentlichen Gewalt erworben, wie dieses auch bei den Reichsstädten der Fall war.

1) Roppelt, Beschreibung des Hochstiftes Bamberg, I, 101 u. 102.

geschützt worden. Im Jahre 1537 unter dem Bürgermeister Hans Welser wurde sogar die Messe in allen Kirchen abgeschafft und verordnet, daß die Geistlichen entweder das Bürgerrecht annehmen oder die Stadt verlassen sollten. Nur wenige Geschlechter widersprachen. Die Kirchen, in denen die Messe noch gelesen ward, wurden nun sämmtlich geschlossen, worauf der Bischof mit 40 Capitularen und mit vielen Klostergeistlichen die Stadt verließ. Die Reaktion folgte jedoch diesem Schritt auf dem Fuße nach. Im Einverständnisse mit den katholischen Geschlechtern, insbesondere mit den Fugger, besetzte der Kaiser die Stadt. Und am 3. August 1548 ließ derselbe bei geschlossenen Stadtthoren den Stadtrath vor sich erscheinen, um ihm eine neue Verfassung zu dictiren [1]). Der alte Rath ward abgeschafft und ein neuer Rath eingesetzt. Der kleine Rath sollte aus 41 Personen, aus 34 Geschlechtern (31 von den alten Geschlechtern und drei von der Mehrern Gesellschaft) und aus nur sieben von der Gemeinde bestehen. Die städtischen Aemter wurden in folgender Weise unter die Rathsherren von den Geschlechtern vertheilt. Zwei Stadtpfleger mit fünf geheimen Räthen an der Spitze der Verwaltung, sechs Bürgermeister, von denen je zwei vier Monate im Amt sein sollten, sodann drei Baumeister, drei Einnehmer, vier Steuermeister, vier Ungeltherren, zwei Pfleger zu Spital Almosen und Siechenhäuser (die sogenannten Spitalherren), zwei Oberpfleger, zwei Zeugmeister, zwei Proviantherren, vier Strafherren und ein Oberrichter im Stadtgericht mit 16 Beisitzern, von denen 10 von den alten Geschlechtern, 2 von der Mehrern Gesellschaft, 2 von den Kaufleuten und 2 von der Gemeinde oder den Zünften sein sollten [2]). Nach einem weiteren kaiserlichen Mandate von 1549 sollte der große Rath aus 80 Geschlechtern (aus 44 alten Geschlechtern und aus 36 von der Mehreren Gesellschaft), dann aus 80 Kaufleuten und aus 140 von der Gemeinde, also im Ganzen aus 300 Personen bestehen [3]). Auch im großen Rath sollten demnach die Geschlechter in Verbindung mit den Kaufleuten die Majorität haben. Die Stube der Kaufleute mußte ihre Vor-

1) Jäger, Gesch. von Augsburg, p. 96—98 u. 103—108.
2) Langenmantel, p. 86—91, 93, 94 u. 100.
3) Langenmantel, p. 102—109.

steher von 20 auf 12 herabsetzen, die Gewählten von dem Stadtrath bestätiget und den Geschlechtern, den Stadtbediensteten und den Söldnern freier Zutritt in die Stube der Kaufleute gestattet werden. Die Zunfthäuser sollten aufgehoben und veräußert und der Erlöß nebst der übrigen Baarschaft, Geschirr und Geräthschaft dem Rath ausgeliefert werden. Die Versammlungen der Zünfte wurden bei Leibesstrafe verboten und an die Stelle der weit selbständigeren Zunftmeister sogenannte Vorgeher gesetzt [4]). Das Stadtregiment ward demnach wieder ein Geschlechterregiment. Es dauerte jedoch nur bis zum Jahre 1552. Nachdem nämlich der Kurfürst Moritz von Sachsen Augsburg besetzt hatte, führte nun auch er wieder das der protestantischen Bevölkerung günstigere Zunftregiment ein. Allein noch in demselben Jahre 1552 wurde die Stadt wieder von dem kaiserlichen Heere besetzt und sodann auch das Geschlechterregiment von 1548 wieder hergestellt. Nur der kleine Rath wurde im Jahre 1555 noch um vier Personen, eine von der Mehrern Gesellschaft und drei von den Kaufleuten vermehrt. Es bestand demnach seitdem der kleine Rath aus 45 Rathsherren, aus 31 alten Geschlechtern, aus vier von der Mehrern Gesellschaft, aus drei von den Kaufleuten und aus sieben von der Gemeinde [5]), der große Rath aber nach wie vor aus 300 Mitgliedern.

Nun kam Augsburg für einige Zeit zur Ruhe. Das Vertrauen unter den beiden Religionsparteien stellte sich nach und nach wieder her. Die Anzahl der Rathsherren war der Confession nach meistentheils gleich und sogar die Heirathen unter beiden Theilen waren sehr häufig [6]). Erst die unseligen Tage des dreißigjährigen Krieges brachten auch in Augsburg wieder Alles in Verwirrung. Den ersten Schlag führte Kaiser Ferdinand II im Jahre 1628 und in den folgenden Jahren. Auf Betreiben des Bischofs und der hinter ihm stehenden Jesuiten sollte das Regiment den Katholiken übergeben und die augsburgische Confession womöglich ganz abgeschafft werden. Zu dem Ende wurde der alte Rath abgesetzt und ein neuer bloß aus Katholiken bestehender Rath eingesetzt. Aus

4) Langenmantel, p. 92, 95—97 u. 100.
5) Langenmantel, p. 113—163.
6) von Stetten, Gesch. der Geschl. p. 259.

Mangel an Katholiken konnten, indessen nicht alle Rathsstellen besetzt werden. Im kleinen Rath blieben 6 Geschlechterstellen (4 Stellen der alten Geschlechter und 2 Stellen von der Mehrern Gesellschaft) unbesetzt, wiewohl die katholischen Geschlechter durch die Ernennung von 13 neuen von dem Kaiser vermehrt worden waren. Und im großen Rath blieben sogar 124 Stellen ganz unbesetzt [7]). Dieser Gewaltstreich führte jedoch im Jahre 1632 zu einem weiteren Gewaltstreich. Nachdem nämlich Gustav Adolf die Stadt erobert hatte, setzte auch er wieder den katholischen Rath ab, ernannte 18 neue protestantische Geschlechter, die sogenannten schwedischen Geschlechter, und setzte sodann einen neuen protestantischen kleinen und großen Rath ein [8]). Allein schon im Jahre 1635, nachdem der kaiserliche General von Gallas Besitz von der Stadt genommen hatte, kam das Regiment wieder in die Hände der Katholiken. Der protestantische Rath wurde abgesetzt und ein neuer katholischer Rath eingesetzt. Aus Mangel an Katholiken blieben aber auch jetzt wieder im kleinen Rath 8 Geschlechterstellen und im großen Rath sogar 152 Stellen unbesetzt [9]). Je nach dem Siege der Kaiserlichen oder Gustav Adolfs herrschten demnach die hinter dem Bischof stehenden Jesuiten oder die Protestanten. Und als endlich der westphälische Frieden allen diesen Wirren ein Ende machte, konnten die weisen Bestimmungen dieses Friedens nur sehr langsam und unter fortwährendem Widerstreben der katholischen Geistlichkeit ins Werk gesetzt werden. Die protestantischen Prediger betraten erst am 21. Februar 1648 wieder die Kanzel. Vier neue protestantische Geschlechter wurden im Jahre 1649 in das Patriciat aufgenommen. Und da die alten Geschlechter mehr und mehr ausstarben wurden auch später noch mehrmals fremde Geschlechter, katholische eben sowohl wie protestantische, aufgenommen. Die beiden Räthe wurden paritätisch zur Hälfte mit Katholiken und zur anderen Hälfte mit Protestanten besetzt. Der kleine oder innere Rath bestand fortwährend aus 45 Personen, aus 31 von den alten

---

7) Langenmantel, p. 185—206.

8) Langenmantel, p. 207—219.

9) Langenmantel, p. 120—225. vrgl. noch von Stetten, Gesch. der Gesch. p. 267—270, 282—285 u. 306—308.

Geschlechtern, aus 4 von der Mehrern Gesellschaft, aus 3 von den Kaufleuten und aus 7 von der Gemeinde. Der große Rath sollte aber nach wie vor aus 300 Personen bestehen. Es befanden sich jedoch darunter nur noch 12 von den alten Geschlechtern und 25 von der Mehrern Gesellschaft und 41 von den Kaufleuten. Die Uebrigen waren von der Gemeinde. Aus Mangel an Katholiken mußten die katholischen Geschlechterstellen einstweilen unbesetzt bleiben [10]). Im Jahre 1704, nach der bairischen Besitznahme, wurde auch dieser Rath wieder abgesetzt und dafür ein Rath von zwölf Rathsherren von der kurbairischen Regierung eingesetzt. Allein unmittelbar nach der Schlacht von Höchstatt kam der alte abgesetzte Rath wieder zum Regiment [11]).

Durch eine kaiserliche Kommission wurde die alte Verfassung, wie sie in den Jahren 1548, 1552, 1555, 1648 und 1649 geregelt worden war, in der Regimentsordnung vom Jahre 1719 nochmals bestätiget und im Einzelnen näher bestimmt. Fast alle Gewalt wurde nun in den Händen der beiden Stadtpfleger — der eigentlichen Rathshäupter — und der fünf geheimen Räthe, welche die Beistände der Stadtpfleger waren, concentrirt. Die Stadtpfleger mit den geheimen Räthen hatten nicht bloß die Leitung der Geschäfte, sondern auch die Entscheidung mit Ausnahme der wichtigeren Angelegenheiten, in welchen der innere Rath und in einigen wenigen Fällen auch noch der große Rath beigezogen werden mußte. Auch wurde verordnet, daß im geheimen Rath keine nahen Verwandten und im inneren Rath aus den rathsfähigen Geschlechtern immer nur vier gleichen Namens und Stammes Sitz und Stimme haben sollten [12]). In demselben Jahre wurde auch noch das Aemterwesen geordnet [13]). Und zu allen diesen Ordnungen und Verordnungen kamen im Laufe des 18. Jahrhunderts noch eine ganze Menge sogenannte Supplemente und Additional Artikel hinzu, in denen die Verwaltung und der Geschäftsgang dabei genau regulirt und unter Anderem bis ins Aller Einzelste bestimmt

10) Langenmantel, p. 229—280. von Stetten, Gesch. der Geschl. p. 321 ff.
11) Langenmantel, p. 282—286.
12) Regimentsordnung von 1719 bei Jäger, Mag. III, 1—74.
13) Aemterreceß von 1719 bei Jäger, Mag. IV, 292—371.

worden ist, wem das Prädikat hochadelige Gnaden oder bloß Ihro Gnaden, hochadelige Herrlichkeit oder bloß Ihro Herrlichkeit, hochedelgeboren, wohledelgeboren, wohledelgestreng, wohledelfest, wohlehrenfest, hochgelehrt oder bloß gestrenger oder gnädiger Herr gebühre [14]).

In der Hauptsache hat sich jedoch die alte Verfassung bis auf unsere Tage erhalten. Die Bürger waren im Ganzen genommen mit den Geschlechtern zufrieden. Denn auch das bürgerliche Element, welches im großen Rath überwiegend war, konnte sich bei allen wichtigen Angelegenheiten geltend machen. Noch im Jahre 1796 wurde von einem Ausschuß des großen Raths über die Gebrechen der städtischen Verwaltung Vortrag erstattet und berathen. Zur Abhilfe ist es aber auch in Augsburg nicht mehr gekommen [15]).

§. 635.

Wie in Augsburg so wurde auch in Ulm die alte Verfassung im Jahre 1548 durch Karl V gestürzt. Auch in Ulm hatten sich nämlich die Geschlechter im 14. Jahrhundert mit den Zünften in das Regiment getheilt und sich bis ins 16. Jahrhundert gut mit einander vertragen (§. 349). Erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts und im Anfang des 16. hatten wieder Streitigkeiten zwischen den Geschlechtern mit den Kaufleuten und mit den Zünften begonnen. Auch waren Abänderungen in der alten Verfassung mehrmals versucht worden, bis zu dem Jahre 1548 aber ohne allen Erfolg [1]). Diese Streitigkeiten unter der Bürgerschaft dienten nun Karl V als Vorwand um im Jahre 1548 auch in Ulm die alte Verfassung zu stürzen und das Geschlechterregiment wieder einzuführen. Die beiden alten Räthe, der große und kleine Rath und alle alten Aemter wurden von dem Kaiser abgeschafft und neue eingesetzt. Auch die Zünfte wurden als politische Genossenschaften abgeschafft, die Zunfthäuser aufgehoben und die Versammlungen der Zünfte bei Leibesstrafe verboten. An die Stelle der

14) Jäger, Mag. V, 154—194, VI, 403—481.
15) Jäger, Mag. III, 448, VI, 104—157.
1) Jäger, Ulm, p. 252—255.

beiden alten Räthe wurde ein einziger neuer Rath gesetzt. Einen großen Rath gab es demnach von nun an nicht mehr. Der neue Rath sollte aus 31 Personen, aus 21 von den Geschlechtern und aus 10 von der Gemeinde bestehen. Und die städtischen Aemter sollten in folgender Weise unter diese Rathsherren vertheilt werden. Zwei Rathsälteste aus den Geschlechtern sollten als Rathshäupter und Vorgeher an der Spitze der Geschäfte und ihnen zur Seite fünf geheime Räthe stehen, von denen 4 aus den Geschlechtern und einer aus der Gemeinde genommen werden sollte. Nach ihnen drei Bürgermeister aus den Geschlechtern, von denen jeder vier Monate im Amt bleiben sollte. Endlich noch zwei Herrschaftspfleger aus den Geschlechtern. Alle übrigen Aemter sollten mit Rathsherren ohne Unterschied aus den Geschlechtern oder aus der Gemeinde besetzt werden, nämlich der Stadtrechner oder Steuerherr, ein Pfleger zu unserer Frauen, 2 Spitalpfleger, zwei Proviantpfleger, 2 Zeugherren und 8 Strafherren oder Ainunger[2]). Durch ein weiteres kaiserliches Mandat vom Jahre 1556 wurde der Rath um 10 Personen vermehrt, von denen wo möglich 5 von den Geschlechtern und 5 aus der Gemeinde und, wenn dieses nicht möglich, wenigstens 2 von den Geschlechtern und 8 aus der Gemeinde sein sollten. Auch wurde verordnet, daß nur die beiden Rathsältesten lebenslänglich sein, alle übrigen Aemter aber jedes Jahr neu besetzt, und von den 5 geheimen Räthen drei von den Geschlechtern und zwei von der Gemeinde sein sollten[3]). Im Jahre 1558 wurde ein neuer Schwörbrief erlassen, in welchem die Verfassung von 1548 und 1556, insbesondere auch der aus 41 Personen (aus 26 oder wenigstens 23 Geschlechtern und aus 15 oder 18 von der Gemeinde) bestehende Rath bestätiget, die Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger aufgezählt und außerdem noch verordnet worden ist, daß der Rath alle Geschäfte allein besorgen und nur bei Auszügen oder bei anderen hochwichtigen Sachen die gesammte ehrbare Gemeinde beige-

2) Kaiserliche Reformation über das new Regiment zu Ulm von 1548 bei Jäger, Mag. II, 312—322.

3) Kaiser Karls V Freyheit und Constitution von 1556 bei Jäger, Mag. II, 322—329.

zogen werden solle („außgenommen da ein starcker oder fürnemmer „Feld- oder Außzug, oder dergleichen Raisen geschehen solten, oder „sonst andere starcke hefftige, fürtreffliche, groß- und hochwichtige „Sachen fürliegen") [4]. Die Fälle, in welchen die Bürgerschaft beigezogen werden sollte, waren nicht näher bestimmt. Die Zünfte verlangten daher beim Reichshofrath eine authentische Interpretation und begannen, als sie mit ihrem Begehren dort abgewiesen worden waren, einen Prozeß, welcher erst im Jahre 1787 durch einen Vergleich mit dem Magistrat beendiget und in diesem Vergleich bestimmt worden ist, daß künftig bei allen Veränderungen im Steuerfuß (also bei neuen Steuern) und bei wichtigen Veräußerungen Rücksprache mit der Bürgerschaft genommen werden solle [5]. Die Zünfte waren nämlich im Jahre 1548 nur als politische Genossenschaften abgeschafft, als Handwerksinnungen aber beibehalten worden. Daher konnten sie auch in dieser Eigenschaft noch die gesammte Bürgerschaft dem Magistrat gegenüber vertreten.

§. 636.

Auch in der alten Reichsstadt Konstanz war nach längerem Kampfe im 15. Jahrhundert das Zunftregiment eingeführt (§. 325), dieses aber im Jahre 1548 von Karl V wieder abgeschafft worden. Auch Konstanz hatte sich nämlich seit 1519 der Reformation zugewendet, hatte den Bischof und das Domkapitel verjagt und die Bilder gestürmt und war zuletzt auch noch dem schmalkaldischen Bunde beigetreten. Dafür wurde es im Jahre 1548 in die Reichsacht gethan und noch in demselben Jahre genöthiget, sich dem Hause Habsburg zu unterwerfen. Das Zunftregiment ward nun abgeschafft, das Geschlechterregiment wieder eingeführt und die evangelische Predigt bei Todesstrafe verboten. Und die vormals blühende Reichsstadt sank sodann zu einer verödeten vorderösterreichischen Landstadt herab [1].

Aus demselben Grunde wie in Konstanz wurde auch in Eßlingen, in Ueberlingen, in Kaufbeuren, in Wangen

4) Neuer Schwörbrief von 1558 bei Jäger, Mag. II, 329—343.
5) Vergleich von 1787 bei Jäger, Mag. II, 345—348 vrgl. p. 337 Not.
1) Barthold, IV, 389 u. 390.

und in anderen oberschwäbischen Reichsstädten in den Jahren 1551 und 1552 das Zunftregiment in mehr oder weniger gewaltsamer Weise abgeschafft und das Geschlechterregiment wieder eingeführt. Auch in jenen Städten hatte nämlich die Reformation Eingang gefunden. Und da auch dort die Reformation von dem Volke ausgegangen war, so beschloß Karl V die Zunftverfassung auch in jenen Städten abzuschaffen, um dem Volke seinen Antheil an dem Regiment zu entziehen. Zu dem Ende schickte der Kaiser im Jahee 1551 eine kaiserliche Kommission nach Eßlingen. Und das Resultat des dictatorischen Auftretens dieser Kommission war die Regimentsordnung von 1552, durch welche das Zunftregiment abgeschafft und ein neues Regiment eingesetzt worden ist. Dieses neue Regiment sollte aus einem kleinen und großen Rath, und der kleine oder innere Rath aus 21 und der große oder äußere Rath aus 18 Personen bestehen. Zu dem kleinen Rath gehörten drei Bürgermeister, von denen ein jeder 4 Monate regiren sollte, dann zwei geheime Räthe, 7 Richter und noch 9 weitere Rathsherren. Die drei Bürgermeister mit den beiden geheimen Räthen bildeten den geheimen Rath, welchem die oberste Leitung und die höchste Gewalt zustand. Die eigentliche Verwaltung lag aber in den Händen des aus 21 Personen bestehenden kleinen Rathes. Diesem war daher Alles unterworfen. Sogar der große Rath und die gesammte Gemeinde mußte ihm jedes Jahr einen Eid leisten. Der große Rath wurde nur in ganz wichtigen Sachen von dem kleinen Rath beigezogen. Der kleine Rath sollte jedes Jahr in folgender Weise gewählt werden. Zuerst sollte drr kleine Rath aus seiner Mitte fünf Wähler ernennen und diese 5 Wähler sollten sodann mit den übrigen geheimen Räthen den kleinen Rath wählen. Die Bürgermeister, die geheimen Räthe und die übrigen Beamten wurden von dem kleinen Rath ernannt. Auch hatte der kleine Rath den großen Rath auf Lebenszeit zu ernennen und ihn bei Veränderungen dutch Tod u. s. w. neu zu ergänzen. Die Zünfte wurden aufgehoben und statt ihrer Handwerksgesellschaften eingeführt. Die Briefe, Register und Baarschaften der Zünfte sollte der Rath zu sich nehmen. Auch die Zunfthäuser sollten verkauft und aus dem Erlöß arme Handwerker unterstützt werden. Dem Rath und den Geschlechtern wurde eine Stube, und auch den „anderen ehrlichen Bürgern“ eine eigene Stube eingeräumt.

Dem gemeinen Volke sollte aber nur dann eine besondere Stube eingeräumt werden „ihre Hochzeiten und ehrlichen Gesellschaften „darauf zu haben, wenn es der Kaiser gnädigst erlaubte [2]). Die abgeschafften Zünfte und Zunftmeister setzten sich zwar gegen diese neue Verfassung, welche ihnen allen Einfluß entzogen und dafür keinen Ersatz gegeben hatte. Sie wußten es sogar dahin zu bringen, daß die alte Verfassung noch in demselben Jahre wieder hergestellt ward [3]). Hievon benachrichtiget eilte jedoch der Kaiser selbst nach Eßlingen und stellte noch im Laufe desselben Jahres seine Regimentsordnung von 1552 wieder her. Und dabei ist es denn, einige unbedeutende Veränderungen abgerechnet, auch späterhin geblieben. Mit dem Zunftregiment war nun aber auch die Blüthe der Stadt für lange Zeit dahin [4]). Die Hauptveränderung, welche späterhin noch erfolgte, war die in den Jahren 1748 und 1752 vorgenommene Reduction des Rathes. Der kleine oder innere Rath sollte nämlich nur noch aus 13 Personen, aus 2 Bürgermeistern, 2 geheimen Räthen und 9 Rathsverwandten, und der große oder äußere Rath aus 10 Personen bestehen, und die Mitglieder des kleinen Raths Senatoren und die Mitglieder des großen Raths Assessoren genannt werden. Auch wurde im Jahre 1754 verordnet, daß die Mitglieder des kleinen Rathes nicht mehr, wie es nach der Regimentsordnung von 1552 bestimmt war, durch ein Wahlcollegium, sondern von dem ganzen Rath, also von dem vereinigten kleinen und großen Rath, gewählt werden sollten [5]).

Wie in Eßlingen, so wurden auch in Ueberlingen, in Wangen, in Kaufbeuren, Memmingen, Biberach u. a. m. die Zünfte und das Zunftregiment in den Jahren 1551 und 1552 abgeschafft und das Regiment zwei Collegien, dem kleinen und dem großen Rath übertragen [6]). Allein schon im Jahre 1559 wurde in Ueberlingen die alte Verfassung von Kaiser Ferdi-

2) Regimentsordnung von 1552 bei Jäger, Mag. V, 26—40. Pfaff, p. 458—466.
3) Jäger, V, 40—46. Pfaff, p. 466 f.
4) Jäger, V, 58—61. Pfaff, p. 467—470.
5) Jäger, V, 66—69. Pfaff, p. 540.
6) Jäger, Mag. III, 135 ff., IV, 173, V, 307—349, u. 438, VI, 100.

nand I wieder hergestellt. Nur sollten die Zünfte künftig Quartiers und die Zunftmeister Quartiersherren heißen und statt der früheren 7 Zünfte nur noch 5 Quartiers nebst der Gesellschaft zum Löwen bestehen. Auch wurde dem großen Rath wieder die freie Wahl der Bürgermeister und der übrigen Beamten und sogar die Wahl des kleinen Raths zugestanden. Merkwürdiger Weise gerieth jedoch die Wahlfreiheit und die Wahlfreiheitsurkunde von 1559 selbst in Vergessenheit, bis erst im Jahre 1650 die alte Wahlfreiheit von Ferdinand III theilweise und nach dem Wiederauffinden der Urkunde von 1559 im Jahre 1768 die ganze Wahlfreiheit wieder hergestellt worden ist [7]). Auch in mehreren anderen Schwäbischen Reichsstädten wurde die alte von Kaiser Karl V aufgehobene Verfassung von den späteren Kaisern wieder hergestellt, das Zunftregiment aber möglichst beschränkt. Daher konnte der Graf Ludwig von Wittgenstein in dem Diarium in comitiis anni 1570 (Speier) sagen: „Stadt N. bitt ihr alte Ordenung so Kaiser Karl „ufgehoben wieder zu geben. Ist bewilligt ausserhalb der Zünfft „so motu seditionis ungern gestattet“ [8]).

§. 637.

Nur in wenigen Städten, in welchen die Entwickelung der Verfassung nicht gewaltsam gestört worden war, hat das althergebrachte Zunftregiment eine aristokratische Richtung genommen. Dies war aber in Bern der Fall. In Bern wurde bereits im 13. Jahrhundert das Geschlechterregiment untergraben und im Laufe des 14. das Zunftregiment eingeführt. Und rechtlich hat sich auch die Grundlage dieser Verfassung 500 Jahre lang bis zum Jahre 1798 erhalten (§. 355). Faktisch hat sich jedoch seit dem 17. Jahrhundert ein sehr abgeschlossenes aristokratisches Geschlechterregiment gebildet. An der Spitze des Regimentes standen zwar immer noch die beiden Räthe, der kleine und der große Rath, und die Sechszehn. Die eigentliche Verwaltung und der Vollzug lag in den Händen des kleinen Raths, bestehend aus zwei jährlich im Amte abwechselnden Schultheißen,

7) Jäger, Mag. V, 438—447. Die Urk. von 1559, eod. p. 444 ff. vrgl. oben §. 350.

8) Senkenberg, rare ungedruckte Schriften, II, 6.

aus 2 Seckelmeistern, aus 4 Vennern, aus 17 Rathsherren und aus zwei Heimlichern. Die verschiedenen Geschäftszweige waren aber unter nicht weniger als 47 Kammern oder Kommissionen vertheilt. Die Sechszehner standen dem kleinen Rath zur Seite. Sie hatten gemeinschaftlich mit dem kleinen Rath den großen Rath zu wählen und jährlich zu bestätigen und die Verfassungs- und organischen Gesetze, ehe sie in den großen Rath kamen, vorher zu berathen. Der große Rath wurde nur bei neuen Gesetzen und in anderen wichtigen Angelegenheiten zugezogen. Der Antheil an dem Regiment wurde jedoch seit dem 17. Jahrhundert auf nur wenige Familien und Geschlechter beschränkt. Man fing nämlich seit dem Jahre 1640 an bei der Aufnahme neuer Bürger einen Unterschied zwischen Personen, welchen das volle Bürgerrecht zukam (vollständigen oder regimentsfähigen Bürgern) und solchen zu machen, welchen nur ein ewiges Einsassenrecht zustehen sollte, Habitanten oder ewige Einwohner genannt. Und im Jahre 1660 wurde auch noch beschlossen, während 10 Jahren keine neuen Bürger mehr aufzunehmen und im Jahre 1694 diese Zeit auf 20 Jahre erweitert. Und selbst im 18. Jahrhundert wurde noch die Aufnahme neuer Bürger fortwährend erschwert. Dadurch wurde nun die Zahl der regimentfähigen Bürger auf nur wenige Familien beschränkt. Zumal im großen Rath wurde der Antheil an der höchsten Gewalt in eine immer kleinere und kleinere Anzahl von Geschlechtern zusammengedrängt, was zu einer immer größeren Verstimmung der ausgeschlossenen Bürger geführt hat. Um nun dieser Beschränkung der Gewalt auf nur wenige Geschlechter Schranken zu setzen, wurde am Ende des 18. Jahrhunderts verordnet, daß wenigstens 76 Geschlechter im großen Rath vertreten sein sollten. Auch wurde, um dieser Uebermacht einiger Geschlechter und den Mißbräuchen, welche sich bei der Aemterbesetzung eingeschlichen hatten, entgegen zu wirken, das Loos bei den Wahlen eingeführt. Die Geschlechter blieben aber nach wie vor im Besitze aller Stellen und Aemter. Im großen Rath wurden sogar 50 Stellen regelmäßig von den nächsten Verwandten der Wähler besetzt. Dies war die Lage der Dinge als im Jahre 1798 auch in Bern die Umwälzung begann [1]).

1) Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte von Bern, p. 98—101.

4) Ein vorherrschend demokratisches Regiment.

§. 638.

Ein mehr oder weniger vollständiges Zunftregiment hat sich erhalten in Köln, Speier, Nordhausen, Goslar und in Magdeburg.

In Köln war das Zunftregiment im Jahre 1396 eingeführt worden. Der Rath (der Magistrat) wurde von und aus den Zünften gewählt und jedes halbe Jahr zur Hälfte wieder erneuert. Die austretenden Rathsherren sollten erst nach zwei Jahren wieder wählbar sein. Die Häupter der 22 Gaffeln (die 22 Bannerherren) bildeten ein eigenes Collegium, den Bannerrath, zur Beaufsichtigung des Rathes. Auch war die Gemeinde noch durch die 44 Gaffelherren vertreten. Denn dieser Bürgerausschuß sollte von dem Rath bei allen wichtigeren Angelegenheiten beigezogen werden (§. 351). Ein demokratischeres Zunftregiment war demnach nicht wohl möglich. Daher wurden auch die Zünfte in einem alten Aufsatze aus dem 17. Jahrhundert die Erb- und Grundherren der Stadt, und die Mitglieder des Magistrates ihre Verwalter genannt [1]). Aber auch dieses ächt demokratische Regiment, vielleicht gerade weil es zu demokratisch war, sicherte nicht gegen Mißbrauch und nicht gegen die Herrschsucht des Magistrats. Auch in Köln folgte der Magistrat der Richtung der Zeit, strebte nach Erweiterung seiner Gewalt und drückte das Volk und die Gaffeln. Daher kam es auch in Köln nochmals zu einem Aufstande. Im Jahre 1680 erhoben sich die mißvergnügten Gaffeln, schafften den alten Rath im Jahre 1683 ab, und setzten einen neuen Rath ein. Diese wahre Pöbelherrschaft dauerte jedoch nur bis zum Jahre 1686, und endigte sodann mit der Enthauptung der Häupter des Aufstandes und mit der Wiederherstellung des alten Regiments [2]). Die Klagen über Wahlbestechungen und andere Mißbräuche und die Streitigkeiten der Bürgerschaft mit dem Magistrat dauerten jedoch fort

---

1) Der Aufsatz findet sich in Materialien zur Statistik, I, 10, p. 320 u. 325.

2) Mehrere Urkunden über diesen Aufstand in Materialien zur Statistik, I, 10, p. 307—318.

bis ins 18. Jahrhundert [3]). Die Stadt verarmte und verödete unter diesem Regiment mehr und mehr und zuletzt war sie vorzugsweise nur noch von einigen tausend Kloster- und Weltgeistlichen bevölkert. Als daher am Ende des Jahrhunderts die republikanischen Heere naheten, jubelte man ihnen entgegen und nahm sie als Retter in der Noth auf.

In Speier war das Zunftregiment bereits im 14. Jahrhundert eingeführt, nachher aber bis ins 17. Jahrhundert fortwährend daran geändert worden, bis zuletzt die höchste Gewalt in den Händen der Dreizehner lag und von einer Beiziehung der Gemeinde oder eines Gemeindeausschusses keine Rede mehr war (§. 352). Die Krone ward aber diesem oligarchischen Regimente im Anfang des 18. Jahrhunderts aufgesetzt, als auch aus diesen Dreizehnern wieder ein Ausschuß, die sogenannten Fünfer, gebildet und diesem die Besorgung mancher Geschäfte übertragen worden ist [4]). Daher jubelte man auch in Speier, als in den 90ger Jahren die fremden Heere einrückten und die sogenannten Krippkommissäre das Land plünderten.

In Nordhausen wurde schon früh das Geschlechterregiment abgeschafft und das Zunftregiment eingeführt (§. 339 u. 356). Die Bürgerschaft ward in 9 rathsfähige Gilden eingetheilt und ein aus drei Abtheilungen oder Regimentern bestehender Rath von 42 Mitgliedern an die Spitze gestellt. Jedes Regiment (jede Abtheilung) sollte aus 14 Senatoren, unter welchen 4 Rechtsgelehrte, bestehen. Und die drei Regimenter sollten jährlich in dem Regiment abwechseln, alle Rathsherren aber aus den 9 rathsfähigen Gilden gewählt werden. Namens der Bürgerschaft sollten bei jedem der drei Regimenter 18 Handwerksmeister, aus jeder Gilde zwei, als sogenannte Rathsfreunde sitzen und die Bürgerschaft bei dem Regiment repräsentiren. In ganz wichtigen Sachen sollten aber alle 42 Rathsherren und sämmtliche 54 Rathsfreunde zusammentreten und die Sache berathen und entscheiden [5]).

---

3) Mehrere Urkunden über diese Mißbräuche und Streitigkeiten in Materialien, I, 1 p. 44—75 u. II, 2 p. 369—374.

4) Fuchs zu Lehmann, p. 269.

5) Jäger, Mag. IV, 432—435.

In Goslar bestand das Regiment aus zwei Räthen und aus einem Bürgerausschuß. Die beiden Räthe bestanden aus 40 in zwei Abtheilungen getheilten Personen, jeder Rath also aus 20 Mitgliedern. Zu jedem Rath gehörten die sogenannten Sechsmänner, d. h. 6 Rathsherren, welche das Vorrecht hatten, daß aus ihnen die Bürgermeister und Kämmerer gewählt werden mußten, und die das Recht der Selbstergänzung hatten. Die 14 anderen Rathsherren wurden aus den Gilden gewählt. Beide Räthe wechselten jährlich im Regiment. Der regirende Rath wurde der neue Rath, der abgehende Rath der alte Rath genannt. Der regirende Rath hatte aber nicht alle Geschäfte zu besorgen. Für die dringenden Angelegenheiten, welche keinen Aufschub leiden, bestand vielmehr noch ein aus 6 Personen bestehender Ausschuß, der enge Rath, in welchem außer den beiden Bürgermeistern auch noch der Kämmerer, Syndikus und der gemeine Worthalter Sitz und Stimme hatten. In wichtigeren Sachen mußte der alte Rath und in ganz wichtigen Sachen außerdem auch noch der Bürgerausschuß, der sogenannte geheime Rath oder die Freunde von Gilden und Gemeinde beigezogen werden. Dieser gemeine Rath bestand aus 20 aus der Gemeinde gewählten Personen, welche zwar keine Gildegenossen, aber doch Gilde fähig sein sollten. Er hatte die Gemeinde zu repräsentiren und der gemeine Worthalter war sein Vorstand[6]). Auch mit diesem ganz demokratischen Regimente waren Mißbräuche der aller gemeinsten Art verbunden. Während z. B. die öffentlichen Gebäude verfielen, ließen sich die Einen auf Kosten der Stadt Planken, Spaliere, Blumengestelle, Bücherschränke, Buteillenschränke, Ziegenställe u. a. m. machen. Andere ließen sich Stuben weißen oder die Dächer repariren. Wieder Andere ließen sich auf Kosten der Stadt ganze Häuser bauen u. drgl. m. Daher entstanden auch in Goslar im 18. Jahrhundert Klagen und Beschwerden. Statt der Abhilfe wurde aber der thätige gemeine Worthalter Siemens, welcher diese Unredlichkeiten gerügt und angezeigt hatte, selbst verfolgt und eine Zeit lang sogar seines Amtes entsetzt[7]).

6) Vergleich von 1682, c. 1—3 bei Moser, reichsst. Handb. I, 801—811 und Receß von 1691, eod. p. 819.

7) Jäger, Mag. IV, 114—132 u. VI, 88—94.

Magdeburg behauptete sich immer noch als Reichsstadt, versagte dem Erzbischof mehrmals die Huldigung, vertheidigte seine Reichsunmittelbarkeit beim Reichskammergericht und wurde auch während des dreißigjährigen Krieges noch von den kaiserlichen Generalen als Reichsstadt behandelt [8]). Es muß daher auch dieser Stadt hier noch gedacht werden. Magdeburg hatte bereits im Jahre 1330 ein Zunftregiment erhalten und es mit wenigen Abänderungen bis zum Jahre 1630 behalten (§. 322 u. 354). Die alte Verfassung begünstigte den Oesterreichischen Einfluß. Auch standen die alten Rathsherren mehr oder weniger unter diesem Einfluß oder sie standen wenigstens im Rufe unter diesem Einfluß zu stehen [9]). Um sich nun von ihm frei zu machen änderte man die 300jährige Verfassung, unter welcher die Stadt ihre höchste Blüthe erreicht, aber freilich auch schon den Anfang ihres Verfalls erlebt hatte. Im Jahre 1630, ein Jahr vor der Zerstörung der Stadt, wurde statt des jährlich wechselnden sehr zahlreichen Rathes von 75 Personen ein Rath von 24 Personen auf Lebenszeit eingesetzt, wovon die Hälfte regirend, die andere Hälfte ruhend sein und alle drei Jahre wechseln sollte. Auch der Ausschuß der Hundertmänner wurde auf fünfzig herabgesetzt, die Fünfziger sodann in zwei Theile getheilt und verordnet, daß der Rath in allen wichtigen Angelegenheiten jede Hälfte von 25 Mann besonders zu Rath ziehen solle. Beim Abgang eines Rathsherren sollten die Wahlherren aus den verschiedenen Stadtvierteln und aus den Innungen einen neuen Rathsherren wählen, bei dieser Wahl aber weniger auf die Innung als auf die persönliche Tüchtigkeit des zu Wählenden sehen. Und im Wesentlichen ist sodann diese Verfassung bis auf unsere Tage geblieben [10]). Diese Veränderung war zwar im Interesse der Protestanten. Das Regiment kam nun in die Hände sehr entschiedener Protestanten und die neuen Rathsherren suchten auch die Leiden der Stadt möglichst zu lindern. Allein die Verminderung der Rathsstellen und die Entfernung vieler alten Rathsherren vermehrte die ohnedies

8) Rathmann, III, 319, IV, 2 p. 23—25.
9) Rathmann, IV, 1. p. 215.
10) Rathmann, IV, 1. p. 214 u. 215, IV, 2 p. 26 u. 333.

schon vorhandene Partei der Mißvergnügten. Diese schlossen sich insgeheim an den österreichischen Hof an, und da dieser fortfuhr zur Wiedereinführung der katholischen Religion mit zu wirken, so ward hiedurch die gegenseitige Erbitterung nur noch gesteigert. Daß aber durch die hiedurch hervorgerufene allgemeine Verstimmung verbunden mit dem geheimen Einverständnisse mit Oesterreich die Eroberung der Stadt im darauffolgenden Jahre nicht wenig erleichtert worden ist, bedarf kaum einer Erwähnung [11]). Im Jahre 1666 mußte sich die Stadt der Landeshoheit wieder unterwerfen (§. 504). Im Jahre 1680, nach dem Tode des Administrators, fiel sie an Brandenburg. Und seitdem hat sie das Loos der übrigen Landstädte der Mark Brandenburg getheilt.

§. 639.

In vielen Städten ist das Zunftregiment erst im 16. oder 17. Jahrhundert eingeführt worden, z. B. in Basel, in Reutlingen und in Lübeck, oder das früher gemischte Regiment ist seitdem in ein Zunftregiment übergegangen, z. B. in Zürich, in Wetzlar und in Rothweil.

In Basel führten erst die Reformation und die bei ihrer Einführung entstandenen Kämpfe zu einem vollständigen Zunftregiment. Aber auch, nachdem es eingeführt worden war, ward fortwährend daran geändert (§. 353). Seit dem dreißigjährigen Kriege regirte der Rath, der große Rath eben sowohl wie der kleine, nach reiner Willkür. In den Jahren 1653 und 1671 sprach derselbe auf den Vorschlag von zwei Doctoren der Rechte mehrere Todesurtheile aus ohne das kompetente Gericht, das Stuhlgericht, auch nur zu hören oder beizuziehen. Und zum Entsetzen der Bürgerschaft wurden diese Todesurtheile auch wirklich vollzogen [1]). Und in den Jahren 1691 und 1745 wurde dieses willkürliche Verfahren noch mehrmals wiederholt [2]). Im Jahre 1662 ernannte der Rath einen Bürgermeister, der den Gesetzen nach nicht wahlfähig war, und behielt sich sogar das Recht vor, in ähnlichen Fällen auch

11) Rathmann, IV, 1 p. 215 ff., IV, 2, p. 26 f.

1) Ochs, VII, 34 u. 107—110.

2) Ochs, VII, 279 u. VIII, 44.

künftig wieder Umgang von den Gesetzen zu nehmen [3]). Im Jahre 1664 änderte der kleine Rath eigenmächtiger Weise die Verfassung, indem er die Wahl der Zunftmeister änderte und den vor der Wahl zu schwörenden Eid abschaffte [4]). Im Jahre 1666 wurde ein altes Gesetz von 1523, nach welchem die Häupter der Stadt nicht zu gleicher Zeit Dreierherren sein konnten, erneuert. Einige Monate später aber gab der neue Rath den beiden neuen Häuptern zwei jener Stellen, also fast alle Stellen des Dreieramtes [5]). Und im Jahre 1691 führte der kleine Rath sogar die Sprache eines ganz uneingeschränkten Herrn [6]). Außerdem hatten sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bei der Besetzung der Aemter große Mißbräuche eingeschlichen. Gegen die bestehenden Gesetze hatten *einzelne Familien* wieder von den einflußreichsten Stellen im Rath Besitz genommen und dadurch allgemeines Mißtrauen erregt. Dazu kam die überhand nehmende *Feilheit der Stimmen* bei den Aemterbesetzungen, was man das *Practiciren* oder die *Gabenfresserei* zu nennen pflegte. Die Geistlichkeit, welche sich ihrerseits über die schlechte Verwaltung der Kirchengüter zu beschweren hatte, ermangelte nicht dieses Practiciren als *Meineid* darzustellen, indem auch bei den Aemterbestellungen Eide geleistet werden mußten. Man hörte daher auf den Kanzeln, wie in der Rathsstube und im gemeinen Leben von nichts als von Practicken, von Mißbrauch der Gewalt, von Meineid und von einer nothwendig gewordenen Veränderung in der Verfassung [7]). Im Jahre 1666 wurden zwar Verordnungen wider die Practiken gemacht und im Jahre 1688 das Ballot bei der Aemterbestellung eingeführt [8]). Die Mißbräuche blieben jedoch nach wie vor. Daher kam es in den Jahren 1690 und 1691 zu einem *Aufstand*, welchen man das *Einundneunziger Wesen* zu nennen pflegt. An die Spitze der Unzufriedenen stellten sich zunächst 15 Mit-

3) Ochs, VII, 83.
4) Ochs, VII, 89.
5) Ochs, VII, 93.
6) Ochs, VII, 236.
7) Ochs, VII, 91, 95 ff., 193, 197 u. 200.
8) Ochs, VII, 92 ff. u. 164 ff.

glieder des großen Rathes. Ihre Absicht war durch Vermehrung der Gewalt des großen Rathes den bestehenden Mißbräuchen abzuhelfen. Auf ihr Betreiben wurden gegen alles Herkommen Ausschüsse von den Großräthen gebildet und diese begehrten sodann ohneweiters Antheil an der Regirungsgewalt des kleinen Rathes[9]). Um nun den zwischen den Klein- und Großräthen entstandenen Streit zu schlichten wurde die Bürgerschaft selbst, d. h. alle Zünfte und die Gesellschaften von Kleinbasel berufen. Allein jetzt wählten auch noch die versammelten Bürger Ausschüsse, welche ihr Interesse gegen die Ausschüsse des großen Rathes vertreten und größeren Antheil am Stadtregiment begehren sollten[10]). Es bestanden demnach nun drei Gewalten in der Stadt, der kleine Rath, der große Rath und die Bürgerschaft, welche sich in das Regiment zu theilen begehrten[11]). Die Großräthe bemerkten indessen sehr bald, daß sie an der Bürgerschaft einen weit größeren Gegner hatten, als an den Kleinräthen. Daher vereinigten sich beide Räthe wieder gegen die übrigen Bürger[12]). Nichts desto weniger wurden aber beide Räthe noch zu einer Erklärung zu Gunsten der Bürgerschaft genöthiget, nach welcher die „höchste obrigkeitliche Gewalt zwar in dem kleinen und großen Rath, „wenn solcher ordentlich convocirt und versammelt sei", ruhen, bei Bündnissen mit fremden Potentaten aber, dann bei Kriegsauszügen und bei neuen Auflagen oder bei einer Erhöhung der alten Auflagen auch noch die Bürgerschaft beigezogen werden und bei der Wahl der Zunftmeister und der Sechser auch die Gemeinde in gewisser Anzahl ihre Stimmen abgeben solle[13]). Die Bürgerschaft war jedoch mit diesem Zugeständnisse noch nicht zufrieden. Sie verlangte auch noch die Absetzung und Bestrafung der ihr verdächtigen Beamten. Und auch dieses Begehren, so wie die Vornahme neuer Wahlen setzte sie mit Gewalt durch[14]). Allein auch jetzt

9) Ochs, VII, 196—203.
10) Ochs, VII, 206—211.
11) Ochs, VII, 212—213.
12) Ochs, VII, 211 u. 216.
13) Erklärung von 1691 bei Ochs, VII, 216 u. 217.
14) Ochs, VII, 218 ff.

noch, nachdem die Regirung, wie man sagte, gesäubert worden war, setzten die Bürgerausschüsse ihr sogenanntes Reformations Werk fort und dieses Uebermaß in ihrem Begehren hat sodann zu einer blutigen Unterdrückung des Aufstandes geführt. Die Kleinräthe schlossen mit den Großräthen einen Vergleich, nach welchem die Gewalt des großen Rathes bedeutend vermehrt ward. Und damit war es auch um den Einfluß der gemeinen Bürgerschaft geschehen. Der kleine Rath erließ ein sogenanntes Erkanntniß unterem 23. Juli 1691 über „dasjenige, was künftigs vorm großen „Rath bestellt und tractirt werden solle“ [15]). Darin wurde zuerst die vorhin erwähnte „den Bürgern gemachte Erklärung“ bestätiget, sodann aber dem großen Rath das Recht zugestanden, die Bürgermeister, Oberstzunftmeister, die Rathsherren und obersten Beamten zu wählen, neue Bürger aufzunehmen u. drgl. m. Die Bestellung der übrigen Aemter sollte zwar dem kleinen Rath bleiben, die Stellen selbst aber unter die Herren des großen Rathes und unter die gemeine Bürgerschaft vertheilt oder zu jenen Aemtern wenigstens jemand vom großen Rath beigezogen werden. Nach dieser Verständigung konnten nun die wiedervereinigten Klein- und Großräthe mit großer Entschiedenheit gegen die gemeine Bürgerschaft auftreten. Es erfolgten schnell nach einander mehrere Todesurtheile und viele Landesverweisungen, Galeeren-, Zuchthaus-, Schellenwerk- und andere Strafen. Dann trat aber Todesstille in der Stadt ein. Denn mit dem Aufstand war auch aller Einfluß der gemeinen Bürgerschaft dahin. Und an die Erfüllung jener der Bürgerschaft gemachten Erklärung ward nun nicht mehr gedacht [16]). Alle Gewalt lag von nun an in den Händen der beiden Räthe. Und eine Masse von Gesetzen und Verordnungen, welche nun schnell nach einander folgten, beweißt ihre zwar gut gemeinte, öfters aber lästige und sogar lächerliche Thätigkeit. Ein wahrer Strom von Verordnungen gegen den zu großen Aufwand und gegen alle Arten von Ueppigkeiten ergoß sich über die Stadt bis tief in das 18. Jahrhundert [17]). Wie viele Kränze und Blumensträuße, soge-

15) Bei Ochs, VII, 249—251.
16) Ochs, VII, 217 u. 251—283.
17) Ochs, VII, 355, 356 u. 641—656.

nannte Maien, auf eine Todenbahre gelegt werden durften, wurde bestimmt und verfügt, daß man keine „großen gar weiten „Hosen tragen", vielmehr bei den alten patriotischen engen Hosen" bleiben solle [18]). Sogar das Tanzen und Springen ward verboten, das Tanzen jedoch späterhin, aber doch nur bei Hochzeiten und bloß auf den Zünften wieder erlaubt. Das sogenannte Umschanzen und das Gassatumgehen blieb nach wie vor verboten [19]). Auch das Tabakrauchen, welches man Tabaktrinken, wie heute noch bei den Griechen πινειν, genannt hat, erschienen Verordnungen in Menge, welche jedoch keine andere Wirkung hatten, als daß man nun heimlich in den sogenannten Kemmerlein, d. h. in kleinen in Privathäusern gemietheten Zimmern, in geschlossener Gesellschaft rauchte [20]). Auch das Gewerbswesen wurde mehr und mehr beschränkt [21]) und das Postwesen für ein obrigkeitliches Regale erklärt und der Kaufmannschaft anvertraut [22]). Dennoch nahm der Wohlstand mehr und mehr zu. Denn der Rath hatte ungeachtet der Einwendungen der Zünfte im Geiste der Gewerbsfreiheit Kunststühle erlaubt und den Landleuten gestattet, für die Bürger und Fabrikanten in der Stadt zu arbeiten [23]). Auch das Practiciren, Spendiren, Laufen und Rennen um Aemter nahm wieder zu [24]). Seit dem Jahre 1714 usurpirte der große Rath einen Theil der Strafgerichtsbarkeit und der kleine Rath einen Theil der gesetzgebenden Gewalt, indem er über Diebstähle und über andere Vergehen Gesetze machte, wodurch der Gesetzgeber zum Richter und der Richter zum Gesetzgeber verkehrt worden ist [25]). Und im Jahre 1740 ward auch noch die Verfassung selbst in einigen wichtigen Punkten geändert. Um nämlich den fortwährenden Klagen über das Practiciren abzuhelfen wurde die Verlosung der Aemter eingeführt. Und es verstummten sodann wirklich die

18) Ochs, VII, 355 u. 356.
19) Ochs, VII, 355, 372 u. 373.
20) Ochs, VII, 373 u. 374.
21) Ochs, VII, 370, 371 u. 375.
22) Ochs, VII, 366.
23) Ochs, VII, 385.
24) Ochs, VII, 418 u. 462.
25) Ochs, VII, 441 u. 443—455.

früheren Klagen [26]). Die andere Veränderung der Verfassung war aber nachtheilig. Bis zum Jahre 1740 saßen nämlich die alten Häupter der Stadt im neuen oder regirenden Rath. Und es wurde dadurch die Einheit in dem Regiment hergestellt. Nun ward aber von dem großen Rath verordnet, daß die Altbürgermeister und die Altoberstzunftmeister keinen Sitz mehr im regirenden Rath haben, vielmehr bei den Alträthen sitzen sollten. Die Folge davon war, daß im Verhinderungsfalle des regirenden Bürgermeisters nun der Stadtschreiber und bei dessen Verhinderung der Rathschreiber die Stelle des Bürgermeisters vertrat, ein großer Theil der Gewalt also in die Hände der Schreiber kam [27]).

§. 640.

In Reutlingen ward das Zunftregiment erst im 16. Jahrhundert, dann aber auch ein ganz vollständiges Zunftregiment eingeführt (§. 350). Die Bürgerschaft wurde in 12 Zünfte eingetheilt. Auch die Geistlichen, die Juristen, Aerzte, Schullehrer und Schreiber mußten sich, wenn sie rathsfähig sein wollten, in eine Zunft aufnehmen lassen. Jede Zunft bestand aus einem Zunftmeister, aus zwei Zunfthüthen, welche die Gehilfen und Vertrauten des Zunftmeisters waren, und aus 10 gleichfalls aus der Zunft gewählten Zunftrichtern. Diese 13 Personen bildeten die Zunftgemeinde und das Zunftgericht. Die 12 Zunftmeister bildeten ein eigenes Collegium, welches jedes Jahr während der Wahlzeit die städtische Obrigkeit bildete und nach beendigter Rathswahl Zutritt zum kleinen Rath hatte und die Gemeinde bei dem kleinen Rath vertrat. Alle Zunftgemeinden zusammen hatten Zutritt zu dem großen Rath und waren der Hauptbestandtheil des großen Rathes. Auch die 24 Zunfthüthe bildeten ein eigenes Collegium, welches im Namen der gesammten Bürgerschaft dem kleinen Rath Erinnerungen und Vorstellungen machen durfte, so oft es das Wohl der Bürgerschaft nothwendig machte. Der kleine Rath bestand aus 16 Personen, aus den 12 Stadtrichtern und aus noch vier dazu gewählten Bürgern, welche man die alten

26) Ochs, VII, 588—594, VIII, 106.
27) Ochs, VII, 585—587, VIII, 106.

Herren genannt hat. Auch hatte das Zunftmeistercollegium Zutritt. Der kleine Rath bestand demnach aus 28 Personen. In den Händen dieses kleinen Rathes lag eigentlich das Regiment. Die dringenden Angelegenheiten wurden jedoch von einem Ausschuß aus diesem kleinen Rath, von dem geheimen Collegium besorgt, welches aus den 3 Bürgermeistern, aus den beiden Schultheißen und aus dem Stadtsyndikus bestand. Nur in ganz wichtigen Sachen wurde der große Rath beigezogen. Er bestand aus den 12 Zunftgemeinden (156 Zunftgenossen) und außerdem noch aus 12 aus der Bürgerschaft gewählten ledigen Bürgerssöhnen, welche zum Unterschiede von den 4 alten Herren die 12 jungen Herren genannt worden sind. Der große Rath bestand demnach aus 168 Personen. Und im Nothfalle mußte auch noch die gesammte Bürgerschaft nach Zünften berufen werden. Das Zunftregiment konnte demnach nicht vollständiger sein. Die aus Zünften bestehende Bürgerschaft war nicht bloß die Quelle aller obrigkeitlichen Würden. Die 12 Zunftmeister hatten auch noch Zutritt zu dem kleinen Rath und während der Wahlzeit das Regiment selbst in ihren Händen. Der große Rath bestand fast ausschließlich aus Zunftgenossen. Auch das Collegium der 24 Zunfthüthe konnte noch für die Stadt sorgen. Und außerdem mußte nöthigenfalls auch noch die gesammte Bürgerschaft und zwar nach Zünften berufen werden [1]). Mehr und besser konnte wohl nicht für die Bürgerschaft gesorgt werden. Auch waren die Bürger, so viel man weiß, zufrieden mit ihrem Regiment.

§. 641.

Auch in Lübeck haben nach langen schweren Kämpfen die Zünfte gesiegt. Das Geschlechterregiment hat daselbst, mit kurzen Unterbrechungen, bis ins 17. Jahrhundert gedauert (§. 354). Ein Geschlechterrath stand an der Spitze des Regiments. Die Zahl der Rathsherren hat jedoch öfters gewechselt. Meistentheils scheinen es 24 oder 36 Rathsherren gewesen zu sein. Der Rath hat demnach, da er aus 3 Abtheilungen bestand, im ersten Fall aus

1) Kaiserliches Privilegium von 1576 bei Moser, II, 597—602. Jäger, Mag. V, 257—279 u. 282.

16 Mitgliedern, 8 neuen oder regirenden und 8 alten Rathsherren, und im letzten Falle aus 24 Mitgliedern, aus 12 neuen und 12 alten Rathsherren, bestanden [1]). Dieser Geschlechterrath hatte fast unumschränkte Gewalt. Nur in wichtigen Angelegenheiten mußte die Bürgerschaft selbst beigezogen werden. Es hing indessen, wie in Zürich, Bremen, Hamburg u. a. m. von dem Ermessen des Rathes ab, wen er berufen wollte. Daher nannte man auch in Lübeck die wirklich Berufenen zuweilen die Wittigsten von der Stadt [2]). An der Seite des Geschlechterrathes hat sich kein großer Rath gebildet, wiewohl die Bildung eines solchen mehrmals versucht worden ist. Schon bei den Bewegungen im Jahre 1408 hatte die Gemeinde einen Ausschuß von 60 Männern niedergesetzt, um namens der Gemeinde mit dem Rath zu verhandeln. Es war dieses aber nur eine vorübergehende Erscheinung. Denn bereits im Jahre 1416 wurde die alte Verfassung wiederhergestellt (§. 354). Erst im Jahre 1529, veranlaßt durch die kirchliche Bewegung, wählte die Bürgerschaft wieder einen aus 48 Mitgliedern bestehenden Ausschuß, welcher zur Hälfte aus Junkern und Kaufleuten, also aus Geschlechtern, und zur anderen Hälfte aus Deputirten der Zünfte bestehen sollte [3]). Aber schon im Jahre 1530 mußte bei der steigenden Erbitterung dieser Ausschuß vermehrt werden. Es wurden nun 64 Bürger gewählt, um die Gemeinde bei dem Rath zu vertreten und die schwebenden Angelegenheiten mit ihm zu verhandeln. Und auch bei dieser Wahl ward wieder der alte Grundsatz festgehalten, daß die Hälfte aus den Geschlechtergenossenschaften, die andere Hälfte aus den Zünften genommen werden solle. Die noch vorhandenen Listen stimmen jedoch im Einzelnen nicht ganz mit einander überein. Das von Waitz mitgetheilte Verzeichniß enthält 31 Geschlechtergenossen, nämlich 1 Ritter, 3 Junker, 6 Rentner und 21 Kaufleute, dann 1 Bargefahrer, 1 Schonefahrer und 31 von den Zünften [4]). An die Spitze dieses Ausschusses wurden vier Wortführer gestellt. Sie sollten in dem

1) Waitz, Lübeck unter Wullenwever, I, 72, 96, 97, 295, 296 u. 374 u. oben §. 354 u. 448.
2) Waitz, I, 70, 71, 283, III, 96 und oben §. 447.
3) Waitz, I, 44 ff. u. 271—275.
4) Waitz, I, 53, 54, 73 ff., 285, 286, 288, II, 421 ff.

Ausschuß der 64ger sein, was die vier Bürgermeister im Rath waren. Zwei von ihnen wurden von den Junkern und Kaufleuten aus den Zünften und die beiden Anderen von den Zünften aus den Junkern und Kaufleuten gewählt. Unter den Letzten befand sich auch Wullenwever, der bei dieser Gelegenheit zum ersten Mal bedeutender hervortrat [5]). Um jedoch das bürgerliche Element zu verstärken ward noch in demselben Jahre 1530 von der Gemeinde beschlossen, daß die 64ger noch einen größeren Ausschuß von 100 Bürgern aus der Gemeinde wählen sollten, um gemeinschaftlich mit ihm die Angelegenheiten der Gemeinde zu berathen und im Namen der Gemeinde mit dem Rath zu verhandeln [6]). Aber auch diese Ausschüsse bestanden nur bis zum Jahre 1534. Sowohl die 64ger als die 100ter wurden die fortwährenden Kämpfe bald müde. Nachdem sie daher zur Befestigung des innern Friedens noch mehrere Bestimmungen getroffen und vertragsmäßig mit dem Rath festgesetzt hatten, legten sie mit Zustimmung der Gemeinde im Jahre 1534 ihr Amt nieder [7]). Lübeck war demnach auf dem Wege ähnlich wie in dem benachbarten Hamburg einen aus zwei Collegien bestehenden großen Rath zu erhalten (§. 447). Es ist jedoch in Lübeck nicht dazu gekommen. Denn auch nach dem Siege der Zünfte wurde kein großer Rath eingeführt. Nach dem durch die Vermittelung einer kaiserlichen Kommission zu Stand gekommenen Hauptrecess von 1669 sollte nämlich das neue Regiment bloß in einem Rathe bestehen, welcher in den aller wichtigsten Angelegenheiten die Bürgerschaft selbst und keinen bloßen Ausschuß aus der Bürgerschaft beiziehen sollte. Der Rath sollte aus vier Bürgermeistern und aus sechszehen Rathsherren bestehen, von denen zwei Graduirte, d. h. aus dem gelehrten Stande, drei aus der Junkercompagnie, drei aus der Kaufleutecompagnie und die übrigen acht aus den Zünften genommen werden, alle aber lebenslänglich im Amte bleiben sollten. Diesem Rath wurde nun die hergebrachte fast ganz unumschränkte Gewalt des alten Rathes eingeräumt. Nur bei neuen Steuern und bei Bündnissen

5) Waitz, I, 87 u. 88.
6) Waitz, I, 85 ff., 285, 290 u. 292.
7) Waitz, II, 158—161, u. 362—368.

mit auswärtigen Staaten und bei dahin abzuordnenden Gesandtschaften sollte auch noch die Bürgerschaft und zwar die gesammte in zwölf Zünfte oder Collegien eingetheilte Bürgerschaft beigezogen, und „dero Gutachten und Bewilligung eingenommen" werden. Jedes Collegium berathschlagte allein und überreichte sodann sein besonderes Votum schriftlich dem Rath [8]). Und dabei ist es auch späterhin bis auf unsere Tage geblieben.

§. 642.

In vielen Städten ist das früher gemischte Regiment seit dem 16. Jahrhundert ohne eine eigentliche Verfassungsveränderung faktisch in ein Zunftregiment übergegangen z. B. in Zürich, in Wetzlar und in Rothweil.

In Zürich hatten nach der Brunischen Neuerung die Geschlechter das Regiment mit den Zünften getheilt. Nachdem jedoch späterhin die Constafel zu einer bloßen Zunft herabgesetzt worden war, seitdem wurde das Regiment selbst zu einem Zunftregiment (§. 318 u. 346). Die Brunische Verfassung enthielt aber eine so weise Mischung der verschiedenen aristokratischen und monarchischen Elemente mit den demokratischen, daß sie in ihren Grundzügen fast 500 Jahre lang bis auf unsere Tage dauern konnte.

Auch in Wetzlar ist das Regiment seit dem 17. Jahrhundert faktisch in ein vollständiges Zunftregiment übergegangen. Sogar die alte Stadtgemeinde wurde nach und nach zu einer bloßen Zunft. Und selbst der Gemeindeausschuß, das Collegium der Zwölfer, betrachtete sich als eine Zunft (§. 339 u. 449). Die Verfassung bestand daher seit dem 18. Jahrhundert aus einem Rath und aus einem Bürgerausschuß. Der Rath bestand aus 20 aus der Bürgerschaft zu wählenden Mitgliedern und war wieder in den älteren und in den jüngeren Rath abgetheilt. Der ältere aus den 12 älteren Rathsherren bestehende Rath mit dem älteren Bürgermeister an der Spitze war der Schöffenrath. Aber auch der jüngere aus den übrigen 8 Rathsherren bestehende Rath mit dem jüngeren Bürgermeister an der Spitze hatte Ge-

8) Hauptreceß von 1669 bei Moser, II, 203—221. vrgl. noch Lüb. Stadtrecht von 1680, tit. 1 u. 2.

richtsbarkeit und zwar in erster Instanz. Die Bürgerschaft wurde bei beiden Räthen durch einen Bürgerausschuß, durch das Collegium der Zwölfer vertreten [1]).

In Rothweil bestand die Bürgerschaft aus zwei Theilen, aus der Herrenstube und aus 9 Zünften (§. 350). Und wiewohl diese Eintheilung bis ins 18. Jahrhundert geblieben ist, so näherte sich doch die Verfassung mehr und mehr einem Zunftregiment, seitdem die Stadt durch ein im Jahre 1509 mit den Schweizer Kantonen abgeschlossenes Bündniß in nähere Verbindung mit den Eidgenossen gekommen und bis ans Ende des 18. Jahrhunderts in dieser Verbindung geblieben ist [2]). Die Zünfte haben nämlich nicht bloß Zutritt zu dem Stadtrath erhalten, sondern auch noch die Wahlen und die endliche Entscheidung bei allen wichtigeren Fragen in ihre Hände bekommen. Der Rath (der Magistrat) bestand nämlich nach wie vor aus den acht Beisitzern des kaiserlichen Hofgerichtes. Diese wurden aber von 7 Wahlmännern, unter denen 6 Zunftmeister waren, gewählt. Und neben diesen acht lebenslänglichen Rathsherren saßen noch 9 Zunftmeister auf der neuen Bank, um die Rathsherren zu controliren. Es wurden nämlich dem Rath 18 Zunftmeister, aus jeder der 9 Zünfte zwei, beigegeben, welche in zwei Bänke in die neue und alte Bank abgetheilt, jedes Jahr wechseln sollten, so daß demnach der Rath aus den 8 Rathsherren und aus der neuen Zunftbank, also aus 17 Personen bestand. Der vorsitzende Zunftmeister einer jeden Bank hieß Redmann. Während der jährlichen Bürgermeisterswahl ruhte die magistratische Gewalt. Sie lag während dieser Zeit in den Händen der erwähnten 7 Wahlmänner. An der Seite dieses Stadtrathes stand nun ein von und aus den Zünften gewählter Bürgerausschuß, die Achtzehnmeisterschaft genannt. Fünf von den Zunftmeistern gewählte Zunftmeister hatten nämlich aus jeder der 9 Zünfte zwei sogenannte Achtzehner, also im Ganzen 18 Zunftmeister zu wählen, welche die Achtzehnmeisterschaft bildeten. Ihr Vorstand hieß Achtzehnerredmann. Und diese Achtzehner

1) von Ulmenstein, III, 229—234. Jäger, Mag. VI, 95.

2) Bündniß von 1509 bei Moser, II, 646 ff. vrgl. Jäger, Mag. VI, 75 u. 76.

mußten bei Veräußerungen, beim Schuldenmachen und bei anderen wichtigen Angelegenheiten von dem Rath beigezogen werden. Auch war diese Achtzehnermeisterschaft berechtiget über wichtige Vorfallenheiten Vorstellungen zu machen und die Berufung der gesammten Bürgerschaft nach Zünften zu begehren [3]).

Auch in Ueberlingen wurde das Zunftregiment, wie wir gesehen, nach kurzer Unterbrechung im 16. Jahrhundert wieder hergestellt (§. 636).

b) Ein bürgerliches Regiment welches weder ein Geschlechter- noch ein Zunftregiment war.

§. 643.

In vielen Städten endlich hat sich zwar ebenfalls ein bürgerliches Regiment gebildet. Es war dieses aber weder ein Geschlechterregiment noch ein Zunftregiment. Ein solches bürgerliches Regiment hat sich nun bereits aus früheren Zeiten her in Bremen, Hamburg und Dortmund erhalten, und in Regensburg hat es sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts und in Mühlhausen seit dem 17. Jahrhundert gebildet.

In Bremen hat sich zwar kein Geschlechterregiment und auch kein Zunftregiment, aber doch ein bürgerliches Regiment gebildet. Und seit dem 13. und 14. Jahrhundert hat dieses Regiment mehrmals gewechselt [1]). Im Jahre 1398 wurde von dem Rath und von der Wittheit ein aus 24 Personen, aus 4 Bürgermeistern und 20 Rathsherren bestehender Rath niedergesetzt [2]). Allein schon im Jahre 1428 wurde wieder ein neuer mehr von der Gemeinde abhängiger Rath eingesetzt, im Jahre 1433 jedoch eine Aussöhnung zwischen dem alten und neuen Rath zu Stand gebracht. Man nannte daher die Aussöhnungsacte selbst eine Eintracht oder auch, weil sie auf einer Tafel stand, eine Tafel. Nach ihr sollte der Rath aus 28 Mitgliedern, aus 4 Bürgermeistern und 24 Rathsherren bestehen. Die Rathsherren sollten lebenslänglich sein und

---

3) Jäger, Mag. VI, 76—78 u. 81—86.
1) Donandt, I, 241 ff. und oben §. 319 u. 336.
2) Oelrichs, p. 147.

bei Vakanzen sich selbst aus der Bürgerschaft ergänzen. Und dabei ist es sodann fast 100 Jahre lang geblieben [3]). Erst die durch die Reformbewegung erhitzten Gemüther verlangten wieder eine neue Verfassung. Streitigkeiten über die Bürgerweide dienten seit dem Jahre 1526 als Veranlassung die Bürgerschaft wieder aufzuregen. Und seit dem Jahre 1530 begann die aufgeregte Bürgerschaft auch zu handeln. Man versammelte sich, wählte zuerst vierzig Männer, 10 aus jedem der vier Kirchspiele, im Jahre 1532 aber hundertvier Männer, noch weitere 16 aus jedem Kirchspiel, um den Ausschuß der Vierzig zu verstärken. Und diese hundertvier Männer sollten nicht bloß die Weidesache, sondern alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten untersuchen und eine neue Verfassung entwerfen. Allein schon nach Jahr und Tag war die Bürgerschaft die maßlosen Uebertreibungen dieses Ausschusses müde. In einer im Jahre 1534 auf dem Domhofe gehaltenen zahlreich besuchten Bürgerversammlung mußten die Hundertundvier abdanken. Die alte Verfassung von 1398 und 1433 wurde mit einigen Veränderungen und Verbesserungen der Bürgerschaft vorgelegt, von dieser kirchspielweise berathen und sodann von sämmtlichen Bürgern beschworen. Und diese im Jahre 1534 zu Stand gekommene neue Eintracht, wie man die neue Verfassung genannt hat, hat sich sodann bis auf unsere Tage erhalten [4]). Nach dieser neuen Eintracht bestand das Regiment wieder aus einem Rath und aus einem Bürgerausschuß. Der Rath, bestehend aus vier Bürgermeistern, aus 24 Rathsherren, unter welchen 17 Gelehrte und 7 Kaufleute, endlich aus 2 Stadtsyndiken, hatte fast alle Geschäfte zu besorgen. Nur bei neuen Auflagen und bei anderen wichtigen Dingen mußte der Bürgerausschuß, die Wittheit, beigezogen werden. Von einer Berufung der gesammten Gemeinde war aber seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr die Rede [5]). Und diese althergebrachte Ver-

---

3) Donandt, I. 292—297, 342—345. Krüger, p. 127—132.

4) Arnold Gerhard Deneken, (Senator in Bremen) Bruchstücke aus der Geschichte der Reichsstadt Bremen. Göttingen. 1796, p. 74—98. Krüger, p. 161 ff., 175 u. 186. Roller, Grundgesetze der Stadt Bremen. Bremen. 1798. Villers, p. 26 ff.

5) Cassel, historische Nachricht von der Regimentsverfassung und dem

fassung wurde im Jahre 1541 auch von Karl V und später noch von Ferdinand I und III und von einigen anderen Kaisern bestätiget [6]).

Wie in Bremen so hatte sich auch in Hamburg ein bürgerliches Regiment ausgebildet, welches weder ein Geschlechterregiment noch auch ein Zunftregiment war (§. 336). Seit der Reformation bestand daselbst das Regiment aus einem Rath, aus drei bürgerlichen Collegien (aus dem Collegium der Oberalten, aus den Sechszigern und aus den Hundertachtzigern) und aus der erbgesessenen Bürgerschaft selbst (§. 447 u. 450). Der Rath oder der Senat bestand aus 36 Rathsherren, nämlich aus drei Bürgermeistern und 11 Rathsherren aus dem gelehrten Stande und aus einem Bürgermeister und 13 Rathsherren aus dem Handelsstande. Diese 28 Rathsglieder bildeten das eigentliche Rathscollegium. Sie hatten Sitz und Stimme im Rath und wurden daher im Unionsreceß von 1710 die in senatu genannt. Die übrigen 8 Rathsglieder (4 Syndiken, ein Protonotar, ein Archivar und 2 Sekretarien) waren bloß de senatu. Denn die Syndiken hatten nur eine berathende und die Uebrigen gar keine Stimme im Senat. Der Rath hatte von je her das Recht sich selbst zu ergänzen. Als Mitinhaber der obersten Gewalt und als höchste Regirungsbehörde übte er eine sehr große Gewalt [7]). Bei wichtigeren Angelegenheiten mußten die bürgerlichen Collegien beigezogen werden. Das Collegium der Oberalten bestand aus 15 Oberalten, drei aus jedem Kirchspiel. Dieses Collegium bildete den Vorstand des Collegiums der Sechsziger. Es hatte insbesondere auf die Beobachtung und Aufrechthaltung der Gesetze und der Verfassung zu achten und die Bürgerschaft bei dem Rath zu vertreten Das Collegium der Sechsziger bestand aus 3 Oberalten und aus 9 Bürgern aus jedem der 5 Kirchspiele. Und die Letzteren wurden bei den Kirchen, deren Vorsteher sie waren, Diaconen genannt. Das Collegium der

---

Rathe der Reichsstadt Bremen. Bremen. 1768 und im Auszug bei Jäger, Mag. III, 276 u. VI, 177—184. Donandt, I, 296 ff. vrgl. oben §. 447.

6) Privilegium von 1541 u 1637 bei Moser, I, 225 u. 240.

7) Westphalen, I, 86 ff. u. 56 ff.

Hundertachtziger bestand aus dem Collegium der 60ger und außerdem noch aus 24 anderen Bürgern aus jedem der 5 Kirchspiele, welche bei den Kirchen Subdiaconen genannt worden sind. In den aller wichtigsten Angelegenheiten mußte die gesammte erbgesessene Bürgerschaft nach den Kirchspielen berufen werden. Und die Mehrheit der Kirchspielbeschlüsse war sodann entscheidend. Zutritt zu den Bürgerconventen hatten alle erbgesessenen Bürger. Zum Erscheinen verpflichtet waren jedoch nur die Rathsherren und die Mitglieder der drei bürgerlichen Collegien, also die Oberalten, die Diaconen und die Subdiaconen [8]). Die große Schwierigkeit die nöthige Anzahl von erbgesessenen Bürgern für die Bürgerversammlungen zusammen zu bringen hat im Jahre 1721 zu dem Beschluß geführt, daß außer den Subdiaconen noch 6 weitere Bürger aus jedem Kirchspiel adjungirt werden und diese 30 Adjuncten sodann ebenfalls verpflichtet sein sollten bei den Bürgerconventen zu erscheinen [9]). Und dieses Regiment hat sich sodann, da es sich bewährt, bis auf unsere Tage erhalten. Was zum Lobe dieser Verfassung der alte Friedrich Perthes an Raumer geschrieben hat, verdient nachgelesen zu werden. Er sagt unter Anderem: „Wie das Collegium der Oberalten und „Sechziger Verfassung und Gesetze sichert, die Verwaltung contro„lirt; wie dieser Bürgerausschuß vermag Propositionen an die „Bürgerschaft zu bringen, ohnerachtet der dem Rath zustehenden „Initiative; wie in den Bürgerversammlungen Formen das Ein„wirken hitziger Demagogen verhindern, wie es hierin durch Ein„theilungen möglich gemacht worden ist daß zu Zeiten die Mino„rität den Ausschlag geben kann, welche Mittel vorhanden zur „Beendigung, wenn Rath und Bürgerschaft sich nicht vereinigen „können. Wie der Senat über nicht mehr als 10 Thaler verfügen „kann und an Beamten nur den Trompeter einzusetzen hat, und „wie dennoch der Senat wirklich und kräftig regiert — dies und „viel höchst Eigenthümliches kommt nicht zur Kunde und es bleibt „verborgen; die eigensinnige Beharrlichkeit der Bürgerschaft, zu

8) Windischgrätziger Receß von 1674, art. 16 im Nachtrag zu den Hauptgrundgesetzen, p. 203.

9) Westphalen, I, 94 ff. u. 190.

„der schlauen Taktik des Raths. — Unsere Zeitgenossen verstehen „in der Regel von allem diesen wenig, am wenigsten unsere Libe„ralen, die sich mit allgemeinem Raisonniren breit machen, und „durch falsch Ausmünzen der Begriffe von Freiheit und Verfassung „es dahin gebracht haben, daß das Edelste, was Menschenbrust „hegen und erstreben kann, als faules Geschwür erachtet wird [10]). Auch in Dortmund hat sich das bürgerliche Regiment, wie es sich im Anfang des 15. Jahrhunderts gebildet hatte, bis auf unsere Tage erhalten. Die Verfassung war daselbst eine modificirte Demokratie (§. 339).

§. 644.

In Regensburg ist gegen das Ende des 15. Jahrhunderts und im Anfang des 16. das Geschlechterregiment untergegangen und ein bürgerliches Regiment entstanden, welches weder ein Geschlechterregiment noch ein Zunftregiment war (§. 320 u. 345). Erst nach einigen neuen Aufständen wurde jedoch das neue bürgerliche Regiment definitiv regulirt. Die erste Veranlassung zur abermaligen Erhebung der gemeinen Bürgerschaft gab die Regimentsordnung von 1500. Klagen des Rathes über den in der Stadt angestellten Reichshauptmann und über die zunehmende Verarmung der Stadt, Klagen des Reichshauptmanns über die tagtäglich sich mehrenden Mängel in der Verwaltung und fortwährende Händel der Stadt mit der Judenschaft hatten im Jahre 1500 zur Absendung einer kaiserlichen Kommission geführt, welche aus dem Erbmarschall von Pappenheim und aus dem Dr. Heiden bestand. Während der Anwesenheit dieser Kommission ruhte alle Gewalt des Stadtrathes. Die Kommission setzte Rathsherren und andere Beamte ab, warf sogar einen Kämmerer ins Gefängniß, und setzte andere Beamte wieder ein, gab den Beamten neue Instruktionen, erließ Verordnungen über das Rechnungswesen, über die Handwerker, über die Innungen und über andere Gegenstände, und schärfte insbesondere dem Stadtrath ein, die Conspirationen gegen die kaiserliche Majestät und gegen die Regimentsordnung aufs Strengste zu überwachen. Und alle diese Anordnungen und Ver-

10) Brief von Friedrich Perthes vom Jahr 1825 bei Friedrich von Raumer, Lebenserinnerungen und Briefwechsel II, 180—183.

ordnungen wurden ohne Beiziehung des Rathes im Jahre 1500 als Regimentsordnung publicirt. Sie mußten aber nichts desto weniger von dem Rath und von der Gemeinde beschworen werden[1]). Unmittelbar nachher kam jedoch eine Beschwerde nach der Anderen. Es beschwerten sich die einzelnen Handwerker und ganze Innungen, und außer den städtischen Behörden der Reichshauptmann selbst. Man wünschte und verlangte eine Aenderung der kaum erst erlassenen Ordnung. Die vermehrten Steuern vermehrten die allgemeine Verstimmung. Und statt der Abhilfe schickte der Magistrat heimliche Diener und Kundschafter, um in den Bier- und Weinhäusern, wie es die kaiserliche Kommission befohlen, die redseligen Gäste zu belauschen und dadurch alle Fröhlichkeit, die beste Bürgschaft für die öffentliche Ordnung, zu verscheuchen. Dazu kam noch eine drohende Bewegung gegen den Bischof wegen eines an einem Scharwächter begangenen Mordes, indem der Mörder in den Bischofshof geflohen war, der Bischof aber den Flüchtigen aus der Freiung nicht herausgeben wollte. Eine Wassersnoth und eine allgemeine Theuerung, welche in den folgenden Jahren hinzukam, vermehrte diese Verstimmung. Die niedrig gestellten Stadtdiener klagten, sie könnten nicht mehr bestehen. Die Juden klagten über die hohe Besteuerung. Die Geldverlegenheit war fortwährend im Steigen. Neue Irrungen mit der Geistlichkeit wegen des Baues von einigen Laden auf dem Domplatz u. drgl. m. trugen zur Vermehrung der bestehenden Aufregung bei. Auch gegen den Reichshauptmann wurde geklagt. Unter seinem Regimente war das gemeine Wesen mehr und mehr in Verfall gerathen. Die alten Herren des Rathes waren saumselig geworden, ließen ihre Schreiber schalten und walten, waren mehr darauf bedacht, dem Reichshauptmann Gefälligkeiten zu erweisen, als das Beste des gemeinen Wesens zu bedenken. Und der Reichshauptmann, statt nach der Regimentsordnung von 1500 auf jährliche Abrechnung zu dringen, ließ wieder, in Anbetracht der ihm erwiesenen Begünstigungen, die alten Rathsherren schalten und walten. Der Ehrgeiz der alten Herren, großentheils Krämer und andere Gewerbsleute, verleitete indessen auch sie gemeinschaftlich mit der Bürgerschaft die Entfernung des Reichshauptmanns zu betreiben. Die Gemüther erhitzten

1) Gemeiner, IV, 40—43.

sich immer mehr, bis der Tod des damaligen Reichshauptmanns im Jahre 1512 zu einer neuen Erhebung der gemeinen Bürgerschaft geführt hat [2]). Es wurden nämlich zwei Altherren des Rathes an den kaiserlichen Hof gesendet, um die Beschwerden gegen die Reichshauptleute zu erneuern und um Verschonung mit weiterer Besetzung jener Stelle zu bitten. Man hörte sie aber am kaiserlichen Hofe nicht an. Es erschien vielmehr eine kaiserliche Kommission in Regensburg und drohte mit kaiserlichen Mandaten. Die Gemeinde ward nun nach den acht Wachten berufen. Von jeder Wacht wurden zehen, von sämmtlichen Wachten also 80 Bürger ernannt. Dieser Ausschuß der Achtziger sollte dem Rathe zur Seite stehen und ihn verstärken. Statt jedoch, wie in früheren Zeiten, in den einzelnen Wachtgedingen die Angelegenheiten der Stadt gesondert zu berathen, traten die Vertreter der acht Wachtgedinge auf dem Jakobshof und später auf dem Rathhause zusammen, um gemeinschaftlich mit einander und mit den beiden Räthen und mit der in Masse versammelten Gemeinde zu berathen, wie dieses bereits im Jahre 1492 geschehen war (§. 320). Es dauerte aber gar nicht lang, so hatten die Achtziger das Stadtregiment in ihren Händen, und von einer Mitwirkung der beiden Räthe war nicht mehr die Rede. Die größten Schreier wurden am liebsten gehört. Die gewaltsamsten und willkürlichsten Maßregeln wurden beschlossen und vollzogen. Es bewährte sich demnach auch jetzt wieder die alte Erfahrung, daß die Massen leichter aufzuregen, als nachher zu lenken und wieder zu besänftigen sind. Erst nach mehreren Jahren, im Jahre 1514, gelang es einer kaiserlichen Kommission Herr über diese revolutionäre Bewegung zu werden und eine neue Regimentsordnung zu Stand zu bringen. In dieser neuen Ordnung wurden die in den Wachtgedingen ausgesprochenen Wünsche der Gemeinde möglichst berücksichtiget, die Regimentsverfassung neu regulirt, der städtische Haushalt, das Gewerbswesen und die Polizei geordnet, das Aemterwesen geregelt, die Zünfte mehr noch beschränkt und der Magistrat gegen Willkür gesichert. Und diese Regimentsordnung von 1514 hat sich sodann in der Hauptsache, wenigstens der Theorie nach, bis auf unsere Tage erhalten [3]).

2) Gemeiner, IV, 43 ff.
3) Gemeiner, IV, 182—251.

Auch die Regimentsverfassung wurde nun ganz neu regulirt. Bis an das Ende des 15. Jahrhunderts hat es nämlich in Regensburg nur zwei Räthe, einen inneren Rath (die Sechszehner) und einen äußeren Rath (die Fünfundvierziger, später die 70. Genannten), aber keinen Bürgerausschuß gegeben. In den wichtigeren Angelegenheiten mußte vielmehr die gesammte Gemeinde berufen werden. Die nach Wachten berufene Bürgerschaft hatte zwar mehrmals Abgeordnete (die Achtziger oder Hunderter) gewählt, um im Namen der Gemeinde zu verhandeln und die Gemeinde bei den Verhandlungen zu vertreten. Es waren dieses jedoch immer nur vorübergehende Erscheinungen. Denn einen verfassungsmäßigen Bürgerausschuß gab es damals noch nicht. Einen solchen erhielt nun aber die Stadt im Jahre 1514. Nach den Anordnungen der kaiserlichen Kommission sollte nämlich das neue Regiment aus einem inneren und äußeren Rath, dann aus einem Ausschuß aus der Gemeinde und außerdem noch aus einem Gesetzgebungsausschuß zur Abfassung neuer Gesetze bestehen. Der innere Rath sollte wie früher aus 16 Personen, aus einem Kammerer oder Bürgermeister und aus 15 Rathsherren bestehen, und von ihnen 14 aus dem gelehrten Stande und einer aus dem Handelsstande genommen werden. Dieser innere Rath stand an der Spitze des Regiments, und er hatte die meisten Geschäfte ganz allein zu besorgen. In wichtigeren Sachen sollte er jedoch den äußeren Rath beiziehen. Der äußere Rath sollte aus 32 aus der Bürgerschaft zu wählenden Mitgliedern bestehen, unter welchen wenigstens 12 ehrbare und taugliche Personen aus allen Handwerken sein mußten. Der Vorgeher des äußeren Rathes war der Stadtschultheiß. Der Bürgerausschuß (die Vierziger aus der Gemeinde) sollte aus 40 aus der Gemeinde zu wählenden Bürgern bestehen. Er sollte bei Veräußerungen und in anderen wichtigen Angelegenheiten von den beiden Räthen beigezogen werden, um die Gesammtgemeinde bei der Verhandlung zu vertreten. Außerdem konnte aber auch noch die gesammte Bürgerschaft nach Wachten berufen werden. Der Rath und die Aemter sollten immer nur auf ein Jahr gewählt werden, jedes Jahr aber wieder bestätiget werden können. Die Wahlen sollte ein Wahlamt besorgen, welches aus 9 Personen, aus 3 Mitgliedern des inneren und 3 Mitgliedern des äußeren Rathes und aus 3 gemeinen Bürgern bestand. Der Gesetzgebungs-

ausschuß endlich sollte aus dem Kammerer und aus dem inneren Rath, dann aus 6 Rathsherren des äußeren Rathes und aus 6 Bürgern aus der Gemeinde bestehen [4]). Dieses Regiment bestand jedoch nur bis zum Jahre 1530. Denn in diesem Jahre wurde im inneren Rath ein aus den sechs Kammerern bestehender geheimer Ausschuß gebildet, welcher nach und nach, ohne allen Widerspruch des inneren und des äußeren Rathes und des Vierziger Ausschusses aus der Gemeinde, alle Gewalt an sich gezogen und dieses oligarchische Regiment über 200 Jahre lang fortgeführt hat [5]). Unter diesem Regimente schlichen sich nun eine Menge Mißbräuche ein, das Rechnungswesen kam in Unordnung, die Stadt ward überschuldet und von einem Wohlstand war nicht mehr die Rede. Dennoch dauerte es bis ins 18. Jahrhundert, bis sich zuerst, — im Jahre 1780 --, ein einzelner Rathsherr, seit den Jahren 1784 und 1790 bis 1794 aber auch die beiden Stadträthe und die Vierziger aus der Gemeinde wieder ermannten, über die drückenden Steuern und über ihre Erhöhung berathschlagten, die Mittheilung der Regimentsordnung von 1514, — welche zwar jedes Jahr am St. Stephanstage dem äußeren Rath und der Gemeinde vorgelesen werden sollte —, welche aber, da dieses längst nicht mehr geschehen war, niemand mehr kannte —, wiederholt begehrten und, nachdem sie aus derselben entnommen, daß die Hauptbestimmungen jener Regimentsordnung abgeändert oder wenigstens nicht mehr in Uebung seien, die Abschaffung des geheimen Ausschusses und der übrigen Mißbräuche begehrten, auch selbst Vorschläge zur Abwendung des völligen Ruins des Gemeinwesens machten, und sich zu dem Ende zuerst an die Reichsversammlung, später aber an den Reichshofrath wendeten. Eine günstige Entscheidung des Reichshofrathes vom Jahre 1794 war jedoch Alles, was man erlangte. Denn auf wirkliche Abhilfe wartete man auch in Regensburg vergebens [6]).

---

4) Regimentsordnung von 1514 bei Jäger, Mag. IV, 31—55, vrgl. p. 3 ff.
5) Jäger, IV, 7 u. 8. Gemeiner, III, 847.
6) Jäger, IV, 8—31 u. 63—104. vrgl. Gumpelzhaimer, Regensb. Gesch. II, 649—652.

§. 645.

Auch die Reichsstadt Mühlhausen hatte viele Revolutionen durchzumachen bis sie endlich, aber erst im 18. Jahrhundert, ein festes Regiment erhielt. Bis zum Jahre 1642 bestand der Rath aus 72 Personen. Streitigkeiten wegen schlechter Handhabung der Polizei und wegen ungleicher Vertheilung der Steuern veranlaßten im Jahre 1642 eine kaiserliche Kommission, welche den Rath auf 48 Rathsherren reducirte. Die eine Hälfte sollte aus dem gelehrten Stande und aus der Gemeinde, die andere Hälfte aus dem Handelsstande genommen werden, der Rath selbst aber aus drei Abtheilungen bestehen, welche im Regiment wechseln sollten. Wer sich von dem regirenden Rathe beschwert glaubte, konnte an die drei vereinigten Räthe appelliren [1]). Neue im Jahre 1732 entstandene Streitigkeiten führten im Jahre 1735 zu neuen Veränderungen. Dem Rath wurde nun ein aus 36 Bürgern bestehender Bürgerausschuß an die Seite gesetzt. Die Mitglieder dieses Ausschusses sollten von der Bürgerschaft aus den vier Stadtvierteln gewählt und von dem Stadtconsulent, so oft es nothwendig war, berufen, und sodann der versammelte Ausschuß von ihm präsidirt werden [2]) Neue Mißhelligkeiten führten indessen schon im Jahre 1757 wieder zu einem neuen Regiment. Dieses sollte aus zwei Räthen, aus einem inneren und äußeren Rath bestehen. Der innere Rath, der sich selbst ergänzen durfte, sollte aus 4 Bürgermeistern (zwei Literaten und zwei Mechanici, d. h. Kaufleuten oder Handwerkern) und aus 22 Rathsherren (aus 14 Gelehrten und 8 Handwerkern) bestehen. Der innere Rath war jedoch wieder in zwei Abtheilungen oder Collegien getheilt, welche jährlich im Regiment wechseln und nur in schwierigen Fällen gemeinschaftlich mit einander berathen sollten. Jedes Collegium bestand demnach aus 2 Bürgermeistern und aus 11 Rathsherren. Der äußere Rath sollte aus einem Director und aus 12 aus der Bürgerschaft gewählten Rathsherren bestehen. Er sollte in wichtigen Fällen von dem regirenden inneren Rath beigezogen wer-

1) Hauptreceß von 1642 und 1679, §. 1 ff.
2) Neuer Receß von 1735, §. 2, 8 u. 9.

den. Er ist demnach an die Stelle des früheren Ausschusses getreten [3]).

6) Hauptveränderungen in der Verfassung der Reichsstädte.

a) im Allgemeinen.

§. 646.

Die meisten Reichsstädte hielten demnach der äußeren Form nach mehr oder weniger fest an ihrer alten Verfassung, wie sich diese seit dem Siege der Zünfte oder seit den durch die Reformation veranlaßten Bewegungen in den einzelnen Städten gestaltet hatte. Dem Geiste und dem Wesen nach hat sich aber dennoch Alles verändert.

Seit dem Siege der Zünfte hatte die Bürgerschaft in den meisten Städten aufgehört eine Markgemeinde zu sein. Sie war vielmehr eine persönliche oder politische Gemeinde geworden. Und seit der Einführung des römischen Rechtes war sie eine Korporation im Sinne des römischen Rechtes geworden (§. 364). Mir ist wenigstens keine Reichsstadt bekannt, in welcher die Bürgerschaft eine Markgemeinde geblieben wäre. Es haben sich zwar auch in den Reichsstädten eine Menge Reste der alten Markenverfassung erhalten. In vielen Städten sollten die Bürger nach wie vor in Grund und Boden angesessen, erbgesessene oder geerbte Leute sein. In nicht wenigen Städten hatte sich auch noch eine ungetheilte gemeine Mark mit Mast- und Weideberechtigung und mit Beholzigungsrechten erhalten. In Bremen hatte die Bürgerweide, wie wir gesehen, sogar zu einem Aufstand geführt oder ist wenigstens der Vorwand dazu gewesen. Auch hat sich in den meisten Reichsstädten das alte Recht der freien Jagd und der freien Fischerei entweder als ein Recht aller Bürger oder wenigstens der Großbürger oder der Stadträthe bis auf unsere Tage erhalten u. drgl. m. Allein das Fundament dieser Rechte hatte sich geändert. Seitdem die gemeinen Marken Korporationsgüter, theils Käm-

3) Jäger, Mag. III, 280. Not., IV, 435—441. Altenburg, histor. Beschreibung der Stadt Mühlhausen, p. 291—295.

mereigüter theils Bürgergüter, geworden waren, seitdem waren jene Rechte und jene Berechtigungen keine Rechte mehr an der eigenen Sache. Man wußte nun lange Zeit gar nicht mehr, was man aus jenen Rechten und Berechtigungen machen, ob man sie für Servituten oder für Prekarien oder für was sonst halten sollte. Und ganz unendlich viele Streitigkeiten und Prozesse waren die Folge der schwankenden Ansichten und der dadurch entstandenen Verwirrung. Ich habe über die veränderte Natur der Gemeindegüter und der Gemeindenutzungen in meiner Geschichte der Dorfverfassung weitläuftig gehandelt. Das dort Gesagte gilt auch von den Gemeindegütern und von den Gemeindenutzungen in den Städten. Ich brauche daher das bereits Gesagte hier nicht zu wiederholen [1]).

b) Veränderungen im Stadtregiment.

§. 647.

Fast noch bedeutender als jene Veränderungen waren die Veränderungen, welche mit dem Stadtregiment selbst und mit den Stadtgerichten vorgegangen sind. Daher muß von ihnen hier noch besonders gehandelt werden.

Schon die Besetzung der Bürgermeister- und Rathsstellen mit Doctoren der Rechte, wie dieses seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts in Worms [1]), in Nürnberg [2]), in Straßburg, Aachen, Augsburg u. a. m. immer häufiger zu geschehen pflegte [3]), in vielen Städten, z. B. in Lübeck, Bremen, Hamburg, Mühlhausen u. a. m., wie wir gesehen, sogar verfassungsmäßig geschehen mußte, schon diese Besetzung des obersten Regiments in der Stadt mit Graduirten, mit Literaten oder Gelehrten, brachte ein fremdes Element in die oberste Verwaltung der Stadt. Daher beschwerten sich anfangs die Gemeinden selbst über die Anstellung solcher Doctoren und

---

1) Meine Geschichte der Dorfverfassung, II, 220 ff., 247 ff. u. 265 ff.

1) Zorn, Worms. Chron. p. 212—214 u. 245.

2) Roth, Verzeichniß aller Genannten des großen Raths, p. 53—55, 61, 62, 68, 69 u. s. w.

3) Wencker, apparat. archiv. p. 16, 17, 22 ff.

über die mit ihnen aufgekommene Vielschreiberei. In Worms verlangte die Bürgerschaft bereits im Jahre 1513, daß die Doctoren und die gelehrten Personen aus dem Stadtrathe entfernt und die Verhandlungen im Rath und vor Gericht nicht mehr schriftlich, vielmehr wie in früheren Zeiten mündlich statt haben sollten [4]). Allein wie bei Gericht so siegten die Doctoren auch in der Verwaltung. Ungeachtet aller Protestationen von Seiten der Städte nahm nun die Justiz und die Verwaltung Jahrhunderte lang eine gelehrte Richtung. Und diese Richtung trug nicht wenig zu jener mehr und mehr steigenden Herrschsucht der Stadträthe (der Magistrate) und zu jener allen Bürgersinn untergrabenden und verletzenden Anmaßung bei, wie wir diese nun Jahrhunderte lang in den Reichsstädten sehen. Als im Jahre 1602 in Hamburg über den Rathseid verhandelt ward, stellte der Rath der erbgesessenen Bürgerschaft gegenüber die Behauptung auf: „Wenn schon eine „Obrigkeit gottlos, tyrannisch und geizig sei, so gebühre dennoch „den Unterthanen nicht, daß sie sich dagegen auflehnen und widersetzen, sondern sie sollten dasselbe vielmehr als eine Strafe des „Allmächtigen, welche die Unterthanen mit ihrer Sünde verwirkt „haben, erkennen; wie es denn auch den Unterthanen nicht gezieme, „der Obrigkeit neue statuta vorzuschreiben, sondern sei solches der „Obrigkeit Amt und die Unterthanen schuldig darin der Obrigkeit „billigen Gehorsam zu beweisen" [5]). Und mehr oder weniger ward in allen anderen Reichsstädten nach dieser Maxime gehandelt. Die Stadträthe herrschten allenthalben nach Willkür oder machten dazu wenigstens den Versuch. Sie glaubten sich über alle göttlichen und menschlichen Gesetze erheben zu dürfen, behandelten die Bürger als ihre Unterthanen, und verlangten von ihnen blinden Gehorsam. Daher lehnte sich die Bürgerschaft in fast allen Reichsstädten gegen

4) Zorn, p. 224. „Item haben sie wöllen haben, daß man der stadt „advocaten, Doctores, gerichtsschreiber und andere gelehrten urlauben sollt, dergleichen kein gelehrte rathsperson fürder mehr „in rath wöllen haben. Item sie haben auch wöllen haben, daß fürder mehr kein gelehrt person vor rath oder gericht in recht etwas „reden, und daß hinfür nit gestattet werden sollt, vor rath oder gericht „in schriften etwas fürzutragen oder zu handeln."

5) Heinrich Hübbe, die kaiserlichen Commissionen in Hamburg, p. 2.

den Magistrat auf, und der Kampf zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft dauerte das ganze 18. Jahrhundert hindurch fort bis zur Auflösung des Deutschen Reiches, in Ulm und in Eßlingen, wie in Regensburg, Nürnberg, Basel, Köln, Goslar, Ueberlingen, Bieberach, Wimpfen u. a. m. [6]). Der Wohlstand der Städte und ihre frühere Blüthe kehrten aber bei diesen fortwährenden Kämpfen und Streitigkeiten natürlicher Weise nicht wieder.

§. 648.

Seit der Entstehung und seit der festeren Begründung der Landeshoheit ward auch die Oberste Gewalt in den Reichsstädten wesentlich verändert. Die öffentliche Gewalt ist, wie wir gesehen, nach und nach auf die Stadt selbst übergegangen und sie ward sodann auch in den Reichsstädten zu einer wahren Landeshoheit. Und seit dem westphälischen Frieden haben auch die Reichsgesetze selbst den Reichsstädten die volle Landeshoheit zugestanden [1]). In der Wirklichkeit blieben jedoch die Reichsstädte in einer weit größeren Abhängigkeit von dem Reichsoberhaupte als die übrigen Reichsstände. Die Deutschen Könige sind in den alten Königsstädten die wirklichen Landesherrn gewesen. Und auch in den Bischofsstädten und Abteistädten hat sich eine gewisse Abhängigkeit vom Kaiser und Reich niemals verloren (§. 468 u. 504). Und diese größere Abhängigkeit ist auch dann noch geblieben, nachdem die volle Landeshoheit auf die Reichsstädte übergegangen war. Die Kaiser ließen sich nach wie vor von den Reichsstädten und von den Stadträthen huldigen, und sich von den Rathsherren oder Senatoren den Gehorsam versprechen [2]). Die Bürger von Regensburg wurden noch in den Jahren 1766, 1791 und 1793 nach Wachten versammelt, um in feierlicher Kleidung, in Mantel und Degen den Huldigungseid zu leisten [3]). Die Gewalt des reichs-

6) Vrgl. Jäger, Mag. I, 141, III, 171, 340, IV, 421, V, 195, 447, 448, VI, 374. und die früheren §§.

1) Instrum. pac. Osnabr. V, 29 u. VIII, 4. Reichsdeputationshauptschluß von 1802, § 27.

2) Vrgl. Rathsordnung der Reichsstadt Giengen von 1630 §. 2 bei Jäger, Mag. V, 372.

3) Wiesand, Sammlung der Reichsstadt Regensburg Decrete, p. 84, 120 u. 180.

städtischen Vogtes wurde zuweilen noch eine königliche Gewalt genannt, z. B. in Lübeck [4]). Eben so die Gewalt des Stadtrathes in Hamburg noch im 16. Jahrhundert [5]). Auch die Hals- und Blutgerichte wurden in manchen Reichsstädten noch im Namen des Kaisers und des Reiches gehegt, z. B. in Bremen [6]). Die mit dem Blutbann belehnten Richter wurden öfters noch kaiserliche Bannrichter genannt, z. B. in Nürnberg. Und den Kaiser selbst nannte man hie und da noch einen „gnädigsten „Landesfürst und Herrn", z. B. in Bremen [7]). Kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit zogen die Kaiser die städtischen Verwaltungen zur Rechenschaft, ließen gegen Bürgermeister und Räthe und gegen andere städtische Beamte inquiriren, und entsetzten sie sogar ihres Amtes, wie dieses noch im 17. und 18. Jahrhundert in Reutlingen, Ueberlingen, Goßlar, Eßlingen u. a. m. geschehen ist [8]). Sie machten Kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit Gesetze und Verordnungen z. B. in der Reichsstadt Giengen u. a. m. [9]). Sie schafften sogar die bestehenden Verfassungen ab und octroirten ganz neue Verfassungen z. B. in Regensburg, Augsburg, Ulm, Eßlingen, Ueberlingen, Kaufbeuren u. a. m. Auch die späteren Verfassungen in Lübeck, Hamburg u. a. m. kamen immer nur unter der Vermittelung einer kaiserlichen Kommission zu Stand. Und durch kaiserliche Kommissäre übten sie fortwährend eine Oberaufsicht über die Reichsstädte aus [10]). Die Reichsstädte haben sich zwar öfters über diese Eingriffe in ihre Rechte beschwert. Und in den späteren Wahlkapitulationen ward ihnen auch versprochen, daß es nicht mehr geschehen solle [11]). Nichts desto weniger

4) Hach, p. 144. Not. vrgl. oben §. 504.

5) Receß von 1529, art. 20. — „so wyll eyn erbar Raedt eynem der „vorsprakene vorordenen, de den myßdeder dorch konichlyke gewalth „vorvolge" —.

6) Formular des Hals- u. Blut- oder Nothgerichtes in Assertio lib. Brem. p. 698 u. 700. vrgl. oben §. 495.

7) Formular des Hals- u. Blutgerichts in Assertio, p. 698 u. 700.

8) Jäger, Mag. V, 274, 442. 471 ff., VI, 88 ff., 374 ff.

9) Privilegien von 1566 bei Moser, I, 791 u. 792.

10) Vrgl. z. B. Heinrich Hübbe, die kaiserlichen Commissionen in Hamburg. Hamburg. 1856.

11) Wahlcapitulation, art. 1, §. 8.

ist jedoch ihre größere Abhängigkeit als ein Rest der ehedem wirklichen Landeshoheit der Deutschen Könige geblieben bis zur Auflösung des Deutschen Reichs.

In anderen Reichsstädten ist die oberste Gewalt zwischen dem Landesherrn und der Stadt selbst lange Zeit streitig geblieben, z. B. in Bremen bis ins 17. Jahrhundert und in Worms sogar bis ins 18. (§. 495 u. 504). In Wetzlar wurden die Schöffengerichte noch im 18. Jahrhundert im Namen der Landgrafen von Hessen gehegt (§. 657). In Aachen blieben den Kurfürsten von der Pfalz, in Regensburg den Kurfürsten von Baiern und in Ulm den Herzogen von Wirtemberg noch manche Gerechtsame, in Straßburg aber den Grafen von Hanau, in Nordhausen den Grafen von Hohenheim, und in Köln den Grafen von Bentheim noch ihr alter Titel Erbvogt, und in vielen Reichsstädten noch die alten Ammanngelder, während das Reichsamt selbst nicht mehr existirte, vielmehr von der Reichsstadt selbst erworben worden war (§. 524).

Die oberste Gewalt in den Reichsstädten, also späterhin auch die Landeshoheit, lag ursprünglich in den Händen der Bürgerschaft. Der Stadtrath handelte bloß aus Auftrag und im Namen der gesammten Bürgerschaft (§. 399, 444 u. 450). Seitdem jedoch die Rathsstellen lebenslänglich, die Stadträthe also von der Bürgerschaft unabhängig geworden waren, und seitdem die Stadträthe sich über die Gesetze und über die Bürgerschaften erhoben oder zu erheben gesucht haben, seitdem wurde das Verhältniß des Magistrates zur Bürgerschaft streitig. Während die Einen nun alle Gewalt dem Magistrat beilegten und ihn für den eigentlichen Landesherrn hielten, eine Theorie, welche z. B. in Bremen Eingang gefunden hat [12]), erkannten die Anderen nach wie vor die Bürgerschaft und sie nur allein als den Landesherrn und als die Quelle aller Gewalt an, z. B. in Frankfurt u. a. m., bis sich späterhin die meisten Staatsrechtslehrer dahin einigten beiden mit einander die oberste Gewalt und die Landeshoheit zuzuschrei-

12) Der Rath nannte sich dort einen vollmächtigen („vulmechtighen") Rath, der nicht von der Gemeinde bevollmächtiget sei, dem vielmehr die volle Gewalt zustehe. Statut von 1433, art. 1. und neue Eintracht von 1534, art. 19 bei Oelrichs, p. 442 u. 785. Villers, p. 41.

ben [13]). Und diese Theorie ist auch in die Verfassung vieler Reichsstädte übergegangen. So sollte z. B. in Hamburg die oberste Gewalt bei dem Rath und bei der erbgesessenen Bürgerschaft und zwar bei beiden in unzertrennlicher Gemeinschaft sein, und daher nur der einstimmige Beschluß beider, — nur derjenige Beschluß, „darob sich Rath und die erbgesessene Bürgerschaft vergliche" als bindendes Gesetz betrachtet wurden [14]). Eben so wurde in Lübeck die höchste Gewalt dem Rath und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zugeschrieben [15]). Vom gemeinrechtlichen Standpunkte aus halte ich jedoch diese Theorie nicht für ganz richtig. Die Bürgerschaften sind vielmehr da, wo kein Verfassungsgesetz entgegenstand, nach wie vor die Quelle aller Gewalt und aller obrigkeitlichen Aemter und Würden geblieben. Und sie haben auch allenthalben in außerordentlichen Fällen die ihnen zustehende oberste Gewalt geltend gemacht, in Bern wie in Basel, in Bremen wie in Lübeck, in Hamburg u. a. m. Sie haben in diesen Fällen auch die erblichen Räthe abgesetzt, neue Stadträthe auf kürzere oder auf längere Zeit eingesetzt, die Reformation gegen den Willen des Rathes eingeführt und neue Verfassungen gemacht. Auch spricht für diese Ansicht der westphälische Frieden und der Reichsdeputationshauptschluß. Da jedoch die Bürgerschaft im gewöhnlichen Laufe der Dinge ohne den Stadtrath nicht handeln konnte, so hat man bei der Ausübung der höchsten Gewalt und der Landeshoheit allenthalben beiden mit einander einen mehr oder weniger großen Antheil gelassen. Auch spricht der westphälische Frieden nur bei der Ausübung der Landeshoheit von dem Magistrat und von der Bürgerschaft, während er die Landeshoheit selbst den Reichsstädten, also den Bürgerschaften zuspricht. Wie dem nun aber auch sei und welcher Ansicht man auch beipflichten mag, so bleibt jedenfalls doch so viel gewiß, daß die oberste

13) A. C. F. Rentz, diss. de nexus inter magistratum et cives civitatum imperii fundamento ac effectu. Goettingae. 1779, §. 4—9, und im Auszuge bei Jäger, Mag. III, 429—445. Moser, reichsstädt. Regimentsverfassung, p. 64, 523 u. 534.

14) Hauptreceß von 1712, art. 1 u. 16 im Neuen Abdruck, p. 197 u. 222.

15) de Villers, constitutions des trois villes libres anseatiques, p 2. J. L. Stein, gründl. Abhandl. des lübischen Rechts, I, 58 f.

Gewalt nicht in den Händen des Stadtraths allein, vielmehr entweder in den Händen der Bürgerschaft oder in den Händen beider, des Raths und der Bürgerschaft, gelegen hat. Daher waren die Bürger in den Reichsstädten dem Rath zwar Gehorsam schuldig. Sie waren aber nicht seine Unterthanen und konnten daher auch keinen Hochverrath an ihm begehen. Die Stadträthe waren vielmehr, wenn sie allein handelten, bloße städtische Verwalter, oder sie waren was man in monarchischen Staaten Staatsdiener oder Staatsbeamte zu nennen pflegte [16]).

§. 649.

Die Ausübung der obersten Gewalt und der Landeshoheit war jedoch sehr verschieden in den verschiedenen Reichsstädten bestimmt. Je nach dem größeren oder geringeren Antheil der Bürgerschaft an dem Regiment neigte sich dieses gegen die Demokratie oder gegen die Aristokratie. Ein ganz demokratisches oder ganz aristokratisches Regiment hat indessen nirgends, in keiner einzigen Reichsstadt bestanden. Selbst in jenen Städten, in welchen wie in Frankfurt, Nürnberg, Ulm u. a. m. das Geschlechterregiment sich erhalten hat oder seit dem 16. Jahrhundert wieder eingeführt worden ist, selbst in diesen Städten waren die übrigen Bürger von dem Regiment nicht ganz ausgeschlossen. Eben so wenig die Geschlechter in jenen Städten, in welchen das Zunftregiment oder ein anderes bürgerliches Regiment Eingang gefunden hatte. Auch hat es keine Reichsstadt gegeben, in welcher die Bürgerschaft von aller Theilnahme an dem Regiment ausgeschlossen gewesen wäre. Zwar waren die Magistrate allenthalben bemüht ihre Rechte mehr und mehr auszudehnen, und sie geriethen darüber mit der Bürgerschaft in Streit, öfters sogar in einen langjährigen Kampf. In Nürnberg nahm der Magistrat ein absolutes Besteuerungsrecht in Anspruch. In Augsburg kam fast alle Gewalt in die Hände der beiden Stadtpfleger und des geheimen Raths, in Ulm in die Hände der zwei Rathsältesten und des geheimen Raths, in Speier in die

16) Reichshofrathsconclusa von 1746 u. 1751 bei Moser, reichsstädt. Regimentsverf. p. 64 u. 430. Jäger, Mag. III, 445, IV, 439. Leist, Staatsrecht, §. 51.

Hände der Dreizehner, in Regensburg in die Hände des geheimen Ausschusses, in Reutlingen in die Hände des geheimen Collegiums, in Worms in die Hände des ständigen Rathes der Dreizehner, welcher von der Bürgerschaft, weil er lebenslänglich war, der unsterbliche Rath genannt worden ist[1]). In Basel hatten nach dem Aufstande im Jahre 1691 die beiden Räthe, der kleine und große Rath alle Gewalt an sich gezogen. In Straßburg führten die drei geheimen Stuben allein das oligarchische Regiment bis zum Jahre 1789. Auch in Köln u. a. m. strebte der Magistrat nach unumschränkter Herrschaft. Denn dieses war damals die Richtung der Zeit. Nirgends ist es jedoch einem Magistrate gelungen, die Bürgerschaft gänzlich und für immer zu beseitigen. Je nach dem geringeren oder größeren Antheil der Bürgerschaft an dem Regiment, und je nach der größeren oder geringeren Anzahl der Geschlechter oder der übrigen Bürger in den Stadträthen oder Bürgerausschüssen, war demnach das aristokratische oder das demokratische Element vorherrschend in dem Regiment, keines dieser Elemente aber dominirend.

Der Antheil der Bürgerschaft war nun sehr verschieden in den verschiedenen Reichsstädten bestimmt. In jenen Städten, in welchen sich kein großer Rath und auch kein Bürgerausschuß zur Repräsentation der Bürgerschaft gebildet hatte, wie z. B. in Lübeck, oder in denen der große Rath wieder abgeschafft worden ist, wie dieses in Ulm der Fall war, in diesen Städten mußte in allen wichtigen Angelegenheiten die gesammte Bürgerschaft von dem Rath beigezogen werden, entweder nach Zünften oder nach Collegien z. B. in Lübeck, oder in einer Hauptversammlung wie in Ulm die gesammte ehrbare Gemeinde. In jenen Städten aber, in welchen sich ein großer, weiter, äußerer oder alter Rath neben dem kleinen, engen, inneren, neuen oder regirenden Rath gebildet hatte, sollte bei den wichtigeren Angelegenheiten der große, weite, äußere oder alte Rath beigezogen werden, z. B. in Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Speier, Basel, Straßburg, Eßlingen, Reutlingen, Goßlar, Nordhausen, Mühlhausen u. a. m. In Straßburg wurde seit dem 17. Jahrhundert der große Rath selbst nicht mehr berufen, vielmehr nur noch mit den

1) Jäger, Mag. III, 459.

Schöffen jeder einzelnen Zunft verhandelt (§. 348). In Regensburg aber und in Nürnberg, Speier, Worms u. a. m. wurde der große Rath seit dem 17. und 18. Jahrhundert nur noch sehr unregelmäßig, oder auch gar nicht mehr berufen, was sodann zu fortwährenden Streitigkeiten geführt hat. Nach der Verfassung mancher Städte sollte übrigens der große Rath alle Gewalt in sich vereinigen und daher die Quelle aller Aemter und Würden sein z. B. in Ueberlingen. Und auch in Zürich stand der große Rath seit der Waldmannischen Verfassung an der Spitze des Regiments (§. 318 u. 350).

In sehr vielen Städten stand neben dem Rath, selbst neben dem großen, weiten, äußern oder alten Rath noch ein mehr oder weniger zahlreicher Bürgerausschuß, zur Repräsentation der Bürgerschaft bei wichtigen Verhandlungen mit dem Rath, in Frankfurt die Einundfünfziger, in Regensburg die Vierziger, in Magdeburg früher die Hundertmänner und später die Fünfziger, in Bern der aus 200 Bürgern bestehende große Rath, in Köln die 44 Gaffelherren, in Rothweil die Achtzehnmeisterschaft, in Mühlhausen der Bürgerausschuß, in Bremen die Wittheit, in Nordhausen die Rathsfreunde, in Goßlar der gemeine Rath oder die Freunde von Gilden und Gemeinde, in Wetzlar das Collegium der Zwölfer, in Hamburg das Collegium der Sechsziger und das Collegium der Hundertachtziger. Und in Dortmund, wo das Regiment von drei Collegien oder von drei Ständen, von dem Rath, von dem Erbsassenstand und von dem Vierundzwanzigerstand geführt werden sollte, wo also diese drei Stände die Bürgerschaft repräsentirten, hatten diese drei Stände mit einander die oberste Gewalt und die Landeshoheit in Händen. Es sollte daher die Majorität von zwei Ständen gegen den dritten Stand entscheiden [2]).

In den aller wichtigsten Angelegenheiten endlich sollte auch in jenen Städten, in welchen sich ein großer Rath und ein Bürgerausschuß gebildet hatte, noch die gesammte Bürgerschaft beigezogen werden, entweder nach Kirchspielen z. B. in Hamburg und in Bremen, oder nach Wachten z. B. in Regensburg, oder nach Zünften z. B. in Rothweil, in Reutlingen u. a. m., oder

2) Jäger, Mag. VI, 47 u. 48. vrgl. oben §. 339.

nach Collegien oder Zünften z. B. in Lübeck, oder auch in einer Versammlung aller Bürger z. B. in Basel u. a. m. Seit dem 17. und 18. Jahrhundert wurde jedoch die gesammte Bürgerschaft immer seltener und seltener und zuletzt gar nicht mehr berufen, z. B. in Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Speier, Frankfurt, Bremen, Hamburg, Mühlhausen, Nordhausen, Köln, Bern u. a. m. und seit dem Jahre 1691 auch nicht mehr in Basel. Denn auch in den Reichsstädten war seitdem die Herrschaft im Steigen und die Freiheit im Sinken. Am leichtesten konnten die Bürgerversammlungen in jenen Städten entbehrt werden, in welchen die Bürgerschaft durch einen Bürgerausschuß oder durch einen großen Rath repräsentirt war. Daher haben sich auch die Bürgerversammlungen in diesen Städten am Frühesten verloren, z. B. in Frankfurt, Nürnberg, Bern, Bremen, Dortmund u. a. m. Auch in Hamburg wurde die gesammte Bürgerschaft seit dem 17. und 18. Jahrhundert nur noch zwei Mal im Jahre vor der großen Rathhausthüre, jedoch bloß zum Vernehmen der Bürgersprache versammelt [3]). Aber auch in jenen Städten, in welchen kein Bürgerausschuß und auch kein großer Rath die Bürgerschaft vertrat, kamen die Bürgerversammlungen außer Gebrauch, oder sie wurden an den sogenannten Schwörtagen zu einer leeren Formalität. Das Recht selbst ist jedoch allen Bürgerschaften der Theorie nach geblieben. Und in allen entscheidenden Momenten haben sie auch von ihrem Rechte Gebrauch gemacht, um den alten Rath abzusetzen, um eine neue Verfassung einzuführen, um die Reformation gegen den Willen des Rathes durchzuführen u. drgl. m., z. B. in Bern (§. 355) u. a. m. Auch in München wurde noch im Jahre 1705, als Oesterreichische Truppen die Stadt besetzen wollten, die gesammte Bürgerschaft mehrmals auf dem Rathhause versammelt [4]). Sogenannte Schwörtage wurden aber noch in vielen Reichsstädten bis in die letzten Zeiten des Deutschen Reiches jedes Jahr gehalten. Es sollten in ihnen, insgemein nach der Raths- und Aemterwahl, die neu gewählten Bürgermeister und Rathsherren der Bürgerschaft, und die

3) Eine Beschreibung dieser Verlesung der Bürgersprache in plattdeutsche Sprache bei Beneke, Hamburg. Gesch. p. 279—281.

4) Bairische Annalen von 1835, I, p. 43 u. 44.

Bürgerschaften dem Bürgermeister und Rath schwören, die Statute und Verordnungen, die Schwörbriefe und die Freiheitsbriefe verlesen werden. Und man nannte diese jährliche Wiederholung des Bürgereides eine Huldigung, z. B. in Augsburg, in Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Kaufbeuren, Giengen, Nordhausen, Basel, Straßburg u. a. m. [5]). In Basel wurde im Jahre 1651, um nun, nachdem durch den westphälischen Frieden das Band mit dem Reiche gelößt war, alle Erinnerungen an das Deutsche Reich zu vertilgen, von dem Rath verordnet, daß die kaiserlichen Freiheitsbriefe, welche bis dahin jedes Jahr vor der Eidesleistung der Rathsherren auf dem Petersplatze verlesen worden waren, nicht mehr verlesen, ihrer vielmehr nur ganz kurz von dem Bürgermeister gedacht werden solle [6]).

c) Veränderungen in den Gerichten.

§. 650.

Das Gerichtswesen hat sich seit dem 16. Jahrhundert in allen Reichsstädten von Grund aus geändert. Es wurde zwar nirgends nach unserer Art und Weise organisirt. Das heißt, es wurde nicht in einem Zuge das Alte abgeschafft und etwas ganz Neues geschaffen. Vielmehr ließ man mehr oder weniger in allen Reichsstädten auch seit dem 16. Jahrhundert noch die alten Gerichte bestehen. Man stellte ihnen nur in einigen Städten neue ständige Gerichte an die Seite, welche die alten Gerichte überflüssig machten und sodann nach und nach gänzlich verdrängten. Oder man formte in anderen Städten die alten Gerichte aber immer nur so weit um, als es die neue Richtung der Zeit durchaus erforderte. Und dann haben sich die alten Gerichte im ersten Falle von selbst verloren, im letzten Falle dagegen in der neuen Form meistentheils bis auf unsere Tage erhalten. Die Hauptveränderungen, welche ich übrigens hier nur andeuten kann, sind etwa Folgende.

---

5) Jäger, Mag. II, 329, 340, 343—345, IV, 434, 435, V, 268—272, 358, 362, VI, 477 u. 478. Schilter zu Königshofen, p. 1089 u. 1099. vrgl. noch oben §. 435 u. 636.

6) Ochs, VII, 16 u. 17.

Die alten ungebotenen Gerichte haben sich entweder gänzlich verloren, oder sie sind in jenen Städten, in welchen sie sich bis ins 18. Jahrhundert und bis zum Anfang des 19. erhalten haben, zu einer leeren Form und zu einem bloßen Schauspiel für die schaulustige Menge geworden. Allenthalben sind aber ständige Gerichte, ständige Ober- und Untergerichte an ihre Stelle getreten (§. 532 u. 541). Die ständigen Untergerichte gingen meistentheils aus den alten Stadtgerichten hervor. Sie waren jedoch nun sammt und sonders dem Stadtrath untergeordnet. Und sie wurden nun sämmtlich mit ständigen Richtern und Beisitzern besetzt, wie dieses in Regensburg und in Basel bereits seit dem 14. Jahrhundert geschehen war (§. 484, 492 u. 536). In einigen Städten, in welchen sich mehrere Gerichte neben einander gebildet hatten, wurden die alten Gerichte mit einander zu einem einzigen Stadtgerichte vereiniget, z. B. in Straßburg, wo das Stadtgericht seit dieser Vereinigung den Titel eines kleinen Senates erhalten hat (§. 490). In anderen Städten ließ man die alten Gerichte bestehen, setzte ihnen aber ein anderes Untergericht an die Seite, worauf sodann die alten Gerichte, weil sie nichts mehr zu thun hatten, nach und nach von selbst untergingen, wie dieses z. B. in Bremen der Fall war (§. 495). Auch die ständigen Richter und Beisitzer wurden übrigens meistentheils aus dem Rath, öfters aber auch aus der Bürgerschaft und aus den Zünften genommen. Man fügte ihnen jedoch nun allenthalben, in der einen Stadt nur früher in der anderen etwas später, einen oder mehrere Doctoren der Rechte bei und vermehrte späterhin die Anzahl der gelehrten Richter. Oder man zog sogenannte Consulenten bei, die zwar keine entscheidende Stimme hatten, öfters aber dennoch die Urtheile selbst machten. Auch wurden nun diese Untergerichte sammt und sonders ständige Gerichte. Sie mußten daher jeden Tag oder in jeder Woche wenigstens an einem oder an mehreren bestimmten Tagen regelmäßige Sitzungen halten. Die Berufung von diesen Untergerichten ging meistentheils an den Stadtrath. Daher wurden die Räthe öfters auch Obergerichte genannt. In einigen Städten wurden jedoch eigene Obergerichte errichtet, die indessen mehr oder weniger dennoch mit dem Stadtrath zusammenhingen, und aus demselben besetzt wurden. Von diesen Obergerichten und Stadträthen ging die Berufung an die Reichsgerichte, an-

fangs zwar nur im Falle des verweigerten Rechtes, späterhin aber als eine wirkliche Berufung oder Appellation (§. 590).

Die Stadtgerichte, welche öfters auch Untergerichte oder Niedergerichte genannt wurden, bildeten die erste Instanz in Civilsachen. Die Strafgerichtsbarkeit hatte allenthalben der Stadtrath an sich gezogen. Manche Geschäftszweige pflegten jedoch ausgeschieden und an besondere Gerichte hingewiesen zu werden, z. B. die ehelichen Streitigkeiten an eigene Ehegerichte oder Consistorien (§. 529), die Handelsangelegenheiten an eigene Handelsgerichte, Bank- oder Merkantilgerichte, an Hansgerichte und Admiralitätscollegien, und auch die Gewerbsangelegenheiten an eigene Gewerbsgerichte, wie wohl die Besorgung der Gewerbssachen in manchen Reichsstädten auch seit dem 16. Jahrhundert noch den Zunftgerichten überlassen worden ist, z. B. in Reutlingen [1]).

Auch das Verfahren in Civil- und Strafsachen ward nun durchaus verändert. In Civilsachen verschwand nun die Oeffentlichkeit allenthalben. In sämmtlichen Gerichts- und Prozeßordnungen, welche seit dem 16. Jahrhundert in den verschiedenen Städten erschienen sind, ist von öffentlichem Verfahren nicht mehr die Rede. Und auch die mündliche Verhandlung hat sich sehr bald verloren. Zwar schreiben noch fast alle neueren Prozeßordnungen vor, daß in unbedeutenden Sachen mündlich und nur in wichtigeren Sachen schriftlich verhandelt werden solle. Da jedoch das mündlich Gesprochene in die Feder dictirt werden sollte, so war auch in den unbedeutenderen Sachen von einem mündlichen Verfahren nur noch dem Namen nach die Rede. Nur Hamburg macht noch eine Zeit lang eine rühmliche Ausnahme. Nach dem hamburger Stadtrecht von 1497 sollte bei dem Niedergerichte noch mündlich verhandelt, nichts geschrieben werden. Erst seit dem Receß von 1529 und seit der Niedergerichtsordnung von 1560 begann das schriftliche Verfahren, indem zwar mündlich verhandelt werden, das mündlich Verhandelte aber von dem Gerichtschreiber zu Protokoll genommen werden sollte. Selbst bei dem Obergerichte sollte nach dem Stadtrechte von 1603 noch mündlich verhandelt werden. Es war jedoch den Parteien schon gestattet die Sache, wenn sie wollten, schriftlich zu verhandeln [2]).

1) Jäger, Mag. V, 259.

In Straffachen hat sich das öffentliche und mündliche Verfahren länger als in Civilsachen erhalten. Denn ausdrücklich wurde es fast nirgends abgeschafft. Es ward jedoch nach und nach dadurch untergraben, daß das Finden des Straferkenntnisses den früheren Strafgerichten entzogen und an den Stadtrath gezogen oder die Versendung der geschlossenen Untersuchungsakten an eine Juristenfakultät gestattet worden ist. Denn da nun das Urtheil entweder von dem Rath oder von der Juristenfakultät, ohne Vernehmung der Zeugen und der Angeklagten auf die Untersuchungsakten hin, bei verschlossenen Thüren gefunden zu werden pflegte, so blieb den alten Strafgerichten nichts weiter mehr übrig, als die Voruntersuchung, dann die Publikation des bereits bei verschlossenen Thüren gefundenen Urtheiles und der Vollzug dieses Erkenntnisses. Es ist jedoch eine äußerst merkwürdige Erscheinung, daß meistentheils noch bis zum 30jährigen Kriege eine wirkliche mündliche und öffentliche Schlußverhandlung geblieben, bis dahin das Verfahren bei den hochnothpeinlichen Halsgerichten also keine leere Formalität gewesen ist. Erst seit jener traurigsten Periode in unserer Geschichte ward jene Schlußverhandlung zu einer bloßen Ceremonie, die sich nichts desto weniger bis auf unsere Tage fortgeschleppt hat.

Eine wesentliche Verbesserung des Strafverfahrens war nun aber die allenthalben eingeführte Voruntersuchung. Das altgermanische Verfahren kannte noch keine Voruntersuchung. Das gerichtliche Verfahren begann vielmehr gleich mit dem öffentlichen Verfahren vor Gericht. Die ersten Anfänge eines Vorverfahrens findet man jedoch in einigen Städten schon sehr früh. In Freiburg durfte schon nach dem alten Stadtrecht der Verwundete die Glocke anziehen, worauf sodann die Rathsherren (die Vierundzwanziger) und seit dem 13. Jahrhundert wenigstens zwei Vierundzwanziger herbeieilen, und den Verwundeten waschen und die Wunde besichtigen mußten. Und der Beschuldigte durfte erst dann vorgeladen werden, wenn man bei der Besichtigung fand, daß es eine schwere Verwundung (eine plaga sanguinis — ein blütiger slag) sei[2]). In Regensburg sollte die Wunde von zwei Hausge-

2) Westphalen, Hamburgs Verfassung, I, 225 bis 231.

nossen und von dem Fronboten besichtiget werden [4]). In Freiburg und in den bairischen Städten pflegten Boten gesendet zu werden zur vorläufigen Besichtigung der Wunden oder der falschen Münze u. drgl. m. (§. 571). In Straßburg sollten die Barbierer alle Verwundungen anzeigen und die Wunden sodann von den vier Wunden Besehern besichtiget werden [5]). Die zum Beweise der handhaften That eingeführte Besichtigung des Leichnams, welche man das Fahrrecht zu nennen pflegte, war sogar sehr verbreitet. Dieses Fahrrecht wurde zwar späterhin zu einer leeren Formalität, welche sich nichts desto weniger in einigen Städten, z. B. in Lübeck, bis auf unsere Tage erhalten hat [6]). In früheren Zeiten war jedoch dieses Fahrrecht keine leere Form, vielmehr eine wirkliche Leichenschau, bei welcher ein ähnliches Verfahren statt hatte, wie heute noch bei dem Gerichte des englischen Coroner's. So wird das Verfahren noch im 17. Jahrhundert, zur Zeit des 30jährigen Krieges, in Basel beschrieben. Und eben so wurde es offenbar in früheren Zeiten auch in anderen Städten gehalten. Ich muß daher etwas länger dabei verweilen.

Nach einer basler Gerichtsordnung von 1639 gehörte es zum Amte des Vogtes die Leichenschau vorzunehmen. Er hatte zu dem Ende das Gericht (5 Rathsherren und 5 Bürger als Urtheilsfinder und die Gerichtsboten, welche man daselbst Amtleute genannt hat) zu versammeln, und sich sodann mit dem Gericht vor das Haus des Entleibten zu begeben, um dort auf der Straße die Leichenschau vornehmen und darüber aburtheilen zu lassen. Die Gerichtsordnung beginnt mit den Worten, „des ersten wird der todte Leib be„sichtiget", und fährt sodann fort, „der Vogt läßt darauf dem Ge„richt und den Amtleuten unter das Rathhaus gebieten, „und wenn sie beyßammen, gehen sie vom Rathhause vor das „Haus, wo der Entleibte liegt. Wenn dann sie dahin kommen, „und der Entleibte heraus auf die Gasse getragen wor-

3) Stadtrodel, §. 75. Stadtrecht von 1275 und 1293 bei Schreiber, I, 83, 84 u. 186.

4) Friedgerichtsbuch bei Freyberg, V, 71.

5) Rathsordnung von 1664 bei Heitz das Zunftwesen, p. 172.

6) Hach, p. 144. vrgl. oben §. 556.

„den, spricht der freye Amtmann, oder in dessen Abwesen der an„dere nach ihm: Herr der Vogt thuet eine Frage, ob man diesen„Todten nicht aufdecken und besichtigen solle?“ Die Besichtigung selbst wurde von den Gerichtsherren, d. h. von den 10 Urtheilsfindern, vorgenommen, und es sollten dabei nöthigenfalls auch Scheerer und Doctoren beigezogen werden. Nach beendigter Besichtigung trat das Gericht, jedoch ohne den Vogt, der als vorsitzender Richter keine Stimme hatte und daher auch der Berathung nicht beiwohnen durfte, in das nächste Haus, um daselbst über das zu findende Urtheil zu berathschlagen. Nach beendigter Berathung kehrte das Gericht auf die Straße zurück, wo nun das von den Gerichtsherren gefundene Urtheil von dem Freiamtmann eröffnet wurde. („Herr der Vogt thut eine Frage, ob der Verstorbene oder „Entleibte dieser Wunde, Stichs, Streichs und dgl. gestor„ben.“ Worauf der Freiamtmann „Demnach man den Entleibten „zugegen genugsam besichtiget, so erkenne ich, daß der Entleibte „dieser Wunde vel Stichs vel Streichs und drgl. todt „und gestorben seye“). Es wurde demnach schrn bei diesem Gerichte, wie bei dem englischen Coroner, erkannt, ob der Entleibte an dieser Wunde gestorben sei oder nicht. Daher wurde auch dieses Verfahren zuweilen ein Besiebnen genannt [6]). Wenn nun der Thäter bekannt und ein Ankläger zur Hand war, so wurde der Entleibte auf einer Todenbahre alsbald vor Gericht gebracht und zur öffentlichen Verhandlung geschritten. War dieses aber nicht der Fall, so wurde nur ein Wahrzeichen genommen und dieses sodann aufbewahrt bis zu der öffentlichen Verhandlung geschritten werden konnte. Nachdem aber das Wahrzeichen genommen war, war die Leichenschau beendiget, und der Entleibte durfte sodann zur Erde bestattet werden [7]). Wie lange sich nun dieses altgermanische Verfahren bei der Leichenschau in Basel erhalten hat, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls scheint es sich aber im 18. Jahrhundert

---

6) Urk. von 1637 bei Ochs, VI, 775. „Den Körper des Entleibten trug „man auf die Gasse vor der Herberge und das Gericht besiebnete „solchen.“

7) Gerichtsordnung von 1609 bei Ochs, VI, 782—785. vrgl. oben §. 556.

verloren zu haben oder wie das Verfahren bei dem Stuhlgerichte selbst zu einer leeren Form geworden zu sein.

Ein regelmäßiges Verfahren vor der öffentlichen Verhandlung kannte man demnach in früheren Zeiten noch nicht. Ein solches Vorverfahren wurde nun aber seit dem 16. oder 17. Jahrhundert allenthalben eingeführt. Auch wurde diese Voruntersuchung in allen Städten den alten Strafgerichten übertragen. Dadurch aber, daß die Findung des Urtheiles selbst an den Rath oder an ein Spruchcollegium gezogen und dort bei verschlossenen Thüren auf die Akten hin erkannt zu werden pflegte, wurde, wie bereits bemerkt worden ist, der Grund zum Untergang des alten öffentlich mündlichen Verfahrens gelegt.

Ich kann dieses Alles hier natürlich nur andeuten. Wer mehr verlangt findet es in meiner vor mehr als 40 Jahren erschienenen Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens. Zur Erläuterung des Bemerkten muß ich jedoch auch hier noch Einiges über die weitere Geschichte des Gerichtswesens in den Reichsstädten beifügen.

§. 651.

In Augsburg ist das Stadtgericht, wie wir gesehen, aus dem Burggrafengericht hervorgegangen. Es wurde schon am Ende des 15. Jahrhunderts ein ständiges Gericht. Auch führte bereits seit dem 15. Jahrhundert nicht mehr der bischöfliche Burggraf, vielmehr der abgetretene Bürgermeister von der Gemeinde als städtischer Oberrichter den Vorsitz. Und im Jahre 1491 ist ein Oberrichter aus den Geschlechtern an die Stelle des Bürgermeisters getreten. Der Burggraf hatte zwar noch Zutritt zu dem Stadtgericht bis ihm im Jahre 1546 auch dieser noch entzogen worden ist [1]). Seit der Wiedereinführung des Geschlechterregiments im Jahre 1548 sollten der Oberrichter und 12 seiner Beisitzer aus den Geschlechtern, und nur zwei von den Kaufleuten und zwei andere von der Gemeinde genommen werden. Und bei dieser Besetzung des Stadtgerichtes mit einem Oberrichter und mit Assessoren

1) von Stetten, Gesch. von Augsb. I, 282 u. 254. vrgl. oben §. 492.

ist es auch späterhin bis ins 18. Jahrhundert geblieben [2]). Die Kriminalgerichtsbarkeit ist an den Stadtrath gekommen, der Vorsitz dabei aber dem Vogte geblieben, bis ihm im Jahre 1512 der Zutritt zum Stadtrath entzogen worden und ihm sodann nur noch bei Lebensstrafen der Vorsitz bei den Strafgerichten geblieben ist (§. 492).

In Ulm, Eßlingen, Reutlingen und Kaufbeuren ist das Stadtgericht aus dem alten Ammann- oder Schultheißengericht hervorgegangen. In Ulm wurde dem Stadtammann oder Schultheiß, nachdem ihm im 14. Jahrhundert der Zutritt zu dem Stadtrath verboten und später das Amt selbst von der Stadt erworben worden war, nur noch die Vorstandschaft bei dem Stadtgerichte gelassen. Das Gericht war nun aber kein königliches Gericht mehr, vielmehr ein von dem Stadtrath abhängiges und ihm untergeordnetes Gericht. Zwölf Schöffen waren die Beisitzer des Ammanns. Und die Berufung ging von dem Stadtgerichte an den Stadtrath [3]). Und dabei ist es im Ganzen genommen auch seit dem 16. Jahrhundert geblieben. Der Stadtammann blieb nach wie vor der Vorstand des Stadtgerichtes, des sogenannten unteren Stadtgerichtes. Und zwölf ständige Richter waren seine Beisitzer. Auch war nun das Gericht selbst ein ständiges Gericht geworden. Denn es sollte an bestimmten Tagen in der Woche regelmäßige Sitzungen halten. Außerdem durfte in unbedeutenden Sachen jeder Richter als Einzelnrichter erkennen. Die Berufungen gingen immer noch an den Stadtrath. Man nannte ihn daher in dieser Eigenschaft das Obergericht oder auch das obere Stadtgericht [4]). Auch in Eßlingen blieb der Stadtammann, nachdem das Amt von der Stadt erworben worden war, Vorstand des Stadtgerichtes. Und sieben Rathsherren und ein oder zwei Consulenten waren seine ständigen Beisitzer. Die Berufung ging an

2) Langenmantel, p. 93 u. 94. Aemterrecess von 1719 bei Jäger, Mag. IV, 309.

3) Jäger, Ulm, p. 263 u. 291—296. vrgl. oben §. 160 u. 479.

4) Der Stadt Ulm Ordnung vom gerichtlichen Prozeß von 1683, tit. 1 u. 3. und Alte Ordnung des Underen Gerichts §. 1—10 in der Statt Ulm Gesatz und Ordnungen. Ulm, 1683, p. 2, 5—7 u. 101—103.

den Stadtrath. Die Stelle eines Ammanns war aber so wenig anziehend, daß sie im 18. Jahrhundert niemand mehr annehmen wollte und im Jahre 1772 verordnet werden mußte, daß sie nicht mehr ausgeschlagen werden dürfe, vielmehr angenommen werden müsse, aber auch von niemand länger als drei Jahre versehen zu werden brauche [5]). In Reutlingen sollten seit dem 16. Jahrhundert nur noch die Schuldsachen von dem Schultheiß, alle übrigen Civilstreitigkeiten aber entweder von dem Stadtrath oder von dem geheimen Collegium entschieden werden. Von dem Schultheiß und von dem geheimen Collegium ging die Berufung an den Stadtrath. Von dem Rath konnte man aber nur an die Reichsgerichte appelliren, wenn der Appellant nicht vorzog die Akten an eine Juristenfakultät zu versenden [6]). Auch in Kaufbeuren blieb der Stadtammann seit dem 16. Jahrhundert der Vorstand des Stadtgerichtes. Und in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Bannrichter hatte er der Ankündigung des von dem Stadtrath gefundenen Todesurtheiles beizuwohnen und in dem hochnothpeinlichen Halsgerichts den Stab zu brechen [7]).

§. 652.

In Speier haben in früheren Zeiten mehrere landesherrliche Gerichte, ein Vogtgericht, ein Schultheißengericht und ein Kämmerergericht neben einander bestanden. Schon seit dem 13. und 14. Jahrhundert hatte jedoch die Stadt jene drei Aemter, insbesondere auch die Kriminalgerichtsbarkeit an sich gebracht, die Kriminalgerichtsbarkeit ganz an den Stadtrath gezogen und die Civilgerichtsbarkeit des Schultheiß und des Kämmerers gänzlich untergraben. Auch hatte der Schultheiß und der Kämmerer ein jeder vier ständige Beisitzer aus dem Stadtrath erhalten. Die gesammte Gerichtsbarkeit war demnach in die Hände des Stadtraths gekommen, die Kriminalgerichtsbarkeit ganz, die Civilgerichtsbarkeit aber in so fern, als der Rath eine mit dem Schultheißen- und Kämmerer-Gerichte konkurrirende Gerichtsbarkeit erhalten hat. Und

5) Pfaff, p. 556. vrgl. oben §. 474.
6) Jäger, Mag. V, 273, 282 u. 286.
7) Jäger, Mag. VI, 100—102. vrgl. oben §. 474.

so ist es auch in späteren Zeiten bis ins 18. Jahrhundert geblieben. Die Civilgerichtsbarkeit wurde theils von dem Bürgermeister als Einzelnrichter allein, theils von dem Stadtrath in Konkurrenz mit dem Schultheißen- und Kämmerergerichte, die Strafgerichtsbarkeit aber von dem Stadtrath allein ausgeübt (§. 485 u. 491) Die vier Monatrichter hatten im 14. Jahrhundert die Friedbrüche (die friedebrechе Wunden, Todschläge u. drgl. m.) nicht bloß zu untersuchen, sondern auch zu bestrafen [1]). Nur dann, wenn die Monatrichter aus Furcht oder Haß säumig waren oder wenn sie sich nicht vereinigen konnten, sollte die Sache an den gesammten Rath zur Entscheidung gebracht werden [2]). Dieses scheint öfters vorgekommen zu sein. Daher blieb späterhin, seit dem Ende des 14. Jahrhunderts, den Monatrichtern nur noch die Voruntersuchung und der Vollzug des von dem Rath gefällten Erkenntnisses. Und es bildete sich sodann folgendes Verfahren.

Nachdem die Voruntersuchung von den Monatrichtern beendiget war, wurden die Akten dem Stadtrath vorgelegt und dort die Sache bei verschlossenen Thüren verhandelt. Die Verhöre der Beschuldigten und die Zeugenaussagen wurden verlesen. Dann hielt der Bürgermeister Umfrage und die Rathsherren fällten das Urtheil, welches sodann von den Monatrichtern dem Verurtheilten eröffnet und an ihm vollzogen wurde. Am Tage des Vollzuges hatte jedoch unmittelbar vor dem Zuge nach dem Richtplatze noch eine öffentliche Schlußsitzung statt. Der Verurtheilte wurde nämlich vor das Gerichtshaus auf dem Lebermarkt geführt und dort auf die Thürschwelle gestellt. In dem Gerichtshause saß das alte Blutgericht, bestehend aus dem Schultheiß, der wie in Basel an die Stelle des nicht mehr existirenden Vogtes getreten war, und seinen vier Gerichtsbeisitzern. Der gleichfalls anwesende Heimburger machte den Ankläger, und das Gericht bestätigte das von dem Rath gefällte und bereits publicirte Erkenntniß. Dann begann der Zug nach dem Hochgerichte, zwei Monatrichter vor, zwei nach dem Verurtheilten reitend, und

1) Strafordnung von 1328, §. 5, 33, 34, 39, 41, 45, 46, 56 u. 60. bei Lehmann, p. 284. vrgl. Rau, I, 19.

2) Strafordnung von 1328, §. 34 u. 60.

in der Hand einen weißen Stab haltend. Seitdem jedoch im 17. Jahrhundert dieses Gerichtshaus abgebrochen und das Gericht in den Rathshof verlegt worden war, seitdem ist auch noch dieser Schein einer öffentlichen Schlußsitzung verschwunden. Der Verurtheilte wurde vielmehr nun nach der Publikation des Urtheiles von den Monatrichtern auf dem Marktplatze dem Nachrichter (Scharfrichter) übergeben. Und es begann sodann der Zug nach dem Hochgerichte in der beschriebenen Weise. Nach dem Vollzuge fragte der Scharfrichter, ob er recht gerichtet habe. Und nachdem dieses von den Monatrichtern bejaht worden war, wurde von ihnen der Stab gebrochen. Und dann war die Ceremonie zu Ende [3]).

Das Contumacialverfahren war jedoch etwas verschieden, und nicht bloß zum Schein. Nachdem nämlich die Voruntersuchung beendiget und das Urtheil von dem Rath gefällt worden war, versammelten sich die vier Monatrichter auf dem Weinmarkt bei dem Stein, und ließen sich daselbst unter einem Schopf auf den dort hingestellten Gerichtsbänken nieder. Der Heimburger rief sodann den Angeklagten mit heller Stimme auf. Die Monatrichter mußten eine Stunde lang auf den Angeklagten warten. Wenn er aber auf das erste Rufen nicht erschienen war, so mußte auf 14 Tage eine zweite Sitzung anberaumt und, wenn der Angeklagte auch dann wieder ausgeblieben war, eine dritte und letzte Sitzung nach 14 Tagen gehalten werden. War nun auch bei dem dritten Rufen niemand erschienen, so ward nun, nachdem die vier Monatrichter auch nach dem letzten Rufen noch eine Stunde gewartet hatten, das Urtheil gesprochen, eigentlich das bereits von dem Rath gefundene Urtheil publicirt und dieses von dem Heimburger vor dem Schopf ausgerufen. War dagegen der Angeklagte auf das Rufen entweder selbst oder jemand für ihn erschienen, so mußte er sich auf dem Stein niederlassen und wurde sodann von den Monatrichtern öffentlich verhört. Nach beendigtem Verhöre wurde die Sache abermals in den Rath gebracht und demnächst das von dem Rath gefällte Urtheil in der gewöhnlichen vorhin beschriebenen Form publicirt und vollzogen. Im Jahre 1564 wurde jedoch dieses Con-

3) Lehmann, p. 290 u. 291.

tumacialverfahren, dieser sogenannte Prozeß des Rufens, abgeschafft [4]). In Basel hat sich dieses Anklageverfahren mit Ruf, wie wir sehen werden, noch längere Zeit erhalten.

§. 653.

In Worms hat sich die Gerichtsverfassung, wie sie durch die Rachtungen von 1519 und 1526 regulirt worden war, bis auf unsere Tage erhalten, wiewohl im Einzelnen vieles theils von dem Bischof theils von der Stadt bestritten worden und bis auf unsere Tage streitig geblieben ist. Danach hatte das Stadtgericht unter dem Vorsitze des Schultheiß die Civilgerichtsbarkeit und der Rath die Kriminalgerichtsbarkeit. Die Berufung von dem Stadtgericht und von dem Rath ging aber nicht, wie in anderen Reichsstädten, an den Rath und an die Reichsgerichte, sondern an das landesherrliche Hofgericht [1]). Zur Findung des Straferkenntnisses mußte jedoch von dem Rath der Schultheiß und das Stadtgericht beigezogen werden. Den Vorsitz dabei hatte der Stättmeister oder der Burgermeister oder der Schultheiß. Der Vorsitzende hatte den Stab in der Hand und fragte nach dem Urtheil. Die Sitzung wurde auf dem Bürgerhofe, d. h. im Rathhause gehalten, das gefällte Urtheil aber auf der Saalstiege, d. h. auf der Rathhaustreppe und dann noch ein Mal auf dem Marktplatze verkündet und unmittelbar nachher von dem Greven, dem alten Stadt- oder Burggrafen, vollzogen [2]). Eine öffentliche Schlußsitzung, wie in Speier, kommt seit dem 15. Jahrhundert in Worms nicht mehr vor.

In Frankfurt stand seit dem 16. Jahrhundert noch der Schultheiß an der Spitze des Stadtgerichtes, — der ersten und obersten Rathsbank. Das Stadtgericht hatte in Civilsachen die Untersuchung und Entscheidung aller rechtlichen Sachen. Und die Berufungen von ihm gingen nicht an den gesammten Rath, sondern unmittelbar an die Reichsgerichte. Die Erkenntnisse in Kriminal-

4) Lehmann, p. 289 u. 290.

1) Moritz, I, 559 ff. vrgl. oben § 491 u. 585.

2) Rachtung von 1519, §. 29—31. bei Schannat, II, 327. vrgl. p. 443.

sachen konnten aber nur von dem ganzen Rath erlassen werden[3]). Zur Voruntersuchung der Verbrechen bestand ein eigenes peinliches Verhöramt unter dem Vorsitze des jüngeren Bürgermeisters und eines eigenen Examinators, welcher den Titel Kriminalrath geführt hat. Nach geschlossener Untersuchung sollten die Akten zur Fällung des Erkenntnisses an den Rath eingesendet und von Amtswegen ein Vertheidiger und zur peinlichen Anklage ein Fiskal ernannt werden[4]).

§. 654.

In Nürnberg hat es bis ins 15. Jahrhundert nur zweierlei Gerichte, ein Schultheißengericht und ein Fronbotengericht gegeben (§. 473 u. 538). Der Reichsschultheiß führte den Vorsitz bei dem Stadtgerichte und die Schöffen des kleinen Raths waren seine Beisitzer. Im Laufe des 15. Jahrhunderts erhielt er jedoch einen Stellvertreter in der Person des Stadtrichters, welchem seit dem Ende des 15. Jahrhunderts auch das Blut- und Bannrichteramt übertragen zu werden pflegte. Im Jahre 1497 wurde das Stadtgericht von dem Stadtrath getrennt. Das Stadtgericht sollte nun aus zwei Doctoren der Rechte und aus sechs Schöffen bestehen, und ihnen auch noch ein alter und ein junger Bürgermeister beigegeben werden[1]). Der Stadtrichter, der öfters auch Reichsrichter genannt wurde, erhielt bei dem Stadtgericht den Vorsitz. Der Schultheiß ward aber anfangs von der Theilnahme nicht ausgeschlossen. Erst im Jahre 1561 wurde von dem Rath beschlossen in den Bestallungsbriefen seines Richteramtes nicht mehr zu erwähnen. Und seitdem findet man auch den Reichsschultheiß nicht mehr bei Gericht. Er ward vielmehr seitdem nur noch als Kriegsoberster und bei Botschaften verwendet. Und in den letzten Zeiten wurde das Amt meistentheils einem der beiden Losunger

3) Jäger, Mag. III, 288. vrgl. oben §. 472.

4) Rathsordnungen von 1739 und 1788 bei Jäger, Mag. V, 122—153.

1) Müller, Nürnberg. Annalen: „Anno 1497 um Michaelis hat man das „Stadtgericht neu besetzt, welches damals vom Rath abgesondert wor„den, nemlich mit zwey Doctoren der Rechten und sechs Schöpfen. Die „sind gewesen —. Auch sind ihnen ein alter und junger Bürgermeister „aus dem Rath zugeordnet worden."

übertragen [2]). Das Stadtgericht hatte die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz. Es bestand seit dem 17. und 18. Jahrhundert aus dem Stadtrichter, aus vier Consulenten und aus 12 Schöffen. Der Stadtrichter hatte die Leitung des Ganzen. Den Vorsitz führte er aber in der Regel nicht selbst. Diesen führten vielmehr die beiden Bürgermeister, ein alter und ein junger Bürgermeister. Seit dem Jahre 1498 waren nämlich die Schöffen in zwei Abtheilungen, gewissermassen in zwei Senate, von je 6 Schöffen getheilt, von denen eine jede an einem besonderen Tisch unter dem Vorsitze eines der beiden Bürgermeister zu Gericht sitzen sollte. Die Berufung von dem Stadtgerichte ging ursprünglich an den Rath. Zur Erleichterung des Rathes wurde aber im Jahre 1615 ein eigenes Appellationsgericht niedergesetzt, bestehend aus einem Bürgermeister, aus 6 Schöffen und aus 2 Consulenten [3]). Auch das alte Fronbotengericht hat sich als ein Untergericht bis auf unsere Tage erhalten. Es bestand jedoch seit dem 18. Jahrhundert nicht mehr aus dem Fronboten selbst, sondern aus dem Stadtrichter und aus 6 Schöffen und aus 2 Consulenten.

Seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts wurden für manche Angelegenheiten noch besondere Gerichte errichtet, z. B. das Fünfergericht zur Aburtheilung der Polizeisachen und das Ruggericht zur Aburtheilung der Gewerbsstreitigkeiten. Zu ihnen kam im Jahre 1621 noch ein Bancogericht für Handels- und Wechselsachen, an dessen Stelle im 18. Jahrhundert ein sogenanntes Mercantil-, Friedens- und Schiedsgericht getreten ist, welches auch in der nürnberger Handelsgerichtsordnung von 1804 beibehalten worden ist, und auch nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung von 1850 (art. 7.) heute noch besteht [4]).

Im Jahre 1497 wurden zwei Doctoren der Rechte bei dem

---

2) Stromer, Geschichte des Reichsschultheisenamts zu Nürnberg, p. 45—61.

3) Joh. ab Indagine, p. 816, 817 u. 820. Roth, Verzeichniß der Genannten, p. 49.

4) Joh. ab Indagine, p. 817—819. Nürnberger Reformation von 1564, tit. 1, art. 1, 2, 5 u. 6. Die ersten Reformationen, selbst jene von 1522, reden noch nicht von dem Fünfer- und Ruggerichte. Es geht jedoch aus anderen Urkunden bei Stromer, p. 49, hervor, daß sie bereits seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts existirten.

Stadtgerichte angestellt und im Jahre 1498 verordnet, daß bei jeder Sitzung wenigstens ein Doctor anwesend sein müsse [5]). Späterhin wurden aus den zwei Doctoren vier Consulenten. Auch wurden bei den übrigen Gerichten Consulenten angestellt, zwei bei dem Fronbotengerichte, zwei bei dem Bancogerichte und zwei bei dem Appellationsgerichte. Diese Consulenten sollten Doctoren der Rechte sein, bei der Berathung jedoch keine entscheidende Stimme haben, vielmehr nur zu Rath gezogen werden, je nach den Umständen aber dennoch das Urtheil selbst abfassen [6]).

Das Kriminal- oder Inzichtgericht bestand aus 12 Schöffen als Beisitzern. Den Vorsitz dabei hatte der Stadtrichter in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Bannrichter. Die Voruntersuchung wurde von den 6 jüngsten Schöffen, jede einzelne Untersuchung von zwei Schöffen geführt. Das Erkenntniß mußte aber im vollen Rath erlassen und dann dem Verurtheilten von dem Bannrichter und von den beiden Schöffen, welche die Untersuchung geführt hatten, im Gefängniß eröffnet werden. Unmittelbar vor dem Vollzuge, welchen der Bannrichter zu überwachen hatte, wurde unter dem Vorsitze des Bannrichters das Blutgericht öffentlich im großen Saale des Rathhauses gehalten. Dieser endliche Rechtstag war aber seit dem 18. Jahrhundert nur noch eine leere Formalität. Nichts desto weniger wurde auch bei diesem sogenannten Blutgerichte die Sache formell wenigstens nochmals verhandelt, bei den Schöffen Umfrage gehalten, über das bereits schon publicirte Urtheil abgestimmt, und sodann das abermals gefundene Urtheil von den Schöffen beschworen. Dann erst wurde der Verurtheilte dem Scharfrichter übergeben und das Urtheil vollzogen [7]).

In Regensburg wurde das Stadtgericht, seitdem die Vogtei- und Schultheißengerichte von der Stadt erworben und zu einem Gerichte vereiniget worden waren, mit einem Schultheiß und mit ständigen Beisitzern besetzt (§. 484 u. 490). Und so ist es auch seit dem 16. Jahrhundert bis auf unsere Tage geblieben [8]).

---

5) Roth, Verzeichniß der Genannten, p. 49.

6) Joh. ab Indagine, p. 816, 817, 819 u. 820.

7) Joh. ab Indagine, p. 813, 814 u. 817.

8) Regensburg. Prozeßordnung von 1741, tit. 1, §. 1 ff.

Der Schultheiß hatte als von dem Kurfürsten von Baiern belehnter Bannrichter auch den Vorsitz bei dem peinlichen Halsgerichte, in welchem das von dem Rath gefundene Urtheil in der Form eines endlichen Rechtstages publicirt wurde (§. 479). Neben diesen beiden Gerichten standen noch das Fünfergericht für Injurienklagen [9]), das Hansgericht unter dem Vorsitze des Hansgrafen für Handels-, Gewerbs- und Polizeisachen [10]) und das Wachtgericht oder das Wachtgeding, bestehend aus dem Wachtherrn (dem Vorstand der Wacht und des Wachtgerichtes) und aus acht Beisitzern, den sogenannten Aechtern, zur Schlichtung der Bausstreitigkeiten, dann der Streitigkeiten zwischen Hausherrn und Miethsleuten und zwischen Herrschaften und ihrem Gesinde [11]).

§. 655.

In Hamburg stand der Vogt an der Spitze des alten Stadtgerichtes. Er war ursprünglich ein landesherrlicher Beamter, seit dem Erwerbe der Vogtei von der Stadt aber ein städtischer Beamter. Und seit dem Ende des 15. Jahrhunderts ist das Niedergericht an dessen Stelle getreten (§. 495). Das Niedergericht ist demnach aus dem alten Echtding des Vogtes hervorgegangen. Das Echtding wurde in den alten Stadtrechten von 1270 und 1292 insgemein das Gericht (Richte) ohne weiteren Beisatz genannt. Im Stadtrechte von 1497 wurde es zum ersten Mal Niedergericht (nebberste gherichte) genannt [1]). Schon im 13. Jahrhundert hatte jedoch der Vogt zwar nicht den Vorsitz selbst, aber doch die Leitung der Verhandlung verloren, welche auf die beiden ihm aus dem Rathe beigegebenen Richteherren übergegangen war [2]). Durch diese Unterordnung unter die beiden Richteherren sank der Vogt zu einem bloßen Urtheilsvollzieher herab. Und in dieser untergeordneten Stellung hat er sich bis auf unsere Tage

9) Prozeßordnung von 1741, tit. 1, §. 3.
10) Prozeßordnung von 1741, tit. 1, §. 4 ff. Hansgerichtsordnung bei Jäger, Mag. II, 38 ff.
11) Regensburg. Wachtgerichts- und Bauordnung von 1657, tit. 1—3.
1) Lappenberg, p. 172 u. 193.
2) Stadtrecht von 1270, IX, 30. und von 1292, M. 22.

erhalten [3]). Eben so wenig wie der Vogt selbst eben so wenig hatten indessen auch die Richteherren etwas zu entscheiden. Sie hatten vielmehr nur die Leitung der Verhandlung. Denn das Urtheil fanden die Dingleute. Diese waren aber bis zum Jahre 1622 keine ständigen Beisitzer des Gerichtes. Sie wurden vielmehr von dem Vogt aus den bei Gericht anwesenden Bürgern ausgewählt. Daher mußte jeder Sitzung eine gewisse Anzahl von Bürgern beiwohnen, welche sehr wahrscheinlich, wie in Lübeck, zu dem Ende vorgeladen zu werden pflegten [4]). Erst im Jahre 1622 erhielt das Niedergericht ständige Beisitzer, nämlich acht aus der erbgesessenen Bürgerschaft deputirte Bürger, welche nun unter dem Vorsitze der beiden Gerichtsherren das Urtheil zu finden (die Findung) hatten. Diese ständigen Beisitzer brauchten keine Rechtsgelehrte zu sein. Sie waren daher berechtiget „einen oder zwei „Prokuratoren von den Gerichtsherren zu erbitten, welche so„dann mit ihnen in die Findung gehen" durften [5]). Erst im Jahre 1624 führte das Bedürfniß zur Wahl eines graduirten Rechtsgelehrten und im Jahre 1649 noch zu einem zweiten [6]). Außer dem Vorsitze bei dem Niedergerichte hatten die beiden Richteherren, welche seit 1381 auch Prätoren genannt worden sind, auch noch als Einzelrichter die unbedeutenderen und alle dringenden Sachen, insbesondere auch die Wechselsachen zu entscheiden [7]). Eben so durften auch die beiden regirenden Bürgermeister als Einzelrichter die unbedeutenderen Sachen entscheiden. Und die Kläger hatten freie Wahl unter diesen vier Einzelrichtern [8]). Auch wurde zur Entscheidung aller Schiffs-, See- und Assecuranzsachen bereits im 16. Jahrhundert ein Admiralitäts-Collegium niedergesetzt, welches aus 4 Rathsherren, zwei graduirten

3) Hamburg. Niedergerichtsordnung von 1560, II, 3. Stadtrecht von 1603, I, 4. 3. Westphalen, Hamburgs Verfassung, I, 259 u. 260.
4) Niedergerichtsordnung von 1560, IV, 2. Stadtrecht von 1603, I, 6. 2 u. 3. Westphalen, I, 261. vrgl. oben §. 536.
5) Gerichtsordnung von 1622, I, 1, 2 u. 5.
6) Westphalen, I, 261—263.
7) Westphalen, I, 295—298.
8) Niedergerichtsordnung von 1560, II, 5. Westphalen, I, 215 u. 296.

und zwei nicht graduirten bestehen sollte [9]). Die Berufung von dem Niedergerichte ging seit dem 13. Jahrhundert an den Rath. Und der Rath ist auch seitdem die Berufungsinstanz geblieben. Aber erst seit dem Stadtrechte von 1603 wurde er in dieser Eigenschaft das Obergericht genannt [10]). Auch lag das Verfahren in Straffachen in den Händen des Rathes. Der Vogt und die Prätoren hatten nur die erste summarische Untersuchung. Die eigentliche Instruktion der Sache ging von dem Rath aus. Auch hatte der Rath das Erkenntniß zu fällen, bei minder erheblichen Sachen ohne die Förmlichkeiten eines Anklageverfahrens, bei schweren Verbrechen aber erst nach beendigtem sogenannten fiskalischen Prozesse. Bei schweren Verbrechen mußte nämlich die Untersuchung von dem Rathe und zwar, nach dem Hauptreceß von 1712 art. 4, mit Zustimmung des Collegiums der Sechsziger zum fiskalischen Prozeß verwiesen werden. Der Angeklagte wurde sodann einem artikulirten Verhöre unterworfen, dann von dem fiskalischen Prokurator (dem jüngeren Syndikus) bei dem Niedergericht angeklagt, von der niedergerichtlichen Findung aber allzeit an den Rath appellirt, so daß auch in diesem Falle wieder der Rath das endliche Erkenntniß zu fällen hatte [11]).

Wie in Hamburg so ist auch in Lübeck das Niedergericht aus dem alten Vogtding oder Echteding hervorgegangen. Wie in Hamburg, Bremen, Wismar u. a. m., so mußten nämlich auch in Lübeck dem Vogt, wenn er zu Gericht saß, zwei Rathsherren zur Seite sitzen, um darauf zu achten, daß er Niemand Unrecht thue [12]). Seit dem Steigen der Gewalt des Rathes sank jedoch seine Gewalt und die Leitung der Verhandlung ging sodann wie in Hamburg an die beiden Rathsherren über. Und die Stelle des Vogtes wurde nicht mehr besetzt. Nichts desto weniger ließ man das Vogt- oder Echteding, um wenigstens den Schein einer bereits untergegangenen Gewalt beizubehalten, der [illegible] nach bei[illegible] Und als leere Form ist es auch bis auf [illegible] Tage

9) Westphalen, I, 284—286.
10) Stadtrecht von 1270, VI, 9 u. 10 [illegible] phalen, I, 269.
11) Westphalen, I, 237—239.
12) Hach, I, 90.

(§. 474). Die Geschäfte selbst wurden nun aber unter dem Vorsitze der beiden Rathsherren von einem ständigen Gerichte besorgt, welches seit dem 16. Jahrhundert den Namen Niedergericht erhalten hat [13]). Das Niedergericht bestand aus den beiden früheren Beisitzern des Vogtes, welche man nun Prätoren, Gerichtsvögte oder Gerichtsherren genannt hat, dann aus sechs rechtsprechenden Prokuratoren oder Vorspraken. Die rechtsprechenden Prokuratoren sind an die Stelle der früheren Urtheilsfinder aus dem Umstand getreten. Man nannte sie daher ebenfalls noch die Finder oder die Urtheilsfinder. Und so oft ein Urtheil zu finden war mußte es an sie gewiesen werden. Denn nicht die Gerichtsherren, sondern die erwähnten Prokuratoren hatten das Urtheil zu finden [14]). In geringfügigen Sachen durften die beiden Prätoren als Einzelrichter auf der Diele oder in der Gerichtsstube erkennen. Im Uebrigen war aber das Niedergericht die erste Instanz in Civilsachen. Die Civilklagen konnten indessen auch direkt an das Obergericht, d. h. an den Stadtrath gebracht werden [15]). In Strafsachen hatten die Prätoren und das Niedergericht nur die Voruntersuchung. Nach beendigter Untersuchung mußten die Akten an den Rath eingesendet nnd dort das Urtheil gefällt werden, wobei aber auch die Prätoren mitstimmen durften. Der Rath hatte demnach außer den ihm vorbehaltenen und freiwillig direkt an ihn gebrachten Sachen und außer dem Erkenntnisse in Kriminalsachen als Obergericht auch über alle Berufungen von dem Niedergerichte zu erkennen [16]).

In Bremen ist das Niedergericht nicht aus dem Vogtding hervorgegangen. Das Niedergericht ist vielmehr daselbst im Jahre 1541 mit Zustimmung [illegible] dem erzbischöflichen Vogte an die Seite gesetzt worde[illegible] das Vogtding sodann aus Mangel a[illegible]en im L[illegible]7. Jahrhunderts von selbst einge- [illegible]hne je [illegible]abgeschaff[illegible]n zu sein (§. 495).

[illegible]p. 142 [illegible]
[illegible]tadtrec[illegible], tit. Niedergerichts Ord-
[illegible]om 1[illegible]3, Niedergasigerichtsord-
[illegible]cap. [illegible]itun[illegible]u. 338.

Auch in Bremen saßen nämlich zwei Rathsherren an der Seite des erzbischöflichen Vogtes. Die Leitung der Verhandlung konnte jedoch nicht, wie in Hamburg und Lübeck, an diese beiden Rathsherren übergehen, weil die Vogtei von der Stadt nicht erworben worden ist. In Bremen zog vielmehr der Rath selbst, um die Amtsgewalt des landesherrlichen Vogtes zu untergraben, alle Civilsachen nach und nach an sich selbst. Dadurch entstand nun aber für die Parteien der große Nachtheil, daß sie keine Berufungsinstanz mehr hatten. Um daher diesen Uebelstand zu beseitigen wurde im Jahre 1541 mit Zustimmung Karl's V ein eigenes Gericht, das Niedergericht, errichtet, von welchem die Berufung an den Rath gehen sollte. Dieses Niedergericht sollte aus zwei Rathsherren und aus einem gelehrten Juristen, aus einem „Rechtsgelährten," bestehen, der ganze Rath aber das Obergericht bilden [17]). Und dabei ist es im Ganzen genommen bis auf unsere Tage geblieben. Noch am Anfang des 19. Jahrhunderts bestand das Niedergericht aus zwei Senatoren, welche abwechselnd den Vorsitz führen und beide Doctoren der Rechte sein sollten, dann aus zwei beisitzenden Senatoren. Der Rath oder der Senat war aber in vier Quartire (in das werdeländische, niedvieländische, obervieländische und hollerländische Quartir) eingetheilt, von denen immer zwei Quartire als Obergericht, sitzen, jedes halbe Jahr aber mit einander abwechseln sollten [18]). Der Vogt und das Niedergericht hatten in Strafsachen nur allein die Voruntersuchung. Auch das Strafurtheil wurde von dem Rath gefällt. Dem Vogt blieb demnach bei dem endlichen Rechtstage, in dem alten Vogtding, nur noch der Vorsitz und der Vollzug des von dem Rath gefällten und im endlichen Rechtstag publicirten Erkenntnisses (§. 495).

§. 656.

In Mühlhausen bestand das Stadtgericht bis in die letzten Zeiten aus einem Schultheiß der auch Prätor genannt wurde, und aus zwei Senatoren als Assessoren aus dem gelehrten Stande.

---

17) Privilegien von 1541 u. 1554 in Assertio lib. Brem. p. 880 u. 898.

18) vrgl. den Staatskalender der Stadt Bremen von 1807.

Dieſes Stadtgericht hatte alle Civilſachen in erſter Inſtanz zu entſcheiden. Die Berufung ging an den regirenden Rath, welcher in dieſer Eigenſchaft Appellationsgericht genannt worden iſt, und ſeit dem 18. Jahrhundert nur noch aus einem Syndikus als Director und aus zwei Beiſitzern beſtand. Von dem Rath ging die Berufung an die Reichsgerichte [1]). Für die Voruntersuchung in peinlichen Sachen war ein ſogenanntes Semneramt errichtet worden, beſtehend aus dem Syndikus und aus zwei Senatoren, welche man Semner genannt hat, von ſemenen oder ſamlen, wie Graßhof meint, weil ſie auch die Steuern einzuſammeln hatten. Nach geſchloſſener Unterſuchung erhielt der Beſchuldigte einen Vertheidiger und die Akten wurden zum Spruch an eine Juriſtenfakultät verſendet und das von dieſer gefällte Erkenntniß ſodann publicirt und vollzogen [2]). Vor dem Vollzuge ſollte jedoch noch bis in die aller letzten Zeiten ein hochnothpeinliches Halsgericht ganz in altgermaniſcher Weiſe öffentlich auf dem Markte gehegt werden. Ein ſchwarz gedeckter Tiſch wurde mit fünf Stühlen auf den Obermarkt, auf den althergebrachten Gerichtsort geſetzt, und der Raum mit Schranken umgeben. Das Gericht beſtand aus den beiden Semnern und aus noch zwei Deputirten des regirenden Rathes und aus dem Stadtſchreiber. Der erſte Semner führte mit entblößtem Degen den Vorſitz und hegte mit einem der Aſſeſſoren das Gericht in altgermaniſcher Weiſe. Nachdem die Hegung vorüber und dieſes von dem Stadtknecht auf dem Markte ausgerufen war, trat der Fiskal auf und übergab die peinliche Anklage. Darauf ward der arme Sünder in den Kreis gebracht, ihm die Anklage vorgeleſen, ſein Eingeſtändniß gefordert, der Stab gebrochen und, nachdem dieſes geſchehen war, dem Nachrichter der Vollzug anbefohlen [3]). Es iſt aus dieſem Beiſpiele recht klar und deutlich zu entnehmen, wie ſehr die Reichsſtädte bemüht waren, die alten Formen zu erhalten, um wenigſtens den Schein des längſt Untergegangenen zu retten, während unter den alten Formen etwas ganz Neues ent-

1) Hauptreceß von 1679, §. 10. Prozeßordnung von 1730, I, tit. 8, 28 u. 35. Altenburg, hiſtor. Beſchr. von Mühlhauſen, p. 295.

2) Hauptreceß von 1679, §. 25. Prozeßordnung von 1730, II, tit. 1 ff. u. tit. 9. Grasshof, p. 105.

3) Die Hegungsformel ſteht in Prozeßordnung von 1730, p. 87 u. 88.

ſtanden war, was zu dieſen Formen gar nicht mehr paßte. Auch das Contumacialverfahren gegen flüchtige Verbrecher, hatte noch in den alten Formen ſtatt. Auch die Acht wurde noch öffentlich in einem hochnothpeinlichen Achtgerichte nach dreimaligem Rufen erkannt, der in die Acht erklärte Miſſethäter aber auch ſpäterhin noch mit der Ausführung ſeiner Unſchuld zugelaſſen, nach Vorſchrift der peinlichen Halsgerichtsordnung (Art. 155 [4]).

Auch in Dortmund hat ſich das alte Untergericht, beſtehend aus einem Stadtrichter, bis auf unſere Tage erhalten. Der Stadtrichter wurde immer nur auf zwei Jahre aus den Erbſaſſen gewählt. Die Berufung ging von ihm an den Rath. Das Rathserkenntniß wurde jedoch von dem erſten Bürgermeiſter und von dem erſten Syndikus erlaſſen. Von dieſem Erkenntniſſe hatte aber doch noch eine Reviſion an den Rath ſelbſt ſtatt. Ebenſo hat ſich auch das Freiſtuhlgericht unter dem Vorſitze eines Freigrafen noch bis in die letzten Zeiten, jedoch als bloßes Polizeigericht erhalten. Die Verhandlung bei dieſem Gerichte war immer noch mündlich und öffentlich unter freiem Himmel und nur bei ſchlechtem Wetter auf dem Rathhauſe. Die Berufung ging auch von ihm an den Rath [5]).

§. 657.

In Wetzlar hat ſich unter Beibehaltung der alten Formen das Gerichtsweſen ganz eigenthümlich geſtaltet. Der Stadtrath beſtand daſelbſt, wie wir geſehen, aus zwei Abtheilungen, aus dem älteren Rath, dem ſogenannten Schöffenrath, und aus dem Rath, welcher auch der jüngere Rath genannt worden iſt. In erſter Inſtanz hatten nun bei ganz geringfügigen Sachen die beiden Bürgermeiſter als Einzelrichter, bei wichtigeren Sachen aber der jüngere Rath zu entſcheiden. Von beiden, von den Bürgermeiſtern ebenſowohl wie von dem Rath, ging die Berufung an den älteren Rath. Man konnte ſich aber auch ſogleich an den älteren Rath wenden, welcher daher auch der Schöffenrath oder das Ge-

4) Prozeßordnung von 1730, II, tit. II. und die Hegungsformel des Achtgerichtes, eod. p. 88 u. 89.

5) Jäger, Mag. VI, 63—65. vgl. oben §. 474.

richt oder das Schöffengericht genannt worden ist. Und die peinlichen Sachen mußten sogar gleich in erster Instanz dahin gebracht werden [1]). Dieses Schöffengericht (der ältere Rath) wurde nun noch in ganz alterthümlicher Weise gehalten. Es wurde nach altem Herkommen noch im 18. Jahrhundert nur zu gewissen Jahreszeiten sechs Mal im Jahre, öffentlich auf dem Vorplatze zwischen der Audienzstube und der Schöffenstube auf dem Rathhause gehalten. Den Vorsitz hatte der von dem Landgrafen von Hessen als dem Obervogt der Stadt ernannte Vogt. An seiner Seite saß der von dem Erzstifte Trier zu ernennende Probsteischultheiß (§. 478). Beide hatten den Gerichtsstab in der Hand und der Vogt außerdem noch seinen Degen an der Seite. Die 12 älteren Rathsherren, die Schöffen, saßen in schwarzen Mänteln mit bedecktem Haupte um die beiden Vorsitzenden herum. Ihnen zur Rechten saß der Stadtschreiber. Zur Linken stand der jüngere Bürgermeister, welcher der beständige Fiskal (der Staatsanwalt) war. Die Gerichtssitze waren mit Schranken, einem hölzernen Gitter, umgeben. Vor den Schranken standen die Prokuratoren gleichfalls in schwarzen Mänteln. Das Gericht wurde von dem Vogte im Namen des Landgrafen gehegt. In allen spruchreifen Sachen nun, in welchen die Prokuratoren ein Urtheil begehrten, ernannte jetzt der Vogt in öffentlicher Sitzung einen Schöffen zur Abfassung des Urtheiles, also gewissermaßen zum Referenten. Es war dieses die alte Urtheilsfrage. Und wenn auf diese Weise in allen vorliegenden spruchreifen Sachen Referenten ernannt waren, so mußte sich der Vogt und der Probsteischultheiß zurückziehen. Als vorsitzende Richter durften sie der Berathung nicht beiwohnen. Die Schöffen aber gingen in die Schöffenstube, scheinbar zur Berathung. Dort fanden sie jedoch die bereits schon von dem Rathsconsulenten abgefaßten Urtheile.

Nach Ablauf von etwa einer scheinbar zur Berathung verwendeten Stunde, in welcher indessen über alles Mögliche nur nicht über die zu entscheidenden Prozesse gesprochen zu werden pflegte, ließen die Schöffen den Vogt und den Probsteischultheiß in Kenntniß setzen, daß die Urtheile abgefaßt seien. Dann begann

1) von Ulmenstein, III, 283, 284 u. 242. Jäger, Mag. VI, 94—96.

die öffentliche Sitzung wieder von Neuem und der Rathsschreiber las nun die verschiedenen Urtheile eines nach dem anderen ab. Es sollte dieses die alte öffentliche Abstimmung, die alte Urtheilsfindung, vertreten [2]). Die ganze Verhandlung war demnach nur noch eine leere Formalität. Auch die beiden herrschaftlichen Beamten hatten nur noch einen formellen Antheil an der Verhandlung. Denn auch von einer eigentlichen Leitung der Verhandlung war nicht mehr die Rede.

In derselben Weise nun wurde auch in peinlichen Sachen verfahren. Der hessische Vogt führte den Vorsitz bei dem Schöffengericht. Der jüngere Bürgermeister machte als Fiskal den Ankläger.

Das peinliche Verhör hatte öffentlich statt. Das zu findende Urtheil war aber bereits von einer auswärtigen Juristenfakultät verfaßt. Da jedoch die Art der Abfassung öfters zwischen der Stadt und dem Landgrafen streitig war, kein Theil aber dem anderen nachgeben, — sich nichts vergeben wollte, so wurde das gefällte Urtheil öfters gar nicht vollzogen. Man ließ vielmehr die schweren Verbrecher 10 bis 12 Jahre im Untersuchungsarrest sitzen und rechnete sodann die langjährige Dauer dieses Arrestes als Strafe an. Und die leichteren Verbrecher ließ man früher schon laufen. Man lieferte sie insgemein zur Strafe an das kaiserliche Werbkommando ab [3]). Ein wirkliches gerichtliches Verfahren hatte demnach bei dem Schöffengerichte nicht mehr statt, wiewohl auch die peinlichen Gerichte noch öffentlich in alterthümlicher Weise gehegt worden sind. Oefters war sogar von einer eigentlichen Justiz nicht mehr die Rede.

§. 658.

In Basel endlich standen ursprünglich mehrere Vögte und mehrere Schultheiße neben einander, die Vögte für die Strafgerichtsbarkeit und die Schultheiße für die Civilgerichtsbarkeit. Nach und nach hatte aber die Stadt sowohl die Vogtei als die verschiedenen Schultheißenämter an sich gebracht. Die Strafgerichtsbar-

2) von Ulmenstein, III, 235—238.
3) von Ulmenstein, III, 241 bis 243.

keit kam sodann an den Rath und dem Vogt blieb nur noch der Vorsitz bei dem Blutgerichte und der Vollzug des Strafserkenntnisses. Für die Civilgerichtsbarkeit wurden zwei Schultheißenämter, eines diesseits und eines jenseits des Rheins errichtet. Und so ist es auch seit dem 16. Jahrhundert bis auf unsere Tage geblieben. Nur wurde die Stelle eines Vogtes im Jahre 1672 abgeschafft und dessen Amt dem Schultheiß übertragen (§. 492). Aeußerst merkwürdig ist jedoch die Geschichte des Strafverfahrens in Basel, indem daselbst der Uebergang des altgermanischen Verfahrens und die Entstehung eines neuen Verfahrens besser als in einer anderen Stadt nachgewiesen werden kann.

Der Vogt oder, wie er auch noch genannt wurde, der Reichsvogt oder der Blutvogt, hatte in Kriminalsachen noch zur Zeit des dreißigjährigen Krieges die Voruntersuchung zu leiten, das Blutgericht zu berufen, dabei den Vorsitz zu führen und sodann das von diesem gesprochene Urtheil zu vollziehen. Das Vorverfahren bestand hauptsächlich in der Leichenschau, von welcher bereits die Rede gewesen ist (§. 650). Ob auch bei anderen Verbrechen damals schon ein Vorverfahren stattgehabt habe, ist mir wenigstens nicht bekannt, indem die Gerichtsordnung darüber schweigt. Wie die Leichenschau so hatte der Vogt auch den Vollzug des Strafserkenntnisses zu leiten. Er sollte zu dem Ende und zwar zu Pferd den zum Tod Verurtheilten „im alten gewöhnlichen Habit", d. h. in dem Amtskleide, auf den Richtplatz geleiten. Und nach beendigter Execution hielt er zu St. Jakob mit dem Oberstknecht und mit seinen übrigen Leuten ein Gastmahl auf städtische Kosten [1]). Die öffentlichen Ankläger bei dem Blutgerichte, welches man auch das Stuhlgericht genannt hat, waren bis ins 17. Jahrhundert die Ladenherren (§. 551). Sie traten jedoch nicht mehr in eigener Person als Ankläger auf. Sie ließen vielmehr durch den Oberknecht, und dieser durch einen Fürsprecher die Anklage vorbringen. Der Oberknecht oder Oberstknecht sollte nämlich bei Gericht als Ankläger auftreten, das Wort aber nicht selbst führen. Er mußte sich vielmehr zu dem Ende einen Fürsprecher vom Gerichte erbitten,

1) Urkunden von 1605, 1615 u. 1640 bei Ochs, VI, 764 u. 804. Rechtsquellen von Basel, I, 542 Not.

und erhielt als solchen den freien Amtmann oder den Statthalter des freien Amts d. h. den ältesten der vier Amtsleute. Der freie Amtmann hatte sich sodann, wie jeder andere Fürsprecher bei Gericht anzubingen und während der Verhandlung das Wort zu führen[2]). Da die Ladenherrn jedoch immer noch die eigentlichen Ankläger, der Oberknecht und dessen Fürsprecher nur ihre Stellvertreter waren, so mußte der Oberknecht, ehe er eine Anklage begann, zuvor von dem Hofe, wo das Blutgericht gehalten wurde, in das Rathhaus hinauf zu den Ladenherren gehen, um sie zu fragen, ob sie die Anklage zugeben („ob es zugegeben oder nicht"). Und aus demselben Grunde waren auch während der Verhandlung noch der Oberknecht und dessen Fürsprecher berechtiget bei schwierigen Fragen sich mit den Ladenherren zu benehmen, ehe sie bei Gericht ihre Anträge stellten, gleich wie auch der Fürsprecher des Angeklagten berechtiget war sich mit diesem zu benehmen und zu berathen. Daher in der Gerichtsordnung die Formel: „Herr Vogt, ich begehre „mich mit meinen Herren den Ladenherren zu bedenken. Vogt. Es sei euch erlaubt[3]).

Ueber das Verfahren selbst, wie dieses noch zur Zeit des dreißigjährigen Krieges beobachtet wurde, gibt die Gerichtsordnung von 1639 sehr genauen Aufschluß. Sie spricht zwar nur von dem Todschlag als dem gewöhnlichsten und schwierigsten Falle. Dasselbe Verfahren trat aber offenbar analog auch bei allen übrigen Anklagen ein. Die Gerichtsordnung unterscheidet zweierlei Verfahren, das Verfahren mit Ruf und das Verfahren ohne Ruf. („Pro„zeß wenn einem Todtschläger gerufen wird. — Prozeß „so „man nicht ruft"). Wenn nämlich der Thäter nicht verhaftet war, so mußte er vorgeladen und sodann in der öffentlichen Sitzung aufgerufen werden. Man nannte daher die Vorladung und das darauffolgende Anklageverfahren den Ruf[4]). Das Gericht versammelte sich in dem Rathhaushofe, und wurde daher auch das Hofgericht genannt. Es bestand, wie bemerkt, aus dem Stadt-

2) Gerichtsordn. v. 1639 bei Ochs, VI, 785 ff.
3) Gerichtsordnung von 1639 bei Ochs, VI, 797, 799 u. 802.
4) Urkunden von 1608, 1621 u. 1635 bei Ochs, VI, 765, 769 u. 775. Vgl. §. 553.

rath, von welchem jedoch auch das Stadtgericht beigezogen werden mußte. Den Vorsitz führte der Vogt. Die Sitzung begann damit, daß der Oberstknecht einen Fürsprecher begehrte und zu dem Ende den freien Amtmann oder den Statthalter des freien Amtes wählte. Dieser war zwar von der Obrigkeit ein für alle Mal als Fürsprecher bestellt. Der Form wegen mußte ihn aber der Oberknecht bei jeder Gerichtssitzung nochmals begehren. Der Freiamtmann dingte sich hierauf als Fürsprecher bei Gericht an und führte sodann während der ganzen Verhandlung das Wort für den Oberknecht. Nachdem sich der Freiamtmann angedingt hatte wurde das Gericht von dem Vogt mit dem jüngsten Amtmann, d. h. mit dem jüngsten Gerichtsdiener verbannt, d. h. gehegt. Und nun erst begann die Verhandlung selbst, indem der Fürsprecher des Anklägers die Beibringung des Wahrzeichens begehrte („dieweil euer Gericht verbannet ist, so heißet N. N. den Ge„richtsknecht das Wahrzeichen, anstatt der Todtenbahr in „Recht stellen"). Nachdem das Wahrzeichen ins Recht gestellt war, trug der Freiamtmann, d. h. der Fürsprecher des Oberknechts, die Anklage vor und zwar im Namen des Rathes ohne der Landherren auch nur zu erwähnen. Nach beendigter Anklage wurde etwas gewartet. Dann aber, wenn der Angeklagte nicht erschienen war, von dem Freiamtmann der Aufruf des Angeklagten oder der Ruf begehrt. Hierauf stand der Vogt auf und rief also: „Ich „als der Richter rufe, verkünde und gebiete dir N. N. zu einem, „anderen und dritten Mal, daß du dich wegen des Todtschlages, „den du an N. N., dessen Wahrzeichen hier zugegen stehet, be„gangen hast, und auf die, derhalben zu dir eingeführte Klage, „wie recht ist, verantwortest". Wenn sich nun der Angeklagte auf diesen Ruf stellte, was jedoch nicht immer der Fall war, so wurde sodann zur Verhandlung der Sache und zur Aburtheilung geschritten. Stellte er sich aber nicht, so stellte nun der Freiamtmann den Antrag, der Vogt möge denselben in den drei Hauptstraßen der Stadt „nach altem Brauch, Herkommen und Gewon„heit rufen, verkünden und fürbieten" lassen. Dieser Ruf, welchen man auch die Fürheischung und, da es eine Ladung vor das Stuhlgericht war, das Stühlen genannt hat[5]), wurde

5) Ochs, VI, 792, VIII, 32 u. 36. Stühlung nannte man aber auch

hierauf von den Stadtknechten in den drei Hauptstraßen vorgenommen. Wenn nun der Angeklagte auch auf diesen Ruf nicht erschienen war, so mußte der Freiamtmann um ein anderes Gericht nach 14 Tagen und um einen abermaligen Ruf bitten. Und das Wahrzeichen wurde einstweilen wieder in Verwahrung gebracht. Vierzehn Tage nachher begann sodann das andere Gericht ganz in denselben Formen wie das erste. Nachdem das Gericht verbannt und das Wahrzeichen wieder vor Gericht gebracht worden war mußte der Rathschreiber „den Prozeß des vorigen ersten Gerichtstages ablesen“ und dann begann wieder dasselbe Verfahren wie in der ersten Sitzung. Wenn nun der Angeklagte sich auch auf den abermaligen Ruf nicht gestellt hatte, so wurde das dritte und letzte Gericht nach 14 Tagen angesetzt. Auch das dritte und letzte Gericht wurde gehalten, wie bei beiden ersten. Die Verhandlungen der beiden ersten Rechtstage wurden verlesen. Auch der Ruf geschah wie bei den früheren Sitzungen nur mit dem Unterschiede, daß er nun zum dritten und letzten Mal erging. War nun auch jetzt wieder der Angeklagte nicht erschienen, so stellte der Freiamtmann den Antrag, daß der Thäter in die Acht und Aberacht gethan und ihm (dem Ankläger) und „wer ihm dessen helfen „will“ erlaubt werden möchte, „wo sie den Thäter ankommen und „erfahren, anfallen und ihn als einen verzehlten verurtheil„ten Todtschläger richten lassen mögen“. Worauf sodann der Vogt in althergebrachter feierlicher Weise die Acht und Aberacht aussprach. („Ich der Richter verkünde und verrufe dich N. N., den „Thäter, aus dem Frieden in den Unfrieden, in die Acht „und Aberacht, zu einem Mal, zu dem anderen Mal, und zum „dritten Mal, wie Recht ist, also, daß du vor der Sonne Aufgang „bis zu der Sonne Untergang, nirgend wo frey seyn, noch Frie„den haben sollest. Ich erlaube dich auch deinen Fein„den (d. h. ich gebe dich auch deinen Feinden preis)“ und ver„beute dich allen deinen Freunden“ d. h. ich verbiete deinen Freunden dir beizustehen [6]). Dieses Verfahren mit Ruf

die Verhandlung beim Stuhlgericht, z. B. Stühlung über Todschläger von 1639 in Rechtsquellen von Basel, I, 541.

6) Gerichtsordnung von 1639 bei Ochs, VI, 785—796.

kam vorzugsweise bei dem Contumacialverfahren zur Anwendung, und kommt bei diesem auch anderwärts, z. B. in Speier und Mühlhausen vor. Es war jedoch, wie bemerkt, nicht darauf beschränkt. Denn es kam allzeit zur Anwendung, wenn der Angeklagte nicht verhaftet war, also geladen und sodann bei Gericht gerufen werden mußte.

Wenn nun aber der Angeklagte verhaftet war, so war keine Vorladung und daher auch kein Aufruf (kein Ruf) in der Sitzung nothwendig. Es trat sodann vielmehr das Anklageverfahren ohne Ruf ein. („So man nicht ruft, sondern der Thäter ergriffen worden" —). Auch dieses Verfahren begann, wie bei dem Verfahren mit Ruf, mit dem Begehren eines Fürsprechers von dem Oberknecht. Und auch in diesem Falle nahm er wieder, nach der von dem Vogte erhaltenen Erlaubniß, den Freiamtmann. Dieser mußte sich bei dem Gerichte andingen und sodann während der Verhandlung im Namen des Bürgermeisters und des Rathes das Wort führen. Auf das Andingen des Freiamtmanns folgte, wie bei dem Verfahren mit Ruf, die Verbannung des Gerichtes, die Einstellung des Wahrzeichens und die Anklage. Dann wurde der Angeklagte aufgefordert sich gegen die Anklage zu vertheidigen. Auch der Angeklagte begehrte und erhielt nun einen Fürsprecher, welcher für ihn das Wort zu sprechen hatte. Der Fürsprecher des Angeklagten mußte sich vor Allem im Gericht andingen. Dann begehrte er einen Bedacht mit dem Angeklagten, trat sodann mit diesem bei Seite in die Gerichtsstube und in das Denkhaus, um sich mit ihm zu berathen und „nach gehaltenem Bedacht" kam er wieder in den Hof vor das Blut- oder Stuhlgericht zurück. Wenn die Sache einfach und zur Verhandlung reif war, so begann hierauf die contradiktorische Verhandlung selbst. Im entgegengesetzten Falle begehrte der Fürsprecher des Angeklagten die Vertagung der Verhandlung, um die Vertheidigung vorbereiten zu können. Der Fürsprecher des Angeklagten erklärte nämlich, „weil die Klagen wichtig und schwer, ist des Beklagten „unterthäniges Bitten, ihm dieselbige und eine Klage, bey der der „Kläger bleiben wolle, in Schriften, auch zu seiner Verantwortung vierzehn Tage lang Aufschub, und damit ich sein „Amtmann zu und von ihm gehen, auch sammt seinen Gefreundten und Verwandten nothdürftigen Raths haben

„könne, Eröffnung der Gefangenschaft.“ Darauf konnte auch der Freiamtmann (der Fürsprecher des Anklägers) eine Berathung mit den Ladenherren begehren, deren Resultat insgemein war, daß gegen die Vertagung nichts einzuwenden sei. Der Vogt sprach jedoch die Vertagung erst nach stattgehabter Umfrage bei dem Gericht aus, und ließ sodann den Angeklagten wieder ins Gefängniß zurückführen und das Wahrzeichen wieder verwahren. An dem bestimmten Tage begann „das andere Gericht, so man nicht ruft“, ganz in derselben Weise wie das erste. Nachdem das Gericht verbannt und das Wahrzeichen wieder eingestellt war begehrte der Freiamtmann (der Fürsprecher des Anklägers) die Verlesung der Anklage und der Verhandlung des ersten Rechtstages und, nachdem dieses geschehen, die Antwort des Angeklagten. Der Angeklagte seiner Seits begehrte ebenfalls wieder einen Fürsprecher, der, nachdem er sich angedingt hatte, mit ihm „in die Gerichtsstube und Be„dachthaus“ abtrat, um einen Bedacht zu nehmen, worauf sodann beide wieder vor dem Stuhlgerichte erschienen, um die geeigneten Anträge zu stellen. Aber auch der Fürsprecher des Anklägers (der Freiamtmann) durfte nun wieder einen Bedacht nehmen, um sich mit den Ladenherren zu berathen und dann erst seine Anträge zu stellen. Nachdem nun noch der Fürsprecher des Angeklagten „einen kleinen Bedacht“ genommen und das Nöthige bemerkt hatte, wurde die Verhandlung geschlossen und die Sache zum Urtheil ausgesetzt. Der Vogt hielt Umfrage. Urtheilsfinder waren der Oberstzunftmeister und die Rathsherren auf den verschiedenen Bänken, dann der Schultheiß und das Stadtgericht. Die Urtheilsfrage geschah in altgermanischer Weise von dem Vogt. Der Fürsprecher des Anklägers (der Freiamtmann) wurde zuerst um das Urtheil gefragt. War die Frage leicht zu beantworten, so wurde, nachdem der Freiamtmann sein Urtheil abgegeben, keine weitere Umfrage von dem Vogt gehalten. Auch der Freiamtmann pflegte sich in diesem Falle nicht zuvor mit den Urtheilsfindern zu berathen. Er sprach vielmehr sein Urtheil alsbald aus. Und ohne weitere Umfrage ward stillschweigend die Zustimmung der Urtheilsfinder angenommen, z. B. wenn bloß auf eine Kundschaft, d. h. auf weiteren Beweis, angetragen worden war. („So es nur um „Kundschaften, erkennts der Freyamtmann etwann ohne Bedacht“). War jedoch die Urtheilsfrage schwieriger, so wurde zwar auch in

diesem Falle der Freiamtmann zuerst um das Urtheil (um das Vorurtheil) gefragt. Es wurde aber sodann auch noch der Reihe nach bei den übrigen Urtheilsfindern Umfrage gehalten. („Freyamtmann. „Herr Vogt, so erkenne ich es dem Beklagten wie ers begehrt hat, „—. Demnach fragt der Vogt die Amtleute nach einander. Folgt „der neue Herr Oberstzunftmeister auf der rechten Seite herab bis „— alsdann auf der andern Seite, Herrn Schultheiß, Herrn Alt„oberstzunftmeister bis zu Ende, das Gericht zuletzt.") Auch war in einem solchen Falle der Freiamtmann berechtiget, ehe er sein Urtheil abgab, zuvor einen Bedacht zu nehmen, um sich mit den Rathsherren und den übrigen Urtheilsfindern zu berathen. Der Rath zog sich zu dem Ende in die Gerichtsstube zurück, stimmte nach beendigter Berathung dort ab, kehrte sodann in den Hof wieder zurück und der Freiamtmann sprach das gefundene Urtheil öffentlich aus, wie dieses auch bei anderen Gerichten von dem ersten Votanten zu geschehen pflegte. („So es aber um Endurtheil, begehrt „der Freyamtmann mit den Richtern einen Bedacht. Darauf gehen „sie in die Gerichtsstube, Herr Zunftmeister —. Wenn sie sich in „der Gerichtsstube gesetzt, fragt der Freyamtmann den neuen Herrn „Zunftmeister" — u. s. w.). Wenn jedoch die Sache auch für den Stadtrath zu schwer war, so konnte auch er noch einen Bedacht nehmen und sich bei einer Juristenfakultät Raths erholen („In „mehr angeregter Sache ist gerathen, weil es ein wichtiges etc. „Soll man der Fakultät im Rechten Rathschlag begehren" —). Und es wurde sodann das Urtheil einstweilen ausgesetzt bis das Gutachten der Fakultät angelangt war. Wenn nun der Rath mit diesem Gutachten der Juristenfakultät einverstanden war, so wurde dieses sodann in der öffentlichen Sitzung als das Urtheil verkündet [7]).

Diese Gerichtsordnung ist äußerst wichtig, nicht nur der Zeit wegen, in welcher sie erschienen, sondern auch wegen ihres bedeutenden Inhaltes. Denn sie gibt klarer als irgend eine andere alte Gerichtsordnung ein Bild von dem ganzen Verfahren, zuerst von der Leichenschau, sodann von dem Verfahren mit einer Vorladung, endlich von dem Verfahren, wenn der Beschuldigte verhaftet, also

7) Gerichtsordnung von 1689 bei Ochs, VI, 796—803.

kein Ruf nothwendig war. Auch ist diese Gerichtsordnung deshalb sehr wichtig, weil sie offenbar den Uebergang von dem alten mündlichen Verfahren auf das neue schriftliche darstellt. Das Verfahren war nämlich nach dieser Gerichtsordnung in der Regel noch mündlich. Es mußte jedoch schon ein Sitzungsprotokoll geführt und dieses in der nächsten Sitzung vorgelesen werden. Auch die Anklage mußte schon schriftlich abgefaßt, dem Beschuldigten mitgetheilt und in der Sitzung vorgelesen und dem Beschuldigten, wenn er es begehrte, ein Aufschub bewilliget werden, um seine Vertheidigung vorbereiten zu können. Endlich erscheint hier die Einholung eines Rathschlages der Juristenfakultät noch als ein bloßes Gutachten, noch nicht als ein richterliches Erkenntniß. Der Rath selbst mit dem beigezogenen Stadtgerichte fand vielmehr noch das Urtheil nach alter Weise öffentlich unter freiem Himmel. Auch geht aus dieser Gerichtsordnung hervor, daß die Abhaltung des öffentlichen Blutgerichtes (des sogenannten Stuhl- oder Hofgerichtes) damals, zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, noch keine leere Ceremonie war. Zu einer leeren Formalität wurde es erst, wie es scheint, seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, seitdem das schriftliche Verfahren zur Hauptsache geworden war. Denn dann ward es auch in Basel Sitte das bereits im Rath auf einen schriftlichen Vortrag gefundene Urtheil in dem öffentlichen Stuhlgerichte bloß nochmals zu verkünden. Wiewohl auch dann dem öffentlichen Stuhlgerichte streng genommen noch das Recht den von dem Rath Verurtheilten freizusprechen, geblieben und dieses Recht auch in der Mitte des 18. Jahrhunderts noch in Anspruch genommen worden ist[8]). Sehr wahrscheinlich fällt diese Veränderung in die Mitte des 17. Jahrhunderts. Denn schon im Jahre 1653, während des Bauernaufstandes und nachher noch öfter, konnte es der Rath wagen einige von ihm allein gefällte Todesurtheile, ohne sie zuvor an das öffentliche Stuhlgericht zu bringen, in Vollzug setzen zu lassen[9]). Erleichtert ward aber dieser Uebergang dadurch, daß es bereits schon in früheren Zeiten auch in Basel Sitte war das Straferkenntniß zuerst im Rath unter dem Vorsitz des Bürgermeisters zu erlassen

8) Ochs, VIII, 29. Not.

9) Ochs, VII, 34, 107 u. 279. vagl. oben §. 689.

und dann erst das Verfahren öffentlich im Hofe des Rathhauses zu wiederholen. Bei diesem öffentlichen Stuhlgerichte mußte aber das Stadtgericht beigezogen werden. Und den Vorsitz dabei führte nicht der Bürgermeister, der vielmehr gar nicht anwesend sein durfte, sondern der Vogt und späterhin der Schultheiß. Dieses öffentliche Blut- oder Stuhlgericht war jedoch nach wie vor bis in die Zeiten des 30jährigen Krieges das Hauptgericht. Es war demnach berechtiget, die bereits von dem Rathe Verurtheilten in der öffentlichen Sitzung freizusprechen. Und mehr als ein Mal hat es auch von diesem Rechte Gebrauch gemacht, z. B. im Jahre 1541 [10]). Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts ist dieses nun aber anders geworden. Seitdem es der Rath wagen konnte, ohne die Abhaltung eines öffentlichen Stuhlgerichtes die von ihm allein gefällten Straferkenntnisse vollziehen zu lassen, seitdem mußte die wirkliche Abhaltung des Stuhlgerichtes zu einer leeren Form werden. Da bildete sich denn im Laufe des 18. Jahrhunderts, offenbar weil die Idee des alten Verfahrens untergegangen war und doch der Schein des Untergegangenen beibehalten werden sollte, folgendes sonderbare Verfahren, nach welchem jedes Todesurtheil drei Mal gefällt werden mußte.

Nach geschlossener Untersuchung sollten nämlich die Akten dem Rath vorgelegt und von diesem unter dem Vorsitze des Bürgermeisters auf die Akten hin das Urtheil gefunden und dieses sodann dem Missethäter vorgelesen werden. An dem zum Vollzuge bestimmten Tage versammelte sich aber der Rath abermals auf dem Rathhause. Und nun wurden auch noch das Stadtgericht und die vier Amtleute beigezogen. Der Bürgermeister ließ den Verurtheilten hereinführen, ihm sein Geständniß (sein Verjücht) nochmals vorlesen und denselben sodann, nachdem er erklärt hatte, nichts dagegen zu erinnern zu haben, wieder wegführen. Hierauf fragte der Bürgermeister den Freiamtmann nach dem Urtheil. Und dieser mußte nun das Rathserkenntniß als sein eigenes Urtheil aussprechen. Eben so die drei übrigen Amtleute. Dann mußten die vier Amtleute wieder abtreten. Und es begann sodann die Umfrage bei den zurückgebliebenen Rathsherren und Gerichtsherren von dem Bürger-

10) Ochs, II, 355, VI, 479 u. 480.

meister. Auf diese Weise wurde denn von dem mit dem Stadtgerichte vereinigten Rathe das Todesurtheil zum zweiten Mal ausgesprochen. Es sollte diese Verhandlung offenbar die frühere öffentliche Abstimmung ersetzen. Nur mit dem Unterschiede, daß nun der Bürgermeister (nicht der Vogt) den Vorsitz zu führen hatte, und daß der zuerst um das Urtheil gefragte Freiamtmann nicht mehr sein eigenes Urtheil aussprechen durfte und, nachdem er das Urtheil abgegeben, mit den drei übrigen Amtleuten abtreten mußte, also der Abstimmung selbst gar nicht mehr beiwohnen durfte. Unmittelbar nach dieser zweiten Rathssitzung wurde die öffentliche Sitzung des Stuhlgerichtes im Hofe des Rathhauses gehalten, wo sodann das Todesurtheil zum dritten Mal gefällt werden mußte. Bei diesem Stuhlgerichte war nun, wie in früheren Zeiten, der Bürgermeister nicht anwesend. Den Vorsitz führte vielmehr der Schultheiß, der an die Stelle des ehemaligen Reichsvogtes oder Blutvogtes getreten war. Er begann, wie in früheren Zeiten der Vogt, mit der Verbannung des Gerichtes. Dann wurde das Geständniß des Verurtheilten und das Todesurtheil von dem Rathsschreiber abgelesen und darauf von dem Schultheiß die Umfrage gehalten. Der Oberstzunftmeister, die Räthe und die Gerichtsherren, welche bis dahin mit bedecktem Haupte dagesessen und zugehört hatten, bestätigten nun Einer nach dem Anderen durch Abnehmen des Amtshutes das Urtheil. Dann brach der Schultheiß den Stab. Späterhin gab er statt dessen nur ein Zeichen, worauf sodann der Scharfrichter den Missethäter ergriff und denselben zur Richtstätte führte. Und bei diesem traurigen Zuge mußte auch der Schultheiß, wie früher der Vogt, mit dem Oberknecht voranreiten [11]).

§. 659.

Auf diese Weise wurde denn in fast allen Reichsstädten das alte Verfahren zu einer leeren Form. Und unter dem Scheine des Alten ward alles neu, die Justiz selbst aber darum nicht besser. Das Verfahren wurde immer gelehrter und darum verwickelter. Die Schreiberei absorbirte die besten Kräfte. Und die Prozesse selbst blieben zuletzt liegen, entweder schon bei den Stadtgerichten

11) Ochs, VI, 480. Rot., VIII, 28–33.

oder doch bei dem Reichskammergerichte. Ein getreues Bild, wie die Justiz im 18. Jahrhundert in den Reichsstädten gehandhabt zu werden pflegte, gibt der Stadtrath von Wetzlar. Daher die Klagen in fast allen Reichsstädten mit sehr wenigen Ausnahmen. Man klagte und beschwerte sich in Augsburg, in Worms, in Goslar, in Dortmung, in Mühlhausen u. a. m. Man suchte mit kaiserlichen Kommissionen, mit Recessen u. drgl. m. zu helfen. Die Justiz blieb aber schlecht bis zur Auflösung des heiligen römischen Reiches [1]).

Zum Schluß nur noch einige Worte über die eigenthümliche Art, wie in einigen Reichsstädten das Begnadigungsrecht ausgeübt werden durfte. Nach einer weit verbreiteten Sitte hatte der Fronbote ein Recht auf den zehnten Verurtheilten [2]). In Straßburg hatte dieses Recht der Henker [3]). In Nürnberg hatte der Scharfrichter ein ähnliches Recht. Daher endigte daselbst öfters die angeordnete Hinrichtung mit einer Heirath der verurtheilten Sünderin [4]). In Lindau hatte die Fürst Aebtissin das Recht einen zum Tod verurtheilten Verbrecher zu begnadigen, wenn sie den Strick, an welchem ihn der Scharfrichter führte, selbst abschnitt und den Verurtheilten sodann zu sich selbst nahm. Und noch im Jahre 1780 hat die Aebtissin dieses Recht ausgeübt [5]). Den tieferen Grund des erwähnten nach unseren Begriffen sonderbaren Rechtes der Fronboten, der Henker und der Scharfrichter kenne ich nicht. Das von der Frau Aebtissin von Lindau noch im 18. Jahrhundert geübte Recht halte ich jedoch nicht für ein Recht der Begnadigung, vielmehr für einen Mißbrauch des Asylrechtes. Denn die Aebtissin mußte den Strick selbst abschneiden und dann den Verbrecher zu sich nehmen und ihn schützen.

---

1) Jäger, Mag. III, 490 ff., VI, 65, 88 ff., 127 ff. Mühlhauser Receß von 1711 §. 6—9. Mühlhauser Hauptreceß von 1711 §. 6, 28 u. 32.

2) Sächs. Lr. III, 56 §. 3. Schwäb. Lr. W. c. 107. Meine Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens, p. 139 u. 302.

3) Closener, p. 79. Königshoven, p. 322.

4) Malblank, Gesch. der peinlichen Gerichtsordnung, p. 30. Jäger, Mag. I, 333.

5) Bairische Annalen von 1833, p. 873 u. 874.

meister. Auf diese Weise wurde denn von dem mit dem Stadtgerichte vereinigten Rathe das Todesurtheil zum zweiten Mal ausgesprochen. Es sollte diese Verhandlung offenbar die frühere öffentliche Abstimmung ersetzen. Nur mit dem Unterschiede, daß nun der Bürgermeister (nicht der Vogt) den Vorsitz zu führen hatte, und daß der zuerst um das Urtheil gefragte Freiamtmann nicht mehr sein eigenes Urtheil aussprechen durfte und, nachdem er das Urtheil abgegeben, mit den drei übrigen Amtleuten abtreten mußte, also der Abstimmung selbst gar nicht mehr beiwohnen durfte. Unmittelbar nach dieser zweiten Rathssitzung wurde die öffentliche Sitzung des Stuhlgerichtes im Hofe des Rathhauses gehalten, wo sodann das Todesurtheil zum dritten Mal gefällt werden mußte. Bei diesem Stuhlgerichte war nun, wie in früheren Zeiten, der Bürgermeister nicht anwesend. Den Vorsitz führte vielmehr der Schultheiß, der an die Stelle des ehemaligen Reichsvogtes oder Blutvogtes getreten war. Er begann, wie in früheren Zeiten der Vogt, mit der Verbannung des Gerichtes. Dann wurde das Geständniß des Verurtheilten und das Todesurtheil von dem Rathsschreiber abgelesen und darauf von dem Schultheiß die Umfrage gehalten. Der Oberstzunftmeister, die Räthe und die Gerichtsherren, welche bis dahin mit bedecktem Haupte dagesessen und zugehört hatten, bestätigten nun Einer nach dem Anderen durch Abnehmen des Amtshutes das Urtheil. Dann brach der Schultheiß den Stab. Späterhin gab er statt dessen nur ein Zeichen, worauf sodann der Scharfrichter den Missethäter ergriff und denselben zur Richtstätte führte. Und bei diesem traurigen Zuge mußte auch der Schultheiß, wie früher der Vogt, mit dem Oberknecht voranreiten [11]).

§. 659.

Auf diese W[illegible] e denn in fa[illegible] en das alte Verfahren zu [illegible] en Form. [illegible] heine des Alten ward alles [illegible] Justiz s[illegible] nicht [illegible] Das Verfahren [illegible] mer g[illegible] rum [illegible] Die Schreiberei [illegible] die [illegible] selbst blieben zu[illegible] e[illegible] wei [illegible]

11) Ochs, VI, [illegible]

oder doch bei dem Reichskammergerichte. Ein getreues Bild, wie die Justiz im 18. Jahrhundert in den Reichsstädten gehandhabt zu werden pflegte, gibt der Stadtrath von Wetzlar. Daher die Klagen in fast allen Reichsstädten mit sehr wenigen Ausnahmen. Man klagte und beschwerte sich in Augsburg, in Worms, in Goslar, in Dortmund, in Mühlhausen u. a. m. Man suchte mit kaiserlichen Kommissionen, mit Recessen u. drgl. m. zu helfen. Die Justiz blieb aber schlecht bis zur Auflösung des heiligen römischen Reiches [1]).

Zum Schluß nur noch einige Worte über die eigenthümliche Art, wie in einigen Reichsstädten das Begnadigungsrecht ausgeübt werden durfte. Nach einer weit verbreiteten Sitte hatte der Fronbote ein Recht auf den zehnten Verurtheilten [2]). In Straßburg hatte dieses Recht der Henker [3]). In Nürnberg hatte der Scharfrichter ein ähnliches Recht. Daher endigte daselbst öfters die angeordnete Hinrichtung mit einer Heirath der verurtheilten Sünderin [4]). In Lindau hatte die Fürst Aebtissin das Recht einen zum Tod verurtheilten Verbrecher zu begnadigen, wenn sie den Strick, an welchem ihn der Scharfrichter führte, selbst abschnitt und den Verurtheilten sodann zu sich selbst nahm. Und noch im Jahre 1780 hat die Aebtissin dieses Recht ausgeübt [5]). Den tieferen Grund des erwähnten nach unseren Begriffen sonderbaren Rechtes der Fronboten, der Henker und der Scharfrichter kenne ich nicht. Das von der Frau Aebtissin von Lindau noch im 18. Jahrhundert geübte Recht halte ich jedoch nicht für ein Recht der Begnadigung, vielmehr für einen Mißbrauch des Asylrechtes. Denn die Aebtissin mußte den Strick selbst abschneiden und dann den Verbrecher zu sich nehmen und ihn schützen.

II, 490 ff., VI, 27 ff. Mühlhauser Receß
—9. Mühlha von 1711 §. 6, 28 u. 32.
56 §. 3. c. 107. Meine Geschichte
chen Gerich 139 u. 302.
Königs
). der pe ordnung, p. 30. Jäger, Mag.
len v u. 874.

b. Veränderungen und Verfall der alten Verfassung in den Landstädten.

1) im Allgemeinen.

§. 660.

Bis ins 15. Jahrhundert hatten die Landstädte dieselben Rechte und Freiheiten, dieselbe freie und selbständige Verfassung, wie die Reichsstädte. Sie standen zwar unter den Landesherrn als den Inhabern der öffentlichen Gewalt und waren ihnen in dieser Beziehung Gehorsam und die Huldigung schuldig. In die inneren Angelegenheiten der Stadt durften sich aber die Landesherrn nicht mischen. In dieser Beziehung schalteten die Stadtgemeinden ganz frei und selbständig ohne an eine belästigende und lästige Aufsicht der landesherrlichen Behörden oder der Landesherrn selbst in irgend einer Weise gebunden zu sein. Der Magistrat besorgte die laufenden Geschäfte und die minder wichtigen Angelegenheiten, und bei den wichtigeren und aller wichtigsten Angelegenheiten mußte ein Bürgerausschuß oder die Bürgerschaft selbst beigezogen werden. Eine andere Controle gab es in früheren Zeiten nicht. Mehrere Landstädte, z. B. Soest, Höxter, Braunschweig, Lüneburg, Stralsund u. a. m. hatten sogar größere Freiheiten als manche Reichsstädte. Denn sie standen nicht unmittelbar unter dem Kaiser und Reich und die Landesherrn, unter welchen sie stehen sollten, hatten keine Gewalt über sie, hatten jedenfalls nicht die Mittel, ihre Rechte geltend zu machen. Daher konnten sich Soest, Höxter, Lüneburg, Göttingen u. a. m. ungestraft einer fremden Schutzherrschaft unterwerfen, Soest den Herzogen von Cleve, Höxter den Herzogen von Braunschweig und den Landgrafen von Hessen, Lüneburg den Markgrafen von Brandenburg, Göttingen den Landgrafen von Hessen [1]). Noch im 16. Jahrhundert konnte in Braunschweig die Berufung an den Landesherrn bei 200 Gulden Strafe verboten werden [2]). Und in Brandenburg, Braunschweig, Berlin u. a. m. ließ man noch im 15. und 16. Jahrhundert die Landesherrn nur dann in

1) Havemann, I, 781 f. und oben §. 514 u. 522.
2) Havemann, II, 542.

die Stadt einreiten, wenn sie zuvor das Geleit von der Stadt begehrt und erhalten hatten (§. 129).

Dies Alles hat sich nun seit dem 16. Jahrhundert, hauptsächlich aber seit den unseligen Tagen des dreißigjährigen Krieges geändert. Der Verfall der Städte beginnt aus den bereits angegegebenen Gründen seit dem 16. Jahrhundert (§. 623). Die Landstädte hörten mehr und mehr auf der Mittelpunkt des Gewerbswesens zu sein, indem einzelne Gewerbszweige, z. B. die Fabriken, auch auf dem Lande geduldet und sogar begünstiget und dadurch die städtische Nahrung und der durch sie bedingte Wohlstand der Städte beeinträchtiget worden ist. Selbst die Reformation hat in den meisten Städten eher auflösend als fördernd auf die Verfassung der Städte gewirkt, zumal in jenen Städten, in welchen der Rath und die Bürgerschaft nicht Hand in Hand mit einander gingen, sondern sich einander bekämpften. Von dem aller verderblichsten Einflusse waren aber der spanisch-niederländische, der schmalkaldische und zumal der dreißigjährige Krieg, indem diese und die späteren Kriege mit Frankreich den Wohlstand und die kriegerische Kraft der Städte auf lange Zeit vernichteten. Die meisten Städte lagen am Ende des dreißigjährigen Krieges entweder ganz oder theilweise in Asche, die noch vorhandenen Häuser standen meistentheils leer, die Bürgerschaft war weit über die Hälfte gesunken, aller Wohlstand war dahin, in den Städten der Mark Brandenburg ebensowohl [3]), wie in Braunschweig und Lüneburg [4]), in den westphälischen Städten [5]), in Freiburg im Breisgau [6]), in den Städten in Baiern, in der Pfalz u. a. m. Die stehenden Heere wurden in sämmtlichen Territorien seit dem 30jährigen Kriege um das Doppelte und Dreifache vermehrt. Ihre Unterhaltung und Verpflegung führte zur Erhöhung der bereits bestehenden Steuern und auch zu ganz neuen Abgaben und Lasten. Eine der drückendsten neuen Lasten, welche man früher gar nicht gekannt hat, war die Einquartirungslast, welche, sintemal die stehenden Heere in

3) Zimmermann, III, 93—95. Fischbach, Städtebeschr. der Mark, I, 54, 55, 61 u. 92—96.

4) Havemann, III, 73, 74 u. 471.

5) Säkeland, Coesfeld, p. 114 ff., 128 ff. u. 168 ff.

6) Schreiber, Gesch. IV, 152, 153 u. 272.

den Städten einquartirt zu werden pflegten, zumal auf die Städte gedrückt hat. Die Last der Einquartirung ward aber wegen der vielen Befreiungen um so drückender und, seitdem auch die Frauen und Kinder der Soldaten mit einquartirt zu werden pflegten, zuletzt ganz unerträglich. Die Bürger von Freiburg u. a. m. beschwerten sich über jene Last [7]). Und die Bürger von Berlin erklärten im Jahre 1664 lieber ihre Häuser und Höfe den Soldaten ganz überlassen zu wollen [8]). Viele Städte suchten und erhielten zwar Befreiuung von dieser Last, z. B. Mannheim und Heidelberg [9]) u. a. m. Die Freiheit und Selbständigkeit der Städte kehrte aber nicht wieder. Anderer Seits brachten aber die stehenden Heere den Städten auch Vortheile. Sie vermehrten den Absatz der Wollen- und Metallwaaren und der Lebensmittel, und wurden daher die Quelle eines ganz neuen Nahrungszweiges. So daß viele Städte Garnisonen zu erhalten wünschten und sich sogar in ihren Freiheitsbriefen Garnisonen versprechen ließen, um die städtische Nahrung zu heben und zu verbessern, z. B. die Städte Heidelberg, Frankenthal u. a. m. [10]). Selbst die Religionsverfolgungen waren vielen Städten von Nutzen. Die Religionsbedrückungen in den Niederlanden im 16. und 17. Jahrhundert unter Philipp II und seinen beiden Nachfolgern veranlaßten viele Gewerbsleute und Fabrikanten aus Antwerpen, Brügge, Gent u. a. m. sich in Westphalen niederzulassen. Die Städte Elberfeld, Solingen u. a. m., zumal aber Bielefeld verdanken ihr Gewerbswesen und ihren späteren Wohlstand großentheils den eingewanderten Niederländern. Eben so ließen sich die von Ludwig XIV aus Frankreich vertriebenen Protestanten in Heidelberg, Mannheim, Frankenthal, Zweibrücken, Hanau, Halle, Hannover, Hameln, Celle, in den Städten der Mark Brandenburg u. a. m.; die im Orleansschen Kriege aus der Pfalz vertriebenen Protestanten in Magde-

7) Schreiber, Gesch. IV, 174 u. 175.

8) Zimmermann, III, 92—94 u. 113—118.

9) Privilegien von Heidelberg von 1746, art. 15. und von Mannheim von 1785, art. 16 §. 3.

10) Privilegien von Frankenthal von 1745, art. 11 §. 3. und von Heidelberg von 1746, art. 16, §. 4.

burg, in Halle und in den Städten der Mark Brandenburg, und die am Ende des 17. Jahrhunderts aus St. Gallen vertriebenen reformirten Schweizer in Berlin, in Neustadt Eberwalde u. a. m. nieder. Sie wurden allenthalben, zumal von Friedrich Wilhelm, dem großen Kurfürsten, mit offenen Armen aufgenommen und erhielten nicht bloß freie Religionsübung und andere Freiheiten, sondern sogar ihre eigenen nationalen Gerichte, die französischen Colonien in der Mark Brandenburg ihre eigenen französischen Ober- und Untergerichte [11]), die reformirten Schweizercolonien in Berlin, Eberswalde u. a m ihre eigene Magistrats Justiz [12]); und auch die Pfälzer Colonien zu Halle, zu Magdeburg u. a. m. ihre eigenen Unter- und Obergerichte, welche bei Erbfällen u. drgl. m. nach pfälzischem Recht urtheilen mußten [13]). Auch diese französischen, Schweizer und Pfälzer Colonien verbreiteten durch ihren Gewerbsfleiß allenthalben Wohlstand und trugen nicht wenig dazu bei, die durch den dreißigjährigen Krieg geschlagenen Wunden wieder zu heilen, während in anderen Territorien jene Wunden erst später vernarbten, selbst im 18. Jahrhundert noch Spuren zurückließen. Die Freiheit und Selbständigkeit der Städte hat aber auch durch diese fremden Colonien nicht gewonnen. Eben so wenig wie durch die stehenden Garnisonen.

§. 661.

Den aller entschiedensten Einfluß auf den Verfall der städtischen Verfassung und auf die Vernichtung der Freiheit und Selbständigkeit der Städte hatte indessen die *fester begründete Landeshoheit* und die *steigende Macht der Fürsten*, neben welcher die fast souveräne Gewalt der Städte nicht mehr bestehen konnte, denen man nun aber auch noch, was nicht nothwendig war, die freie Verwaltung und die unabhängige Besorgung ihrer inneren Angelegenheiten und jede Art von Selbständigkeit, dadurch aber der fürstlichen Macht selbst eine ihrer Hauptstützen entzog.

---

11) Preuß. Edicte und Verordnungen von 1685, 1690 u. 1699 bei Mylius, II, 3. p. 187, 195, 275 u. 286. Dreyhaupt im Auszug, II, 575 u. 576.

12) Fischbach, Städtebeschr. der Mark Brandenburg, I, 67 u. 75.

13) Dreyhaupt im Auszug, II, 575 u. 576.

Die mit den klassischen Studien und mit dem römischen Rechte emporgekommenen neuen Staatsmänner, die Doctoren der Rechte, nahmen für ihren Landesherrn das Recht der Gesetzgebung und der Besteuerung, das ausschließliche Waffenrecht, eine Oberaufsicht und Bevormundung aller Genossenschaften und Korporationen und eine Menge andere Rechte in Anspruch, welche ganz unabhängig von einer landesherrlichen Verleihung entstanden waren, nun aber einem landesherrlichen Privilegium zugeschrieben und von einer landesherrlichen Bewilligung oder Genehmigung abhängig gemacht wurden. Diese und ähnliche auf die Städte angewendete Theorien führten zur völligen Unterwerfung der Stadträthe und der Bürgerschaften selbst. Die Wahl der Stadträthe gerieth mehr und mehr in Abhängigkeit von den landesherrlichen Behörden und der Landesherrn selbst, und kam in vielen Städten ganz in ihre Hände. Ohne landesherrliche Genehmigung durften die Stadträthe gar nicht mehr handeln, die Bürgerschaften nichts mehr beschließen, sich sogar nicht mehr versammeln. Die städtische Verwaltung wurde unter eine regelmäßige Beaufsichtigung, unter eine landesherrliche Obervormundschaft gestellt. Und so oft es den Landesherrn nothwendig schien griffen sie sogar direkt in die inneren Angelegenheiten der Städte ein. Die nicht Befolgung ihrer Befehle wurde aber als Widersetzlichkeit gegen die landesherrliche Obrigkeit behandelt und sogar bestraft. Als im Jahre 1557 die Alt- und Neustadt Brandenburg sich weigerte einen Wagen und reitende Boten für den Sohn des Kurfürsten Joachim II zu stellen, setzte der Kurfürst aus landesherrlicher Machtvollkommenheit zwei Bürgermeister in der Altstadt und zwei Bürgermeister in der Neustadt ab [1]). Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, aber drohte im Jahre 1660 den Magistraten, welche beim Vollzuge seiner Anordnungen und Verordnungen nachlässig wären, daß sie es mit ihm selbst zu thun bekommen würden [2]). Kaiser Karl V hatte bereits im Jahre 1520 von der Bürgerschaft in Wien unbedingten Gehorsam begehrt [3]).

1) Zimmermann, III, 44 u. 45.

2) Gassen- und Brunnen-Ordnung von 1660 bei Mylius, V, 1. p. 316.

3) Verordnung von 1520 bei von Hormayr, Wien, I, 2. Urk. p. 136. — „Das jr Eur ordentlichen Oberkait in gehorsam erkennet". vrgl. oben §. 448.

Und König Ferdinand setzte im Jahre 1554 einer abschläglichen Entschließung auf eine Beschwerde des Stadtraths von Freiburg im Breisgau gegen einen landesherrlichen Eingriff in ihre Rechte die drohenden Worte bei, „Ihr werdet euch unterwerfen und Uns „nicht Ursache geben, daß Wir etwa der Zünfte halb eine Aen„derung vornehmen [4]). Durch diese und andere willkürliche Eingriffe in die Rechte der Bürger und der Bürgerschaften selbst wurden die Landesherrn nach und nach die eigentlichen Herren in den Städten, die Bürgermeister aber und die Stadträthe und die übrigen Beamten der Stadt wahre landesherrliche Diener (§. 627). Die fortwährenden Kämpfe der Bürgerschaften mit ihren Stadträthen machten die Unterwerfung sämmtlicher in einem Territorium liegenden Städte unter die Landesherrschaft möglich oder erleichterten wenigstens den Sieg der Landesherrn über die Städte. Anfangs sahen zwar die Stadträthe selbst dieses Steigen der landesherrlichen Gewalt nicht ungern. Denn die landesherrliche Beaufsichtigung trat nur an die Stelle einer ihnen noch unangenehmeren Controle der öfters sehr stürmischen Einsprache der Bürgerausschüsse und der Bürgerschaften selbst. Mit der Gewalt und mit der Selbständigkeit dieser sank jedoch auch ihre eigene Gewalt und ihr eigenes Ansehen. Und seit dem 18. Jahrhundert war, mit wenigen Ausnahmen, alle Selbständigkeit der Stadträthe wie der Bürgerausschüsse und der Bürgerschaften selbst spurlos verschwunden.

Es ist jedoch eine eigenthümliche Erscheinung, daß trotz dieses landesherrlichen Absolutismus die Richtung bei diesen Verfassungsveränderungen der Landesstädte stets eine bürgerliche, in den meisten Städten sogar eine demokratische Richtung geblieben ist. Ein neuer Beweis, daß der Absolutismus der Demokratie nicht ungünstig ist, insgemein sogar zur Demokratie führt und mit der Demokratie endiget. Einige Beispiele werden die Veränderungen nach dieser Richtung und den Verfall der alten Verfassung der Landstädte klar machen.

---

4) Schreiber, Gesch. von Freiburg, III, 327 u. 328.

2) Ein gemischtes Stadtregiment.

§. 662.

In Oppenheim, Coblenz, Freiburg und Wien hatten die Geschlechter, wie wir gesehen, das Regiment mit den Zünften getheilt. In Coblenz haben sich auch noch bis ins 18. Jahrhundert Spuren der alten Verfassung erhalten (§. 351). Die drei anderen Städte mußten sich aber frühe schon der landesherrlichen Gewalt und der landesherrlichen Verordnungen und Verfassungsveränderungen unterwerfen.

In Wien erfolgte der Umsturz der alten Verfassung bereits im Anfang des 16. Jahrhunderts nach dem Blutgerichte zu Neustadt. Karl V hatte bereits im Jahre 1520 den Bürgerausschuß aufgehoben (§. 448). Und Ferdinand I hob im Jahre 1526 nach dem Blutgerichte zu Neustadt auch noch die übrigen Freiheiten von Wien auf und gab der Stadt eine ganz neue Verfassung. Das Stadtregiment sollte aus 100 behausten Bürgern bestehen, aus denen 12 für den Stadtrath (den inneren Rath), 12 andere als Beisitzer des Stadtgerichtes gewählt werden und die übrigen 76 Personen den äußeren Rath bilden sollten. Von einer Selbständigkeit der Bürgerschaft und des Rathes war jedoch nicht mehr die Rede. Die Wahlversammlungen sollten nur noch mit Zustimmung des Landesherrn statt haben, die Wahlen selbst aber ganz von dem Ermessen des Landesherrn abhängen. Der Bürgermeister sollte nämlich von den 12 Stadträthen (dem inneren Rath) und von den 12 Stadtgerichtsbeisitzern, die Stadträthe aber von dem äußeren Rath, und der äußere Rath von dem inneren Rath und von den 12 Stadtgerichtsbeisitzern gewählt werden, die von ihnen Gewählten aber bloße Candidaten sein, aus welchen sodann der Landesherr selbst den Bürgermeister und den inneren und äußeren Rath ernannte [1]). Und diese Verfassung hat sich bis ins 18. Jahrhundert erhalten, indem erst Joseph II im Jahre 1783 einen neuen Magistrat in Wien eingesetzt hat. Nach der sogenannten Regulirung des Magistrates von Wien vom Jahre 1783 sollte nun der äußere Rath seine alte Verfassung behalten,

1) Verordnung von 1526 bei Hormayr, Wien, II, 3. Urk. p. 326—339.

der innere Rath oder der Magistrat aber aus einem Bürgermeister, aus zwei Vicebürgermeistern und aus der nöthigen Anzahl von Stadträthen, Sekretären und Rathsprotokollisten bestehen. Die Wahl des Magistrates sollte in Gegenwart zweier landesherrlicher Kommissäre von einem Ausschuß der Bürgerschaft gemeinschaftlich mit den Magistratsräthen und mit dem äußeren Rath vorgenommen und das Resultat der Wahl der Landesregierung zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Wahl der Bürgermeister und Räthe war jedoch an Kandidaten gebunden, welche sich der Prüfung einer landesherrlichen Kommission unterworfen und von dieser ein Wahlfähigkeitsdecret erhalten und beigebracht hatten. Zur Erleichterung der Wahlen und um der Bürgerschaft einen größeren Einfluß bei diesen Wahlen zu verschaffen, wurde durch ein Hofdecret vom Jahre 1793 angeordnet, daß der Wahlausschuß aus zwei Deputirten jeder Innung und außerdem nur noch aus 6 Deputirten des Stadtmagistrats und aus 6 Deputirten des äußeren Rathes bestehen solle. Der Magistrat selbst wurde in drei Senate eingetheilt, von denen der Eine die städtische Verwaltung, der Andere die Civilgerichtsbarkeit und der Dritte die Kriminalgerichtsbarkeit besorgen sollte. Der Magistrat war hinsichtlich der Civil- und Kriminalsachen dem Appellationsgerichte, im Uebrigen aber der Landesregierung untergeordnet [2]). Nach dieser Regulirung des Magistrates von Wien wurden späterhin auch die Magistrate der übrigen Städte, jedoch mit einigen Modifikationen nach dem Populationsstande und nach den sonstigen Umständen jeder Stadt, zuerst die Magistrate der Hauptstädte, dann aber auch noch die Magistrate der übrigen Städte in den verschiedenen Provinzen organisirt, im Jahre 1784 die Magistrate von Prag, Brünn, Freiburg, Klagenfurt, Linz und Graz, im Jahre 1785 von Laibach, im Jahre 1786 von Botzen und Lemberg [3]). Späterhin wurde auch dieses an und für sich schon sehr beschränkte Regiment noch weiter

2) Regulirung des Magistrates von Wien von 1783 in Sammlung der Joseph. Justizgesetzgebung vom Jahre 1783, Nr. 206, p. 277. Joseph Kropatschek, Oesterreichs Staatsverfassung', vereinbart mit den zusammengezogenen bestehenden Gesetzen. Wien, 1794, I, 409—411, 463—465 u. 486—493.

3) Kropatschek, I, 409, 412, 418, 465 ff. u 489 ff.

und weiter beschränkt, bis zuletzt die städtischen Angelegenheiten de Augen der Bürger gänzlich entrückt waren, und erst die Neug staltung Oesterreichs in den Jahren 1848 und 1849 wieder z einem regeren und selbständigeren Gemeindeleben geführt hat.

Auch der Magistrat von Oppenheim mußte sich, seitde die ehemalige Reichsstadt an Kurpfalz gekommen war, der landes herrlichen Gewalt und den landesherrlichen Verordnungen füge Der Magistrat bestand seitdem nur noch aus einem von den Lan desherrn ernannten Schultheiß, aus einem Anwalt Schultheiß un aus sechs Rathsverwandten [4]).

Am längsten hat sich die alte Verfassung noch in Freibur erhalten, bis auch dort der Adel sich zurückgezogen hat und de bürgerliche Stadtrath in völlige Abhängigkeit gerathen ist. Auc in Freiburg im Breisgau hatten nämlich die Geschlechter das Re giment mit den Zünften getheilt. Der Stadtrath bestand seit 146 aus 30 Mitgliedern, aus 6 von dem Adel, aus den 12 Zunftmei stern und aus noch 12 anderen Zunftgenossen, welche jedes Jah neu gewählt werden sollten [5]). Dieser jährliche Wechsel genügt jedoch nicht mehr, seitdem der neue Rath die Anordnungen des al ten Rathes immer wieder geändert oder wenigstens nicht gehand habt hat. Daher faßte der Stadtrath im Jahre 1548 den Be schluß, daß künftig 12 beständige Rathsherren den jährlich wandelbaren 6 Edelen und 12 Zunftmeistern beigefügt werden sollten und diese 12 beständigen Rathsherren bei der nächsten Raths erneuerung in Gegenwart einer landesherrlichen Kommission nicht aus den Zünften sondern aus der gesammten Bürgerschaft gewählt und bei künftigen Abgängen auf dieselbe Weise ergänzt werden sollten. Der Bürgermeister und der Schultheiß sollten nach wie vor aus dem Adel, der Obristmeister aber nicht mehr aus den Zunftmeistern, sondern aus den Rathsbeständigen ge wählt werden. Im Jahre 1551 wurde dieser Rathsbeschluß von der vorderösterreichischen Regierung genehmigt und zur weiteren Untergrabung der Selbständigkeit des Stadtraths beschlossen, daß auch die sechs vom Adel und ihre Stellvertreter beständig

4) Widder, III, 294 f.

5) Schreiber, Gesch. III, 198, 199 u. 325. vrgl. oben §. 350.

sein, ohne Zustimmung der Regierung niemand mehr in den Rath aufgenommen oder daraus entfernt werden und landesherrliche Abgeordnete der jährlichen Rathswahl beiwohnen sollten. Außerdem behielt sich die Regierung noch das Recht vor die mißliebigen Rathsherren ohne Angabe der Gründe entfernen zu dürfen. Die Zunftmeister sollten zwar zu den Rathssitzungen beigezogen, die laufenden Geschäfte aber ohne sie von den Edelen und von den Beständigen allein besorgt werden. Wenn der österreichische Landvogt anwesend war, sollte er und nicht der Bürgermeister den Vorsitz führen und Umfrage halten. Gegen diese willkürlichen Zusätze der vorderösterreichischen Regierung wendete sich die Stadt an den Landesherrn, an den König Ferdinand selbst. Sie wurde aber im Jahre 1554 abschläglich beschieden, mit dem drohenden Beisatz, „Ihr werdet euch unter„werfen und Uns nicht Ursache geben, daß wir etwa der Zünfte „halb eine Aenderung vornehmen“ [6]). Die fortwährenden Eingriffe der landesherrlichen Behörden, zumal der Landvögte, in die Rechte des Stadtraths hatten zur Folge, daß die Edelen und viele Bürgerliche sich mehr und mehr von den Rathsstellen zurückzogen. Zumal die edelen Geschlechter zogen sich mehr und mehr auf ihre Landsitze zurück und wollten keine Rathsstellen mehr annehmen aus dem weiteren Grunde, den sie im Jahre 1596 beschwerend vorbrachten, weil die einträglichen kleineren Stadtämter, welche früher sammt und sonders in ihren Händen gewesen, auf die Bürgerlichen übergegangen seien. Um nun diese Beschwerden zu heben und die Geschlechter wieder zur Rückkehr in die Stadt und zur Annahme der städtischen Aemter zu bewegen ward im Jahre 1598 beschlossen, daß jedem edelen Rathsherrn, wenn er vier Mal im Jahre im Stadtrath erscheine, jährlich vier Klafter Moosholz angewiesen werden sollten. Worauf sodann auch die 6 adeligen Rathsherren wieder eine Zeit lang im Stadtrath erschienen [7]). Späterhin erschienen sie aber nicht mehr selbst. Sie sendeten vielmehr statt ihrer bürgerliche Statthalter. Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts erschienen aber öfters auch diese nicht mehr. Dazu kam, daß die vorderösterreichische Ritterschaft im Jahre 1669

6) Schreiber, Gesch. III, 325—328.
7) Schreiber, III, 328—330.

von der österreichischen Regirung ohne Zuziehung der Stadt auch noch eine eigene Gerichtsstelle erhalten hatte und sich nun von der städtischen Gerichtsbarkeit befreit glaubte. Daher erklärten die Mitglieder der Ritterschaft in den Jahren 1670 und 1671, daß sie nun dem Stadtrath nicht mehr beisitzen und, um ihre Stiftsfähigkeit zu retten, auch der Stadt nicht mehr unterworfen sein könnten und wollten. Eine Erklärung, welche zu langjährigen Streitigkeiten mit der Stadt und erst im Jahre 1708 zu einem Vergleich geführt hat, nach welchem die Ritterschaft gegen die Entrichtung einer jährlichen Abgabe von den Rathsstellen und von den städtischen Ehrenstellen befreit sein und auch keinen Anspruch mehr auf die Statthalterei haben, der Bürgermeister und Schultheiß vielmehr von dem Stadtrath ernannt werden solle [8]).

Seit dem Rücktritt der Ritterschaft hörte natürlicher Weise das gemischte Stadtregiment auf, und es begann nun auch in Freiburg das bürgerliche Regiment. Ehe es jedoch zu jenem Vergleiche gekommen war, hatte noch im Jahre 1698 in Gegenwart einer Hofkommission eine Rathswahl statt. Es durfte kein Bürgermeister und auch kein Schultheiß, vielmehr für jene beiden Aemter nur ein Statthalter gewählt werden. Auch wurde von der Hofkommission ein Oberschultheiß ernannt, welcher den Vorsitz im Rath führen und ohne dessen Wissen kein Rath gehalten werden sollte. Etwas später wurde auch noch ein lebenslänglicher Statthalter des Schultheißenamtes ernannt, und Jahre lang die Bestätigung der städtischen Rechte und Freiheiten verweigert. Erst im Jahre 1703, als der Feind fast schon vor den Thoren stand, wurden wieder die städtischen Freiheiten bestätiget und die Rathswahlen freigegeben [9]). Allein schon im Jahre 1747 mischte sich die Hofkommission unter dem Vorsitze des Landvogtes wieder in die inneren Angelegenheiten der Stadt, suspendirte die städtischen Beamten und setzte einen neuen Rath ein. Die alten Rathsherren wurden zwar im Jahre 1756 wieder eingesetzt, in den Jahren 1750 und 1783 auch die Freiheiten der Stadt wieder, im Jahre 1783 jedoch nur unter dem Vorbehalte bestätiget, „diese

8) Schreiber, IV, 176—178 u. 232—234.
9) Schreiber, IV, 219—222.

„Privilegien, Gnaden und Freiheiten nach Erforderniß der Zeiten „und Umstände zu ändern, zu mehren und zu mindern". Worauf sodann schon im Jahre 1784 von Joseph II die allgemeine Organisation der österreichischen Stadtmagistrate eingeführt und auf diese Weise die althergebrachte freie Rathswahl abgeschafft worden ist. Den Zunftvorstehern wurde zwar noch gestattet, den neuen aus einem Bürgermeister, aus sechs Rathsherren und zwei Sekretären bestehenden Magistrat zu wählen. Den Rathssitzungen durften sie jedoch nicht mehr beiwohnen. Erst durch eine Hofresolution von 1791 erhielten auch die zwölf Zunftmeister wieder Zutritt zu dem Stadtrathe [10]).

3) Ein vorherrschend aristokratisches Regiment.

§. 663.

Ein vorherrschend aristokratisches freies und selbständiges Regiment findet sich auch seit dem 16. Jahrhundert noch in Braunschweig, in Lüneburg, in Göttingen und in anderen welfischen Städten, bis auch dort nach längeren siegreichen Kämpfen die Städte unterlagen und der Landesherrschaft unterworfen worden sind, Braunschweig mit einem Schlage, Lüneburg, Göttingen, Hannover u. a. m. dagegen erst nachdem zuvor die Freiheit und Selbständigkeit langsam untergraben worden war.

Nach der im Jahre 1604 stattgehabten Hinrichtung Henning Brabants trat in Braunschweig Ruhe ein (§. 344). Es war dieses aber die Ruhe des Grabes. Der Tod Brabants und die Art und Weise seines Hinschlachtens war nicht geeignet den Haß gegen die nun wieder zur Herrschaft gelangten Stadtjunker (Patricier) zu vermindern. Diese aber herrschten nun, wie gewöhnlich nach Siegen dieser Art, mit unerträglichem Uebermuthe und mit größter Willkür. Sie vermehrten die Schulden der Stadt bis zu fast zwei Millionen Thaler und spotteten der laut werdenden Drohungen der Gilden und der Hauptleute. Diesen Moment benutzten nun die welfischen Fürsten, um sich die nach Reichsfreiheit strebende Stadt mit einem Schlage zu unterwerfen. Im Jahre 1671 wur-

10) Schreiber, IV, 338, 339, 342 u. 343.

den Bürgermeister und Rath, Gildemeister und Hauptleute aufg
fordert die landesfürstliche Obrigkeit anzuerkennen und eine lande
herrliche Besatzung aufzunehmen. Dieses wurde, wie es zu erwa
ten war, verweigert und daher alsbald zur Belagerung und B
schießung der Stadt geschritten, worauf sodann schon im Ju
1671 ein Vergleich mit der Stadt zu Stand kam. Die Sta
unterwarf sich der Landeshoheit, übergab die Schlüssel der Stad
thore und wurde von einem landesherrlichen Heere besetzt. Da
untersuchten landesherrliche Räthe die Stadtrechnungen, prüft
die gegen den Rath vorgebrachten Beschwerden und schafften d
alte Verfassung ab. Die Zahl der Bürgermeister wurde von
auf 4, die Zahl der Rathsherren von 31 auf 8, jene der Käm
merer von 11 auf 4 und die der Einnehmer von 10 auf 2 hera
gesetzt. Die fünf Weichbilder aber wurden unter einen einzige
Stadtrath gestellt. Und mit der bisherigen Freiheit und Sel
ständigkeit des Rathes war es nun zu Ende [1]). Von den fü
alten Rathhäusern hat sich nur das Rathhaus der Altstadt in u
veränderter Gestalt erhalten. Das Rathhaus des Hagen dagege
ward zu einem Schauspielhause verwendet. Und die Rathhäus
der Altenwick und des Sack wurden niedergerissen [2]).

In Lüneburg endigten die fortwährenden Kämpfe der Stad
mit den Landesherrn, bei welchen diese äußerst versöhnlichen un
mit großer Mäßigung zu Werk zu gehen pflegten, mit dem Ver
gleiche von 1562, in welchem zwar die Freiheiten der Stadt b
stätiget worden sind, in der Hauptsache aber die landesherrlich
Gewalt anerkannt worden ist. Als daher der landesherrliche Vog
im Jahre 1574 sich Eingriffe in die städtischen Freiheiten erlaub
hatte, und der in seinen Rechten verletzte Stadtrath, wie in frühe
ren Zeiten, Gewalt mit Gewalt vertreiben wollte, und den Vog
bei seinem Eintritt in das Stadtthor verhaften ließ, so konnte auc
diese Veranlassung wieder zur weiteren Beschränkung des Rathe
und der Bürgerschaft benutzt werden [3]). Die Stadt mußte ein
landesherrliche Besatzung aufnehmen. Und als sie nac

1) Rehtmeier, Chron. p. 1500—1516. Havemann, III, 183—187.
2) Havemann, III, 663.
3) Havemann, II, 473—475, 542 u. 543.

dem westphälischen Frieden wieder die Entfernung dieser Besatzung begehrte, erhielt sie den Bescheid, daß man wohl dazu geneigt sei, aber „nicht aus Pflicht, sondern aus landesherrlicher „Lieb“. In der befestigten Burg oben auf dem Berge blieb jedoch die landesherrliche Besatzung. Und nun mischten sich auch die landesherrlichen Räthe in die inneren Angelegenheiten der Stadt. Im Jahre 1682 untersuchte eine landesherrliche Kommission die städtische Verwaltung und reformirte die alte Verfassung der Stadt [4]).

Auch in Göttingen benutzten die Landesherrn die fortwährenden Streitigkeiten der Gilden mit dem Geschlechterrathe zur Unterwerfung der Stadt. Nach einem Uebereinkommen mit dem Stadtrath von 1611 sollten zwölf Bürger ohne Unterschied des Standes dem Landesherrn als Rathsherren vorgeschlagen und, nachdem sie die landesherrliche Bestätigung erhalten hatten, aus ihrer Mitte ein Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt werden. Bürgermeister und Rath sollten im Namen des Fürsten und der Stadt dem Regiment vorstehen, die Gilden jedoch berechtiget sein, fahrlässige Rathsherren zur Anzeige zu bringen und die landesherrliche Bestrafung zu veranlassen. Damit war aber auch in Göttingen die Gewalt des Magistrates für immer gebrochen [5]).

4) Ein bürgerliches Regiment.

§. 664.

Ein eigentliches Zunftregiment hat sich, außer etwa in Osnabrück, Münster, Soest, Fulda u. a. m. in keiner Landstadt erhalten. Meistentheils hat sich das Regiment in den Landstädten weder zu einem Geschlechterregiment noch zu einem Zunftregiment, vielmehr zu einem eigentlichen bürgerlichen Regiment ausgebildet, wobei es jedoch merkwürdig ist, daß die alte Verfassung der Städte sich in den geistlichen Territorien besser als in den weltlichen erhalten hat, sintemal in ihnen im guten wie im schlimmen Sinn weniger regirt worden ist. So hatte sich in Osnabrück, in Münster und in Fulda die alte freie Verfassung, wie sie sich

4) Havemann, III, 481 bis 483.
5) Havemann, II. 540 u. 541.

seit dem Siege der Zünfte gestaltet hatte, im Ganzen genon bis ins 18. Jahrhundert erhalten (§. 339). Zwar verloren jene Städte das Besatzungsrecht und andere Freiheiten. Und andere Landstädte kamen auch ihre Magistrate in eine mehr weniger große Abhängigkeit von den landesherrlichen Regiru und von den Landesherrn selbst. Die Besorgung ihrer inneren gelegenheiten, die städtische Verwaltung und Polizei, ist ihnen je fast ganz selbständig geblieben. Daher berathschlagten und hai ten die Magistrate und die Bürgerschaften immer noch selbst, landesherrliche Diener für sich berathen und handeln zu la Und noch am Ende des 18. Jahrhunderts konnte in Osnabrück große Justus Möser, ein wahrer advocatus patriae, über städtischen Freiheiten wachen [1]).

§. 665.

Soest hatte bis zum Jahre 1752 seine alte sehr freie V fassung erhalten. An der Spitze des Stadtregiments stand Magistrat, welcher aus zwei Bürgermeistern, zwei Proconsuln o Ziesemeistern — den gewesenen Bürgermeistern —, aus einem Sy dikus, aus zwei Kämmerern, aus einem Freigrafen, aus zwei S kretarien, aus einem Rentmeister und aus zwei Großrichtleuten Repräsentanten der Aemter und der Gemeinde bestand. Nur Syndikus und die beiden Sekretarien waren auf Lebenszeit ernan Alle übrigen wechselten jedes Jahr. Sie wurden von zwölf R leuten gewählt und durften das nächste Jahr nicht wieder gewä werden. Dieser Magistrat übte die richterliche und vollziehende G walt und er hatte insbesondere die Verwaltungs- und Polizeisac ganz selbständig zu besorgen. In wichtigeren Angelegenheiten, zu bei neuen Gesetzen mußte der alte Rath und ein Gemeindeausschuß, d Collegium der Zwölfer, beigezogen werden. Der gesammte Rath u die Zwölfer miteinander übten aber die oberste souveräne Gewalt a Soest hatte demnach dem Landesherrn gegenüber eine den Reichsstäd ähnliche Stellung [1]). Diese freie ganz selbständige Verfassung dau

1) Thomas, Fuld Pr. R. I, 134 u. 137. f. Havemann, III, 662
1) Geck, p. 112 — 115, 119 und 133 — 135. vrgl. oben §. 338, 4 und 448.

jedoch nur bis ins Jahr 1752. Einzelne Familien hatten die oberste Gewalt an sich gezogen, die Rechte der übrigen Bürger beeinträchtigt und öfters nach Willkür gehandelt. Das Rechnungswesen war in Unordnung gerathen, die Polizei schlecht verwaltet und das ganze Stadtregiment vernachläßiget worden. Daher setzte Friedrich der Große im Jahre 1750 eine Kommission nieder zur Untersuchung der Gebrechen der städtischen Verfassung und Verwaltung. Und das Resultat der Berathung war, daß der König im Jahre 1752 nicht bloß den alten Magistrat, sondern auch noch das Collegium der Zwölfer abschaffte und einen neuen beständigen Magistrat einsetzte. Dieser neue Magistrat sollte aus zwei fast ganz von einander unabhängigen Abtheilungen, aus dem Polizei- Finanz- und Verwaltungsdepartement und aus dem Justizdepartement bestehen. Das erste Departement sollte bestehen aus einem Stadtpräsidenten, aus einem Syndikus, einem Polizeibürgermeister, aus zwei Kämmerern, zwei Rathmännern, einem Sekretär und einem Rentmeister oder Rentschreiber. Dieses Departement, welches späterhin Magistrat im engeren Sinn genannt worden ist, hatte alle Polizei- Finanz- und Verwaltungssachen zu besorgen. Jedes Mitglied hatte sein Fach selbständig zu bearbeiten und nur in wichtigen Sachen dem Collegium Vortrag zu erstatten. Das Justizdepartement dagegen, bestehend aus einem Justizbürgermeister, aus zwei Assessoren und aus einem Sekretär, hatte die Justiz collegialisch zu verwalten. Es erhielt späterhin den Titel Stadtgericht, und der Justizbürgermeister den Titel Stadtdirektor. Nur in ganz wichtigen Angelegenheiten sollten beide Abtheilungen zu einem Collegium vereiniget werden und sodann unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten verhandeln. In der Regel handelte aber jede Abtheilung, der Magistrat und das Stadtgericht, allein und ganz unabhängig von einander. Der Präsident war jedoch berechtiget der Justizabtheilung, und der Justizbürgermeister berechtiget der Verwaltungsabtheilung beizuwohnen, um Irregularitäten zu rügen. Die Bürgerschaft selbst, welche früher durch die beiden Großrichtleute bei dem Magistrat repräsentirt und bei den wichtigeren Angelegenheiten durch das Collegium der Zwölfer vertreten war, — die Bürgerschaft hatte nun gar keinen Antheil mehr an dem Regiment. Der König behielt sich sogar die erste Ernennung des Magistrates, und für immer die Ernennung des Stadtpräsidenten vor. Die späteren Magistrats-

wahlen wurden der Stadt überlassen. Die Wahl sollte aber dem Magistrat selbst und von den sechs Hofkapitänen besorgt den. Auch war der Landesregirung die Bestätigung der Wahl behalten. Die Hofkapitäne sollten dabei die Bürgerschaft repräsentiren. Sie hatten jedoch mit einander nur eine einzige Stir bei der Wahl [2]). Die frühere Verfassung war demnach wesen verändert. Nichts desto weniger war der Stadt doch noch sehr unabhängige Verfassung geblieben. Der beständige gistrat hatte immer noch das Recht der eigenen selbständigen waltung unmittelbar unter den landesherrlichen Collegien. Er ferner das Recht der willkürlichen Vertheilung der öffentlichen gaben, die Sorge für das Armenwesen, für die Pfarr- und Sc anstalten, für die Gesundheitspflege u. a. m. Auch durften seine Zustimmung keine neuen landesherrlichen Steuern erh werden. Diese immer noch sehr bedeutenden Rechte wurden je seit dem Jahre 1752 durch Einführung einer strengen Oberauf der landesherrlichen Collegien mehr und mehr beschränkt, so am Ende des 18. Jahrhunderts der Magistrat von Soest der Kri und Domänenkammer zu Hamm und der Regirung zu Cleve eben so streng untergeordnet war, als die Magistrate in den ü gen preussischen Provinzen. Und diese Verfassung hat sodann zum Jahre 1808 bestanden [3]). Auch war das alte soester St recht nach und nach durch das römische Recht verdrängt und Jahre 1794 durch Einführung des preussischen Landrechtes er worden [4]).

§. 666.

Die Verfassung von München hat sich fast 400 Jahre la von 1403 bis 1791, erhalten. Das Regiment war faktisch zul ein rein bürgerliches geworden, so daß im Jahre 1795 verord werden mußte, daß bei den Rathswahlen auch auf die alten schlechter Rücksicht genommen werden dürfe. (§. 321 und 3 Der äußeren Form nach war während dieser Zeit Alles beim Al

2) Geck, p. 119. vrgl. oben §. 218.
3) Geck, p. 106—110, 115—120 u. 186.
4) Geck, p. 185.

geblieben. Das Eidbuch aus dem 15. Jahrhundert war sogar im Jahre 1789 nochmals erneuert worden[1]). Wie in den übrigen bairischen Städten, so war übrigens auch der Magistrat von München in völlige Abhängigkeit von der landesherrlichen Regirung gerathen. Zwischen der Landesregirung und dem Magistrat eingetretene Mißhelligkeiten führten im August 1790 zu einer Untersuchung gegen den Magistrat. Der Bürgermeister und der Stadtoberrichter von Effner, dann die Stadträthe Joseph von Barth, Georg von Sutner (der spätere Staats- und Reichsrath) u. a. m. wurden verurtheilt mit einem Strick um den Hals knieend vor dem Bildnisse Karl Theodors Abbitte zu thun und wurden sodann ihres Amtes entsetzt. Die neue Rathswahl wurde aber unterm 22. December 1790 nicht bestätiget, eine neue Wahl angeordnet und zur Besorgung der Magistratsgeschäfte einstweilen eine eigene aus Mitgliedern der kurfürstlichen Oberlandesregirung, des Hofraths und der Hofkammer bestehende Kommission niedergesetzt[2]). In den Jahren 1791 und 1792 wurde auf den Antrag dieser sogenannten Administration Kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit die alte Rathswahl abgeändert und eine neue aus 36 Personen bestehende Gemeinde Repräsentation eingesetzt[3]), im Jahre 1795 aber, während der Streitigkeiten der Bürgerschaft mit dem Magistrat eine ganz neue Verfassung eingeführt. Nach dem landesherrlichen Wahlbrief von 1795 sollte die Stadt durch drei Körperschaften regirt werden, durch den inneren und äußeren Rath und durch einen Gemeindeausschuß von 36 Gemeindevertretern, welche auch Ausschüsser, bürgerliche Ausschüsser oder Gemeinde Ausschüsser genannt worden sind. (art. 1, 2, 18 u. 19.) Zum Zweck der Wahlen sollte die Bürgerschaft in 72 Klassen oder Zünfte eingetheilt und von jeder Klasse oder Zunft unter dem Vorsitze des Zunftvorstandes oder Zunftführers ein Wahlmann gewählt werden. Die 72 Wahlmänner sollten die 36 Ausschüsser aus der Bürgerschaft wählen, die 72 Wahlmänner aber und die 36 Gemeinde Ausschüsser auf Lebenszeit gewählt werden,

1) Hübner, Beschreibung von München, II, 148 ff.
2) Mayr, Generalien Sammlung, V, 16.
3) Mayr, Gel. S. V, 799 u. 800.

so daß demnach nur im Falle des Todes zu einer neuen Wahl geschritten werden durfte. (art. 2—7.) Die 36 Gemeinde Ausschüsser sollten die Stelle der Gemeinde vertreten und daher in allen die gesammte Bürgerschaft oder eine einzelne Klasse (Zunft) betreffenden Angelegenheiten von dem Stadtrath beigezogen werden. (art. 10, 11, 13 und 14.) In wichtigen Fällen durften sich diese 36 Gemeindevertreter mit den 72 Wahlmännern berathen, nöthigenfalls auch noch die Zunftführer zu dieser Berathung beiziehen. (art. 5 und 11.) Auch mußten sie über alle ihre Berathungen und Beschlüsse der Landesherrschaft und der gesammten bürgerlichen Gemeinde Bericht erstatten („gehorsamste und geziemende „Einsicht geben") und Rechenschaft ablegen. (art. 12.) Der innere und äußere Rath, bestehend wie in früheren Zeiten der erste aus 12 und der letzte aus 24 Mitgliedern, sollte von den erwähnten drei Körperschaften und zwar gleichfalls auf Lebenszeit gewählt, also nur im Falle des Todes eines Stadtrathes dessen Stelle wieder ersetzt werden. (art. 17—21.) Vier aus dem inneren Rath und zwar auf Lebenszeit gewählte Bürgermeister sollten an der Spitze der städtischen Verwaltung stehen. Auch der Stadt Oberrichter sollte in derselben Weise wie der innere Rath gewählt werden und sich als 13. Rath, jedoch mit Bürgermeisters Rang, dem inneren Rath anschließen. (art. 25 u. 26.) Alle diese Wahlen und die von den Stadträthen und Ausschüssern gefaßten Beschlüsse bedurften der landesherrlichen Bestätigung. Die städtische Verwaltung war demnach in völliger Abhängigkeit von dem Landesherrn und von den landesherrlichen Behörden. (art. 12, 16, 23, 24 u. 26.) Bei den allgemeinen Versammlungen des Magistrats und der ganzen Bürgerschaft sollten die 36 Gemeinde Ausschüsser dem Magistrat gegenüber sitzen und die 72 Wahlmänner sich an sie anschließen. (art. 27.)[4]. Im Jahre 1803 hörte die besondere Verfassung von München auf. Denn am 31. December 1802 war eine landesherrliche Verordnung erschienen, nach welcher alle bairischen Haupt- und Regirungsstädte eine ganz gleiche Verfassung haben sollten.

Auch die übrigen bairischen Städte und Märkte hatten

4) Wahlbrief von 1795 bei Mayr, V, 815—822. Hübner, II, 160 ff.

rechtlich noch im 17. und 18. Jahrhundert ihre alte Verfassung und sehr große Freiheiten. Sie hatten meistentheils, insbesondere auch Landshut, Straubing u. a. m., noch einen äußeren und inneren Rath, welcher jedes Jahr von der Bürgerschaft neu gewählt werden sollte, von der Regirung aber bestätiget werden mußte. Die Rathsherren wurden insgemein Rathsfreunde genannt. Der Stadtrath hatte noch die Justiz, mit Ausnahme des Blutbanns, dann die Polizei und eine noch sehr ausgedehnte und unabhängige Verwaltung[5]). Es hatten sich jedoch im Laufe der Zeit viele Mißbräuche eingeschlichen. Die Rathsherren dachten mehr an sich selbst und an die Ihrigen, als an das gemeine Wesen, die Stadträthe wurden nicht mehr regelmäßig gehalten, die Rathssitzungen nicht mehr gehörig besucht, die jährlichen Rathswahlen öfters unterlassen, die städtischen Aemter entweder gar nicht oder nicht genügend besetzt, die Steuern ungleich vertheilt, die Rechnungen nicht mehr gestellt u. drgl. m. Die Kurfürsten schritten daher selbst ein und erließen im Jahre 1748 zur Abstellung dieser Mißbräuche und zur Wiederherstellung der alten Ordnung eine zumal in historischer Beziehung äußerst merkwürdige Instruktion für die Städte und Märkte. Diese Instruktion ist besonders deswegen so merkwürdig, weil man daraus die immer noch sehr bedeutenden Rechte und Freiheiten der Städte und Märkte kennen lernt und Einsicht in die damals bestehenden zahllosen Mißbräuche erhält, welche die landesherrlichen Einschreitungen nothwendig machten und daher auch rechtfertigen. So verordnet z. B. der §. 3 jener Instruktion: „Drittens „ist in keine Weg zu gedulden, daß theils Rathsfreunde in ein Horn „blasen, allerhand Knittelbünd unter sich machen, und durch offen„bahre Ungerechtigkeit viel Sachen zu ihrem Vortheil, dem gemeinen „Wesen aber, oder denen Partheyen zum Nachtheil hinaus zu dru„cken sich unterfangen noch weniger ein amttirender Burgermeister „oder Verwalter gewisser Stiftungen und Aemter einseitig was be„handele, verwillige, oder eigenmächtig führnehme, sonderen ange„wiesen werde, über alles, was diesen Aemtern anhängig und vor-

5) Mandate von 1602 u. 1676 bei Mayr, V, 713 ff. u. 731. Stadt- und Markt-Instruktion von 1748 §. 2, 7, 8, 11, 13, 14, 18, 19, 23, 27, 28, 35 ff. in Generalien Sammlung von 1771, p. 558 ff.

kommet, im Rath zu proponiren, oder wo periculum morae vorhanden, den Innernrath berufen zu lassen, und den gemeinsamen „Schluß zu erholen, damit all solches durch den Stadt- oder Markt„schreiber gebührends protocollirt und in dem rentmeisterlichen Um„ritt vorgelegt werden könne, massen aus Erfahrenheit bekannt, „daß dergleichen Leut, wo sie bey denen Mitburgern ein schönes „Stück Feld, Wißmath, oder Garten ersehen, sich sobalden ein„dringen, deren Schulden an sich erhandlen, oder an dere Practi„quen spielen, damit die Innhaber mit geschwinden Processen über„eilt, und durch Executionsmittel von dem Ihrigen verstoßen wer„den". Auch ist in jener Instruktion viel von „Schmiralien", von den fortwährenden Zehrungen bei den Rathswahlen, bei den Besichtigungen der Rauchfänge, der Mühlen, der Markgrenzen u. s. w., von der Vertheilung der Strafgefälle unter die Bürgermeister und Rathsherren u. drgl. m. die Rede. Diese und andere Mißbräuche sollten nun durch jene Instruktion abgeschafft werden [6]). Sie dauerten jedoch nach wie vor fort, riefen daher neue Einschreitungen hervor und machten selbst neue Verfassungs-Reformen nothwendig.

Wie anderwärts so schritten die Landesherrn auch in Baiern seit dem 17. und 18. Jahrhundert direkt ein und ordneten ohne die Städte und die Stadträthe beizuziehen die städtischen Angelegenheiten Kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit. Bereits im Jahre 1691 ordneten sie eine Tuchschau in München und auch in den übrigen Städten von Baiern an [7]). Im Jahre 1748 erließen sie die vorhin erwähnte sehr merkwürdige Instruktion. Die ganze Gemeindeverwaltung kam unter die Aufsicht der Landesherrn und der landesherrlichen Behörden. Die Magistrate waren ihnen sogar rechenschaftspflichtig und rechnungspflichtig. Die Bürgermeister- und Rathswahlen mußten von den landesherrlichen Behörden, die Bürgermeister von München sogar von dem Landesherrn selbst bestätiget werden. Und in München wurden nur Patricier oder Doctoren der Rechte als Bürgermeister ernannt [8]).

---

6) Stadt- und Markt Instruktion von 1748 in General. Samml. von 1771, p. 558—574.

7) Tuchbeschau-Ordnung von 1691 bei Mayer, V, 735—738.

8) Kreittmayr, V, c. 25 §. 8, p. 1750.

Die nicht Bestätigung der Rathswahlen im Jahre 1790 führte in München, wie wir gesehen, zu einer ganz neuen Verfassung. Als sich der Magistrat von München im Jahre 1788 auf die hergebrachten städtischen Freiheiten berief, wurde dieses für eine Anmaßung der Landeshoheit erklärt, und dem Magistrat „die genaue und schleunige Vollziehung der churfürstlichen Befehle, und der schuldigste Gehorsam gegen „die churfürstlichen Dicasterien nachdrucksamst und bei „Strafe der höchsten Ungnade aufgetragen“ [9]). Und als in den 1790ger Jahren die Städte und Märkte in der bairischen Oberpfalz wieder an ihre althergebrachten Rechte und Privilegien zu denken und deren landesherrliche Bestätigung nachzusuchen wagten, wurde ihnen zwar das Nachsuchen aber nur binnen einer ganz kurzen Frist mit dem Bemerken gestattet, daß nach Ablauf dieser Frist ihre sämmtlichen Privilegien als erloschen angesehen werden würden und, daß ein Anspruch auf die höchste landesherrliche Gnade der Bestätigung jener Privilegien und Freiheiten mit Rechten nicht bestehe [10]). Die bairischen Städte sollten demnach am Ende des 18. Jahrhunderts keine selbständigen Rechte mehr haben, die wenigen Rechte und Freiheiten, welche ihnen geblieben waren, vielmehr der landesherrlichen Gnade verdanken.

§. 667.

Wie in Baiern und in der bairischen Oberpfalz, so ist auch in der Pfalz am Rhein seit dem 18. Jahrhundert von einer selbständigen Stadtverfassung nicht mehr die Rede. Die Stadtprivilegien von Heidelberg vom Jahre 1746 und von Mannheim vom Jahre 1785 erwähnen des Stadtmagistrates nur noch neben bei und von seiner Wirksamkeit reden sie gar nicht. Aus anderen Verordnungen geht aber hervor, daß ohne landesherrliche Erlaubniß keine Stadt mehr einen Prozeß anfangen durfte [1]), daß auch die städtischen Waldungen unter der Aufsicht der landesherrlichen

9) Mandat von 1788 bei Mayr, V, 3.
10) Mandat von 1792 bei Mayr, V, 796.
1) Verordnung von 1740 bei Janson, I, 379.

Beamten stehen und ohne ihre Anweisung kein Holz mehr geschlagen werden sollte u. drgl. m.[2]). Auch die Städte in der Pfalz sollten demnach keine Selbständigkeit mehr haben, die landesherrlichen Behörden und Stellen vielmehr für sie handeln.

In derselben Weise wurden seit dem 17. und 18. Jahrhundert in Elberfeld und in anderen Städten von Julich und Berg die Stadträthe der landesherrlichen Regirung unterworfen und die magistratische Kompetenz möglichst beschränkt[3]).

Eben dieses war in Bamberg der Fall. Bis ins 17. Jahrhundert hatte der Magistrat sehr große Rechte und Freiheiten. Auch hatte der Magistrat das Recht sich selbst zu ergänzen. Erst im Jahre 1655 wurde verordnet, daß die neugewählten Bürgermeister bei Hof vorgestellt und mittelst Handgelübdes dem Landesherrn ihre Treue versichern sollten. Seit dem 18. Jahrhundert hat aber das freie Wahlrecht ganz aufgehört. Die neu gewählten Bürgermeister und Rathsherren sollten dem Landesherrn zur Bestätigung, später sogar zur Ernennung aus drei in Vorschlag gebrachten Kandidaten präsentirt werden. Auch wurde seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die Kompetenz des Magistrates mehr und mehr beschränkt und zuletzt im 18. Jahrhundert ihm sogar noch das städtische Rechnungswesen entzogen[4]).

Seligenstadt hatte bereits schon im Jahre 1527 seine alten Freiheiten und seine alte Verfassung verloren, zur Strafe für seine Betheiligung an dem Bauernaufstand. Kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit wurde im Jahre 1527 eine neue Stadtordnung erlassen, durch welche das Bürgermeisteramt abgeschafft und das Gebot und Verbot in der Stadt dem Landesherrn vorbehalten, also der Stadt selbst alle Autonomie entzogen worden ist. („alle „gebot, verbot, bescheit und bevelh sollen von unseretwegen und „in unserm namen ausgeen"). Die Stadt wurde unter den landesherrlichen Vitzthum zu Aschaffenburg als Oberamtmann gestellt. Der aus acht Raths- und Gerichtspersonen bestehende Stadtrath sollte von dem Landesherrn ernannt und auch wieder entsetzt, ohne

2) Privilegien von Heidelberg von 1746, art. 8.
3) Knapp, Gesch. von Cleve, Mark ꝛc. ꝛc., III, 296 u. 297.
4) Roppelt, I, 101—111.

den Vogt (fauth) oder Zentgrafen keine Raths- und keine Gerichtssitzung gehalten und aus dem Rathe ein Rentmeister und ein Baumeister genommen werden, der Stadtrath also in völliger Abhängigkeit von den landesherrlichen Behörden und von dem Landesherrn selbst sein. Außerdem sollte der Vogt noch die Schlüssel zu den Stadtthoren und Thürmen und das Geschütz unter sich, überhaupt alle Rechte der öffentlichen Gewalt haben, mit Ausnahme des Blutbanns, welcher dem Zentgrafen zustand [5]). Im Jahre 1772 wurde auch noch das Vogteiamt (die Fauthei) von dem Stadtrathe getrennt und dem landesherrlichen Fauth die ganze städtische Gerichtsbarkeit übertragen. Dem Stadtrath blieb daher seitdem nur noch die Verwaltung des städtischen Vermögens, die Handhabung der Polizei und die Entscheigung ganz geringer Rechtsstreitigkeiten. Auch das Amt eines Rentmeisters und Baumeisters wurde wieder abgeschafft und an dessen Stelle ein Bürgermeister gesetzt. Den Vorsitz bei dem Stadtrath erhielt nun aber ein Stadt- oder Rathsschultheiß [6]).

Seitdem das Erzstift Magdeburg ein weltliches Herzogthum geworden und an Kurbrandenburg gekommen war, seitdem wurden Magdeburg, Halle und die übrigen Städte jenes Herzogthums den landesherrlichen Anordnungen und der landesherrlichen Regirung unterworfen und fast aller Selbständigkeit beraubt (§. 638). In Halle, wo früher der Stadtrath, wie in Magdeburg u. a. m., aus drei jährlich wechselnden Abtheilungen und jede Abtheilung aus 26 Personen bestanden hat (§. 323), erhielt bereits im Jahre 1688 von dem großen Kurfürsten von Brandenburg einen nur aus zwei Abtheilungen von je 14 Personen bestehenden regirenden Rath und einen aus sechs Innungsmeistern bestehenden weiten Rath. Und schon im Jahre 1719 setzte König Friedrich Wilhelm einen nicht mehr wechselnden beständigen Rath ein, welcher bloß noch aus zwei Rathsmeistern und aus sechs Rathmannen bestehen sollte. Der älteste Rathsmeister erhielt später den Titel Oberbürgermeister und noch später Stadtpräsident [7]).

---

5) Neue Stadtordnung von 1527 bei Steiner, p. 368 bis 374.

6) Steiner, p. 144 f und 324. vrgl. oben §. 496.

7) Dreyhaupt im Auszuge, II, 855 u. 356.

Auch die übrigen Städte des Herzogthums erhielten um dieselbe Zeit einen aus wenigen Personen bestehenden beständigen Rath, die Stadt Neumarkt einen Bürgermeister, einen Kämmerer und zwei Rathmanne. Die Städte Glaucha, Wettin, Löbegün und Cönnern je einen Bürgermeister, einen Kämmerer und zwei Rathmanne, und die Stadt Alsleben sogar nur einen Bürgermeister und zwei Kämmerer, aber keinen Rathmann [8]).

§. 668.

Der Verfall der alten freien Verfassung der märkischen Städte datirt seit dem 15. Jahrhundert. Das 14. und 15. Jahrhundert war auch in der Mark Brandenburg die Zeit der Unabhängigkeit der Städte und ihrer eigentlichen Blüthe. Die inneren von den Landesherrn klug benutzten Streitigkeiten der Stadträthe mit der gemeinen Bürgerschaft und mit den Zünften, und das unüberlegte Jagen nach völliger Unabhängigkeit führte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zum Untergang der städtischen Freiheit selbst. Kurfürst Friedrich II hatte den Kampf mit Berlin begonnen. Vollendet ward aber das klug begonnene Werk unter den kräftigen Regirungen Albrechts, Johanns und Joachims I. Schon Kurfürst Friedrich II hatte den Streit wegen des Oeffnungsrechtes und die unter der Bürgerschaft selbst bestehenden Streitigkeiten im Jahre 1441 benutzt um sich die Stadt und die Zünfte zu unterwerfen (§. 329). Der Kampf mit den übrigen altmärkischen Städten dauerte aber länger, — er dauerte über vierzig Jahre fort. Wegen Entrichtung der Landbete hatte zwar auch mit ihnen der Kampf schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts begonnen. Zum Bruch ist es jedoch erst im Jahre 1488 gekommen bei Gelegenheit des Widerstandes gegen die ausgeschriebene Bierziese. Mehrere Bürger von Stendal wurden enthauptet. Die altmärkischen Städte aber sammt und sonders genöthiget auf ihre Privilegien zu verzichten, und einem von dem Landesherrn gesetzten Stadtrath zu gehorchen und für die Zukunft die Namen der von dem Stadtrathe gewählten Rathmänner zur landesherrlichen Bestätigung einzusenden. („Es soll auch unser gnedigster Herr

8) Dreyhaupt im Auszug, II, 640, 649, 788, 797, 809 u. 824.

„zu ewigen Zeyten Macht haben einen nyen Rat in iglicher „Stat zu Soltwedel zu sezen — der soll nach Vsgang des jahrs „einen andern Rat kysen, und so der gekoren ist Seine Gnaden „von Stund versigelt und verschlossen zu schicken — und welche „Sein Gnad also zu Burgermeister und Ratmann setzen „und bestätigen wirden, die sollen dann von uns angenommen „und für ein volmechtig regierenden Rat ongehindert gehalten.“) Endlich ward auch die Macht der Zünfte noch dadurch gebrochen, daß ihnen verboten ward in öffentlichen Angelegenheiten als eine Genossenschaft oder Körperschaft aufzutreten. („Wir wollen und „sollen auch, das keyner in den Gulden in beiden Steten etwas „sollen zu tun haben oder bauersprache machen —. Sondern „es sol unser iglicher in solchen Sachen stan als für ein einig „Person nicht als ein Gewerk, sondern als ein gemeiner Mann [1]). Der im Jahre 1488 ausgestellte Revers spricht zwar nur von den beiden Städten Alt- und Neusalzwedel. Allein ähnliche Reverse finden sich auch von den übrigen altmärkischen Städten im Staatsarchive zu Berlin [2]). Das Unterliegen Berlins und der übrigen Städte der Altmark hatte auch die Unterwerfung der übrigen märkischen Städte zur Folge. Daher mußten auch sie seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Namen der von ihnen gewählten Rathmänner zur landesherrlichen Wahlbestätigung einsenden. Damit war es aber um ihre Unabhängigkeit geschehen und jeder weitere Widerstand schon im Voraus gebrochen [3]). Zwar machten auch späterhin noch manche Städte den Versuch selbständig zu handeln. Während den Kämpfen für und gegen die Reformation versuchten z. B. Stendal und andere Städte den lutherischen Gottesdienst selbständig einzuführen [4]). Kurfürst Joachim I machte aber allen Versuchen dieser Art dadurch ein Ende, daß er die Reform der Stadtverfassungen selbst in die Hand nahm und sie in seinem Sinne leitete. Er bereiste das Land selbst, um aus eigener

1) Revers der beiden Städte Salzwedel von 1488 bei Gercken, cod. dipl. Brand. IV, 647–648.
2) Zimmermann, I, 104, Not. 87.
3) Zimmermann, I, 104.
4) Zimmermann, I, 105.

Anschauung den Zustand der Städte und ihre Verfassung kennen zu lernen. Und das Resultat seiner Rundreise waren mehrere Verordnungen für einzelne Städte, z. B. für Neustadt Eberswalde und für Strausberg [5]), und eine allgemeine Verordnung über die Verfassung und Polizei aller Städte in der im Jahre 1515 von ihm erlassenen allgemeinen Polizeiordnung [6]).

Die Polizeiordnung von 1515 ist Epoche machend für die märkischen Städte. Bis dahin kämpften die Landesherrn nur mit einzelnen Städten und änderten auch nur an der Verfassung einzelner Städte, z. B. im Jahre 1441 an der Verfassung von Berlin und seit dem Jahre 1448 an der Verfassung der altmärkischen Städte. Mit der Polizeiordnung von 1515 begann aber der Kampf gegen die Freiheit und Unabhängigkeit aller brandenburgischen Städte. Aus dieser Polizeiordnung von 1515 ist zu entnehmen, daß damals noch in den meisten Städten der Mark ein alternirender alter und neuer Rath bestanden hat, und daß der neue oder regirende Rath die laufenden Geschäfte zu besorgen hatte, bei wichtigeren Angelegenheiten aber auch noch der alte Rath beigezogen werden mußte. Auch bestand damals der Rath meistentheils noch aus 16 Personen, aus 4 Bürgermeistern und 12 Rathmannen. Die Rathsstellen waren lebenslänglich. Jedes Jahr wechselten jedoch die alten und neuen Rathsherren im Regiment. Daher wurden sie alternirende Rathmanne genannt. Nur in Stendal hatte der abgehende Rath den neuen zu wählen. Die Polizeiordnung von 1540 schaffte den Gebrauch der alternirenden Rathmannen in den neumärkischen Städten ab und verordnete, daß jedes Jahr neu gewählt werden solle, die abgehenden Rathspersonen aber wieder gewählt werden dürften. In den Städten der Kurmark blieb es aber bei der alten Rathsbestellung und bei den jährlich alternirenden Räthen, z. B. in Berlin, Salzwedel, Tangermünde, Gardelegen u. a. m. [7]). Seit dem dreißigjährigen Kriege hatten sich indessen auch in der Mark die Bürgerschaften so sehr vermindert, daß das Personal der Magistrate selbst

5) Fischbach, Städtebeschreibung der Mark Brandenburg, I, 1. p. 160 ff. u. 486.

6) Polizeiordnung von 1515 bei Mylius, VI, Nachlese, p. 1 ff.

7) Zimmermann, III, 7—10.

vermindert werden mußte. So sollte der Magistrat in Neustadt Eberswalde seit 1650 nur noch aus einem Bürgermeister und aus acht Rathmannen, und seit 1719 der ganze Magistrat nur noch aus sechs Personen bestehen, in Oberberg seit 1719 aber aus einem Bürgermeister und aus vier Rathmannen [8]), in Altsalzwedel seit 1671 aus drei Bürgermeistern und sechs Rathsverwandten, in Altbrandenburg seit 1656 aus zwei Bürgermeistern und sechs Rathmannen, und in Tangermünde, Gardeleben, Alt- und Neusalzwedel seit 1698 aus zwei Bürgermeistern und vier Rathsherren [9]).

Jede Stadt hatte noch freies Wahlrecht. Seit dem 16. Jahrhundert sollten jedoch bloß Leute die studirt hatten, sogenannte Literaten, gewählt und die Neugewählten zur landesherrlichen Bestätigung präsentirt werden [10]). Aus dem Rechte der Bestätigung ward aber seit dem großen Kurfürsten eine landesherrliche Ernennung. Der große Kurfürst erließ nämlich Befehle an die Magistrate, in welchen bestimmt wurde, wer in der Stadt gewählt und sodann zur landesherrlichen Bestätigung präsentirt werden solle. Die nicht Beachtung dieser Befehle ward als Widersetzlichkeit betrachtet und der nicht Gewählte dennoch in das Amt eingesetzt. Oefters ernannte der Kurfürst sogar seine herrschaftlichen Diener, und zwar nicht gerade Diener höheren Ranges, sondern seine Kammerdiener und andere Bediente, so daß eine Zeit lang, — es war im Jahre 1680 —, die meisten Rathspersonen kurfürstliche Bediente, Kammerdiener und Hoflaquaien gewesen sind. Dadurch verloren aber die Rathsherren nicht nur alle Selbständigkeit, sondern auch alles Ansehen [11]). Mit ihrem Ansehen und mit ihrer Selbständigkeit verloren sie natürlicher Weise auch ihre alte Gewalt. Die Landesherrn überließen ihnen zwar nach wie vor die gesammte städtische Verwaltung, insbesondere auch die Verwaltung der Polizei und des städtischen Vermögens, dann die Sorge für die kirchlichen und Schul-Angelegenheiten und selbst den Schein

8) Fischbach, I, 138 ff., 143 u. 394.

9) Zimmermann, III, 9. Not. 10, 11 u. 12.

10) Polizeiordnung von 1540, cap. 14 bei Mylius, V, 1. p. 17—20.

11) Zimmermann, III, 13—20.

einer Autonomie. Da jedoch Alles von den landesherrlichen Stellen und von dem Landesherrn selbst beaufsichtiget wurde, nicht ohne landesherrliche Genehmigung geschehen durfte und die Landesherrn selbst direkt eingriffen, so oft sie es für nothwendig hielten, so war die wirkliche Autonomie der Städte und mit ihr alle Selbständigkeit dahin.

Nach altem Herkommen hatte der Stadtrath die Verwaltung der Polizei. Allein die Anordnungen, wie sie gehandhabt werden sollte, gingen nun nicht mehr, wie in früheren Zeiten, von dem Rath selbst, sondern von dem Landesherrn aus. Die allgemeine Polizeiordnung von 1515 diente auch den Städten zur Richtschnur. Es erschienen aber auch noch landesherrliche Polizeiordnungen, welche bloß für die Städte bestimmt waren, entweder für alle Städte einer bestimmten Provinz, oder für einzelne Städte in den verschiedenen Provinzen. Dahin gehören die Polizeiordnungen für sämmtliche Städte der Neumark von 1540 und 1561 [12]), dann eine Polizeiordnung für die Städte der Mittelmark von 1550 [13]), eine Luxusordnung hinsichtlich der Hochzeiten und Kindelbieren von 1551 [14]), eine Verordnung über die Fremdenpolizei in den Residenzstädten von 1707 [15]), mehrere Feuerordnungen von 1660, 1661 und 1686 [16]), die beiden Polizeiordnungen für Neustadt Eberswalde und Strausberg von 1515 [17]) u. a. m. Die Polizeiordnungen für die einzelnen Städte wurden meistentheils von den Stadträthen selbst entworfen. Sie mußten jedoch zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden und erhielten erst durch diese Genehmigung die gesetzliche Sanction. Auch wurden sie, wie andere Gesetze, von den Landesherrn publicirt. So unter Anderen eine Polizeiordnung für Berlin und Köln an der Spree von 1580 [18]), eine Polizeiordnung für Frankfurt an der Oder von 1604 [19]), eine Feuerordnung für die Residenz-

12) bei Mylius, V, 1. p. 1—20 u. 31—36.
13) bei Mylius, V, 1. p. 19—26.
14) bei Mylius, V, 1. p. 25—32.
15) Mylius, V, 5. p. 231—234.
16) Mylius, V, 1. p. 139—144, 167 u. 168.
17) Fischbach, I, 160 u. 436.
18) Mylius, V, 1. p. 59—70.
19) Mylius, V, 1. p. 71—88.

städte Berlin, Köln und Friedrichswerder von 1672 [20]), mehrere Gassen- und Brunnenordnungen für Berlin und Köln an der Spree von 1676, 1680, 1684 und 1690 [21]), eine Gassenordnung für Friedrichswerder von 1680 und 1690 [22]) u. a. m. Die von dem Landesherrn bestätigten Rathsordnungen wurden als landesherliche Verordnungen betrachtet. Daher fügte ein Mal Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, der Bestätigung einer solchen Brunnen- und Gassenordnung die Drohung bei, daß die Bürgermeister und Rathmanne, welche beim Vollzuge jener Verordnung nachläßig wären, es mit ihm, mit dem Kurfürsten, selbst zu thun bekommen würden („Sie sollen deßwegen mit Uns selbsten „zu thunde bekommen") [23]).

Allein nicht bloß in die städtische Polizei, sondern auch in die übrigen Angelegenheiten der Stadtgemeinden griffen die Landesherrn ein und machten darüber Verordnungen ohne die Städte auch nur zu vernehmen. Dahin gehören unter Anderen eine Schoßordnung für alle Städte der Mark Brandenburg von 1571 [24]) und eine Consumtions- oder Acciseordnung für sämmtliche Städte der Mark von 1667 [25]). Die allgemeinen Landesordnungen galten ohnedies auch in den Städten, z. B. die Accise- und Steuerordnung von 1641 [26]), die Kopfsteuer Edicte von 1677, 1679, 1691 und 1693 [27]) u. a. m. Die von den Stadträthen selbst über solche Gegenstände entworfenen Verordnungen mußten dem Landesherrn zur Bestätigung vorgelegt werden und wurden sodann wie andere landesherrliche Verordnungen publicirt. So die Landesordnung in den beiden Weichbilden Croſſen und Züllich von 1561 [28]), die Acciseordnung für die Stadt Brandenburg von

20) Mylius, V, 1. p. 143—168.
21) Mylius, V, 1. p. 313—344.
22) Mylius, V, 1. p. 339 u. 343—346.
23) Brunnen- und Gassenordnung von 1660 bei Mylius, V, 1. p. 316.
24) Mylius, IV, 3. p. 3—8.
25) Mylius, IV, 3. p. 91—96.
26) Mylius, IV, 3. p. 77.
27) Mylius, IV, 5. p. 1, 7, 21 u. 31.
28) Mylius, V, 1. p. 37—46.

1662 [29]) u. a. m. Die Stadträthe aber hatten für den Vollzug aller dieſer für die Städte erlaſſenen landesherrlichen Verordnungen zu ſorgen, was dieſe öfters in jahrelange Streitigkeiten mit den Bürgerſchaften verwickelt hat, wie dieſes z. B. bei der Einführung der Acciſeordnung von 1667 in Berlin, Ruppin, Frankfurt an der Oder, Perleberg u. a. m. der Fall war [30]).

Die Stadträthe hatten insbeſondere auch die Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens. Und der abgehende (alte) Rath ſollte dem neuen (regirenden) Rath Rechnung ſtellen, zu welcher Rechnungsablage in vielen Städten auch noch Abgeordnete aus der Gemeinde oder aus den Bierwerken beigezogen werden ſollten. Seit dem 16. Jahrhundert hörten jedoch dieſe Rechnungsablagen in den meiſten Städten auf. Es entſtanden daher Klagen über dieſe Unterlaſſung und über die ſtädtiſche Verwaltung ſelbſt. Die Bürger wendeten ſich mit ihren Klagen an die Landesherrn und dieſe benutzten auch dieſe Veranlaſſung wieder zur Einführung einer regelmäßigen Beaufſichtigung und zur Controle der ſtädtiſchen Verwaltung durch landesherrliche Behörden. Im Jahre 1715 wurde ſogar verordnet, daß kein ſtädtiſcher Bau mehr ohne Genehmigung der landesherrlichen Ortsbehörde (des commissarius loci) unternommen und, wenn der Bauanſchlag ſich über 6 Thaler belaufe, ſogar die landesherrliche (königliche) Genehmigung eingeholt werden ſolle [31]). Auf dieſe Weiſe kam denn auch die ſtädtiſche Verwaltung in die Hände der landesherrlichen Stellen und Behörden.

In früheren Zeiten mußten auch in der Mark Brandenburg die Bürgerſchaften bei allen wichtigeren Angelegenheiten, insbeſondere auch zur Rechnungsablage von den Stadträthen beigezogen werden. Dieſes geſchah in Frankfurt an der Oder und in Stendal bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts. In Prenzlau verſammelte ſich die Bürgerſchaft im Jahre 1570 noch nach alter Sitte auf dem Kirchhofe. Und in Ruppin dauerten dieſe Bürgerverſammlungen

29) Zimmermann, III, 92.

30) Zimmermann, III, 97—103 u. 105 ff.

31) Patent von 1715 bei Mylius, V, 1. p. 397 u. 898. Zimmermann, III, 28 u. 41—43.

noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch bis in die Mitte des 17. fort[32]). Diese oft sehr stürmische Controle war aber den Stadträthen sehr lästig. Sie suchten daher seit dem 15. und 16. Jahrhundert diese Versammlungen, die sogenannten Bauersprachen, möglichst zu umgehen. Und sie wurden bei diesen Bestrebungen von den Landesherrn in jeder Weise unterstützt. So sollte z. B. in Salzwedel seit 1485 keine Bauersprache mehr ohne Zustimmung des Landesherrn und seit 1639 gar keine Bürgerversammlung mehr außer bei Contributionen gehalten werden[33]). Eben so sollte es auch in anderen Städten gehalten werden. Daher durften sich die Bürger seit dem 17. Jahrhundert meistentheils gar nicht mehr versammeln. Nach einer landesherrlichen Verordnung von 1653 sollten sie, wenn sie bei dem Magistrate etwas zu suchen hätten, dieses durch ihre Verordneten thun[34]). In Frankfurt an der Oder wurden die Bürgerversammlungen zur Strafe des im Jahre 1555 stattgehabten Aufstandes im Jahre 1556 abgeschafft. Als sich daher die Bürgerschaft im Jahre 1676 dennoch versammelte, so wurde das Verfahren für ungesetzlich und aufrührerisch erklärt. Eben so wurde es als Aufruhr betrachtet, als die Bürgerschaft von Seehausen sich im Jahre 1596 in der Kirche versammelte. Dieselbe Rüge traf die Stadt Brandenburg im Jahre 1668 wegen einer in der Kirche gehaltenen Bürgerversammlung. Um dieselbe Zeit wurde auch der Stadt Stendal das Recht sich zu versammeln, die sogenannte Beisprache, verweigert. In Ruppin sollten die Bauersprachen zwar noch nach dem Receß von 1594 regelmäßig gehalten werden. Bereits durch den Receß von 1624 wurden sie aber beschränkt. Und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts waren sie gänzlich verschwunden[35]). Und Kurfürst Joachim erklärte sogar die Beiziehung der Bürgerschaft für eine Herrschaft des Pöbels. („Dan, wie Cicero sagt, ist es umb die Stadt nicht wohl geschaffen „darinnen der Stadt eltiste und fürnehmigste Leute Radt halten, „und der gemeine Posel, so aller Dinge unerfahren ist, zu schließen

32) Zimmermann, III, 47, 48, 54—56, 60 u. 61.
33) Zimmermann, II, 40, 42 u. 43, III, 21 u. 46.
34) Zimmermann, III, 46 u. 63.
35) Die Urkunden bei Zimmermann, III, 47—49 u. 54—56.

„hat“) [36]). Daher kamen seit dem 16. und 17. Jahrhundert die Bürgerversammlungen auch in jenen Städten außer Gebrauch, in welchen sie nicht ausdrücklich abgeschafft und verboten worden waren. Die Bürger verloren unter den obwaltenden Umständen alle Lust und auch den Muth sich fernerhin an den öffentlichen Angelegenheiten zu betheiligen. Nur bei den Huldigungen und zum Zweck der Huldigung durften sich seitdem und mußten sich sogar die Bürger noch versammeln. Denn es wurde von den Landesherrn verlangt, daß die gesammte Bürgerschaft bei den Huldigungen erschien [37]).

An die Stelle der Bürgerversammlungen traten nun seit dem 16. und 17. Jahrhundert Bürgerausschüsse, welche auch in der Mark Brandenburg die gesammte Bürgerschaft zu vertreten hatten. In früheren Zeiten waren die Zünfte (die Gewerke) insgemein die Vierwerke, die gesetzlichen Vertreter der Bürgerschaft in dem Rath und gegen den Rath. Und in einigen Städten ist dieses auch im 16. und 17. Jahrhundert noch so geblieben, z. B. in Brandenburg bis ins 16. Jahrhundert, in Perleberg noch im Jahre 1654 und in Seehausen im Jahre 1668 [38]). In anderen Städten wurden die Viertelsherren oder Viertelsmeister, d. h. die Vorsteher der Stadtviertel, als Repräsentanten der Bürgerschaft beigezogen, z. B. in Altbrandenburg, Prenzlau und in Neustadt Eberswalde noch bis ins 17. Jahrhundert [39]). Seitdem jedoch die Macht der Zünfte gebrochen und ihnen verboten worden war, als Genossenschaften aufzutreten, und seitdem auch die Bürgerschaften sich nicht mehr regelmäßig oder gar nicht mehr versammelten, seitdem sind Gemeindeausschüsse an ihre Stelle getreten. Diese Ausschüsse bestanden seit dem 17. Jahrhnndert in Neubrandenburg aus 32 Personen, in Frankfurt, Ruppin u. a. m. aus 24 Personen, in Altbrandenburg, Salzwedel u. a. m. aus 20 Personen, in Perleberg aus 12 Verordneten von der Gemeine und den Gewerken, in Stendal aus 8 Personen, den sogenannten Achtmännern, in Tangermünde und Neustadt Eberswalde aus 6 Personen, und in

36) Abschied von 1556 bei Zimmermann, III, 53.
37) Zimmermann, III, 66—70.
38) Zimmermann, III, 50, 51, 62 u. 64.
39) Zimmermann, III, 58, 61 u. 62. Fischbach, I, 156.

Oderberg, Biesenthal und Freyenwalde, und eine Zeit lang auch in Neustadt Eberswalde nur aus vier Stadtverordneten. Die Wahl dieser Bürgerverordneten hatten nicht die Bürgerschaften, sondern die Stadträthe. Die Gewählten mußten jedoch dem Landesherrn zur Bestätigung präsentirt werden. Es waren demnach im Grunde genommen die Landesherrn selbst, welche sie ernannten. Nichts desto weniger sollten sie die Bürgerschaft repräsentiren und daher in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere auch bei den Rechnungsablagen als ihre Vertreter beigezogen werden [40]). In einigen Städten kommen diese Bürgerausschüsse schon früher, schon seit dem 16. Jahrhundert vor. Sie haben demnach in jenen Städten schon zu einer Zeit bestanden, als daselbst auch die Bürgersprachen noch gehalten worden sind, z. B. in Frankfurt an der Oder und in Ruppin. Da war denn z. B. in Frankfurt vorgeschrieben, daß in wichtigen Angelegenheiten der alte Rath von dem neuen Rath beigezogen, die Vierundzwanziger aber erst dann beigezogen werden sollten, wenn die beiden Räthe sich nicht vereinigen könnten. Die gesammte Bürgerschaft endlich sollte nur in dem Falle berufen und beigezogen werden, wenn auch mit den Vierundzwanzigern kein Vergleich zu Stande kam [41]). In einigen Städten hatten sich, wie in Frankfurt am Main, in Hamburg und in einigen anderen Reichsstädten, sogar zwei Ausschüsse, ein großer und ein kleiner Ausschuß neben einander gebildet, z. B. in Frankfurt an der Oder und in Neubrandenburg [42]). Je mehr jedoch die Landesherrn selbst einschritten, zuletzt sogar in die Aufnahme in die Zünfte und in das Bürgerrecht selbst eingriffen [43]), desto mehr verlor das Bürgerrecht und die Vertretung der Bürgerschaft den alten Werth. Die Bürgerverordneten traten daher mehr und mehr zurück, wurden immer seltener und seltener, seit dem 18. Jahrhundert aber gar nicht mehr berufen.

Erst am Ende des 18. Jahrhunderts erhielten die preußischen Städte wieder eine etwas freiere und selbständigere Stellung durch

40) Zimmermann, III, 51—59, 55—57 u. 62. Fischbach, I, 156, 157, 395, 486, 540 u. 576.
41) Zimmermann, III, 54.
42) Zimmermann, III, 58—60.
43) Zimmermann, III, 70 u. 71.

das preußische Landrecht. Die Bestimmungen dieses Landrechtes heben zwar das bestehende Recht, auch die bestehenden Stadt- und Provinzialrechte, nicht auf. Sie ertheilen jedoch sämmtlichen Städten die Rechte der privilegirten Korporationen und mit diesen auch das Recht unter gewissen Beschränkungen Statute machen und ihre inneren Angelegenheiten in allgemeinen Bürgerversammlungen oder durch Repräsentanten ordnen zu dürfen und die gefaßten Beschlüsse durch ihre Vorsteher, die Magistrate, vollziehen zu lassen [44]). Und diese Bestimmungen des preußischen Landrechtes sind um so merkwürdiger, weil sie als Hauptgrundlage für die berühmte Städteordnung von 1808 gedient haben.

§. 669.

Die einzigen mir wenigstens bekannten deutschen Landstädte, in welchen sich die alte freie und selbständige Verfassung bis auf unsere Tage erhalten hat, sind Rostock und zumal Stralsund. Daher will ich noch Einiges über die Verfassung dieser merkwürdigen Stadt beifügen. Die Verfassung von Stralsund war weder ein Geschlechter- noch ein Zunftregiment. Denn ein Patriciat hat es dort nicht gegeben. Und die Zünfte, welche daselbst bestanden, waren keine politischen, vielmehr bloß gewerbliche Genossenschaften. In politischer Beziehung war die Bürgerschaft, wie wir gesehen, in drei Stände oder Grade eingetheilt. (§. 337.) Vor dem 16. Jahrhundert lag fast alle Gewalt in den Händen des Rathes. Die Bürgerschaft war nur durch die Alterleute des Gewandhauses (der vornehmsten Kaufmannscompagnie) vertreten. In wichtigeren Angelegenheiten wurde die erbgesessene Bürgerschaft berufen. Erst durch die Reformbewegung im Anfang des 16. Jahrhunderts wurde der Rath genöthiget einen aus 48 Männern bestehenden Bürgerausschuß anzuerkennen, welchen man sehr bezeichnend einen antisenatus genannt hat. Diesem Ausschuß wurden die umfassendsten Rechte eingeräumt. Er mißbrauchte jedoch seine Gewalt und wurde daher schon im Jahr 1537 wieder abgeschafft. Die Finanznoth nöthigte indessen schon in den Jahren 1550 bis 1560 wieder einen Bürgerausschuß zu berufen.

---

44) Preuß. Landrecht, II, tit. 8, §. 18—175.

Und es traten nun Hundertmänner aus der Bürgerschaft an die Stelle der früheren Achtundvierzig. Die schonungslose Weise, wie diese Hundertmänner gegen den Rath auftraten und die Mißbräuche der Verwaltung aufdeckten, führte jedoch zu einem Kampfe mit dem Rath, den man zwar in den Jahren 1595 und 1611 zu vermitteln suchte, der aber erst durch den Bürgervertrag von 1616 beendiget worden ist [1]). Nach dem Bürgervertrage und nach den späteren vertragsmäßigen Aenderungen sollte das Regiment aus einem Rath und aus einem Bürgerausschuß bestehen. Der Rath, welcher in früheren Zeiten aus 24 Mitgliedern, aus vier Bürgermeistern und 20 Rathsherren bestanden hat, bestand zuletzt aus 15 Personen, aus zwei Bürgermeistern, einem Syndikus und zwölf Rathsherren. Der Syndikus hatte nur eine berathende, keine entscheidende Stimme. Er war demnach, wie man zu sagen pflegte, nur de senatu, nicht ex senatu. Die Rathsherren führten den Titel Rathsverwandte. Die Hälfte sollten Gelehrte, das heißt Juristen, die andere Hälfte Ungelehrte sein. Der Rath hatte das Recht der Selbstergänzung. Rathsfähig waren aber nur die Bürger des ersten Standes. Der Rath war demnach eine Art von Geschlechterrath. Auch waren die Rathsstellen lebenslänglich. Die Geschäftsleitung (das Wort) stand den Bürgermeistern zu, unter denen sie jeden Monat wechselte. Zur Vorberathung über die zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände traten die Bürgermeister mit dem Syndikus zusammen. Auch waren diesem Collegium der Bürgermeister, dem sogenannten Consulate, manche Geschäftszweige selbständig vorbehalten [2]). Der Bürgerausschuß, welcher die Bürgerschaft repräsentirte, bestand in früheren Zeiten aus dem Altermann- und Hundertmann-Collegium. Seit den Gemeinhardschen Unruhen (1801—1805) wurden aber die Hundert auf Fünfzig reducirt. Die Altermänner des Gewandhauses oder der Wandschneider, sechs an der Zahl, waren nicht bloß die Vorsteher der Kaufmannscompagnie, sondern wie die Aeltermänner in Bremen zu gleicher Zeit Repräsentanten der gesammten Bürgerschaft. Man nannte sie daher auch die Alter-

1) Fabricius, p. 5—10.
2) Fabricius, p. 23—25 u. 44.

leute des Gewandhauses und der Bürgerschaft. Sie gehörten, wie die Oberalten in Hamburg, zum Bürgerausschuß und hatten die Wortführung für die Bürgerschaft. Das Hundertmann-Collegium und das an seine Stelle getretene Fünfzigmann-Collegium sollte zur Hälfte aus dem ersten oder Kaufmannsstand, und zur anderen Hälfte aus dem Gewerbsstande (aus dem 2. und 3. Stand) nämlich 25 Bürger aus dem 1. Stand, 15 aus dem 2. und 10 aus dem 3. Stand gewählt werden. Der Bürgerworthalter war der Advokat und Actuar dieses bürgerlichen Collegiums und sein besoldeter Beamter. Die Altermänner und die Fünfziger behielten ihr Ehrenamt lebenslänglich. Auch wurden die Alterleute nicht, wie bei anderen Zünften, von ihren Zunft- oder Compagnie Verwandten gewählt. Sie hatten vielmehr, wie die Rathsherren, das Recht der Selbstergänzung. Die Fünfziger aber, die sogenannten Collegiasten, wurden von und aus den drei Ständen gewählt. Wenn nämlich eine Stelle erlediget war, so traten zuerst die Collegiasten des Standes, zu welchem der Ausgeschiedene gehört hatte, zusammen und brachten drei Personen aus den übrigen Bürgern desselben Standes in Vorschlag, aus welchen sodann von den Bürgern dieses Standes der Fünfzigmann gewählt werden mußte. Die Zunftgenossen des Standes traten zu dem Ende nach Zünften zusammen. Die Nichtzünftigen gaben ihre Stimme in der Rathsstube zu Protokoll. Und die Mehrheit aller Stimmenden gab die Entscheidung [3]).

Sehr merkwürdig ist auch die Berathung in dem Fünfziger Collegium gewesen. Die Geschäftsleitung (die Wortführung) theilte der Bürgerworthalter mit den Alterleuten. Die Berathung selbst hatte aber in den einzelnen Klassen statt. Die Fünfzigmänner waren nämlich in fünf Klassen, jede bestehend aus 10 Bürgern, getheilt, 5 des ersten Standes, 3 des zweiten und zwei des dritten Standes. Der älteste Bürger in jeder Klasse war ihr Vorstand (Quästor). Nachdem nun die gemachten Vorschläge jeder Klasse berathen und die Stimmen verzeichnet waren, trat ein Quästor nach dem anderen vor den Tisch hin, an welchem die Alterleute und der Worthalter saßen, und theilte die Anzahl der in seiner

3) Fabricius, p. 19—30, 44 ff. vrgl. oben §. 247 u. 337.

Klasse für oder gegen den Vorschlag abgegangenen Stimmen mit, worauf die Summe der einzelnen Stimmen für oder wider gezogen und sodann die durch Stimmenmehrheit gefällte Entscheidung durch den Worthalter der ganzen Versammlung eröffnet worden ist [4]).

Dieses aus einer weisen Mischung der verschiedenen Elemente, jedoch mit vorherrschend aristokratischer Grundlage, hervorgegangene Regiment hat nun nicht nur den Stürmen des dreißigjährigen Krieges, in welchem Stralsund eine hervorragende Rolle gespielt hat, widerstanden. Es hat sich auch noch unter der schwedischen Herrschaft und unter den späteren Stürmen des brandenburgischen, des nordischen und des französischen Krieges bis auf die jetzige Stunde erhalten und genügt, wie Fabricius versichert, heute noch den bestehenden Bedürfnissen.

5) Grundherrliche Städte.

§. 670.

Auch grundherrliche Städte haben sich noch in vielen Territorien bis auf unsere Tage erhalten. Die persönliche Hörigkeit hatte sich zwar in allen Städten, auch in den grundherrlichen Städten verloren. Denn die persönliche Freiheit gehörte zuletzt in allen Städten zum Wesen des Bürgerstandes. Daher waren die Stadtbürger auch in jenen Territorien und Herrschaften freie Leute, in welchen die Hörigkeit und die Leibeigenschaft noch auf dem flachen Lande lastete. In vielen kleineren Landstädten hat sich jedoch die alte Grundherrschaft mit eigenen grundherrlichen Beamten und Gerichten und, wenn mehrere Grundherren in der Stadt ansäßig waren, mit mehreren solchen Beamten und Gerichten bis auf unsere Tage erhalten. Die Städte dieser Art waren außer der landesherrlichen Gewalt natürlicher Weise auch noch der grundherrlichen Gewalt unterworfen. Von einer Selbständigkeit war demnach in ihnen gar keine Rede. Ein merkwürdiges Beispiel dieser Art ist die Stadt Waldkappel in Hessen, in welcher sich jener Zustand bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts erhalten hat. In Waldkappel waren früher vier und seit dem 16. Jahrhundert noch drei

4) Fabricius, p. 47 u. 48.

Grundherren ansäßig. Jeder von ihnen hatte seinen eigenen Schultheiß mit eigener Gerichtsbarkeit auf seiner Herrschaft in der Stadt. Erst im Jahre 1780 wurde statt des landesherrlichen Schultheiß ein Stadtrichter ernannt. Die beiden adeligen Schultheißenämter haben sich aber erhalten bis im Jahre 1806 die adelige Gerichtsbarkeit selbst von der westphälischen Regirung aufgehoben und die gesammte Gerichtsbarkeit auf den landesherrlichen Stadtrichter übertragen worden ist. Auch die Stadträthe, im Ganzen 12 Rathsherren, wurden aus den einzelnen Grundherrschaften, aus welchen die verschiedenen Stadttheile bestanden, gewählt. Auch wurde aus jeder Grundherrschaft ein Bürgermeister und ein Gemeindevormund, in früheren Zeiten also vier, seit dem 16. Jahrhundert aber drei Bürgermeister und drei Gemeindevormunde gewählt. Zu jedem Bürgermeisteramte wurden von dem Stadtrathe mehrere Rathsherren des betreffenden Stadttheiles in Vorschlag gebracht, unter welchen sodann der Grundherr den Bürgermeister wählte und durch seinen Schultheiß in das Amt einsetzen ließ. Die Stadtvormunde wurden von der Gemeinde selbst aus den einzelnen Stadttheilen gewählt und sodann ebenfalls von dem herrschaftlichen Schultheiß in ihr Amt eingesetzt. Für jede Rathsstelle hatte aber der betreffende Schultheiß drei Personen aus der Bürgerschaft seiner Herrschaft dem Stadtrath zu präsentiren und aus ihnen sodann der Stadtrath einen Rathsherren zu wählen. Bei einer so complicirten Verwaltung hat es indessen auch, wie wir gesehen, an Mißgriffen, an Uebergriffen und an Kompetenz- und anderen Konflikten nicht gefehlt [1]). In Preußen, wo die herrschaftlichen Städte mittelbare Städte genannt zu werden pflegen, wurde in neueren Zeiten hinsichtlich der städtischen Angelegenheiten aller Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten aufgehoben. Eine Controle und Mitwirkung bei der Besorgung mancher Gemeindeangelegenheiten ist jedoch den Standes- und Grundherren dennoch geblieben [2]). Eben so in Baiern [3]), in Würtemberg, in Baden u. a. m. [4]).

---

1) Landau, Gesch. von Waldkappel. p. 12—17 u. 57. vrgl. oben §. 614 u. 627.

2) Preuß. Landr. II, tit. 8, §. 166 — 175. Städteordnung von 1808, §. 7 und von 1831, §. 133—138.

6) Hauptveränderungen in der Verfassung der Landstädte.

a) im Allgemeinen.

§. 671.

Auch die Landstädte sind meistentheils Korporationen im Sinne des römischen Rechtes geworden. Es gilt daher von ihnen in dieser Beziehung dasselbe was bereits von den Reichsstädten und von den Dorfgemeinden bemerkt worden ist (§. 647). Nur Meldorf im Dithmarschen macht hievon eine Ausnahme. Denn dort dauerte wenigstens theilweise die alte Meentverfassung, also die Markenverfassung, bis auf unsere Tage fort (§. 326). Mit der Markenverfassung haben sich nun auch die Rechte der Stadtbürger geändert, wiewohl sich auch in den Landstädten noch viele Spuren der alten Markenverfassung erhalten haben, z. B. das Recht der freien Jagd und der Fischerei sogar in manchen grundherrlichen Städten z. B. in Waldkappel [1]), dann Mast- und Weideberechtigungen, Beholzigungsrechte und andere Naturalmarknutzungen zumal in den kleineren Landstädten, auch noch in der Stadt Wildbad. In den meisten größeren Landstädten erhielt jedoch die gemeine Mark eine andere Bestimmung. Sie wurde mehr und mehr unter die Bürger vertheilt oder verkauft und sodann zu Gärten und Fruchtfeldern verwendet. Oder sie wurde für die öffentlichen Zwecke der Stadt benutzt. Und den Bürgern ist dann auch in diesem Falle keine Naturalnutzung mehr geblieben. Die gemeinen Wiesen und Felder wurden meistentheils verpachtet und der Erlöß in die Gemeindekasse gelegt. Das in den gemeinen Waldungen gefällte Holz dagegen wurde versteigert und der Erlöß gleichfalls in die Stadtkasse niedergelegt und für öffentliche städtische Zwecke verwendet (§. 108, 116 u. 364). Nur in den kleineren Landstädtchen, in welchen der Ackerbau die Hauptnahrung geblieben war, pflegten auch die ge-

---

3) Gemeinde Edict von 1818 §. 68, 105 u. 106. Edict über die gutsherrl. Rechte von 1818 §. 99 ff.

4) Dr. Reichard, Statistik und Vergleichung der städtischen Verfassungen, p. 85 u. 86.

1) Landau, Gesch. v. Waldkappel, p. 41.

meinen Weiden noch von den Bürgern selbst benutzt zu werden. Daher konnte man in vielen Landstädten noch in unseren Tagen jeden Morgen den gemeinen Hirten in das Horn stoßen hören, um der weideberechtigten Bürgerschaft das Zeichen zum Austreiben des Viehes auf die gemeine Weide zu geben. Berechtiget war aber in jenen Städten jeder in Grund und Boden angesessene Bürger. Auch der bis auf unsere Tage sehr verbreitete Grundsatz, daß alle vollberechtigten Bürger in Grund und Boden angesessen, erbgesessene Leute sein, und nur Bürger Grundbesitz in der Stadt haben können, hängt mit der alten Grundlage der Stadtverfassung, mit der Markenverfassung, zusammen. Denn nur Grundbesitzer konnten Markgenossen sein. Ursprünglich war nun auch jeder in der Mark angesessene Mann ohne weiters Markgenosse. Eine Aufnahme in das Bürgerrecht war ursprünglich nicht nothwendig. Denn diese lag in dem Erwerbe des Grnnd und Bodens. Erst seitdem zum Erwerbe des Bürgerrechtes auch noch eine ausdrückliche Aufnahme ins Bürgrrrecht erfordert worden ist, seitdem begehrte man auch umgekehrt, daß jeder in der Stadtmark angesessene Grundbesitzer sich ins Bürgerrecht aufnehmen lassen, also Bürger werden müsse (§. 364, 369 u. 371). Daher insbesondere auch die Bestimmung, daß Fremde, die bürgerliche Güter erben oder ankaufen wollen, sich zuvor, ehe sie zur Erbschaft oder zum Ankaufe zugelassen werden, ins Bürgerrecht aufnehmen lassen müssen, z. B. in Königsee [2]). Desgleichen die Bestimmung, daß jeder Erwerber eines Bürgers Hauses oder eines Hauses in der Stadt Bürger werden muß, z. B. in Rudolstadt, in Blankenburg, in Teichel [3]) und heute noch hier in München u. a. m. Ebenso die weitere Bestimmung, daß diejenigen, welche über drei Monate eigen Feuer und Rauch in der Stadt haben, Bürger werden müssen, z. B. in Rudolstadt, Blankenburg, Teichel u. a. m. [4]). In vielen Städten haben sich auch noch Reste der alten Gewerbsfreiheit erhalten, z. B. das Recht

2) Statut von 1723, art. 14 bei Walch, V, 197.

3) Statut von Rudolstadt von 1594, art. 2. §. 1, von Blankenburg von 1594, art. 2. §. 1 und von Teichel von 1611, art. 2, §. 1 bei Walch, V, 28, 77 u. 167.

4) Statut von Rudolstadt, art. 2 §. 2,, von Blankenburg, art. 2 §. 2. und von Teichel, art. 2. §. 2.

Bier zu brauen und das Recht sein selbst gebrautes Bier und seinen selbst gezogenen Wein ausschenken zu dürfen, in Alstedt, in Blankenburg, in Fulda, Gera, Waldkappel u. a. m. (§. 373). Die Hauptveränderung in der Verfassung der Landesstädte bestand jedoch in der durchaus veränderten Stellung der Stadträthe und des Stadtregiments überhaupt und der städtischen Gerichte.

b) Veränderungen im Stadtregiment.

§. 672.

Bis ins 15. und 16. Jahrhundert war das Regiment in den Landstädten eben so unabhängig und selbständig, wie in den Reichsstädten. Erst seit der festeren Begründung der Landeshoheit und seit der Unterwerfung der bis dahin freien und selbständigen Landstädte unter die Landeshoheit war es um die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Regimentes in den meisten Landstädten geschehen. Nur wenige Städte machen hievon eine Ausnahme. Braunschweig, Lüneburg u. a. m. haben ihre Freiheit und Selbständigkeit bis ins 17. Jahrhundert behauptet, Soest, Münster, Höxter, Osnabrück, Fulda u. a. m. sogar noch bis ins 18. Jahrhundert. Nur Rostock und Stralsund wußten ihr selbständiges Regiment bis auf unsere Tage zu bewahren. Alle übrigen Städte und Stadträthe haben seit ihrer Unterwerfung unter die Landeshoheit ihre Selbständigkeit gänzlich verloren. Ohne landesherrliche Auterisation durften sie nicht mehr handeln. Die landesherrlichen Behörden handelten vielmehr für sie. Sie erhielten daher eine völlig untergeordnete Stellung. Sie wurden sogar als Minderjährige betrachtet und behandelt, und standen unter einer wahren Obervormundschaft der landesherrlichen Behörden und der Landesherrn selbst. Sogar die Wahl der Städträthe kam in die Hände der Landesherrn. Von einer Unabhängigkeit der Städte war demnach nicht mehr die Rede. Die althergebrachten Freiheiten und Rechte wurden zwar in vielen Territorien noch beim Regirungsantritt bestätiget und landesherrliche Reverse ausgestellt. Seit dem 18. Jahrhundert wurden sie aber nicht mehr gehalten, in vielen Territorien auch gar nicht mehr ausgestellt, — ihre Ausstellung selbst absichtlich unterlassen. Als die Stadt München sich im Jahre 1788 auf ihre hergebrachten Rechte und Freiheiten berief, wurde ihr dieses

als eine Anmaßung der Landeshoheit gedeutet. Und in der bairischen Oberpfalz sollte die Bestätigung der hergebrachten Rechte und Freiheiten als eine landesherrliche Gnade betrachtet werden, auf welche keine Stadt einen rechtlichen Anspruch mehr habe (§. 666).

§. 673.

Das Recht der freien unbeschränkten Autonomie, welches auch die Landstädte althergebracht hatten, ging in den meisten Landstädten seit dem 16. Jahrhundert entweder ganz unter oder es durfte jedenfalls ohne landesherrliche Zustimmung nicht mehr ausgeübt werden. Die Landstädte mußten sich der landesherrlichen Gesetzgebung unterwerfen. Und die von den Stadträthen und Gemeinden entworfenen Verordnungen und Gesetze bedurften wenigstens der landesherrlichen Bestätigung. Wien hatte seine Autonomie bereits im Jahre 1526, Seligenstadt im Jahre 1527 verloren. München und die übrigen bairischen Städte mußten sich seit dem 16. Jahrhundert der landesherrlichen Gesetzgebung unterwerfen [1]). Eben so die märkischen Städte u. a. m. seit dem 16. Jahrhundert (§. 668). Braunschweig und Lüneburg behielten ihre uneingeschränkte Autonomie bis ins 17. Jahrhundert, und Soest bis ins 18 Auch Freiburg im Breisgau behauptete noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch bis ins 17. seine hergebrachte Autonomie. Das berühmte von Ulrich Zasius entworfene Stadtrecht von 1520 wurde noch mit der Bürgerschaft berathen. Dann wurde es aber dem Landesherrn, dem Kaiser, zur Genehmigung vorgelegt. Der Kaiser ließ dasselbe durch die Regirungen von Ensisheim und Innspruck prüfen, bestätigte es, verlangte aber dann, daß auch in der Vorrede des Stadtrechtes der herrschaftlichen Genehmigung Erwähnung gethan werden solle. Der Stadtrath berief sich jedoch auf sein althergebrachtes Recht der Autonomie. Und zuletzt ist auch jener herrschaftlichen Bestätigung keine Erwähnung geschehen. Der Stadtrath wollte demnach wenigstens noch den Schein einer selbständigen Autonomie retten. Eine spätere von dem Stadtschreiber Schmidlin verfaßte Gerichts-

1) vrgl. Schlichthörle, die Gewerbebefugnisse in München, I, Einleitung, p. 63 u. 64.

ordnung von 1580 wurde sogar noch ohne die Genehmigung der landesherrlichen Regirung von dem Stadtrath erlassen [2]). Indessen hat sich doch nur in sehr wenigen Landstädten, wie z. B. in Stralsund, das althergebrachte Recht der Gesetzgebung ganz unabhängig von der landesherrlichen Gewalt bis auf unsere Tage erhalten. Die von dem Rath mit dem Fünfzigercollegium vereinbarten Gesetze und Verordnungen werden daher in Stralsund heute noch im Namen des Bürgermeisters und des Rathes publicirt [3]) Den Schein einer Autonomie hat man zwar in fast allen Landstädten dem Stadtrath gelassen. Die Stadträthe durften nach wie vor Gesetzesentwürfe bei der landesherrlichen Regirung einreichen, in unbedeutenderen Angelegenheiten auch selbst Verordnungen machen. Die Einen wie die Anderen erhielten aber erst durch die landesherrliche Genehmigung und Publikation Gesetzeskraft. Auch überließ man fast allenthalben die städtische Verwaltung und Polizei, dann die Sorge für das Armenwesen, für die kirchlichen und Schulangelegenheiten u. drgl. m., und den Vollzug der landesherrlichen Verordnungen in der Stadt dem Stadtrath und den städtischen Behörden. Nur in den Residenzstädten fing man seit dem 18. Jahrhundert an eine Ausnahme zu machen. In Berlin und in den übrigen Residenzstädten von Preußen wurde die Polizei im Jahre 1735 neben dem Magistrat auch noch einer landesherrlichen Behörde (dem Gouvernement) zur gemeinschaftlichen Handhabung [4]) und im Jahre 1742 einem königlichen Polizeidirektorium übertragen. In der Haupt- und Residenzstadt München dagegen wurde erst im Jahre 1796 eine landesherrliche Polizeidirektion errichtet [5]). In den übrigen Hauptstädten von Baiern blieb die Polizei noch bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts in den Händen des Magistrates. Dann erst in den Jahren 1802 und 1803 wurden daselbst landesherrliche Polizeidirektionen errichtet [6]). In den übri-

2) Schreiber, Gesch. III, 246—248, 250 u. 251. vrgl. noch oben §. 611
3) Fabricius, p. 34, f. 43 ff. u. 52.
4) Patent von 1735 bei Mylius, V, 1. p. 133—136.
5) Mandat von 1796 bei Mayr, Grl. S. V, 336.
6) Verordnungen von 1802 u. 1803 im bair. Regirungsblatt von 1803 p. 9 u. 294. Instruktionen der Polizei-Direktionen von 1808 im

gen Städten, in welchen sich keine landesherrliche Residenz befand, blieb jedoch die städtische Verwaltung und Polizei nach wie vor in den Händen des Magistrates. Allein die Anordnungen und die Verordnungen wie verwaltet und wie die Polizei gehandhabt werden sollte, gingen nun nicht mehr von dem Magistrat selbst aus, sondern von dem Landesherrn und von den landesherrlichen Stellen. So war es, wie wir gesehen, hinsichtlich der Polizei, hinsichtlich der Victualienpolizei und der Taxirung der Lebensmittel ebensowohl wie hinsichtlich der Fremdenpolizei, der Feuer-, Straßen- und Reinlichkeitspolizei, dann hinsichtlich des Bauwesens, des Armenwesens, des Handels und Wandels und des Gewerbswesens überhaupt.

In Freiburg im Breisgau war die Armenpflege noch bis ins 18. Jahrhundert in den Händen des Stadtraths. Das Betteln war verboten. Wer Almosen begehrte mußte sich an seinen Zunftmeister wenden. Wer aber arbeiten konnte, sollte kein Almosen erhalten. Darum wurde die Austheilung von Bettelsuppen in den Klöstern, von den sogenannten Klostersuppen verboten, indem dadurch nur der Müssiggang und der Leichtsinn unterstützt zu werden pflege. Zur Unterstützung der Armen wurden aber sehr zweckmäßig Arbeitsanstalten errichtet [7]).

§. 674.

Auch der Handel und Wandel und das Gewerbswesen überhaupt mit der Handels- und Gewerbspolizei stand ursprünglich ganz unabhängig von der öffentlichen Gewalt unter den Zünften und unter dem Stadtrath. Erst seit dem Verfall des Handels und der Gewerbe begannen die Einschreitungen des Landesherrn (§. 272 ff., 283, 363, 401 u. 406). Diese Einschreitungen begannen in den meisten Territorien seit dem 16 Jahrhundert und wurden insgemein durch die bestehenden Mißbräuche veranlaßt. Auch wurde manches Nützliche und Zweckmäßige verordnet, mancher Mißbrauch abgestellt, mehr als ein dem Handel und Wan-

---

Regirungsbl. von 1808, p. 2509 ff. Verordnung von 1818 im bair. Gesetzblatt von 1818, p. 573 ff.

7) Schreiber, Gesch. III, 339—341, IV, 274.

bei entgegenstehendes Hinderniß beseitiget, auch dieser oder jener Gewerbszweig gehoben. Im Ganzen genommen haben jedoch diese landesherrlichen öfters sehr willkürlichen Einschreitungen nur Nachtheil gebracht. Denn der Handel und das Gewerbswesen setzen freie Bewegung voraus. Diese sind aber bei solchen, wenn auch noch so wohlgemeinten, Maßregelungen von Oben nicht möglich. Daher sank der Handel und Wandel seit dem 16. Jahrhundert fortwährend in ganz Deutschland mit kurzen Unterbrechungen bis ans Ende des 18. Jahrhunderts im einen Territorium freilich mehr im anderen weniger, je nachdem die Landesregierung weise genug war eine größere Freiheit der Bewegung zu gestatten und ihre Thätigkeit auf die Beseitigung der dem Handel und Wandel entgegenstehenden Hindernisse zu beschränken.

In Baiern begannen die landesherrlichen Gesetze und Verordnungen über den Handel und das Gewerbswesen seit dem 16. Jahrhundert. Schon das Buch der gemeinen Landpot von 1516 und die Reformation des Landrechtes von 1518 enthalten einzelne Bestimmungen über den Handel und über das Gewerbswesen. Eben so die Landesordnung von 1553, die Deklaration und Erläuterung etlicher Artikel der Polizeiordnung von 1557, die Landespolizeiordnung von 1616 und das Landrecht von 1756. Da jedoch diese allgemeinen Landesgesetze keine vollständige Handels- und Gewerbsgesetzgebung enthielten, so erschienen seit dem 17. und 18. Jahrhundert noch zahlreiche Mandate und Verordnungen über die einzelnen Zweige des Handels und des Gewerbswesens, welche in den Generalien Sammlungen von 1771, 1784, 1788 und 1797 zu finden sind. Auch die rentmeisterliche Instruktion von 1669 und die Stadt und Marktinstruktion von 1748 enthalten einzelne Bestimmungen über diesen Gegenstand [1]). Neben diesen landesherrlichen Gesetzen und Verordnungen bestanden aber auch die alten Zunftordnungen und Handwerks Artikel noch fort. Sie mußten jedoch zur landesherrlichen Bestätigung, und in den Jahren 1764 und 1765 auch wieder zur landesherrlichen Revision vorgelegt werden, um dieselben, wenn sie mangelhaft waren, zu ergän-

1) Generalien Sammlung von 1771, p. 547 ff. u. 558 ff.

zen und, wenn sie Mißbräuche enthielten, von diesen zu reinigen [2]). Die landesherrlichen Verordnungen gingen sehr ins Einzelne. Auch die Zwangsrechte der Zünfte wurden geordnet und die Gewerbsbefugnisse öfters bis ins Kleinliche ausgeschieden und getrennt. Daher entstanden allenthalben Streitigkeiten und Prozesse der Zünfte unter sich ebensowohl als gegen dritte zünftige und nicht zünftige Uebertreter ihrer Gerechtsame. Die Gewerbspolizei und die Entscheidung der Gewerbsstreitigkeiten blieb jedoch nach wie vor in den Händen der Stadtmagistrate. Der Magistrat von München hatte sogar das Recht der Appellationsfreiheit in Gewerbssachen, ein Vorrecht, welches anderen Städten, z. B. dem Magistrate von Landshut nicht zugestanden hat [3]). Als daher im Jahre 1779 die Justiz in den höheren Instanzen von der Verwaltung getrennt und für die Verwaltung und Polizei eine obere Landesregirung als zweite und letzte Instanz errichtet worden ist [4]), wollte der Magistrat von München, sich auf seine Privilegien berufend, sich ihr nicht unterwerfen, bis im Jahre 1799 ein kurfürstliches Rescript diese Appellationsfreiheit ausdrücklich aufhob [5]).

Auch in den Städten der Mark Brandenburg begannen die landesherrlichen Anordnungen über den Handel und das Gewerbswesen seit dem 16. Jahrhundert. Der Handel gehörte auch dort noch zur städtischen Nahrung. Die Bauern mußten daher ihren Bedarf in den Städten holen. Damit aber auch die Städte einander nicht schadeten, war selbst der Hausirhandel verboten, und dadurch alle Konkurrenz, die Seele jedes lebhaften Verkehres, unmöglich gemacht [6]). Dazu kamen die vielen Zölle und die, wie alle Ausnahmen, noch nachtheiliger wirkenden Zollbefreiungen und Zollfreiheiten [7]) und andere Privilegien der Städte, welche zwar in früheren Zeiten naturgemäß und daher

2) Mandat von 1764 §. 4 bei Mayr, Grl. Samml. I, 32. Mandat von 1765 in Grl. Samml. von 1771, p. 432.
3) Mandat von 1676 bei Mayr, V, 731.
4) Mandat von 1779 bei Mayr, I, 392 ff.
5) Regirungsbl. von 1799, p. 547 und Schlichthörle, I, Einl. p. 165 ff.
6) Zimmermann, III, 157.
7) Zimmermann, III, 158—161.

zweckmäßig waren, nun aber bei völlig veränderten Umständen nur dazu beitrugen den Handel und Wandel völlig zu ruiniren. Dahin gehörten unter Anderen die zahlreichen Niederlags- und Stapelgerechtigkeiten, welche zwar in den kleineren Städten, z. B. in Landsberg, in Wriezen u. a. m. abgeschafft, in Berlin, Stettin, Frankfurt an der Oder, Königsberg u. a. m. aber bis ins 18. Jahrhundert erhalten worden sind [8]). Seit der Regirung des großen Kurfürsten begann man auch den Handel mit dem Auslande zu begünstigen theils durch Erleichterung der Besteuerung (Accise) der ins Ausland gehenden Waaren [9]) und der von fremden Kaufleuten auf den Messen und Jahrmärkten zu Frankfurt an der Oder, zu Berlin und zu Tangermünde gekauften Waaren [10]), theils durch Begünstigung des Großhandels überhaupt [11]) und durch Anlegen von Dämmen, von Brücken und Wegen und sogar von Wirthshäusern, über deren Mangel die reisenden Handelsleute sich bitter beschwert hatten [12]). Da jedoch zur Hebung des einheimischen Gewerbsfleißes die Einfuhr vieler fremden Waaren, z. B. des Salzes, des Glases, Eisens, Kupfers, Blechs, Messings, Leders, Zuckers und der fremden Eisen-, Kupfer-, Blech- und Messingwaaren, sowie aller französischen Waaren verboten und der Absatz der fremden Seide-, Wolle- und Leinenwaaren und insbesondere auch des Kattuns und des Zitzes durch bedeutende Auflagen erschwert worden war [13]), so konnten begreiflicher Weise die märkischen Städte an dem Welthandel keinen Antheil nehmen, bis seit Friedrich dem Großen in der Mitte des 18. Jahrhunderts der Großhandel auch in den Marken sich etwas zu regen begann. Wie der Handel so wurde auch das Gewerbs-

8) Verordnungen und Edicte von 1643, 1644, 1714 u. 1723 bei Mylius, V, 2 p. 15 — 18, 53, 61, 62 u. 64. Zimmermann, III, 162. von Baczko, Gesch. v. Königsberg, p. 279.

9) Acciseordnung für Berlin und Köln an der Spree von 1658 bei Mylius, IV, 3, p. 85 f.

10) Patente von 1669, 1687 u. 1707 bei Mylius, IV, 3 p. 187 u. 221 ff. Zimmermann, III, 165.

11) Edict von 1684 bei Mylius, IV, 3 p. 185.

12) Patent von 1669 bei Mylius, V, 3, p. 337.

13) Mylius, V, 2, p. 169—204.

wesen durch landesherrliche Verordnungen geregelt und geordnet. Die Zünfte hatten ihre Gerichtsbarkeit mißbraucht. Daher wurde sie ihnen im Jahre 1541 entzogen [14]). Und im Jahre 1680 wurde auch noch die Gerichtsbarkeit der Magistrate in Innungsangelegenheiten beschränkt [15]). Das Abschließen der Zahl der Meister bei den geschlossenen Zünften hatte auf die Regsamkeit der Gewerbe nachtheilig gewirkt. Daher wurden dieselben im Jahre 1688 von dem großen Kurfürsten abgeschafft [16]). Auf Befehl des großen Kurfürsten mußten in Zerbst die Seiler und in Berlin die Schneider und die Krämer fremde Meister in ihre Zunft aufnehmen [17]). Um durch die Konkurrenz die Gewerbe selbst zu heben, wurden die aus Frankreich vertriebenen Handwerker mit offenen Armen aufgenommen und ihnen im Jahre 1685 große Freiheiten und Privilegien ertheilt [18]). Auch wurde im Jahre 1719 verordnet, daß alle Handels- und Gewerbsleute, welche sich in der Mark niederließen, unentgeltlich in den Zünften aufgenommen werden und 10 Jahre lang steuer- und abgabenfrei sein sollten [19]). In den Jahren 1718 bis 1721 wurden sogar förmliche Kataster über die in den einzelnen Städten befindlichen und fehlenden Handwerker angelegt, und die Handwerker aus einer Stadt, in welcher sie zu zahlreich waren, in eine andere Stadt, in welcher dieses Handwerk fehlte, versetzt [20]). Auch wurden, um das Gewerbswesen zu heben, manche Gewerbszweige ganz besonders begünstiget, z. B. die Wollenweberei und der damit verbundene Gewandschnitt. Eben so die Anlegung von Zuckersiedereien, von Glasfabriken u. drgl. m. [21]). Alles sollte von Oben geordnet und geregelt, in Alles von den landesherrlichen Behörden eingegriffen werden. Manches Gute und sogar sehr viel Gutes

14) Mylius, V, 2 p. 579—584.
15) Zimmermann, III, 141.
16) Mylius, II, 2. p. 645 f.
17) Zimmermann, III, 141 u. 142.
18) Mylius, II, 1, p. 183 ff.
19) Mylius, V, 1. p. 405—408.
20) Mylius. V, 1. p. 413—418, V, 2. p. 671—698.
21) Zimmermann, III, 147—155.

ward auch auf diese Weise wirklich erreicht, zumal unter den damals sehr ungünstigen Verhältnissen. Allein die Hauptsache, die freie Bewegung, konnte von keiner Regirung befohlen werden. Daher wollte auch in den Marken das Gewerbswesen nicht blühen und der Welthandel nicht kommen. Der Handel und Wandel blieb vielmehr auch dort fast das ganze 18. Jahrhundert hindurch großentheils nur eine Krämerei.

§. 675.

Je mehr nun in den städtischen Angelegenheiten von den Landesherrn verordnet und eingeschritten und eingegriffen worden ist, desto mehr mußte die Gewalt und das Ansehen der Stadträthe sinken. So lange ihnen noch die Bürgerschaften oder als deren Repräsentanten wenigstens noch Bürgerausschüsse, oder auch nur äußere, große oder alte Räthe oder, wie in der Mark Brandenburg, in Freiburg im Breisgau und in Soest, Viertelsmeister, Sechstelsmeister oder Hofkapitäne zur Seite standen (§. 218 u. 668), so lange konnten die Stadträthe noch einige Selbständigkeit behaupten. Seitdem jedoch auch die Bürgerversammlungen untergraben und sogar verboten worden oder von selbst verschwunden waren, und seitdem auch die Bürgerausschüsse und die übrigen Vertreter der Bürgerschaften nicht mehr beigezogen zu werden pflegten oder nicht mehr beigezogen werden durften, seitdem war alle Selbständigkeit der Stadträthe dahin. Die Zeit wann dieses geschehen war zwar verschieden in den verschiedenen Territorien. Meistentheils ist es jedoch erst seit den unseligen Tagen des dreißigjährigen Krieges geschehen. Daher hat seit dem Ende des 17. Jahrhunderts und im 18. die Selbständigkeit der Städte ganz aufgehört. Im Grunde genommen hat seit dem eine eigenthümlich städtische Verfassung gar nicht mehr bestanden. Durch die landesherrlichen Verordnungen wurde vielmehr nun Alles generalisirt. Und auch die Stadträthe mußten sich diesen allgemeinen Anordnungen unterwerfen und dieselben vollziehen, bis die Noth der Zeit im Anfang des 19. Jahrhunderts die Landesherrn nöthigte den Städten wieder einen Theil ihrer früheren Befugnisse zurückzugeben. So geschah es in Baiern. Ebenso in den meisten anderen Territorien, insbesondere auch in der Mark Brandenburg und in Preußen.

In der Mark Brandenburg hatte zwar schon Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, im 17. Jahrhundert bedeutende Veränderungen in der Verfassung der Städte vorgenommen. Er war dazu wegen der traurigen Folgen des 30jährigen Krieges großentheils sogar genöthiget. Durch die Einführung der Accise zur Hebung des gesunkenen Wohlstandes der Städte, zumal aber durch die Einsetzung der Steuerkommissare wurde der selbständige Wirkungskreis der Stadträthe in finanzieller und politischer Hinsicht wesentlich vermindert. Noch weit entscheidender für den Untergang der alten selbständigen Verfassung hat jedoch die Regirung des Königs Friedrich Wilhelm I gewirkt. Er hatte zwar bei seinem Regirungsantritt noch durch von ihm ausgestellte Reverse die Freiheiten und Privilegien der Städte anerkannt. Zur Aufstellung eines zahlreichen stehenden Heeres hatte er aber viel Geld und Menschen und ein eisernes sehr strenges Regiment nothwendig. Daher erhielten alle seine Einrichtungen einen soldatischen Zuschnitt, und diesem wurde die Freiheit und Selbständigkeit der Städte geopfert. Durch mehrere Verordnungen und Gesetze sollten die königlichen Einkünfte aus den Städten gesteigert und vermehrt und das Stadtregiment einer strengen Aufsicht und Leitung der landesherrlichen Behörden unterworfen werden. Die alte Besetzungsweise der Stadträthe wurde zwar beibehalten. Daher durfte in jenen Städten, in welchen es hergebracht war, die Stadträthe nach wie vor sich selbst ergänzen, in anderen Bürgerschaften selbst ihre Rathsherren wählen. Die Gewählten mußten jedoch im einen wie in dem anderen Falle zur landesherrlichen Bestätigung präsentirt werden. In einigen Städten ward auch das Recht sie zu ernennen dem Landesherrn vorbehalten. Auch wurde den Städten ihre eigene Gerichtsbarkeit und Polizei und die Verwaltnng des städtischen Vermögens gelassen. Allein die Art und Weise, wie das Recht und die Polizei gehandhabt und verwaltet werden sollte, wurde durch landesherrliche Verordnungen und Gesetze vorgeschrieben. Auch wurde die Zusammensetzung des Stadtraths allenthalben geändert. Die doppelten und dreifachen Stadträthe mit jährlich wechselnder Amtsführung wurden abgeschafft und einfache auf wenig Personen reducirte Rathscollegien eingeführt und diese den landesherrlichen Steuerräthen, und den Kriegs- und Domänen Kammern streng untergeordnet. Damit war

aber alle freie Bewegung und alle Selbständigkeit der Stadträthe dahin. Und dieser Zustand hat sich bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, bis zum Jahre 1808 erhalten [1]).

§. 676.

Eine merkwürdige Erscheinung, welcher hier noch erwähnt werden muß, war es auch, daß in demselben Verhältnisse, in welchem die Gewalt und die Selbständigkeit der Stadträthe gesunken ist, die Gehalte der städtischen Beamten gestiegen sind. In früheren Zeiten erhielten die Bürgermeister und Rathsherren gar keinen Gehalt. Die Rathsstellen waren vielmehr Ehrenämter, welche unentgeltlich übernommen werden mußten, und auch gerne übernommen zu werden pflegten, so lange es noch wirkliche Ehrenämter waren (§. 454). Seitdem jedoch die Selbständigkeit der Stadträthe verschwunden, die Bürgermeister und Rathsherren untergeordnete landesherrliche Diener geworden waren, seitdem entschädigte die Ehre allein nicht mehr für die aufzuwendende Mühe und Arbeit und Zeit. Die Bürgermeister und Stadträthe verlangten daher nun eine Entschädigung in Geld. Um diese zu erhalten wendeten sie sich aber nicht an die Bürgerschaften, die selbst nichts mehr vermochten, sondern an die allmächtig gewordenen Landesherrn. Und sie fanden bei ihnen aus begreiflichen Gründen auch die gewünschte Unterstützung. Aeußerst merkwürdig ist in dieser Beziehung die Geschichte der Besoldungserhöhung der Bürgermeister und Stadträthe in der Mark Brandenburg. In früheren Zeiten erhielten auch in der Mark die städtischen Beamten außer einigen Naturalbezügen und Freiheiten keinen festen Gehalt. Seit dem 17. Jahrhundert begehrten sie aber und erhielten auch von den Landesherrn in den meisten Städten einen fixen Gehalt, der späterhin fortwährend vermehrt worden ist, z. B. in Altbrandenburg seit 1619, in Neubrandenburg seit 1685, in Köln an der Spree seit 1688, in Prenz-

1) vrgl. von Lancizolle, p 99—103. Der späterhin so allmächtig gewordenen Steuerkommissarien (commissarii loci oder Steuerräthe) wird meines Wissens zum ersten Mal in einer Verordnung von 1658 Erwähnung gethan bei Mylius, IV, 3. p. 85.

lau seit 1670 u. s. w. [1]). In ähnlicher Weise läßt sich aber auch in anderen Territorien und Städten die Besoldungserhöhung der Bürgermeister und Rathsherren verfolgen. In Freiburg im Breisgau z. B. zogen sich die Edelen und die Bürgerlichen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wegen der fortwährenden Eingriffe des Landvogtes in die Rechte der Stadt mehr nnd mehr von den städtischen Aemtern zurück, und zumal die Edelen erschienen, auch wenn sie Rathsherren waren, gar nicht mehr in den Sitzungen des Rathes. Um sie nun wieder zur Annahme der städtischen Aemter und zum Erscheinen im Rathe zu bewegen, wurde im Jahre 1598 beschlossen, den edelen Rathsherren jährlich vier Klafter Holz zu geben, wenn sie wieder vier Mal jährlich im Stadtrath erschienen. Die übrigen (die bürgerlichen) Rathsfreunde dagegen sollten für jede Sitzung welcher sie beiwohnten zwei Schilling erhalten. Und eine Zeit lang erschienen sodann auch die sechs edelen Rathsherren wieder in den Sitzungen des Rathes [2]).

c) Veränderungen in den Gerichten.

§. 677.

Die meisten Landstädte, welche in früheren Zeiten die Gerichtsbarkeit erworben hatten, haben sie, mit verhältnißmäßig nur wenigen Ausnahmen (§. 627), auch seit dem 16. Jahrhundert noch behalten. Viele Städte haben sie sogar erst seit dieser Zeit ganz oder theilweise erworben. z. B. in Baiern, in der Mark Brandenburg, in Braunschweig, in Lüneburg u. a. m. In der Hauptsache hat sich jedoch das Gerichtswesen in den Landstädten seit dem 16. Jahrhundert mehr noch als in den Reichsstädten verändert. Die ungebotenen Gerichte sind allenthalben spurlos verschwunden und durch ständige Gerichte ersetzt worden. Die ständigen Richter und Beisitzer wurden zwar meistentheils noch aus dem Stadtrath oder wenigstens aus der Bürgerschaft genommen und die Wahl dem Stadtrath selbst überlassen. Da jedoch die Gewählten dem

1) Zimmermann, III, 22—27.
2) Schreiber, Gesch. III, 329 u. 330. vrgl. oben §. 662.

Landesherrn zur Bestätigung präsentirt werden mußten, so kam die wirkliche Ernennung in die Hände der Landesherrn, z. B. in den bairischen und märkischen Städten, in Wien u. a. m. Auch war fast allenthalben vorgeschrieben, daß nur noch Gelehrte oder Literaten, d. h. solche die auf Universitäten im fremden Rechte ihre Studien gemacht hatten, als ständige Richter und Beisitzer angestellt werden sollten, und daß ihre Qualifikation von einer Prüfung durch landesherrliche Behörden abhängig sein solle. Eine Vorschrift, die jedoch nicht allenthalben Eingang gefunden hat und daher öfters, z. B. in Baiern und in der Mark Brandenburg bis auf unsere Tage wiederholt werden mußte, die aber nichts desto weniger viel dazu beigetragen hat, die Stadtgerichte mehr und mehr in Abhängigkeit von den landesherrlichen Stellen zu bringen. Am Meisten hat jedoch zu dieser Abhängigkeit und zur völligen Unterwerfung der Stadtgerichte unter die Landeshoheit der Verlust der eigenen Autonomie beigetragen. Seitdem nämlich die Städte keine eigene Autonomie mehr hatten, seitdem wurden die neu errichteten ständigen Stadtgerichte und das bei ihnen einzuhaltende Verfahren durch landesherrliche Gesetze und Verordnungen geordnet und geregelt. Auch wurden nun sämmtliche Stadtgerichte den landesherrlichen Obergerichten unterworfen. (§. 590.) Da nun die neuen seit dem 16. Jahrhundert erschienenen landesherrlichen Ober- und Untergerichtsordnungen sammt und sonders dem neuen Verfahren das fremde Recht zu Grund legten, so hat sich das alte Verfahren in den Landstädten früher als in den Reichsstädten verloren. Von öffentlich mündlichem Verfahren war in Civilsachen nur noch ausnahmsweise die Rede. So wurden z. B. in der Stadt Ruppin die Gerichtssitzungen noch im Laufe des 16. Jahrhunderts alle 14 Tage öffentlich unter dem Rathhause gehalten [1]). In der Regel aber waren die Civilgerichtssitzungen nicht mehr öffentlich und auch nicht mehr mündlich. In peinlichen Sachen dagegen hatte sich nur noch eine leere Form des alten nationalen Verfahrens in den hochnothpeinlichen Halsgerichten, und selbst diese leere Form nicht mehr allenthalben erhalten. Nur Stralsund macht auch in dieser Beziehung wieder eine Ausnahme. Mit seiner Autonomie hat diese

1) Zimmermann, III, 195.

merkwürdige Stadt auch ihre alten Gerichte und ihr altes nach den Bedürfnissen der Zeit jedoch modificirtes Verfahren behalten und sogar ein eigenes selbständiges Consistorium erhalten, während alle anderen Landstädte sich den landesherrlichen Consistorien unterwerfen mußten. Einige mehr ins Einzelne gehenden Bemerkungen werden dieses noch klarer machen.

§. 678.

In der alten Stadt Soest haben ursprünglich vier landesherrliche Gerichte neben einander bestanden, das Vogtei- und Schultheißengericht, dann das Gogericht und das Freigericht. Die Kriminalgerichtsbarkeit ist jedoch frühe schon an den Stadtrath übergegangen und sodann das Vogteigericht abgeschafft worden. Die beiden anderen später von der Stadt erworbenen Gerichte, das Gogericht und das Freigericht, wurden nach und nach von dem Schultheißengerichte und von dem Stadtrath untergraben. Und zuletzt haben sie sich ohne je abgeschafft worden zu sein allmählig verloren. Es blieb daher nun nur noch ein landesherrliches Gericht in der Stadt übrig, welches in früheren Zeiten das Gericht der vier Bänke genannt worden ist, von dem jedoch die Berufung an den Stadtrath gegangen ist. (§. 510.) Und dieses Gericht, späterhin das Großgericht genannt, hat sich als Civilgericht erster Instanz bis ins 18. Jahrhundert erhalten. Der Stadtrath dagegen erhielt, wie wir gesehen, im Jahre 1752 eine neue Einrichtung und den Titel Stadtgericht. Dieses Stadtgericht war für das landesherrliche Großgericht die Berufungsinstanz. Und von ihm selbst ging die Revision an die Landesregirung. Außerdem hatte aber der Stadtrath auch noch konkurrirende Gerichtsbarkeit mit dem Großgerichte und die Kriminalgerichtsbarkeit allein, und zwar nicht bloß die Untersuchung, sondern auch die Aburtheilung selbst. Das Erkenntniß mußte jedoch zur Bestätigung an die Landesregirung eingesendet werden. Und aus dieser Bestätigung ist seit dem Ende des 18. Jahrhunderts ein wirkliches Erkenntniß geworden. Der Stadtrath mußte nämlich, nachdem die Untersuchung beendiget war, die geschlossenen Akten mit einem Gutachten einsenden, und die Landesregirung fällte sodann das Erkenntniß ohne sich dabei an das Gutachten zu binden. Den Vollzug und die

Abhaltung des hochpeinlichen Halsgerichtes ließ sich indessen der Stadtrath nicht nehmen [1]).

In den braunschweig lüneburgischen Landen haben mehrere Städte noch im Laufe des 16. Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise käuflich erworben, der Stadtrath von Nordheim im Jahre 1552 die Vogtei, Göttingen im Jahre 1521 das Schultheißenamt und Hameln im Jahre 1554 die Vogtei [2]). Auch die Stadt Lüneburg, welcher die Stadtvogtei und das Gericht in der Stadt schon früher versetzt worden war, hat die Vogtei und das Gericht im Jahre 1576 „erblich" an sich gekauft [3]). Es bestanden daher seit dem 16. Jahrhundert daselbst zwei Gerichte neben und übereinander, ein Untergericht („dat nedderste gerichte"), welches von dem Richtvogt mit zwei ihm beigegebenen Rathsherren gehegt wurde als erste Instanz in Civilsachen, und ein Obergericht („dat overste gerichte") für die Berufungen von dem Untergerichte und für den Blutbann, welches seit unvordenklicher Zeit der Stadtrath zu halten pflegte [4]). Im 18. Jahrhundert wurden die Städte in den braunschweig lüneburgischen Landen in drei Klassen eingetheilt, in Städte, welche die Ober- und Untergerichtsbarkeit oder bloß die Untergerichtsbarkeit hatten, und in solche, welche gar keine eigene Gerichtsbarkeit hatten. Zu jenen Städten, welche eigene Ober- und Untergerichte hatten, gehörten z. B. Braunschweig, Zelle Uelzen, die Altstadt Hannover, Hameln, Helmstädt, Goettingen, Eimbeck, Northeim, Osterode, Ratzeburg, Stade und Wolfenbüttel. Bloß Untergerichte hatten z. B. die Neustadt Hannover, Münden, Dransfeld, Moringen und Wunstorf. Die Urtheilsfindung war jedoch sehr verschieden in den verschiedenen Städten. So hatte der Gerichtsschultheiß in Göttingen in liquiden Civilsachen und auch in Strafsachen ganz allein zu erkennen. In Strafsachen mußten aber zwei Rathsherren und der Stadtschreiber beigezogen werden. In illiquiden Sachen dagegen hatte er das Urtheil gemeinschaftlich mit dem Stadtrath zu finden. In Northeim hatte der Schultheiß in Strafsachen nur die Voruntersuchung und den Voll-

1) Geck, p. 126—131.
2) Havemann, II, 550.
3) Vertrag von 1576 bei Rehtmeier, p. 1614.
4) Havemann, II, 549. f.

zug des von dem Bürgermeister und Rath gefundenen Erkenntnisses. In Hameln dagegen hatte der Schultheiß der Vorsitz im Stadtrath und sogar ein Votum. Das Urtheil wurde aber nach Mehrheit der Stimmen gefunden [5]).

§. 679.

In Baiern hatten außer München auch alle übrigen Städte und Märkte noch im 18. Jahrhundert bis zum Anfang des 19. die Niedergerichtsbarkeit, d. h. die vollständige Civilgerichtsbarkeit mit Ausschluß des Blutbanns, welche dem Vicedom und den landesherrlichen Gerichten vorbehalten war. So war es insbesondere auch in Straubing [1]), in Stadt am Hof [2]) u. a. m. Die Stadträthe hatten das Recht die Stadtrichter und ihre Beisitzer aus dem Stadtrath, und in München auch den Stadtoberrichter zu wählen. Die Gewählten mußten jedoch zur landesherrlichen Bestätigung präsentirt werden. Auch mußten diese Stadtgerichte nach den landesherrlichen Gesetzen und Mandaten verfahren und dieselben ihren Erkenntnissen zu Grund legen [3]). Mehrere Städte haben indessen außer der Civilgerichtsbarkeit im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts auch noch das Recht die Malefiz Vicedom Verbrechen zu bestrafen, also den Blutbann erworben, z. B. Landshut im Jahre 1601, Straubing im Jahre 1602 [4]), Ingolstadt u. a. m. Der Magistrat von Ingolstadt mußte jedoch seit dem Jahre 1787 die geschlossenen Kriminalakten mit seinem Gutachten an den kurfürstlichen Hofrath zur Bestätigung des Straferkenntnisses einsenden [5]). Auch München hat späterhin den Blutbann erworben. Ursprünglich hatte der Stadtrath von München die Kriminalgerichtsbarkeit nicht. Sie war vielmehr, wie wir gesehen, dem herzoglichen Vicedom vorbehalten worden. Nur wäh-

---

5) Selchow, braunschweig lüneburg Priv. R. §. 157, 163 u. 170.

1) Urk. von 1497 u. 1501 bei Lipowsky, Gesch. des baierischen Kriminalrechtes, p. 62—65 u. 153—165.

2) Freiheiten von 1786 bei Mayr, Grl. S. V, 762.

3) Stadt- und Markt Instruktion von 1748 §. 2 ff. in Grl. Samml. von 1771, p. 558 ff.

4) Mayr, V, 710—715.

5) Mayr. III, 130. Bair. Regirungsblatt von 1804, p. 1065.

rend der Unruhen unter den Herzogen Ernst und Wilhelm übte auch in München der Stadtrath, aber doch nur vorübergehend, die Kriminalgerichtsbarkeit aus. Denn der mit dem großen Rath der Dreihundert vereinigte äußere und innere Rath sprach damals, im Jahre 1400, das Todesurtheil aus [6]). Späterhin wurde jedoch auch der Blutbann dem Stadtrichter, eigentlich dem Stadtoberrichter, also dem Stadtrath dessen Mitglied er war, verliehen (§. 513), im Jahre 1790 aber, sintemal der Stadtrath aufgehoben war und in der Stadtfronfeste sehr viele Malefizverbrecher saßen, verordnet, daß die Untersuchungsakten, nach beendigter Untersuchung einstweilen an den kurfürstlichen Hofrath zum Spruch eingesendet werden sollten [7]). Außer der Civilgerichtsbarkeit und dem Blutbann hatte indessen der Stadtrath von München nach dem Albertinischen Privilegium von 1500, welches in den Jahren 1791 und 1799 nochmals bestätiget worden war, auch noch das Recht die Streitigkeiten zwischen bürgerlichen Eltern und Großeltern mit ihren Kindern und Enkeln in erster und letzter Instanz zu entscheiden. Mit der übrigen Justiz wurde jedoch im Jahre 1802 dem Stadtrath auch diese entzogen und sodann auch eine Berufung wie bei anderen Streitigkeiten eingeführt [8]). Neben dem Stadtrath und Stadtgericht bestanden in München auch noch die alten herrschaftlichen Gerichte, z. B. das Hofoberrichteramt fort. Unter diesem Amte standen nun aber nicht bloß die Hofdiener und die unter Hofschutz stehenden Leute, insbesondere auch die Hofschutzverwandten, die Hofschutz-Tändler, Handwerker und die anderen Hofschutz Gewerbsleute bis herab zu den Stadtsesselträgern und Hofgeflügelhändlern, sondern auch alle bei dem Münzamte, beiden kurfürstlichen das heißt nicht bürgerlichen Fabriken, bei dem Mautamte und bei der Polizei angestellten oder sonst unter dem Hofstab stehenden Personen [9]). Dieser Zustand dauerte bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts fort. Erst

---

6) Urtheilsbrief von 1400 in Mon. Boic. 35, II, p. 224 u. 225. vrgl. oben §. 321.

7) Mayr, V, 17.

8) vrgl. Mayr, Grl. S. V, 19 — 21. Regirungsblatt von 1799 und 1803 und Auer, Einl. p. 93—95.

9) Verordnung von 1790 bei Mayr, V, 14 u. 15.

im Jahre 1802 fing man in Baiern an die Gerichtsbarkeit von dem Stadtrath zu trennen. Und in München, Landshut, Ingolstadt, Straubing, Burghausen, Amberg und Neuburg wurden eigene Stadtgerichte errichtet, welche mit von den landesherrlichen Stellen geprüften Richtern besetzt werden sollten [10]). In den übrigen Städten und Märkten blieb es jedoch eine Zeit lang noch bei den alten magistratischen Gerichten. Es wurde indessen neuerdings vorgeschrieben, daß nur rechtskundige, geprüfte und besoldete Richter angestellt werden durften [11]). Erst im Jahre 1808 wurden durch das Gemeindeedict und durch die neue Gerichtsorganisation alle magistratischen Gerichte aufgehoben. Denn die Justiz sollte von nun an nur noch im Namen des Königs gehandhabt werden [12]).

Auch in den Städten der Pfalz am Rhein, in Heidelberg, Mannheim und Frankenthal, hatte der Stadtrath in Civilsachen die erste Instanz. Die Berufung von diesen Stadtgerichten ging aber an die landesherrlichen Obergerichte [13]). Ein Stadtdirektor, der frühere Schultheiß stand an der Spitze des Stadtgerichtes. Er hatte indessen auch noch die landesherrlichen Angelegenheiten, welche nicht unter dem Stadtrath standen, als Regirungs Commissarius zu besorgen, wie dieses aus einem an den damaligen Stadtdirector Sartorius in Heidelberg erlassenen Regirungsrescripte über die Obsingnationes (sic!) bei Sterbfällen vom 14. April 1769 hervorgeht [14]). In Kriminalsachen hatte aber der Stadtrath nur die Untersuchung und den Vollzug. Denn das Urtheil wurde von der Regirung gesprochen [15]). Die Abhaltung des hochnothpeinlichen Halsgerichtes ließen sich aber die Städte nicht nehmen.

---

10) Verordnungen von 1802 und 1803 im Regirungsblatt von 1803, p. 9 u. 292.

11) Verordnung von 1806 im Regirungsbl. von 1806, p. 129.

12) Gemeindeedict von 1808, §. 66 im Regirungsbl. von 1808, p. 2418, vrgl. noch p. 1800 u, 2809.

13) Privilegien von Heidelberg von 1746, art. 10 §. 1, von Mannheim von 1785, art. 17 §. 3 u. 4. und von Frankenthal von 1745, art. 12 §. 4 u. 5. Widder, I, 124 u. 148.

14) Ich besitze dieses merkwürdige Aktenstück in Mpt. selbst.

15) Privilegum von Heidelberg von 1746, art. 10 §. 2.

Ich selbst habe noch in meiner Jugend in Heidelberg ein trauriges Schauspiel dieser Art gesehen.

In Bamberg hat sich das alte Stadtgericht unter dem Vorsitze eines von dem Landesherrn ernannten Unterschultheiß für die Civilgerichtsbarkeit bis ins 18. Jahrhundert erhalten. Ein Bürgermeister und mehrere Rathsherren waren die Beisitzer. Das Straferkenntniß dagegen kam an die fürstliche Regirung. Dem Unterschultheiß, der zu gleicher Zeit Zentrichter war, wurde nämlich nur noch die Untersuchung gelassen, das Straferkenntniß aber an die fürstliche Regirung gezogen und zu dem Ende ein eigenes Malefizamt errichtet, bestehend aus dem Oberschultheiß oder Vicedom als Präsident und aus mehreren Hofräthen und Regirungsräthen. Drei Tage vor dem Vollzuge des von dem Malefizamte gefundenen Straferkenntnisses mußte jedoch, nach Vorschrift der bamberger peinlichen Halsgerichtsordnung, ein peinliches Halsgericht, bestehend aus dem Unterschultheiß als Zentrichter und aus 8 Magistratsräthen als Zentschöffen, gehalten und das von ihnen nach förmlicher Stimmensammlung erlassene Urtheil der Regirung eingeschickt werden, was natürlicher Weise nur noch eine leere Formalität war, indem das zu vollziehende Urtheil bereits von der Regirung erlassen und dem peinlichen Halsgericht mitgetheilt war. Auch mußte der Verbrecher am Tage der Exekution noch auf das Rathhaus geführt, ihm daselbst vor demselben Zentschöffengericht das Urtheil verkündiget, der Stab gebrochen und ihm von dem Zentrichter vor die Füße geworfen werden[16]).

§. 680.

Im 15. Jahrhundert waren die Markgrafen von Brandenburg bemüht, die Gerichtsbarkeit in den Städten wieder an sich zu bringen (§. 627). Merkwürdiger Weise setzten sie aber im 16. und 17. Jahrhundert auf den Besitz der Gerichtsbarkeit nicht mehr den hohen Werth wie dieses früher und auch seit dem 18. und 19. Jahrhundert wieder der Fall war, seitdem man die Rechtspflege zu den unveräußerlichen Rechten des Staates zu zählen pflegt. Daher war es vielen Städten, sogar landesherrlichen Residenzstädten,

16) Schuberth, p. 116 u. 117. Roppelt, I, 104. vrgl. oben §. 496.

noch im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts möglich die Gerichtsbarkeit käuflich oder sonst erblich an sich zu bringen. Neustadt Eberswalde kaufte sie im Jahre 1543 wiederkäuflich an sich. Berlin und Köln an der Spree erwarben sie im Jahre 1544 definitiv durch Kauf. Frankfurt an der Oder erhielt das Ober- und Niedergericht im Jahre 1555 wieder für 1500 Reichsthaler. Strausberg erhielt das Untergericht im Jahre 1634 und Ruppin das Ober- und Untergericht im Jahre 1643 gegen eine jährliche Rente. Und aus einem Reſcripte des großen Kurfürſten vom Jahre 1643 geht hervor, daß damals alle Hauptſtädte im Beſitze der Gerichtsbarkeit waren [1]). Mit dem Obergerichte kam in vielen Städten auch die peinliche Gerichtsbarkeit in die Hände der Stadträthe. Und die Stadträthe wurden ſodann von dem Landesherrn mit den Ober- und Untergerichten belehnt [2]) Darum wurden aber doch die Stadtgerichte nicht ganz unabhängig von dem Landesherrn. Denn, wiewohl die Magiſtrate die Stadtrichter zu wählen und die Stadtgerichts Schöffen ſich ſelbſt zu ergänzen hatten, ſo mußten doch die auf dieſe Weiſe Ernannten zur Beſtätigung dem Kurfürſten präſentirt werden. Es war demnach im Grunde genommen doch der Kurfürſt ſelbſt, der ſie ernannte. Auch durften ihm nur unterrichtete und von landesherrlichen Behörden geprüfte Perſonen präſentirt werden [3]). In jenen Städten, in welchen das Stadtgericht landesherrlich war, wie dieſes z. B. in Charlottenburg der Fall war, hatte ohnedies der Landesherr den Juſtitiar und die Beiſitzer zu ernennen [4]). Auch wurde die magiſtratiſche Juſtiz, wahrſcheinlich wegen der landesherrlichen Belehnung, als eine von dem Landesherrn übertragene und aufgetragene behandelt, wiewohl die käuflich oder ſonſt erblich erworbene Gerichtsbarkeit patrimonial, und daher Erb und Eigen der Stadt geworden war [5]). Und was noch weit wichtiger war!

1) von Lancizolle, p. 78 u. 79. Zimmermann, III, 177—179.
2) Zimmermann, III, 179—191.
3) Zimmermann, III, 187—191.
4) Gerichtsordnung für Charlottenburg von 1712 bei Mylius, II, 2. p. 509 ff.
5) Gerichtsordnung in denen Reſidentzien von 1720 bei Mylius, II, 2. p. 695. — „einen Stadt Rath angeordnet und demſelben die Policey „ſowol, als Juſtiz-Sachen fernerhin allergnädigſt aufgetragen". —

Die Stadtgerichte wurden, da die Städte keine Autonomie mehr hatten, durch landesherrliche Verordnungen neu organisirt, und alle Gerichtsordnungen für die Städte von dem Landesherrn entweder erlassen oder doch wenigstens bestätiget. So wurde in den Jahren 1709 und 1710 in Berlin und in Köln an der Spree und in den übrigen Residenzstädten durch landesherrliche Verordnungen aus dem Magistrat ein besoneres Stadtgericht gebildet und dieses im Jahre 1728, nachdem der Magistrat darüber gehört worden war, neu organisirt [6]). Die Gerichts- und Sportelordnung für Berlin und Köln an der Spree von 1528 und die verbesserte Gerichtsordnung für Berlin und die übrigen Residenzen von 1728 wurden von dem Landesherrn allein erlassen [7]). Und die von dem Bürgermeister und Rath für Berlin und für die übrigen Residenzen entworfenen Gerichtsordnungen von 1710 und 1720 mußten zur landesherrlichen Bestätigung eingesendet werden [8]). Endlich sollte seit der Errichtung eines Hof- und Kammergerichtes in der Mark Brandenburg, in der Kurmark ebensowohl wie in der Altmark, in der Ukermark und in der Neumark die Berufung von den Stadtgerichten an dieses landesherrliche Obergericht gehen, aber auch nicht geduldet werden, daß sich die Bürger mit Uebergehung der Stadtgerichte als Gerichte erster Instanz direkt an das Kammergericht wendeten [9]). Von dem Hof- und Kammergerichte durfte man noch an den Landesherrn selbst appelliren, in welchem Falle sodann die Akten an eine der fünf Universitäten, Leipzig, Wittenberg, Frankfurt an der Oder, Ingolstadt oder Heidelberg geschickt und das Fakultäts Gutachten im Namen des Landesherrn als Urtheil publicirt werden sollte [10]). Die Städte, welche die Kri-

6) von Lancizolle, p. 96. Not. Mylius, II, 2. p. 695 und 793.

7) Mylius, II, 2. p. 19 u. 793.

8) Mylius, II, 2. p. 693 u. 694.

9) Ordnung in Appellationssachen von 1553. Ukermärkische Gerichtsordnung von 1585, Hof- und Landgerichtsordnung in der Altmark von 1602, art. 6. Rescript von 1683 denen Magistraten die erste Instanz zu lassen. Neumärkische Kammergerichtsordnung bei Mylius, II, 1 p. 34, 62. 76, 175 u. 235. Ordnung von 1700, §. 19 u. 21. Receß von 1550, art. 14 und Receß von 1653 bei Mylius, VI, 1. p. 84 u. 436. Zimmermann, III, 180—186.

10) Ordnung in Appellationssachen von 1553 bei Mylius, II, 1. p. 34.

minalgerichtsbarkeit erworben oder hergebracht hatten, behielten sie bis ins 18. Jahrhundert. Die Stadtgerichte hatten jedoch nur die Untersuchung und die Hegung des öffentlichen Gerichtes unmittelbar vor dem Vollzuge. Denn zur Abfassung des Urtheiles selbst mußten die Untersuchungsakten an eine Juristenfakultät übersendet werden[11]). Neben den Stadtgerichten blieben indessen auch in den märkischen Städten noch die alten herrschaftlichen Gerichte, z. B. in Berlin und in den übrigen Residenzstädten die Hausvogteigerichte. Im Jahre 1718 wurde die Hausvogtei zum Kriegs-, Hof- und Kriminalgericht erklärt[12]). Zur Kompetenz des Hausvogtes gehörten aber auch noch die Fiskalsachen und die Judensachen[13]). Und für die französischen Colonien wurden in jenen Städten, in welchen sich die französischen Flüchtlinge niedergelassen hatten, eigene französische Ober- und Untergerichte errichtet (§. 660).

Wie in der Mark Brandenburg so haben auch die Städte im Herzogthum Sachsen, nachdem dieses an Kurbrandenburg gekommen war, die Gerichtsbarkeit bis ins 18. Jahrhundert behalten. In Halle z. B. hatte das Schultheißengericht, das sogenannte Berggericht, die Civilgerichtsbarkeit. Seit dem großen Kurfürsten wurde es jedoch nicht mehr von dem Stadtrath, sondern von dem Kurfürsten besetzt. Die Kriminalgerichtsbarkeit blieb aber auch seit dem Receß von 1685 noch dem Stadtrath. Das Straferkenntniß mußte aber dem Landesherrn zur Bestätigung vorgelegt werden. Der Schultheiß hatte indessen die Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichtes öffentlich vor dem Roland und den Vollzug des von dem Stadtrath erlassenen von dem Landesherrn aber bestätigten Straferkenntnisses[14]). Neben dem Stadtrath und dem Schultheißengericht standen auch in Halle noch mehrere andere

---

11) Kriminalordnung für die Chur- und Neumark von 1717, c. 1 §. 2. c. 8 §. 14 und c. 12 §. 5 bei Mylius, II, 8. p. 68 ff.

12) Mylius, II, 1. p. 657.

13) Verordnung von 1702 u. 1706 bei Mylius, II, 1. p. 343 u 349.

14) Ueber das hochnothpeinliche Halsgericht im 18. Jahrhundert bei Dreyhaupt, II, 505 — 509. Auch Dreyhaupt im Auszug, II, 362, 428, 437, 439 u. 441. vrgl. noch oben §. 513.

Gerichte, ein eigenes Gericht für die französische Colonie und ein anderes besonderes Gericht für die Pfälzer Colonie, bestehend aus den im Orleansschen Kriege aus der Pfalz vertriebenen Protestanten (§. 660.)

Auch Königsberg hat bis ins 18. Jahrhundert sein eigenes städtisches Stadtgericht gehabt, bestehend aus einem Direktor, aus acht Justizräthen, und aus drei Assessoren, unter welchen zwei von der Kaufmannschaft waren. Dieses Stadtgericht hatte jedoch nur die Civilgerichtsbarkeit. Für die Kriminalgerichtsbarkeit bestand daselbst seit 1668 ein landesherrliches Kriminalgericht, das Hofhalsgericht. Außerdem hatte noch die französische Colonie ihr eigenes Gericht und das Commerz- und Admiralitäts Collegium hatte die Zoll- und Schiffahrtsgerichtsbarkeit [15]).

§. 681.

In Seligenstadt hatte der Stadtrath, wie wir gesehen, bis zum Jahre 1772 die Civilgerichtsbarkeit, d. h. die niedere Gerichtsbarkeit mit Ausschluß des Blutbanns. Erst in diesem Jahre wurde die Gerichtsbarkeit dem Stadtrath genommen und dem landesherrlichen Fauth übertragen (§. 667).

In Wien war bereits seit dem Umsturz der alten Verfassung im Jahre 1526 das Stadtgericht in völlige Abhängigkeit von dem Landesherrn gerathen. Die Stadtgerichtsordnung wurde von dem Landesherrn ohne Zuziehung des Stadtraths erlassen, und der Stadtrichter von dem Landesherrn nach Belieben aus den Bürgern oder nicht Bürgern ernannt. („das wir ainem Statrichter er sey Bur„ger oder nit Burger, zu jederzeit nach vnserm gefallen auffnemen „mügen"). Die 12 Stadtgerichtsbeisitzer sollten zwar aus dem Stadtrath genommen, aber dennoch von dem Landesherrn aus 100 ihm präsentirten Candidaten ernannt und von ihm besoldet werden [1]). Das aus dem alten Schrannengerichte hervorgegangene Stadtgericht bestand seitdem bis ins 18. Jahrhundert aus einem Stadtrichter, aus 12 Beisitzern und aus zwei Schreibern, aus einem

15) Baczko p, 278, 285 u. 296.

1) Verordnung von 1526 bei Hormayr, Wien, II, 3. Urk. p. 347 und 384—386. vrgl. oben §. 662.

sogenannten Urtheilsschreiber bei den summarischen Civilsachen und bei den peinlichen Sachen, und aus einem Schrannenschreiber bei dem ordentlichen Verfahren in Civilsachen, wie bei den alten Schrannengerichten. Das Stadtgericht war übrigens in allen Civilsachen kompetent[2]). Die peinliche Gerichtsbarkeit dagegen stand unter dem Landgerichte. Da jedoch dem Stadtrichter jedes Jahr der Bann und die Acht oder der Blutbann von dem landesherrlichen Statthalter aufgetragen und verliehen zu werden pflegte, so war das Stadtgericht zu gleicher Zeit auch das Landgericht[3]). Das Stadt- und Landgericht hatte jedoch in den wichtigeren Kriminalsachen nur die Untersuchung und den Vollzug des Straferkenntnisses. Denn die Akten mußten in diesen Fällen an die Landesregirung eingesendet und von dieser das Straferkenntniß erlassen werden[4]). Seit der Regulirung des Magistrates von Wien und von den übrigen Haupt- und Provinzialstädten unter Joseph II wurden die Landgerichte aufgehoben und die Kriminalgerichtsbarkeit durch die Hofdecrete von 1787 und 1789 den Magistraten von Wien, Linz, Graz, Klagenfurt, Laibach, Görz, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg u. a. m. übertragen[5]). Auch wurde späterhin noch durch ein Hofkanzleidecret vom 3. März 1803 das Recht die zur Ausübung des Richteramtes bestimmten Magistratsräthe zu wählen aufgehoben und deren Ernennung durch landesherrliche Behörden angeordnet.

§. 682.

In Stralsund endlich bestanden und bestehen heute noch vier verschiedene Untergerichte und ein Obergericht. Die Untergerichte waren und sind heute noch bloße Deputationen des Stadtrathes. Nur das Consistorium macht hievon eine Ausnahme. Das Obergericht war aber und ist heute noch der gesammte Stadtrath selbst. Die Untergerichte, welche sämmtlich die erste Instanz bilden, sind und waren das Niedergericht, das Kammergericht, das Waisengericht und das geistliche Consistorium. Das Niedergericht,

2) Banniza, von den österreichischen Gerichtsstellen, p. 9—12.
3) Banniza, p. 10, 12 u. 17.
4) Banniza, p. 18 u. 19.
5) Kropatschek, I, 412—418. vrgl. oben §. 662.

bestehend aus einem Director und zwei Beisitzern, den drei jüngsten gelehrten Rathsherren, hatte die Bagatellsachen und einige andere Civilsachen und die peinliche Gerichtsbarkeit oder den Blutbann. Das Kammergericht, bestehend aus den beiden ältesten gelehrten und aus den ältesten ungelehrten Rathsherrn, hatte die Handels- Wechsel- und Seerechtssachen, die Baustreitigkeiten, die Konkursprozesse, die wichtigeren Schuldklagen u. a. m. Das Waisengericht, bestehend aus zwei gelehrten Rathsherren, welche die obervormundschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen hatten. Das Consistorium, bestehend aus dem städtischen Superintendenten, der zu gleicher Zeit Pastor bei einer der Hauptkirchen war, dann aus dem ersten Syndikus, aus zwei Rathsherren und aus den beiden Pastoren oder ersten Predigern der beiden anderen Hauptkirchen, hatte die Ehestreitigkeiten und die geistlichen Angelegenheiten zu besorgen [1]). Stralsund war nämlich die erste pommersche Stadt, welche die Reformation eingeführt hat. Seit 1522 wurde daselbst das reine Evangelium geprediget und im Jahre 1525 eine evangelische Kirchen- und Schulordnung von dem Stadtrath eingeführt, eine der ersten wo nicht die aller erste in ganz Deutschland. Da die Herzoge damals noch katholisch waren und außerdem auch noch die Stadt nicht zum pommerschen Bisthum Cammin, sondern zum schwerinschen Sprengel gehörte, so ging die bischöfliche Gewalt auf die Bürgerschaft über, und diese blieb auch späterhin, nachdem im Jahre 1534 das ganze Herzogthum die Reformation angenommen hatte, im Besitze dieser kirchlichen Selbständigkeit, welche keiner anderen Deutschen Stadt zu Theil geworden ist. Und es wurde sodann zur Ausübung der kirchlichen Gewalt ein städtisches Consistorium niedergesetzt [2]). Der Stadtrath war das Obergericht. Denn die Stadt hat sich niemals dem herzoglichen Hofgericht unterworfen. Von dem Stadtrath ging jedoch die Berufung an das Oberappellationsgericht zu Greifswald [3]). Das Verfahren bei drei Untergerichten war der Hauptsache nach noch öffentlich und mündlich. Nur beim geistlichen Consistorium und beim

1) Fabricius, p. 71—73.
2) Fabricius, p. 7. u. 8.
3) Fabricius, p. 8, 82 u. 83.

Obergerichte galt schriftliches Verfahren bei verschlossenen Thüren. Und auch die peinliche Rechtspflege war nicht mehr öffentlich. Es galt jedoch noch das alte Anklageverfahren. Nachdem nämlich die Untersuchungsakten geschlossen waren, mußten sie dem öffentlichen Ankläger, dem procurator universitatis, übergeben und von diesem sodann die von dem Fiskal abzufassende artikulirte Anklage eingebracht werden. Was demnach bei dem altgermanischen Verfahren der Gewalthaber oder Prokurator und der Redner oder Vorsprecher, das war in Stralsund bis auf unsere Tage der öffentliche Ankläger (der procurator universitatis) und der Fiskal oder der Advokat der Gemeinde [4]).

4) Fabricius, p. 74, 81 u. 82, vrgl. Meine Gesch. des altgerman. Gerichtsverfahrens, p. 24. ff., 73. ff., 128. ff. u. 182. ff.

XI. Die neue Gesetzgebung.

1) Im Allgemeinen.

§. 683.

Seit dem 17. Jahrhundert oder doch im Laufe des 18. war, wie wir gesehen, die Freiheit und Selbständigkeit der Bürgerschaften in fast ganz Deutschland verschwunden, höchstens der Schein der Freiheit geblieben. Die Bürgerschaften wurden nirgends mehr berufen, meistentheils auch die Bürgerausschüsse nicht mehr. Ohne landesherrliche Erlaubniß durften sie sich sogar nicht mehr versammeln. Das gesammte Regiment lag demnach in den Händen des Magistrates. Die Bürger hatten nur noch zu gehorchen und was in ihrem Interesse, öfters auch gegen ihr Interesse angeordnet worden war, zu bezahlen. Sie gehorchten daher wohl, weil sie gehorchen mußten. Sie gehorchten aber meistentheils nur ungern. Denn sie sahen in den Magistraten weniger ihre Vorgesetzten und Vertreter, als ihre Gegner, von denen sie sich bei jeder Gelegenheit gedrückt und zurückgesetzt fühlten. Allein auch die Magistrate hatten nur scheinbar die Gewalt in den Händen. Denn sie durften sich zwar in vielen Städten nach wie vor noch durch eigene Wahl ergänzen oder anderwärts sich von der Bürgerschaft selbst auf kürzere oder längere Zeit, öfters sogar auf Lebenszeit wählen lassen. Da sie jedoch im einen wie in dem anderen Falle von den landesherrlichen Behörden oder von dem Landesherrn selbst bestätiget werden mußten, öfters sogar von ihm ernannt wurden, so waren sie nun keine genossenschaftlichen Behörden mehr, vielmehr wahre landesherrliche Diener, öfters sogar wirkliche Bediente der landesherrlichen Behörden oder der Landesherrn selbst. Und nur

zu häufig wurden die Stellen der Bürgermeister und Rathsherren, zumal in Preußen, zur Versorgung alter oder invalider Feldwebel, Unterofficiere oder sogar von Kammerdienern benutzt. Dazu kam, daß auch die Magistrate selbst wieder unter einer strengen landesherrlichen Vormundschaft standen, und ohne Zustimmung der landesherrlichen Behörden auch das aller Unbedeutendste nicht beschlossen oder vollzogen werden durfte. Denn selbst in jenen Städten, in welchen man den Magistraten noch eine gewisse Freiheit gelassen hatte, war diese beschränkt auf den Vollzug der landesherrlichen Befehle und Verordnungen, durch welche die Handhabung der städtischen Polizei und Verwaltung angeordnet und geregelt worden war. Für diesen völligen Mangel an wirklicher Gewalt und an Selbständigkeit und an allem Ansehen suchten sich nun die Magistrate leider nur zu oft dadurch zu entschädigen, daß sie mehr für sich selbst und für ihre Familien als für das gemeine Wesen, das sie vertreten sollten, sorgten. Dadurch ward aber der Zwiespalt zwischen den Bürgern und den Magistraten nur um so größer. Denn die zurückgesetzten Bürger erblickten in den bevorzugten Magistraten weniger ihre Vorgesetzten, als ihre eigennützigen und selbstsüchtigen Gegner, was diese leider nur zu oft wirklich auch waren. Umgekehrt drückten aber auch diese wieder um so mehr auf jene zurück, je mehr sie selbst unter dem Druck der landesherrlichen Bevormundung zu leiden hatten. Dies war die Lage der Deutschen Städte, als im Jahre 1789 in Frankreich der Ruf zur Freiheit erscholl.

Mit der bürgerlichen Freiheit war in Deutschland natürlicher Weise auch die Zufriedenheit der Bürger verschwunden. Daher erklärt sich der ganz unendliche Jubel, zumal in den Städten am Rhein, als die französischen Freiheitshelden erschienen, um auch den Rheinlanden und dem übrigen Deutschland die neue Freiheit zu bringen, welchem Jubel freilich nur zu bald die bitterste Enttäuschung nachgefolgt ist. Epoche machend bleibt aber die französische Revolution und die revolutionäre Gesetzgebung dennoch auch für Deutschland. Denn sie hat wenigstens den Anstoß zur Wiederbelebung der Gemeindekörper und zu der neuen Gesetzgebung gegeben.

Die landesherrliche Gesetzgebung hat zwar schon im 15. und 16. Jahrhundert begonnen, seitdem den Städten ihre althergebrachte Autonomie entzogen worden ist. Seit dem 17. und

18. Jahrhundert stand die landesherrliche Gesetzgebung sogar in vollester Blüthe, so daß von einer selbständigen Gemeindeverfassung fast nirgends mehr die Rede war. Auch ging schon die Gesetzgebung Josephs II (die Regulirung der Magistrate von 1783) von den neueren Ideen aus. Denn sämmtliche Städte des Landes sollten eine möglichst gleichförmige Verfassung erhalten. Einiger Massen verfolgte auch schon das preussische Landrecht diese Tendenz. Auch die neue Verfassung von München von 1791 und 1795 gehört der neueren landesherrlichen Gesetzgebung an. Allein alle diese Gesetze und Verordnungen knüpften doch mehr oder weniger noch an die alte Grundlage der städtischen Verfassung an oder setzten die alte Verfassung wenigstens voraus, während die neue Gesetzgebung, von welcher hier noch die Rede sein soll, von einer fremden Grundlage ausgeht, oder doch wenigstens durch die fremde Gesetzgebung veranlaßt worden ist, — den ersten Anstoß von derselben erhalten hat. Frankreich hat nämlich im Jahre 1789 durch die Einführung der Municipalitäten mit seiner Vergangenheit gänzlich gebrochen. Es hat den alten Unterschied zwischen Stadtbürgern und Dorfmarkgenossen, der auch in Frankreich bestanden hat, ganz aufgehoben und dafür das allgemeine Staatsbürgerrecht eingeführt. Das Ortsbürgerrecht wurde, ohne zwischen Stadtgemeinden und Dorfgemeinden zu unterscheiden, für eine bloße Unterabtheilung des Staatsbürgerrechtes erklärt [1]). Und unter dem Einflusse dieser modernen französischen Ideen beginnt auch in Deutschland eine ganz neue Gesetzgebung.

Der Einfluß der französischen Municipalgesetzgebung auf Deutschland war jedoch sehr verschieden in den verschiedenen Territorien und Städten. In jenen Territorien und Städten, welche direkt oder indirekt unter die französische Herrschaft gekommen sind, wurde die französische Municipalverfassung eben so eingeführt, wie sie in Frankreich selbst bestanden hat, also auf dem ganzen linken Rheinufer, im Großherzogthum Berg, im Königreich Westphalen, in Hamburg, Bremen, Lübeck u. a. m. In anderen selbständiger gebliebenen aber doch unter französischem Einfluß stehenden Territorien — in den Rheinbundstaaten — wurden die französischen Municipaleinrichtungen vielfältig

1) Meine Geschichte der Dorfverfassung II, 286 ff.

nachgeahmt, hin und wieder auch sogar copirt. Förmlich copirt wurden sie z. B. im Großherzogthum Frankfurt und im Herzogthum Anhalt Köthen, nachgeahmt aber in Baiern im Jahre 1808. In wieder anderen Staaten suchte man diesem fremden Strome einen Damm entgegen zu setzen. Man knüpfte wieder an die alte in den meisten Territorien bereits untergegangene freie Städteverfassung an und gestattete den Städten wieder größere Freiheiten und größere Selbständigkeit. Dieses that in Preußen im Jahre 1808 der große Minister Freiherr vom Stein, der es, wie 300 Jahre vor ihm der große Reformator Ulrich von Hutten, nicht unter seiner reichsfreiherrlichen Würde erachtete, den großen die Zeit umgestaltenden Ideen und Interessen zu dienen. Und seinem Beispiele sind späterhin mehrere andere Staaten gefolgt. Darum war die preußische Städteordnung von 1808 Epoche machend für ganz Deutschland. In noch anderen Territorien endlich ließ man es ganz bei der alten Verfassung oder führte diese wenigstens im Jahre 1814 mit mehr oder weniger Modifikationen wieder ein.

Nach dem in unseren Tagen in Deutschland geltenden Rechte gibt es daher viererlei städtische Verfassungen. Erstlich die französische Municipalverfassung, wie sie heute noch in der bairischen Rheinpfalz besteht [1]) und auch in der preußischen Rheinprovinz bis zum Jahre 1845, eigentlich sogar bis ins Jahr 1856 bestanden hat. Dann die unter dem Einfluß der französischen Gesetzgebung entstandenen Gemeindeverfassungen von Nassau, Rheinhessen u. a. m. Ferner die neueren Städteordnungen, welche in der Hauptsache wieder auf alter Deutscher Grundlage ruhen, z. B. in Preußen, Würtemberg, Baden, Kurhessen u. a. m. seit dem Jahre 1818 auch wieder in Baiern. Mehrere von ihnen, selbst das österreichische Gemeindegesetz von 1849, beruhen jedoch theilweise noch auf französischen Grundsätzen. Endlich die Verfassung jener Städte, welche ihre alte Verfassung behalten oder doch seit dem Jahre 1813 wenn auch etwas modificirt, wieder erhalten haben, wohin die Gemeindeverfassungen von Hannover, Sachsen, Oldenburg, Mecklenburg, Pommern u. a. m. insbesondere auch die Verfassungen der vier freien Städte Frankfurt, Hannover, Bremen und Lübeck gehören.

---

1) Vrgl. jedoch das Gesetz für die Gemeindeordnung für die Pfalz vom 20. April 1869.

2) Französische Municipalverfassung.

§. 684.

Die französische Municipalverfassung, welche seit dem Jahre 1789 mehrmals gewechselt hat, beruht im Wesentlichen heute noch in Frankreich und auf dem linken Rheinufer auf sechs Gesetzen aus den Jahren VIII, IX, X, und XI der Republick und aus dem Jahre 1806 [1]), welchen zu verschiedenen Zeiten noch viele andere Gesetze und Verordnungen nachgefolgt sind. Danach steht ein auf fünf Jahre von der Regirung ernannter Maire an der Spitze der Verwaltung. Beigegeben sind ihm ein oder mehrere gleichfalls von der Regirung ernannte Adjuncte, in den größeren Städten mehrere, in den kleineren Städten unter 2500 Einwohnern aber nur einer. Die Adjuncte sind seine ihm untergeordnete Gehilfen und Rathgeber, an deren Rath er jedoch nicht gebunden ist. Und im Falle der Verhinderung durch Krankheit oder Abwesenheit oder aus einem anderen Grunde sind sie auch seine Stellvertreter. Die ganze Verwaltung liegt demnach in den Händen des Maires. Auch ruht alle Verantwortlichkeit einzig und allein auf ihm. An seiner Seite steht ein Municipalrath von 10, 20 oder 30 Mitgliedern, je nachdem die Bevölkerung aus 2500, 5000 oder mehr Einwohnern besteht. Auch der Municipalrath, dessen Mitglieder alle 10 Jahrr zur Hälfte ausscheiden, wird von drr Regirung und zwar aus zwei Kandidaten ernannt, welche die Kantonalversammlung aus den hundert höchst Besteuerten des Kantons zu präsentiren hat. Der Präfect hat sie zu ernennen. Er kann aber auch die alten Mitglieder wieder ernennen. Der Municipalrath versammelt sich regelmäßig

---

1) Loi concernant la division du territoire de la république et l'administration du 28. pluviôse VIII, art 12—17 u. 20 im Bulletin, des lois von VIII, Nr. 17. Arrêté qui détermine les fonctions des maires, relativement aux conseils municipaux du 2. pluviôse IX im Bullet. von IX p 251. Senatus consulte organique de la constitution du 16 thermidor X, art. 10—13 u. 33 im Bull. von X. p. 537. Arrêté, sur le renouvellement des conseils municipaux du 14 nivôse XI. im Bull. von XI, p. 314—315. Décret impérial du 4 juin 1806 et du 12 août 1806 im Bull. von 1806 p. 205 u. 454.

nur einmal im Jahre, außerdem aber nur dann, wenn es der Präfect befiehlt. Der Maire, der von demselben controlirt werden soll, führt allzeit den Vorsitz. Nur bei der Durchsicht der Rechnungen über seine Verwaltung muß er abtreten. Der Municipalrath ist übrigens eine bloß konsultative Behörde. Er berathschlagt über die Lokalbedürfnisse und über die zur Deckung der als nothwendig erkannten Bedürfnisse nöthigen direkten und indirekten Steuern (sur les octrois ou contributions en centimes additionnels), und über die Anlehen, und über die zur Erhaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindegerechtsame anzustellenden Prozesse. Der Municipalrath vertheilt die Gemeindenutzungen, die Gemeinde-Hölzer und Weiden eben sowohl wie die auf den Gemeindegründen gezogenen Früchte. Zur Veräußerung der Gemeindegründe ist seine Zustimmung und ein Gesetz nothwendig. Auch vertheilt er die zur Erhaltung und Unterhaltung des Gemeindevermögens nothwendigen Arbeiten und Leistungen. Endlich hat der Maire in seiner Gegenwart dem Unterpräfect über die Municipal-Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu stellen. Und er darf auch Bemerkungen über die Rechnung machen. Der Unterpräfect setzt jedoch die Rechnung definitiv fest. Er hat demnach die Entscheidung. Auch bedürfen alle Beschlüsse des Municipalrathes, ehe sie in Vollzug gesetzt werden dürfen, der Genehmigung des Präfectes und, wenn das Budjet die Summe von 20,000 Franken übersteigt, der Genehmigung des Staatsraths. Bei der Festsetzung des Budjets pflegten aber die einzelnen Ansätze nach Belieben von dem Präfecten oder Staatsrath gebilligt, erhöht oder gemindert zu werden, ohne die Wünsche der Municipalräthe weiter zu berücksichtigen. Die Gemeinden waren demnach aller freien Bewegung und selbst der freien Rede beraubt. Denn alle Gewalt lag in den Händen eines von der Regirung ernannten und ihr allein verantwortlichen Maires. Der Municipalrath, der als der Repräsentant der Gemeinde gelten sollte, war nicht von der Gemeinde gewählt und durfte sich nicht ein Mal versammeln, wenn er es für nothwendig hielt. Und so oft er sich jährlich oder auf Befehl des Präfectes versammelte, hatte der allmächtige Maire den Vorsitz und konnte daher jede Aeußerung, die ihm unangenehm war, unterdrücken. Und selbst die unter diesen Umständen zu Stande gekommenen Beschlüsse waren nicht ein Mal eine bindende Norm für die Regirung. Die Gemeinden waren

demnach gesetzlich schon in völliger Abhängigkeit von der Regirung. Und diese mißbrauchte auch noch die ihr gesetzlich schon zustehende vormundschaftliche Gewalt in einer bis dahin unerhörten Weise.

Die Deutschen Gemeinden auf dem linken Rheinufer hatten aus früheren und späteren Zeiten bedeutende Schulden. Um nun dieses Schuldenwesen zu ordnen erschien ein kaiserliches Decret vom 9. Vendemiäre Jahr XIII der Republik, welches einen Theil jener Schulden eigenmächtig niederschlug und die Liquidation der übrigen Rückstände anordnete [2]). Als jedoch die redlichen Rheinländer ihre Verbindlichkeiten gegen ihre Gläubiger erfüllen wollten, erschien im Jahre 1810 ein weiteres kaiserliches Decret, nach welchem die Gemeindeschulden in Renten verwandelt werden, die Bestimmung der zur Bezahlung der Gläubiger zu verwendenden Einkünfte aber der Regirung vorbehalten bleiben sollte [3]). Da indessen diese Bestimmung niemals erfolgt ist, so konnten die Gläubiger, selbst bei dem besten Willen der Schuldner nicht ein Mal eine Abschlagszahlung erhalten. Als im Jahre 1812 die Steuerbeischläge der Departemente für die auf dieselben angewiesenen Bedürfnisse nicht hinreichten, verordnete ein aus Moskau datirtes kaiserliches Dekret, daß zur Deckung des Deficits fünf vom Hundert von allen Gemeindeeinnahmen eines jeden Departementes erhoben werden sollten, ohne alle Rücksicht auf die Ausgaben der Gemeinden [4]). Das schreiendste Unrecht beging jedoch das Gesetz vom 20. März 1813, nach welchem die Gemeindegüter an die Staatsschuldentilgungskasse abgetreten und zum Besten dieser Kasse veräußert werden sollten [5]). Denn ein größerer Mißbrauch der Gewalt mar nicht wohl möglich! Und dennoch hat es damals Leute gegeben, welche für solche Polizeianstalten schwärmten, und Regirungen, welche jene Einrichtungen copirten oder nachahmten.

---

2) Décret impérial du 9. vendémiaire XIII, im Bull. von XIII, p. 11 ff.

3) Décret impérial du 21 août 1810, im Bull. p. 181 ff.

4) Décret imp. du 21 septembre 1812, im Bull. von 1812, p. 223 ff.

5) Loi concernant les finances du 20 mars 1813, im Bull. von 1813, p. 493 ff.

§. 685.

Die französische Municipalverfassung wurde nämlich nicht bloß auf dem linken Rheinufer, sondern auch auf dem rechten Rheinufer in allen jenen Territorien und Städten eingeführt, welche direkt oder indirekt unter die französische Herrschaft gekommen waren.

In den hanseatischen Departementen, zu welchen auch Hamburg, Bremen, Lübeck, Osnabrück und andere größere Städte gehört haben, wurde jene Verfassung im Jahre 1811 eingeführt. Die größten Städte wurden demnach den aller unbedeutendsten Dörfern gleichgestellt und an die Spitze der Gemeinde ein Maire mit einigen Adjuncten, an die Seite des Maires aber ein aus 10, 20 oder 30 Mitgliedern bestehender Municipalrath gestellt. Die Maire, Adjuncte und Municipalräthe wurden in den größeren Städten von dem Kaiser selbst, in den kleineren aber von den Präfecten ernannt. Und sie waren von der Regirung wo möglich noch abhängiger, als die Municipalbeamten in Frankreich selbst [1]).

Im Großherzogthum Berg erschienen zwei Verordnungen, die Müratsche Verordnung über die Organisation der Städte und der Gemeinden vom 13. Oktober 1807 [2]) und die Napoleonische Verwaltungsordnung vom 18. December 1808 [3]). Beide Verordnungen stimmen in der Hauptsache mit einander und mit den französischen Einrichtungen und die Verordnung von 1808 fast wörtlich mit dem königlichen Decret über die Verwaltung des Königreichs Westphalen vom Jahre 1808 überein. Nur wird der Bürgermeister in der Verordnung von 1807 Director und in der Verordnung von 1808 Maire genannt. Es bestand demnach auch im Großherzogthum Berg kein Unterschied mehr zwischen der Dorf- und der Städteverfassung. Die Verwaltung lag in den Händen des Directors oder Maires. Die Beigeordneten waren seine Gehilfen und Rathgeber und im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter. In den größeren Städten kamen noch ein oder mehrere

1) Décret imp. 4 Juli 1811, art. 35, 38 u. 41, im Bull. von 1811, p. 45 ff.

2) Winkopp, der Rheinische Bund, IV, 12, p. 526 ff.

3) Verordnung von 1808, art. 25—46 bei Winkopp, XI, 32 p. 271 ff.

Polizeikommissäre hinzu. Die Einen und die Anderen wurden in den größeren Städten von dem Großherzog, in den kleineren von dem Präfekt ernannt, und sie handelten unter der Autorität des Präfectes und unter der Mitaufsicht des Unterpräfectes. An der Seite des Maires stand ein Municipalrath, bestehend je nach der Größe der Bevölkerung aus 8, 16 oder 20 Mitgliedern. Auch die Municipalräthe wurden in den größeren Städten von dem Großherzog, in den kleineren von dem Präfect ernannt. Außer einer jährlichen Sitzung durften sie sich nur auf Befehl des Präfectes versammeln. Bei ihren Versammlungen führte der Maire, den sie controliren sollten, den Vorsitz. Sie durften über die ihnen vorgelegten Rechnungen Bemerkungen machen, aber nichts beschließen. Auch durften sie über ihre inneren Angelegenheiten berathen. Ihre Berathschlagungen durften jedoch erst nach erhaltener Autorisation der Regirung in Vollzug gesetzt werden.

Ein königliches Decret über die Verwaltungsordnung im Königreich Westphalen von 1808 stimmt fast wörtlich mit der Napoleonischen Verwaltungsordnung für das Großherzogthum Berg überein [4]).

Auch im Großherzogthum Frankfurt wurde die französische Municipalverfassung im Jahre 1810 ganz vollständig eingeführt, also ein von der Regirung ernannter und von ihr abhängiger Maire mit Adjuncten und Polizeikommissären und an seiner Seite ein gleichfalls von der Regirung ernannter, aus 8, 10 oder 20 Mitgliedern bestehender Gemeinderath mit bloß berathender Stimme [5]). Schon vorher hatte die Stadt Frankfurt am 10. October 1806 eine neue Verfassung erhalten, die jedoch bereits durch das Organisations-Patent vom 16. August 1810 wieder abgeschafft worden war.

Im Herzogthum Anhalt Köthen endlich wurde die französische Municipalverfassung, wie sie im Königreich Westphalen

4) Königliches Decret vom 11. Januar 1808, art. 27—49 bei Winkopp, V, 15. p. 390 ff.

5) Verwaltungsordnung für das Großherzogthum Frankfurt vom 27. October 1810, art. 36 u. 97—143 bei Winkopp, XVII, 51 p. 327 u. 343 ff.

eingeführt worden war, im Jahre 1811 eigentlich nur copirt. Denn das Herzogthum Anhalt Köthen sollte damals ganz vollständig wie das Königreich Westphalen und wie das große Kaiserreich selbst organisirt und regirt werden [6]).

Nach der Befreiung Deutschlands von der französischen Herrschaft wurde seit dem Jahre 1813 auch die französische Municipalverfassung auf dem rechten Rheinufer fast allenthalben wieder abgeschafft. Auf dem linken Rheinufer dagegen konnte sie natürlicher Weise nicht auf der Stelle aufgehoben werden. Sie dauerte daher fort in der Bairischen Pfalz bis zum Jahre 1869 [7]), in der Preußischen Rheinprovinz aber bis zum Jahre 1845. Das Gesetz vom 20. März 1813 über die Abtretung der Gemeindegüter an die Staatsschuldentilgungskasse wurde aber auch auf dem linken Rheinufer nicht vollzogen. Bereits unterm 13. Februar 1814 wurde der Vollzug jenes Gesetzes durch eine Verordnung des Generalgouvernements vom Mittelrhein eingestellt. Und durch eine weitere Verordnung vom 10. März 1814 wurden sogar die bereits verkauften Güter den Gemeinden wieder zurückgegeben. Die Verordnung vom 13. Februar 1814 wurde auch allenthalben, auch in der Bairischen Pfalz vollzogen und ihr Vollzug durch mehrere Verordnungen der Oesterreichischen und Bairischen Landesadministrations Kommission und der späteren Bairischen Regirung von den Jahren 1816, 1817 und 1818 genauer regulirt. Gegen die Verordnung vom 10. März 1814 erhoben sich jedoch bei dem Vollzuge bedeutende Schwierigkeiten. Sie wurde daher in der Bairischen Pfalz wieder aufgehoben. Nur die nicht veräußerten Güter wurden daher den Gemeinden wieder zugestellt [8]). Allenthalben traten aber bei der Handhabung der französischen Gesetze mildere Grundsätze ein. Die

---

6) Organisation des Herzogthums vom 19. Februar 1811, art. 2. und Verwaltungsordnung für das Herzogthum vom 22. Februar 1811, art. 16–36, bei Winkopp, XVIII, 54, p. 379 u. 390 ff.

7) Gesetz, die Gemeindeordnung für die Pfalz betr. von 1869 im Gesetzblatt von 1869 p. 1009. vrgl. unten §. 689.

8) Amtsblatt der Oesterreichischen und Bairischen Landes-Administrations Kommission von 1816 Nr. 63 u. 66, p. 353 u. 373. Amtsblatt der Regirung der Bairischen Lande am Rhein von 1816, Nr. 3 u. 9. p. 33 u. 136, von 1817 Nr. 5, p. 49 und von 1818, Nr. 6, p. 278.

Ansichten und Wünsche der Municipalräthe wurden von den Regirungen möglichst berücksichtiget. Und in der Preussischen Rheinprovinz wurden die Gemeinden auch schon durch ein Gesetz vom 7. März 1822 hinsichtlich ihres Schuldenwesens für **mündig** erklärt.

8. Nachahmung der französischen Municipalverfassung.

§. 686.

Der französischen Municipalverfassung nachgeahmt wurde die Gemeindeverfassung in der Schweiz seit 1798 und in Baiern im Jahre 1808, und sogar seit der Befreiung Deutschlands von der französischen Herrschaft noch in Nassau, Rheinhessen, und in vieler Beziehung auch im Jahre 1849 noch in Oesterreich.

In der **Schweiz** wurde am 20. Januar 1798 im grossen Rath zu Basel die Freiheit und Gleichheit nach französischem Muster und das allgemeine Staatsbürgerrecht beschlossen. Bereits am 29. Januar 1798 traten die Ausschüsse von Stadt und Land zusammen. Sie wählten eine provisorische Regirung unter dem Titel einer Nationalversammlung. Und nachdem der grosse Rath unterm 5. Februar 1798 seine Souverainetätsrechte in die Hände der Volksrepräsentanten niedergelegt hatte, trat die Nationalversammlung am 6. Februar 1798 zum ersten Mal zusammen. Der letzte Beschluß des grossen Rathes war, die französische Gesandtschaft zu bitten, in ihren Zuschriften künftig die Basler immer nur **Bürger** (citoyens) nennen zu wollen [1]). Auch in Bern [2]), in Zürich [3]) u. a. m. wurden seit der Staatsumwälzung von 1798 die Stadtgemeinden auf dieselbe Weise wie die Landgemeinden nach französischem Vorbilde organisirt, und die alten Stadtverfassungen zu Staatsverfassungen erweitert. Es kann daher hier nicht weiter von ihnen die Rede sein.

In **Baiern** beginnt die Nachahmung der französischen Mu-

1) Ochs, VIII, 269 ff. u. 305.
2) Stettler, Rechtsgesch. von Bern, p, 151, 166 u. 167. Stettler, Gemeinde Verhl., p. 83—85 u. 88 ff.
3) Bluntschli, II, 343 ff., 364 ff. u. 370 ff.

nicipalverfassung im Jahre 1808. Da jedoch schon seit dem Anfang dieses Jahrhunderts unter dem Einflusse der französischen Theorien in Baiern organisirt worden ist, so muß auch darüber noch Einiges bemerkt werden. Bereits unterm 31. Dezember 1802 und unterm 4. Mai 1803 erschienen nämlich Verordnungen der General-Landesdirection über die Verbesserung der magistratischen Verfassung in den Haupt- und Regirungsstädten München, Landshut, Ingolstadt, Straubing, Burghausen, Amberg und Neuburg. Die Gerichtsbarkeit und die Polizei sollten von dem Magistrat getrennt, für die Justiz eigene Stadtgerichte errichtet und die Polizei mit den bis dahin getrennten landesherrlichen Lokalpolizeidirektionen vereiniget werden. Der Magistrat sollte einstweilen noch seine alte Form (sic!) behalten, seine Kompetenz aber auf die Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten der Stadt und auf die Verwaltung der Kammergefälle und der seiner Aufsicht anvertrauten Kirchen und Stiftungen beschränkt sein. Und außerdem wurde dem Magistrate auch noch ein beständiger landesherrlicher Kommissär zur obersten Aufsicht vorgesetzt, welcher den Sitzungen beiwohnen und die gefaßten Beschlüsse expediren sollte, je nach den Umständen aber auch suspendiren durfte [4]) Damit war jedoch die Selbständigkeit der Magistrate und die althergebrachte Gemeindeverfassung dahin. Dies hat auch die damals noch bestehende Landschaft gefühlt und begriffen. Sie säumte daher nicht sich unterm 12. März und 22. September 1804 über diese Verordnungen zu beschweren. Die Landschaft erklärte Veränderungen in der Gemeindeverfassung, die jedenfalls ein wichtiger Theil der Staatsverfassung sei, und überdies auf wohlerworbenen Rechten und Privilegien beruhe, könnten nicht einseitig von der Regirung vorgenommen werden. Die Landschaft erhielt aber auf die von ihr eingereichte Beschwerde keine Antwort. Die Regirung begann vielmehr die Magistrate der Hauptstädte nach den erwähnten Verordnungen von 1802 und 1803 zu organisiren, Ingolstadt im Jahre 1804 [5]), München, Landshut, Straubing u. a. m. im

4) Bairisches Regirungsblatt von 1803, p. 8 ff. u. 291 ff.
5) Regirungsblatt von 1804, p. 1061.

Jahre 1805 [6]), Passau u. a. m. im Jahre 1806 [7]). Denn auch die mittlerweile mit Baiern neu erst vereinigten größeren Städte sollten in derselben Weise wie die erwähnten Hauptstädte organisirt werden. Daher wurde auch in Augsburg, nach dessen Besitznahme im Jahre 1806, die alte Verfassung abgeschafft, die Justiz und die Polizei von dem Magistrat ausgeschieden und ein provisorisches Stadt- und Wechselgericht und eine provisorische Polizeidirection errichtet. Der Stadtmagistrat wurde provisorisch beibehalten, ihm aber ein landesherrlicher Stadtkommissär vorgesetzt [8]). Schon im Jahre 1807 trat jedoch an die Stelle dieses provisorischen Stadtmagistrates ein von dem Landesherrn ernannter Verwaltungsrath, bestehend aus zwei Bürgermeistern und sieben Verwaltungs- oder Stadträthen [9]). Auch in Ansbach wurde im Jahre 1807 der alte Magistrat aufgelöst und zur Verwaltung der Justiz, der Polizei und der ökonomischen Angelegenheiten der Stadt, wie in Augsburg, ein Stadtgericht, eine Polizeidirektion und ein Verwaltungsrath eingesetzt und demselben ein landesherrlicher Stadtkommissär vorgesetzt [10]). Eben so sollten auch die übrigen neu erworbenen größeren Städte, Nürnberg, Nördlingen, Memmingen, Kempten, Ulm, Kaufbeuern, Regensburg, Dünkelsbühl, Rothenburg, Weißenburg, Bamberg, Schweinfurt, Innsbruck u. a. m. organisirt werden und sodann auch die Verwaltungs- oder Stadträthe schöne Uniformen erhalten [11]). In Beziehung auf die beabsichtigte Organisation der kleineren Municipalstädte und der Märkte wurde aber auf Antrag des damaligen Ministerial Departements des Aeußern (Freiherrn von Montgelas) die Landschaft unterm 14. November 1804 zur Begutachtung aufgefordert und, da diese bis zum März 1806 nicht erfolgt war, eine weitere Verordnung unterm 20. März 1806 einseitig erlassen. Nach dieser landesherrlichen Verordnung wurde zwar den kleineren

6) Regirungsblatt von 1805, p. 382, 389 u. 510.
7) Regirungsbl. von 1806, p. 124.
8) Regirungsblatt von 1806, p. 240.
9) Regirungsbl. von 1807, p. 150.
10) Regirungsbl. von 1807, p. 1177.
11) Regirungsbl. von 1807, p. 555, 763, 844 und 1485.

Städten und Märkten die Wahl ihres Magistrates und eines bürgerlichen Ausschusses gelassen. Die Wahl sollte jedoch unter dem Vorsitze des Landgerichtes vorgenommen und die Gewählten von der Regirung bestätiget werden. Auch wurde dem Magistrat die Polizei entzogen und an das Landgericht gewiesen, dem Magistrat also nur noch die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten und die Verwaltung der Gemeinde- und Stiftungsgüter gelassen. Und außerdem ward der Magistrat auch noch einer fortwährenden Aufsicht des Landrichters unterworfen, welcher als beständiger landesherrlicher Kommissär den Sitzungen beiwohnen und alle Ausfertigungen genehmigen und unterschreiben sollte [12]). Damit war aber auch in den kleineren Städten und Märkten alle Selbständigkeit der Magistrate vernichtet. Diese provisorischen Anordnungen dauerten indessen nur bis zum Jahre 1808. Denn in diesem Jahre erschien abermals eine neue Organisation der Gemeinden. Vorher wurde jedoch noch die Administration der Städte und Märkte unter die Aufsicht des Ministeriums des Innern gestellt [13]) und die Verwaltung des gesammten Stiftungsvermögens und des gesammten Kommunalvermögens in dem Ministerium des Innern concentrirt [14]).

Das im Jahre 1808 für sämmtliche Gemeinden erlassene Edict über das Gemeindewesen in Baiern machte nach dem Vorbilde der französischen Einrichtungen keinen Unterschied mehr zwischen der Verfassung der Städte und der Dörfer, und legte die ganze Verwaltung in die Hände der landesherrlichen Behörden. Damit war aber das eigenthümliche Leben der Städte und die Selbständigkeit der Gemeinden gänzlich vernichtet. Die größeren Städte sollten zwar noch einen aus vier bis fünf Mitgliedern bestehenden Municipalrath und das Recht haben ihn selbst zu wählen. Allein die Wahl sollte bei Städten unter 5000 Seelen unter der Leitung der landesherrlichen Kuratelbeamten, bei Städten über 5000 Seelen aber nicht einmal von den Gemeindegliedern selbst, sondern von Wahlmännern vorgenommen werden, welche von den landesherrlichen Behörden

12) Regirungsbl. von 1806, p. 129 ff.
13) Regirungsbl. von 1806, p. 426.
14) Regirungsbl. von 1807, p. 49 ff.

für jede Wahl besonders ernannt werden sollten. An der Spitze der Städte unter 5000 Seelen sollte ein von der Gemeinde gewählter von den landesherrlichen Behörden bestätigter Bürgermeister, und an der Spitze der Städte über 5000 Seelen ein landesherrlicher Polizeikommissär oder Polizeidirektor stehen. Die Gerichtsbarkeit und die Polizei sollte dem Municipalrath entzogen und ihm nur die Berathung in den städtischen Verwaltungsangelegenheiten gelassen werden. Allein auch in dieser Beziehung sollten die Gemeinden als Minderjährige behandelt werden, unter einer strengen Kuratel stehen, und diese Gemeinde Kuratel als ein Theil der Staatspolizei betrachtet und unter dem Ministerium des Innern centralisirt werden. Und ohne Zustimmung dieser Kuratelbehörden durften die Municipalräthe nichts von einiger Bedeutung beschließen, sich sogar nicht ein Mal versammeln [15]). Und dieser centralisirten Polizeianstalt mußten sich nicht nur München, Landshut und die übrigen altbairischen Haupt- und Residenzstädte, sondern auch die neu erworbenen Reichsstädte, Augsburg, Nürnberg, Nördlingen, Memmingen, Ulm u. a. m. unterwerfen. Daher erhielten statt des bisherigen Verwaltungsrathes Nürnberg im Jahre 1811 einen Municipalrath von fünf Mitgliedern und Nördlingen in demselben Jahre einen Municipalrath von vier Mitgliedern, u. s. w. [16]). Und dennoch hat dieser traurige Zustand bis zum Jahre 1818 gedauert. Denn erst in diesem Jahre ward wieder zur Wiederbelebung der Gemeinde Körper geschritten und zu dem Ende ein selbständigerer Magistrat mit einem erweiterten Wirkungskreis eingesetzt.

§. 687.

Die Nachahmung der französischen Municipalverfassung im Anfang dieses Jahrhunderts und während des Rheinbundes in den Rheinbundstaaten wird jedermann, der die damalige Weltlage kennt, sehr begreiflich finden. Auch war damit, bei dem damals sehr traurigen Zustande des Gemeindewesens in Deutschland, ein ge-

15) Gemeinde Edict von 1808, §. 54—67, und 102—110, im Regierungsblatt von 1808, p. 2415 ff.

16) Regierungsblatt von 1811, p. 657 und von 1812, p. 255.

wisser Fortschritt verbunden. Daß aber diese Nachahmung des allerschlechtesten was die französische Revolution gebracht hat, auch nach der Befreiung Deutschlands von der französischen Herrschaft noch fortgedauert hat, wird man dereinst gar nicht begreifen. Und dennoch ist es so, und zwar mehrere Decennien lang noch so gewesen.

Das Herzogthum Nassau wurde im Jahre 1816 in Aemter und jedes Amt in örtliche Verwaltungsbezirke eingetheilt. Und diese Verwaltungsbezirke sollten ohne Unterschied zwischen Stadt- und Dorfgemeinden den Namen Gemeindebezirk führen, in aller und jeder Beziehung nur nach dieser Staatseintheilung erscheinen und als eine Unterabtheilung des Staates betrachtet werden. An der Spitze eines solchen Gemeindebezirkes sollte in den Städten ein von der Regirung ernannter Stadtschultheiß stehen, welcher als verwaltende und vollziehende Behörde unter der Aufsicht und Leitung der landesherrlichen Behörden die ganze örtliche Polizei besorgen und sogar die Staatsabgaben beitreiben soll. Ein gleichfalls von der Regirung ernannter Rathskassirer soll die ihm von dem Schultheiß zur Einnahme übertragenen Gelder einkassiren und sie auf dessen Anweisung wieder auszahlen. An der Seite des Schultheiß steht ein zu seiner Controle angeordneter Stadt- oder Gemeindevorstand. Er besteht aus 6 bis 12 Districts- oder Viertelsvorstehern, welche jedoch keine entscheidende Stimme, sondern bloß eine berathende Stimme haben und nicht ein Mal zusammenberufen dürfen. Nur in ganz wichtigen Fällen soll die ganze Gemeinde, aber nur von dem Schultheiß berufen werden. Sie darf jedoch nicht berathen, sondern nur ja oder nein sagen. Neben dem Stadtvorstand steht noch ein von dem Schultheiß präsidirter Stadtgemeinderath, bestehend aus 2 bis 8 auf Lebenszeit ernannten Rathsherren, welcher jedoch nur die Feldangelegenheiten zu besorgen und die Hypotheken-, Stock- und Lagerbücher zu führen hat[1]). Am 12. December 1848 erschien zwar ein neues Gemeindegesetz. Die alte Grundlage ward aber nicht wesentlich dadurch verändert.

1) Nassauisches Gemeindeedict vom 5. Juni 1816, §. 1, 2 u. 5—8, bei Weiske, p. 319 ff.

Die gesammte Gemeindeverwaltung liegt demnach im Herzogthum Nassau heute noch, nach französischem Zuschnitt, in den Händen eines von der Regirung ernannten und von ihr völlig abhängigen Beamten.

Eine nicht viel selbständigere gleichfalls nach französischem Muster gebildete Verfassung erhielten im Jahre 1821 die Gemeinden des Großherzogthums Hessen. Wie bei den französischen Municipien soll kein Unterschied mehr zwischen Stadt- und Dorfgemeinden bestehen. Ein aus drei der Regirung von der Gemeinde präsentirten Kandidaten von der Regirung ernannter Bürgermeister steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung und besorgt ziemlich selbständig alle Angelegenheiten der Gemeinde, in der Regel ganz allein. Und als landesherrlicher Diener handhabt er auch noch die polizeiliche Gewalt nach der ihm ertheilten Dienstinstruction und nach dem Befehle der Regirung. Seine Gehilfen und Stellvertreter sind mehrere auf dieselbe Weise von der Gemeinde präsentirte und von der Regirung ernannte Beigeordnete. An der Seite des Bürgermeisters steht ein aus 9 bis 30 Mitgliedern bestehender Gemeinderath, als bloß berathende und mitaufsehende (controlirende) Behörde, der sich jedoch wie in Frankreich jährlich nur ein Mal, außerdem aber nur auf ausdrückliche Ermächtigung der Regirung versammeln darf und dessen Beschlüsse nur mit Genehmigung der Regirung vollzogen werden dürfen [2]).

4. Neue Städteordnungen auf alter Grundlage.

§. 688.

Die preußische Städteordnung vom Jahre 1808 macht Epoche für ganz Deutschland. Denn sie ist dem französischen Municipalwesen und dem Systeme der Untergrabung aller städtischen Freiheiten zuerst wieder entgegengetreten und hat dadurch den ersten Anlaß zur Wiederherstellung einer größeren Selbständigkeit der Städte gegeben. Sehr schön sagt in dieser Beziehung König Fried-

2) Großherzoglich Hessisches Gesetz, die Gemeindeordnung betr. vom 30. Juni 1821, §. 8—40 u. 61 bei Weiske, p. 294 ff. Verfassungs-Urkunde, §. 45 u. 46. Weiß, hessisch. Staatsrecht, p. 390—434.

rich Wilhelm III im Anfange der Städteordnung von 1808 selbst, „das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksamen Theilnahme „der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens über„zeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstän„digere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde „einen festen Vereinigungspunct gesetzlich zu bilden, ihnen eine „thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens bei„zulegen, und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und „zu erhalten". Im Jahre 1831 wurde diese Städteordnung revidirt. Auch die Revision ging wieder von derselben Grundlage aus. Sie war im Ganzen genommen eine systematischere, jedoch wesentlich modificirte Wiederholung der älteren Städteordnung, in welcher auch noch die späteren Deklarationen und Aenderungen aufgenommen worden sind.

Die Städteordnung von 1808 wurde sogleich in fast allen Städten der östlichen Provinzen und nach beendigtem Freiheitskriege (1813 bis 1815) auch in vielen Städten der neu erworbenen oder wiedererworbenen Provinzen eingeführt. In diesen Städten sollte es nun, nach einer Kabinetsordre vom 17. März 1831, bei der Städteordnung von 1808 bleiben, bis die Städte selbst die Einführung der revidirten Städteordnung von 1831 begehrten. In den übrigen Städten, in welchen die Städteordnung von 1808 keine gesetzliche Kraft erlangt hatte, sollte die revidirte Städteordnung und zwar provinzenweise nach und nach auf den Grund besonders zu publicirender Verleihungen eingeführt werden. Und bereits im Jahre 1831 wurde sie in allen Städten der Mark Brandenburg und der Niederlausitz, in welchen die ältere von 1808 nicht eingeführt war, dann in den meisten Städten des Herzogthums Sachsen und in einigen Städten der Provinz Westphalen, im Jahre 1832 und in den folgenden Jahren aber auch noch in vielen anderen Städten des Herzogthums Sachsen, der Provinz Westphalen u. a. m. eingeführt. Bei Ostermann findet sich ein Verzeichniß der Städte, in welchen die Städteordnung eingeführt worden ist[1]). In den übrigen Städten von Westphalen und

1) Wilhelm Ostermann, Grundsätze des preußischen Staatsrechts, p. 201 u. 202.

in der Rheinprovinz blieb es bei der französischen Municipalverfassung, beziehungsweise bei den großherzoglich bergischen, königlich westphälischen oder großherzoglich-hessischen nach französischem Muster gegebenen Verordnungen. Nach einer Verordnung vom Jahre 1841 sollte jedoch in der Provinz Westphalen die revidirte Städteordnung von 1831 in allen Städten welche 2500 Einwohner und darüber hatten, und in den übrigen Städten die Landgemeindeordnung von 1841 eingeführt werden, diese indessen doch nur unter gewissen Modifikationen [2]). In der Rheinprovinz dagegen sollte die Gemeindeordnung vom Jahre 1845 auch in den Städten gelten, jeder Stadt aber vorbehalten sein, sich um die Verleihung der revidirten Städteordnung von 1831 zu bewerben [3]), bis im Jahre 1856 auch die Rheinprovinz eine eigene Städteordnung erhielt.

Sehr zweckmäßig stellen die Städteordnungen von 1808 und 1831 allgemeine Normen für die Verfassung und Verwaltung aller preußischen Städte auf, zur Erhaltung der nöthigen Einheit des Staates. Sie überlassen es jedoch der Autonomie der einzelnen Städte in besonderen Statuten für das lokale Interesse zu sorgen. Zu dem Ende soll jede Stadt ein von dem Ministerium des Innern bestätigtes Statut erhalten, in welches die besondere Verfassung und die besonderen Rechte und Einrichtungen einer jeden Stadt aufgenommen werden sollen. Abweigungen von den allgemeinen Normen sind dabei wegen der zu erhaltenden Einheit des Staates nicht erlaubt. Wenn diese aber nach der Eigenthümlichkeit einer Stadt dennoch nothwendig sein sollten, so wird sodann zur Giltigkeit des Statutes die landesherrliche Bestätigung erfordert [4]).

Nach der Städteordnung von 1808 wurden nun die Städte nach der Zahl ihrer Einwohner in große Städte (10,000 Seelen und darüber), in mittlere (3500 Seelen bis 10,000) und in kleine Städte (unter 3500 Seelen) eingetheilt Auch die revi-

2) Verordnung über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in der Provinz Westphalen vom 31. October 1841, bei Weiske, p. 36 ff.

3) Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, bei Weiske, p. 38 ff.

4) Alte Städteordnung, §. 49—51 und revidirte, §. 2—4.

dirte Städteordnung von 1831 unterscheidet wieder kleine und größere Städte, ohne jedoch diesen Unterschied in Zahlen auszudrücken. Jede Stadt soll geographisch in Bezirke eingetheilt werden, und an der Spitze der Stadt ein Magistrat und an der Spitze jedes Bezirkes ein Bezirksvorsteher stehen. Die Einwohner einer Stadt sollen nach beiden Städteordnungen entweder Bürger oder Schutzverwandte sein. Hinsichtlich des Begriffes des Bürgerrechts weichen aber beide Städteordnungen von einander ab. Nach der alten Städteordnung soll das Bürgerrecht in der Befugniß bestehen städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke in dem Stadtbezirk zu besitzen. Und die stimmfähigen Bürger sollen außerdem auch noch die politischen Rechte und Verbindlichkeiten, nämlich das aktive und passive Wahlrecht, die Schutzverwandten aber diese Rechte nicht haben, und daher auch nicht zur Bürgerschaft oder Stadtgemeinde gehören (§. 15, 23, 27, 34, 40, 42 und 46). Nach der revidirten Städteordnung sollen aber sehr zweckmäßig auch die Schutzverwandten das Recht städtische Grundstücke zu erwerben und Gewerbe zu betreiben und sogar Nutzungsrechte an dem Bürgervermögen haben. Zum Bürgerrecht soll daher nur das Recht an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeinde Antheil zu nehmen, also das aktive und passive Wahlrecht gehören. Es besteht demnach nach der revidirten Städteordnung ein Unterschied zwischen Bürgerschaft und Stadtgemeinde. Denn zur Bürgerschaft gehören bloß die Bürger, zur Stadtgemeinde aber auch die Schutzverwandten (§. 11, 24—28 u. 32). Zum Erwerbe des Bürgerrechtes sollen jedoch nur diejenigen berechtiget und verpflichtet sein, welche in dem Stadtbezirke entweder Grundeigenthum von einem in dem Statute zu bestimmenden Werthe besitzen, oder ein stehendes Gewerbe mit einer gewissen in dem Statut zu bestimmenden Einnahme betreiben. Und der Magistrat soll ein Verzeichniß aller vorhandenen Bürger, eine Bürgerrolle, führen (§. 12, 15 u. 18). Uebrigens sind nach beiden Städteordnungen die Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger ganz gleich. Befreiungen von persönlichen Diensten und persönliche Vorrechte gibt es demnach nicht mehr (alt §. 25—34. rev. §. 34 bis 37, 41 u. 42). An der Spitze der Stadtgemeinde steht ein Magistrat und zwar in jeder Stadt immer nur einer. Er bildet ein aus einem Bürgermeister und aus mehreren Magistratsmitgliedern bestehendes Kollegium. In

den größeren Städten führt der Bürgermeister den Titel Oberbürgermeister. Und es kann ihm ein Bürgermeister als Stellvertreter und Gehilfe beigegeben werden. In dem Statut soll die Anzahl der besoldeten und unbesoldeten Magistratsmitglieder bestimmt werden. Die Bürgermeister und die besoldeten Mitglieder werden auf 12 Jahre und die unbesoldeten Magistratsmitglieder auf 6 Jahre von den Stadtverordneten gewählt und die Einen und die Anderen von der Regirung bestätiget. Der Magistrat ist die eigentliche Obrigkeit der Stadt. Er vereinigt in sich eine doppelte Eigenschaft. Er ist einerseits Verwalter der Gemeindeangelegenheiten, andererseits aber auch noch Organ der Staatsgewalt. In seiner Eigenschaft als Verwalter der städtischen Angelegenheiten hat er die gesammte Verwaltung fast ganz selbständig zu führen. Nur bei wichtigeren Angelegenheiten müssen auch die Stadtverordneten noch beigezogen werden und der Magistrat hat sodann ihre Beschlüsse zu vollziehen. Zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige können jedoch Deputationen und Kommissionen gebildet werden. Aber auch diese Deputationen und Kommissionen sind wie alle übrigen städtischen Behörden dem Magistrat untergeordnet. In seiner Eigenschaft als Organ der Staatsgewalt hat der Magistrat für die Beobachtung der bestehenden Landesgesetze und der übrigen landesherrlichen Vorschriften zu sorgen und die städtische Polizei zu handhaben. Die Rechte der Bürgerschaft werden durch Stadtverordnete ausgeübt. Die Bürgerschaft selbst hat jedoch das Recht die Stadtverordneten zu wählen. Nach der alten Städteordnung sollte nach den Stadtbezirken gewählt werden und die Wahl nach Zünften, Ständen und Korporationen aufgehoben sein (§. 67, 68, 72 und 73). Nach der revidirten Städteordnung dagegen sollen die Bürger in kleineren Städten in einer Versammlung aller Bürger, in größeren Städten aber in mehreren Versammlungen entweder nach Bezirken oder nach Bürgerklassen wählen und die Art und Weise, wie gewählt werden solle, in dem Statut bestimmt werden (§. 50 — 55). Wählbar zu Stadtverordneten sollen jedoch nur die größeren Grundbesitzer oder diejenigen sein, welche ein bedeutendes jährliches Einkommen haben, worüber das Statut die näheren Bestimmungen enthalten muß (§. 56—60). Die Anzahl der auf drei Jahre zu wählenden Stadtverordneten soll in dem Statut nach der Größe, nach der Wichtigkeit der Gewerbe

und nach dem Umfang der städtischen Angelegenheiten bestimmt werden und wenigstens die Hälfte aus Grundbesitzern bestehen. (§. 46—49). Die Wahl der Stadtverordneten wird von dem Magistrat geleitet, geprüft und sodann der Stadtverordneten Versammlung vorgelegt und, wenn gegen die Gesetzlichkeit nichts zu erinnern ist, von dem Magistrat bestätiget. Von einer weiteren Bestätigung durch die Regirung ist keine Rede. Die Stadtverordneten sind die gesetzlichen Vertreter der gesammten Bürgerschaft. Sie haben in manchen Fällen den Magistrat zu berathen, in anderen Fällen aber zu entscheiden und zwar entweder allein, oder gemeinschaftlich mit dem Magistrat. Auch haben sie die städtische Verwaltung zu kontroliren (alte §. 50, 53, 63 ff., 108 ff, 169 ff. u. 183 ff. revid. §. 4, 32, 75 ff., 110 ff. u. 126). Die Bürgerschaft hat demnach, wenn die Stadtverordneten mit dem Magistrat übereinstimmen, ein sehr ausgedehntes Recht der Autonomie. Der Staat hat zwar das Recht der Oberaufsicht, bestehend in einer Beaufsichtigung der städtischen Verwaltung, dann das Recht die Statute und die Magistratswahlen zu bestätigen und das Recht die Beschwerden zu entscheiden, welche von einzelnen Bürgern oder von dem Magistrate selbst erhoben worden sind. Auch ist in gewissen Fällen, z. B. bei der Veräußerung oder Theilung von städtischen Grundstücken, bei neuen Auflagen u. drgl. m. die Genehmigung der Staatsregirung nothwendig (alt. §. 1, 2, 184 u. 189. revid. §. 4, 110, 115, 117—123 u. 139). Von einer Obervormundschaft des Staates ist aber nicht mehr die Rede.

Die preußische Städteordnung von 1808 war, wie bemerkt, Epoche machend für ganz Deutschland. Denn in ihr wurden zum ersten Mal wieder die seit dem 17. und 18. Jahrhundert als minderjährig behandelten Bürgerschaften für mündig erklärt und ihnen unter gewissen Beschränkungen das Recht sich selbst zu regiren zugestanden. Jede Stadt erhielt wieder das Recht seinen Magistrat, seine übrigen Beamten und seine Stadtverordneten zu wählen und auch ein sehr ausgedehntes Recht der Autonomie. Der Magistrat sollte wieder selbständig das Stadtregiment führen und die Stadtverordneten ihm als theils berathende theils entscheidende Stände zur Seite stehen. Dieses Selbstregiment ward jedoch beschränkt auf die inneren Angelegenheiten der Stadt. Denn die Polizei-, Justiz-, Finanz- und Militärgewalt blieb nach wie vor dem Staate.

Zwar sollte die Handhabung der Polizei und der Vollzug der Landesgesetze dem Magistrat übertragen werden. Dieser hatte aber in dieser Beziehung als landesherrliche Behörde ganz unabhängig von der Bürgerschaft zu handeln. Selbst die Stadtverordneten Versammlung sollte ihm in dieser Beziehung gehorchen. Auch hatte der Staat hinsichtlich der inneren Angelegenheiten der Stadt ein Oberaufsichtsrecht und in gewissen Fällen das Recht der Genehmigung und selbst der Entscheidung. Die alle Freiheit und Selbständigkeit niederdrückende Obervormundschaft existirt aber, wenigstens gesetzlich, seit dem Jahre 1808 nicht mehr in Preußen. Dies war die Grundlage der mit Recht berühmten Städteordnung von 1808. Ihr Erscheinen war aber um so merkwürdiger, da es in eine Zeit fiel, in welcher das französische Municipalwesen allgemeine Geltung hatte, allgemein gepriesen und allenthalben, wenigstens in den Staaten des Rheinbundes, nachgeahmt wurde. Auch die revidirte Städteordnung von 1831 ging wieder von derselben Grundlage aus. Sie hat jedoch die Städteordnung von 1808 in einigen Punkten wieder modificirt. Eine sehr interessante Vergleichung beider Städteordnungen findet sich in Dahlmanns Politik[5]). Bemerkenswerth ist es jedenfalls, daß das Selbstregiment der Gemeinden im Jahre 1831 wieder mehr beschränkt worden ist. Das Recht der Selbstbesteuerung unter Anderem, welches im Jahre 1808 (§. 56.) den Stadtgemeinden ganz selbständig zugestanden worden war[6]), ward im Jahre 1831 (§. 121 u. 122) wieder von der Genehmigung der Regirung abhängig gemacht. Auch wurde die Zahl der Stadtverordneten im Jahre 1831 wieder vermindert (§. 46) und bei den Wahlen der Stadtverordneten wieder an die Zünfte angeknüpft. (§. 52—54.) Gegen nachtheilige Beschlüsse der Stadtverordneten wurde den Magistraten ein Veto eingeräumt und der Regirung die Entscheidung zugestanden. (§. 115.) In den Mediatstädten wurde auch den ehemaligen Grundherren wieder ein Oberaufsichts-

5) Die Politik von Dahlmann, I, 223—230.

6) Das Recht der Selbstbesteuerung war jedoch beschränkt auf eine direkte Besteuerung. Auf die Einführung indirekter Steuern ging jene Befugniß nicht. vrgl. F. H. Die Preußische Städteordnung. Leipzig 1829, p. 80.

recht zugestanden (§. 133—138.). Auch fand es keinen Beifall, daß die revidirte Städteordnung von 1831 für jede Stadt ein besonderes von der Regirung bestätigtes Statut verlangte (§. 2.), während die alte Städteordnung es dem freien Ermessen einer jeden Stadt anheimstellte, ob sie ein besonderes Statut entwerfen wolle oder nicht. Diese und andere Bestimmungen machten die Städteordnung von 1831 so unpopulär, daß die östlichen alten Provinzen sie gar nicht annehmen wollten und daher für jene Provinzen und späterhin auch noch für andere Provinzen zu einer neuen Revision geschritten werden mußte.

In der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 wurden nun jene unpopulären Bestimmungen ganz oder theilweise entfernt oder wenigstens gemildert. Jeder Stadt wurde nämlich das Recht, besondere statutarische Anordnungen zu treffen, zwar gelassen, das besondere Statut aber nicht mehr vorgeschrieben, sondern nur noch zugelassen. Auch die Zahl der Stadtverordneten wurde wieder vermehrt. Und für die Wahl der Stadtverordneten wurde sehr zweckmäßig ein Census nach dem Dreiklassensystem eingeführt, um die Wahl einer gebildeteren Klasse in die Kollegien zu sichern. Die stimmfähigen Bürger wurden nämlich nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in drei Abtheilungen getheilt, und jeder Abtheilung das Recht zugestanden ein Drittel der Stadtverordneten zu wählen, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein, u. a m. [7]). Für die Städte in Neuvorpommern und Rügen erschien unterm 31. Mai 1853 ein eigenes Gesetz, nach welchem die bisherige Verfassung jener Städte beibehalten, für jede Stadt aber ein besonderer Stadtreceß festgestellt und durch diesen alles entfernt werden sollte, was der preußischen Städteordnung zuwider sei [8]). Endlich erschien auch noch für die Provinz Westphalen unterm 19. März 1856 eine neue

7) Städteordnung, die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie betr. vom 30. Mai 1853, in Gesetz-Sammlung für die preu Staaten von 1853, Nr. 24, p. 261—290.

8) Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen vom 31. Mai 1853, in der Preuß. Gesetzsamml. von 1853, Nr. 24, p. 291 u. 292.

Städteordnung, in welcher die Eigenthümlichkeit jener Provinz mehr als in den früheren Gesetzen berücksichtiget worden ist[9]).

Durch diese Städteordnungen und ihre späteren Revisionen ist nun zwar noch nicht Alles, aber doch sehr Vieles erreicht worden. Denn das Stadtregiment war dadurch in den preussischen Städten weit selbständiger gestellt als irgendwo sonst. Auch darf dabei nicht übersehen werden, daß für den Uebergang aus dem veralteten Systeme der Gemeinde Kuratel in das System des Selbstregiments große Vorsicht nothwendig ist, sintemal die so lange Zeit als Minderjährige Behandelten erst wieder allein gehen lernen müssen. Allein die Art und Weise, wie diese Städteordnungen von der Regirung gehandhabt worden sind, wirkte sehr nachtheilig und verbreitete eine sehr üble Stimmung. Die Nothwendigkeit der landesherrlichen Bestätigung der Magistratsmitglieder wurde nämlich dazu benutzt die unabhängigsten und tüchtigsten Männer zu verdrängen, wenn sie nicht der politischen Ansicht des Ministeriums huldigten. Die Gefügigen dagegen, meistentheils die minder Tüchtigen, wurden in jeder Weise begünstiget. Sogar auf die Stadtverordnetenwahlen wurde gewirkt, durch Begünstigung der willfährigen Städte und durch Einschüchterung jener, welche der Politik des Ministeriums entgegen waren. Und das traurige Resultat dieses Systemes war eine gegen das Gesetz neu begründete Obervormundschaft, die wieder Alles lähmte, — Alles verdarb. Daher der Jubel als im Jahre 1857 die Regentschaft des Prinzen von Preusen eintrat. Denn man hoffte nun auch in dieser Beziehung Erlösung von dem Uebel[10]).

Die erwähnten Städteordnungen wurden nach und nach in sämmtlichen Provinzen diesseits des Rheins eingeführt. In der preussischen Rheinprovinz blieb jedoch die französische Municipalverfassung bis zur Gemeindeordnung von 1845. Und im Jahre 1856 erhielt auch die Rheinprovinz eine eigene Städteordnung. Die Stadtgemeinden erhielten nun auch dort das

9) Städteordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856, in der Preuß. Gesetzsamml. von 1856, Nr. 20, p. 207 ff.

10) vrgl. Ueber das Selfgovernment in England und in Preußen. Von einem ehemaligen preußischen Staatsbeamten. Erlangen. 1858. p. 41—48.

Recht der Selbstverwaltung mit dem Rechte statutarische Anordnungen zu treffen. (§. 8 u. 10.) Zur Stadtgemeinde sollen nach jener Städteordnung alle Einwohner gehören, welche in der Stadt ihren Wohnsitz haben. Das Bürgerrecht sollen jedoch nur diejenigen Einwohner haben, welche in der Stadt entweder ein Wohnhaus besitzen oder ein gewisses Einkommen beziehen oder eine gewisse Steuer entrichten. Das Bürgerrecht besteht in der aktiven und passiven Wahlfähigkeit. (§. 5 u. 79.) Der Bürgermeister ist die eigentliche Obrigkeit der Stadt und verwaltet die Angelegenheiten der Gemeinde. Neben dem Bürgermeister stehen zwei oder mehr Beigeordnete, welche seine Gehilfen und Stellvertreter sind. Die Bürgermeister werden auf 12 Jahre, die Beigeordneten auf 6 Jahre gewählt. Die Einen und die Anderen müssen aber von der Regirung oder von dem König selbst bestätiget werden. (§. 9, 28, 30, 32, 53—56, 60—65.) Aus Auftrag der Regirung hat der Bürgermeister auch noch die Ortspolizei zu handhaben, die örtlichen Geschäfte der Staatsverwaltung zu besorgen und die Personenstandsregister zu führen. (§. 57.) Als Regel wurde demnach in der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 die französische Verwaltungsweise beibehalten. Es sollte jedoch jede Stadt berechtiget sein mit Genehmigung der Regirung eine städtische Verfassung mit einem kollegialen Magistrat einzuführen, in welchem Falle sodann statt des Bürgermeisters allein der Magistrat die Obrigkeit der Stadt bilden und die städtischen Angelegenheiten kollegialisch verwalten soll. Der Magistrat soll in diesem Falle aus einem Bürgermeister aus einem Beigeordneten und aus einer Anzahl von unbesoldeten Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmännern) und wo es das Bedürfniß erheischt noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath u. s. w.) bestehen. (§. 66 — 78.) Auch dürfen besondere Deputationen und Kommissionen zur dauernden Verwaltung oder zur Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige niedergesetzt werden. (§. 54 u. 77.) An der Seite des Bürgermeisters oder des Magistrates steht eine Stadtverordneten Versammlung, welche die Bürgerschaft zu vertreten und in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nicht ausschließlich dem Bürgermeister oder dem Magistrat überwiesen sind, zu beschließen hat. (§. 9, 34 ff., 60 ff., 72.) Die Stadtverordneten Versammlung soll aus 12 bis 30 Mitgliedern bestehen,

welche von den nach der Höhe der Besteuerung in drei Abtheilungen getheilten stimmfähigen Bürgern auf sechs Jahre zu wählen sind. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hauseigenthümern bestehen. Die Sitzungen der Stadtverordneten sollen öffentlich sein. (§. 11 — 27 u. 42.) Der Staat hat jedoch das Recht der Oberaufsicht über die städtischen Angelegenheiten. Die Bürgermeister und Beigeordneten müssen von der Regirung bestätiget werden. Bei unregelmäßigen Wahlen findet ein Rekurs an die Regirung statt. Bei wichtigeren Beschlüssen der Stadtverordneten ist die Genehmigung der Regirung nothwendig. Und gegen die Entscheidung der Stadtbehörden ist allzeit ein Rekurs an die Staatsregirung zulässig. (§. 26, 32, 46, 49 u. 81 ff.) In der Hauptsache wurde demnach dieser Städteordnung die französische Municipalverfassung zu Grund gelegt. Sie wurde jedoch wesentlich verbessert, indem den Städten das Selbstregiment und das Recht statutarische Anordnungen zu treffen zugestanden worden ist, während die französischen Gemeinden aller und jeder Selbständigkeit gänzlich entbehren. Auch ist die sehr drückende Obervormundschaft des Staates auf ein bloßes Oberaufsichtsrecht beschränkt und jeder Stadt das Recht eingeräumt worden, statt eines nach französischem Princip allmächtigen Bürgermeisters einen Magistrat einzusetzen, welcher sodann wie in den diesseitigen Provinzen Preußens die Verwaltung kollegialisch zu führen hat.

§. 689.

Auch in Baiern kehrte man im Jahre 1818 wieder zur alten Grundlage der städtischen Verfassung zurück. Daher konnte die Verfassungsurkunde mit vollem Rechte von einer „Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der „Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten" reden. Die beiden Gemeindeedicte von 1818 und 1834 ruhen beide auf alter Grundlage. In ihnen wird wieder ein Unterschied zwischen Stadtgemeinden und Landgemeinden gemacht. An der Spitze der Städte und der größeren Märkte soll ein Magistrat mit einem Bürgermeister stehen und dieser größere Rechte und größere Selbständigkeit haben als die Gemeindevorsteher auf dem Lande. (§. 10, 44, 45, 55, 59—67.) Die Städte und die größeren Märkte werden in drei Klassen eingetheilt, in Städte

I. Klasse mit 2000 und mehr Familien, in Städte II. Klasse mit 500 bis 2000 Familien, und Städte III. Klasse mit weniger als 500 Familien. (§. 9.) Auch sollen die größeren Städte in Bezirke eingetheilt und an die Spitze eines jeden Bezirkes Districtsvorsteher gestellt werden. (§. 45, 74, 89—92.) Die Gemeindeglieder sind entweder Gemeindebürger (Vollbürger, wirkliche Gemeindeglieder, aktive Gemeindeglieder), oder Schutzverwandte (Insassen), oder Gemeindeangehörige ohne Ansäßigkeit in der Gemeinde. Zu den Letzteren gehören die Heimathberechtigten, die Miethleute und Inleute und die Ausmärker[1]). Gemeindebürger sind nur jene Gemeindeglieder, welche in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder ein häusliches Anwesen haben und dabei darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben. (§. 11 u. 12.) Sie haben alle Rechte und alle Verbindlichkeiten der Gemeindeglieder, insbesondere auch das Recht bei den Gemeindeversammlungen zu erscheinen und mitzustimmen, also das aktive und passive Wahlrecht, und das Recht außer den Gemeindeanstalten auch noch die ungetheilten Gemeindegründe zu benutzen. (§. 17 — 19, 26—34.) Gemeindeversammlungen haben übrigens nur noch bei Wahlen statt. (§. 36 u. 74.) In der Regel wird die Gemeinde durch einen Gemeindeausschuß vertreten. (§. 42.) Das Stadtregiment liegt in den Händen des Magistrates. Der Magistrat besteht in den Städten I. Klasse aus zwei rechtskundigen Bürgermeistern, aus 2 bis 4 rechtskundigen Magistratsräthen, aus einem Baurath und aus 10 bis 12 bürgerlichen Magistratsräthen; in den Städten II. Klasse aus einem Bürgermeister, der nicht nothwendig rechtskundig sein muß, aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen, aus einem Stadtschreiber und aus 8 bis 10 bürgerlichen Räthen; und in den Städten III. Klasse aus einem Bürgermeister aus einem Stadt- oder Marktschreiber und aus 6 bis 8 Bürgern. (§. 47.) Der Magistrat vereinigt in sich eine doppelte Eigenschaft. Er ist einerseits Vorsteher der Gemeinde, andererseits ist er aber auch noch Regirungsbeamter. In seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher hat derselbe die Gemeindeangelegenheiten zu besorgen und das Gemeinde- und lokale Stif-

1) Gemeinde Gesetz von 1834, §. 2.

lungsvermögen zu verwalten. Bis zum Jahre 1834 hatte er auch noch die Verwaltung des Kirchenvermögens. In diesem Jahre wurde aber diese einer besondern Kirchenverwaltung übertragen. (§. 46, 55—66. Ges. von 1834, §. 12.) Bei wichtigeren Angelegenheiten muß der Gemeindeausschuß von dem Magistrat beigezogen werden. In seiner Eigenschaft als Regirungsbeamter ist dem Magistrat die gesammte Lokalpolizei übertragen, ausgenommen in München, wo eine königliche Polizeidirektion besteht. (§. 67—69.) Auch hat derselbe bei Streitigkeiten unter Gemeindegliedern das Vermittlungsamt. (§. 120. Ges. von 1834, §. 26.) Der Gemeindeausschuß oder das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten soll aus dem Dreifachen der Mitglieder des Magistrates bestehen. Die Gemeindebevollmächtigten werden durch Wahlmänner gewählt, welche die vollberechtigten Gemeindeglieder unter der Leitung eines königlichen Kommissärs nach Bezirken zu wählen haben. Eine Bestätigung der Gewählten ist nicht nothwendig. Die Gemeindebevollmächtigten sind die Vertreter der Gemeinde gegenüber dem Magistrate. Sie haben diesen zu wählen und zu kontroliren und müssen von ihm in allen wichtigen Angelegenheiten zu Rath gezogen werden. Glaubt der Magistrat von ihren Beschlüssen abweichen zu müssen, so hat er die Genehmigung der Regirung einzuholen. Auch müssen die gewählten Magistratsmitglieder von der Regirung bestätiget werden. Außerdem haben aber die Gemeindebevollmächtigten auch noch das sehr wichtige Recht, so oft sie es für nothwendig halten, dem Magistrat schriftliche Erinnerungen zu übergeben und bei der Regirung Beschwerde über die Gemeindeverwaltung zu führen und zu dem Ende außerordentliche Versammlungen zu halten. (§. 52—54, 74—88.) Kleinere Städte und Märkte, welche die Kosten eines Magistrats nicht bestreiten können, sind befugt in die Klasse der Landgemeinden zurückzutreten. (§. 10. Ges. v. 1834, §. 1.) Als öffentliche Korporationen haben die Gemeinden alle Rechte und Verbindlichkeiten der Privatpersonen. Und, wenn Magistrat und Gemeindebevollmächtigte mit einander übereinstimmen, haben sie das Recht die Gemeindeangelegenheiten selbständig, jedoch unter der Aufsicht des Staates zu verwalten und zu ordnen, insbesondere auch das Recht neue Gemeindedienste und neue Gemeindeumlagen anzuord-

nen, also das Recht sich selbst zu besteuern [2]). Die Gemeinden haben demnach gesetzlich eine sehr ausgedehnte Autonomie und das Recht des Selbstregiments. Daß diese Autonomie nicht zur Umgehung oder zur Abänderung der bestehenden Gesetze angewendet werden darf, versteht sich von selbst und ist auch schon darum nicht möglich, weil die Gemeinden unter der Aufsicht und Kuratel des Staates stehen. Die Gemeinden werden nämlich, theilweise in Widerspruch mit den angeführten Bestimmungen des Gemeinde Edictes, immer noch als Minderjährige behandelt und stehen daher unter der besonderen Aufsicht und Kuratel der Staatspolizei, welche von dem Staatsministerium des Innern als obersten Stelle und unter dessen Leitung von den Kreisregirungen durch die Landgerichte als Polizeibehörden ausgeübt wird. (§. 21 u. 121.) Die Magistrate stehen daher unter einer fortwährenden Aufsicht und Kuratel der Regiruug. Sie sind derselben untergeordnet und müssen in allen wichtigen Angelegenheiten ihre Genehmigung einholen. (§. 24, 25, 53, 59, 122—128.) Die Gemeindekuratel ist jedoch auf die inneren Angelegenheiten der Gemeinde beschränkt. Denn hinsichtlich der Polizei sind die Magistrate selbst Regirungsbeamte und daher in dieser Beziehung wie alle anderen Polizeibehörden den Staatsbehörden bei- und untergeordnet [3]). Die königlichen Kommissäre, deren Anstellung bei den Magistraten der größeren Städte sich die Staatsregirung vorbehalten hat, sollen sich übrigens in die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten nicht

---

2) §. 20. 34—36, 55, 82, 83. Gemeindeumlagen Gesetz von 1819, art. 1 u. 9. Verordnung über das Verhältniß der königlichen Kommissarien in den Städten zu den Magistraten von 1818, §. 1, im bairisch. Gesetzblatt von 1818, p. 617.

3) Gemeinde Edict von 1818. Gemeinde Wahlordnung von 1818; und Verordnung über die Polizeidirection in München von 1818, im Gesetzbl. von 1818, p. 49 ff., 478 ff. u. 573 ff. Verordnung über die Umlagen für Gemeindebedürfnisse von 1819, im Gesetzbl. von 1819, p. 83 ff. Gemeindegesetz von 1834, im Gesetzbl. von 1834, p. 109 ff. Verordnung über die Polizeidirection in München von 1846, im Regirungsbl. von 1846, p. 761 ff. Pözl, Lehrbuch des Bair. Verfassungsrechtes, 2. Aufl., p. 233—278.

mischen. Denn ihre Hauptbestimmung ist die Handhabung der Polizei [4]).

Auch die bairischen Städte haben demnach nun, nach dem bestehenden Rechte, wieder eine sehr ausgedehnte Autonomie mit dem Rechte der Selbstbesteuerung und dem Rechte der selbständigen Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten erhalten. Dieses Selbstregiment ist zwar beschränkt auf die inneren Angelegenheiten der Gemeinde. Denn die Polizei-, Justiz- und Militärgewalt ist auch in Baiern der Staatsregirung vorbehalten geblieben. Die Polizei soll jedoch von dem Magistrat, aber nur in der Eigenschaft eines Regirungsorgans ausgeübt werden. Die Verfassungsurkunde konnte demnach, wie bereits bemerkt worden ist, mit vollem Recht von einer Wiederbelebung der Gemeindekörper reden. Auch das Gemeindegesetz von 1834 weicht nicht von dieser Grundlage ab. Die Befugnisse der Gemeindeorgane sind vielmehr durch dieses Gesetz, theilweise wenigstens, sogar noch erweitert, jedenfalls näher bestimmt worden. Nichts desto weniger ist die Abhängigkeit der Gemeinden in Baiern immer noch sehr groß. Denn die Regirung hat nicht bloß das Recht der fortwährenden Aufsicht, sondern auch noch das Recht der besonderen Kuratel, und in allen wichtigen Angelegenheiten das Recht der Zustimmung und der Genehmigung. Die Staatsregirung hat demnach immer noch ein Recht der Kuratel über die minderjährigen Gemeinden. Und die Geschichte von München beweißt in welcher Weise diese Kuratel öfters ausgeübt worden ist, wenn auch gegen den Geist des §. 21 des Gemeinde Edicts. Die Stadt München mußte binnen 25 Jahren bloß auf die Verschönerung der Stadt über drei Millionen Gulden verwenden. Und die einfache Darlegung dieser Verhältnisse im Jahre 1845 von dem damaligen ersten Bürgermeister Dr. Bauer [5]) hatte zur Folge, daß das Buch mit Konfiskation bedroht wurde und nicht in den Buchhandel kam. Daß aber unter diesen Umständen eine neue Revision der Gemeindegesetze gewünscht wird, ist

4) Verordnung über die Königl. Kommissarien in den Städten von 1818, im Gesetzbl. von 1818, p. 616 ff.

5) Dr. Bauer, Grundzüge der Verfassung und Vermögensverwaltung der Stadtgemeinde München. München. 1845, p. 34 ff. u. 50 ff.

wohl begreiflich. Auch wurde im Jahre 1849 der Entwurf einer neuen Gemeindeordnung den Kammern vorgelegt, der mit vollem Recht wieder auf die alte Grundlage gebaut, zu gleicher Zeit aber einer freieren Bewegung und einer größeren Selbständigkeit der Gemeinden günstig war. Der Entwurf kam jedoch in den Kammern nicht mehr zur Berathung und wurde den folgenden Landtagen nicht mehr vorgelegt. Erst im Jahre 1869 kam, nach langer und gründlicher Berathung in den Gesetzgebungsausschüssen beider Kammern und nach einer sehr lebendigen Debatte in der Kammer der Reichsräthe, eine neue Gemeindeordnung zu stand, welche auf einer freieren Grundlage beruht, insbesondere die Gemeindekuratel beseitiget, nichts desto weniger aber doch noch Manches zu wünschen übrig läßt [6]).

Wie auf dem ganzen linken Rheinufer, so wurde auch in der bairischen Pfalz zur Zeit ihrer Vereinigung mit Frankreich die französische Municipalverfassung eingeführt. Und sie ist auch noch unter der bairischen Regirung geblieben. Denn das Gemeinde Edict von 1818 wurde bei der Publikation der Verfassungsurkunde in der Pfalz, im damaligen Rheinkreise, nicht mit publicirt [7]). Erst im Jahre 1837 erhielt die Pfalz ein eigenes Gesetz über den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe und ein anderes über die Gemeindeumlagen. Aber auch durch diese beiden Gesetze wurde die französische Municipalverfassung nicht wesentlich verändert. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten blieb nach wie vor fast ausschließlich in den Händen des Bürgermeisters und im Verhinderungsfall soll er durch einen Adjuncten vertreten werden. In wichtigeren Fällen, insbesondere auch bei neuen direkten und indirekten Steuern soll zwar der Gemeinderath beigezogen werden, alles jedoch von der Entschließung und Genehmigung der Verwaltungsbehörden abhängen. Im Falle der Verweigerung der Deckung der gesetzlich begründeten Gemeindebedürfnisse darf diese sogar von der Kreisregirung durch Anordnung direkter Umlagen

6) Gesetz, Die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betr. von 1869 im Gesetzblatt von 1869 p. 865 ff. Vrgl. den sehr umfassenden und gründlichen Vortrag des Freiherrn von Thüngen in dem Ausschusse der Kammer der Reichsräthe vom Jahre 1869.

7) Amtsblatt für den Rheinkreis von 1818, p. 850 u. 851.

bewirkt werden. Die Gemeinden in der Pfalz sind demnach, wie in Frankreich selbst, nichts Anderes als untergeordnete Polizeianstalten des Staates gewesen[8]). Erst im Jahre 1869 erhielt auch die Pfalz eine auf germanischer Grundlage beruhende Gemeindeordnung. (§. 685.)

§. 690.

In den Jahren 1806 bis 1817, zur Zeit des Rheinbundes und noch einige Jahre nachher, wurde auch in Würtemberg den Gemeinden alle bis dahin noch übrige Selbständigkeit entzogen. Erst im Jahre 1818 wurde wieder der Weg zum Besseren betreten. Und im Jahre 1822 wurden sodann die Gemeinden wieder auf alter Grundlage neu organisirt[1]). In dem Verwaltungsedicte vom Jahre 1822 wurde zwar kein Unterschied mehr zwischen der Verfassung der Städte und der Dörfer gemacht, vielmehr eine auf der Einwohnerzahl beruhende Klasseneintheilung eingeführt. Nach Verschiedenheit ihrer Größe wurden nämlich die Gemeinden in drei Klassen eingetheilt, in Gemeinden von mehr als 5000, von mehr als 1000 und von weniger als 1000 Einwohnern (§. 2). Hinsichtlich der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten erhielten aber die Gemeinden wieder eine größere Selbständigkeit. Die Gemeindeverwaltung ist in die Hände eines aus 7 bis 21 Mitgliedern bestehenden Stadtraths gelegt worden, welcher auch die Rechte der Gemeinde vor den Staatsbehörden zu vertreten hat. Dieser Stadtrath soll von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte auf zwei Jahre gewählt und diejenigen Gemeinderäthe, welche nach zwei Jahren wieder gewählt werden, auf Lebenszeit im Amte bleiben (§. 4—9, 19, 21, 30 u. 31). Der Stadtschultheiß ist der Vorsteher des Stadtrathes. Er wird aus drei von der Gemeinde gewählten Kandidaten von der Regierung, in den größeren Städten von dem König selbst ernannt. Er hat im Namen der Gemeinde die Ortspolizei zu handhaben und im Namen und aus Auftrag der Regierung die Landespolizei. Er

8) Die beiden Gesetze von 1837 im bairisch. Gesetzblatt von 1837, p. 137—152. vrgl. Poezl, a. a. O. p. 278—280.

1) Verfassungs Urkunde von 1819, §. 62—69. Reyscher, würtb. Pr. R., §. 758 ff.

hat auch eine nicht unbedeutende Strafgewalt und bei Vergehen und bei Verbrechen den ersten Angriff (§. 10—18). Ein aus eben so viel Mitgliedern als der Stadtrath bestehender Bürgerausschuß hat die Gemeinde dem Stadtrath gegenüber zu vertreten. Er wird von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte auf zwei Jahre gewählt. Auch der Obmann des Ausschusses wird von der Bürgerschaft gewählt. In den wichtigeren im Gesetze genau bestimmten Fällen muß nun dieser Bürgerausschuß von dem Stadtrath beigezogen werden, in manchen Fällen zur Abgabe eines Gutachtens, in anderen Fällen aber auch zur Zustimmung (§. 31, 36, 47—63 u. 137). Wenn nun in einem Falle, in welchem der Stadtrath an die Zustimmung des Bürgerausschusses gebunden ist, der Bürgerausschuß beigezogen worden und mit dem Stadtrath einverstanden ist, so hat sodann keine weitere Berathung statt. Die Zustimmung des Ausschusses wird vielmehr nur in das Rathsprotokoll eingetragen. Trägt jedoch der Ausschuß Bedenken der Ansicht des Stadtraths beizutreten, so ist derselbe berechtiget, zur abgesonderten Berathung abzutreten. Nach beendigter abgesonderter Berathung erscheint der Bürgerausschuß abermals im Stadtrath zur gemeinschaftlichen Berathung. Findet aber auch jetzt wieder keine Vereinigung statt, so wird der Ausschuß entlassen und die Berathung in dem Stadtrath allein fortgesetzt. Wenn nun der von dem Stadtrath gefaßte Beschluß mit der Ansicht des Bürgerausschusses im Widerstreit steht, so bleibt die Sache, worüber Meinungsverschiedenheit besteht, im vorigen Zustand, ausgenommen dann, wenn eine Verbindlichkeit der Gemeinde oder der Gemeindevorsteher unerfüllt bleiben müßte. Denn in diesem Falle soll die Staatsbehörde einschreiten (§. 54 u. 55). Die landesherrlichen Aemter und Behörden haben das Recht der Oberaufsicht über das Gemeindewesen, aber keine Kuratel mehr über die für großjährig erklärten Gemeinden. In den wichtigeren Angelegenheiten ist jedoch die landesherrliche Genehmigung der Stadtrathsbeschlüsse nothwendig. Auch darf der Oberamtmann in gewissen Fällen den Sitzungen des Stadtraths beiwohnen. In die Freiheit der Berathung der Rathsglieder darf er aber auch in diesem Falle nicht eingreifen (§. 5, 38, 64—67 u. 112—117) [2]).

2) Verwaltungsedict für die Gemeinden vom 1. März 1822 bei Weiske,

Das Stadtregiment ist demnach in Württemberg wieder sehr selbständig. Und die Gemeinden regiren sich daselbst auch wirklich wieder selbst.

§. 691.

Wie in Würtemberg so wurde auch in Baden zur Zeit des Rheinbundes den Gemeinden alle Selbständigkeit entzogen, der Unterschied zwischen Stadt- und Dorfverfassung aufgehoben, das Stadtregiment in völliger Abhängigkeit von den landesherrlichen Behörden von einem Bürgermeister und Stadtrath geführt und jede Gemeinde als minderjährig behandelt [1]). Erst im Jahre 1831 wurde die Gemeindeverfassung wieder auf alter Grundlage neu aufgebaut. Nach dem Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom Jahre 1831 soll zwar kein Unterschied mehr zwischen Stadt- und Dorfverfassung bestehen. Jede Gemeinde erhielt aber wieder das Recht die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, ihr Vermögen selbständig zu verwalten und die Ortspolizei zu handhaben (§. 1 u. 6). Der Gemeinderath, bestehend aus einem Bürgermeister und 3 bis 15 Mitgliedern, hat die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu führen. Und außerdem hat er auch noch die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbüchrr. Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeinde auf 6 Jahre gewählt. Der Bürgermeister muß aber von der Staatsbehörde bestätiget werden. Sollte der Gewählte nicht bestätiget, aber dennoch zum zweiten und dritten Male wieder gewählt werden, so muß derselbe nach der dritten Wahl von der Regirung bestätiget werden (§. 8, 11, 14, 42—45, 82, 130—133). Der Bürgermeister hat den Vorsitz im Gemeinderath und die Gemeindeverwaltung zu leiten. Auch ist ihm die Ortspolizei übertragen, so weit nicht einzelne Zweige einer landesherrlichen Polizeistelle zugewiesen sind. Endlich sind

---

p. 129 ff. vrgl. Edict über die Gemeindeverfassung vom 31. December 1818. von Mohl, würtemb. Staatsrecht, II, 143—222.

1) Zweites Konstitutions Edict über die Verfassung der Gemeinheiten von 1807, §. 2, 5—7 u. 11. Mors, Real Repertorium, v. Gemeinden und Städte. Fink, Realrepertorium.

ihm auch noch einige gerichtliche Funktionen gesetzlich übertragen (§. 6, 41, 47 ff.). Zu seiner Unterstützung bei der Verwaltung der Polizei können ihm einige Mitglieder des Gemeinderaths als Beigeordnete beigegeben werden. Und in den Städten über 3000 Seelen kann auch noch ein zweiter Bürgermeister als sein Gehilfe und Stellvertreter gewählt werden (§. 16 u. 50). Neben dem Gemeinderath steht in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuß und die Gemeindeversammlung (§. 9). Der Bürgerausschuß, der aus eben so vielen Mitgliedern als der Gemeinderath bestehen soll, wird von der Gemeinde auf 4 Jahre gewählt. Die Mitglieder müssen zu einem Drittheil aus dem höchstbesteuerten Drittheil der Bürgerschaft, zu einem Drittheil aus dem niedrigst besteuerten Drittheil und zu einem Drittheil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und letzten Drittheil in der Mitte befinden. Der Ausschuß wählt unter sich einen Obmann (§. 27, 28, 31 u. 33). Der Bürgerausschuß muß in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen von dem Gemeinderath beigezogen werden. Und ohne dessen Zustimmung können sodann die Beschlüsse des Gemeinderathes nicht vollzogen werden (§. 135—139). Auch muß in einigen gesetzlich bestimmten Fällen, oder wenn es von der Staatsregierung, von dem Gemeinderath, von dem Bürgerausschuß oder von einer Anzahl Bürger begehrt wird, eine Gemeindeversammlung berufen werden (§. 36—40 u. 82). Die Gemeindeverwaltung steht unter der Aufsicht des Staates. Allein nur hinsichtlich der Ortspolizei steht sie unter einer ununterbrochenen Aufsicht. Denn hinsichtlich der übrigen Gemeindeverwaltung ist diese Aufsicht beschränkt auf eine Einsichtnahme und auf eine Prüfung und Verbesserung der Mängel. Bei manchen Handlungen ist jedoch auch die Staatsgenehmigung nothwendig (§. 7 u. 151). Auch hat bei Gesetzwidrigkeiten ein Rekurs an die höheren Verwaltungsstellen statt (§. 152) [2]). Auch in Baden ist demnach das Stadtregiment wieder ein selbständiges Selbstregiment.

---

2) Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. December 1831 bei Weiske, p. 201 ff.

§. 692.

In Kurhessen wurde, nachdem mit der französischen Herrschaft auch das Königreich Westphalen wieder verschwunden war, die französische Municipalverfassung abgeschafft und die alt Hessische Gemeindeverfassung mit den Greben, Eidgeschwornen u. s. w. wieder hergestellt. Erst im Jahre 1834 wurde auch diese Verfassung wieder abgeschafft (§. 106 u. 107) und eine neue für alle Gemeinden gleichförmige Gemeindeordnung eingeführt, welche vielfach an die französischen Einrichtungen erinnert, im Wesentlichen jedoch auf alter deutscher Grundlage beruht. Nach dieser Gemeindeordnung für die Stadt- und Landgemeinden soll kein Unterschied mehr zwischen Städten und Landgemeinden bestehen, jede Gemeinde jedoch berechtiget sein mit Zustimmung der Regierung eigene Statute zu errichten (§. 1—3). Ein in Beisein eines Regirungsdeputirten von dem Gemeindeausschuß gewählter und von der Regirung bestätigter Bürgermeister, der in den Hauptstädten den Titel Oberbürgermeister führt, steht als Ortsvorstand an der Spitze der Gemeinde. Als Gemeindebehörde hat der Ortsvorstand die gesammte Verwaltung des Gemeindewesens und außerdem noch als Hilfsbeamter des Staates die Ortspolizei u. a. m. zu besorgen (§. 36, 40, 41, 46, 50, 59—61). Als Gehilfe und Stellvertreter darf er sich aus dem Gemeinderath einen oder mehrere Beigeordnete wählen, welche sodann den Titel Vicebürgermeister und in den Hauptstädten Bürgermeister führen (§. 41 u. 62). An der Seite des Ortsvorstandes und unter dessen Leitung steht ein aus 4 bis 12 Mitgliedern bestehender Stadtrath, welcher das gesellschaftliche Interesse der Gemeinde zu vertreten und in den schwierigeren Angelegenheiten zu berathschlagen und zu beschließen hat (§. 36, 39, 63 u. 90). Dazu kommt noch ein Gemeindeausschuß, bestehend zur Hälfte aus hochbesteuerten Bürgern, welcher eine Mitaufsicht auf die Gemeindeverwaltung führt und an dessen Zustimmung der Stadtrath in manchen Fällen gebunden ist, der ferner gemeinschaftlich mit dem durch außerordentliche Mitglieder verstärkten Ausschuß und mit dem Stadtrath den Ortsvorstand und die Stadträthe zu wählen und im Verhältniß zum Stadtrath die Gemeinde zu vertreten hat (§. 36, 38—40, 46, 64—66, 80 u. 90). Eine Gemeindeversamm-

lung findet nur dann statt, wenn die Wahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses vorgenommen wird, oder wenn es ein Gesetz gebietet oder die Regirung begehrt (§. 37, 38 u. 45). Für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, z. B. für das Bauwesen, das Markwesen u. a. m. können auf den Vorschlag des Ortsvorstandes Deputationen aus Mitgliedern des Gemeinderaths gebildet werden (§. 52). Die städtische Verwaltung steht zwar unter der Aufsicht der Regirung. Die Regirung darf jedoch die Geschäftsführung der Gemeindebehörden nur beobachten und dafür sorgen, daß dieselbe im ordnungsmäßigen Gange bleibe und bekannt gewordene Störungen beseitiget werden. Denn eine Gemeinde Kuratel gibt es auch in Kurhessen nicht mehr. Nur die Geschäftsführung der Ortsvorstände als Hilfsbeamte des Staates hat natürlich die Regirung vollständig zu leiten und zu beaufsichtigen (§. 92 ff.). Auch ist bei Veräußerungen von Gemeindegütern, bei Gemeinheitstheilungen u. drgl. m. die Genehmigung der landesherrlichen Aufsichtsbehörden nothwendig (§. 84) [1]). Demnach besteht, oder bestand bis zum Jahre 1866, auch in Kurhessen wenigstens gesetzlich, wieder ein sehr selbständiges Stadtregiment.

§. 693.

Auch in Oesterreich besteht kein Unterschied mehr zwischen Stadt- und Landgemeinden. Nach dem provisorischen Gemeindegesetze von 1849 sollen jedoch die Landeshaupt- und Kreisstädte durch Gesetze eigene Verfassungen erhalten. Auch haben andere bedeutendere Städte das Recht die Bewilligung einer eigenen städtischen Verfassung im Wege der Gesetzgebung zu begehren. Allzeit sollen aber die Vorstädte mit der Stadt eine einzige Gemeinde bilden (§. 2 u. 6). Die Gemeindeglieder sind entweder Gemeindebürger oder Gemeindeangehörige. Gemeindebürger sind alle Einwohner, welche von einem in der Gemeinde liegende Haus- oder Grundbesitz, oder von einem den beständigen Aufenthalt in

1) Gemeindeordnung für die Stadt- und Landgemeinden vom 28. Octo-
2) ber 1834 bei Weiske, p. 25 ff. Hermann Müller, über Gemeindever-
Decelung zunächst für Kurhessen. Hanau 1831.

der Gemeinde bedingenden Gewerbe oder Erwerbe einen bestimmten Jahresbeitrag an direkten Steuern entrichten, oder von der Gemeinde förmlich als Gemeindebürger anerkannt worden sind. Gemeindeangehörige aber sind alle anderen, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband gehören. Die Gemeindebürger haben außer den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeindeangehörigen auch noch das aktive und passive Wahlrecht (§. 7—12, 23, 24 u. 28). Die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert (§. 26, 74 u. 75). Der Wirkungskreis der freien Gemeinde ist, nach den allgemeinen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, entweder ein natürlicher, der alles umfaßt, was das Interesse der Gemeinde berührt, oder ein übertragener, der die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte umfaßt, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege übertragen worden sind.

Der natürliche Wirkungskreis soll nach den Motiven zu dem Gemeindegesetze alle inneren Angelegenheiten der Gemeinde umfassen und in dieser Beziehung der Gemeinde die vollste Autonomie und die freieste Bewegung zustehen, „in Allem, „was die Gemeinde allein berührt, die Verwaltung „ihres Vermögens, die Bestellung ihrer Organe, die „Handhabung der rein örtlichen Polizei u. s. w. Auch soll jede Gemeinde berechtiget sein, Abänderungen des Gemeindegesetzes zu beantragen, wenn es ihre eigenthümliche Verhältnisse nothwendig machen (§. 70). Endlich hat auch jede Gemeinde das Recht der Selbstbesteuerung. Wenn jedoch die direkten Steuern 10 Procent und die indirekten 15 Procent der Gemeindesteuer übersteigen, so ist die Zustimmung der Kreisgemeinde nothwendig und bei noch höheren Steuern die Sanction durch ein Gesetz (§. 77—79, 84 u. 85). Der Gemeindevorstand besteht aus einem Bürgermeister und aus mindestens zwei Gemeinderäthen. Sie werden von dem Gemeindeausschuß aus seiner Mitte gewählt. Die Gemeinderäthe sind, wie die Adjuncte oder Beigeordneten in Frankreich, die Gehilfen des Bürgermeisters und ganz abhängig von ihm, und im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter. Der Gemeindeausschuß kann sie aber auch zu Gemeinde Cassieren ernennen, ihnen also eine selbständigere Stellung geben (§. 58, 82, 100, 126, 140 u. 141). Der Bürgermeister hat die Gemeinde nach Außen

zu vertreten, den Gemeindeausschuß zu berufen und zu präsidiren, die Beschlüsse des Ausschusses zu vollziehen, die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei ganz selbständig zu führen und zu handhaben, und die Gemeindebeamten und die Gemeindediener zu ernennen und zu disciplíniren. Nur in wichtigeren Fällen muß er den Gemeindeausschuß zuweilen die Gemeinde selbst beiziehen (§. 100, 105, 107—122).

Außer diesem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde hat aber der Bürgermeister auch noch einen übertragenen Wirkungskreis, nämlich die Besorgung gewisser öffentlicher Geschäfte, welche ihm vom Staate zugewiesen worden sind, insbesondere auch die Erhebung der direkten Steuern, die Konscriptions-, Einquartirungs- und Vorspannsangelegenheiten, die Fremdenpolizei, die erste Untersuchung bei Verbrechen, die Publikation und den Vollzug der Gesetze, endlich die Aufsicht über Maß und Gewicht (§. 126—139).

Gemeindeversammlungen haben nur bei Wahlen und bei hohen Steuerumlagen statt. In der Regel wird die Gemeinde durch einen Gemeindeausschuß vertreten. („die Repräsentanz der Gemeinde ist der Gemeindeausschuß." §. 27, 68 u. 79.) Der Ausschuß besteht nach der Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder, wenn diese 100 nicht übersteigt, aus wenigstens 8 oder 9 Mitgliedern, und wenn jene Zahl 100 übersteigt, aus 10 und mehr Mitgliedern. (§. 44 u. 45.) Er wird nach Maßgabe der Bevölkerung von zwei oder drei Wahlkörpern gewählt. Die Wahlkörper werden nach der Höhe der Besteuerung gebildet. (§ 36—38.) Die Ehrenbürger und die in der Gemeinde ansäßigen Geistlichen, Staatsbeamten, Offiziere, öffentlichen Lehrer und Doctoren und anderen Graduirten gehören in den Wahlkörper der Höchstbesteuerten. (§. 28 u. 39.) Jeder Wahlkörper versammelt sich abgesondert und wählt aus allen wählbaren Gemeindegliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers. Und die Abstimmung geschieht mündlich und öffentlich. (§. 42 u. 52.) Der Gemeindeausschuß hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren, die Gemeinde Steuern zu bewilligen, die Zahl der Gemeindebeamten und Diener und ihren Gehalt und ihre Bezüge zu bestimmen, die Verwaltungsorgane der Gemeindeanstalten und einen Gemeinde Cassier zu ernennen, endlich die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten entweder in den jährlichen Sitzungen oder durch eigene ständige Kom-

missionen zu überwachen. (§. 71—93.) Den Vorsitz im Ausschuß führt der Bürgermeister. Der Ausschuß hält jährlich zwei ordentliche Sitzungen. In wichtigen und dringenden Fällen kann er aber von dem Bürgermeister noch öfter berufen werden, wenn es der Bürgermeister für nothwendig hält, oder wenn es von der Bezirksbehörde oder von einem Drittheile der Ausschußmitglieder begehrt wird. Die Ausschußsitzungen sind öffentlich. (§. 100—105.) Eine Gemeinde Kuratel gibt es nach dem Gesetze auch in Oesterreich nicht mehr. Die Gemeindewahlen sind ganz frei. Eine landesherrliche Bestätigung der Gewählten ist nicht mehr nothwendig. Auch ist die Autonomie ganz frei und selbständig. Denn jede Gemeinde kann über Alles verfügen, was in ihren natürlichen Wirkungskreis gehört. Bei den wichtigeren Angelegenheiten ist zwar die Zustimmung der Kreisvertretung oder sogar ein Gesetz nothwendig, niemals aber die Genehmigung der landesherrlichen Behörden. (§. 70, 79, 80 u. 110.) Nur die Verfertigung der Wahllisten soll unter der Leitung der landesherrlichen Behörden vorgenommen werden und bei vorgefallenen Unregelmäßigkeiten eine Berufung an dieselben statt haben. (§. 38, 41 u. 110.) Auch versteht es sich von selbst, daß die Bürgermeister hinsichtlich des übertragenen Wirkungskreises unter den Regirungsbehörden stehen. (§. 126 ff.) [1]).

Oesterreich besitzt demnach gesetzlich die freieste Gemeindeverfassung in ganz Deutschland. Denn die Gemeindewahlen sind ganz frei und an keine landesherrliche Bestätigung gebunden. Auch bedürfen die wichtigsten Gemeindeangelegenheiten keiner Zustimmung der landesherrlichen Behörden, vielmehr nur der Genehmigung der Kreisvertretung oder eines Gesetzes. Die Autonomie der Gemeinden soll nach den Motiven des Gesetzes in allen inneren Gemeindeangelegenheiten (in dem natürlichen Wirkungskreis) keine andere Grenzen haben als jene, wo das Interesse einer anderen Gemeinde, der Kreisgemeinde oder der Landesgemeinde (des Staates) beginnt. Auch hat dieses Gemeindegesetz den großen Vorzug vor vielen anderen Gemeindegesetzen, daß nach ihm nicht die Majorität der Massen entscheidet, sondern die Majorität derjenigen, welche

1) Provisorisches Gemeindegesetz vom 17. März 1849, u. Reichsgesetze für das Kaiserthum Oesterreich. Wien. 1849 I, 69 ff. und die Motive dazu, eod. p. 59 ff.

ein wirkliches Interesse an die Gemeinde knüpft, indem die wahlberechtigten Bürger entweder einen Haus- oder Grundbesitz in der Stadt, oder ein den beständigen Aufenthalt in der Gemeinde bedingendes besteuertes Gewerbe besitzen müssen, und die Wahlen von mehreren nach der Höhe der Besteuerung zu bildenden Wahlkörpern vorgenommen werden sollen. Auch ist durch die Beiziehung der Ehrenbürger, der Seelsorger, der Staatsbeamten, der Offiziere, der Graduirten und der öffentlichen Lehrer zu dem Wahlkörper der Höchstbesteuerten für die Intelligenz der Wahlkörper gesorgt. Dieses Gemeindegesetz ist jedoch nur provisorisch. Und man erwartet ein neues Gesetz.

§. 694.

Die aller neueste Städteordnung außer in Baiern ist im Jahre 1857 in dem Fürstenthum Schwarzburg Sondershausen erschienen. Nach ihr soll die Stadtgemeinde durch einen Stadtrath oder Magistrat und durch eine Stadtverordnetenversammlung vertreten werden. (§. 9 u. 63.) Der Stadtrath besteht in Städten unter 2500 Einwohnern aus einem Bürgermeister und aus einem Stellvertreter, in Städten über 2500 Einwohnern aber aus einem Bürgermeister und aus einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister. Die Bürgermeister und Beigeordneten werden von der Stadtverordnetenversammlung auf 12 Jahre gewählt und müssen von dem Landesherrn bestätiget werden. Wenn die Bestätigung versagt, und auch die zweite Wahl nicht bestätiget wird, so ist der Landesherr berechtiget die Stelle zu besetzen. Auch wird der Stadtrath von einem landesherrlichen Kommissär in Eid und Pflicht genommen. (§. 85, 86, 92 u. 96.) Der Stadtrath steht als Ortsobrigkeit an der Spitze der Gemeindeverwaltung und besorgt sie in der Regel allein, bei Städten über 2500 Einwohner der Bürgermeister gemeinschaftlich mit dem Beigeordneten, in Städten unter 2500 Einwohnern aber der Bürgermeister ganz allein. (§. 102 ff. u. 123 ff.) Nur bei wichtigeren Angelegenheiten muß der Stadtrath auch noch die auf zwei Jahre gewählten Stadtverordneten beiziehen. (§. 97 ff. u. 112 ff.) Die Oberaufsicht des Staates ist sehr lästig. Was nur von einiger Wichtigkeit ist bedarf der landesherrlichen Genehmigung. (§. 137 ff.) Die landesherrlichen Behörden dürfen sogar die Mitglieder des Stadtraths und der Stadtverordnetenversammlung und andere Ge-

meindebeamte mit Ordnungs- und Disciplinarstrafen belegen. (§. 143.) Und wenn der Stadtrath und die Stadtverordneten die nothwendigen Gemeindebeamten und Gemeindediener nicht anstellen und nicht ausreichend besolden wollen oder die nothwendigen Ausgaben der Gemeinde verweigern, so soll von Amtswegen eingeschritten und das Geeignete von den landesherrlichen Behörden angeordnet und vollzogen werden. (§. 94 u. 144.) [1]). Es bestätigt sich demnach auch im Fürstenthum Schwarzburg Sondershausen wieder die alte Erfahrung, daß je kleiner der Staat desto drückender und lästiger das Regiment.

5. Städte mit alter, wenn auch modificirter Verfassung.

§. 695.

In vielen Städten hat sich die alte Verfassung erhalten oder sie wurde wenigstens seit der Befreiung Deutschlands von der französischen Herrschaft im Jahre 1813 mit mehr oder weniger Modifikationen wieder hergestellt.

Im ehemaligen Königreich Hannover bestand lange Zeit keine allgemeine Städteordnung. Wie in Kurhessen u. a. m. so wurden nach der Vertreibung der Franzosen auch in Hannover die älteren Städteverfassungen wieder hergestellt. Seit dem Jahre 1819 wurde jedoch in mehreren Städten die alte Verfassung etwas modificirt. Mehrere Städte, unter Anderen Hannover, Eimbeck, Hameln, Stade, Buxtehude, Fürstenau, Leer, Esens, Aurich, Wunstorf, Duderstadt, Osterode, Nehburg, Nordheim, Harburg, Dransfeld, Lingen, Norden, Göttingen, Hardegsen, Pattensen, Elbingeroda, u. a. m. erhielten nämlich eigene Verfassungsurkunden, in welchen zwar von einigen allgemeinen Principien ausgegangen, aber keineswegs auf Gleichförmigkeit hingewirkt worden ist. Es wurde nämlich in allen diesen Verfassungsurkunden von dem Princip der Trennung der Justiz von der Verwaltung ausgegangen, auch jeder Stadt die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt gelassen, im Uebrigen aber die Oertlichkeit und die frühere Verfassung möglichst berück-

1) Städteordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom 10. Juli 1857, in der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen von 1857 Nr. 17.

sichtiget [1]). In dem Staatsgrundgesetz von 1833 §. 42—56, und dann mit einigen wesentlichen Modifikationen in dem Landesverfassungsgesetze von 1840 wurden zum ersten Mal allgemeine Grundsätze ausgesprochen, nach welchen die einzelnen Städte nach vorgängiger Verhandlung mit ihnen eigene Verfassungsurkunden erhalten sollten. Danach sollte ein von der Bürgerschaft gewählter Magistrat die Gemeindeverwaltung führen und die Polizei handhaben. Die gleichfalls von der Bürgerschaft zu wählenden Vertreter der Bürgerschaft sollten die Verwaltung und die Rechnungsablage controliren. Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrates und der Vertreter der Bürgerschaft bedurften der landesherrlichen Bestätigung nicht mehr. Die Regirungsbehörden hatten zwar noch eine Oberaufsicht über die Gemeinden, aber keine Vormundschaft mehr. Die Regirung konnte zwar eine eigene von der städtischen verschiedene Polizeibehörde anordnen. Aber auch in diesem Falle sollte dem Magistrate die Besorgung alles desjenigen verbleiben, was die Gewerbsverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat. Die bereits bestehenden Verfassungsurkunden einzelner Städte sollten bei ihrer Revidirung unter Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, so wie unter Zuziehung von Vertretern der Bürgerschaft mit jenen allgemeinen Grundsätzen in Uebereinstimmung gebracht werden [2]). Erst im Jahre 1851 erhielt auch das Königreich Hannover eine allgemeine für alle Städte des Landes geltende Städteordnung. Nach ihr soll zwar jede Stadt berechtiget sein durch ein Ortsstatut die besonderen Verhältnisse der Stadt zu regeln. Dieses Ortsstatut darf jedoch der allgemeinen Städteordnung nicht widerstreiten und bedarf der Genehmigung des Mi-

1) Verfassungsurkunde für die Stadt Hannover vom 12. März 1824, in der Sammlung der Gesetze für das Königreich Hannover von 1824, Abth, III, p. 57. Verfassungsreglement für die Stadt Fürstenau vom 11. Januar 1828, in Gesetzsamml. von 1828, Nr. 1, p. 1 ff. Und die übrigen Verfassungsurkunden in der Gesetzsammlung von 1819, 1820, 1824 bis 1831.

2) Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840, §. 58 u. 59 bei Weiske, p. 124.

nisteriums des Innern. Jede Stadt soll durch einen Magistrat verwaltet und durch diesen und durch Bürgervorsteher vertreten werden. Der Magistrat, bestehend aus einem Bürgermeister und aus zwei oder mehreren Senatoren, hat die städtischen Angelegenzu verwalten und als Organ der Staatsgewalt die Polizei im Stadtgebiet, die gerichtliche Polizei ebensowohl wie die Sicherheits- und Ordnungspolizei und die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu besorgen. Die Magistratsglieder werden von dem Magistrate gemeinschaftlich mit den Bürgervorstehern gewählt. Die Gewählten müssen aber von der Regirung bestätiget werden. Die Bestätigung darf jedoch nur aus gesetzlichen Gründen und unter Angabe dieser Gründe verweigert werden. An der Seite des Magistrates steht das Kollegium der Bürgervorsteher, welches die Stadtgemeinde zu vertreten hat. Die Bürgervorsteher werden von der Bürgerschaft nach Wahlbezirken auf 6 Jahre unter der Leitung eines Magistratsmitgliedes gewählt. Ueber die Gesetzmäßigkeit der Wahl entscheidet der Magistrat gemeinschaftlich mit den Bürgervorstehern. Das Kollegium der Bürgervorsteher hat die Verwaltung des Magistrates zu controliren und muß in allen wichtigeren Angelegenheiten von ihm zugezogen werden. Ein aus seiner Mitte gewählter Vorstand, der Wortführer, hat dabei den Vorsitz. Die Sitzungen des Bürgervorsteher Kollegiums sind öffentlich. Der Magistrat steht unter der Provinzialregirung. Diese darf sich jedoch in die städtische Verwaltung nicht mischen. Auch darf kein anderer landesherrlicher Beamter mehr an der städtischen Verwaltung Antheil nehmen. Nur als Organ der Staatsgewalt steht der Magistrat unabhängig von der Stadtgemeinde unter der direkten Leitung der landesherrlichen Regirung. Auch ist die Regirung in gewissen Fällen berechtiget gegen den Willen der Stadt eine eigene Polizeidirection zu errichten. Und die Polizei der Residenzstadt Hannover soll durch ein eigenes Gesetz geregelt werden [3]).

§. 696.

Wie in Hannover so wurden auch im Herzogthum Olden-

3) Städteordnung vom 1. Mai 1851, in der Gesetzsammlung von 1851, I. Abthl. Nr. 17, p. 63—92.

burg, nach der Vertreibung der Franzoſen, die alten Städteverfaſſungen wieder hergeſtellt, ſpäter aber den einzelnen Städten beſondere Verfaſſungsurkunden ertheilt, in welchen die alte Verfaſſung nach den örtlichen Bedürfniſſen modificirt worden iſt [1]). Erſt im Jahre 1833 erhielt auch das Herzogthum Oldenburg eine allgemeine Städteordnung [2]).

In Mecklenburg und Pommern hat ſich die alte Städteverfaſſung bis auf unſere Tage erhalten. Daher findet ſich noch die meiſte Selbſtändigkeit und ſtädtiſche Freiheit in Roſtock und in Stralſund. Im Großherzogthum Mecklenburg Schwerin erhielt jedoch die Stadt Wismar am 29. December 1830 eine vorläufige Verordnung über die Verwaltung der Stadt und Parchim am 19. April 1832 eine Verordnung über die Bürgerrepräſentation und über die Magiſtratswahlen. Faſt gleichzeitig mit der Städteordnung für die preuſſiſchen Oſtprovinzen vom Jahre 1853 iſt zwar auch für die jetzt preuſſiſchen Städte in Neuvorpommern ein beſonderes Geſetz erſchienen, nach welchem jene Städte ihre bisherige Verfaſſung behalten, aus dieſer jedoch durch einen beſonderen Stadtreceß Alles entfernen ſollten, was ſich nicht mit der preuſſiſchen Geſetzgebung vertrage. Da nun die mittelalterliche vorherrſchend ariſtokratiſche Verfaſſung jener Städte mit der preuſſiſchen Städteordnung von Grund aus in Widerſpruch ſteht, ſo kam es gleich auf dem Landtage von $18^{52}/_{53}$ zu lebhaften Debatten, die jedoch kein anderes Reſultat hatten, als daß nun für jede Stadt ein beſonderer Receß (Statut) von dem Rath und den bürgerlichen Kollegien entworfen und zur Beſtätigung des Königs eingereicht werden muß. Für die zeitgemäße Umbildung der mittelalterlichen Beſtimmungen in jenen Verfaſſungen war aber dadurch gar nichts gewonnen [3]).

---

1) Runde, kurzgefaßte Oldenburgiſche Chronik. Oldenburg, 1823, p. 179 f. Verordnung über die Verfaſſung der Landgemeinden von Oldenburg und Jever vom 28. December 1831 bei Weiske, p. 398.

2) Städteordnung vom 12. Auguſt 1833.

3) Ueber das Selfgovernment in England und Preuſen p. 44 u. 45 vrgl. oben §. 688.

§. 697.

Auch im Königreich Sachsen hat sich die alte Städteverfassung erhalten. Sie wurde jedoch in Dresden und Leipzig in den Jahren 1817, 1822 u. s. w. Durch besondere Patente und Regulative hinsichtlich der Polizeiverwaltung und Vertretung der Bürgerschaft modificirt. Ein von der Bürgerschaft gewählter und von der Regirung bestätigter Stadtrath hat die Gemeindeverwaltung zu besorgen und die Polizei zu handhaben. An seiner Seite steht ein Bürgerausschuß, bestehend in einigen Städten aus den Viertelsmeistern, in Leipzig aber aus Kommunrepräsentanten. Auch Dresden hat eine eigenthümliche Kommunverfassung erhalten. Manche Stadtgemeinden, welche hauptsächlich von der Feldwirthschaft leben, haben eine ähnliche Verfassung wie die Dorfgemeinden[1]). Die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 hat im Wesentlichen nur wenig geändert. Sie geht von der alten Grundlage aus. Ein Stadtrath soll die Verwaltung besorgen und ein Bürgerausschuß (die Stadtverordneten) an seiner Seite stehen. Neu ist nur die Art und Weise, wie der Stadtrath gewählt werden soll. Die Bürgermeister und besoldeten Rathsherren sollen nämlich auf Lebenszeit gewählt und die Wahl nicht mehr direkt von der Bürgerschaft, vielmehr von Wahlcollegien vorgenommen werden. Nur in Dresden und in Leipzig soll der Stadtrath von den Stadtverordneten allein, in den übrigen Städten aber außer von den Stadtverordneten noch von einem größeren Bürgerausschuß gewählt werden, der mindestens zweimal so stark sein soll, als die Zahl der Stadtverordneten. Auch ist es den Stadtverordneten gestattet, ihre Sitzungen öffentlich zu halten und ihre Verhandlungen und Beschlüsse dem Druck zu übergeben.

Späterhin erschienen noch ein Gesetz vom 9. December 1837, die Abänderung einiger Bestimmungen in der allgemeinen Städteordnung betreffend, und mehrere Lokalstatute, am 6. October 1836 für die Stadt Schneeberg, am 4. August 1838 für die Stadt Mylau, am 4. März 1840 für die Stadt Zittau u. a. m. Nach einer Erklärung des sächsischen Ministers des Innern in der Sitzung

1) Haubold, ed. von Günther, Lehrbuch des S. Pr. R. §. 410 u. 411.

Im Herzogthum Sachsen Altenburg stellt das Grundgesetz von 1831 einige allgemeine Vorschriften über die städtische Verfassung und Verwaltung auf. Jede Stadt ist jedoch berechtiget mit landesherrlicher Genehmigung besondere Städteordnungen zu entwerfen. Allenthalben soll die Justiz von der Verwaltung getrennt werden. Die Städte behalten aber das Recht ihre Justizbeamten zu wählen, wenn sie es althergebracht haben. Ein von den Stadtverordneten gewählter, von der Regirung bestätigter Bürgermeister oder Stadtschultheiß und ein Stadtrath soll die städtischen Angelegenheiten besorgen, ein Kollegium der Stadtverordneten aber dem Stadtrath rathend, vermittelnd und genehmigend zur Seite stehen [4]). Eigene Städteordnungen erhielten am 14. August 1829 die Stadt Eisenberg, am 17. Juni 1831 die Residenzstadt Altenburg, am 3. Februar 1832 die Kreisstadt Kahla und am 4. April 1835 die Stadt Ronneburg.

Im Herzogthum Sachsen Coburg Gotha erhielt die Residenzstadt Gotha am 16. Januar 1832 eine landesherrliche Verordnung über die künftige Verwaltung des gemeinen Wesens der Stadt.

Im Herzogthum Sachsen Anhalt Dessau hat ein von den Stadtverordneten gewählter und von der Regirung bestätigter Stadtrath die laufenden Geschäfte zu besorgen. An seiner Seite steht das von der Bürgerschaft gewählte Kollegium der Stadtverordneten, in manchen Fällen als berathende, in anderen als beschließende Behörde [5]).

Im Herzogthum Anhalt Bernburg erschien am 6. November 1823 eine Geschäftsordnung für die Magistrate und am 21. März 1825 ein landesherrliches Patent über die Vereinigung beider Magistrate in der Stadt Bernburg.

Eine ähnliche Verfassung wie in den sächsischen Herzogthümern haben die Städte im Herzogthum Braunschweig erhal-

---

4) Sachsen Altenburg. Grundgesetz vom 29. April 1831, §. 101 u. 115—125 bei Weiske, p. 390.

5) Städteordnung vom 10. December 1832. Heimbach, part. Pr. R. §. 333 u 335.

§. 297—300. und Zoepfl, allgemeines und deutsches Staatsrecht, 4. Aufl. §. 415—419. Hier nur einige wenige Bemerkungen über die Fortbildung der Verfassung jener vier Städte.

Nachdem der Großherzog von Frankfurt am 30. October 1813 seine weltlichen Würden niedergelegt hatte, kehrte die Stadt Frankfurt zu ihrer alten Verfassung, also zu dem Bürgervertrage von 1613 zurück. Schon das Generalgouvernement des Großherzogthums Frankfurt hatte unterm 14. December 1813 die alte reichsstädtische Verfassung zur Grundlage der zu entwerfenden neuen Verfassung erklärt. Auch waren bereits im Jahre 1814 mehrere Verfassungsentwürfe vorgelegt und geprüft worden. Da jedoch die Wiener Kongreßakte Art. 46 und die veränderte Richtung der Zeit mehrere Veränderungen und Zusätze nothwendig gemacht hatten, so dauerte es bis zum Jahre 1816, bis die neue Verfassung, die Konstitutions-Ergänzungsakte, zu Stand kam. Sie wurde am 17. und 18. Juli 1816 von der Bürgerschaft angenommen, am 19. Juli von dem Senate publicirt und am 18. October 1816 von dem Senat und der Bürgerschaft beschworen. Nur die alten Geschlechter (Alt-Limpurg), denen ihre alten Vorrechte entzogen worden waren, und die den christlichen Bürgern nicht gleichgestellten Juden protestirten gegen die neue Verfassung [1]). Die Protestation der Geschlechter hatte jedoch keine andere Folge, als daß dadurch einige interessante Schriften über die alten Rechte der adeligen Gesellschaft Alt-Limpurg von Fichard und Thomas veranlaßt worden sind, und daß zur Widerlegung der Grundidee der Schrift von Thomas Fichard's gründliche Geschichte der Entstehung von Frankfurt erschienen ist.

Nach der Konstitutions-Ergänzungsakte von 1816 ruht die höchste Gewalt, das Hoheitsrecht, auf der Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft (§. 5). Die Ausübung der Hoheitsrechte ist aber drei verschiedenen Behörden übertragen, einem Senat, einem ständigen Bürgerausschuß und einem gesetz-

1) vrgl. (von Fichard). Nachtrag der an die Bundesversammlung überreichten Bittschrift der Ganerbschaft Alt-Limpurg, p. 25—31. (Thomas). Der Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochenes Recht u. s. w. p. 43—55.

Jahr aus ihrer Mitte. Die 45 bürgerlichen Mitglieder sollen aber durch ein, jedes Jahr von der gesammten christlichen Bürgerschaft zu wählendes Wahlkollegium von 75 christlichen Bürgern gewählt werden. Zum Wirkungskreis des gesetzgebenden Körpers gehört die Gesetzgebung mit Ausnahme der authentischen Interpretation und Aenderung der Grundverfassungsgesetze, wobei erschwerende Formen eintreten, dann die Besteuerung, die Anordnung und Einrichtung der bewaffneten Macht, die Sanction der Staatsverträge, die Einsicht, Prüfung und Genehmigung des Staatshaushaltes, die Entscheidung der Streitigkeiten des Senates mit dem Bürgerausschuß, die Einwilligung zur Veräußerung der Gemeindegüter, die Mitwirkung bei Wiederbesetzung vakanter Stellen im Senate und in dem Bürgerausschuß, endlich die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung [2]).

Seit dem Jahre 1848 erlitt diese Konstitutions-Ergänzungsakte von 1816 mehrere wesentliche Aenderungen durch das Verfassungsgesetz über die Berufung einer konstituirenden Versammlung vom 19. October 1848 und durch das Gesetz vom 20. Februar 1849 über die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichheit aller Staatsangehörigen. Das letzte Gesetz wurde in Folge eines Bundesbeschlusses unterm 5. October 1852 wieder aufgehoben. Und an seine Stelle trat ein organisches Gesetz vom 12. September 1853 über die Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Landbewohner und der Juden, wodurch diese wenigstens theilweise den christlichen Stadtbürgern gleichgestellt worden sind. Dazu kam noch ein anderes organisches Gesetz, welches am 22. December 1854 von dem gesetzgebenden Körper beschlossen und am 5. und 6. Februar 1855 von der Bürgerschaft angenommen worden ist, wodurch auch noch der Senat und der gesetzgebende Körper etwas anders organisirt worden sind. Nach diesem Gesetze soll der Senat nur noch aus 21 auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern bestehen und die Wahl von 12 Wahlherren, 6 aus dem Senate und 6 aus dem gesetzgebenden Körper, vorgenommen werden. In dem Senate müssen wenigstens vier Mitglieder aus dem Handwerksstande und

2) Konstitutions-Ergänzungsakte von 1816 in der Gesetz-Statuten-Sammlung der freien Stadt Frankfurt von 1816 u. 1817, I, p. 1—70.

gemäßen Ausbildung der alten Einrichtungen verordnet und verfügt worden, was in dem sehr gründlichen Werke über Hamburgs Verfassung und Verwaltung von Westphalen zusammengestellt worden ist. Die Grundlage der alten Verfassung, das organische Ineinandergreifen des Senates, der erbgesessenen Bürgerschaft und der das nothwendige Mittelglied zwischen beiden bildenden bürgerlichen Kollegien, besteht aber bis auf die jetzige Stunde fort. Die oberste Gewalt, das Hoheitsrecht, ist daher nach wie vor bei dem Senat und bei der erbgesessenen Bürgerschaft und zwar bei beiden in unzertrennlicher Gemeinschaft. Der Senat hat als die ordentliche Obrigkeit die oberaufsehende und ausübende Gewalt. Und ihm zur Seite stehen mit ihrer alten Kompetenz die drei bürgerlichen Kollegien, das Kollegium der Oberalten, der Sechsziger und der Hundert und Achtziger. Sogar das Jahr 1848 und die folgenden Jahre vermochten nicht diese alte Grundlage der Verfassung zu erschüttern. Es wurde zwar auch in Hamburg im Jahre 1849 eine neue Verfassung decretirt. Aber schon im Jahre 1850 wurde sie wieder beseitiget und durch eine neue Verfassung, die sogenannte Neunerverfassung, ersetzt. Aber auch diese Verfassung kam nicht zur Ausführung. Eben so wenig die neuen Entwürfe, welche seitdem fast jedes Jahr gemacht und zum Theile auch der Bürgerschaft vorgelegt worden sind. Sie scheiterten sammt und sonders an dem festen Willen der erbgesessenen Bürgerschaft, die sich zu keiner Abänderung der alten seit Jahrhunderten bewährten Verfassung entschließen konnte, wiewohl auch sie einsehen mochte, daß im Einzelnen Manches und sogar Vieles der Verbesserung fähig und auch bedürftig sei [2]).

Auch in Lübeck wurde die alte Verfassung im Jahre 1813 wieder hergestellt. Die alten Verträge zwischen dem Rath und der Bürgerschaft von 1416 und 1534, zumal aber der Hauptreceß von 1669 wurden demnach wieder die Grundlage der neuen Verfassung. Dazu kamen aber noch seit 1813 viele einzelne Gesetze und Verordnungen, welche in der Sammlung der lübischen Verordnungen und Bekanntmachungen von 1821 und 1822 zu finden

2) vrgl. Zoepfl, §. 418.

sung dauerte aber nur bis zum Jahre 1849. Denn am 5. März 1849 wurde eine neue Verfassung zwischen dem Senat und der Bürgerschaft vereinbart, am 8. März in einer gemeinschaftlichen Versammlung des Senates und der Bürgerschaft unterzeichnet und am 21. März 1849 publicirt. Auch wurden zur weiteren Ausführung einzelner Bestimmungen jener Verfassung unterm 2. April 1849 noch mehrere andere Gesetze über den Senat, über die Wahl in die Bürgerschaft, über die Deputationen, über die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft, über Handels- und Gewerbekammern u. a. m. publicirt [6]). Da jedoch der Bundestag unterm 6. März 1852 diese Verfassung nicht im Einklang mit der Bundesgesetzgebung fand, so kam unter der Mitwirkung eines Bundeskommissärs unterm 21. Februar 1854 die jetzt noch geltende Verfassung zu Stand. Sie stimmt in der Hauptsache mit der Verfassung der Stadt Lübeck vom Jahre 1851 überein. Nach ihr besteht der Senat aus 18 Mitgliedern, von denen wenigstens 10 Rechtsgelehrte und 5 Kaufleute sein müssen. Die Senatoren werden auf Lebenszeit von theils aus dem Senat theils aus der Bürgerschaft genommenen Wahlmännern gewählt. Der Senat hat die oberste Leitung und Aufsicht in allen Staatsangelegenheiten, und die vollziehende Gewalt. An seiner Spitze stehen zwei von ihm aus seiner Mitte auf 4 Jahre gewählte Bürgermeister, von denen jeder aber nur zwei Jahre regirt. An der Seite des Senates steht, wie in Lübeck, eine aus 150 auf 6 Jahre gewählten Vertretern bestehende Bürgerschaft, welche alle landständischen Rechte namens der Staatsbürger auszuüben hat. Eine allgemeine Bürgerversammlung wird daher auch in Bremen nicht mehr berufen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft über die Auslegung eines Gesetzes oder eines gemeinschaftlichen Beschlusses des Senates und der Bürgerschaft hat das Oberappellationsgericht zu Lübeck zu entscheiden. Für die übrigen Fälle der Meinungsverschiedenheit besteht aber keine gesetzliche Bestimmung [7]).

6) Besonderer Abdruck der Verfassung von 1849, und der weiteren Gesetze vom Jahre 1849. Bremen 1849.

7) Verfassung der freien Hansestadt Bremen vom 21. Februar 1854. vrgl. Zoepfl, §. 417.

das Resultat einer freien Gemeindeverfassung, mehr noch als selbst der politischen Freiheiten. Denn nichts ist störender und verletzender als eine tagtäglich wiederkehrende Beschränkung der freien Bewegung, wie diese mit einer zu weit ausgedehnten Gemeinde Kuratel nothwendig verbunden ist, indem dieselbe Alles, was geschehen oder nicht geschehen soll, gebietet oder verbietet, alles und jedes maßregelt, und zwar immer auf Kosten der Gemaßregelten selbst. Die Freiheit von solchen Beschränkungen ist zwar bei jeder Gemeindeverfassung nothwendig, ganz vorzüglich aber bei der Verfassung der Städte, wegen der größeren Wichtigkeit der Städte und wegen des großen Einflusses der Städte auf das Land.

Es ist zwar eine heut zu Tage sehr verbreitete Ansicht, daß kein Unterschied mehr bestehe zwischen Stadt und plattem Lande, also auch kein Unterschied mehr zwischen der Verfassung der Städte und der Dörfer, daß vielmehr auch in dieser Beziehung völlige Gleichheit bestehen, die Verfassung sämmtlicher Gemeinden wenigstens auf möglichst gleicher Grundlage beruhen müsse. Und es sind nicht bloß Gelehrte, z. B. Ulmenstein[1]) u. a. m., sondern auch Praktiker, z. B. der geheime Rath von Rüdt[2]), der Freiherr von Closen[3]) u. a. m., welche diese aus der französischen Municipalverfassung entlehnte Ansicht vertheidigen. Daher ist jene Ansicht auch in viele Gesetzgebungen übergegangen, z. B. in die Gemeinde-Gesetze und Edicte von Nassau, Rheinhessen, Kurhessen, Baden, Würtemberg, Oesterreich u. a. m. Und noch im Jahre 1852 verordnete die revidirte Verfassungs Urkunde von Oldenburg (art. 67), daß alle Gemeinden in Stadt und Land eine möglichst gleiche Verfassung haben sollen. Nichts desto weniger ist diese Ansicht nicht richtig. Denn, wiewohl seit der veränderten Kriegsführung und seitdem die Stadtmauern gefallen, die Wälle geebnet und die Graben ausgefüllt worden sind, der alte Unterschied zwischen Stadt und Land nicht mehr besteht, so besteht dennoch nach wie vor noch ein wesent-

1) von Ulmenstein, die preußische Städteordnung p. 79.

2) von Rüdt, Commiss. Bericht an die erste Badische Kammer von 1831. Beil. Bd. II, 72 ff.

3) Verhandl. der 2. bairischen Kammer von 1831. Bd. 23. Prot. Nr. 132 p. 81.

regiment ein anderes als das Dorfregiment. Auch ist man in neueren Zeiten wieder mehr und mehr zu dem alten naturgemäßen Unterschied zurückgekehrt, zuerst wieder in Preußen im Jahre 1808, dann aber auch im Königreich Sachsen, in Hannover, Schwarzburg Sondershausen u. a. m., und seit dem Jahre 1818 auch wieder in Baiern. Zwar hat man in Baiern keine eigene Städteordnung, wie in Preußen, Sachsen, Hannover u. a. m. erlassen, vielmehr die von der Dorfverfassung verschiedene Stadtverfassung in einem und demselben Gesetze über die Gemeinden mit einander verbunden, wogegen in so fern nichts zu erinnern sein dürfte, als beide Verfassungen auch vieles mit einander gemein haben. Zweckmäßiger und leichter für die Anwendung dürfte es aber dennoch sein, wenn auch äußerlich in besonderen Gesetzen und Verordnungen getrennt werden wollte, was innerlich wesentlich verschieden ist.

In früheren Zeiten hat es keine allgemeine Städteordnungen für alle Städte des Landes gegeben. Jede Stadt hatte vielmehr ihre eigene nach ihrer örtlichen Eigenthümlichkeit und nach ihren besonderen Bedürfnissen autonomisch ausgebildete Verfassung. Jede Stadt hatte demnach ihren eigenthümlichen Charakter. Und gerade darin bestand ihre Stärke. Das Generalisiren, wodurch man eine charakterlose Gleichheit herstellte, hängt mit dem Despotisiren zusammen, und ist daher erst mit dem landesherrlichen Despotismus seit dem 17. und 18. Jahrhundert in Aufnahme gekommen. Auch die Gesetzgebung Josephs II und das preußische Landrecht folgten dieser Richtung. Erst seit der französischen Revolution ward jedoch das Nivelliren und Generalisiren zur Regel. Und man machte nun jeder korporativen Freiheit förmlich den Krieg. Man glaubte durch diese äußere Gleichförmigkeit die Einheit des Staates und dadurch dessen Kraft zu fördern und zu erhöhen. Man nahm jedoch dadurch den Städten nur ihren eigenthümlichen Charakter. Und die Charakterlosigkeit führte sodann statt zur Stärke — zur äußersten Schwäche, wie zumal das lehrreiche Beispiel von Frankreich beweißt. Ganz dem entgegengesetzt stellte daher die preußische Städteordnung vom Jahre 1808 zwar allgemeine Normen für die Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Städte auf, von denen nicht abgewichen werden durfte. Sie gestattete jedoch jeder Stadt mit Genehmigung des Ministeriums des Innern besondere Statute über ihre besonderen Einrichtungen

„erzeugt; so in den geschichtlichen Verhältnissen, wie in der Natur. „Das Generalisiren ist ohnehin nahe verwandt mit dem Des„potisiren. Wahre bürgerliche Freiheit, die nicht bloß auf dem „Papier und in Worten figurirt, erfordert, daß man die eigene „freie Selbstbestimmung einem jeden Individuum, einer jeden Kor„poration so weit uneingeschränkt lasse, als sie davon keinen Ge„brauch zum Nachtheil des Ganzen machen, und es wäre zum we„nigsten eine sonderbare Inconsequenz, wenn man die gesetzliche „Freiheit der Person und des Volkes postuliren, und dagegen ihre „Anforderungen in den Mittelstufen zwischen beiden nicht anerken„nen wollte. Man überlasse daher möglichst viel der Autonomie „der Gemeinden, man gebe ihnen das Recht Statuten zu er„richten, die natürlich nichts gegen die Gesetze enthalten dürfen, „und deshalb der Bestätigung der Staatsregirung bedürfen, und „man gestatte der ausführenden Behörde Raum zu besondern, den „örtlichen Verhältnissen angemessenen Bestimmungen" [4]).

Auch die Größe der Städte ist nicht ohne Einfluß auf die Verfassung. Man hat daher z. B. in Preußen, in Baiern, in Würtemberg u. a. m. die Städte nach ihrer Größe in drei Klassen, in größere, mittlere und kleinere Städte eingetheilt; und nach der in Zahlen gesetzlich fixirten Größe die Anzahl der Magistratspersonen und der Gemeindebevollmächtigten oder Stadtverordneten u. a. m. bestimmt. Es ist jedoch schwer einzusehen, warum eine Stadt von 3500 Seelen wie in Preußen, oder von 500 Familien wie in Baiern eine größere Anzahl von Magistratspersonen und Stadtverordneten oder Gemeindebevollmächtigten haben solle, als eine Stadt von 3499 Seelen oder 499 Familien. Mit weit mehr Recht könnte man die Städte nach Residenzstädten, nach Handels- oder Fabrikstädten, oder nach Ackerbaustädten abtheilen. Denn die Ackerbaustädte haben bei ihren einfachen jährlich wiederkehrenden Bedürfnissen weit weniger Magistratsräthe und städtische Vertreter nothwendig, als die größeren Handels- und Fabrikstädte und die mit Riesenschritten heranwachsenden Residenzstädte, zumal wenn sie an Eisenbahnen liegen oder zu gleicher Zeit Handels- oder Fabrik-

4) Hermann Müller, über Gemeinde-Verfassung, zunächst für Kurhessen. p. 7 u. 8.

meindeweſen zur Anwendung kommen ſollte, zumal dabei ehedem ſchon derſelbe Grundſatz gegolten hat, ſo lange noch die Stadtverfaſſung eine Markenverfaſſung war [5]). Dazu kommt, daß zu dem aktiven und paſſiven Wahlrecht eine geſicherte Exiſtenz und eine gewiſſe Unabhängigkeit und Bildung gehört. Wer aber tagtäglich um ſeine Selbſterhaltung ſich abmühen muß, kaum dem Bedürfniſſe des Augenblicks abhelfen kann und durch die Sorge für den kommenden Tag in Anſpruch genommen iſt, der wird in der Regel auch keine Zeit und keine Luſt für den Gemeindedienſt, überhaupt kein Herz für das Wohl der Gemeinde haben. Es gibt zwar Ausnahmen von der Regel. Dieſe ſind aber ſehr ſelten. Und ſie finden ſich nur bei ſehr ausgezeichneten Naturen. In der Regel wird allzeit der Mangel der größte Feind der Unabhängigkeit und ſelbſt der beſſeren Bildung ſein. Es kann auch dagegen nicht eingewendet werden, daß ſodann der Cenſus allein in Anſchlag gebracht werden, — die moraliſche Eigenſchaft gar nicht in Betracht gezogen würde. Denn *gerechnet* und *berechnet* werden muß allerdings nach dem Cenſus, *erworben* aber wird der höhere Cenſus durch Thätigkeit, Kenntniß und Geſchicklichkeit. Und *erhalten* und *vermehrt* wird er durch Ordnung und Sparſamkeit. Auch die moraliſchen Eigenſchaften kommen demnach mit in Betracht. Je freier nun aber eine Verfaſſung und je freier die Bewegung in der Gemeinde, deſto mehr iſt auch jeder Herr ſeines Geſchickes und daher in der Lage durch Fleiß und Geſchicklichkeit den höheren Cenſus und mit dieſem das aktive und paſſive Wahlrecht zu erwerben. Unter allen Geſetzen, welche dieſem Ideale am nächſten kommen, ſtelle ich nun die preuſſiſche Städteordnung und das Oeſterreichiſche Gemeindegeſetz oben an. Denn die Wahlen der Stadtverordneten ſollen in Preuſen nach dem Drei-Klaſſenſyſtem, und die Wahlen des Gemeindeausſchuſſes in Oeſterreich von Wahlkörpern vorgenommen werden, welche nach der Höhe der Beſteuerung gebildet werden. Und das Oeſterreichiſche Geſetz hat außerdem noch den großen Vorzug, daß durch die Beiziehung der gebildeteren

5) vrgl. Meine Einleitung zur Geſchichte der Mark-, Dorf- und Stadtverfaſſung, p. 71 ff. u. 144 ff. und Meine Geſchichte der Markenverfaſſung, p 55 ff. u. 185 ff.

an den Census gebunden ist und daher auch nicht mit dem Census steigt und wieder fällt. Der aus der größeren Garantie hergenommene Einwand beweißt aber zu viel, beweißt demnach gar nichts. Denn das Gesetz muß auch schon dafür sorgen, daß das Vollbürgerrecht nur in die Hände solcher Personen komme, die an dem Bestehen der gesetzlichen Ordnung ein vorzügliches und selbst materielles Interesse haben. Ein Gemeindegesetz, welches diese Garantie nicht gibt, wäre sogar höchst fehlerhaft und verderblich. Gesetzlich dürfte es daher hinreichen, die Wahlfähigkeit an denselben Census wie die Stimmfähigkeit zu binden und es sodann den stimmfähigen Bürgern zu überlassen, wem sie ihr Vertrauen zuwenden wollen. Denn das Vertrauen ist auch in dieser wie in so vieler anderer Beziehung die Hauptsache. Und wenn auch in einem einzelnen Falle einmal dieses Vertrauen getäuscht worden sein sollte, so ist ja die Gemeinde nach einer Reihe von Jahren immer wieder in der Lage eine bessere Wahl treffen zu können. Ein solcher Mißgriff dürfte daher jedenfalls weit weniger schaden, als eine gesetzliche Bestimmung, welche wegen mangelnden höheren Census die Wahl eines anerkannt tüchtigen Mannes unmöglich machen würde.

Eine weitere nicht minder wichtige Frage ist die, welchen Wahlen, den direkten oder indirekten Wahlen, der Vorzug gegeben werden solle. An und für sich dürfte zwar den direkten Wahlen der Vorzug vor den indirekten zu geben sein. Denn die direkten Wahlen werden allzeit dem Willen der Gesammtheit einen weit richtigeren Ausdruck geben, als dieses bei indirekten Wahlen der Fall zu sein pflegt. Allein die direkten Wahlen setzen ein näheres Zusammenleben und eine vertrautere Bekanntschaft der Stimmfähigen und einen einzigen Wahlakt voraus. Sie sind demnach nur bei kleineren Gemeinden von Nutzen, bei welchen die gesammte Bürgerschaft in einem einzigen Wahlakt verfahren kann. Die preußische Städteordnung unterscheidet daher sehr richtig zwischen kleineren und größeren Städten, und läßt nur bei kleineren Städten allgemeine Wahlversammlungen aller Bürger zu, während bei größeren Städten nach Bezirken oder nach Klassen gewählt werden soll. Unrecht hat sie, nach meinem Ermessen, nur in so fern, als sie im einen wie in dem anderen Falle direkte Wahlen zuläßt, während im letzteren Falle die indirekten Wahlen durch Wahlmänner, wie sie in Baiern u. a. m. bestehen, den Vorzug haben dürften.

litische Abtheilungen dienen und nach ihnen gewählt werden [7]). Denn todte Körper können zwar in einer neuen Form zu neuem Leben wieder erwachen. In der alten Gestalt sind sie aber für immer dem Tode verfallen. Darum kann ich aber doch auch den Tadel nicht billigen, welcher den Bestimmungen der preussischen Städteordnung von 1831, §. 51—53 und der kurhessischen Gemeindeordnung von 1834 §. 45 zu Theil geworden ist, weil sie wieder Wahlen nach Klassen, welche aus der Beschäftigung oder Lebensweise hervorgehen, zulassen, wenn es die Verhältnisse der Einwohner räthlich machen. Denn die Zünfte sind nur deshalb beseitiget worden, weil sie sich überlebt hatten, nicht weil man den Wahlen nach Bezirken oder nach dem Vermögen (nach dem Census) den Vorzug gegeben hat. Da nun das wachsende Bedürfniß an vielen Orten wieder zur Bildung neuer zeitgemäßer Genossenschaften und Vereine drängt, so wird, wenn diese sich einmal wieder von selbst gebildet haben werden, auch die Zeit kommen, auch bei den Wahlen wieder an sie anzuknüpfen. Und die Wahlen werden sodann dem wahren Interesse der Gemeinden wieder besser entsprechen, als dieses bei Wahlen nach Bezirken oder nach dem Census öfters der Fall war.

Die Idee zum Zweck der Wahlen die Bürgerschaften wieder in politische Zünfte oder Klassen einzutheilen hat in Deutschland zuerst wieder Herr von Raumer angeregt [8]). Und mehr oder weniger ausführlich und entschieden sind ihm späterhin auch noch Herr von Savigny [9]), Herrmann Müller [10]), Heinrich Gottlieb Reichard [11]), Dr. H. G. Reichard [12]), Beisler [13])

---

7) Preussische Städteordnung von 1808, §. 73. Nassauisches Gemeindeedict von 1816, §. 7.

8) von Raumer, die preussische Städteordnung. Leipzig. 1828. p. 35 ff.

9) von Savigny, die preussische Städteordnung, in L. von Ranke, histor. polit. Zeitschrift, Jahrgang 1832, p. 395.

10) Herrmann Müller, über Gemeindeverfassung. Hanau. 1831, p. 80—86.

11) Dr. H. G. Reichard, historisch politische Ansichten über die städtische Verfassung in Deutschland. Leipzig. 1830, p. 362.

12) Statistik und Vergleichung der jetzt geltenden städtischen Verfassungen in den monarchischen Staaten Deutschlands. Altenburg. 1844, p. 244—257.

verschiedenen Interessen in den Städten würden bei der Gesammtheit wieder eine bessere Vertretung finden. Und auch die mit den Sonderinteressen nicht zusammenhängenden Gemeindeangelegenheiten würden den Einzelnen wieder näher gebracht werden, als dieses heutiges Tages der Fall ist. Aber gerade die Sonderinteressen fürchtet man ja, und gerade ihnen will man bei den Wahlen keine Stimme einräumen. Man muthet den Bürgern zu, daß sie sich bei den Wahlen zu dem großen Gedanken erheben, einem zum gemeinen Wohl untheilbar vereinigten Ganzen anzugehören. Ihr Gemeinsinn soll sich über jeden Korporationsgeist und über jedes Standes- und jedes andere Sonderinteresse erheben und nur der Stimme des gemeinen Wohles folgen, und wie die schönen Worte weiter lauten. Allein die Sonderinteressen bleiben darum nach wie vor und werden auch von den Gemeindevertretern berücksichtiget, gleichviel ob diese nach Klassen oder nach Bezirken gewählt worden sind. Nur entsteht im letzten Falle die große Gefahr, daß möglicher Weise sodann gerade die aller wichtigsten Interessen nicht vertreten sind und daher, da ihnen der gesetzliche Weg sich geltend zu machen abgeschnitten, einen ungesetzlichen Ausweg suchen werden. Die Weisheit einer jeden Verfassung besteht nun aber gerade darin, alle Kräfte in Anspruch zu nehmen und jedem Interesse einen gesetzlichen Weg sich geltend zu machen zu eröffnen. Und wenn auch der Widerstreit der verschiedenen Interessen zu heftigen Kämpfen führen sollte, so werden doch auch die dadurch hervorgerufenen Konflikte wieder ihre Ausgleichung im Interesse der Gesammtheit finden, und die Kämpfe selbst außerdem noch eine kräftige Regsamkeit unterhalten. Die Zeit der Kämpfe der Geschlechter unter sich und mit den Zünften war die Zeit der höchsten Blüthe der Deutschen Städte. Erst auf den Sieg der einen oder der anderen Partei erfolgte der politische Tod und auf diesen der Untergang der alten Verfassung. Solche Genossenschaften oder Vereine kann man aber nicht von Oben herab schaffen. Auch das Gesetz kann sie nicht decretiren. Sie müssen sich vielmehr je nach dem Bedürfnisse von selbst bilden. Daher glaube ich, daß die Gesetzgebung vor der Hand nicht mehr thun kann, als die preußische und die kurhessische Städteordnung wirklich gethan haben.

In den alten Städten ist man bei der Bildung solcher Genossenschaften von einem doppelten Princip ausgegangen. Man

war. Und in ähnlicher Weise könnten auch heutiges Tages wieder die städtischen Wahlen geordnet werden, wenn sich einmal wieder den Zünften ähnliche Genossenschaften gebildet haben werden. Denn die Haus- und Grundbesitzer, wenigstens die größeren Haus- und Grundbesitzer, vertreten in den heutigen Städten etwa dieselben Interessen, wie in den alten Städten die Geschlechter. Wenn nun alle übrigen Bürger, unter ihnen etwa auch die kleineren Hausbesitzer, in eine Anzahl von Genossenschaften vereiniget und alle diejenigen, welche ihr aktives und passives Wahlrecht geltend machen wollen, genöthiget würden, in eine dieser Genossenschaften einzutreten, wie dieses in den alten Reichsstädten sogar die geistlichen und weltlichen Beamten, die Gelehrten, Künstler u. a. m. thun mußten, so könnte man sodann auch heute wieder die Bürgerschaft zum Zweck der Wahlen in zwei Theile theilen, in die Grundbesitzer und in die Mitglieder der anerkannten Genossenschaften, und jedem Theile erlauben, eine gleiche Anzahl von Vertretern zu wählen. Die auf diese Weise Gewählten würden sodann das wahre Interesse der Bürgerschaft wieder eben so gut wie in den Reichsstädten und jedenfalls weit besser vertreten, als es bei den Wahlen nach dem Census oder nach Bezirken der Fall zu sein pflegt. Auch könnte dann diesen Genossenschaften wieder eine Aufsicht über die Genossen und selbst eine Art von Disciplinargewalt, sodann etwa das Armenwesen und jede andere genossenschaftliche Angelegenheit übertragen, oder wenigstens eine Mitwirkung dabei gestattet werden, wie dieses bereits bei den alten Zünften der Fall war.

Solche den alten politischen Zünften ähnliche Genossenschaften kann man aber, wie bemerkt, nicht machen. Sie müssen sich von selbst machen. Die Gesetzgebung sollte aber auch ihre Bildung und die Bildung einer auf sie gebauten Wahlform nicht hindern. Daher finde ich die in der preussischen und kurhessischen Städteordnung enthaltene Bestimmung sehr zweckmäßig, nach welcher es dem freien Ermessen der Städte überlassen wird, ihre Wahlform nach Klassen einzurichten, wenn sich dazu die nöthigen Vorbedingungen finden.

Die Wahlform von der ich gesprochen, bezieht sich jedoch nur auf Wahlen, welche die gesammte Bürgerschaft vorzunehmen hat, also auf die Wahl der Gemeindevertreter oder der Bürgerausschüsse, und nur in wenigen Städten auch auf die Wahl der Gemeinde-

tes eine polizeiliche Gewalt nothwendig ist, so müßte die Polizeigewalt in der Stadt unter die städtischen und landesherrlichen Behörden getheilt werden, was zu fortwährenden Reibungen und Conflicten führen würde. Und da die landesherrlichen Behörden auch noch die Aufsicht über die städtischen Angelegenheiten führen würden, unter welcher all Städte stehen, und von je her gestanden haben, so würden die landesherrlichen Polizeibehörden in den Städten sehr bald wieder zu den alten Steuerräthen oder commissarii loci, wie früher in Preußen, oder zu allmächtigen Stadtkommissären, wie früher in Baiern, das heißt zu den eigentlichen Herren in den Städten ausarten. Darum hat man in fast allen neuen Städteordnungen den Städten auch die landesherrliche Polizei übertragen, und man läßt sie von den Magistraten selbst oder von den Bürgermeistern, jedoch nur in der Eigenschaft von landesherrlichen Beamten ausüben. Das Gemeindegesetz von Oesterreich unterscheidet daher den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinden von dem ihnen bloß übertragenen Wirkungskreis. Und denselben Unterschied, wenn auch mit anderen Worten, findet man auch im bairischen Gemeindegesetz, in der preußischen Städteordnung u. a. m.

Die Gemeindevorstände in den alten Städten bestanden von je her in einem aus mehreren Mitgliedern bestehenden Stadtrathe, an dessen Spitze ein oder mehrere Bürgermeister, Schultheiße oder Ammanne standen. Die laufenden und weniger schwierigen Geschäfte pflegten unter die einzelnen Rathsherren vertheilt, die schwierigeren aber kollegialisch behandelt zu werden. Man nannte daher den Stadtrath im Gegensatze zu den anderen bloß berathenden oder auch entscheidenden Körperschaften den regirenden Rath, oder auch den inneren, engen oder kleinen Rath. Die Sitte dem Bürgermeister allein das gesammte Regiment zu übertragen ist nicht Deutsch. Sie kam erst mit dem französischen Municipalwesen (Municipal Unwesen) nach Deutschland. Man findet sie daher nur in jenen Städten und Ländern, in welchen die französischen Einrichtungen copirt oder wenigstens nachgeahmt worden sind. Auch das Oesterreichische Gemeindegesetz ist in dieser Beziehung eine bloße Nachahmung fremder Einrichtungen. Denn auch in den alt Oesterreichischen Städten kennt man nur Stadträthe oder Magistrate mit einem oder mehreren Bürgermeistern an

litische Abtheilungen dienen und nach ihnen gewählt werden [7]). Denn todte Körper können zwar in einer neuen Form zu neuem Leben wieder erwachen. In der alten Gestalt sind sie aber für immer dem Tode verfallen. Darum kann ich aber doch auch den Tadel nicht billigen, welcher den Bestimmungen der preussischen Städteordnung von 1831, §. 51—53 und der kurhessischen Gemeindeordnung von 1834 §. 45 zu Theil geworden ist, weil sie wieder Wahlen nach Klassen, welche aus der Beschäftigung oder Lebensweise hervorgehen, zulassen, wenn es die Verhältnisse der Einwohner räthlich machen. Denn die Zünfte sind nur deshalb beseitiget worden, weil sie sich überlebt hatten, nicht weil man den Wahlen nach Bezirken oder nach dem Vermögen (nach dem Census) den Vorzug gegeben hat. Da nun das wachsende Bedürfniß an vielen Orten wieder zur Bildung neuer zeitgemäßer Genossenschaften und Vereine drängt, so wird, wenn diese sich einmal wieder von selbst gebildet haben werden, auch die Zeit kommen, auch bei den Wahlen wieder an sie anzuknüpfen. Und die Wahlen werden sodann dem wahren Interesse der Gemeinden wieder besser entsprechen, als dieses bei Wahlen nach Bezirken oder nach dem Census öfters der Fall war.

Die Idee zum Zweck der Wahlen die Bürgerschaften wieder in politische Zünfte oder Klassen einzutheilen hat in Deutschland zuerst wieder Herr von Raumer angeregt [8]). Und mehr oder weniger ausführlich und entschieden sind ihm späterhin auch noch Herr von Savigny [9]), Herrmann Müller [10]), Heinrich Gottlieb Reichard [11]), Dr. H. G. Reichard [12]), Beisler [13])

---

7) Preussische Städteordnung von 1808, §. 73. Nassauisches Gemeindeedict von 1816, §. 7.

8) von Raumer, die preussische Städteordnung. Leipzig. 1828. p. 35 ff.

9) von Savigny, die preussische Städteordnung, in L. von Ranke, histor. polit. Zeitschrift, Jahrgang 1832, p. 395.

10) Herrmann Müller, über Gemeindeverfassung. Hanau. 1831, p. 80—86.

11) Dr. H. G. Reichard, historisch politische Ansichten über die städtische Verfassung in Deutschland. Leipzig. 1830, p. 362.

12) Statistik und Vergleichung der jetzt geltenden städtischen Verfassungen in den monarchischen Staaten Deutschlands. Altenburg. 1844, p. 244—257.

heit des ganzen Landes zurück. Denn die Meinung der Städte wird zur Meinung des Landes. Je freier und selbständiger nun aber das Selbstregiment sich gestaltet, desto zufriedener werden die Städte und mit ihnen das ganze Land wieder werden. Denn mit dem wieder erhaltenen Selbstregiment werden die Städte wieder ihre eigene Herren und die Schöpfer ihres eigenen Glückes. Und im Gefühle dieser Herrschaft wird wieder Ruhe und Zufriedenheit in die bewegten Gemüther zurückkehren und Deutschland einer ruhigen Zukunft entgegengehen. Denn ein großer Theil der heutiges Tages so sehr verbreiteten Unzufriedenheit hat seinen tieferen Grund in der allzugroßen Sorge des Staates für Alles und Jedes. Der Polizeistaat hat die meisten Menschen gewöhnt und verwöhnt, nichts mehr von sich selbst zu thun, sondern Alles und Jedes von dem Staate zu erwarten und auch von ihm zu begehren. Da nun aber von dem Staate nicht alle Erwartungen erfüllt werden können, so haben die tagtäglich getäuschten Hoffnungen und Erwartungen zu einer fast allgemeinen Verstimmung gegen den Staat geführt, der natürlicher Weise nicht alle Wünsche erfüllen, das Unmögliche nicht möglich machen kann. Läßt man nun die Einzelnen und die Gesammtheiten wieder mehr für sich selbst sorgen, so werden sie, eben weil sie wieder Herren ihres eigenen Geschickes geworden sind und die Erfüllung ihrer Wünsche von sich selbst, nicht mehr ausschließlich von dem Staate zu erwarten haben, vor Allem bescheidenere Wünsche hegen und jedenfalls, wenn diese nicht in Erfüllung gehen, sich nicht in ihren Erwartungen getäuscht finden und daher weniger verstimmt, vielmehr wieder zufriedener sein.

Möge diese Zufriedenheit und mit ihr wieder mehr Ruhe in die bewegten Gemüther zurückkehren. Dann, — aber auch nur dann geht das Deutsche Vaterland einer großen Zukunft entgegen.

Register.

Verfaßt von Unterbibliothekar Dr. Kohler in München.

Die römischen Zahlen bezeichnen den Band, die deutschen die Seite.

A.

Aachen I. 14. 48. 50. 145. 288. 289. 294. 306. 308. 312. 316. 338. 388. 407. 457. 467. 479. 586. 625. 626. 627. 633. 639. 647.
— II. 10. 41. 57. 120. 129. 268. 328. 343. 358. 488. 798. 800.
— III. 287. 288. 292. 295. 300. 306. 311. 312. 321. 327. 329. 340. 349. 350. 353. 361. 363. 364. 366. 382. 526. 542. 547. 564. 572. 593. 633. 634. 723. 767.
— IV. 88. 136. 185. 189.
— Pfalz I. 535.
— Miniſterialen I. 541.
Aalen III. 287.
Aaſuren Eid III. 727.
Abälard II. 288.
abgerabete Kinder I. 432.
abgeweiste Kinder I. 432.
Acciſe vide Aſſiſe.
Accon II. 254.
Achfarten III. 633.
Die Achten II. 471.
Die Achter I. 549.
Achtwort II. 178.
Adalbert von Preußen II. 834.
Adelbert I. 6.
Adelbonden I. 589.
Hl. Adelheit I. 66. 67. 142. 199.
Kaiſer Adolf III. 475. 679.
Adolf von Naſſau I. 485.
Adolf III. I. 41.
Advena I. 131.
Aegeri I. 256.
Aeresburg I. 3.
Aeſchach II. 136. 489.
Affolterloh I. 481. 653.
Afterding III. 595.
Ahr I. 235.
Ahrweiler, Arweiler II. 16.
Aichach I. 78. 291.
— III. 765. 770.
— IV. 26.
Ailff, Ainffler in Lindau II. 377. 694.
Aix II. 288.
Albertus magnus II. 295.
Albis I. 100.
Kaiſer Albrecht III. 113. 467.

Antiochien II. 254.
St. Anton I. 526.
Antoniusgesellschaft I. 526.
Antwerckmeister I. 497.
Antwerpen I. 525.
— II. 267.
— IV. 252.
Antwerpen-Osterlingen, Osterhaus II. 267.
Anzal I. 394.
Apenrade I. 438. 501.
— II. 162. 164. 774. 785.
— III. 521. 618. 636. 696. 723.
Apolda II. 188.
Apostel, Reverentialapostel III. 774.
Appenweiler II. 246.
Aquitanien I. 5. 340.
Arau I. 583. 626.
— II. 178. 233. 801.
Arberg I. 269. 369. 386. 392. 394. 397. 414.
— II. 177. 353. 749.
— III. 513. 543.
Arbo I. 25.
Archonten II. 497.
Arenberg I. 119.
Arensberg I. 26.
Argentoratum I. 4. 5. 13.
Arguel, die, von II. 212.
Arles II. 288.
Armbrustier I. 531.
Armenien II. 26. 288.
Armusen, Almusen III. 49.
Arneburg I. 56. 313.
— III. 501.
Arnsberg I. 52.
— II. 146. 202. 789.
— IV. 28.
Arnstadt II. 459.
Arnswald III. 499.
Arnulf I. 19. 21. 25. 43.
— II 118.
Arreſtfreiheit I. 378.
Artois II. 522.
Arzat, Arzt, Artista II. 476.
Aerztinnen III. 117.
Aschaffenburg I. 23. 104. 393. 444. 503.
— II. 411. 426.
— III. 769. 772. 779.
— IV. 252.
Asciburg I. 2.
Asperg III. 769.
Assburg, von I. 97.
Assenheim III. 560.
Assise, Accise II. 859.
Asyle — Asylrecht I. 372. 453. 454. 456.
Athelbonden II. 198.
Attil I. 125.
Audenarde II. 747.
Auenheim II. 383. 404. 410. 492.
Auflage II. 437. 443.
der Aufsatz III. 41.
Augsburg I. 5. 86. 104. 105. 106. 114. 124. 128. 129. 172. 182. 209. 289. 320. 329. 332. 338. 351. 363. 370. 376. 385. 386. 388. 391. 397. 398. 414. 415. 419. 429. 422. 425. 427. 448. 449. 450. 451. 452. 486. 498. 501. 537. 592. 599. 647. 648.
— II. 7. 8. 33. 138. 190. 200. 205. 206. 208. 209. 211. 218. 216. 234. 235. 258. 271. 280. 322. 326. 328.
— III. 10. 13. 22. 27. 28. 30. 31. 68. 92. 98. 97. 160. 275. 277.
— Werner von Aubiau III. 412.
— St. Anno III. 71.
— H. von Argon II. 15. 568.
— Arme III. 53. 55.
— Aerzte III. 118.
— Asylrecht der Klöster I. 456.

Augsburg, Juden III. 122. 314. 378.
— Justiz IV. 209.
— Kaufleute II. 385.
— hl. Kreutz III. 44.
— Kriegswesen III. 130.
— Künstler IV. 189.
— bayerische Landeshoheit IV. 137.
— — Landrecht IV. 27.
— Langemantel I. 537.
— ungerate Leute II. 223. 224.
— Hans Mader III. 71.
— Magistri civium I. 584.
— Mahler II. 477.
— Marktpolizei I. 330.
— Mehreren Gesellschaft II. 742.
— Meistersänger II. 478.
— Mord III. 684.
— Mundmanne II. 235—238.
— Münster II. 7.
— Münze III. 364. 455. 540.
— Münzer I. 299. 301. 305. 457.
— Münzrecht I. 294. 298.
— Nachbann III. 540.
— Name I. 10.
— Notare III. 287.
— Notwer III. 681.
— Notzucht III. 690.
— Perlach II. 523.
— Perlachplatz IV. 91.
— Perlachthurm III. 558.
— — IV. 101.
— Konrad Peutinger IV. 73.
— Pfandrecht III. 607. 608. 609. 611. 614. 615.
— Pflaster II. 42.
— Rath III. 175. 198. 205. 206. 211. 224. 227. 244. 579.
— — der alte IV. 192.
— Rathgeben I. 585. 587.
— Rathgesellen I. 585.
— sieben Rathmannen I. 583.
— Reformation IV. 106. 122. 149.
Augsburg, Regimentsordnung IV. 151.
— Reichsgewalt der Könige III. 472. 473.
— Reichsstadt III. 287. 293. 294. 301. 307.
— Reichstag III. 300.
— — IV. 10.
— Reichsvögte III. 344. 347.
— Reichsvogtei III. 349.
— Reinigungseid III. 666. 673. 674. 688. 691.
— Rem I. 537.
— Riederer I. 537.
— Rittmeister II. 845.
— Scharfrichter III. 111.
— Schöffen III. 577.
— Schröck III. 76.
— Schuhmacheraufstand II. 437.
— — IV. 119.
— Schützengesellschaft I. 525.
— von Schwabeck III. 411.
— Schwabenspiegel IV. 31.
— Werner von Schwangau III. 412.
— Ulrich Schwarz II. 564.
— Schulen III. 58. 69 71. 78.
— Seldner, Selder II. 223.
— Söldner I. 512.
— Spiele III. 100.
— Spitäler III. 53.
— Stadtbücher III. 605.
— Stadtfrieden I. 343.
— — III. 154.
— Stadtgericht I. 537. 559.
— — III. 389. 547. 550. 553. 556. 557. 559. 561. 567. 569. 575. 603. 605.
— — IV. 201.
— Stadtmauern II. 69. 71.
— Stadtpfleger I. 584. 622.
— — IV. 191.

Augsburg, Stadtrecht I. 374.
— — IV. 1. 4. 5. 18. 19. 20. 32. 33. 40. 50. 51. 54. 57. 60. 64. 70.
— Steuern II. 859. 862. 869. 870.
— — III. 137.
— geistliche Stifter II. 770. 771. 864. 865.
— Stolzhirsche I. 500. 527.
— — II. 234. 561. 610. 734.
— — III. 413.
— Strafverfahren III. 618. 628. 637. 648. 649. 651. 652. 656. 665. 686. 687.
— Straßen II. 20.
— Tanzhaus II. 507.
— — III. 94. 95.
— Turniere I. 521.
— Ueberzimmer II. 68.
— St. Ulrich III. 280.
— St. Ulrich Immunität I. 460.
— Uniformen I. 532.
— hl. Ursula II. 146
— Urtheil ziehen III. 760.
— Verbrecherfreiheit I. 454. 455.
— Verfassung III. 473.
— — IV. 121. 140. 151. 152.
— — kaiserliche IV. 188.
— Verkehr mit dem Orient IV. 88
— Vierer, Pfleger I 560.
— Vindication gestohlener Sachen III. 676. 718.
— Vogt III. 411. 412. 413. 447. 445. 562. 568. 564. 570
— Volkwein I. 537.
— Vorgeher IV. 149.
— Vorsprecher III. 581.
— Wahlen III. 164.
— Wahlrecht I. 597. 612.
— Wechsler I. 306. 308.
— Welser III. 76.
Augsburg, Welser IV. 115. 148.
— Werbrief II. 833.
— Wergelt III. 629.
— Wirthshäuser III. 9.
— Wizzigesten II. 220.
— Zoll III. 135.
— Zünfte II. 280. 332. 385. 418 423. 426. 429. 437. 464. 465 562. 605. 673. 705. 706. 710 715. 717.
— — III. 16.
— Zunftregiment IV, 122.
— gerichtlicher Zweikampf III. 731 734. 738. 741.
hl. Augustin I. 139.
Aulhausen II. 487.
Aurich IV. 339.
Ausbauern I. 256.
Ausleute — Fremde II. 240.
Ausmärker II. 241.
Avaren IV. 87.
Avignon II. 288.
— III. 110.
Awarts I. 567.
Azzo II. 283.

B.

Baar I. 256.
Babenberg Grafen I. 66.
— IV. 20.
Bachanten III. 77.
Bacharach II. 136. 411. 426.
Bacheim I. 55.
Baden I. 275. 468.
— II. 171. 174. 175. 383. 4 405. 406. 425. 808.
— III. 37.
— IV. 268. 331. 355. 374.
— Markgraf Jacob IV. 63.
— — Ludwig I. 275.
— Markgräfinn II. 247.
— im Argau IV. 113.

Bader, Barbierer II. 473. 474. 475.
Badestuben III. 120.
Badetage II. 441.
Bäcker I. 87.
Baeren, von I. 57.
Bahrgericht, Bahrrecht III. 658. 659. 660. 661 662. 663. 664.
Baiersdorf H. 491.
Baireuth I. 533.
— III. 18. 19. 115 189. 162. 489. 700.
— Markgraf Friedrich III. 488
Ballhorn II. 131.
Bamberg I. 29. 58. 66. 310. 312. 317. 350. 445. 448. 459. 451. 455. 627. 634.
— II. 7. 197. 225. 227. 284. 235. 326. 352. 357. 505. 518. 525. 811. 856.
— III. 66. 174. 186. 261. 286. 316. 382. 384. 386. 435. 444. 445. 478. 565. 567 570. 591. 596. 600. 605. 609. 612. 615. 620. 621. 622. 628. 644. 650. 657. 667. 673 681. 696. 697. 700. 709. 710. 716. 731.
— IV. 5. 8. 9. 10. 91. 124. 135. 252. 289. 309.
— Altenburg I. 66.
— Immunität I. 461.
— Muntanten I. 457. 462.
Bannbrod I. 81.
Bannmeile II. 148. 165.
Bannpfennig I. 389.
Bannum III. 452.
Bannwein I. 91. 389.
Barbanowick I. 3. 109.
Barbengau I. 3.
Bardewick, Bardowick I. 253. 254. 283.
— II. 268. 278.
— III. 13.
Bärenfeld, von III. 417.
Barkhof II. 132.
Barnim I. 39.
Barth II. 28.
Bärwalde III. 767.
Basel I. 68. 84. 123. 124. 161. 174. 176. 178. 188. 189. 269. 271. 318. 319. 320. 345. 369. 380. 381. 382. 383. 384. 397. 399. 410. 414. 427. 435. 448. 449. 450. 451. 471. 486. 493. 498. 499 500. 503. 537. 538. 551. 565. 592. 603. 617. 626. 627. 635. 636. 644. 647. 652. 653.
— II. 8. 11. 13. 40. 64. 88. 89. 90. 91. 115. 126. 128. 129. 138. 141. 157. 159. 165. 160. 162. 166. 168. 172. 177. 184. 186 199. 203. 205. 208. 213. 218. 227. 232. 234. 239. 245. 247. 248. 251. 258. 272. 280. 327. 328. 362. 571. 572. 573. 667. 668. 729. 765.
— III. 5. 14. 22. 26. 24. 25. 26. 39. 45 68. 77. 92. 96. 92. 93. 96. 273. 286.
— Ablösbarkeit I. 399.
— Abzugsrecht I. 594.
— — II. 763.
— Acht und Aberacht IV. 252.
— St. Alban I. 65. 466. 519.
— — II. 78. 79. 81. 116. 136. 146.
— — III 263. 284 272. 372. 416 417. 549 587.
— — IV. 105.
— Allmende II. 176.
— Almosen III. 45. 50 52. 55.
— Ammeister, Ammannmeister II. 612. 614. 615. 621.
— Aemter III. 247.

Basel, Amtmann, freier IV. 221. 222. 224. 225.
— Amtskleidung III. 256.
— Aerzte III. 117.
— Asylrecht der Klöster I. 458.
— — IV. 103.
— Augustiner III. 231.
— Autonomie I. 619. 622.
— Badestuben III. 121. 122.
— Bader, Scherer II. 474. 475.
— Bannritt II. 170.
— Bärenfels II. 88.
— — III. 417.
— Barrecht III. 660.
— Baselgau III. 321.
— Bauordnung III. 35.
— Bauwerke IV. 91.
— Bedacht — Bedachthaus IV. 224.
— Beginen III. 44.
— Beisassen II. 792. 793.
— die Berber III. 78.
— das Besiehnen IV. 200
— Besoldungen III. 250. 254.
— Bettel, Bettler II. 471
— — III. 51.
— Bibliothek III. 75.
— Birsig I. 467.
— — II. 115.
— Bischöfe I. 84. 178. 471. 631.
— — III. 225. 371. 388. 444. 446. 452. 540. 548. 549. 758.
— Bischof Bürkart II. 115.
— St. Blasien II. 203.
— Blutbann III. 416. 561. 566.
— Blutgericht IV. 219. 220—228.
— Blutvogt IV. 219.
— Büchercensur IV. 113. 114.
— Büchernachdruck IV. 112.
— Büchsenmeister I. 531.
— Burg — Burgmannen I. 467. 470.
— — II. 451.
Basel, Bürger II. 692. 733. 736. 741. 744. 748. 752. 754. 758. 816.
— Achtbürger II. 204. 213. 214.
— Ausbürger II. 246. 874.
— Ehrenbürger II. 251.
— Bürger-Aufnahme I. 385.
— Bürgerdienste II. 845.
— Bürger-Eid II. 757.
— Bürgermeister I. 625. 629. 631.
— — III. 171. 174. 258.
— Bürgerrecht II. 759. 762. 764.
— — kleines II. 761.
— Bürgerrechtsgebühr II. 755. 756.
— Bürgerschaft IV. 190. 194.
— Buße III. 630. 631. 632. 635.
— Concil III. 104. 107.
— — IV. 103.
— Dinghaus III. 590.
— Domfreiheit III. 371.
— Dreieramt III. 190. 191.
— — IV. 164.
— Dreierherren III. 756.
— Edelleute II. 785. 786.
— Ehegericht, weltliches IV. 102.
— Ehrenwein II. 836.
— Eintheilung der Stadt I. 519.
— Einundneunzigerwesen IV. 164.
— Ritter Erbe I. 515.
— freies Erbrecht I. 391. 392.
— Etter II. 168.
— Fechtschulen I. 522.
— Fehde, Fehderecht I. 515.
— — III. 616.
— Feuerordnung III. 37.
— Feuerwaffen I. 502.
— Findelhaus III. 51. 52.
— Findlerinnen III. 51. 52.
— Fischer II. 492.
— Freizügigkeit I. 393.
— Frauenhäuser III. 104. 105. 106 107. 109. 110. 113.

Basel, Freudenmädchen II. 76.
— schlechter Frieden III. 148.
— Fronboten III. 584.
— Fünferamt III. 191.
— Gassatumgehen IV. 167.
— Gaugraf III. 320. 438.
— Gedigen, Geding II. 519.
— Gefälle III. 459.
— Geistliche II. 785. 787.
— Geleitsgeld II. 860.
— Geleitsrecht III. 387.
— Gemeinde II. 517.
— — IV. 100.
— Genossenschaft II. 817. 818. 824. 825. 827.
— Gerichtsbarkeit I. 461.
— — III. 549. 580.
— Gerichtsordnung III. 603. 605.
— Geschied I. 85. 271.
— — III. 263. 281.
— Geschlechter II. 212. 522. 537. 540. 568. 571. 572. 573. 608. 612. 613. 614. 624. 640. 690. 714. 721. 734. 738. 741. 742.
— Geschlechterstube II. 522. 526. 527. 528.
— Gesellenvereine II. 368. 436.
— Gewerbe II. 38.
— Goldschmiede II. 479.
— Gottesurtheile III. 728. 729.
— Grautücher II. 57.
— Grenzbaum II. 168.
— Rudolf von Habsburg III. 450.
— Häuser II. 6. 8.
— Hausgenossenzunft I. 300. 541.
— Herberge III. 11.
— Heerwesen I. 517.
— Hintersiedel II. 225 233. 235. 873.
— vier Hirten I. 271.
— Hochzeiten III. 89.
— kaiserl. Hofgericht III. 784.
Basel, kaiserl. Hofgericht IV. 220.
— Hans Holbein II. 759.
— Grafen von Homburg III. 414. 415.
— Alexander Hugen IV. 73.
— Huldigung III. 280. 460. 476.
— — IV. 195.
— St. Jacob III. 43.
— — IV. 219.
— Immunität III. 382.
— St. Johann I. 519.
— Juden II. 229. 502. 507. 869.
— — III 117. 560.
— Kämmerer III. 277.
— Kartenspiel III. 99.
— Kaufhaus II. 53.
— Kaufleute II. 359. 705.
— Kiefer I. 630.
— Klagerecht III. 620. 624.
— Klein-Basel I. 85. 519.
— — II. 79. 81. 87. 88. 89. 116. 138. 159. 223 399. 690 821.
— — III. 264. 356. 372. 417. 418. 549.
— — IV. 165.
— Klein-Basel-Gesellschaft II. 89.
— — -Gesellschaftsmeister II. 89.
— Klingenthal II. 12. 18 203.
— — III. 189.
— Kohlenberg II. 472.
— Konsulent III. 241.
— Kopfsteuer II. 852. 853. 855. 856. 859. 863. 871—873.
— Korn III. 144.
— Kranz III. 257.
— Kriegswesen III 129. 131. 132.
— Kürschner II. 56.
— Ladenherren III. 624.
— — IV 219. 220.
— Leichenschau IV. 199. 200.
— St. Leonhard I. 461. 519.

Basel, St. Leonhard II. 79. 116. 138.
— III. 272. 280.
— Lohnamt III. 190.
— Lunchen II. 168.
— Lützel II. 202. 203.
— zur Mägd II. 386.
— Maien IV. 167.
— Maler II. 478.
— Marktnutzung II. 804. 805 810.
— Marktgericht I. 85.
— Marktzahl II. 852.
— St. Martin I. 519.
— — IV. 103.
— Martinspfennig I. 85.
— Michel II. 759.
— Ministerialen I 544. 566
— — II. 201.
— Münze und Zoll I 295. 296. 302. 305.
— — III. 455.
— Münzer I. 298. 299. 301. 302. 305.
— — III. 372.
— Müssiggänger II. 736.
— Nachgericht III. 595.
— Narren III. 99.
— Nobiles II 211.
— Nonnenmacher III. 243.
— Notare III 238. 239.
— Officialgerichte III. 558
— — IV. 69.
— St. Peter I 519.
— — II. 79. 116. 138.
— — III. 272 280.
— Pfeiffer III. 97.
— Pflaster II. 41.
— Rath III. 176. 181. 182 186. 187. 188. 190. 191. 192. 193. 194. 205. 208. 211 223. 227. 228. 230 231. 232. 238. 243. 244.
Basel, Rath IV. 187. 192.
— —, der große IV. 100.
— beide Räthe IV. 192.
— römisches Recht IV. 70.
— Reformation II. 690.
— — IV. 106. 121.
— Reichskammergericht III. 787.
— Reichsstadt, freie III 287. 28 290. 297. 298. 300. 307. 47
— reichsunterthänig III. 473. 47
— Reiterdienst I. 494
— Richtbrücke III. 588.
— Richthaus II. 51.
— — am Pfauenberg II. 56
— Richtort III. 588.
— Ritter I. 538. 539.
— Rittmeister II. 845
— Wilhelm Röblin IV. 105.
— das Rufen, der Ruf IV. 2 220. 221.
— Salz III. 144.
— Sapienzhaus III. 79.
— Scat II. 849. 851.
— Schaler, Schole I 416.
— — II. 68.
— Scheinzeugen III. 655.
— der Schnabel III. 11.
— Schöffen III. 577.
— Ludwig Schopper II. 759
— Schulen III. 59 72. 78.
— Schultheiß III. 371. 415. 417. 439. 441. 448. 564. 570. 574 586. 755
— Schützengesellschaft I. 524. 527.
— Schutzgeld II. 869.
— Schwörtag III. 169.
— Sechser II. 371. 376. 690.
— Seckelmeister II. 878.
— Seckler III. 142.
— Siebneramt III. 190.
— Siebnerherren I. 503.

Basel, Siechenhaus IV. 42. 43.
— Söldner I. 512.
— Spiel III. 586.
— Spinnwetter II. 338.
— Spital III. 44. 47.
— gemischte Stadt I. 271.
— Stadtfrieden III. 148. 149. 151. 153. 155. 156. 161.
— Stadtgericht I. 357.
— — III. 389. 555. 559. 561. 562. 568. 570—587. 756.
— Stadtmark II. 811. 812. 814.
— Stadtmarkgericht III. 263. 547.
— Stadtmauern II. 71.
— Stadtrath I. 520. 579. 582.
— Steinmetzen II. 484. 485. 486.
— Steuern III. 136. 137. 142. 453. 474.
— Selbststeuer II. 856.
— Steuerherren II. 161. 857.
— Strafverfahren IV 199.
— Straßen II. 23. 32. 38. 40.
— die hohe Stube II. 692. 840.
— das Stühlen IV. 221.
— das Stuhlgericht IV. 219. 226. 227.
— Tabaktrinken IV. 167.
— Tanzen III. 94.
— Thauner, Tauwer II. 224. 872.
— Thore I. 120.
— — II. 115.
— Tuchschau III. 19.
— St. Ulrich II. 170.
— Universität II. 300. 305. 306. 308. 313. 314. 315. 316. 318. 320.
— — III. 69. 70. 75.
— — IV. 68.
— Untergerichte IV. 196.
— Urphede III. 634. 635.
— Verbrecherfreiheit I. 454. 455.
Basel, Verpflegung des Königs III. 468. 469. 470.
— Verfassung IV. 140.
— — französische IV. 307.
— Villicus I. 84.
— Vogt III. 414. 415. 446. 448. 467. 549. 563. 564. 570. 574.
— — IV. 218.
— Vorsprechen III. 581. 582.
— Vorstädte II. 73. 76. 79. 87. 89. 90. 111. 386. 603.
— Wachedienst II. 839. 840. 841. 843.
— Waffenvorräthe I. 503. 505.
— Wahlen III. 163. 164.
— Wahlrecht I. 600. 602. 614.
— Wahrzeichen III. 644.
— Weinhandel III. 145.
— Wettingen II. 202. 203. 233.
— Wirthshäuser III. 11.
— die Zehner III. 418. 579.
— Zeugen III. 708.
— Zeughaus I. 505.
— Zoll II. 860. 871.
— — III. 456. 457. 459.
— Zollfreiheit I. 310.
— Zunft II. 337. 338. 339. 347. 349. 361. 363. 364. 368. 371 — 374. 376. 386. 387—389. 391. 393. 394. 398. 399. 400. 405. 406. 409. 410. 412. 414. 415. 416. 418. 421. 423. 424. 426. 433. 443. 454. 455. 457. 459. 460. 464. 465. 470. 471. 569. 570. 571. 572. 578. 610. 613. 614. 622. 683. 689. 690. 691. 692. 705. 706. 710. 711.
— — III. 16. 17.
— Zünfte, gespaltene II. 386.
— Herrenzünfte I. 541.
— — II. 569.

Basel, Zunftregiment IV. 163. 164. 165. 166. 167. 168.
— Zunft zum Schlüßel II. 280. 385.
— Zunft — Oberzunftmeister II. 612. 613. 616. 691. 692.
— gerichtlicher Zweikampf III. 730. 731. 732. 738.
Bassenheim II. 682.
Battenberg II. 813.
Bauding I. 210.
Bauer, Bur — Gebur II. 220.
Bauerding I. 248.
— II. 220.
— III. 207.
Bauermeister, Burmeister I. 173. 548.
— II. 86.
Bauerrichter I. 173. 548. 590.
Bauerschaften I. 169.
Bauersprachen II. 220.
— III. 207.
Bauerwerke II. 220.
Bauhütten II. 480. 484. 485. 486.
Baumtrager II. 378.
— III. 745.
Baunach I. 31.
Bautzen I. 318.
— II. 66. 169.
— III. 554. 568.
Bayern II. 213. 431. 434. 450. 455. 477. 499. 847.
— III. 493. 516. 707. 769.
— IV. 134. 137. 249. 250. 268. 275. 279. 282. 283. 286. 300. 307. 308. 310. 323. 324. 327. 358. 359.
Alt-Bayern I. 292.
— III. 664.
Bayern Herzoge I. 28.
— II. 2. 245. 274. 307.
— III. 351, 485. 490.
Bayern Herzoge Ernst u. Wilhelm IV. 287.
— Landpot IV. 275.
— Landrecht III. 786.
— — IV. 27. 275.
— Märkte I. 286. 291.
— Städte I. 78. 121. 129. 13[illegible] 491. 505. 518. 528. 529.
— Städte, heerdienstpflichtige 487.
— Volksrecht I. 109.
Beanium, beanus II. 311.
Bebenhausen II. 789.
Beojaune, beanus II. 311.
Becker I. 329.
Beckum II 202. 783. 789. 837. 83[illegible] 862.
Bede, Bete, petitio III. 525.
Befestigungen I. 112
Beginen III. 44.
Beholzigungsrecht II. 802.
Beiharting I. 125.
Beihilfe III. 526.
Beisassen I. 133.
— II. 222.
das Bekümmern III. 607.
Belheim II. 243.
Belicke I. 36. 42. 278. 394.
Bensheim I. 393. 634. 635.
— II. 4.
— III. 67.
Bentheim, Grafen III. 394. 542.
Benusst, Binusst III. 61.
Johann Benz III. 70.
Berfried, Bergfried I. 115.
— II. 13. 16.
Berg, Grafen II. 247.
— Großherzogthum IV. 299. 305. 315.
Bergen II. 29. 261. 266.
Bergen, Kloster III. 479
Berggericht III. 508.

Bergheim II. 80. 85.
Berkheim II. 671.
Berlin I. 33. 116. 480. 487. 489. 493. 498. 508. 504 505. 506. 512. 517. 526. 532. 545. 583. 612. 622. 624. 630. 631.
— II. 35. 53, 149. 221. 229. 230. 361. 382. 384. 391. 398. 405. 408. 414. 430. 431. 433. 434. 445. 453. 473. 503, 510. 607. 714. 749. 754. 756. 782. 800. 811. 812. 839. 861.
— III. 14. 48. 60. 65. 88. 105. 132. 140. 488. 489 499. 501. 513. 523. 532. 533. 534. 535. 581. 588 589. 725 752.
— IV. 35. 134. 230. 232. 255. 256. 258. 259. 260. 273. 277. 278. 290. 291. 292.
Berlinchen III. 767.
Bern I. 27. 32. 69. 75. 76. 104. 191. 277. 313. 325. 333. 335. 338. 339. 354. 364. 367. 369. 376. 379. 381. 382. 386. 389. 390. 391. 395. 397. 421. 427. 450. 487. 508. 517. 518. 592. 593. 597. 611. 613. 628. 658.
— II. 5. 42. 61. 119. 138. 140. 157. 158. 160. 174. 178. 181. 195. 199. 236. 246. 255. 269. 409. 484. 699. 700. 701. 703. 705. 709. 712. 714. 720. 722. 756. 760. 766. 821. 823. 827. 876. 878.
— III. 8. 125. 131. 165. 183. 225. 227. 228. 234. 235. 275. 278. 292. 295. 305. 306. 310. 311. 318. 319. 325. 335. 336. 348. 360. 361. 362. 520. 537. 538. 546. 565. 630. 631. 663. 780. 731. 732.
Bern IV. 2. 4. 21. 23. 27. 32. 86. 141. 157. 158. 190. 193. 194.
— Egerdon II. 21. 212.
— Venner I. 517.
Bernbrod I. 81. 389.
Bernburg IV. 345.
Bernd von dem Berge I. 73.
Berstett II. 671.
Bertholdsdorf II. 79.
Berwick I. 168.
Berytier II. 257.
das Besiebnen IV. 200.
Bessenich II. 148.
Besserung I. 417.
Besthaupt I. 86. 92. 93. 391. 644.
— pflichtig I. 93.
Bete I. 274.
Bettelvögte, Bettelmeister III. 57.
Beverungen II. 779.
— III. 528.
Bezichtigen III. 658. 659.
Biberach I. 385. 533.
— II 42. 247. 353. 356. 471. 476. 709. 712. 737. 753. 786.
— III. 135. 319. 338.
— IV. 140. 141. 156. 187.
Bielefeld I. 94. 383. 386. 392. 401. 421.
— II. 167. 171. 240.
— IV. 13. 20. 232.
Bierglocke III. 157.
Bierrliet II. 270.
Biergiese IV. 254.
Bierzwanz II. 401.
Biesenthal II. 165. 181. 781.
— IV. 262.
Bisang II. 147. 148. 165.
Binbel III 770.
Bingen I. 125. 128. 306. 405. 492.
— II. 162. 411. 426.
Binwigen III. 770.
Binzikon I. 257.

Birgel I. 98.
Biſchoping, von II. 212.
Blankenburg I. 330. 360.
— II. 179. 197. 754. 767. 769. 770. 772. 775. 776. 778. 781. 811. 839.
— IV. 270. 271.
Blaſſenburg II. 484.
St. Blaſien II. 203.
St. Blaſius II. 402.
Blatternhäuſer III. 46.
Blaubeuren I. 384.
— Plaupüren III. 769.
Blapheim, von I. 212.
das Blicken, Wieſenweihe III. 60.
Blutbann I. 162.
Blutrache I. 412. 415.
Böblingen III. 769.
Bocholt I. 33. 52. 353.
— III. 491. 492. 584. 767.
Bochum I. 396. 397. 493. 557. 629.
— III. 301.
Bogen, Grafen III. 351.
Bocksberg II. 23.
Bogner I. 532.
Böhmen I. 297.
— III. 776.
— IV. 23.
Boineburg, von IV. 83.
Boitzenburg, Wirad, von I. 64.
Bolanden, von I. 469.
Boldinge III. 593.
Bologna I. 404.
— II. 157. 282. 283. 287. 296. 313. 314.
— IV. 63.
Boltringen III. 770.
Bombarden I. 530.
Bönhaſen II. 399.
Bonifacius I. 3.
Bonn I. 28. 45. 52. 53. 55. 58. 124. 261. 479. 644.
— II. 65. 164. 165. 187. 195. 268. 323. 325. 328. 780.
— III. 177. 323. 464. 479. 497. 483. 486. 492. 525. 528. 53. 533. 534. 547.
— Assisia II. 858.
— Baſilika I. 54.
— St. Caſſius I. 54. 56. 26. 290. 457.
— — II. 12.
— Erzbiſchof Conrad I. 261.
— Hofrichter I. 261.
— Juden I. 262.
— — II. 30.
— Merhauſen II. 187.
— Mühlheimer Pförtchen I. 5
— Verona — Bern I. 53.
Bonndorf III. 770.
Bonſtetten, Hermann, von III.
Boos I. 682.
Boppard I. 539. 540. 566.
— II. 411. 426.
— III. 305. 484. 555.
Bordeaux II. 288.
Bören I. 57.
Borken III. 513.
Boſton II. 261. 267.
Botzen III. 273.
— IV. 237.
Bourges II. 288.
Bourgois I. 572.
Brabant II. 269.
— III. 306. 349. 350.
Henning Brabant IV. 241.
Brach III. 769.
Braitenholz III. 770.
Brakel I. 56. 97. 110. 152. 397. 401. 468. 474. 483. 509. 650. 651.
— II. 10. 44. 124. 192. 198. 36

Brakel III. 212. 217. 280. 281. 285. 489. 509. 517. 533. 534. 596.
— IV. 16.
Brand, Sebastian III 68.
— IV. 71. 73. 79.
hl. Brandanus II. 402.
Brandenburg I. 56. 124. 129. 277. 291. 313. 323. 347. 401. 456. 482. 491. 513. 545. 586. 600.
— II. 64. 85. 138. 207. 361. 423. 450. 477. 489. 803. 806.
— III. 14. 45. 94. 132. 208. 249. 350. 512. 532. 765. 767. 782.
— IV. 23. 60. 90. 117. 131. 132. 137. 163. 230. 259. 262. 276. 280. 281. 282. 283. 291. 314.
— Alt III. 501.
— Alt- u. Neustadt II. 85. 127. 139. 598.
— — IV. 234. 257. 262. 281.
— Kur IV. 137. 231. 253.
— Kurfürsten I. 653.
— — III. 443.
— Mark III. 136. 159. 179. 200. 493. 499. 635. 765. 769. 779. 783.
— Markgrafen I. 88. 487. 488. 596.
— — II. 346. 712.
— — III. 489. 490. 556. 624.
— — IV. 289.
— Neu I. 326. 487.
— — II. 488.
— — III. 502.
Braunau I. 28.
Braunschweig I. 27. 110. 173. 253. 313. 404. 488. 494. 525. 550. 565.
— II. 7. 13. 28. 120. 140. 141. 170. 212. 268. 353. 362. 364. 390. 398. 432. 434. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653.
Braunschweig 712. 741. 747. 782. 814. 845. 853. 855. 878.
— III. 13. 62. 95. 96. 104. 110. 112. 145. 159. 167. 170. 175. 200. 243. 507. 519. 529. 532. 533. 534. 543. 593. 611. 612. 614. 615. 725. 735.
— IV. 21. 134. 230. 231. 241. 242. 271. 272. 282. 285. 345.
— Altenwick I. 320.
— Bauermeister I. 548.
— Herzoge III. 511. 529. 533.
— — Heinrich Julius I. 488.
Brechtelfingen III. 770.
Bregenz I. 5. 10. 91. 389. 390. 392. 393.
— III. 280.
— Anzal I. 394.
— Grafen III. 437.
Breisach II. 247.
Breisgau IV. 29.
Breitenbach II. 682.
Bremen I. 58. 62. 98. 108. 157. 158. 176. 180. 188. 192. 253. 269. 272. 283. 289. 312. 313. 316. 324. 332. 337. 346. 351. 358. 376. 382. 383. 388. 404. 417. 420. 421. 423. 428. 445. 489. 507. 537. 583. 593. 611. 615. 627. 628. 634. 639. 645. 647. 649. 651.
— II. 6. 12. 157. 158. 161. 162. 172. 232. 252. 255. 262. 267. 268. 272. 279. 323. 325. 326. 327. 328. 332. 343. 514. 769.
— III. 13. 21. 81. 130. 153.
— IV. 90.
— Adam von Bremen I. 129. 192.
— Autonomie I. 618. 619. 620.
— Bannrecht III. 386.
— Bauwerke IV. 91.

Bremen, Beamte III. 428.
— Bischöfe III. 371. 446. 477. 753. 758.
— — Hartwich I. 645.
— Bürgereid II. 757.
— Bürgermeister I. 624.
— — III. 174.
— Bürgerrecht, kleines II. 761.
— Bürgerschaft IV. 190. 294.
— Bürgerweide IV. 184.
— Bursprache IV. 13.
— Busse III. 631.
— Carl V IV. 214.
— Casaal II. 526.
— Doctoren der Rechte IV. 185.
— Echtedingstage III. 594.
— die Eintracht IV. 174 175.
— Erzbischof IV. 49.
— Feuerordnung III. 38.
— Flämingar II. 268.
— Frauenhäuser III. 103.
— Freimeister IV. 118.
— Friedewein III. 568.
— Geistlichkeit II. 876. 878.
— sicheres Geleit I. 333.
— Genossenschaft II. 818. 820.
— Gerichtsverfahren III. 599.
— Geschlechter II. 540. 577. 624. 625.
— oberste Gewalt IV. 189.
— Gewerbswesen IV. 117.
— Glosse IV. 62.
— Grande Compagnie II. 577.
— Arend von Gropelingen II. 577.
— kaiserl. Halsgericht IV. 188.
— Handwerke IV. 118.
— Hanse IV. 116.
— Hanseatisches Departement IV. 304.
— Hansgrafen II. 279. 358.
— Heerdienst III. 450.
— Huldigung III. 461.
Bremen, Jamundlinge II. 236.
— Immunität I. 460.
— — III. 382. 383.
— Inzicht III. 700.
— Kirchspiele IV. 198.
— Klagerecht III. 625.
— Marknutzung II. 799. 803. 805. 806.
— Markrecht I. 289.
— Meenheit III. 214.
— Ministerialen I. 539. 566.
— Morgensprache II. 382.
— Morgenherren II. 432. 435 578.
— Münze III. 455.
— Niedergerichte III. 758.
— — IV. 213. 214.
— Notwehr IV. 50.
— Obergerichte IV. 214.
— Oberhof IV. 22.
— Oldermanne II. 375.
— Ordele menen IV. 43.
— Pfandrecht III. 608. 609.
— vier Quartiere II. 158.
— — IV. 214.
— Rath III. 199. 200. 209. 21(217. 221. 223. 228. 229. 23(254.
— — IV. 170.
— Rathhaus II. 54.
— Rathskeller II. 61.
— Reformation IV. 106.
— bürgerl. Regiment IV. 17(175. 176.
— Reichskammergericht III. 787.
— Reichsstadt III. 430. 476. 477
— — IV. 139.
— Reinigungseid III. 688.
— Ritter I. 538.
— — II. 731.
— Roland I. 369.
— — IV. 91.

Bremen, Sachsenspiegel IV. 30.
— Schneider- u. Schustergesellenaufstand IV. 119.
— Schott II. 489.
— Schottherren II. 857.
— Sechszehner IV. 59.
— Stadtfrieden III. 160.
— Stadtgericht III. 389. 547. 550. 554. 556. 557. 560. 561. 566. 568. 588. 589. 592. 593. 757.
— Stadtrecht IV. 5. 6. 22. 33. 39. 40. 46. 49. 50. 58. 70.
— Steenkammer II. 526.
— Steuern III. 453.
— die Tafel IV. 174.
— Tuchhändler I. 328.
— Untergerichte IV. 196.
— Urtheilsfinder III. 575.
— Verbrecherfreiheit I. 453. 454.
— Verfassung IV. 300.
— Verkehr mit dem Orient IV. 88
— Vogt I. 356.
— — III. 428—430. 438. 445. 446. 448 517. 554 565. 574.
— Vogtding IV. 218.
— Weinhandel III. 145.
— die Weisesten III. 212. 214.
— Wicvogt III. 429.
— Willkühren III. 185
— — IV. 49.
— Wirthshäuser III. 12.
— Wittheit III. 215. 216.
— — IV. 58. 59. 198.
— Zoll I. 294. 296.
— — III. 456.
— Zunft II. 361. 399. 408. 410. 421. 425. 428. 432 435. 444. 453. 454. 457. 459. 460. 462. 466. 577.
— — IV. 120.
Breslau I. 188. 329. 407. 414. 419. 584. 614. 650.
Breslau II. 5. 7. 47. 61. 66. 85. 127. 139. 140. 141. 161. 185. 212. 218. 269. 371. 372. 383. 384. 430. 432. 433. 442. 473. 484. 511. 598. 599 702. 703. 782. 784. 803. 853. 860.
— III. 10. 29. 35. 37. 39. 60. 97. 131. 134. 139. 144. 145. 158. 159. 181. 183. 186. 205. 210. 213 214. 223. 260. 493. 505. 516. 548. 553. 554. 560. 562. 568. 572. 579. 593. 595. 596. 600. 656. 734. 736. 753. 754. 764. 768. 771.
— IV. 20. 23. 24. 31. 35. 42. 43.
— Juden II. 795.
— magdeburgisches Recht II. 139.
— St. Moritz II. 80. 139.
Bretten II. 172.
— III 49.
Brieg I. 40. 71. 122. 278. 313. 321. 413. 629. 630.
— II. 177. 383. 384. 433. 878.
— III. 10. 65. 87. 97. 131. 186. 213 223. 555.
Brilon I. 123. 444. 493. 518. 528.
— II. 132. 133. 156. 279. 772.
— III. 131. .
— IV. 30.
Bristol II. 261.
Brittannien I. 2.
Britzen II. 499.
Brixen I. 139. 211. 350.
— II. 2.
Widdekind Bruchner IV. 77.
Bruchsal II. 474.
— III. 47. 48. 50. 762.
Brückenau I. 127.
— II 136.
Bruderschaften II. 363.
Brügge II. 261. 262 265. 270. 274.

Brügge IV. 232.
Bruningen III 769.
Brünn II. 28. 269. 270. 271. 510. 774. 850. 856.
— III. 16. 27. 155. 377. 378. 380. 482. 603. 606. 609. 612. 615. 651. 665. 668. 674. 679. 694. 705. 716. 722. 724. 725. 726. 727. 728. 736. 752. 769. 785. 787. 788.
— IV. 8. 9. 32. 33. 38. 43. 70. 287. 294.
Brunsvic I. 109.
Bruſca I. 4.
Bruſſa II. 26.
Brüſſel I. 312.
— II. 262.
Bruyeres I. 345. 364.
Brynegilb I. 165.
Bubenberg, von II. 212.
Bubenheim I. 128.
Bucharznei, Buchärzte II 475.
Buchau III. 363.
Buchen I. 469.
Buchhorn I. 648.
— II. 769. 771.
— III. 306. 319. 338. 354. 542. 765.
Büchſenhäuſer I. 505.
— meiſter I. 531.
— — II. 378.
Büchſenſtädel I. 531.
Büdingen, von III. 349.
Büdner II. 222.
Bühl, Almendſee II. 175.
Bükeburg I. 3.
Bukigau I. 3.
Bulach III 769.
goldene Bulle II. 248.
Bunden, bundae I. 267.
Bur vide Bauer.
Burding, Burgerding I. 248. 267.
Bureinige I. 265.
Büren I 29. 303. 468.
— II. 10. 162. 163. 173. 196. 747. 800.
— III. 12. 35. 183. 261. 505.
— IV. 16. 28.
Burg, Burgen I. 2. 3. 104. 466.
Burg bei Magdeburg II. 58. 269 782.
Burgdorf I. 27. 257. 269. 386 555. 560. 561. 562. 564. 584 585. 688.
— II. 177 246. 756. 760.
— III. 505. 513. 516. 526. 531 544. 616.
Burgbann II. 165.
Burgel IV. 344.
Burgensium honoratiores I. 180.
Burgenses Hansati I. 170.
Bürger I. 100. 101. 132.
— Alt I. 129. 183.
— — II. 521.
— Aus II. 241.
— Edel II. 249.
— Ehren II. 250.
— Erb II. 197. 249.
— Gleven II. 248.
— Gras II. 76.
— Juden II. 230.
— Mitter II. 213.
— Pfahl II. 75. 241.
— Satz II. 786. 788.
— Semper II. 217.
— Spies I. 503.
— Unter II. 76.
Bürgerding — Burding III. 207.
Bürgermahl II. 749.
Bürgermeiſter I. 220. 584. 6 630.
Bürgerpakt II. 250.
Bürgerſechſe I. 256.
Bürgerzechen II. 526.

Burg
Burgding — Burggeding II. 166.
Burgfried I. 115. 343. 344.
— II. 166. 169.
Burggericht III. 266. 498.
Burggraf I. 80. 105. 356. 472.
Burgleute I. 129.
Burgmannen I. 469.
Burgrecht IV. 13.
Burgſäul II. 169.
Burgſcheffel I. 110.
Burgvogt I. 472.
Burgwachen II. 330
Burgward I. 111.
Burgwarte II. 166.
Burgwerke II. 337. 338.
Burghauſen IV. 288. 308.
— in Fulda I. 107.
Burgund I. 67. 582.
Burſchap I. 250.
Burſanten, Burſalen, Burſchen II. 309.
Burſen II. 292. 293. 304. 308.
— III. 78.
— Frei II. 308.
Burſprachen IV. 3.
Bürteilen I. 92. 391.
— III. 278.
Butjadinger Land III. 480.
Büttelmeiſter III. 242.
Buttſted IV. 339.
Burtehude I. 67.
— IV. 339.
Butzbach III. 780.
Buzengehen III. 96.
Byzanz vide Konſtantinopel.

C.

Julius Caeſar I. 1.
Cajus IV. 71.
Calenberg II. 92.
Calvin II. 711.
Calw III. 350. 769.
Camberg I. 33.
Joachim Cammerarius III. 71.
Camnerlingi I. 92.
Cammin IV. 295.
Claudius Cantiuncula IV. 6.
captio, cavillatio III. 601.
Cardona I. 5. 42.
Carnifices, Mezger I. 87.
Caſel I. 210.
Caſſel I. 375. 448. 450. 455.
— II. 351. 398. 448.
— III. 188. 597. 769. 771. 777. 782.
— IV. 31. 33. 69. 73. 77. 119. 134.
Casseres I. 5. 42.
Caſtelle I. 130.
Castra I 3.
Castra regina I. 4. 10.
Castrenses I. 130.
Catwic I. 109.
Celle I. 488.
— IV. 232.
Censuales I. 86.
Centgerichte I. 160.
Centgrafen I. 160
Centner, centenarius I. 160. 547. 568.
Centuriones I. 173. 210.
Charlottenburg IV. 290.
Chemnitz I. 519.
— II. 351. 407. 431.
— III. 484.
Chiemſee III. 9.
Childebert I. 7.
Childerich I. 47. 79.
Chilperich I. 6.
China II. 26. 845.
Chorin II. 783.
Chriſtian V von Dänemark III. 635.
Chur I. 468.

Chur II. 371. 376. 423. 611. 699. 714.
— III. 228. 281. 373. 386. 453.
Cicero II. 25.
Cinbal, von II. 212.
Cipparius, Stockwart III. 586.
Cise vide Assise.
Cité-city I. 107.
Civilitas I. 250.
Civitas I. 7. 8. 107.
Civitas regina I. 8.
Civitates indominicatae I. 91.
— de comitatibus I. 91.
Civitatenses I. 129.
Cleingedanf I. 118.
Cleve III. 467. 481. 495. 535. 585.
— IV. 204. 240. 246.
Cloeth, von II. 682.
Coblenz I. 45. 124. 291. 318. 319. 320. 351.
— II. 202. 426. 682. 809. 858. 859.
— III. 136. 171. 778.
— IV. 286.
Coburg IV. 64.
Cocheim III. 351.
Cönnern IV. 254.
Coesfeld I. 89. 102. 124. 163. 193. 257. 263. 345. 353. 397. 401. 444. 492. 556. 596. 597. 628. 630. 633. 635. 639.
— II. 86. 130. 135. 162. 163. 186. 356. 709. 729. 766. 769. 771. 786 790. 791. 799. 806. 838. 859.
— III. 8. 9. 12. 44. 48. 61. 124. 130. 131. 136. 139. 140. 162. 163. 172. 200. 209. 220. 262. 266. 282. 302. 308 480. 491. 492. 506. 516. 519. 520. 536. 543. 547.
— IV. 14.
Coesfeld, Kluchten II. 135. 159. 194.
— Stadt Landwehr II. 169.
— Verbrecher I. 372. 375.
Coeslin I. 41.
Colberg I. 41.
— III. 781.
Colhausen, von II. 830.
Colligationes I. 177.
Coloni I. 445.
Comes civitatis I. 357.
Communitates, Communiones I 364.
Compositio amicabilis III. 629.
Comtes jurés I. 567.
Concilium Lateranense I. 341.
Concives I. 206.
Confoederationes I. 177.
Conjuratio I. 177. 178.
Conjuratores fori I. 178. 584.
Consiliarii I. 584.
Consiliatores I. 584.
Conftantin II. 322.
Constitutio pacis I. 375.
Constitutiones I. 177.
Conftofler — Conftafler I. 494.
— II. 212.
— III. 124.
Confulen I. 158. 159. 585. 5 629.
— II. 255.
— Stadträthe I. 159.
Consules jurati I. 584.
Corbewanere II. 46.
Coroners IV. 199.
Coswic I. 109.
Crapiez I. 278.
Crempe I. 555. 583.
— II 803.
Cronenberg III. 353.
Croffen III. 779.
— IV. 259.

Cuesin I. 118.
Cuevi II. 268.
Culm vide Kulm.
Cunntingen II. 770.
Curia I. 15.
Curmedpflichtig I. 93.
Curtis imperialis I. 15.
Nicolaus von Cusa I. 652.
Cusel II. 490. 902.

D.

Dachau IV. 26.
Dagobert I. 73. 288.
Dalberg II. 683.
— III. 272. 379.
Damascus II. 25. 254.
Damm II. 140. 262. 279.
Dänemark III. 13 160. 521. 623. 634 635. 727.
— IV. 115.
Dänisches altes Recht II. 766.
Dankstube III. 601.
Darmstadt IV. 134. 137.
Danzig II. 7. 139. 486.
— IV. 20. 31. 119. 121.
Dattenried I. 382 383.
— II. 778. 779. 789. 790. 793.
— III. 732.
Deckendorf I. 493.
— II. 778. 779. 789. 790. 793.
Decursionen I. 137.
Dedike Schaden I. 73.
Defensoren I. 137. 146.
Dekan II. 288.
Delb-ück I. 249. 360.
— II. 137. 488. 490.
Delitzsch III. 94.
Delsperg II. 245 246
Delos II. 254.
Derfolgield, Derfulgild I. 165
Depositio beanii II. 312.
Derfabarg I. 3.
Derstagau I. 3.
Deutschherren II. 12.
Deutscher Orden I. 24. 350. 354. 523.
Diehof II. 132.
Dienheim I. 127.
Diepholz — Diebholz I. 90.
— III. 285. 587.
Dieffen I. 92.
Dieffenhofen I. 36. 124. 192. 343. 407. 450. 544.
— II. 177. 199. 752. 807. 809. 821.
— III. 3.
Dietarzt II. 475.
Dietkirchen I. 55. 262. 285.
Dillingen III. 465.
— Grafen III. 330. 349, 350
Dilsberg II. 132.
Dinant I. 310.
Dinglfing I. 28.
Dingwarden III. 576.
Dinkelsbühl II. 182. 816. 817.
— III. 198. 662. 663. 691. 701. 703.
— IV. 309.
Dispargum I. 3.
Dithmarschen I. 116. 346.
— II. 879
— IV. 47.
Dittmar von Merseburg III. 59.
Doberan II. 408.
Döber-Trommelschläger I. 512.
Dovekenschläger II 379.
Domkirchen, Domhöfe I. 456.
— stifte I. 57. 58.
Donauwörth I. 286. 289. 290. 307. 333. 335. 337. 338. 339.
— II. 185. 778. 779. 889.
— III. 294. 295. 305. 364. 484. 542.
Donnerbüchsen I. 530.

Doppelhacken I. 501.
Dorf I. 14.
— II. 80.
— Dreier, Vierer, Sechser ꝛc. I. 554.
— frieden I. 437.
— markverfassung I. 184. 173.
— vor II. 80.
Dornach III 770.
Dornstetten I. 126. 492.
— III. 770.
Dortmund I. 75. 97. 192. 246. 254. 289. 307. 308. 335. 337. 432. 438. 482. 486. 489. 551. 555. 592. 684. 648.
— II. 162. 163. 164. 177. 181. 195. 257. 258. 264. 360. 624. 634. 635. 704. 729. 765. 770. 788. 820. 849. 855.
— III. 13. 162. 227. 230. 292. 301. 310. 311. 312. 320. 334. 335. 338. 348. 360. 361. 537. 546. 565. 584. 586. 688. 704. 717. 730. 731. 738. 762. 763. 766. 767. 772.
— IV. 26. 28. 30. 31. 137. 174. 178 193. 194. 216. 229.
— Autonomie I. 620.
— Burg I. 474. 479.
— Gilda major I. 255.
— Hövelsburg I. 120.
— — II. 13. 16 22.
— Wahlrecht I. 598. 597.
Dortrecht I. 328.
— II. 262.
Meister Dotzinger II. 484
Drachenfels I. 473.
— II. 23.
Drausfeld IV. 285. 339.
Dreckmeisteramt III. 39.
Dreinich I. 536.
Dresden I. 444.
Dreden II. 71. 78. 79. 81. 82. 8 85. 129. 443. 484.
— IV. 134. 343.
— alt II. 138.
— Fischerdorf Popitz II. 79. 138
Dreyßigjähriger Krieg IV. 123. 12 149. 198. 231. 279.
Driburg III. 528. 767.
Graf Drogo I. 90.
Drosten III. 526.
Druchseß I. 515.
Duderstadt IV. 339.
Duemge I. 190
Dueren II. 466.
Dürkheim I. 33. 85. 103. 128 2 274. 549. 553. 554 564. 5 591. 626. 628. 635. 637.
— II. 174. 183. 184. 202. 2 215. 218. 624. 638. 671. 7 798. 800. 802—806. 838.
Düsseldorf IV. 31.
Dulden I. 286
— in Bayern II. 291.
Dungersheim II. 343

E

Ebenhoch I. 115.
Eberbach I. 121. 125.
— II. 59.
Eberhard von Württemberg II. 318.
Ebernburg I. 469.
Walter Ecchard IV. 35.
Echte II. 362. 471.
Echteding, Egtdinge III. 333. 5
— IV. 211. 212.
Eckernförde I. 501.
— II. 785.
Eddache, Eeddaghe — Eidtag 167.
Eger I. 383.
— III. 688. 694. 695. 701. 7

Egerdon, von II. 212.
Egypten II. 25. 288.
Ehenheim I. 548.
— II. 219. 247. 249. 535. 788. 789. 800. 808.
— III. 174.
Ehingen III. 768.
Ehrenfels I 501.
Eich I. 128.
Eichen III. 761.
Eichstädt I. 20. 31. 66. 68. 211. 290. 448 449. 454.
— II. 327. 738. 739.
— III. 12. 531. 637.
— IV. 66.
— Bischöfe I. 20. 26.
— — II 317. 318.
— Geleit I. 348.
— Münze, Zoll I. 296
Eidgenossenschaft I. 177.
— II. 363.
Eidhelfer III. 713.
Eidschoß II. 853.
Eigen I. 400. 428.
— angestorben I. 423.
— dorfschlacht I. 74. 614.
Eimbeck I. 400. 423.
— II. 212.
— IV. 285. 339.
Eingang-Gesellen II. 486.
Einhart und Emma I. 90.
Einlager I. 417.
Einspänner I. 496
Einungen I. 178.
— II 363. 384.
Eisenach I. 125. 127. 128. 382. 386. 420 421. 423. 429.
— II. 15. 30. 33. 181. 184. 235. 770. 808.
— III. 10. 67. 205. 769
— IV. 28. 35. 36. 38. 43. 71. 73. 344.
Eisenberg I. 420.
— II. 814.
Eisenburg IV. 345.
Elbe II. 356. 361.
Elberfeld IV. 232. 252.
Elbingen III. 760.
Elbingerode IV. 339.
Elend Herberg III. 46.
Elgg I. 344. 388. 385. 389. 391. 392. 393. 498. 554. 583. 626.
— II. 198. 750. 756. 801.
— III. 7. 232. 234.
Elsaß I. 341. 485.
— II. 495.
— III. 14. 295. 306. 359. 775.
— IV. 29.
Eltville I. 24. 33. 282. 446.
— II. 163. 175.
— III. 752. 761.
Elz II. 682.
Ember II. 134.
Emmerich I. 27. 338. 583. 585. 595. 617. 619. 637. 656.
— III. 177. 736.
Johann Emmerich III. 236.
— — IV 71.
Emporia II. 25.
Engaß, von II. 213.
England I. 168. 366. 404. 455.
— II. 148. 254. 257. 265. 288. 310.
— III. 13. 18. 740.
— IV. 115.
Ens I. 20. 27. 67. 96. 114. 371. 381. 389. 390. 427. 444. 448. 455. 498. 505. 560. 561. 564. 583. 617. 619. 622. 624.
— II. 268. 274. 275. 400. 774. 785. 789. 814. 819. 821.
— III. 3. 183. 184. 186. 515. 629. 631. 651. 665. 668. 679. 691. 694. 703. 704. 725. 726. 727

Ens IV. 18. 19. 21. 26. 60.
Enfisheim IV. 272.
Eppſtein I. 25.
Erbach II. 186.
Ritter Erbe I. 515.
Erben II. 197.
Erbeigen I. 423.
— gut I. 424.
— loſung I. 425.
— männergeſellſchaft I. 102.
— recht I. 425.
Erchingen III. 770.
Erfurt I. 3. 90. 114. 120. 122. 283. 285. 296. 307. 308. 360. 361. 419. 420. 421. 470. 494. 509. 550. 627. 629. 630. 645. 647.
— II. 11. 67. 142. 144. 145. 160. 161. 188. 189. 196 278. 296. 300. 315. 318. 350. 368. 371. 392. 394. 403. 406. 433. 442. 443. 445. 510. 520 521. 603. 875.
— III. 13. 129. 140. 153. 170. 177. 204. 210. 230. 378. 432. 433. 434. 441. 478. 480. 481. 483. 484. 590. 593. 612. 766.
— IV. 41. 68.
— im Bruel III. 483. 588.
— Conciliarii I. 584.
— Gleichen I. 120.
— Meier I. 548.
— Münzer I. 298. 299. 300. 301. 305.
— Schützengeſellſchaft I. 525.
— Turniere I. 521.
Erholung III. 788.
Erlach, von II. 212.
Erlangen II. 87. 318.
Ernſt von Baiern II. 591.
Erſtein II. 7.
Ertheneburg I. 253.
— II. 268.
Eſche II. 148.
Eſchen-Fluren II. 172.
Eſchenbach I. 24.
— Wolfram II. 15.
— — III. 10.
Maitre Eschevin I. 569.
Eſens IV. 389.
Eſſefelteburg I. 18.
Eſſesfelt I. 18. 35. 47.
Eßlingen I. 333. 350. 351. 385. 504. 505. 512. 517. 522. 524. 526. 527. 531. 549. 563. 584. 592. 626. 628. 633. 635. 648.
— II. 9. 13. 17. 44. 46. 53. 74. 160. 325. 349. 368. 385. 408. 415. 424. 425. 475. 478. 479. 484. 518. 525. 566. 567. 620. 622. 623. 675. 676. 704. 705. 706. 714. 718. 754. 756. 757. 761. 763. 770. 788. 802. 818. 825. 838. 839. 845. 846. 852. 853. 855 857. 858. 873.
— III. 2. 8. 18. 28. 32. 33. 34. 35. 36. 40. 45. 52. 54. 55. 57. 60 68. 69. 72. 74. 76. 78. 96. 101. 102. 107. 108. 109. 116. 119. 121. 131. 132. 133. 134. 141. 152. 155. 158. 162. 166. 170. 175. 189. 199. 227. 234. 238. 239. 240. 241. 243. 244. 249. 252. 253. 262. 281. 287. 288. 293. 294. 300. 305. 312. 336 338. 347. 348. 353. 358. 363. 365. 537. 542. 558. 565. 616.
— IV. 78. 105. 106. 122. 140. 154. 155. 156. 187. 188. 192. 195. 202.
— Ausſtößer II. 68.
— Bürgerhaus II. 209.
— Raubthürme II. 13.
Ettal IV 105.

Etter II. 165. 168.
Ethearchen II. 497.
Euſſerthal I. 86.
— II. 2.
Exhibitores I. 38.
Extraneus I. 131.
Eye II. 139.
Ezenhauſer, von II. 212.

F.

Gottfr. Faber I. 118.
Fahrrecht III. 644.
— IV. 199.
Falkenburg III. 350.
Falkenſtein I. 49. 469.
— II. 814.
Fallrecht I. 391.
Falkonetlein I. 504.
Falsterbo II. 265. 266.
Farken I. 87.
Feuth — Fauthei III. 437.
Fauxbourg I. 105.
Federflechten I. 522.
Fehde, Recht der I. 412. 413.
Feindſchaft I. 515.
Feldgemeinſchaften I. 178.
Feldkirch III. 785.
Feldmark II. 164.
Ferdinand I. III. 112.
— IV. 157. 176. 236.
Ferdinand II. IV. 149.
Ferdinand III. I. 534.
— IV. 157. 176.
— der katholiſche IV. 128.
— König II. 235.
Ferkelhändler I. 87.
Feſtenberg I. 278.
Feſtungen I. 110.
Feudenheim II. 492.
Feuerbach IV. 140.
Feuerbüchſe I. 502.
Feuerordnung — polizei III. 36.
Feuerröhre I. 502.
— ſchützen I. 502.
Fez II. 26.
Fichard IV. 77.
Fidelan, Fidel II. 14.
fideles imperii I. 155.
firmitates I. 3.
Findelhäuſer III. 51.
Fiſcher II. 492.
Fiſchwog — weiher III. 485.
Fiskalien I. 98.
— II. 253.
Fladengericht III. 436.
Flammänder I. 298.
Flämiſches Recht IV. 23.
Flandern, Flämminger I. 298. 404. 405.
— II. 27. 28. 255. 341. 360.
— IV. 18. 24.
Flandernfahrer II. 262.
Flautern, Flöten II. 14.
Fleckenſtein, von I. 57. 468.
— II. 213.
Flensburg I. 438. 501.
— II. 167. 169. 197. 326. 404. 782. 785.
— III. 618. 636. 663. 667. 705.
Florsheim, von II. 213.
Flore von Stormette II. 212.
Florenz II. 157. 473. 476. 495. 496.
Florentiner Wechsler I. 306.
St. Florian I. 20. 67. 96.
— II. 789.
Folkſted I. 292.
Forath — Voreid III. 727.
Forchheim I. 283.
— II. 789.
Forenſen II. 241.
Formelſammlungen I. 104.
Fortalitium I. 62.
Forum commune I. 316.

Forum, jus fori I. 321.
— liberum I. 316.
— populare I. 316.
— venalium rerum I. 314.
Fraisbach I. 126. 128.
h. Franciscus I 526.
— Bruderschaft I. 527.
Franken I. 292 365.
— II. 264.
— III. 748.
— IV. 184.
Fränkische Herrschaft I. 6.
— Recht IV. 28.
Frankenberg I. 650.
— II. 351. 521.
— III. 238. 607. 608. 609. 612. 752.
— IV. 34. 71.
Frankenhausen I. 454.
— II. 770.
— III 629.
— IV. 33.
Frankenstein II. 23.
Frankenthal I. 33.
— III. 272.
— IV. 131. 232. 288.
Frankfurt I. 15. 19. 33. 48. 49. 50. 91. 102. 106. 116. 125. 127. 128. 188. 257. 269. 289. 290. 325. 337. 381. 388. 390. 391. 397. 399. 415. 427. 496. 517. 534. 544. 566. 585. 592. 626. 635. 639. 642. 653.
— II. 2. 6. 9. 32. 40. 41 65. 69. 82. 125. 138. 149. 160. 162. 170. 171. 172. 176. 177. 159. 193. 201. 206. 207. 208. 211. 215. 216. 242. 244. 247. 250. 273. 325. 514. 515. 516. 551. 559.
— III 20. 22. 24. 25. 28. 30. 32.
Frankfurt 39. 40. 41. 77. 82. 97. 25 273. 278. 279. 281. 482.
— Achter, Echter II. 371.
— Afterding III. 595.
— Almeien II. 162. 174.
— Almosen III. 50. 55.
— Alt Limburg I. 183. 438. 5(
— — II. 178. 522. 529. 5(
532. 836.
— — IV. 140 143. 144.
— Antoniter II. 203.
— Antoniterhof III. 231.
— Arnsburg II. 202.
— Aerzte III. 117. 118.
— zwei Ausschüße IV. 263.
— baculus judicii IV. 44.
— Badestuben III. 121. 122.
— Barfüßer III. 231.
— Bartholomäuskirche I. 283.
— Bauhütte II. 484.
— Bauordnung III. 34.
— Baur von Eisenek II. 531.
— Beede II. 853.
— Beamte III. 537.
— Besoldungen III. 253.
— Bettelmeister III. 57.
— Bibliothek III. 76.
— Büchercensur IV. 114.
— — markt IV. 112.
— Burg I. 479.
— Bürgermeister I 625. 626.
— — III. 171.
— Bürgerschaft IV. 189.
— Buße III 628. 636. 637.
— Consistorien III. 558.
— feile Dirnen II. 464. 471.
— Doctoren II. 476.
— Dominikanerkloster II. 444
— Dongeshof III. 231.
— Dreckmeisteramt III 39. 4(
— Ehrenwein II. 836.

Frankfurt, Einundfünfziger IV. 193.
— Fettmilch IV. 144.
— Feuerbach IV. 140.
— Feuerordnung III. 87.
— Fichard IV. 77.
— Fischerfeld II. 79. 84.
— Frauenhäuser III. 105. 106. 107. 109. 111. 115. 116.
— Frauenstein I. 183.
— — II. 178. 529.
— — IV. 143. 144.
— die Gärten II. 125.
— gemeine Gebot II. 382.
— sicheres Geleit I. 335. 348. 377.
— Gemeinschaft II. 192.
— Gerichtsbarkeit III. 547.
— — der Edelleute I. 462.
— Gerichtsverfahren III. 603.
— Geschlechter II. 522. 531. 532. 601. 606. 608. 641. 643. 644. 704. 712. 718. 726. 737. 742.
— — IV. 141. 143. 191.
— — stube II. 526. 528. 529. 530. 536.
— Glauburgerhof II. 270.
— Göthe IV. 140.
— Großherzogthum IV. 300. 305. 347.
— Grundherren III. 274.
— Handwerksbank IV. 143.
— Kloster Haina II. 12. 18.
— Häusernamen II. 19. 20.
— Heissenstein III. 103.
— Hirschgraben II. 125.
— Hochzeiten III. 88.
— kaiserl. Hofgericht III. 784. 786.
— Huldigung III. 368.
— Jahrmeister II. 376.
— Johanniterhof III. 272.
— Juden II. 30. 35. 40. 228. 230 501. 502. 503. 504. 508. 512.
Frankfurt, Juden III. 12. 117. 122. 378. 560.
— — IV. 347.
— — Heckhaus III. 12.
— Kaiserkrönung IV. 139.
— Kaufhaus II. 55. 57. 62.
— Kaufleute II. 359. 385.
— Klagerecht III. 622. 624.
— Klöster II. 771.
— Königsburg I. 467.
— Kornmarktthurm II. 17.
— Kriminalrath IV. 206.
— Ladenzins II. 66.
— Landfrieden I. 343.
— Lateran II. 529. 530.
— Kaiser Leopold II. 504.
— Löwenstein II. 529. 530.
— Markt II. 44.
— Marställe I. 506. 507.
— Marrbrüder I. 522.
— Messen I. 287. 347.
— — IV. 139.
— Ministerialen I. 539.
— Münzer I. 300. 306.
— Niederrad II. 177.
— Notare III. 237.
— Nothbeten II. 850.
— Nürnberger Hof II. 270.
— Oberhof III. 762. 763. 764—768. 771. 777. 779. 780.
— — IV. 43.
— Palatium II. 2. 10.
— Patricier IV. 93.
— Pfahlbürger III. 360.
— Pfalz I. 535. 536.
— Pfandrecht III. 615. 616
— Pfarr-Eisen I. 283.
— Pfeiffer-Gericht I. 311.
— — III. 178.
— Pflaster II. 41.
— placita generalia III. 593.
— Posthaus II. 35.

Frankfurt, preußische Stadt IV. 350.
— Rath II. 641. 642. 643.
— — III. 231. 244. 246. 254. 257.
— Rathhof II 51. 53.
— Rathmannen = Consules I. 633.
— Reformation IV. 75. 122.
— aristokrat. Regiment IV. 143. 145.
— Reichsheerdienst III. 361.
— — pflichtig I. 482.
— Reichshöfe II. 2.
— Reichsschultheiß III. 312. 327. 328. 339. 340. 342. 344. 347. 348. 353. 356. 359. 537 539. 564. 566. 570.
— Reichsstadt III. 287. 292. 294. 295. 296. 301. 305. 311. 325. 327.
— — IV. 136.
— Reichssteuer III. 279.
— Reiterdienst I. 493.
— Niederhof II. 3.
— Römer II. 528.
— — III. 231.
— Sachsenhausen II. 117.
— Salhof II. 3.
— Salzhaus II. 530.
— Sandhof II. 3.
— Savigny IV. 140.
— Schöffenbank III. 175.
— — gerichtsbuch IV. 43.
— — rath III. 329.
— Schoppen=Vorkrämen II. 62. 63.
— Schulen II. 473.
— — III. 66. 72. 75. 78.
— Schultheiß I. 549.
— — II. 3.
— — IV. 206.
— Schützen I. 527. 529.
— Schwerttänze II 445.
Frankfurt, Senat IV. 348. 349.
— Spiele III. 100. 103.
— Spitäler III. 46. 47.
— Stadtfrieden III. 152. 153. 154 329.
— — gericht III. 550. 565. 568 601.
— — recht IV. 5. 21. 26. 27 28. 32. 70. 79.
— — mauern II. 71.
— — thore II. 71.
— Steuern II 864.
— — III. 142.
— geistliche Stifter II. 770. 788.
— Stocker III. 585.
— Straßen II. 20. 40.
— Syndiken III. 240. 242.
— Tanzhäuser III. 94
— Taubenamt, Taubenhalle II 178.
— Thierärzte III. 120
— Tuchschaue III. 19.
— Turniere I. 521.
— Ulner II. 359.
— alte Verfassung IV. 346.
— Viertel I. 520.
— viri idonei. II. 220.
— Vogt III. 338. 340.
— Waffen I. 504. 505.
— Wagenreiter I. 495.
— Wahlrecht I. 594.
— Weiderecht II. 177.
— Weinfälscher III. 24.
— Weinglocke III. 157.
— Wirthshäuser III. 11. 12.
— Zeugen III. 705
— Zoll I. 309.
— Zünfte III 336. 347. 349. 36 366. 371. 383. 384. 386. 38 392. 394. 395 397. 403. 40 411. 412. 414. 418. 420 42 422. 423. 426. 431. 433. 43

Frankfurt, Zünfte
436. 437. 438. 440. 444. 447. 452. 453. 455 456. 459. 460. 462. 465. 470. 471. 601. 606. 641. 642. 704. 705. 732. 770. 854.
— — III. 16. 17.
— Zunftzwang II. 396.
— gerichtlicher Zweikampf III. 733. 788.
Frankfurt an der Oder I. 39. 313. 348. 514. 523. 525.
— II. 54. 67. 207. 211. 296. 300. 317. 365. 368. 375. 379. 431. 437. 440. 443. 445. 598. 714. 860. 877.
— III. 132. 136. 490. 499. 503. 581. 664. 779.
— IV. 73. 258. 260. 261. 262. 263. 277. 290. 291.
Frankreich I. 170. 184. 375.
— II. 20. 41. 257. 263. 833.
— III. 744.
— IV. 126.
— Bischöfe I. 340.
— Municipalverfassung IV. 301. 302.
— Revolution 1789 IV. 89 94. 298. 301. 302.
— Städte I. 345.
— Zünfte I. 187.
Frauen, öffentliche, Frauenhäuser III. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 115.
— IV. 116.
Frauenfeld I. 620. 449. 498.
— II. 223.
Freiberg III. 185. 563. 570. 573. 575. 576 577. 580 581. 583. 591. 597. 599. 600. 602. 607. 622. 623. 625. 647. 648. 656. 672. 673. 687. 703. 704. 706.
Freiberg
710. 715. 716. 723. 730. 734. 736. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 749. 750. 752. 757. 785. 788.
— IV. 5.
Freiburg I. 418. 419. 421. 449. 450. 453. 455. 483. 584. 589.
— II. 55. 398. 432. 450. 453. 454. 459. 461. 750.
Freiburg im Breisgau I. 27. 35. 45. 68. 70. 90. 102. 124. 129. 156. 172 178. 189. 190. 197. 279. 291. 306. 312. 317. 325. 333. 335 338. 354. 358. 364. 376. 380–382. 384. 390 391. 392. 395. 397. 400. 407. 419. 420. 427. 450. 486. 487. 489. 490. 502. 511. 525. 526. 527. 531. 532. 544. 555. 560. 561. 564 583. 584. 585. 592. 595. 597. 600. 613. 615. 618. 619. 626. 630. 638.
— II. 12. 18. 61. 62. 67. 74. 77. 160. 177. 184 186. 195. 196 197. 198. 199. 200. 203. 218. 219. 234. 255. 268. 271. 300. 305 308. 314. 315. 320. 327. 349. 359. 377. 384. 389. 400. 404. 405. 406. 407. 408. 412. 417. 419. 421. 422. 440. 463. 477. 478. 479. 484. 502. 526. 532. 533. 536. 606. 616. 678. 679. 680. 681. 682. 699. 701. 703. 705. 720. 727. 743. 747. 752. 755. 757. 759. 762. 766. 769. 774. 780. 785. 786. 788. 810. 821. 823. 827. 828. 845. 855. 858. 859. 860. 875. 877.
— III. 3. 14. 31. 37. 43. 46. 50. 64. 68. 133. 134. 136. 138. 147. 162. 164. 166. 174. 183.

Freiburg im Breisgau
185. 186. 189. 197. 204. 206.
209. 220. 223. 232. 243. 246.
250. 254. 273. 274. 287. 290.
367. 480. 489. 490. 491. 505.
506. 513. 519. 520. 525. 528.
529. 532. 533. 543. 547. 555.
565. 577. 582. 588. 611. 613.
620. 629. 631. 652. 674 675.
688. 690. 703. 704. 728. 730.
731. 733. 734. 736. 753. 764.
768. 769.
— IV. 2. 4. 6. 9. 11. 19. 20. 21.
23. 24. 26. 27. 28. 29. 30.
31. 52. 68. 70. 75. 76. 78.
81. 91. 120. 198. 199. 231.
232. 235. 236. 237. 238. 239.
240. 241. 272. 274. 279. 282.
Freiburg im Uechtland I. 27. 34.
96. 369. 414. 489. 518. 555.
560. 561. 562. 564. 583. 584.
585. 592. 595. 638.
— II. 199. 224. 434. 714. 749.
756. 760. 807. 810. 878.
— III. 11. 124. 505. 506. 513.
516. 519. 520. 522. 525. 526.
531. 543. 547.
— IV. 31. 237.
— Freigüter II. 249. 790.
— Freihäuſer II. 249.
Freiburg in Schleſien III. 494.
Freigericht III. 335.
Freigrafen III. 495. 496.
— IV. 216.
Freiheit I. 343. 396. 402.
— II. 166.
— bürgerliche I. 401.
— Rathhaus I. 344.
— Stadtkeller I. 344.
Freiheitsbriefe IV. 188.
Freihöfe II. 790.
Freimaurer II. 483. 486.
Freirecht I. 396.
Freiſaſſen II. 225.
Freiſing I. 12. 26. 45. 367. 369
413. 415. 417. 453. 589.
— II. 190. 205. 317. 344. 817
822. 824. 825.
— III. 3. 59. 591. 594. 597. 608
609. 612. 614. 615. 618. 620
621. 622. 623. 628. 630. 631
650. 651. 652. 657. 659. 660
662. 663. 666. 668. 673. 67
676. 681. 692. 699. 701. 70
704. 705. 709. 710. 720. 72
726. 727. 731. 732. 736. 73
740. 785. 786.
— IV. 33. 60. 66. 68.
— Otto, von II. 7.
— III. 59.
— Rupprecht, von I. 80.
— — III. 663. 669. 737. 748.
— — IV. 16. 33. 34. 36.
38. 54.
— Veitsdult I. 286.
— Zoll, Münze I. 296. 297.
Freiſtuhlgericht IV. 216.
Freiung I. 145. 437.
Freiwalde III. 504.
Freizügigkeit I. 281. 392.
Fremde I. 74.
Freudenſtadt I. 522.
Freund I. 74.
— angebohrene I. 412.
Freundsberg I. 91.
Freundſchaften I. 412.
Freymanner, von II. 212.
Freyenwalde IV. 262.
Fridberg II. 23. 170. 197. 783.
Friedberg I. 28. 78. 116. 125.
366. 390. 448. 450. 455.
472. 493. 566. 648.
— II. 23. 244. 501. 749.

Friedberg.
763. 770. 778. 779. 789. 815. 816. 827. 839. 848. 858.
— III. 154. 287. 294. 295. 305. 336. 346. 349. 351. 546.
— in der Wetterau IV. 73.
Friede, heiliger I. 341.
— Kirchen I. 373.
— Land- ewiger I. 375.
— Rathhaus I. 344.
— schlechter III. 148.
— Stadtkeller II. 344.
Friedeberg III. 449.
Friedebücher III. 605.
Friedenskauf III 636.
Friedenstag-Gesellen II. 436.
Friedgelder I. 438.
— II. 382.
Friedkreis I. 344.
— pfähle I. 163.
— säule I. 361.
— wein II. 382.
— zaun I. 361.
— — II. 169.
Friedrich I. I. 49 108. 179. 194. 335. 353. 427. 532. 539. 570. 581. 602. 647.
— II. 17. 77. 348. 353.
— III. 149. 311. 364. 366. 369. 485 723.
— IV. 48.
Friedrich II. I. 76. 335.
— II. 3. 279. 295. 348. 349. 400.
— III. 5. 135. 291. 294. 298. 304. 328. 412. 475. 524.
Friedrich III. I. 541. 611.
— II. 250. 524. 534. 872.
— III. 80. 348. 470. 474. 475.
— IV. 70.
Friedrich Markgraf von Baireuth III. 489.
Friedrich Kurfürst III. 75.
Friedrich Wilhelm Kurfürst IV. 233. 234. 259. 280.
Friedrich I. von Preußen I. 528.
— II. von Preußen I. 528.
— — III. 535.
— — IV. 245. 277.
— Wilhelm III. von Preußen III. 535.
— — IV. 314.
Friedrich der Schöne IV. 61.
— der Siegreiche II. 639.
— — IV. 78.
Friedrich von Schwaben I. 276.
Friedrichswerder II. 259.
Friesland, Friesen I. 309. 404. 406.
— II. 28. 255. 268.
— III. 740. 743.
Fronen III. 607.
Fronfastengelder II. 463.
Fronhöfe I. 14. 158. 214.
— II. 1.
Fronrecht I. 145.
Fronwasser III. 311.
Frose I. 95. 295 296.
— II. 162.
Fuchs, von II. 247.
Fugger III. 20.
— IV. 90. 106. 115.
Der Führer II. 84.
Fulda I. 67. 309. 316. 330. 338. 336. 362.
— II. 76. 111. 328. 603. 633. 703. 704. 717. 775.
— III. 59. 139. 141. 478. 487.
— IV. 134. 248. 271.
Functio publica I. 315.
Fürbach III. 761.
Der Fürfang III. 517. 671.
Fürstenau IV. 389.
Fürstenberg III. 768.
Fürstenfeld I. 274.

Fürſtenfeld II. 125. 202. 783.
Fürth II. 29. 508.
— III. 741.
Füſſen I. 126. 127. 492.
— II. 136. 750.

G.

Gadenleute, Gademer II. 223
Gaſſelherren III. 228.
Gaſſeln II. 335. 343. 365.
Gallas IV. 140.
St. Gallen I. 67. 311. 395. 600.
— II. 207. 217. 481. 661. 731. 750. 830.
— III. 18. 19. 20. 234. 293. 307. 453. 473. 476.
— IV. 233.
— Abt Gerhard I. 176.
— Marktrecht I. 321.
Galoches II. 293.
Galo-Walo II. 285.
Gammertingen III. 770.
Ganerben II. 462.
Gardeleben I. 56.
Gardelegen I. 490.
— II. 741.
— III. 132.
— IV. 256. 257.
Gartz I. 39. 193.
— II. 53. 54.
Gaſſelhof I. 61.
Gaſtgerichte I. 378.
Gaugerichte I. 160.
Gaugraf I. 353.
Gebot, kleines, gemeines II. 382.
— Herren, Geſellen II. 382. 436.
— Vierwochen II. 436.
Gebſattel I. 329.
Gebuirſchaften I. 222.
— II. 92. 97. 98.
Gebur II. 220.
Gebüriſcher Mann II. 293.
Gedern I. 24. 29. 33. 282. 338.
Gedigen, Gidigen II. 519.
Gefar, Gefährde III. 601.
Geiſa IV. 346.
Geiſenfeld III. 49.
Geiſenheim II. 23.
Geithayn I. 412. 429.
Geldern, Grafen II. 247.
Geldwechſeln I. 304. 305.
Geleit, freies I. 361.
— ſicheres I. 333.
Geleitsbriefe I. 346.
Geleitsgebühren I. 347.
Geleitsweſen I. 288. 346. 377. 6
— woche I. 388.
Gelnhauſen I. 317. 320. 353. 3 427. 467. 469. 548. 642. 6 648.
— II. 10. 17. 77. 78. 245. 4 501. 780. 848. 862.
— III. 294. 295. 305. 311. 3 349. 353. 365. 368. 767. 7
Geltungsrecht I. 425.
Gemeinden I. 153.
Gemeinwerk I. 256.
Gemünd II. 806.
Genf I. 554. 564. 583. 593. 6 623.
— II. 376. 464. 471. 818.
— III 110.
Gengenbach II. 175.
— IV. 137.
Gennckingen III. 770.
Genoſſen II. 365.
Genoſſenſchaften I. 155.
Gent I. 530.
— III. 29.
— IV. 282.
Georg von Baiern II. 307.
Gera I. 330. 394. 421. 517.
— II. 112. 173. 770. 775. 81
— IV. 271. 346.

Gerade I. 391. 433.
Gerden I. 93. 597.
— III. 280. 285.
Gerichtsverwandte I. 245.
Germanen I. 6.
Germersheim II. 474. 492.
Gerosheim II. 174.
Gerode II. 44.
Gersdorf 346. 364. 398. 489.
Gerüfte I. 372.
— III. 645.
Geſcheid I. 85. 271.
— III. 263.
Geſchlechter I. 412.
— II. 522
Geſchlechtsnamen I. 329.
Geſchoß III. 526.
Geſchworene I. 556. 579.
Geſeke II. 157.
— III. 587. 590.
Geſellen II. 368. 436.
— Alt II. 430.
— Brüderſchaft II. 368.
— Eid II. 436.
— Orden II. 379.
— Schenk II. 379.
— Stab II. 438.
— Umſchau II. 438.
— Vater II. 438.
— Vereine II. 368.
— Verſammlungen II. 436.
Gewaltboten, Waltpoden III. 396.
Gewerbsleute II. 26. 31.
Gewerf II. 848.
— III. 526.
Gewerk II. 361.
Gewohnheit IV. 41.
Gicht, Urgicht II. 93.
Giech, von I. 377.
Giengen IV. 188. 195.
Gieſeler II. 212.
Gieſing II. 86.
Die Gieſinger II. 212.
Gieſſen I. 469. 505. 566.
Gii vide Ty.
Gilda generalis I. 169.
Gilde, Gilden I. 147. 165. 529.
— II 364.
— Altbürger I. 166.
— Brüder II. 366.
— Bier-Bürger I. 171.
— Frieden I. 178.
— — II. 390.
— große I. 255.
— — 257. 258.
— Hallen I. 169.
— Hanſe I. 169.
— Kaufmanns I. 169.
— Gilden-meiſter II. 375.
— — Schützen I. 166. 178.
— — Teufels I. 165.
— — verfaſſung I. 164.
— — wandern II. 450
Girberg I. 106.
Gladbach II. 487.
Glatz III. 279.
Glauchau IV. 254.
Gleichen I. 120. 510.
— II. 188. 196.
— III. 129. 433. 480. 481. 484.
Gleven I. 502.
— I. Bürger 513.
Glevener I. 495. 496.
— reitende I. 496.
Glocester I. 169.
Glogau I. 41. 122. 395. 407.
— II. 55. 59. 395. 419. 511. 779. 840. 862.
— III. 493. 504. 516. 528. 552. 553. 560. 562. 579. 753. 754.
— ober III. 765.
Gloſſen I. 104.
Glückſtadt III. 780.
St. Goar II. 195. 273. 279. 281.

Godesberg I. 235.
Gografen III. 495. 496. 513.
Gold- und Silberſchau III. 20.
Gold- und Silberſchmiede I. 297. 304. 329.
Goldberg I. 415.
— II. 47. 53. 54. 59. 60. 529.
— III. 8. 207. 260. 494. 678. 753. 754. 768.
— IV. 20. 43.
Göler von Ravensberg I. 511.
Gollnow I. 39. 70. 193.
— II. 353.
Golſchenweber II. 56.
Gonnersheim I. 126. 128.
Görlitz I. 360. 418. 419. 426. 506. 507. 508. 516. 524 527. 528. 533. 601. 622. 625. 630. 636. 652. 654.
— II 5. 37. 38. 55. 59. 61. 64. 67. 79. 126. 129. 185. 229. 327. 368. 372. 400. 405. 408. 422. 423. 430. 432. 437. 441. 453. 454. 458. 459. 460. 469. 600. 771. 802. 850. 852. 853. 860.
— III. 45. 48. 83. 88. 92. 175. 206 207. 220. 485. 503. 514. 553. 562. 57f. 578. 581. 585. 591. 593. 595. 596. 597. 647. 734. 746. 753. 754. 765. 768.
— IV. 31. 41. 42.
Görtzk III. 527.
Görz IV. 294.
Goslar I. 192. 285. 286. 302. 309. 316 331. 332. 337. 346. 349. 353. 368. 382. 398. 404. 418. 423. 430. 448. 450. 490. 647. 648.
— II. 189. 206. 207. 217. 219. 349. 363 364. 376. 378. 483. 774. 780. 821. 862.
Goslar III. 111. 186. 294. 295. 319. 325. 331. 332. 339. 344. 345. 347. 359. 361. 363. 547. 557. 558. 563. 564. 576. 583. 584. 589. 590. 594. 601. 607. 608. 609. 610. 612. 614. 615. 629. 650. 665. 680. 687. 688. 697. 703. 709. 709. 712. 715. 716. 722. 723. 735. 736. 750. 752. 757. 759. 784.
— IV. 30. 34. 43. 44. 70 90. 159. 162. 187. 188. 192. 193. 229.
Gotha IV. 35. 345.
Göthe IV. 140.
Gothen I. 189. 405.
— II. 268.
Gothland II. 262. 264. 265.
Gottesfrieden I. 145. 339. 341. 359.
— recht I. 145.
— urtheile III. 724. 725.
Göttingen I. 27. 115. 417. 498. 501. 502.
— II. 48. 75. 212. 279. 317. 646.
— III. 167. 170. 209. 532. 589.
— IV. 106. 230. 241. 243. 285. 339.
Gottweih I. 110.
Gottwic I. 110.
Grabmeiſter I. 532.
Gräffenberg in Pommern III. 555.
Grasgericht III. 511.
Grätz II. 475.
— IV. 287. 294.
Greben III. 32.
Greenwic I. 109.
Greiffenberg I. 39. 71.
— II. 753.
Greifswalde II. 265. 266.
— III. 13. 593.
Greiswärtel, Grieswärtel III. 745.
Grenzbäume II. 167.

Greußen I. 412. 454. 493.
— II. 750. 755. 770. 838.
— IV. 33.
Grevenhagen II. 132.
Grevenſtein I. 49.
Griechen I. 146.
— II. 25.
— IV. 116.
— land IV. 88.
Grimma IV. 31.
Gröningen III. 350.
Groſenhayn I. 361.
Groß, von II. 247.
Großkarlbach I. 128.
Großſtrehlitz III. 765.
Grottkau I. 414. 629. 630.
— II. 79. 84. 85. 139. 371. 372. 383. 384. 433.
— III. 10. 87. 97. 131. 159. 186. 218. 223.
Grove II. 139.
Groveling II. 132.
Grünberg I. 469. 566.
Grundherren I. 28.
Grundruhrecht III. 29.
Grüningen I. 257.
Guben I. 620.
die Guberſcher III. 354.
Chr. F. Gugel IV. 76.
Guildhallen I. 169.
Gülich I. 512.
Gulzau, von II. 133.
Gundelsdorf, von II. 212.
Gunna, von II. 212.
Guntersdorf I. 490.
Günzburg I. 12. 48.
Guſtav Adolf IV. 121. 150.
Güter binnen der Stadthagen I. 401.
Guttenberg, Johann II. 269.

H.

Habelſchwerd III. 279.
Haberberg II. 140.
habitans I. 572.
Habsburg I. 202. 653.
— III. 126.
— Rudolf III. 149. 180. 325. 389. 402. 412. 450. 475. 735.
Hachingen III. 770.
Hackenbüchſen I. 504.
Hadamar II. 364. 366. 469.
— III. 530.
Hadeln III. 662. 663.
Haderichsbruck I. 337. 338. 350.
Hadersleben III. 325. 696. 723.
Häſelins Buben III. 79.
Hagen I. 42. 277. 313. 394. 395.
— II. 354.
— III. 285. 491. 596.
— IV. 28.
Hagenau I. 42. 92. 277. 312. 335. 338. 339. 386. 390. 391. 397. 531. 555. 584. 599.
— II. 183. 205. 206. 211. 235. 327. 331. 368. 431. 484. 501. 640. 746. 753. 780. 798. 858.
— III. 22. 46. 133. 134. 153. 227. 232. 278. 279. 287. 288. 295. 311. 324. 347. 359. 360. 363. 369. 554. 555. 589. 627. 688.
— IV. 20. 27. 28.
Hagenloch III. 770.
Haimburg III. 37.
Haina II. 12. 18.
Hainau I. 612.
— II. 218.
— III. 578. 753. 754.
Hainichen IV. 344.
Hainittſee III. 769.
Halberſtadt II. 459. 486.
— III. 62.
— IV. 106.

Schwäbisch Hall I. 648.
— II. 17. 213. 229. 245. 502. 567. 733.
— III. 133. 134. 141. 578. 741. 768.
Halle I. 18. 31. 47. 68. 173. 358. 359. 360. 426. 427. 548. 550. 565.
— II. 30. 82. 121. 167. 186. 229. 262. 301. 309. 317. 318. 325. 328. 331. 354. 357. 361 363. 372. 419. 460. 596. 597. 693. 749. 755. 756 757. 760. 851. 853. 855.
— III. 98. 114. 253. 306. 324. 419. 421. 463. 507. 508. 509. 513. 519. 520. 578. 587. 629. 687. 731. 768. 775.
— IV. 232. 233. 253. 292.
— Berggericht III. 508.
Hallstadt I. 283.
— II. 278.
Halsüne, Halesone III. 632.
Haltern I. 28. 32. 52. 68. 93. 336. 378. 383. 556
— III. 282.
Hambach, Ober, Nieder II. 136.
Hamburg I. 19. 41. 58 70. 96. 98. 113. 114. 188. 193. 269. 289. 306. 313. 324. 329. 337. 377. 381. 400. 404. 407. 420. 423. 431. 432. 471. 481. 538. 544. 548. 550. 553. 555. 565. 585. 592. 615. 619. 622. 623. 647. 650.
— II. 5. 6. 10. 33. 84. 92. 120. 126. 127. 135. 138. 141. 149. 162. 177. 255. 257. 258. 262. 266 267. 269. 272. 280.
— III. 13. 30.
— IV. 86. 90.
— Admiralitäts-Collegium IV. 211.
Hamburg, die vier Alten II. 371.
— Amtskleidung III. 254.
— — patrone II. 432.
— zwei Ausschüße IV. 263.
— Baumtrager II. 378.
— das Bekümmern III. 612.
— Herzog Bernhard I. 64. 272.
— Bewirthung der Herzoge III. 521.
— Bischöfe III 371. 373. 384. 428.
— — Erz I. 350. 471.
— Bischof Alebrand I. 64.
— Heinrich Brand III. 218.
— Borgere II. 197. 220. 626. 729. 751. 761. 767. 773.
— Brauer II. 379. 380. 381. 388. 393. 414. 438. 439. 441. 442. 444. 468. 469. 626. 776. 777.
— Brauer Erben II. 469.
— — Hauer II 469.
— — Haus II. 440.
— — Junker II. 496.
— Brüderschaft der hl. Leichnams II. 404.
— — aller Heiligen II. 404.
— — der Martyrer II. 404.
— Burg I. 467. 468.
— — II. 10.
— — III. 371.
— Burgerding III 207.
— — meister III. 174.
— Bürgerschaft IV. 190. 192.
— Bursprache IV. 18.
— Butteralter II. 415.
— Clingenberg II. 22.
— commune civitatis II. 192.
— Cremon II. 22.
— Dingleute III. 576.
— — IV. 211.
— Doctoren der Rechte IV. 185.
— Dövekenschlager II. 379. 441.

Hamburg, Drohbriefe der Bremer Gesellen IV. 119.
— Echteding IV. 220.
— Eeddaghe III. 167.
— Eid III. 717.
— Eimbek'sches Haus II. 61.
— Erbebücher III. 604. 605.
— Feuerprobe IV. 69.
— französische Verfassung IV. 299. 300.
— Geistlichkeit, II. 876.
— Genossenschaft II. 821. 822. 828.
— das Gericht IV. 210.
— geistl. Gerichtsbarkeit IV. 68.
— königliche Gewalt IV. 188.
— Langenbek'sche Glosse IV. 62.
— Gottesurtheile III. 728.
— Grimm II. 22.
— Hammerbrook II. 135.
— Handwerke IV. 119
— Hansen II. 261.
— — IV. 116.
— Högen II. 388. 439.
— Hörter II. 22.
— St. Jacobi I. 64. 272.
— Jamundlinge II. 236.
— Kaufleute I. 407.
— — flandrische IV. 3. 4.
— Kaufmannsgenossenschaft II. 281.
— Kirchspiele II. 157. 876.
— — IV. 193.
— Klagerecht III. 620. 621.
— Klopstock IV. 139.
— der Kranz III. 257.
— Küren, Koren III 185.
— holstein. Landeshoheit IV. 137
— Lessing IV. 139.
— Marien-Magdalenenkloster III. 210. 218.
— Marknutzungen I. 272.
— — II. 810.
Hamburg, Marktrecht I. 64. 321.
— St. Michael III. 219.
— Münze I. 308.
— Münzrecht III. 365.
— Neuhamburg II. 139.
— Neustadt I. 278.
— St. Nicolai I. 64. 272.
— — III. 218.
— Niedergerichte III. 569.
— Notare III. 238.
— Notgericht III. 596.
— Obergericht IV. 211.
— Ochsenschreiber II. 379. 441.
— Osterbrook II. 135.
— St. Petri I. 63. 272.
— — II. 120.
— Präfekte III. 313.
— Prätoren IV. 211.
— Raspelvogt II. 379. 439.
— Rath III. 182. 183. 205. 210. 217. 218. 219. 222 230. 233.
— — IV. 170. 171. 190.
— Raths-Eid IV. 186.
— — keller II. 61.
— — mannen I. 273.
— windischgrätz. Receß IV. 350.
— kirchl. Reformation IV. 106.
— bürgerl. Regiment IV. 176. 177.
— Reichsgewalt der Könige III. 472.
— Reichsheerdienst III. 361.
— Reichsstadt III 305.
— — IV. 136. 139.
— Reimarus IV. 139.
— Reinigungseid III. 687.
— Richteherren IV. 210.
— Sachsenspiegel IV. 30.
— Schlummervogt II. 379. 441.
— Schule III. 62. 67.
— — zu St. Marien III 59.
— die Sechsziger IV. 193.

Hamburg, Senat IV. 351.
— Stadt, freie I. 395.
— — gemischte I. 272.
— — frieden III. 153. 159.
— — gericht III. 547. 601. 757. 759.
— — grafen I. 355.
— — mauern II. 71.
— — recht I. 326.
— — — IV. 18. 19. 21. 26. 28. 33. 38 46. 47. 48. 59. 70. 74. 77.
— Stadtschreiber III. 252.
— Steinmetzen, Maurer II. 483. 486.
— Steuern III. 453. 524
— Straßen II. 38.
— Syndiken III. 238.
— Urtheil schelten III. 750.
— — ziehen III. 759.
— mündliches Verfahren IV. 197.
— Verfassung IV. 140. 346. 350.
— Verkehr mit dem Orient IV. 88.
— Vincentiusbrüderschaft II. 443.
— Vogt III. 428. 448.
— — IV. 210.
— Vorstadt II. 81. 126.
— Wahlen III. 164.
— Wechsler I. 306.
— Wirad I. 273.
— Wittigsten, die III. 212. 225.
— Zoll I. 294. 296. 310. 313.
— Zeugen III. 708.
— Zünfte II. 368. 371. 379. 380. 381. 385. 404. 426. 438. 441. 443. 625. 626. 758.
— gerichtlicher Zweikampf III. 735. 736. 748.
Hamm II. 492.
— IV. 78. 246.
Hamme I. 128.
Hammelburg I. 16. 141.
Hammelburg III. 260. 611. 612.
— IV. 232. 285. 286. 339.
Hammerstein II. 28.
— III. 351.
Hanau I. 469.
— II. 28. 247.
— III. 349. 353.
— Lichtenberg, Grafen III. 402. 542.
Handfeste I. 188.
Handgemal I. 426.
Handhaft, Hantschafft III. 641.
Handröhre I. 502.
Handschuh I. 359.
— des Königs I. 335.
Handwerk, werker I. 132.
— II. 365.
Hannover I. 27. 115. 285. 404. 407. 431. 479. 519. 522. 527. 528.
— II. 20. 21. 44. 48. 54. 61. 73. 112. 120. 124. 131. 134. 157. 160. 164. 170. 176. 212. 372. 65. 162. 209. 543. 589. 590 599. 637. 682. 723. 726. 734 776. 777.
— IV. 134. 232. 285. 300. 339 340. 357.
— Meckelnheide II. 134.
Hanse, Hansen I. 169. 170. 266.
— II. 254. 257. 258. 263. 267 271. 276. 277. 278. 281. 358 364.
— IV. 115. 116.
— band II. 281.
— becher II. 281.
— brüder II. 261.
— Departement IV. 364
— geld II. 279.
— gerichte IV. 197.
— grafen I. 212.

Hansegrafen II. 264. 273. 274. 275. 279. 358.
— herren II. 277.
— meister II. 375.
— Wein II. 366.
— Zeichen II. 278.
Hanttastynge III. 534.
Harburg IV. 339.
Hardegsen IV. 339.
Hardehausen I. 94.
Hardenberg II. 212.
Harderwic I. 109.
Harenberg III 769.
Harlanden I. 14.
Harlungeburg I. 14.
Harz II 486.
Haselach III. 768.
Haselünne I. 523.
— II. 807.
Haßlach III. 770.
Hastenhasen I. 163.
Hättingen III. 770.
Hattstein, von II. 247.
Haus — Häuser
— baum II 5.
— burg I. 10.
— genossen I. 207.
— Holz II. 5.
— Inneres II. 14. 15.
— Kauf II 54.
— Namen II. 19. 20.
— suchung I. 449.
— Stein II. 6.
Hausvogteigericht II. 292.
Hausen II. 136.
Havelberg I. 313. 314.
— II. 353. 453.
Hayterbach III. 769.
Heerbann I. 25.
Hegelein, Hangelein III. 90. 91.
Heideck, von II. 247.
— III. 10.
Heidelberg I. 33. 51. 102. 444. 470. 476.
— II. 3. 5. 6. 11. 23. 30. 38. 80. 81. 85. 111. 129. 131. 138. 186. 175. 231. 426. 479. 482. 484. 492. 494. 738. 790. 812.
— III. 42. 61. 65. 67. 68. 70. 76. 79. 80. 94. 119. 479. 492. 498. 499. 512. 513.
— IV. 68. 79. 131. 232. 251. 288. 297.
— Bergheim II. 75. 80. 131.
— Universität II. 37. 296. 297. 298. 299. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 312. 314. 315. 316. 318. 319.
Heilbronn I. 188. 311. 329. 338. 451. 468. 648.
— II. 484 738. 862.
— III. 97. 121. 137. 287. 294. 306. 354. 359. 537. 768.
— IV. 75. 78.
— Asylrecht I. 458.
— Königschutz I. 335.
— Michaelismesse I. 285.
Heiligenstein II. 23.
Heimburg I. 316. 343. 371. 389. 390. 448. 560.
— II. 821.
— III. 155. 515. 626. 629. 630. 631. 652. 653. 666. 681. 682. 692. 694. 705. 709. 712. 719. 728.
— IV. 32. 60.
Heimburgen I. 200.
Heimbürger I. 173. 203. 266. 547.
Heimgerade I. 267.
die Heimlichen III. 191.
Heimo I. 19. 21. 25. 43.
Heinrich I. I. 13. 21. 31. 44. 113. 492. 529.
Heinrich II. I. 24. 335.
— III. 59.

Heinrich IV. I. 82. 341. 444. 447. 483. 647.
— II. 3. 117. 499.
Heinrich V. I. 641. 647.
— II. 117.
— III. 68.
Heinrich VI. I. 204. 205. 647.
— II. 117.
Heinrich VII. I. 33. 604.
— III. 310.
— IV. 128.
Heinrich von Fulda IV. 73.
— der Löwe I. 27. 32. 68. 74. 88. 194. 251. 296. 554. 581. 600.
— — III. 369.
— — IV. 48.
— von Osterdingen III. 67.
— der Vogler II. 75.
Heirathszwang I. 92.
Heitolph I. 88.
Helfenstein II. 23.
— III. 354. 363.
Heliand I. 104. 129.
Hellehof II. 132.
Helme, Söldner I. 511.
Helmershausen I. 192.
Helmstädt II. 361.
— III. 543. 779.
— IV. 285.
Helmwartshausen I. 335. 337. 350.
Helveter I. 2.
Henneberg I. 95.
— II. 23.
— III. 109. 423. 447. 448. 566.
— IV. 64. 66.
Hennegau II 419.
Henschhausen II 136.
Heppenheim I. 249. 250. 393.
— II. 136. 137. 153. 809
Herbergen III. 9.
Herbort Smenden I. 73.
Herbstbete I. 275.
Herbstdinge III. 436.
Heresburg I. 3. 18. 68.
Herfort III. 266. 268. 487. 497. 512. 513. 517. 551. 564. 584. 589. 592. 593. 651. 662. 721. 766.
— IV. 17. 33. 43.
Hergeräth I. 426. 428.
Hergewebe I. 391.
Hergewete I. 426. 428.
Herrenstadt II. 877.
Herse I. 447. 596.
— III. 285. 481.
Hersfeld I. 18. 67.
Herwede I. 429.
Hertzberg I. 39. 361.
Herzebrok I. 94.
Hoban Hesse III. 71.
Hessen I. 444.
— II. 427.
— III. 765. 777. 782.
— Großherzogthum IV. 313. 315.
— Kur IV. 300. 333. 334. 374.
— Landesordnung III. 664.
— Landgrafen II. 351.
— — III. 349. 350. 352. 363. 369. 530.
— — IV. 83. 189. 230.
— Rhein IV. 300. 307. 355.
Heusenstamm, von II. 247.
Heyen II. 471.
Hieronimus von Prag II. 297.
Hildburghausen I. 334.
Hildesheim I. 23. 58. 65. 479.
— II. 48. 80. 120. 128. 131. 181.
— III. 170. 209. 529. 533. 601. 608. 611. 612. 731. 739. 750.
— Bischöfe I. 26.
— Dammflecken I. 65.
— — II. 131.
— die Mende II. 173.

Hintersaßen, Hintersiedel I. 388. 445.
— II. 225. 226. 235. 253.
Hirschberg I. 277.
Hirschhorn II 23.
Hispanier II. 25.
Hobesgericht I. 149.
Hochheim II. 176.
Höchst I. 33. 113. 375.
Höchstädt I. 638
— III. 493.
— IV. 151.
Hode II. 362. 471.
Hof, Höfe I. 1.
— Fron II. 1.
— Genossenschaft I. 259.
— Herren II. 1.
— Königs II. 9.
— recht I. 386.
— sessen II. 225.
— verfassung I. 148.
Hofgeismar II. 876.
Högen II. 388.
Hohenfels I. 49.
Hohenheim, Grafen III. 542.
— IV. 189.
Hohenlohe I. 275.
— II. 813.
Hohenreichen I. 91.
Hohenstaufen I. 641. 653.
Hohenstein, Grafen III. 349. 350. 352.
Hohenzollern II. 490.
— III. 351.
— Hechingen IV 346.
Hohseburg I. 3.
Hohsegau I. 3.
Holland I. 404. 405.
— II. 288.
Holstein I. 32. 313. 468 479.
— II. 360.
— Grafen III. 428. 521.
Holstein, Grafen IV. 187.
— Herzoge I. 64.
— — II. 10.
Holthusen III. 266.
die Holung, Hollung III. 788.
Homberg I. 120.
— II. 813.
Homburg II. 427.
— III. 414. 415.
Horehausen II. 66. 132. 861.
Horhus I. 295. 398.
Hornhausen II. 268.
Hornungen I. 385.
— II. 247.
Horstmar I. 93.
— II. 194. 750.
— III. 308.
Horstorp I. 58.
Horv III. 770.
hospes I. 131.
Houbetrecht I. 275.
Christ. Hövisch IV. 78.
Howesleute I. 149.
Hörter III. 206. 212. 216. 221. 234. 490. 510. 511. 512. 513. 514. 517. 519. 520. 525. 526. 527. 530. 533. 543. 544. 567. 581. 633. 766.
— IV. 122. 129. 130. 133. 230. 271.
Hrenesburg I. 10.
Huben, Hufen I. 38. 277.
Hubner I. 98.
Aler. Hugen IV. 73.
Hull II. 261.
Humpler II. 493.
Hundelshausen, von IV. 83.
Hünfeld III 768.
Hunnen I. 8.
die Hur — Rauchfang III. 360.
Joh. Huß II. 297.
Husen im Schainbuch III. 770.

Huſſiten I. 496.
— II. 299.
— IV. 103.
Hut I. 360.
Hutmann I. 469.
Hütte — Loge II. 364.
Ulrich von Hutten II. 308.
— IV. 63. 79. 80.
Hüttenrecht II. 382.
Huttyn, von III. 353.
Hyen I. 150. 259.

J.

Jahde II. 334.
Jahrestage II. 382.
Jahrfrieden I. 339.
— märkte I. 282. 283.
— meiſter II. 376.
Jamundlinge I. 97. 445.
— II. 286.
Ibersheim I. 128.
hl. Ida I. 23.
Ida I. 88.
Jemmingsheim III. 770.
Jena II. 318. 445.
— IV. 344.
Jerichov I. 401.
Jeruſalem II. 26. 496.
Jeſingen III. 770.
Jeſuiten IV. 112. 121.
Jeſus Chriſtus IV. 114.
Jettenbruck III. 770.
Igelsbach II. 132.
Iglau I. 326. 583.
— II. 27. 268. 342. 360. 369. 379. 380. 383.
— III. 186. 225.
— IV. 32. 117. 118. 119.
Ilbesheim II. 492.
Ilm II. 755. 756. 758. 760. 764. 769. 770. 799. 812. 838.
— III. 6. 230. 257. 627.
Ilmenau IV. 344.
Imhof, von II. 212.
Immunität I. 355. 439. 441 456 457. 458. 656.
immunitates I. 375.
Ingelheim I. 15. 48. 50. 127. 128 467.
ingenui I. 87.
Ingeſeſſene, Inſaſſen II. 223.
Ingolſtadt I. 125. 506.
— III. 30.
— IV. 26. 32. 37. 105. 286. 28 291. 308.
Ingomen II. 223.
Inneſitzen II 609.
Innsbruck I. 381. 382. 449. 45 563. 564.
— II. 173. 798.
— III. 2. 282. 544.
— IV. 21. 272. 294. 309.
Innungen II. 344. 363.
Inquilinen II. 793.
Inzicht III. 657. 658. 659.
Joachim I. IV. 254. 255. 261
Joachim II. IV. 234.
Jobute III. 646. 653.
Jobuteleute III. 653.
Johann XIV. Pabſt I 340.
Johann XXII. Pabſt III. 183.
Johann Kaſimir Pfalzgraf III. 8
Johann von Weſſalia vide Rucha
Johannisberg III. 42.
Johannisſtern III. 634.
Joſeph II. IV. 236. 241 294. 2 337.
Ipswich II. 261.
Irnerius II. 283.
Irrland II. 288
Iſar III. 22.
Iſenburg I. 347.
— II. 23.
— III. 349. 353.

Iserlohn II. 4. 11. 72. 124. 130. 163. 173. 725. 756.
— III. 272.
Island III. 736 748.
Jony I. 360. 458. 601. 613. 630.
— II. 353. 356. 763. 806. 813. 818.
— III 28. 32. 94. 287 637.
Itzehoe I. 18. 68. 113.
— II. 169.
— III. 780.
— IV. 31.
Jubelierer I. 298.
Juden I. 286. 297. 304. 306. 342. 370. 409. 548.
— II. 25. 26. 29. 30. 35. 36. 38. 75. 122. 126. 149. 228. 229. 230. 231. 232. 239. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 606. 744. 794. 795. 796. 839. 869.
— III. 12. 122. 147. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 483. 553. 560.
— IV. 292.
— Archisynagog I. 548.
— Bischof II. 505.
— — III. 378.
— Hochschule II. 508.
— kaiserl. Kammerknechte II. 500.
— meister II. 505. 511.
— recht III. 379.
— Schutz II. 230. 241. 497.
— Schutzgeld II. 869.
— Zins II. 84.
Judevilde I. 151.
— II. 212.
Judevelbehof I. 60. 61.
Jübden I. 118.
Judith I. 89.
Julianus I. 5
Jülich II. 247. 249.
— III. 329. 350. 464. 485. 497. 542.
— IV. 65. 252.
jurati I. 579.
jureys I. 577.
juricapium III. 601.
St. Just III. 85.
Justinian I. 139.
— IV. 87.
Juvavia I. 9.
hl. Ivo II. 315.

K.

Kahla IV. 345.
Kairo II. 26. 34.
Kaiserrecht II. 207.
Kaisersberg II. 247.
— III. 146.
Kaiserslautern I. 48. 49. 50. 95. 104. 381. 467. 470.
— II. 10. 11. 802. 803.
— III. 278. 311. 312. 313. 337. 344. 347. 353. 358. 359. 483. 485. 492. 565. 762.
Kaiserwog I. 49.
— III. 311.
Kallenberg III. 302.
Kallenhart I. 52.
— II. 130.
Kallenstadt I. 473.
Kalsmut III. 350 351.
Kaminfeger III. 38.
Kammer, Kammerer III. 140.
Kammerknechte, kaiserl. II. 500.
Kämmerlinge I. 92.
Kanonen, canna I. 530.
Karl der Große I. 3. 9. 11. 12. 14. 15. 17. 31. 34. 122. 157. 286. 289. 294. 295. 310. 333. 336. 339. 342. 349. 373. 374. 405. 417. 534. 582. 590. 632.

Karl der Große II. 268. 278. 274. 278. 343. 358. 481. 497.
— III. 13. 57. 58. 326. 380. 494. 593.
— IV. 87.
— Schöffenverfassung I. 158.
Karl IV. I. 24. 25. 38. 377. 557. 646. 653.
— II. 318. 501. 567. 600. 644. 702.
— III. 83. 139. 149. 279. 298. 336. 364. 398. 474. 767. 777.
Karl V. II. 563. 675. 676. 740.
— III. 224. 413. 430. 475. 644. 740. 782.
— IV. 122. 129. 140. 141. 143. 147. 152. 154. 155. 157. 176. 214. 234. 236.
— Halsgerichtsordnung IV. 7. 9. 78. 95.
Karl der Kahle I. 18. 26. 35. 491. 579. 580. 582. 600.
Karl Theodor III. 80.
— — IV. 247.
Karlinger II. 29.
Karlsberg I. 16.
Karlsruhe II 159.
Karlsstadt IV. 113.
Karrenbüchsen I 530.
Karthago II. 25.
Karthöfe III. 99.
Katzenellenbogen II. 245. 247.
— III. 771.
Kaub I. 90.
— II. 863.
— III. 283.
Kaufbeuren I. 385 421. 549. 592. 648.
— II. 250 377 524 693. 694. 754. 762. 763
— III. 135. 165. 166. 170. 244. 287. 294. 306 312. 336 344.
Kaufbeuren. 353. 364. 537. 542. 547. 565.
— IV. 122. 123. 140. 142. 154. 156. 195. 202. 203. 209.
Kaufeigen I. 423.
Kaufhöfe II. 267.
Kaufleute, Recht der freien I. 316. 323. 654.
Kaufmannsgilden II. 257. 359. 360
Kaufringer II. 212.
Kaufstätte I. 392.
Kauth I. 650.
Kebgardt III. 770.
Keller I. 83.
Kellheim I. 444. 525. 555. 584. 589.
Kellmünz III. 770.
Kemenaten, Kammern II. 14.
Kempen I. 492.
— II. 165.
— III. 131.
Kempten I. 48. 383. 473. 476.
— II 426. 752. 769.
— III. 49. 61. 62. 63. 75. 13[illegible] 287. 293. 306. 307. 354. 35[illegible] 364. 373. 389. 437. 439. 44[illegible] 453. 473. 475 476. 537.
— IV. 64. 309.
— Bürgerrecht I. 322.
Kerzenmeister II. 407.
Kesselstadt II. 682.
Kessler, Kalkschmide II. 490. 491.
Kiel I. 479. 504 525.
— II. 162.
— III. 521. 523. 780.
— IV. 20. 40.
Kiew II. 257.
Kilperg III. 770.
Kimprode I. 523.
Kjobstadt I 292.
Kjoping I. 292.

Kirchberg II. 23.
Kirchburg I. 33.
Kirche, Kaufmanns I. 285.
— Markt I. 285.
— Volks I. 285.
Kirchenfriede I. 373.
Kirchhöfe I. 372. 373.
— II. 48.
Kirchmeſſen I. 286.
Kirchgarten I. 450.
Kirchheim I. 128.
— II. 246.
Kirchtagsfrieden I. 339.
Kirſchgarten II. 791.
Kirſchhauſen II. 136.
Klagenfurth IV. 237. 294.
Klatigau IV. 31.
Kleiderordnungen III. 81. 82. 83. 84.
Kleinheubach I. 492.
Klepheiswalde II. 79.
Kling I. 125.
Klingenthal II. 203.
— III. 189.
Klingsohr III. 10.
Klockenhof II. 132.
Klopſtock IV. 139.
Klöſter I. 57.
Kluchten — Bauerſchaften II. 135.
— III. 163.
Knappen — Knechte II. 324. 366.
Kneiphof II. 140.
Jacob Köbel IV. 71. 73.
Köhrherren III. 162.
Kolmar I. 364. 367. 369. 382. 391. 392. 416. 626.
— II. 87. 206. 223. 247. 537. 820. 821. 823. 828.
— III. 31. 45. 51. 114. 185. 287. 288. 362. 528. 618. 620. 631. 673. 674. 675. 703. 704. 730. 731. 733 775. 785.
Kolmar IV. 18. 28. 31.
Köln I. 5. 6. 9. 28. 46. 58. 72. 78. 84. 93. 104. 105. 114. 116. 117. 119. 123. 124. 141. 152. 167. 176. 178. 183. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 214. 215. 234. 236. 245. 249. 283. 289. 312. 317. 318. 328. 337. 353. 369. 389. 397. 401. 405. 414. 416 427. 448. 483. 486. 487. 489. 501. 517. 534. 538. 545. 550. 552. 553. 555. 560. 561. 564. 572. 585. 591. 616. 622. 630. 631. 634. 635. 636. 644. 654.
— II. 2. 6. 8. 10. 11. 12. 14. 18. 33. 43. 64. 65. 81. 92. 97. 100. 102. 105. 110. 112. 114. 123. 126. 127. 129. 135. 141. 142. 144. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 156. 163. 165. 176. 184. 185. 186. 188. 189. 190. 194. 201. 206. 207. 208. 218. 224. 248. 255. 257. 258. 268. 269. 272. 328. 343. 358. 516. 729. 807.
— Ahr II. 545.
— Ahren II. 358.
— Airsbach II. 80. 81. 83. 97. 107. 109. 150. 151. 386.
— St. Alban II. 103. 751.
— — III. 586.
— Altköln II. 105. 106.
— Amtleute I. 584.
— — II. 100 108.
— Amthaus II. 52.
— Amtskleidung III. 254. 255. 256.
— St. Andreas II. 99.
— Arberg III. 391.
— Arenberg I. 119.
— Arweiler II. 858. 859.

Köln, Erzbischöfe: Konrad III. 694.
— — von Hochstade I. 233.
— — Wicbold III. 467.
— — Hof II. 4.
— Gottfried Faber I. 118.
— Fehdebriefe I. 516.
— Feuerordnung III. 36.
— Finkenmarkt I. 495.
— — II. 62. 115. 123.
— auf den Flachskellern II. 124.
— Frauenzünfte II. 464.
— Friesen II. 268.
— Fuhrgenossen II. 97.
— die Funken IV. 137.
— Fynancie III. 28.
— Gaden II. 64.
— Gaffeln II. 335. 684. 845.
— — IV. 159.
— — geschlechter II. 280. 712.
— — herren II. 684. 685.
— — — III. 228.
— — — IV. 193.
— Gastgerichte I. 378.
— Gaugraf III. 320. 438. 546.
— Gebrechsherren II. 684.
— Gebuirschaften II. 97. 98. 104. 106. 128. 150. 194. 877. 883.
— Gebuirshaus II. 52. 104. 186.
— — meister II. 98. 100. 101.
— — recht II. 107.
— Gefälle III. 458.
— Geistliche II. 865.
— Geleitsrecht III. 387.
— Gemeindebann II. 835.
— Genossenschaft II. 825. 829. 830. 831. 832.
— St. Georg II. 146.
— St. Georgsstift III. 50.
— St. Gereon I. 461
— — II. 99. 146. 150. 151. 152.
— der gute Gerhard II. 15.
Köln, geistliches Gericht III. 69.
— Gerichtsbarkeit III. 387. 547.
— — ordnung III. 786.
— Geschlechter II. 537. 540. 542. 543. 544. 545. 546. 548. 624. 640.
— Gewandgaden I. 327.
— — schneider I. 240.
— Gewelbe II. 100.
— Gewerbe II. 39.
— Grafen I. 355.
— — bann II. 835.
— der Greve III. 36.
— Grundherrschaft III. 273. 281.
— Hachte II. 151. 252.
— Hackenay II. 7.
— Hanse II. 257. 258. 262. 279.
— Häusernamen II. 19.
— Hayenhöfe II. 98.
— Heinsberg I. 510.
— die alte Heirschaft I. 236.
— Herbergen III. 10.
— Himmelreich II. 358. 345.
— Huldigung III. 460. 464. 475. 476.
— Immunität III. 326. 382. 383.
— Juden II. 29. 30. 35. 105. 154. 228. 229. 230. 231. 232. 497. 502. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 511. 512.
— — III. 560.
— Jüdden I. 118.
— 11000 Jungfrauen II. 146.
— Juristenfacultät IV. 62.
— Kaiserland II. 154.
— kleines Kaiserrecht IV 31.
— Kampf der Geschlechter I. 234.
— Kampfhof II. 123.
— Kaufleute II. 358.
— — IV. 23. 24. 29.
— Kindtaufen III. 92.

Köln, Rathſtadt I. 582.
— Rathswahl I. 611.
— die Räumung III. 392.
— Reformationen IV. 74. 75.
— kirchl. Reformation IV. 120.
— Reichsſtadt, freie III. 287. 288. 300. 318. 478.
— — tag II. 250.
— — unterthänig III. 473.
— Reiterdienſt I. 494.
— Rheinmüller II. 252.
— Richerzechheit I. 138. 141. 155. 167. 172. 180. 181. 183. 214. 215. 216. 218. 221. 224. 226. 236. 238. 240. 241. 550. 553. 579. 615. 636.
— — II. 91. 96. 102. 105. 107. 179. 219. 272. 429. 521. 536. 545. 546. 547. 683. 726.
— — Amtleute I. 220. 228.
— — Bürgermeiſter I. 220.
— Rile I. 235.
— Ritter II. 732.
— Rittmeiſter II. 845.
— Rodenkirchen I. 234.
— Roedſtock I. 118.
— römiſche Kurie I. 137.
— Römerhof II. 269.
— Erbvogt Rutger III. 394.
— Salzmarkt II. 124.
— Saphir I. 119. 458.
— — II. 2. 4. 16 115.
— — III. 272.
— Saſſenhof II. 58. 269.
— Schiffer II. 325.
— Schirmgewalt III. 387.
— Schnitt und Zapf I. 327.
— Schöffen I. 241. 245. 636.
— — II. 102 325. 549.
— — III. 384. 572. 578. 754.
— — amtleute I. 242.
— — Brüder I. 241. 243.
Köln, Schöffen jus mercatorum 318.
— — Kaufleute I. 324. 354.
— — meiſter I. 342.
— Schoß II. 849.
— Schrein II. 105. 107. 108. 8
— Schreinsbücher II. 381.
— — III. 605.
— Schultheiß III. 447.
— Schwarzhaus II. 358.
— senatores III. 576.
— St. Severin I. 461. 534.
— — II. 99. 146. 150. 1 153. 156. 252.
— — pforte III. 464.
— Söldner I. 511. 512.
— Spitäler III. 44. 46.
— Stadtfriede III. 146. 154.
— — gericht III. 324. 389.
— — mark II. 811.
— — markgericht III. 263.
— — pfaffe III. 237.
— — recht IV. 18. 19. 26. 29.
— — verfaſſung I. 246.
— — vogt III. 393. 394. 395
— Steinmetzen II. 481. 484. 4 486.
— Steuern II. 850. 851. 865. 8
— — III. 133. 134. 136. 452
— — geſchworene II. 855.
— Strafrecht III. 637.
— Straßen II. 21. 22. 23. 39.
— Sulzer Feld II. 152.
— Synode I. 341.
— Thore I. 118. 121.
— Tuchſchau III. 19.
— Turniere I. 521.
— Univerſität II. 295. 296. 2 298. 305. 314. 316. 318.
— — IV. 68.
— Unterlahn I. 458.

Konſtantinopel II. 25. 26.
— IV. 87. 88. 115. 116. 127.
Konſtanz I. 177. 329 527. 597.
— II. 207. 262. 271. 437. 438. 523. 562. 600. 624. 683. 689. 712. 714. 858.
— III. 44. 60. 108. 109. 116. 136. 287. 293. 307. 319. 344. 369. 428. 431. 432. 446 449. 453. 454. 455. 456. 458. 465. 488 565.
— IV. 34. 120. 122. 154.
— Heinrich Ehinger II. 601. 610.
— Friede I. 185.
— Markt I. 290.
— Zoll I. 295. 309.
Kopten II. 26.
Koer II. 93.
Koren, Küren I. 252.
— — II. 384.
Kornporze I. 118.
Korporationen I. 184.
Korvei I. 22. 26. 107. 287. 290. 294. 457. 461. 534. 649.
— II. 54. 165. 326.
— III. 302. 371 381. 382. 384. 386. 439. 490. 510. 533 766.
— IV. 64. 130. 133.
— Neu= I 126 492.
Koſtheim I. 106.
Kottbus III. 779.
Valentin Kötzler IV. 76.
Krafte, von II. 212.
Kreiswärtel III. 745.
Krems I. 514.
— II. 507.
Kreutznach I. 49. 95. 364. 470. 489.
— II. 11. 61. 411. 426.
Kreuzburg I. 278.
Kreuzzüge II. 356. 500.
— IV. 86. 87. 88. 101. 115.
Kriegshaber II. 29.
Kritz III. 499.
Kuchenmeiſter I. 329.
Kuchweihen, Kuhweihen III. 60.
Kulm I. 116.
— IV. 26.
Kulmer Recht IV. 38. 42.
Kumbgen II. 136.
Kummelſpach III. 770.
Kundſchaft III. 707.
Kuppenheim II. 474.
Kurbewer — Corbuaner II. 464.
Küren — Willküren II. 383. 384.
Kurpfalz I. 49.
Kuſtertingen III. 770.
Küſtrin III. 767.
Kyburg I. 585.
— III. 516.

L

Lachbaum II. 168.
Ladenburg I. 11. 104.
— II. 426 749.
Ladenherren II. 378.
— tag II. 436.
Lahſe I. 358.
Laibach IV. 237. 294.
Laimer II. 212.
Lamparten II. 269.
Lamparter I. 405.
Lamprecht, von II. 247.
Land= und Grundherren I. 56.
Landau I. 28. 42. 471. 480. 481.
— II. 3. 162. 206. 230. 426. 471. 477. 694. 695. 705. 709. 712. 714. 717.
— 94. 211. 227. 294. 296. 306. 307. 354. 355. 357. 358. 359. 537.
Landeck III. 279.
Landeshut in Schleſien I. 29.
Landeskron I. 475.
Landfrieden I. 342. 375.

Lichtenberg II. 490. 902.
— von II. 213.
— — III. 402.
Lichtenstein I. 481. 510.
— II. 475.
Liebenzell II. 474.
Liefland II. 262. 265.
— III. 13.
— IV. 23.
Liegnitz I. 41. 629.
— II. 57. 60. 489. 519.
— III. 504. 753. 754. 764.
— IV. 35. 39
Ligerz II. 246
Limburg I. 86. 364. 501. 530.
— II. 2. 23. 809.
— III. 284. 761. 767. 771.
— Abt II. 183.
— Chronik I. 113.
— Grafen II. 247.
Limmat II. 806.
Lindau I 537. 648.
— II. 136. 162. 167. 169. 172. 173. 228. 229 364 377 464. 489. 524. 694. 712. 714. 771. 774. 823. 837. 862.
— III. 165. 223. 287. 293. 294. 307. 338. 354. 357. 359. 364. 365. 373. 439. 448. 453. 466. 473. 476. 537 651. 697. 716.
— IV. 14. 28 229.
Lingen IV. 339.
Linwetter II. 339.
Linz I. 497. 498. 514.
— II. 785.
— IV. 237. 294.
Lippe I. 395.
— IV. 22
— Detmold IV. 346.
Lippeham I. 12.
Lippstadt I. 12. 29. 42. 620.
— IV. 28.
Liten I. 101.
Liti I. 445.
Liutbald I. 20. 27.
der Lobdengau III. 480.
Lobeck, von II. 212.
Lobegüne IV. 254.
Lobenicht II. 140.
locatores civitatum I. 38.
loci mercationum I. 292.
Lombardei I. 298. 306.
— Städte I. 136. 159.
lombardische Investitur I. 185.
London I. 109. 168. 440.
— II. 257. 258. 259. 260. 261. 264. 267. 270. 273. 495.
— Stahlhof II. 630.
Looz III. 396.
Lorch I. 11.
— II. 274. 275.
— III. 761.
— an der Donau I. 283.
Lorsch I. 84. 294. 384.
— III. 472.
Losung II. 850.
Lothringen III. 306. 349. 350.
Lövinge I. 252.
Löwenberg I. 278. 326. 589. 634. 637.
— II. 55. 59. 66. 177. 453. 599. 725. 811. 861.
— III. 213. 217. 225. 504. 579. 769.
— IV. 31.
Löwenburg II. 247.
Löwenstein I. 103.
— II. 683.
Lübeck I. 27. 32. 44. 74. 116 131. 188. 194. 246. 251. 282. 285. 286. 306. 325. 326. 329. 332. 337. 362. 382. 385. 397. 398. 400. 405. 417 418. 420. 421. 423. 425. 431. 432. 438. 481

Lübeck, Jagd und Fischerei II. 805.
— Junker Compagnie I. 183.
— — II. 178. 280. 521. 534. 696. 698.
— — III. 99.
— freie Kaiserstadt I. 252.
— St. Katharinen III. 210.
— Kaufleute, freie I. 317. 320. 323. 324.
— — — IV. 24.
— — Compagnie II. 534. 696.
— Keller II. 61.
— Kirchen II. 876. 877. 878.
— Klagerecht III 620.
— Koren, Küren I. 252. 618.
— — III. 185.
— Lateltag II. 56.
— Lathelgeld II. 56.
— Laten, Latenhörne II. 76
— Leichnamsbruderschaft II. 407.
— arme Leute II. 223.
— Lotte, Litte II 46.
— Lövinge I. 252.
— Marienkirche II. 46.
— Marknutzung II. 799. 805. 807.
— Marktplatz II 45. 46.
— Morgensprache II. 382. 392. 435.
— Münze I. 303.
— Münzwesen III. 183. 364.
— Narren III. 99.
— Niedergerichte III. 758.
— — IV. 212. 213
— Notarius III. 238. 239.
— Oberappellat. Gericht IV. 350. 373.
— Obergericht IV. 213.
— Oberhof III. 765. 768. 770. 776. 780. 781.
— — IV. 43.
— Paddelügge I. 481.
— Prachervogt III. 243.
Lübeck, Prätoren IV. 218.
— Rat, Ratmann I. 586.
— Rath III. 177. 182. 205. 209. 211. 212. 221. 222. 233. 252.
— — IV. 171. 172.
— — haus II. 51.
— — — III. 210.
— lübisches Recht IV. 23.
— römisches Recht IV. 70. 78. 80.
— kirchl. Reformation IV. 106. 121.
— die Reichen II. 219.
— Reichsheerdienst III. 360. 361.
— — kammergericht III. 787.
— — stadt, freie III. 291. 293. 294. 295. 305. 310. 311. 325. 359.
— — — IV. 139.
— — vögte III. 339. 340.
— Reinigungseid III. 667. 688.
— Richtschriver III. 580. 581.
— Ritter II. 732. 753.
— Rollen II. 384.
— Sachsenspiegel IV. 31.
— Schirm — Bann III. 318.
— Schmide II. 402.
— Schulen III 59. 61. 67.
— Senat IV. 352.
— Söldner I. 512.
— Slupswächter III. 352.
— Spielgräven III. 98.
— Stadtgericht I. 357.
— — III. 546. 547. 566. 568. 582. 593. 598. 757.
— Stadtrath I. 554. 581. 583.
— — recht IV. 18. 19. 20. 21. 25. 26 28 46. 48. 70. 77.
— Steuer III. 859. 864.
— Stube II. 526. 533.
— Tortur IV. 8. 70. 99 114.
— Urbeten II. 819.
— Urtheil II. 756. 774.

Magdeburg, Stadtmarkgericht III. 259.
— Stadtrath I. 566.
— — recht IV. 18. 19. 20. 21. 25 26. 28. 34. 59. 70.
— Dietrich von Steden III. 349.
— Steuern III. 454. 486. 524.
— Straßen II. 21.
— Stuhlbrüder I. 245.
— Sudenburg II. 86. 119. 120. 138.
— tallia III. 526.
— Tetzel IV. 106.
— handhafte That III. 647. 648. 651. 656. 678.
— Turniere I. 521
— St. Ulrich II. 119. 594.
— Urtheilsfinder III. 571. 753.
— Verfassung IV. 121. 140.
— Verkehr mit dem Orient IV. 88.
— Verpflegung des Königs III. 468.
— erzbischöfl. Villicus III. 561.
— Vogt III 445.
— Vorstädte II. 79. 86.
— Voreid III. 743.
— Vorsprechen III. 581. 600.
— Wahlrecht I. 593. 612. 613.
— Warf III. 592.
— Weisthum I. 248.
— Wergelt III. 629.
— Willkühr IV. 41.
— — reform IV. 75.
— Witzigisten, sapientes II. 219.
— Zeugen III. 704. 706.
— Zoll I. 294. 295. 298. 309.
— — III. 70. 456.
— Zünfte II. 361. 362. 368. 372. 380. 385. 387. 397. 400. 408. 419. 465. 488. 593. 594. 596. 693. 703. 708.
— — freie II. 330.
Magdeburg, Zunftregiment IV. 162.
— gerichtlicher Zweikampf III. 730. 731. 734. 741. 744. 746.
Magistrat I. 587.
magistri burgensium I. 629.
— civium I. 629.
— concilii I. 629.
— oppidanorum I. 629.
Magschaften I. 412.
Mahler II. 477. 478.
Mähren I. 68. 279.
— III. 769.
— IV. 23.
— Stadtrecht IV. 35.
Maidinge III. 436.
Mailand II. 476.
— III. 474.
Maina I. 116.
Mainz I 5. 6 11. 24. 25. 28. 90. 101. 108. 122. 125. 126. 127. 128. 173. 176. 177. 188. 192. 208. 289. 312. 337. 391. 404. 413. 427. 485. 486. 489. 490. 492 535. 537. 539. 545. 550. 558. 565. 630. 631. 635. 641. 648. 649. 654.
— II. 6. 12. 56. 117. 148. 162. 175. 179. 202. 247 326. 328. 351. 807.
— III. 43. 62. 68.
— IV. 90.
— die Alten II. 209. 558.
— Bauhütte II. 484.
— Bauwerke IV. 91.
— Beiwohner II. 225. 792.
— Botschaften II. 845.
— Bücherzensur IV. 112.
— Burchard von Worms I. 631.
— Burg I. 479. 481.
— Bürger II. 784.
— Burggrafen III. 316. 317. 320.

Mainz, Steuern III. 452. 453. 454.
— Synode I. 341.
— tribunus plebis I. 547.
— Ueberzimmer I. 68.
— Ungebotending III. 593.
— Universität II. 317.
— St. Victor II. 316.
— Wachdienst II. 844.
— Wahlen III. 164.
— Waltbote II. 328.
— — III. 596. 446. 567. 637.
— Willigis I. 631.
— Windeck I. 416.
— Wirthshäuser III 12.
— Zins, Häuserzins II. 65.
— Zoll I. 295. 296. 309. 318.
— — III. 456.
— Zünfte II. 364. 376. 411. 426. 436. 437. 440. 464. 608. 663.
Maires, mairies I. 568.
maison de la paix I. 345.
Malmö II. 264.
Mamminger II. 212.
Manesse I. 119.
Mannheim I. 33. 36. 360. 444.
— II. 60. 159. 493. 778. 839.
Marburg I. 469.
— II. 6.
— III. 492.
— IV. 131. 134. 232. 251. 284.
Margasserhof I. 55.
Mariazell III. 634.
Marienburg I. 56.
— II. 7.
Marienfeld II. 202. 783. 789.
Mark, Altmark I. 314. 486.
— Alt-, Mittel- III. 132.
— Grafschaft I. 76. 97. 506.
— Städte IV. 254. 255. 258.
Markgemeinde I. 147.
— genossen I. 127.
— Mene II. 172.
Markrait II. 165.
— recht II. 167.
— steine II. 168.
Marker, oberster III. 283.
Märklin Alex. III 72.
Markomannen I. 3.
Markt I. 190. 191. 282. 287.
— Einläuten I. 288.
— Fahne I. 360.
— Flecken I. 292.
— freiheit I. 288. 314.
— frieden I. 339. 343.
— gebot I 343.
— Jahr I. 282.
— — II. 42. 43.
— Kirchen I. 285.
— Orte I. 292.
— platz II. 43. 45.
— polizei I. 331.
— recht I. 64. 284. 321.
— — IV. 13. 14.
— schild I. 360.
— woche I. 282.
— — II. 42. 43.
— Zeichen I. 359.
Marle II. 246.
Marner, Loderer II. 465.
Marsberg I. 398.
Marschall II. 678.
Marstall, Marstaller I. 506.
St. Martin I. 9.
Martinets II. 295.
Marxbrüder I. 522.
Mastricht I. 407.
— — II. 268.
König Matthias II. 702.
Maulbronn I. 86. 383.
— II. 2.
Maximilian I. I. 304. 525. 611.
— II. 682.
Maximilian II. II. 41.
Mechtern II. 99.

Metlen II. 2.
Metternich II. 682.
Metz I. 5. 6. 176. 407. 567. 569. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 630.
— II. 157. 268. 517. 538. 539. 653. 654. 655. 656. 657. 659. 705. 715. 718.
— III. 150. 152. 258. 469. 471. 472. 476.
— Bischof Bertram I. 569.
— Blutbann I. 576.
— Bürgermeistereien I. 575.
— Consoulx II. 657. 658.
— St. George de Sorlere I. 573.
— Geschlechtergenossenschaft I. 574.
— Goldschmiede I. 573.
— Maires, majores I. 575.
— Paraige II. 538. 539. 655. 657. 659. 718.
Metzgau I. 567. 569. 570.
Metzger I. 87.
Mevius IV. 71.
Meyen I. 28.
Michelstedt IV. 32.
Jacob Micillus III. 75.
Miltenberg I. 393. 444. 492.
— III. 43.
Mimigavordehof I. 60.
Mimigerode II. 213.
Mindelheim I. 91.
Minden I. 290.
— II. 788.
— Vogt I. 356.
Ministerialen I. 539. 540.
Minnesinger III. 769.
Minzenberg II. 28.
Mitbanne III. 611.
Mittelburg II. 263. 276. 774. 827.
Mittenwalde in Brandenburg II. 220. 229. 503.
Modena II. 157.
Mödling I. 490.
Mogontiacum I. 5.
Möllen I. 554. 564. 583. 593. 611. 622.
— II. 133. 134. 164.
Mollersdorf, von II. 212.
Molsheim I. 389. 391.
Molzheim II. 525. 638.
— IV. 27.
Mondat, Mondatsteine II. 166. 186.
Monneel I. 73.
Montfort I. 91.
Montfort-Tetnang, Grafen III. 354. 457. 453.
Montgelas, Graf IV. 309.
Montpellier II. 282. 283. 287.
Montreuil II. 263.
Monzingen I. 198. 493. 551. 634.
— II. 162. 177. 183. 800. 802. 804. 805. 807. 808. 813. 815.
— III. 7.
Morchingen III. 521. 522. 523.
Morgengabe I. 433.
Morgensprache II. 56. 261. 382.
— III. 185. 200. 600.
Morgenspracheherren III. 432.
Moringen III. 770.
— IV. 285.
Dietrich von Mörs III. 535.
Mosaburg I. 19.
Justus Möser IV. 244.
Moskau IV. 120. 303.
Moßbach II. 498.
Mössingen III. 770.
Moudon I. 27.
Mühlern, von II. 212.
Mühlhausen I. 381. 401. 414. 419. 479. 629.
— II. 69. 73. 88. 164. 169. 220. 364. 433. 434. 511. 537. 769. 770. 771. 776. 802. 806. 819. 851. 853.

München, Ezenhauser II. 212.
— Färbergraben II. 125. 126.
— Feuerordnung III. 38.
— Filser II. 22.
— Floßfahrttaxen III. 22.
— unserer lieben Frau II. 738.
— Frauenhäuser III. 104. 108 109. 110. 114. 116.
— Freymanner II. 212.
— Frondienste II. 838.
— Fürstenfeld II. 202.
— Gasteig III. 47. 54.
— hl. Geistspital I. 111.
— — III. 47. 52. 54.
— sicheres Geleit III. 160.
— Gemain II. 178. 191.
— Gemeindeausschuß IV. 247.
— die Genannten III. 719.
— Genossenschaft II. 820. 821.
— Georgianum II. 309.
— Gerichtsbarkeit III. 491. 519.
— — buch III. 605.
— Geschlechter II. 23. 212. 586. 587. 590. 627. 628. 726. 737. 738. 739. 741. 742.
— Gewerbe, radizirte II. 461. 777.
— — wesen IV. 276.
— Giesinger II. 212.
— Gottesurtheile III. 728.
— Graben II. 126.
— Grundbücher II. 831. 832.
— Haberfeld in der Neuhauser Mark II. 78.
— in den Hacken II. 53.
— Handfesten III. 709.
— Hauptstadt IV. 133.
— Häuserbau II. 5. 6. 9.
— Heirathszwangaufhebung I. 390.
— Hochzeiten III. 88.
— alter Hof II 10. 221.
— Hofbauintendanz II. 483.
— Hofgericht III. 785. 786.
München, Hofoberrichter IV. 287.
— Hofschutz II. 239.
— — IV. 287.
— Albert Hösch III. 66.
— Huldigung III. 533. 534.
— St. Jacob, Jacobimarkt I. 284.
— Inzicht III. 699.
— Juden II. 30. 38. 125. 231. 506. 508.
— III. 18.
— Kaltschmide, Keßler II. 492.
— Kaltschmid Ulrich II. 491.
— Kammerer III. 140. 141.
— Kaufhaus II. 55. 59.
— Kaufringer II. 22. 121. 212.
— städt. Keller III. 8.
— Klagerecht III. 620. 621. 623. 624.
— hl. Klara III. 146. 739.
— Klöster II. 771. 783.
— Königsschutz I. 335.
— Konradshöfe II. 125.
— Krottenthal II. 125.
— Kruftgasse II. 30.
— Kuratel der Regierung IV. 327.
— Kürschner, Buntwirker II. 55.
— Laimer II. 212.
— bescholtene Leute III. 697.
— Magdalenenspital III. 41.
— Mamminger II. 212.
— Manghaus II 57.
— Marknutzung II. 806.
— — säul II. 168.
— Markt II. 44. 45. 47. 63.
— — III. 8.
— — recht I. 321. 400.
— — zeichen I. 360.
— Marställe I. 506.
— Maurer, Steinmetzen II. 481. 484.
— Marburg II. 11.
— Menzinger II. 212.
— Metzger II. 325. 846.

München, G. von Sutner IV. 247.
— Täntier III. 29.
— Tanzen III. 94.
— fürstl. Tanzhaus II. 524.
— Thalburg I. 111.
— Thalthor II. 47.
— Thore I. 117. 120.
— — II. 72.
— Tortur IV. 8.
— Trinkstube II. 524.
— — haus II. 47. 189.
— Tuchschaue III. 19.
— — IV. 250.
— Turniere I. 521.
— Verbrecherfreiheit II. 455
— Verfassung, bürgerl. IV. 246.
— — neue IV. 299. 308.
— Verschönerungskosten der Stadt IV. 327.
— vier Viertel I. 158. 159.
— Vogelschießen I. 523.
— das Volk II. 193.
— Vorsprechen III. 581. 582.
— Vorstädte II. 73. 75. 77. 82. 86. 110. 121. 146.
— Wachedienst II. 889.
— Waffenröcke I. 504.
— — schau III. 131.
— Wahlherren III. 162.
— Wasenschnitt II. 834.
— Watmanger II. 47. 57.
— Weber II. 467.
— Wein- und Metschkenordnung III. 488.
— Weinschenk I. 330.
— Weinfälscher III. 24.
— Herzog Wilhelm III. 569
— Wilprecht II 212.
— Wilprechtsthurm I. 120.
— Zeugen III. 701. 702. 703. 710.
— Zins für die Brodbänke II. 66.
— Zoll I. 296. 297.
München, Zoll II. 360.
— — III. 531.
— — freiheit I. 310.
— Zunft II. 332. 361. 371. 391. 406. 415. 427. 432. 448. 450. 453. 455. 458. 460. 463. 590. 591.
— — III. 15. 17.
— gerichtliche Zweikämpfe III. 731.
Mundat I. 375.
— II. 166.
— herr I. 268.
— recht I. 245.
Mundburg I. 23.
Münden I. 27. 450.
— II. 202. 849 862.
— III. 601.
— IV. 285.
mundilingi II. 236.
Mundleute I. 98.
— II. 21. 76.
— manne II. 235. 253.
municeps I 130.
municipium I. 23.
munitiones I. 110.
Münnerstadt I. 533. 595.
Münster I. 28. 58. 73. 90. 102. 117. 122. 130. 149. 151. 257. 260. 353. 391. 407. 443. 471. 551. 651.
— II. 86. 120. 128. 135. 162. 163. 177. 179. 182. 192. 207. 212. 253. 257. 258. 268.
— III. 41. 151. 273. 274. 277. 281. 282. 285.
— Bischöfe I. 384 468. 556.
— — III. 371. 446. 480. 481. 534.
— — Burkhard I. 59.
— — Fürstbischof IV. 123.
— Bischoping I. 257.
— — II. 212.

N.
Nabburg II. 166. 401.
Nachbarn II. 220.
Nachſteuer I. 394.
Nackenheim I. 127.
Nagold III. 769.
Näherkauf I. 425.
Nallingſchen III. 770.
Namslau I. 601.
— II. 228.
Nannenſtuhl (Landſtuhl) I. 469.
Nantes, Edict IV. 117.
Nanzheimer II. 212.
Narbonne I. 347.
— II. 288.
Naſſau I. 347.
— II. 18.
— III. 350. 363. 530.
— IV. 300. 307. 312. 355.
Nationen II. 269. 283. 286.
Nauen I. 583.
— II. 264.
Naumburg I. 287. 458.
— II. 155. 459.
— III. 371. 543. 547.
— IV. 42.
Nawe I. 25.
Neckar II. 806.
Neckarau III. 409.
Neckargemünd III. 358. 483. 492.
— grafen II. 492. 494.
— ſchiffer II. 493. 494.
Neckarshauſen II. 492.
negotiandi usus I. 289
negotiatio publica I. 315
Neiſſe I. 278. 623. 630.
— II. 57. 127. 798.
— III. 519. 768.
Nemetae I. 5.
Nemetes I. 8.
Nemetense palatium I. 9.
Nemrow I 493.
Nera III. 770.
Neſenus III. 72.
Neuburg I. 104. 291. 506.
— IV. 37. 288. 308.
Neuenburg I. 364. 367. 382. 391. 392. 491. 498.
— II. 66. 199. 325. 328. 809.
Neuenheim II. 246.
Neuhauſen II. 77.
Neuhof I. 481. 653.
Neukirchen I. 285.
Neumarkt I. 426.
— II. 331. 460.
— III. 555.
— IV. 20. 254.
Neumarkt, Szroda I. 291.
Neurath II. 186.
Neuß I. 223. 584.
— II. 850. 854.
— III. 30. 185. 486. 525. 708.
Neuſtadt a. d. Donau IV. 26. 73.
— a d. Hardt I. 474. 481.
— — II. 163. 174. 316. 809.
— a. d. Orla IV. 344.
Neuſtadt Eberswalde I. 526.
— II. 802. 803. 806.
— III. 6. 126. 242. 243. 501. 530.
— IV. 233. 256. 257. 258. 262. 290.
Nevers II. 747.
Nibelungen I. 8. 104.
Niederaltaich I. 125. 211.
— II. 2.
Niederbrechen I. 28.
— ingelheim I. 106.
Niederlande II. 254. 257.
— III. 18. 744.
— IV. 18. 115. 232.
Niederwalluff I. 125.
Nieheim I. 401.
Nienburg I. 56.
Nierſtein I. 49. 50. 127.

Nürnberg, Bürgermeister I. 852.
— — III. 170. 171. 172. 174.
— Bürgerschaft IV. 194.
— Claudius Cantiuncula IV. 76.
— Coldiz, von II. 11.
— communitas civitatis II. 192.
— Doctoren der Rechte IV. 185. 208.
— Georg Dörrer III. 348.
— Ebener, von II. 15.
— St. Egydien I. 462.
— — III 71. 76.
— Eintheilung in Viertel I. 520.
— Fehden I. 515. 516.
— Findelhaus III. 52.
— Frauenhäuser III. 104. 105. 106. 107. 109. 110. 115.
— Fronboten III. 584. 585.
— — gericht IV. 208.
— Fünfergericht IV. 208.
— St. Galler Schenk I. 311.
— Gastmäler III. 86.
— Gefälle III. 367.
— sicheres Geleit III. 319.
— Geschlechter II. 523. 644. 646. 713. 736. 737. 739. 740. 741. 770.
— — IV. 141. 146. 147. 191.
— Konrad Groß III. 353.
— Grundherren III. 274.
— Chr. Fab. Gugel IV. 76.
— Hasen von Hasenburg II 11.
— Häuser II. 8. 13.
— — Handels IV. 115
— Hegelein III. 90.
— Heideck, von III. 10.
— Gregor Heimburg IV. 73. 75.
— Helme I. 511.
— Herrentrinkstube II. 524.
— Hochzeiten III. 89 90. 91.
— Hohenzollern, Grafen III. 351.
— Holzschuher I. 328.
Nürnberg, Holzschuher III. 348.
— St. Jacob II. 118.
— Imhof II. 212.
— Industrie IV. 139.
— Inzichtgericht IV. 209.
— St. Jobst III. 47.
— Juden II. 29. 503. 505. 507.
— Kindbetthöflein III. 92.
— Kirchen II. 7.
— Klagerecht III. 623. 624.
— Königshof II. 10.
— Konsulent III. 241.
— Val. Kotzler IV. 76.
— hl. Kreutz II. 118.
— — III. 44.
— Kriegswesen III. 180.
— Kriminalgericht IV. 209.
— Kronbräute IV. 146.
— brandenb. Landeshoheit IV 137.
— Löffelholz I 328.
— Losung II. 850. 853. 854. 855. 872.
— Losunger I. 328.
— Losungseide II. 855. 856.
— — korn II. 851.
— — restantenamt II. 857.
— Luther IV. 111.
— St. Margaretha II. 11.
— Marställe I. 506.
— St. Martha III. 44.
— Meistersänger II. 478. 479.
— Mellersta IV. 113.
— Mercantilgericht IV. 208.
— Ministerialen I. 539.
— Mundmanne II. 235. 238.
— Münzer I. 298. 301.
— Thomas Münzer IV. 113.
— Nasendrücker II. 857.
— Notare III. 237. 239.
— Pappenheim III. 347.
— Pappenheimer III. 40.
— Pfalz I. 535 536.

Nürnberg, Zollfreiheit I. 306.
— Zünfte II. 366. 432. 445. 450. 468. 644. 714.
— — III. 15. 18.
— gerichtl. Zweikampf III. 730. 733. 736. 738. 744.
Nußdorf I. 490.
Nutzung II. 178.
Nuvendorf II. 84. 139.

O.

Oberehenheim III. 44.
Oberföhring I. 69. 293. 294.
Oberglogau III. 765.
Oberheimbach I. 492.
Oberhof I. 358.
— III. 760.
Oberkirch II. 375.
Obermeister I. 225.
— II. 375.
Obermühlheim I. 90.
Oberndorf III. 770.
Oberschefflenz I. 25. 28. 30. 33. 382.
Oberste II. 255.
Oecolampadius IV. 113.
Oberberg II. 803. 806.
— III. 208. 501.
— IV. 257. 262.
Obernheim III. 295.
Offenburg IV. 137.
Offertingen III. 770.
officiales I. 155.
— curiae I. 155.
— parochiarum I. 227.
Oggersheim II. 492.
Oehringen I. 92. 270. 275. 276. 294. 301. 499. 553. 555. 583. 584.
— II. 162.
— IV. 14.
Oldenburg II. 262. 334.
Oldenburg III. 521.
— IV. 20. 46. 300. 341.
Oldesloh III. 780.
Oleron II. 262.
Ollmütz II. 28. 269. 271.
— III. 764.
— IV. 66.
Oelper I. 488.
Oltmakenye II. 46.
Oppeln III. 767.
Oppenheim I. 49. 95. 127. 329. 383. 468. 469. 470. 472. 475. 531. 566. 612. 637.
— II. 201. 245. 269. 411. 426. 551. 682. 683.
— III. 164. 295. 305. 357. 358. 483.
— IV. 32. 71. 73. 236. 238.
Oppidum, Caufstat I. 292.
Orbete, orbeta III. 525.
Ordalien vide Gottesgerichte.
Ordensmeister II. 377.
Ordnung IV. 41.
Orient II. 256.
Orlamünde I. 446. 452. 455.
— II. 61. 806.
— III. 583. 587. 589. 590. 602.
— IV. 6.
Orleans II. 287.
Orleans'scher Krieg IV. 232.
Lucas Osiander III. 72. 79.
Osnabrück I. 295. 367. 517. 529.
— II. 142. 143. 157. 158. 161. 172.
— III. 240. 241. 266. 281. 478. 479. 491. 728. 729.
— IV. 31. 66. 243. 271. 304.
— Außenburg II. 142.
— Geschlechter II. 623.
— Gilde II. 631. 632.
— Hasekaischaft II. 142. 729.
— Johannisbaischaft II. 143.

Parchwitz II. 373.
Pardezours I. 567.
Parding I. 248.
— III. 207.
parentelae I. 412.
Parfuß I. 118.
Paris I. 107. 108. 170. 187.
— II. 36. 37. 39. 83. 262. 263. 266. 273. 275. 282. 283. 284. 285. 287. 289. 294. 296. 297. 298. 304. 312 317. 480.
— Burfarien, Burfen II. 292.
— St. Denys I. 284.
— feile Dirnen II. 464. 471.
— Galoches II. 293.
— St. Genoveva II. 292. 294.
— Martinets II. 293.
— Sorbonne II. 292.
— Steinmetzen II. 481.
Parlirer, Palier II. 483.
Parma II. 157.
Parnoß II. 506.
Paſſau I. 5. 12. 68. 94. 104. 114. 174. 599. 645.
— II 21. 53. 148. 149. 154. 236. 238 268. 363.
— III. 727.
— IV. 66. 120. 309.
— Biſchöfe I. 20. 22. 26. 27. 67.
— — III. 386.
— St. Nicola I. 125.
— Grafen III. 350
Patrizier I. 146.
St. Patroklus II 362.
Pattenſen IV. 339.
Pavia II. 282.
— IV. 63.
pax civitatis, villae I. 345.
— sancta I. 341.
Pegau II. 382. 390.
Peiſſenberger, von II. 212.
Peitingau I. 291. 564.
Pecking II. 26. 33.
Perfrit vide Berfrid.
Perleburg IV. 260. 262.
Perſchwitz I. 358.
Perſien II. 288.
Peterlingen I. 26.
St. Petersfriede I. 145. 339. 359.
Pettau I. 365. 439.
Konrad Peutinger IV. 73.
Pfaffenhofen I. 287.
Pfahlbürger II. 75.
Pfalz I. 48. 535.
— II. 755.
— grafen I. 50. 90. 122. 384. 643.
— — II. 245. 446.
— — III. 349. 398. 480. 482.
— — Konrad I. 51.
— Hofgerichtsordnung III. 786.
— Ober IV. 128. 272.
— — proteſtant. Colonien IV. 232. 233.
— am Rhein III. 57.
— — IV. 118. 128. 189. 251. 288.
Pfeffers I. 463.
Pfeffingen III. 770.
Pfeiffertage II. 495.
— könig II. 495.
Pfeilſchnitzer I. 532.
Pfenningmeiſter III. 512. 514.
Pfettersheim II. 243.
Pfiffligheim II. 176.
Pfirt II. 76.
Pfiſtermeiſter I. 329.
Pflaſtermeiſter II. 42.
Pflege I. 520. 548. 590.
— II. 362.
Pforte, Pfortenhöfe II. 155.
Pfronten I. 126. 492.
— II. 186.
Pfullendorf I. 224.

Pritzwalk III. 207.
Prokurator III. 288.
Andreas Proles IV. 103.
propugnacula I. 116.
Prozelten I. 24. 33. 282. 350. 354.
— III. 517.
prudhommes I. 567.
Prum I. 93. 477. 489. 490. 534. 535.
Prunhilde I. 8.
Ptolemaeus II. 25.
Punier II. 25.
Purcliut I. 129.
Joh. Purgolt IV. 33. 71. 73.
Puteoli II. 254. 257.
Pyritz I. 41.
— II. 353.

Q.

Quadriburgium I. 2.
Quedlinburg I. 192. 290. 295. 309. 316. 323. 332. 337. 349. 353. 355. 358. 364. 654.
— II. 499. 501. 510.
— III. 207. 460.
— IV. 31.
Querfurt III. 419.

R.

Rabano Truchſeß III. 439.
Rabanus Maurus I. 111. 129.
Raberdinchof III. 266.
Raceburg II. 268. 408.
Rachtung I. 604. 608.
Rade I. 426.
Ragatz I. 463.
Rain I. 124. 366. 448. 450. 452.
— II. 19. 198. 234. 235. 240. 754. 763. 779. 796. 859.
— III. 136. 489. 530. 620.
— IV. 26.
Rainer, von II. 213.
Raiter, Rechner III. 141.
Ram I. 78. 455
Ramsdorf I. 123.
Ramslau III. 765.
Ramstorf I. 32.
Randeck I. 470.
Rapolſtein III. 402.
Raprechtswile I. 104.
Räsfeld III. 266.
Raspelvogt II. 379.
Raſt — Meile I. 481. 482.
Raſtadt I. 270. 274.
— II. 162. 474.
— Bete I. 274.
Rathgebe I. 582. 586.
Rathenau I. 314. 457. 479.
— III. 523.
Rathhaus I. 169.
— II. 48. 52. 53. 54.
Rathskeller II. 60. 61.
— III. 9.
Rathsleute II. 91.
— mannen I. 12. 438. 582. 586. 632.
— meiſter I. 629.
Ratibor I. 564. 583.
— II. 371. 372. 382. 433. 455.
— III. 39. 131. 156. 183. 260. 572. 579. 767. 768.
Ratkebene I. 586.
Ratingen III. 739.
Ratzeburg IV. 285.
Rauch, eigener II. 197. 198.
Raugrafen III. 482.
— Heinrich III. 485.
Ravenna I. 175. 604. 647.
— II. 281. 333. 348. 554.
— III. 451.
Ravensburg I. 648.
Rebdorf I. 211.
Rechberg III. 353.
Recht, bürgerliches I. 401.

Regensburg, Geschlechter II. 579. 623. 646.
— Gewerbe II. 31. 39.
— Gottesurtheile III. 725. 726. 728.
— die Gumbert III. 355.
— Handelshäuser IV. 115.
— Hanse II. 272. 273. 274. 278. 281.
— Hansgericht IV. 210.
— Hochzeiten III. 87.
— kaiserl. Hofgericht III. 784.
— Huldigung III. 465.
— — eid IV. 187.
— St. Jacob II. 145.
— Immunität III. 382.
— Inleute, Insaßen II. 225.
— Juden I. 405.
— — II. 30. 35. 89. 229. 231. 503. 504. 507. 508. 509. 511.
— — III 118. 147. 378.
— — IV. 25 178.
— Kaufleute II. 385.
— Klagerecht III. 622.
— Klöster II. 771. 789.
— — höfe II. 2.
— kaiserl. Kommission IV. 178.
— Königsburg I. 467. 468
— — stadt I. 459. 468
— Kramgasse II. 273.
— Kriegswesen III. 131.
— St. Lazarus III. 122.
— Lederstein, Lederbank II. 62.
— Losung II. 850. 853. 855.
— Marknutzung II. 810.
— Markt II. 43.
— Mitterbürger II. 213.
— Mundmanne II. 235. 237. 238.
— Münster II. 6.
— — Nieder II. 789. 790.
— — Ober — Nieder III. 559.
— Münze I. 296.
Regensburg, Münzer I. 299. 300. 301. 302. 305.
— — Recht I. 294. 297.
— Namen I. 10.
— Neustadt II. 139.
— Notthaften II. 213.
— Odelmann I. 212.
— Pappenheim IV. 178.
— Parnoß II. 506.
— Pfaffenstadt I. 459. 468.
— — III. 371.
— Pfandrecht III. 608.
— Pflaster II. 42.
— Polizeistunde III. 157.
— Porting III. 307.
— die Prager III. 355.
— Preising II. 213.
— Probst III. 372.
— Probsteigericht III. 374. 377.
— Rainer, von II. 213.
— Rath II. 581. 582. 583. 584. 585.
— — III. 181. 188. 189. 211. 224. 230. 232. 234. 251. 254.
— — IV. 181. 187. 192. 193.
— — haus II. 53.
— — mannen I. 633.
— bürgerl. Regiment IV. 174. 178. 179. 180. 181. 182.
— Hans Reich III. 374.
— Reichsgewalt des Königs III. 472. 473.
— — heerdienst III. 474.
— — schultheiß III. 359. 399.
— — — IV. 210.
— — stadt, freie III. 287. 288. 290. 298. 300. 301.
— — tag III. 288.
— — — IV. 10. 137.
— Reinigungseid III. 688. 691.
— Rietenburg, Grafen III. 351. 399.

Reichswald I. 49.
— gebrüche I. 49.
Reidenberg II. 132.
Reiffenberg II. 682.
Reimarus IV. 139.
Reinach, von II. 212.
Reinbach II. 132.
Remda I. 452.
Remiremont I. 351.
Rendsburg III. 786.
kaiserl. Reservatrechte III. 486.
Reuß Eberstorf IV. 346.
— Lobenstein IV. 346.
Reutlingen I. 524. 527. 528. 533. 549. 563. 592 626.
— II. 232. 324. 364. 377. 392. 404. 406. 411. 423. 424. 425. 449. 463 470. 471. 475. 518. 676. 677. 734. 763. 776. 853. 855. 857 858 868.
— III. 2. 72. 75. 119. 135. 139. 158. 162. 166. 168. 176. 199. 227. 228. 234. 240. 241. 244. 245. 281. 287. 293. 294. 296. 312. 338. 542. 558. 588. 768.
— IV. 141. 163. 168. 169. 188. 192. 195. 197 202. 203.
Rheda I. 94. 275. 386. 392. 396 401.
— IV. 16 28.
Rheims I. 355.
Rhein I. 187.
— Pfalzgrafen I. 90. 384.
Rheinischer Städtebund III. 14.
Rheinau I. 102. 122. 389. 391. 393. 401. 450. 451.
— II. 820. 838.
Rheineck III. 351.
Rheinegg I. 549.
— II. 771.
Rheingau I. 116. 128. 492.
— II. 487. 492.
Rheingau III. 377. 776.
Richerzechheit vide Köln.
König Richard III. 476.
Richtleute II. 370. 376.
Rickenbach II. 489.
Rieneck II. 23. 490.
— III. 396.
Rietenburg III. 351. 399.
Rietheim, von I. 91.
Riga II. 262. 267. 269. 452.
— IV. 46.
Rinda I. 290. 335. 337.
Rintfuter, Gerber II. 464.
Ripuarisches Recht III. 680.
St. Riquier I. 345.
Ritter II. 210.
Wilhelm Röblin IV. 105.
Rochlitz II. 415
Rockenhausen I. 334.
— III. 482. 488.
Roebstock I. 287. 290. 295.
der Roland IV. 292.
Rollen II. 384.
Rom I. 404.
— II. 254. 328.
— III. 58. 76. 299.
— IV. 106. 114.
— fahrten III. 633.
Romani I. 406.
Römer II. 25.
Romanen II. 255. 268. 288.
römische Zeit I. 372.
Ronneburg IV. 345.
Rosenheim II. 449.
Rostock II. 308 408. 426.
— III. 13 208. 779. 781.
— IV. 121. 264. 271. 342.
Rotenburg I. 383. 385. 488. 496. 497. 503. 504. 506. 517. 648.
— II. 75. 157. 169. 247. 248. 515. 519. 743. 750. 754. 755. 757. 758. 759. 760. 838. 839.

Sachſenburg I. 3.
Sachſenhauſen I. 120.
— II. 117. 213.
Sackheim II. 140.
Salfeld I. 420. 421. 600. 620.
— II. 821.
— III. 581. 591. 608. 614. 615.
— IV. 41. 344.
Saliſo I. 5.
Saliſuochan I. 449.
Salland, terra salica III. 482.
Salm I. 514.
— III. 521.
Salmünſter III. 768.
salsuciarii I. 87.
Salzburg I. 5. 10. 43. 104. 211. 290. 407. 492.
— II. 2. 268. 442. 484.
— IV. 65. 66. 67.
— ſicheres Geleit I. 333.
— Zoll I. 295.
Salzfercken I. 87.
Salzwedel I. 56. 115. 313. 432. 448. 526. 583 584. 601 625. 629.
— II. 3. 30. 56. 127 139. 141. 229. 230. 265. 268. 353. 361. 364. 395. 396. 398. 508. 511. 712. 741 774 782. 789. 795. 821. 822. 849
— III. 48. 144 176. 208. 209. 235. 488. 489. 525. 526. 528 530. 533. 534. 552. 570. 588. 589.
— IV. 32. 60. 261. 262.
— Alt und Neu IV. 255 257.
— Neu I. 583. 638.
Samarien II. 25. 254. 288.
Sandhofen II. 175.
Sandow I. 629.
Sauen II. 246.
Saphir I. 119.
Sardiſches Concil I. 47.
Sarmingſtein I. 113.
Saſſendorf II. 631.
Sattler I. 329.
Satzgeld II. 786.
Savigny IV. 140.
Sawensheim III. 354.
scabini, scabilinus I. 241. 568.
Schafenpforte I. 118.
Schaffhauſen I. 67.
— II. 17. 208. 660. 661. 683. 689. 713. 714.
— III. 176. 211. 227.
Schäfflertänze, Reiftänze II. 442.
Schalckau I. 343.
Schalen, Schohle II. 63.
Schangai II. 26.
Schartelzan III. 505.
Schauzeichen III 18
Schawoine I. 29. 358.
Scheffleng III. 768.
Schein, blinkende Schein III. 642.
Wendelin Schelling III. 70.
Schembart III. 95.
Schenke der Geſellen II. 436.
Schenker II. 377.
Schermbüchſen I. 504.
Scheſel II. 278.
Scheyern I. 274.
— II. 202. 783.
Schieber, Schut III. 675.
Schieferſtadt III. 761.
Schilt I. 360.
Schirmverwandte II. 223.
Schlaittorf III. 770.
Schlangen I. 504.
Schlawentzütz I. 103.
Schlenkerlein III. 90.
Schleſien I. 122. 123. 195. 277. 279. 291. 398. 415. 431. 562. 620.

Schwarzenberg, von II. 213.
— IV. 9. 10.
Schweden I. 405.
— III. 262. 264. 268.
Schwedehausen I. 151.
Schweidnitz I. 509. 583. 595. 612. 614 635.
— II. 30. 39. 60. 79. 127. 139. 230. 364. 365. 371. 372. 377. 382. 383. 384. 431. 433. 434. 455. 633. 634 729. 755. 771. 773. 795. 803. 851. 853. 861.
— III. 39. 88. 97. 131. 146. 156. 159. 162. 179. 183. 201. 213. 260. 504. 556. 570. 571. 577. 578. 589. 591. 768.
— IV. 31.
— Bogislaus I. 523.
Schweinfurt II. 250. 469.
— III. 293.
— IV. 309.
Schweiz I. 158. 257.
— II. 350.
— III. 141.
— IV. 29. 233. 307.
Schwelm III. 614 618.
Schwerin III 568.
— IV. 21. 78. 295.
Schwerte I. 149. 460.
— II. 72. 131. 353.
— III. 286.
Schwertmagen I. 417. 420. 428.
— seite I. 420.
Schwörtag III. 166.
Sclavenhandel IV. 80.
Scotelboden II. 46.
Scutari I. 116.
St. Sebastian — Bruderschaft I. 526
Seben I. 139.
Sechser I. 549.
— die adeligen I. 478.
Seckelmeister II 378.
Seckelmeister III. 141.
Seckenheim II. 492.
Seehausen II. 332.
— III. 127. 501.
— IV. 261.
Arsacius Seehofer IV. 105.
Seelbäder III. 122.
Seelhäuser III. 44.
Selber, Selöner II. 223.
Seligenstadt I. 90. 92. 173. 257. 266. 358. 393. 533. 547. 548. 549. 551. 555. 564. 592. 595. 617. 623. 639.
— II. 67. 69. 162. 174. 182. 183. 197. 471. 779. 804. 808.
— III. 34. 38. 108. 157. 158. 185. 186 259. 268. 273. 277. 436. 439. 444. 488. 489. 565. 567. 593. 769. 779.
— IV. 252. 253. 272 293.
— Heimburger I. 266. 622.
— Heimgerede I. 267.
Selz I. 5. 48. 66. 446. 534.
— II. 162. 177. 182. 183. 327. 800. 877.
— III. 274. 280. 282. 307. 371. 441. 570. 593. 594.
— libertas romana I. 138. 141. 199. 200. 287. 290.
Selze I. 128. 144.
Semner, Semneramt IV. 215.
Sempach I. 564.
— II. 680.
— III. 2.
Sendling II. 77.
Sendlinger II. 212.
Severnich II. 148
Sichenhäuser III. 770.
Sicco I. 55
Sicilien II. 288.
Sickingen, von II. 132.
Sidon II. 258.

Soeſt, auf dem Seel II. 629.
— Stadtrecht I. 326.
— — II. 755.
— Stahlgadengeſellſchaft I. 529.
— — II. 622. 630.
— die vom Stern II 631.
— Steuern II. 862.
— Ty, Thy, Tie II. 93. 95.
— Tyggen II. 92.
— Verbrecher I. 371. 372.
— Vogelſchießen I. 523.
— Vorſtädte II. 111.
— Wachedienſt II. 889.
— Zünfte II. 335. 336. 360. 370. 376. 400. 401. 429.
Soldin III. 132. 767.
Söldner I. 509.
Solingen IV. 232.
Solms II. 426. 600.
— III. 779.
Solothurn I. 628.
— II. 136. 699. 701. 703. 705. 713. 714. 720.
— III. 113. 126. 228. 306.
Sonderbach II. 136.
Sondernheim II. 492.
Sönegeld III. 636.
Sorbonne II. 292.
Spandau I. 56.
— III. 499. 765.
Spanheim II. 45. 247. 248.
— III. 398. 522. 556.
Spanien II. 288.
Spaniſch-niederl Krieg IV. 123.
Speier I. 5. 8. 9. 23. 86. 101. 105. 111. 114. 117. 125. 126. 127. 128. 131. 152. 167. 173. 183. 189. 203. 205. 207. 249 250. 290. 369. 381. 386. 389. 397. 404. 409. 415. 427. 443. 445. 455. 485. 487. 498. 502. 508. 511. 533. 534. 537. 538. 545. 550. 558. 565. 585. 586. 587. 622. 634. 639. 644. 647. 652.
— II. 5. 6 12. 33. 63. 81. 117. 126. 145. 162. 169. 175. 194. 195. 202. 206. 213. 215. 244. 245. 250. 272. 280. 325. 327. 328. 520. 549. 559. 668. 687. 733. 769.
— III. 3. 5. 6. 30. 83. 277. 281.
— IV. 90. 223.
— Almend II. 175.
— Almoſen III. 50.
— Anefangen III. 609.
— Anklage III. 619. 620. 621. 622. 624.
— Altſpeier I. 107. 205.
— — II. 78. 138. 721. 876.
— Ausleute II. 240.
— Badeſtuben III. 121.
— Bader II. 475.
— Bannpfennig I. 389.
— — recht III. 386.
— — wein I. 389.
— Barfüßer II. 50.
— — III. 210.
— Bauwerke IV. 91.
— Beiſaßen II. 792.
— weiſes Bild I. 361.
— Biſchöfe I. 486.
— — III. 354. 357. 371. 387. 388. 444. 446. 450. 477. 541. 758.
— Blutbann III. 566.
— — IV. 204.
— Büchſenmeiſter I. 531.
— — II. 378.
— Burg I. 480.
— Bürger II. 724. 729. 747. 748. 816.
— — eid II. 757.
— — meiſter I. 624.

Speier, Oberhof III. 762. 763. 766.
— Personengeld II. 852.
— Pfarrkirchen II. 876.
— Pflaster II. 42.
— Philipp von Schwaben I. 487.
— Rath III. 175. 177. 196. 197. 201. 208. 220. 223. 230. 242. 245. 579.
— — IV. 192. 193.
— — der ewige II. 686. 687.
— — geheime II. 688.
— — haus II. 53.
— — hof II. 51. 553.
— — mannen I. 583. 584.
— römisches Recht IV. 70.
— Reichsgewalt des Königs III. 472. 473. 474.
— — heerdienst I. 432.
— — — III. 362.
— — herberge I. 86.
— — stadt, freie III. 287. 288. 289. 297. 298. 300. 307. 324. 477.
— — steuer III. 363.
— — tag IV. 10.
— Retscher I. 86.
— — II. 4. 51.
— — III. 73.
— Rheinkaufleute II. 359.
— Ritter II. 732. 770.
— Rittmeister II. 845.
— das Rufen IV. 205. 206.
— Schlegelhof I. 86.
— Schoß II. 853. 855. 858.
— Schulen III. 59 62. 72. 77.
— Schultheiß I. 357. 558.
— — III. 404. 405. 406. 407. 439. 441. 564.
— Schützengesellschaft I. 526.
— Schwörtag II. 551.
— — III. 167.
— Sechser II. 371.
Speier, Söldner I. 510.
— Speierdorf II. 78.
— — gau I. 144.
— — — III. 321. 322. 477.
— Stadtfrieden III. 152. 155. 156. 158. 161.
— — gericht III. 389. 550. 559. 562. 567. 569. 575. 580. 603. 607. 757.
— — — IV. 209.
— — mauern II. 71.
— — recht IV. 5. 18. 29. 40.
— — tag IV. 78.
— Steinmetzen II. 482. 484.
— St. Stephan III. 43.
— Steuern II. 872.
— — III. 138. 143. 453. 454. 474. 475.
— Straßen II. 20. 21. 33. 38.
— Tanzhaus II. 525.
— Thore I. 117.
— — II. 71. 72.
— tribunus I. 547.
— Trinitätskirche II. 816.
— Ueberhänge II. 68.
— Urtheil schelten III. 749. 753.
— Verbrecherfreiheit I. 454. 456.
— Vergebung der Aemter III 789.
— Verpflegung des Königs III. 469. 470. 471.
— Vogt III. 404. 405. 438. 440. 441. 446. 563.
— Vorstädte II. 74. 78.
— Wahlen I. 594.
— — III. 164.
— Ulrich von Wegesode IV. 73.
— Wehrbrief III. 568.
— Weinmarkt IV. 205.
— — umgeld II. 851. 859.
— Werner von Landau IV. 73.
— Zoll I. 294. 295. 296. 310.
— — III. 456. 458.

Stendal.
348. 358. 391. 397. 480. 489. 526. 528. 583. 584. 586. 595. 611. 612. 618. 617. 634. 635. 637.
— II. 59. 66. 138. 177. 188. 192. 202. 207. 245. 262. 268. 328. 346. 354. 361. 371. 798.
— III. 20. 25. 62. 132. 134. 140. 179. 185. 186. 206. 207. 208. 209. 227. 228. 235. 490. 499. 500. 501. 502. 503. 512. 515. 516. 517. 519. 523. 526. 528. 529. 535. 556. 557. 571. 579. 764.
— IV. 254. 260. 261. 262.
— Burscap II. 749.
— Collectae II. 849.
— forum venalium rerum I. 315.
— Genossenschaft II. 817.
— Geschlechter III. 744.
— Hanse II. 262.
— Juden II. 229. 501. 503. 511. 795.
— Kaufhaus II. 54. 55.
— Klöster II. 771.
— Marknutzung II. 807. 810.
— Pfahlbürger II. 241.
— die Reichen II. 220.
— Steuer II. 854.
— Vorschoß II. 849.
— Wosterbusch II. 138.
— Zünfte II. 362. 363. 365. 372. 377. 382. 396. 397. 433. 453. 455. 457. 597. 598. 607.
Sternberg II. 402.
Stettin I. 620.
— II. 28. 53. 54.
— III. 13. 62. 769.
— IV. 41. 277.
Stadt Steyr I. 525.
Stoechen I. 55.
Stockamburg I. 14.
Stocker, Stucker III. 585.
Stolpe III. 599.
Stralsund I. 41. 506.
— II. 78. 272. 280. 281. 426. 626. 627. 757. 803. 805. 845.
— III. 13. 36. 252. 593. 594. 781.
— IV. 106. 121. 230. 264. 265. 266. 267. 271. 273. 283. 294. 295. 296. 342.
Strandrecht III. 29.
Straßburg I. 4. 6. 46. 80. 87. 92. 101. 104. 105. 106. 129. 141. 152. 158. 174. 189. 202. 203. 206. 220. 249. 289. 309. 312. 318. 320. 333. 351. 367. 368. 370. 380. 427. 443. 445. 453. 494. 498. 499. 500. 507. 508. 534. 538. 539. 550. 565. 586. 589. 601. 615. 622. 643. 647. 652. 653.
— II. 8. 114. 116. 122. 126 128. 145. 162. 164. 174. 183. 202. 211. 213. 215. 224. 236. 237. 243. 244. 245. 247. 248. 249. 253. 325. 327. 328. 332. 343. 352. 542. 551. 562. 733.
— III. 5. 14. 30. 31. 32. 36. 39. 40. 68. 95. 96.
— IV. 45.
— Almend II. 123. 174. 176.
— — herren I. 202.
— — — III. 241.
— Almosen III. 54.
— Ammann II. 619.
— Ammeister II. 617. 620. 669.
— Anblau II. 671.
— Anklage III. 619.
— Asylrecht I. 456.
— Autonomie I. 619. 622.
— Bader II. 474. 477.

Straßburg, Huldigung III. 460. 462. 476.
— — IV. 195.
— Hundertmänner IV. 193.
— Hunesburg — Hunesfeld III. 402.
— Immunität I. 460.
— — III. 382. 389.
— Juden II. 36. 669. 795.
— Kaufhaus II. 55.
— Kieser II. 668.
— — III. 168.
— Klageneck, von I. 416.
— Klagerecht III. 621.
— Kleiderordnung III. 8.
— Klöster 789. 864.
— Königshof I. 459.
— — II. 78. 86.
— Königsbann I. 200.
— Kriegswesen III. 130. 131.
— Kurdewener II. 464.
— Lauben II. 61. 62.
— gute Leute II. 217. 218.
— Lurenburg, Grafen III. 402.
— Mahler II. 478.
— Marknutzung II. 804. 808. 809.
— Marktpolizei I. 331.
— St. Martin II. 31. 145.
— — III. 403. 404. 596.
— Meisterfinger II. 478. 479.
— Menige II. 198.
— Ministerialen I. 539. 566.
— — II. 201.
— Mühlheimer II. 542. 664.
— Mülnheim I. 416.
— Münster I. 456.
— — II. 7. 405. 481.
— Münze I. 297. 299. 300. 301. 302. 304. 308.
— — III. 455.
— Neustadt II. 122.
— Oberbank II. 671.
Straßburg, Oberherren II. 375.
— Oberhof III. 762. 763. 766.
— Oberkirch II. 671.
— St. Peter II. 116. 145.
— Pfalz I. 535.
— — die alte III. 176.
— — neue II. 49.
— Rath III. 175. 181. 182. 187. 188. 189. 194. 195. 196. 204. 205. 206. 208. 212. 217. 220. 223. 227. 228. 566.
— — IV. 192.
— — großer II. 672. 673.
— — mannen I. 583.
— Rebstöcke I. 416.
— römisches Recht IV. 70.
— kirchl. Reformation IV. 106.
— Reichsgericht III. 785.
— Reichsgewalt des Königs III. 471. 473. 474.
— Reichsstadt, freie III. 287. 288. 297. 298. 300. 307. 310.
— Reinigungseid III. 666. 668.
— Reiterdienst I. 494.
— Rintsuter — Gerber II. 464.
— Rintsutergraben II. 116.
— Ritter II. 732. 781. 785. 787.
— Roßheim I. 416.
— Rüger, geheime Rüger IV. 111.
— Salbuch IV. 58.
— Schneidergraben II. 116.
— Schöffen II. 617. 672. 673.
— Schulen III. 72. 78.
— Schultheiß III. 400. 403. 447. 518. 564. 595.
— Schützengesellschaft I. 526.
— Schwabenspiegel IV. 32.
— Schwörbrief II. 668. 670. 673.
— Schwörtag III. 167. 168. 169.
— Söldner I. 510. 512.
— Spiele III. 101.
— Spital III. 44. 45. 46. 53.

Stuhlbrüder I. 245.
Stuhlgeld II. 443.
hl. Sturmius I. 18.
Stürzer III. 80.
Stuttgart I. 468. 522.
— II. 347. 356. 404. 406. 407. 415. 484. 494.
suburbia I. 106.
subvicarius I. 141.
Sueven I. 2.
Sulgen, Ober, Nieder II. 246.
Sulgenbach II. 246.
Sulvesherren II. 366.
Sulz I. 57. 468.
— II. 10. 132. 246.
— III. 350.
Sulza IV. 344.
Sulzbach II. 246.
Sulzberg I. 337.
Sulzſtadt III. 761.
Sünffzen II. 694.
Surſee I. 343. 344. 354. 392.
— II. 752.
Suttorp I. 253.
— II. 268.
Swalenberg III. 285.
Aeneas Sylvius II. 8. 149.
— IV. 91.
Syrakus II. 25. 254.
Syrien II. 288.
Szroda Neumarkt I. 291.

T.

tabernae I. 5.
tabernarii, Wirthe I. 87.
Tacitus I. 2.
Tafelgut I. 90.
— herren II. 378.
Talhain III. 770.
tallia III. 526.
Tangermünde I. 56. 116. 313. 316.
— III. 127. 516. 535. 588.
Tangermünde IV. 256. 262. 277.
Tannenriet I. 383.
Tarrasbüchſen I. 504.
Tataren II. 26.
Tattenried I. 33.
Tauber I. 512.
Tauwer, Thauer II. 224.
Teck, Herzoge III. 354. 437. 453.
Tegernſee I. 211.
— II. 2.
Tegerſchlatt III. 770.
Teichel II. 754. 770.
— IV. 270.
Nic. Teimler IV. 73.
Tell II. 850.
Templin III. 500.
Ulrich Tengler IV. 71.
Terendingen III. 770.
Teſchen III. 765.
Tetzel IV. 106.
Teuchel II. 799. 805. 838.
— III. 6. 749. 760.
Teufelsgilde I. 165.
Teutoburg I. 2.
Teynhof II. 270.
handhafte That III. 638. 639.
Theatrum II 53.
Thegeder I. 150.
Thekeneburg I. 60.
— III. 309. 431.
Theſſaloniki II. 25.
Thiengen II. 208.
— III. 265.
Thierärzte III. 120.
Thorn II. 7.
Thüringen I. 128.
— II. 486. 834.
— III. 350. 358. 480. 484.
— IV. 28.
Thürme II. 16.
— feſte I. 114.
Tile von Werdenberg I. 631.

Ueberlingen IV. 28. 80. 106. 122. 137. 140. 141. 154. 156. 174. 187. 188. 193.
Ueberreuter I. 512.
Ueberschiffungsrecht I. 55.
Ueberziehnen III. 656. 658.
Uberwaßer I. 61.
— III. 41.
Ubier I. 2.
Ujest I. 291.
Ueken — Walen II. 28.
Ullenshofen III. 768.
Ulm I. 14. 33. 48. 50. 69. 92. 103. 188. 328. 329. 385. 391. 452. 486. 498. 504. 505. 506. 509. 517. 521. 522. 532. 534. 550. 564. 585. 587. 592. 595. 626. 635. 639.
— II. 64. 66. 71. 178. 174. 182. 197. 206. 207. 208. 213. 220. 268. 272. 324. 349. 374. 388. 518. 519. 523. 562. 565. 729. 754. 769.
— III. 2. 13. 20. 22. 23. 24. 26. 28. 32. 39. 52. 68. 76. 82. 83. 88. 92. 94. 95. 97. 274. 279. 282.
— IV. 88.
— Ammann I. 549. 563. 564.
— — III. 312.
— — IV. 202. 203.
— Amtskleidung III. 256.
— Apotheker III. 118.
— Bader — Badestuben II. 474.
— — — III. 121. 122. 126.
— Bauordnung III. 33. 34. 35.
— Bauten IV. 92.
— bayerische Stadt IV. 309. 311.
— Beamte III. 327. 537.
— Besserung III. 630.
— Bettelherren III. 111.
— Büchercensur IV. 113.
Ulm, Büchsenmeister I. 531.
— Bürger II. 750. 756. 758. 763. 770. 775. 815. 816. 817.
— —, meister I. 626. 627.
— — — III. 170. 171. 172.
— Burggrafen III. 440. 563.
— Buzengehen III. 96.
— cives nobilissimi II. 211. 220.
— consules jurati I. 584.
— Grafen von Dillingen III. 349. 350.
— Feuerordnung III. 37. 38.
— Franziskanerbruderschaft II. 404. 406.
— Frauenhäuser III. 109. 110. 111. 115. 116.
— hl. Geistspital III. 47. 48.
— Geleitsreiter I. 348.
— die Genannten III. 709.
— Genossenschaft II. 824. 827. 828. 829.
— Gerichtsbarkeit III. 547. 548. 593. 597.
— Geschlechter II. 525. 536. 565. 673. 674. 704. 713. 739. 741. 742.
— IV. 141. 152. 191.
— Gölschenkeller III. 20.
— Gölschenweber II. 56.
— Hafner I. 538.
— kaiserl. Hofgericht III. 784. 786.
— Huldigung IV. 194.
— Juden II. 30. 229. 231. 503. 504. 508. 509.
— Karthöfe III. 99.
— Kaufhaus II. 55. 59.
— — leute II. 385.
— Klöster II. 771. 785. 787. 788. 789
— Königsburg I. 467.
— — hof II. 10.
— Kraft, von I. 538.

Ulzen III. 688.
— IV. 285.
Umwehrung der Städte I. 40.
Undinden III. 770.
Underrot III. 770.
unehrliche Leute II. 447.
Ungarn I. 20. 23. 279. 465. 532.
— II. 288.
— IV. 23.
Ungeld III. 365.
Ungelt II. 728. 858.
Ungelter III. 141.
Uniformen I. 53.
Universitäten II. 36. 39. 282. 284. 285. 286. 289.
Unna II. 76.
— IV. 28.
Unterseen I. 24. 29. 386.
Upsala II. 310.
Urach, Grafen III. 350.
urbani, urbici I. 129.
Urbanstag II. 491.
urbs I. 8. 106.
urbura III. 526.
Urphede III. 634.
Urten (Gelage) II. 388.
Urtheilsfinder III. 571.
Utrecht I. 404. 405.
— II. 261. 262. 266. 272.
— III. 98. 256.
Uettelnheim II. 246.

V.

Vaagen I. 283.
Vach III. 634.
Vaihingen III. 769.
Vangiones I. 5. 7.
Varlar I. 90. 102. 163. 262. 353.
— II. 791.
— III. 308.
Vatermagen I. 419. 421.
Vehring vide Oberföhring.
Veihs I. 110.
Venedig I. 147.
— II. 254. 255. 259. 267.
Venezuela II. 740.
— III. 115.
Venner I. 518.
— II. 159. 700.
Veracht III. 685.
Verden I. 58. 62. 401. 422. 428.
— III. 575.
— IV. 22. 49. 59.
Verdun II. 14. 34. 235.
Verfestung III. 685.
Vergaderung II. 93.
Vergästen I. 487.
Veringen III. 770.
Verlatungsgeld III. 569.
Verona I. 53.
Vessclere, Küfner II. 666.
Vestgelt III. 569.
vicarii vicecomites III. 343.
Vich I. 5. 42.
Vierer I. 549.
Viguer III. 343.
Villen, privileg. I. 169.
villes I. 108.
villes de paix franches I. 345.
villicus I. 94. 548. 568.
Villingen III. 14.
Vilshofen I. 125.
Vindonissa I. 5.
Vitzthum I. 319.
Vodeshufen III. 770.
Vogelschießen I. 523.
Vogt I. 319.
Vogtei, vowerie I. 577.
Vogtding I. 160.
— III. 333.
— IV. 211. 212.
Vogtgericht I. 158.
Vogtleute II. 235.
Voigtland II. 486.

Weidenau II. 327.
Weidezins I. 85.
Weig, Weich I. 110.
— lied I. 110.
— mann I. 110.
Weiher II. 99.
Weil I. 688.
— II. 424. 425.
— III. 338. 365. 542.
Weilburg I. 20. 26. 27. 45. 107.
— II. 18.
— III. 275. 278.
Weilheim II. 804.
— IV. 134. 344.
Weimar II. 226. 235.
— IV. 134. 344.
Weinbrüderschaft I. 226.
— glocke III. 157.
— kauf I. 756.
Weinheim I. 51. 91. 122. 294. 333. 468.
— II. 752.
— III. 273. 274.
Weinsberg I. 275.
— II. 449.
Weissenburg I. 90. 92. 125. 257. 267. 375. 454. 455. 494. 498.
— II. 162. 165. 173. 177. 182. 193. 201. 327. 431. 678. 802. 803. 804. 806. 808. 862. 865. 866.
— III. 50. 170. 228. 273. 274. 277. 282. 283. 284. 287. 306. 307. 319. 371. 384. 386. 426. 427. 436. 440. 455. 475. 564. 567. 568. 569. 588. 593. 594.
— IV. 142. 309.
— Gerichtsverwandte I. 248.
— Mast- und Beholzigungsrecht I. 268.
— Mundatsherr I. 268.
— — recht I. 245.
Weissenburg, Münzer I. 360. 542. 567. 615.
— Roßdienst I. 267.
— Rittergericht I. 543.
— Wahlen I. 595.
Weissenhorn III. 20.
Weisthümer I. 135.
Welfen I. 27. 32. 290.
Wels II. 709. 778. 779. 785.
Welser II. 740
— IV. 115.
Wenceslaus I. 500.
— II. 250.
Wenden II. 28. 448.
— IV. 24.
Wendt, von II. 190.
Wenzel III. 150. 449. 470.
Werben I. 56. 313.
Werbrief II. 833.
Werden III. 207. 609.
Werdenberg I. 25. 29.
Were I. 432.
Wergeld I. 412.
— III. 629. 636.
Werk, Gewerk II. 365.
Werl I. 474.
— II. 157. 740.
— III. 11.
Werner von Landau IV. 73.
Werth III. 10.
Wertheim II. 385. 492.
Wertingen I. 91.
Wesel I. 313. 334. 350. 384. 489. 553. 555. 534. 595.
— II. 196. 205. 351. 747. 750.
— III. 138. 173. 262. 277 285. 308. 481. 529. 766.
Westensee I. 515.
Westhofen I. 91.
Westphalen I. 116. 348. 395. 398. 483. 491.
— II. 92. 136. 269. 356. 362. 836.

Wien, Frauenhäuser III. 106. 108. 109. 110. 112. 113. 115. 116.
— Genossenschaft II. 818. 819. 821. 822.
— Gerichte IV. 283. 293.
— Gerichtsbarkeit III. 515.
— Geschlechter II. 608. 609. 682. 737. 742.
— — IV. 236.
— Gewerbe II. 31. 39.
— Gottesurtheile III. 725. 726. 727. 728.
— Hauptstadt IV. 134.
— Hansgrafen II. 279.
— Hofgericht III. 785. 786.
— Joseph II. IV. 236.
— Juden II. 29. 30. 35. 39. 231. 501. 504. 505. 507. 508. 509. 510.
— — III. 378.
— Kahlenberg I. 490.
— Kämmerer III. 482.
— Kaufleute II. 359.
— Klagerecht III. 621.
— Kölnerhof II. 58.
— Kriegswesen I. 518.
— — III. 131.
— Leopoldstadt II. 30.
— Magistrat IV. 236. 237.
— Markt II. 44. 47.
— — III. 8.
— Mundmanne II. 236. 238.
— Münze I. 298. 300. 301. 305.
— Notare III. 237.
— Notwehr III 681. 682.
— Notzucht III. 679.
— der Pfarrer IV. 68.
— Raisen II. 843.
— Rath I. 583. 624.
— — III. 183. 184. 186. 224.
— — mannen, Consules I. 634.
— kirchl. Reformation IV. 120.
Wien, Regensburger Hof II. 58.
— Reinigungseid III. 666. 668. 692. 718.
— res venales I. 315.
— Rüstmeister I. 532.
— satisfactio III. 629.
— Schottenkloster I. 462.
— — III. 277.
— Schulen III. 63. 64. 67.
— Schützengesellschaft I. 525. 526.
— Schwabenspiegel IV. 32.
— Sebastiansbrüderschaft I. 526.
— Stadtfrieden I. 343.
— — III. 148. 150. 155.
— — mannen II. 69. 121.
— — rath III. 757.
— — recht IV. 19. 21. 26. 34. 55. 56. 60. 61. 70.
— Steinmetzbrüderschaft II. 479. 480. 481. 484.
— St. Stephan II. 307. 405. 481.
— — III. 63.
— Steuern III. 138. 143. 529.
— Strafrecht III. 626. 651. 653.
— Straßen II. 29. 38. 39. 59.
— tallia III. 526.
— Thore II. 75.
— Universität II. 37. 39. 295. 297. 298. 299. 300. 303. 304. 306. 307. 308. 314. 315. 316. 317. 318. 319.
— Verbrecherfreiheit I. 455.
— freie Verehlichung I. 389.
— Verfassung IV. 236. 237.
— Verkehr mit dem Orient IV. 88.
— Verpflegung der Landesherren III. 522.
— Voreid III. 694.
— Wachdienst II. 842. 843.
— Wahl I. 614.
— — IV. 237.
— Wallfahrten III. 634.

Wittenberg IV. 106. 291.
Wittenburg II. 268.
Wittstock I. 56. 489.
— II. 47. 188. 353. 363. 433.
— III. 8.
Wittigsten, Wizzigen III. 212.
Witzenhausen I. 444. 448. 450. 458.
— III. 769.
— IV. 6. 32.
Wohlgrub I. 614.
Woldemeyer II. 173.
Wolf, Wolfshauptträger III. 625.
Wolfenbüttel I. 488.
— IV. 285.
Wolfrathshausen II. 489.
Wolfsberg I. 474.
Wolfshagen III. 769.
Wolfskehl II. 16.
Wolfsweiler III. 265.
Wolgast III. 781.
Wollenschläger I. 329.
— weber I. 329.
Worms I. 5. 7. 8. 51. 72. 78. 82. 101. 125. 127. 128. 130. 131 141. 152. 172. 173. 174. 178. 189. 202. 220. 249. 250. 273. 288. 312. 320. 351. 369. 391. 397. 398. 403. 409. 428. 445. 471. 488. 534. 550. 560. 565. 567. 586. 587. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 622. 623. 635. 641. 644. 647.
— II. 10. 33. 50. 62. 81. 129. 145. 149. 159. 161. 162. 165. 172. 175. 177. 178. 179. 184. 185. 186. 189. 193. 194. 195. 196. 200. 201. 202. 211. 215. 239. 253. 255. 318. 325. 326. 328. 518. 551. 552. 554. 555. 556. 559. 562. 668. 812.
— III. 5. 36. 93. 98. 99. 281. 381.
— IV. 90.
Worms, Almende II. 174. 184. 801. 847.
— St. Andreas I. 83.
— — II. 2. 117. 145. 253.
— Arnold I. 203.
— Ausleute II. 240.
— Bauwerke IV. 91.
— Bischöfe I. 471.
— — III. 275. 278. 371. 408. 452. 541. 758.
— — Burchard III. 408.
— — Burkard I. 83. 203 631.
— — Heinrich I. 603. 604.
— — — II. 49.
— — Johann III 759.
— Bischofshof III. 176. 277. 375.
— — männer I. 609.
— — saal II. 50.
— Blutbann III. 566.
— Brodthor II. 35.
— Büchsenmeister I. 531.
— Burg I. 467. 468.
— — frieden I. 344.
— — grafen I. 472.
— — — III. 408. 409. 410. 411. 438. 440. 446. 447. 467.
— Bürger II. 750. 766.
— — Heim I. 203. 547. 665.
— — hof III. 2. 6. 50. 53.
— — — IV. 206.
— — meister I. 625. 629.
— — — III. 171. 174. 246. 249.
— — recht II. 727.
— Herzog Conrad I. 83.
— Consistorien III. 558.
— Dalberg I. 454.
— — II. 2.
— — III. 272. 375. 379.
— Dienste II. 844.
— Dinghaus III. 589. 390.
— Doctoren der Rechte IV. 185. 186.

Worms, Reiſchlin II. 2.
— Ritterchen, militellus I. 538.
— Romeyerhof II. 2.
— Joh. Ruchard IV. 104.
— Saalſtiege IV. 206.
— Simon von Saarbrücken III. 409.
— Schlegel II. 2.
— Schöffen III. 578.
— Schönau II. 2.
— Schulen III. 59.
— Schultheiß III. 409. 410. 411. 446. 517. 518. 566.
— Schwörtag III. 166. 170.
— Sechszehner I. 607. 608. 609.
— — II. 556.
— Söldner I. 511.
— Stadtfrieden III. 148. 150. 151. 154. 157.
— — gericht III. 547. 550. 756.
— — mark I. 375.
— — mauern II. 71.
— — rath I. 581.
— — recht IV. 18. 19. 78. 81.
— Steuern II. 859. 870.
— — III. 134. 136. 137. 452. 474. 475.
— Thore I. 117.
— Verbrecherfreiheit I. 455. 456. 457.
— freie Verehlichung I 389.
— Verfaſſung IV. 141. 142.
— Verpflegung des Königs III. 468. 470.
— Verbrennen der Ketzer III. 564.
— Vogt I. 356.
— Vorſtädte II. 74. 80. 82. 114. 117.
— Wahlrecht I. 600. 602. 609. 614.
— Wambold, von II. 2.
— Wiltwerker I. 455.
Worms, Wirthe II. 470.
— Zeug, Gezeug I. 504.
— Zoll I. 309. 310.
— — III. 456.
— Zöllner III. 141. 456.
— Zünfte II. 333. 334. 349. 350. 387. 411. 412. 426. 436. 440. 461. 471. 607. 662. 714. 719.
— Zweibrücken, Grafen III. 409.
— gerichtl. Zweikampf III. 735. 736. 739.
Worthalter II. 376.
Wosterbuſch II. 138.
Wratislaw I. 314.
— II. 27.
Wriezen II. 715. 861.
— IV. 277.
Wröhherren III. 242.
Wundenbeſeher IV. 199.
Wünſchelburg III. 279.
Wunsdorf IV. 285. 339.
Württemberg I. 412.
— II. 494.
— III. 295. 330. 349. 354. 358. 365.
— IV. 64. 79. 81. 268. 300. 329. 330. 355. 359.
— Eberhard III. 336.
Würzburg I. 18. 47. 95. 130. 176. 289. 548. 566. 649.
— II. 202. 231. 320. 350. 491. 499. 501. 804.
— III. 7. 109. 423. 424. 425. 438. 440. 441. 447. 454. 478. 509. 550. 563. 564. 566. 588. 741.
— IV. 66. 67. 134.
Wuſterhauſen III. 502.
Wykfriede II. 494.
Wyl III. 770.
Wyla III. 770.
Wyttingen III. 770.

Zürich.
126. 129. 138. 158. 162. 182. 195. 200. 225. 232. 251. 253. 327. 343.
— III. 2. 6. 281. 338. 373.
— Albis I. 100.
— Aſylrecht I. 459.
— Bauordnung III. 35.
— Blutbann III. 425.
— Rudolf Brun II. 575. 576. 610.
— Brunische Neuerung II. 351. 575.
— — — IV. 172.
— Bürger II. 750.
— Burgvogt Burkard I. 357.
— Conſtafler I. 494.
— — II. 212. 525. 575. 576. 609. 660. 689.
— Eichen II. 118.
— Einzug II. 755.
— Fiscalinen I. 270.
— Frauenmünſter I. 270. 461.
— — II. 119. 145.
— Geiſtliche II. 876.
— Genoſſenſchaft II. 818. 825.
— Gerichtsbarkeit I. 461.
— Geſchlechter II. 540. 574. 575. 576. 624. 660. 689. 704. 712. 713. 714. 731.
— Glentnerthurm II. 118.
— Göblithurm II. 118.
— Grimme, die II. 118.
— Großmünſter I. 270. 461.
— — II. 118. 145. 281.
— Grundherren III. 274.
— Häuſernamen II. 19.
— Immunität III. 382.
— Juden II. 229. 231. 503.
— Königshof I. 270.
— — II. 3. 10.
— Königsburg I. 467.
— Kriegsweſen III. 129.
Zürich, magistri civium I. 584.
— Maneſſe I. 119. 459.
— — II. 17. 732.
— — Maſt- und Weiderecht II. 803. 806.
— Meiſter I. 548.
— die Menge II. 193.
— Münſter III. 281. 322. 372.
— Münze I. 303. 304.
— — III. 455.
— Ober- und Niederdorf I. 107.
— — — II. 139.
— Pfiſteramt II. 430.
— Rath III. 175. 176. 182. 183. 186. 211. 213. 215. 223. 227. 232. 234.
— — IV. 170. 193.
— — mannen I. 582.
— das Reich II. 182.
— Reichsſtadt III. 307. 324.
— — ſteuer III. 362.
— — vogt III. 322. 323. 339. 342.
— Ritter II. 732.
— Schwabenſpiegel IV. 32.
— Schwenden II. 17.
— Stadelhöfe II. 3. 119. 122. 126.
— Stadtgericht III. 547. 567.
— — marktmeiſter I. 270.
— — mauern II. 129.
— — rath I. 540. 566. 625.
— Stampfenbach II. 119.
— Steinmetzen, Maurer II. 484. 485. 486.
— Steuern II. 863 868.
— Straßen II. 23. 38.
— Stube, Stubler II. 661.
— — Trink II. 525. 609.
— Vogt III. 425. 436. 438. 563.
— die vier Wachten II. 157. 158.
— Waffenſchau III. 131.
— Wahlrecht I. 593. 594. 613.

JUN 2 - 1942